Die

Kaufmännische Rechtskunde

mit vorzüglicher Berücksichtigung

des Deutschen Wechselrechts.

Otto Spamer's
Kaufmännische Bibliothek.

Eine Sammlung
praktischer
Lehr- und Handbücher für den Handelsstand.

Siebenter Band.

Die
kaufmännische Rechtskunde
mit besonderer Berücksichtigung
des Deutschen Wechselrechts.

Von

Robert Fischer.

Leipzig.
Verlag von Otto Spamer.
1861.

Corpus juris für Kaufleute.

Die kaufmännische Rechtskunde

mit vorzüglicher Berücksichtigung

des Deutschen Wechselrechts.

Deutsches Handels- und Wechselrecht,

mit besonderer Beziehung auf die speciellen handelsrechtlichen Bestimmungen Oesterreichs, Preußens und anderer deutschen Staaten so wie unter Zugrundelegung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und sämmtlicher bezüglichen Einführungsgesetze der einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Praktisches Hilfsbuch

für

angehende Juristen, Beamte, Kaufleute, insbesondere für Zöglinge von Handelslehranstalten.

Nebst einem Anhange,

enthaltend: die Deutsche Wechselordnung, Formulare zu den im kaufmännischen Verkehr am meisten vorkommenden juristischen Aufsätzen, sowie die Bestimmungen der neuen Oesterreichischen Gewerbe-Ordnung.

Von

Robert Fischer,

Notar und Lehrer des Handels- und Wechselrechts an der Handelsschule zu Gera.

Leipzig.

Verlag von Otto Spamer.

1861.

Vorrede.

Der Unterricht in der kaufmännischen Rechtskunde, den ich seit mehrern Jahren auf der hiesigen Handelsschule ertheile, ließ mich das Bedürfniß nach einem kurz gefaßten, populär geschriebenen und möglichst vollständigen Lehrbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts, das als Leitfaden zum Unterricht dienen könne, tief empfinden. Ich entschloß mich, nachdem ich zum Oefteren diese Materie behandelt hatte, nach bester Kraft diesem, gewiß nicht von mir allein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen.

Ich habe dabei zwar vor Allem den bezeichneten Zweck im Auge gehabt; indeß bestrebte ich mich doch, die Darstellung des Stoffes gleichzeitig so einzurichten, daß sie auch dem praktischen Kaufmanne manchfache Dienste leisten und nicht minder für den angehenden Juristen eine Einführung in diesen speciellen Zweig seiner Ausbildung bieten kann. Ich mußte dafür einestheils mich von Erörterungen streitiger Rechtssätze ebenso fern halten, als fremde Wörter und lateinische Bezeichnungsarten möglichst vermeiden, anderntheils von Quellenangaben absehen, um mit Kürze und Gemeinfaßlichkeit die größtmögliche Vollständigkeit zu verbinden.

Bei Behandlung des deutschen Handelsrechts sind die allgemein in Deutschland geltenden, theils auf gemeinem, theils auf partikulärem, theils und wohl der Hauptsache nach auf Usancen beruhenden Grundsätze maßgebend gewesen; und vornehmlich die speciellen Bestimmungen der beiden bedeutendsten deutschen Staaten, Preußens und Oesterreichs, berücksichtigt worden. Die Einführung des in Aussicht stehenden Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches wurde nicht abgewartet, da dasselbe nicht in zu naher Zukunft zu liegen scheint, die Hauptgrundsätze desselben sich auch in der gegebenen Darstellung der Hauptsache nach wiederfinden dürften. Die während des Drucks erschienene Oesterreichische Gewerbeordnung dagegen ist am Ende des Werkes im Auszuge beigefügt.

Im Wechselrecht wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, welche, der Vollständigkeit zu genügen, am Ende des betreffenden Theils wörtlich abgedruckt ist, nach eigenem systematischen Gange erläutert und auf die abweichenden oder zusätzlichen Anordnungen der Einführungsgesetze in den einzelnen deutschen Staaten, wie auf die wichtigsten, in die Praxis eingreifenden gerichtlichen Entscheidungen Bedacht genommen.

Einige, in einem Anhange gegebene Formulare zu den in dem kaufmännischen Verkehr zumeist vorkommenden juristischen Geschäftsaufsätzen werden dem praktischen Kaufmann nur willkommen sein.

Daß die Ausführung eines Buches, wie das vorliegende, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, konnte ich mir nicht verhehlen; der Sachverständige möge mit Berücksichtigung derselben beurtheilen, in wie weit die Arbeit des Verfassers gelungen; jedenfalls dürfte die Vollständigkeit des gebotenen Materials und dessen allgemein faßliche Form bei den so eng gezogenen Grenzen des ganzen Werkes vornehmlich zu beachten und hierin gewiß ein triftiger Entschuldigungsgrund für etwaige Mängel des in seiner Art neuen Unternehmens zu finden sein.

Daß dabei vielfache Quellen benutzt werden mußten, versteht sich von selbst; dieselben finden sich in der Einleitung angeführt.

Indem ich nun dieses Buch der Oeffentlichkeit übergebe, wünsche ich Nichts sehnlicher, als daß dasselbe eine wohlwollende Aufnahme finde, seinem Zwecke in erwarteter Weise entspreche, und namentlich auch dazu beitrage, daß die kaufmännische Rechtskunde auf den Handelslehranstalten eine immer selbständigere Stellung einnehme und auch dem kaufmännischen Praktiker mit der Zeit mehr als eine terra incognita werde.

Wohlgemeinten Winken und Berichtigungen sehe ich jederzeit dankbar entgegen.

Gera, im Juni 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Das Seerecht.

Fünfter Abschnitt.

Der kaufmännische Concurs.

Zweiter Theil.

Das Deutsche Wechselrecht.

Zweites Kapitel.

Verpflichtung des Ausstellers.

Drittes Kapitel.

Das Indossament.

Viertes Kapitel.

Die Annahme.

Fünftes Kapitel.

Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Sechstes Kapitel.

Der Protest.

Siebentes Kapitel.

Der Regreß.

Achtes Kapitel.

Die Intervention.

Einleitung.

Die kaufmännische Rechtskunde umfaßt die den Kaufmann in seiner Stellung zum Handel besonders berührenden und zu seiner Kenntniß gehörenden privatrechtlichen Vorschriften und Normen. Sie zerfällt in das Handelsrecht und in das Wechselrecht. Das erstere ist ein ausschließend, das letztere ein nur vorwiegend kaufmännisches Recht.

Das Handelsrecht steht dem allgemeinen bürgerlichen Rechte gegenüber und ist ein specielles Recht, welches den Kaufmann als solchen und seine Handelsgeschäfte betrifft. Das Wechselrecht bezieht sich nur auf die Wechselgeschäfte und ist in dieser Hinsicht ein allgemeines Recht, da es alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft angeht, welche überhaupt mit Wechseln zu thun haben. Da dies indeß vorzugsweise von dem Kaufmanne geschieht, da der Wechsel und das Wechselrecht sich durch den Handel erst nach und nach gebildet haben, hat das Wechselrecht doch einen, wenn auch nur vorwiegenden kaufmännischen Charakter und kann mit Recht als ein Theil des kaufmännischen Rechts angesehen werden.

Das deutsche Wechselrecht ist gegenwärtig, in Folge der durch fast ganz Deutschland geltenden Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, ein positives Recht geworden, das deutsche (Privat-) Handelsrecht dagegen ist zur Zeit eigentlich kein gemeines, noch weniger ein positives Recht, sondern streng genommen nur eine systematische Zusammenstellung von theils gemeinem, theils particulärem deutschen, theils fremdem recipirten, theils Usancen-Rechte.

Bei dem Wechselrechte ist es daher geboten, auf genaue gesetzliche Bestimmungen zu fußen; bei dem Handelsrechte können nur leitende und allgemein geltende Grundsätze angezogen und hier und da particuläre Landesgesetze berührt werden. Es kann auch nicht unterbleiben, bei Darstellung des Handelsrechts auf die Handelswissenschaft zurückzugreifen, wie man denn nicht ohne Grund das Handelsrecht als einen juristisch behandelten Theil des letzteren betrachten könnte.

Ueber die Geschichte des Wechselrechts vergleiche man die Einleitung zum zweiten Theil.

Das Handelsrecht anlangend, so haben zur Zeit nur Preußen und die deutschen Länder, in denen der code de commerce Aufnahme gefunden hat, namentlich Rheinpreußen und Baden, eine umfassende

positive Gesetzgebung; die übrigen deutschen Staaten besitzen nur über einzelne Theile des Handelsrechts, wie über das Mäklerwesen, die Assecuranz, das Seerecht u. s. w. gesetzliche Bestimmungen in Form von Statuten oder Ordnungen. In Gemäßheit des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. December 1856 tagte seit dem 15. Januar 1857 in Nürnberg, später in Hamburg, eine aus Abgeordneten verschiedener deutscher Staaten bestehende Commission zu Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Es ist damit ein Schritt zu einer einheitlichen positiven Gesetzgebung in Deutschland gethan und es bleibt nur zu wünschen, daß dieselbe auch möglichst bald ins Leben trete. Bis dahin hat die Wissenschaft diese Lücke auszufüllen.

Von der Literatur über das Handels- und Wechselrecht seien, gleichzeitig als solche, welche zum Theil in der folgenden Bearbeitung hier und da benutzt worden sind, bei der Anlage des Ganzen aber nicht allenthalben besonders citirt werden konnten, folgende aufgeführt:

G. F. von Martens, Grundriß des Handelsrechts.
J. H. Bender, Grundsätze des deutschen Handlungsrechts.
Meno Pöhls, Deutsches und Hamburgisches Handelsrecht.
Heinrich Thöl, das Handelsrecht.
Heise, Handelsrecht.
F. Fischer, Preußens kaufmännisches Recht.
F. Fischer, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts.
Entwürfe und Protokolle der Commission zur Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.
Broicher und Grimm, Rheinisches Handelsgesetzbuch.
S. Borchard, die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Emil Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.
Kheil, Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaats.
Kitka, Erläuterungen über die österreichische Wechselordnung.
Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen.
Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.
Louis Schmidt, Vollständige Wechselkunde.

Erster Theil.

Das Handelsrecht.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Der Handelsstand.

Einleitung.

§. 1.

Der Handel.

1. Der Begriff des Handels ist von jeher verschieden aufgefaßt worden. In einer engeren Bedeutung versteht man darunter den gewerbsmäßigen Umsatz von Waaren in unveränderter Form, den eigentlichen Kaufhandel; im weiteren Sinne alle diejenigen Rechtsgeschäfte, welche jenen Umsatz von Waaren bewirken und unterstützen, und in solcher Auffassung zieht man die einzelnen s. g. Hilfs- oder Zweiggeschäfte herein, als Commissionshandel, Spedition, Assecuranz u. dergl. In ersterer Hinsicht nennt man den Handel auch den eigentlichen, in letzterer den uneigentlichen Handel.

2. Kaufmann ist daher streng genommen nur derjenige, welcher den Handel im engeren Sinne treibt, d. h. den gewerbsmäßigen Umsatz von Waaren in unveränderter Form zu seinem Hauptgeschäft macht. Die Zeit hat freilich den Begriff erweitert und es giebt jetzt auch Leute, welche, ohne eigentliche Kaufleute zu sein, diesen in den ihnen gesetzlich zugetheilten Rechten gleichstehen, wie Fabrikanten, Spediteure, Assecuradeure, Commissionäre u. s. w. Es ist in Folge dessen zu unterscheiden zwischen Kaufleuten und Denen, welche kaufmännische Rechte haben. Die Ersteren haben als Kaufleute die kaufmännischen Rechte — so weit sie ihnen nicht aus besonderen Ursachen entzogen sind —, die Letzteren nur, insoweit ihnen dieselben ausdrücklich verliehen werden. Diese Anschauung findet sich im preußischen Landrecht, wie im österreichischen Handelsrecht.

3. Die gegenwärtige Ausdehnung des Handels und seine vielfältigen Verzweigungen machen indeß eine strenge Sonderung dieser Begriffe um so mehr unpractisch und nur für eine rein rechtliche Deduction geeignet, als im gewöhnlichen Verkehr Jeder als Kaufmann angesehen wird, der mit Handelsgeschäften fortdauernd und gewerbsmäßig

zu thun hat. Diejenigen Handelsrechte, welche besonders im Handel ausgezeichneten Staaten entstammen, beachten jene subtilen Unterschiede weniger und stellen vor Allem, wie das Hamburgische Handelsrecht und der code de commerce, den Begriff der Handelsgeschäfte fest. Dennoch erscheint es nicht unwichtig, die Grenzen näher zu kennen, welche einzelne deutsche Handelsgesetzgebungen hierin gezogen haben.

In Oesterreich rechnet man zu dem Begriff des Handels und des Kaufmanns den gewerbsmäßigen, in der Absicht des Gewinns unternommenen Umsatz von Waaren, gleichviel ob dies auf dem Wege des Tausches oder Kaufverkehrs geschieht.

Das preußische Landrecht nennt Kaufmann Denjenigen, welcher den fortdauernden Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt. Es schließt von dem Begriffe des Kaufmanns aus: die Krämer in Dörfern und Flecken, die Hausirer, Trödler und gemeinen Victualienhändler, die Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst gefertigten Arbeiten Verkehr treiben, die Bewohner des platten Landes, welche nur selbst erzeugte oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelte Producte verkaufen, und Diejenigen, welche nur mit einzelnen Lieferungen sich abgeben. Dagegen ertheilt es kaufmännische Rechte den Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Rechte, den Fabrikanten in Rücksicht auf den Betrieb der Fabriken und die darin verfertigten Waaren, und den Apothekern hinsichtlich ihrer nach kaufmännischer Art geführten Bücher.

Das badische Landrecht erkennt als Handelsleute Diejenigen, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Beruf machen, und erklärt als letzteren jeden Ankauf von Erzeugnissen und Waaren für den Wiederverkauf auf Gewinn, es geschehe solcher mit oder ohne vorgängige Bearbeitung und Umarbeitung, ingleichen als Benutzung zum Gewinn durch Vermiethung, jede Unternehmung von Fabriken und Zwischenhandelsgeschäften zu Wasser und zu Land, jede Unternehmung in Lieferungen, in Geschäftsführungen für den Handel, alle Arten von Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäften, allen Umsatz von Staats- und Handelspapieren.

Die hamburgische Handelsgerichtsordnung stimmt mit dem badischen Landrechte ganz überein und fügt noch hinzu, daß unter Handelsgeschäften auch zu verstehen seien: Schiffsbauten, Käufe, Verkäufe und Reparaturen von Schiffen, Schiffsrhedereien, Befrachtungen, Bodmereien, Assecuranzen u. dergl.

Auch das rheinische Handelsgesetzbuch verfolgt diese Ansicht.

4. Man unterscheidet verschiedene Gattungen des Handels. Der Groß- und der Kleinhandel differirt nach der Art des Verkaufs der Waaren in größeren oder in kleineren Partien. Die Grenze ist freilich schwer zu ziehen und vielleicht am besten noch damit zu bezeichnen, daß der Großhändler (Grossist) an Wiederverkäufer, der Kleinhändler (Detaillist) unmittelbar an Consumenten verkauft,

und zwar im offenen Laden, welcher bei dem Großhändler wegfällt. Im gewöhnlichen Verkehr kommt es indeß auch vor, daß der Kleinhändler Großhandelsgeschäfte und der Grossist Kleinhandelsgeschäfte treibt. Der Kleinhandel zerfällt hinwiederum in Kramhandel, Hausirhandel, Trödelhandel.

Dem Binnenhandel, welcher den Umsatz der Waaren nur in einem bestimmten Landesgebiete bewirkt, steht der auswärtige Handel gegenüber, der den Waarenumsatz zwischen Inland und Ausland vermittelt. Er ist um deßwillen entweder Exporthandel oder Ausfuhrhandel, wenn die einheimischen Waaren ins Ausland gehen, oder Importhandel oder Einfuhrhandel, wenn die ausländischen Waaren ins Inland verhandelt werden. Ein Vermittler zwischen den letzteren beiden Gattungen ist der Zwischenhandel, bei welchem der Uebergang der Waaren von dem einen Gebiet in das andere durch Vermittelung eines Kaufmanns in einem dritten Gebiete erfolgt. Passirt dabei die Waare dieses dritte Gebiet, so nennt man den Handel Transitohandel.

Der Proprehandel, welcher auf eigene Rechnung des Kaufmanns betrieben wird, ist das Gegenstück vom Commissionshandel, wobei zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines Andern das Geschäft geführt wird.

Der Waarenhandel und der Wechsel- und Effectenhandel haben ihren Unterschied von dem Gegenstande des Handels hergeleitet und erklären sich von selbst.

Je nachdem der Umsatz der Waaren über die See erfolgt oder im Binnenlande sich bewegt, nennt man den Handel See- oder Landhandel, je nach der eigenen Thätigkeit des Kaufmanns Activ- oder Passivhandel.

In Oesterreich rechnet man zu den Kaufleuten nur die Großhändler und die Kleinhandlungsleute. Erstere sind solche, welche nur den Handel im Großen oder Wechselgeschäfte betreiben, Letztere sind diejenigen, die sich lediglich mit dem Handel im Kleinen an einem gewissen Platze abgeben, resp. ihn auf diesen beschränken. Außerdem unterscheidet das österreichische Handelsrecht noch Krämer, Standhändler und Hausirer.

5. Waare ist jede Sache, sobald sie Gegenstand des Handels wird. An sich ist keine Sache Waare, sie wird es erst durch ihren Umsatz. Es ist auch und kann kein Gegenstand ausgeschlossen sein, wenn er nur zu den beweglichen Dingen gehört. Immobilien können nicht in den eigentlichen Handel hereingezogen werden. Dann aber fällt Alles unter den Begriff der Waare, womit der Handel sich befaßt, also auch Wechsel, Creditpapiere, Lotterieloose, Geld, Bücher, Verlagsartikel. Producte und Fabrikate dagegen, welche noch in der Hand des Producenten sind, können nicht als Waare betrachtet werden, und ganz ausgeschlossen bleiben solche Sachen, die keiner Anschaffung, mithin auch keiner Veräußerung unterliegen können oder dürfen (Sclavenhandel).

Erstes Kapitel.

Das Recht zum Handel.

§. 2.

Beschränkungen der Handelsfreiheit.

6. Nach gemeinem Rechte steht es einem Jeden frei, Handel zu treiben; es besteht demnach eigentlich Handelsfreiheit. Es mußte aber sehr bald der Staat das Recht zum Handel an gewisse Bedingungen knüpfen, um eine geregelte Ordnung in den Handelsverkehr zu bringen, und einzelne Beschränkungen ergaben sich mit der Zeit von selbst durch ausschließliche Rechte Einzelner oder des Staates. So kommt es, daß die Handelsfreiheit in ihrem vollen Umfange nicht mehr besteht, und gegenwärtig von den Einschränkungen des Handels und besonderen Bedingungen zum Handel die Rede ist. Immerhin müssen jedoch diese speciell bestimmt sein und gesetzlich feststehen. Sie verstehen sich nicht von selbst.

7. Durch die dem Staate hier und da zustehenden Handelsregale in Bezug auf gewisse Waaren sind letztere zum Theil dem allgemeinen Handel entzogen. Mag der Staat diese Regale selbst durch eigene Beamte ausüben oder an Einzelne verpachten, die Handelsfreiheit ist dadurch gehemmt. Dies ist der Fall mit dem Salzmonopol, dem Tabaksregal und anderen dergleichen Gewerbsregalen, welche einzelne Staaten besitzen.

Außerdem kann aber auch einem Privatmann ein Privilegium auf den alleinigen Handel mit gewissen Waaren ertheilt werden. Dies pflegt in der Regel nur auf ein Land beschränkt zu sein, wenn jenem nicht auch von anderen Ländern ein gleiches Privilegium ertheilt wird. Endlich werden oft einzelnen Handelsgesellschaften solche Privilegien ertheilt, und indem das Recht zum Handel an die Bedingung des Beitritts zu jener Societät oder Corporation geknüpft ist, liegt eine Beschränkung oder Beengung der Handelsfreiheit darin.

§. 3.

Ausschluß gewisser Stände vom Handel.

8. Auch einzelne Stände sind durch Statuten und Gesetze von dem Recht zum Handel ausgeschlossen. Früher, als der Zunftzwang noch mächtiger war, waren jene Ausnahmen strenger und allgemeiner; die freiere Richtung der Gegenwart hat solche Schranken immer mehr zu beseitigen sich bestrebt.

Der Adel pflegte sonst vor Allen dem Handel fern zu stehen, ja es mußte derselbe sogar theilweise, wie in Prag, ausdrücklich auf

denselben verzichten. Gegenwärtig hat die Gesetzgebung überall erklärt, daß der Handel nicht mehr unter der Würde des Adels stehe, und man sieht Adelige sich der Handlung ebenso widmen, als Kaufleute in den Adelstand erhoben werden.

Daß die **Geistlichen** der recipirten Confessionen keinen Handel treiben dürfen, ist uralt und hat sich bis heute noch als gesetzliche Norm erhalten, weil der Handel den Geistlichen von seinem Amtsgeschäfte abzieht und die in demselben liegende weltliche Speculation seinem Stande nicht ansteht. Das Verbot geht, wie im preußischen Landrecht, ausdrücklich dahin, daß die Geistlichen auch nicht durch die in ihrem Hause befindlichen Leute Kaufmannschaft treiben lassen dürfen. Der Begriff des Geistlichen ist folgerichtig wohl von allen Beamten des Kirchen- und Schulamtes zu verstehen und keineswegs blos auf den ordinirten Geistlichen zu beschränken.

Wenn die **Militärpersonen** theilweise vom Handel ausgeschlossen sind, so ist dies nur particulär und in beschränkter Weise aufzufassen, überall aber von im activen Dienste stehenden Soldaten und Officieren insbesondere zu verstehen, während Reserve- und Landwehrmannschaften die Befugniß zum Handel nirgends entzogen ist. Ein ausdrückliches Verbot kann übrigens selbst beim activen Militär fast in keinem deutschen Lande nachgewiesen werden; vielmehr pflegt der Betrieb einer Handlung von Seiten dieses Standes nur an die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gebunden zu sein.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der unmittelbaren und mittelbaren **Civilbeamten**. Auch diese sind gehalten, zunächst die Erlaubniß ihrer Dienstbehörden nachzuweisen, welche aber nur in seltenen Fällen gewährt werden dürfte, da ihr Amt ihnen die Hauptbeschäftigung bieten soll. Treten sie aus dem Kaufmannsstand in den Staats- oder städtischen Dienst ein, so ist die Frage, ob sie dadurch ihrer kaufmännischen Rechte verlustig gehen, davon abhängig, ob ihnen der Verzicht auf letztere zur Bedingung gemacht worden ist oder nicht. Ganz particulär, wenn auch überall vorkommend, ist die Bestimmung, daß die **Mäkler** selbständig keine Handlung, mindestens nicht mit den Waaren treiben dürfen, für welche sie als Mäkler bestellt sind. Der Ausschluß der **Juden** endlich vom Recht zum Handel ist heutzutage sehr in den Hintergrund getreten und besteht eigentlich nur noch da, wo ihnen die Erwerbung des Bürgerrechts benommen oder doch erschwert ist. So sind sie in Oesterreich lediglich von den bürgerlichen Handlungszweigen ausgeschlossen, während ihnen die unbürgerlichen Handlungszweige ebenso freigelassen sind, als diejenigen Großhandlungsbefugnisse, welche nicht mehr durchaus bürgerlich sind.

§. 4.

Die Handelsfrauen.

9. Das deutsche Recht hat von jeher die Befugniß zum Handel nicht an das **männliche Geschlecht** gebunden, vielmehr auch den **Frauen** dasselbe zugestanden. Sie heißen dann **Handels-** oder

Kauffrauen. Daß die Witwe eines Kaufmannes während ihres Witwenstandes die Handlung ihres verstorbenen Ehemannes fortführen kann, versteht sich von selbst und ist überall gesetzlich ausgesprochen. Aber auch andere Frauen, verheirathete oder unverheirathete, pflegen dieses Recht zu besitzen; nur das österreichische Recht macht von letzterer Norm eine Ausnahme und gestattet den Frauen nicht, eine Groß= oder Kleinhandlungsbefugniß zu erlangen.

Die Frauen müssen auf die ihnen gesetzlich noch zustehenden Geschlechtsbegünstigungen und Vorrechte verzichten. Sie können der Handlung selbst vorstehen oder dieselbe durch Andere, denen sie Procura ertheilen, leiten lassen. Sie haben in beiden Fällen für die von ihnen oder in ihrem Namen eingegangenen Rechtsgeschäfte einzustehen, und zwar nicht blos mit ihren Handlungsfonds, sondern auch mit ihrem sonstigen Vermögen; selbst dem Wechselarrest sind sie unterworfen.

Heirathet eine Handelsfrau, so ändert sich dadurch allein das Verhältniß ihres Rechtes nicht; sie tritt dann in die Stelle einer Ehefrau. Diese darf wider den Willen ihres Ehemannes keinen Handel treiben, doch genügt eine stillschweigende Einwilligung; deshalb kann die Handelsfrau, welche heirathet, ihr Geschäft so lange fortsetzen, als der Ehemann Dem nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann zu jeder Zeit erhoben werden, wie denn der Ehemann seine Einwilligung ebenso geben, als nach Umständen wieder zurücknehmen kann.

Was die Verpflichtung des Ehemannes durch die Handelsgeschäfte der Frau anlangt, so richtet sich dieselbe nach folgenden Grundsätzen. Treibt die Frau lediglich mit ihrem vorbehaltenen Vermögen das Geschäft und hat sie sich die Einkünfte des Gewerbes ausdrücklich reservirt, besteht mithin in diesem Punkte keine Gütergemeinschaft: so tritt der Ehemann in gar keine Haftpflicht; nur muß hier, sobald gesetzlich allgemeine Gütergemeinschaft an dem betreffenden Orte besteht, diese Abweichung gehörig bekannt gemacht werden. Besteht dagegen Gütergemeinschaft, gesetzlich oder durch Ehepact, auch in Bezug auf das Handlungsvermögen, so wird der Ehemann für die contractlichen Verbindlichkeiten seiner Handel treibenden Frau mit verhaftet. Ein Gleiches gilt, wenn die Ehefrau sich die Einkünfte des Geschäfts da nicht vorbehalten hatte, wo keine Gütergemeinschaft besteht.

In derselben Weise und nach denselben Principien richtet sich der Antheil des Ehemannes an dem Gewinn aus dem Geschäft der Frau. Daß Wechselverpflichtungen von jener Auffassung ausgeschlossen sind, liegt in der rein persönlichen Natur derselben; hier kann der Ehemann nur durch seine Mitunterschrift mit verhaftet werden.

§. 5.

Particular-Erfordernisse zur Handelsbefugniß.

10. Die Particulargesetze haben für den Erwerb des Rechts zum Handel, oder richtiger, für die Erlangung der Handelsbefugniß be=

sondere Bedingungen aufgestellt, deren Vorhandensein oder Erfüllung dem Bewerber nachzuweisen obliegt.

Zunächst wird Großjährigkeit verlangt. Gleichgiltig ist es, ob das gesetzliche Alter der Großjährigkeit bereits erreicht ist oder durch das Gericht die Großjährigkeit erklärt worden ist. Minderjährige können mithin selbständig eine Handlung nicht betreiben, weil sie sich durch Verträge nicht verpflichten können. In Oesterreich wird durch Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb eines Geschäfts an einen Minderjährigen diesem dadurch stillschweigend die Großjährigkeit ertheilt. Entläßt der Vater den minderjährigen Sohn aus seiner väterlichen Gewalt oder ertheilt er demselben die Erlaubniß zum selbständigen Betrieb einer Handlung, so wird dieß in Preußen, auch ohne hinzutretende gerichtliche Bestätigung, der Majorennitätserklärung gleichgeachtet. In allen Fällen steht dem Minorennen, welcher vor erreichtem großjährigen Alter zur Führung einer Handlung gelangt, das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zu.

Ein moralisch guter Ruf, mindestens Unbescholtenheit ist sodann überall ein Haupterforderniß zum Betrieb einer Handlung. Diejenigen, welche sich eines groben, namentlich ehrlosen Verbrechens, als Betrugs, Diebstahls, Raubs u. s. w. schuldig gemacht haben, können keine Handelsbefugniß erwerben, und es können solche Verbrechen auch des Rechts zum Handel vermöge richterlichen Erkenntnisses wieder verlustig machen. Ob dieser Art befleckten Personen später die Erlaubniß zum Beginn oder zur Fortführung der Handlung ertheilt werden könne, hängt von der Polizeiobrigkeit ab.

Daß nicht minder Dispositionsfähigkeit erforderlich sei, versteht sich von selbst. Daher sind alle unter Zustandsvormundschaft stehende Subjecte, als erklärte Verschwender, Geisteskranke u. s. w. von der selbständigen Leitung der Geschäfte ausgeschlossen, wenn sie gleich wirkliche Eigenthümer der Handlung bleiben können. Auch den Falliten ist während der Zeit des Concurses das Recht zum Handel benommen, da sie in diesem Zustand nicht mehr über ihr Vermögen disponiren können.

Ganz specielle Erfordernisse zum Erwerb einer Handelsbefugniß sind die Erlangung der Staats- resp. Ortsangehörigkeit, der Nachweis gehöriger kaufmännischer Kenntnisse, wie eines gewissen Handlungsfonds, und der Beitritt zur kaufmännischen Corporation. Das erste Requisit anlangend, ist in Preußen und den meisten übrigen deutschen Staaten sowohl die betreffende Staatsunterthanschaft, als das Bürgerrecht an dem Orte nothwendig, an welchem die Handlung betrieben werden soll; wenigstens verlangt das preußische Landrecht die Annahme eines festen Wohnsitzes. Das österreichische Recht läßt auch ohne die Staatsbürgerschaft im Reiche den Ausländern die Ausübung einer Handlungsbefugniß zu; nur zur Einverleibung in ein bürgerliches Gremium, also zum Betrieb einer bürgerlichen Handelsbefugniß ist die Naturalisation vorgeschrieben.

Der Nachweis gehöriger kaufmännischer Befähigung ist

nur in einzelnen Ländern, namentlich aber in Oesterreich Gesetz; das Gleiche gilt von dem Erweis eines eigenthümlichen Handlungsfonds. In letzterer Hinsicht hat Oesterreich specielle Vorschriften. Ein Großhändler in Wien hat 50,000 Gulden, ein jüdischer Großhändler daselbst 60,000 Gulden, ein Großhändler in Prag, Brünn, Gratz und Lemberg 30,000 Gulden, in allen anderen Orten 20,000 Gulden, ein türkischer Großhändler in Wien 10,000 Gulden, in den Provinzen 5000 Gulden aufzuweisen. Für die bürgerlichen Kleinhandelsleute in Wien richtet sich der Fond nach den verschiedenen Geschäften. Die Kleinhandelsleute in Prag sollen 4000 Gulden aufweisen. Selbst die Witwe, welche die Handlung ihres verstorbenen Ehemannes fortführen will, muß sich vorher über den vorhandenen Fond legitimiren.

Der Beitritt endlich zur Kaufmannsgilde des Ortes ist rein statutarisch und nicht überall obligatorisch; vielmehr verleiht solche Incorporation meist nur besondere Rechte, während das eigentliche Recht zum Handel davon nicht abzuhängen pflegt. In Preußen sind nur die Corporationen der Städte Berlin, Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel und Stettin mit dem Zwangsbeitritt berechtigt.

Als eine ganz singuläre Bedingung ist noch zu erwähnen, daß ein Großhändler in Oesterreich sich auch um die Emporbringung der inländischen Industrie des österreichischen Activhandels verdient gemacht haben muß.

§. 6.

Erlangung, Ausübung und Erlöschen der Handelsbefugniß.

11. Das Recht zum Handel kann beim Vorhandensein der landesgesetzlichen Bedingungen ohne Weiteres ausgeübt werden, und bedarf, wie in Preußen, der Anzeige bei der betreffenden Communalbehörde, Immatriculirung der Firma (wovon weiter unten) und Lösung eines Gewerbescheines, oder es muß das Recht, eine Handlung zu eröffnen und zu betreiben, erst von der Obrigkeit durch eine besondere Concession ertheilt werden. Die Behörden, denen das Recht hierzu zusteht, sind entweder die Ortsobrigkeiten oder die Regierungsbehörden. Es muß hier unter Nachweis des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse um Verleihung der Befugniß nachgesucht werden.

In Oesterreich unterscheidet man die persönliche, radicirte, und verkäufliche Handelsbefugniß. Die erstere wird nur der Person des Inhabers ertheilt und kann lediglich auf die Witwe, nicht auf einen Andern übergehen. Die radicirte Handelsbefugniß ist mit dem Besitz eines Hauses verbunden und kann ohne obrigkeitliche Genehmigung von dem Hause nicht getrennt werden. Die verkäufliche Handelsbefugniß ist nicht Realgerechtigkeit, kann aber vom Eigenthümer veräußert werden. Zu Erlangung einer radicirten und verkäuflichen Handelsbefugniß ist außerdem der Nachweis des Erwerbstitels nöthig, worauf der erforderliche Eintrag in das Grundbuch oder Vermerkungsprotocoll erfolgt.

12. Die Ausübung des Rechtes zum Handel geschieht durch Eröffnung eines Geschäftslocals; damit wird in der Regel die Bekanntmachung der Etablirung durch die Zeitung und durch besondere Circulare verbunden. Gesetzliche Vorschrift ist dies wohl nirgends, sobald nicht besondere Umstände hinzutreten, wie eheliche Güterrechte, stille Gesellschafter u. dergl.

13. Das Recht zum Handel erlischt eigentlich, wo es nicht als eine Realgerechtigkeit, sondern als ein persönliches Recht betrachtet wird, nur mit dem Tode des Inhabers. Die eintretende Indispositionsfähigkeit läßt das Recht zeitweilig ruhen, und es kann die Handlung durch Andere auf Rechnung des Eigenthümers fortgeführt werden. Von dem blosen Rechte, eine Handlung zu betreiben, welches überall auf die Witwe übergeht, ist indeß das Etablissement, das Geschäft zu unterscheiden, welches, als ein Vermögenstheil, den Erben zufällt. Sind unmündige Kinder vorhanden, so kann — Oesterreich ausgenommen — die Fortführung des Geschäfts auf deren Rechnung durch einen Disponenten angeordnet werden. Der Uebergang des Geschäfts auf einen Dritten aber erfordert dessen persönliches Recht zum Handel. Daß das Recht durch ausdrückliches Aufgeben wieder erlischt, versteht sich von selbst; nur kann dies bei bloser zeitweiliger Nichtausübung nicht erfolgen, sobald diese keine gezwungene ist.

Aber auch in Folge begangener Vergehen und Verbrechen kann die Handelsbefugniß wieder entzogen werden. Dieß setzt ein darauf ausdrücklich gerichtetes gerichtliches Erkenntniß voraus, und ist ebenso folgerichtig, als Unbescholtenheit ein Erforderniß zu Ertheilung des Rechtes zu sein pflegt. Es beziehen sich die Fälle meist auf ehrlose Verbrechen, als Diebstahl, Raub, Meineid, auf schwere Polizeiübertretungen, als Schleichhandel, Zolldefraudationen, und auf Mißachtung der speciell kaufmännischen Verpflichtungen, als Mangel an ordentlicher Buchführung, Unterlassen gewöhnlicher Inventur und Bilanzziehung, u. s. w. In den letzteren Fällen erfolgt die Zurückziehung der Handelsbefugniß immer nur beim ersten oder zweiten Rückfall.

Endlich muß die Befugniß auch mit Ablauf der Zeit erlöschen, auf welche sie ertheilt war. Diese zeitliche Beschränkung tritt nur selten und namentlich bei Actiengesellschaften ein.

Zweites Kapitel.

Kaufmännische Rechte.

A. Die Firma.

§. 7.

Einleitung.

14. Die Firma ist der Name, unter welchem eine Handlung geführt wird. Ein jedes Rechtssubject, welches Rechtsgeschäfte ein=

geht, contrahirt unter seinem bürgerlichen Namen. Der Kaufmann dagegen kann und soll zum Betrieb seines Geschäfts und zum Abschluß der damit verbundenen einzelnen Rechtsgeschäfte sich eines feststehenden Namens bedienen, der von seinem bürgerlichen als ein kaufmännischer abweichen kann. Insofern es sich hierbei immer um Abgabe einer verbindlichen Erklärung handelt, kann man Firma auch die Unterschrift und die besonderen Schriftzüge derselben nennen. Das österreichische Recht geht von dieser Ansicht aus. Da indeß die Rechtsgeschäfte auch mündlich abgeschlossen werden können, so kann nicht immer die Unterschrift, sondern unter Umständen auch nur der Name figuriren.

15. Es pflegt heutzutage unter Führung einer Firma nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht verstanden zu werden. Ersteres ist es in überwiegendem Maße, weil, ausnahmsweise von anderen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, dem Kaufmann die Führung eines besondern Namens nachgelassen ist, letzteres aber insofern, als mit der Zeit einem jeden Kaufmann auch vorgeschrieben wurde, einen solchen speciellen Geschäftsnamen anzunehmen und zu gebrauchen. Dieß ist jetzt als allgemeine Norm in Deutschland zu betrachten, und einzelne Länder haben sogen. Firmenordnungen erlassen.

§. 8.

Erfordernisse.

16. Daß die Firma den bürgerlichen Namen des Geschäftsinhabers enthalte, ist ebenso natürlich, als gebräuchlich. Nur soll dabei der Vorname in einer feststehenden Fassung benutzt werden, so zwar, daß entweder die einzelnen Vornamen blos mit den Anfangsbuchstaben, wie „J. C. Weber", bezeichnet, oder dieselben stets ausgeschrieben werden, wie „Johann Gottfried Müller", oder endlich von mehren Vornamen nur der sogen. Rufname Anwendung findet, wie „Carl Schulze." Gemeinrechtlich ist nun zwar dieß keine Vorschrift, vielmehr ist eine vollkommen freie Wahl der Firma anzunehmen; fast alle Particularrechte haben aber Beschränkungen hierin eintreten lassen, zum Schutz des Eigenthums, als dessen Theil die Firma anzusehen ist. Die Wahl der Firma ist auch jetzt an sich noch frei, nur darf dieselbe nicht zu Mißverständnissen, Verwechselungen oder Täuschungen Anlaß geben. Insbesondere ist es daher nicht gestattet:

1. eine am Orte schon bestehende Firma, sei es auch nur in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne einen unterscheidenden Zusatz, zu wählen;

2. dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusatz „jetzt" oder „sonst" vorausgehen zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Betheiligten sich als Erben oder Uebernehmer des Geschäfts auszuweisen vermögen;

3. den Zusatz „& Comp." oder einen andern auf mehrere Theilnehmer hindeutenden Zusatz beizufügen, dafern es sich nicht um Fortführung einer bereits bestandenen solchen Firma handelt oder wirklich, außer den in der Firma genannten Geschäftsinhabern, eine oder

mehrere Personen sich als genannte Theilhaber im Geschäft befinden. (Sächs. Firmen=Ordnung v. 28. Juni 1846.)

Die Annahme eines fremden Namens zur Firma ist nach diesen überall geltenden Normen an den rechtlichen Erwerb eines Geschäfts mit der Firma gebunden. Es ist mithin die Einwilligung Dessen, dessen Namen man führen will, erforderlich. Beim Erwerb eines Geschäfts durch Kauf oder Schenkung kann zwar ohne allen Beisatz die bisherige Firma weiter geführt werden, doch pflegt man die eingetretene Besitz=veränderung durch Hinzufügung des neuen Namens des Inhabers an=zudeuten, z. B. „Karl Meier, sonst Friedrich Schmidt", oder „Fried=rich Schmidt, jetzt Karl Meier". Beim Uebergang eines Geschäfts durch Erbschaft schreibt die Witwe: „N. N.'s sel. Witwe", und die Erben überhaupt sagen: „N. N.'s sel. Erben". Nach österreichischem Rechte muß in dem letztern Falle die Witwe bis zum Austrag der Nachlaßregulirung die alte Firma ihrem Wortlaute nach beibehalten und die von ihr bei der Zeichnung der Firma gebrauchten Schriftzüge ge=richtlich niederlegen. Erst nach förmlicher Ueberantwortung der Erb=schaft kann sie mit „N. N.'s sel. Witwe" zeichnen. Wenn ein Anderer die Fortführung des Geschäfts übernimmt, kann er nur dann die seit=herige Firma beibehalten, wenn die Erben ausdrücklich und zwar schrift=lich darein willigen. Besonderer Erwähnung werth ist im österreichischen Rechte die sogen. Stralzirungsfirma. Wenn nämlich zu Realisirung des Waarenlagers eines Geschäfts, das niedergelegt worden oder des=sen Inhaber verstorben ist, noch eine Zeit lang das Geschäft wei=ter geführt werden soll, so kann dieß nur unter der Firma: „Per Stralzio N. N." und unter der Bedingung geschehen, daß neue Han=delsgeschäfte nicht eingegangen werden.

Bei Uebergang eines Geschäfts auf einen Andern kann Letzterer auch die Firma umändern in: „N. N. Nachfolger". Die Ueber=tragung der Firma ohne das Geschäft kann als zulässig nicht ange=sehen werden.

17. Was die Handelsgesellschaften anlangt, so muß bei der offenen Societät der Name eines oder mehrerer der Inhaber in die Firma aufgenommener und ein den Gesellschaftsvertrag andeuten=der Zusatz beigefügt werden, wie: „Friedrich Obenauf & Comp." oder: „Lehmann, Meyer & Comp." oder: „Mantel und Riedel."

Die Firma der stillen Gesellschaft muß wenigstens den Namen eines der persönlich haftenden, offenen Gesellschafter enthalten und durch einen gleichen Zusatz, wie bei der offenen Societät, das Vorhandensein mehrer Geschäftsinhaber andeuten. Kommen die Namen der stillen Ge=sellschafter in der Firma vor, so gelten diese als offene; ebenso wenig dürfen fremde Namen von, der Societät gar nicht angehörigen Perso=nen dabei figuriren. Die Actiengesellschaften endlich entnehmen ihre Firmen von dem Gegenstande ihrer Unternehmung, als: „Leip=zig=Dresdener Eisenbahn=Compagnie." Sie haben mithin Sach=firmen, während sonst nur Personenfirmen bestehen sollen. Die Aufnahme des Namens irgend einer Person in die Firma ist hier

nicht gestattet. Dadurch unterscheiden sich diese Firmen von anderen, wie „Thode's Papierfabrik", welche den Geschäftsinhaber und sein Geschäft angeben und vollkommen zulässig sind.

§. 9.

Anzeige und Bekanntgabe.

18. Da wo, wie fast überall, die Annahme und Führung einer Firma gleichzeitig eine Pflicht des Kaufmanns ist — nur das preußische Landrecht spricht nicht ausdrücklich davon — muß dieselbe auch in gehöriger Weise bekannt gemacht werden. Diese beruht vor Allem in der Anzeige bei der am Orte etwa bestehenden kaufmännischen Corporation (Handelskammer, Börse), oder, wo dergleichen nicht bestehen, bei dem Handelsgericht oder derjenigen Obrigkeit, welche die Gewerbepolizei des Geschäftsdomicils verwaltet. Diese Anzeige muß bewirkt werden:

1. bei Begründung eines neuen Geschäfts, bei Einrichtung eines Zweiggeschäfts an einem dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderungen der bisherigen Firma und bei dem Eintritt neuer offener Gesellschafter;
2. wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen oder einzelne Theilhaber austreten; und
3. wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt.

Die Anzeige hat in dem sub 1. gedachten Falle vor der Eröffnung des Geschäfts, in allen Fällen aber vor weiterer Bekanntgabe zu erfolgen. Das Unterlassen dieser Vorschrift macht zwar das unter der noch nicht angezeigten Firma abgeschlossene Geschäft nicht ungültig, der Kaufmann aber verfällt in Strafe (in Oesterreich 50 Thaler). Die Witwe, welche nach beendigter Nachlaßregulirung nicht sofort um Abänderung der Firma nachsucht, wird in Oesterreich um 50 Dukaten bestraft. Im Uebrigen sind in Oesterreich nur diejenigen zur Anzeige (Protocollirung) der Firma verpflichtet, welche bestimmten Verordnungen unterliegen und für welche der Nachweis eines gewissen Handlungsfonds vorgeschrieben ist. Alle Anderen, namentlich Diejenigen, welche trockene Wechsel ausstellen können, sind zur Firmenanzeige nur berechtigt und erst dann verpflichtet, wenn sie Wechsel der angegebenen Art ausstellen wollen.

Der Anzeige wird die Unterschrift des oder der Geschäftsinhaber, sowie der Disponenten oder Procuristen beigefügt, d. h. die Handzüge, deren diese sich zur Unterzeichnung der Firmen (Firmiren, Zeichnen) bedienen. Soll einem einzelnen Geschäftsinhaber das Firmiren nicht zustehen, so ist dieß gleichzeitig mit zu bemerken.

Die Anzeige ist mündlich zu Protocoll zu geben oder doch persönlich zu überreichen und zwar von sämmtlichen Geschäftsinhabern. Wer an dem persönlichen Erscheinen verhindert ist, hat seine Unterschrift recognoscirt zu übergeben.

19. Die Behörde, bei welcher die Anzeige bewirkt wird, macht innerhalb bestimmter Zeiträume die während derselben vorgekommenen Firmenänderungen durch die Zeitung öffentlich bekannt. Mitunter, wie in Leipzig, wird von der Obrigkeit der Börse jeder einzelne Fall binnen acht Tagen notificirt, und letztere besorgt die Publication. Außerdem pflegt man dem sub 12 gedachten Circular über Eröffnung des Geschäfts (Oblatorien) die Firma nebst der Unterschrift der einzelnen Firmenträger im Original oder Facsimile beizufügen, und eintretende Veränderungen in der Firma in gleicher Weise noch besonders den Geschäftsfreunden zu notificiren. Diese Oblatorien sind in Oesterreich der Genehmigung des Merkantil- und Wechselgerichts unterworfen und sogar dann vorschriftsmäßig, wenn die Handlung unter einem andern Namen, als dem des Geschäftsinhabers firmirt wird.

§. 10.

Unerlaubte Firmen.

20. Wer eine Firma führt, welche ihm nicht zusteht, wird nicht nur gerade so criminalrechtlich bestraft, als wenn er sich einen fremden Namen beilegte, sondern kann auch von Demjenigen zur Schadloshaltung angehalten werden, dessen Rechte dadurch beeinträchtigt worden sind.

B. Die Handelsbücher.

§. 11.

Einleitung.

21. Das Führen sogen. kaufmännischer Bücher ist an sich eine Pflicht des Kaufmanns, und, wie wir oben gesehen haben, manchem Handelsmann nur insofern und insoweit ausnahmsweise kaufmännische Rechte ertheilt, als er Handelsbücher führt. Darin liegt, daß auf der andern Seite das Führen derselben auch ein kaufmännisches Recht in sich enthält. Dieses ist aber der damit verbundenen Pflicht überlegen; denn nur dem Kaufmann ist gestattet, aus seinen Büchern nicht blos gegen sich zeugen zu lassen, sondern auch für sich Beweis zu führen. Diese besondere Begünstigung rechtfertigt die Stellung der Lehre von den Handelsbüchern an diesem Platz.

22. Die kaufmännischen Bücher unterscheiden sich von anderen Büchern dadurch, daß sie nach sogen. kaufmännischer Buchhaltung geführt werden müssen. Diese ist eine zweifache, die einfache oder deutsche, und die doppelte oder italienische. Die Darlegung des Wesens beider Arten gehört in die Lehre von der Buchhaltung; auch befaßt sich die Gesetzgebung nirgends mit einem tiefern Eingehen in diesen theoretischen Theil kaufmännischer Praxis. Deshalb

ist überall dem Kaufmann die Wahl überlassen, und es können die Bücher ebenso vollgültig nach der einfachen als nach der doppelten Buchhaltung eingerichtet und geführt werden. Es ist nur erforderlich, daß sie nach einer dieser beiden Arten richtig und genau geführt werden.

Für die einfache Buchhaltung müssen mindestens zwei Bücher vorhanden sein, die Strazze (Primanota, Memorial, Kladde) und das Hauptbuch. Zur doppelten Buchführung gehören wesentlich vier Bücher, nämlich das Kassabuch, das Memorial, das Journal und das Hauptbuch.

Der Kaufmann pflegt zwar neben diesen Büchern noch mehrere andere zu führen, als Speditionsbuch, Facturenbuch, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, Handlungsunkostenbuch, Waarenbuch, Commissionsbuch, Conto-Correntbuch, Tratten- und Rimessenbuch u. s. w. Dieß sind indeß nur Hilfsbücher; jene oben genannten sind dagegen allein wesentlich. Dabei ist als allgemeine Norm noch anzunehmen, daß der Kaufmann gehalten ist, seine Correspondenz aufzubewahren, d. h. nicht nur die an ihn ergangenen Geschäftsbriefe zu sammeln, sondern auch von den von ihm erlassenen Briefen Copien zurückzubehalten, welche gewöhnlich in das sogen. Briefcopierbuch kommen.

Endlich muß der Kaufmann sich auch über seine regelmäßig gehaltenen Inventuren ausweisen können, weshalb diese in ein Inventurenbuch eingetragen werden. Kurz zusammengefaßt, sollen die Handelsbücher so eingerichtet sein, daß sich aus denselben zu jeder Zeit die Lage des Handlungsgeschäfts und des Fonds klar und vollständig ersehen läßt. Damit dies ermöglicht werde, wird die Vorschrift ziemlich allgemein aufgestellt, daß die Handelsbücher eine Zeit lang nach dem letzten in dieselben eingetragenen Geschäfte aufbewahrt werden. Das französische Recht schreibt zehn Jahre vor, und man nimmt diese Zeit als üblich an, wo keine besonderen Bestimmungen hierüber vorhanden sind.

§. 12.

Erfordernisse.

23. In einzelnen Ländern, namentlich in Oesterreich und Baden müssen die Bücher gerichtlich paraphirt und mit dem Handzug des Gerichts versehen so wie resp. gestempelt sein. Außerdem ist zu bemerken, daß dieselben ordentlich gebunden sein müssen; es darf kein Blatt herausgerissen oder ein anderes eingeklebt, sie sollen mithin unverletzt sein. Leer gelassene Stellen oder Lücken dürfen ebenso wenig vorkommen, als Rasuren. Abänderungen und Correcturen sind theilweise gestattet, soweit der ursprüngliche Text noch leserlich ist. Das österreichische Recht erlaubt auch diese nicht. Das französische und badische Recht verbietet selbst die Einschaltungen und Randbemerkungen. Abkürzungen, welche den Sinn dunkel und mehrdeutig machen, sollen nach österreichischem Rechte nicht gebraucht werden.

Die Bücher sollen, namentlich das Hauptbuch, zu gleicher Zeit

nur von einer und derselben Person geführt werden; daß es gerade der Geschäftsinhaber selbst führe, ist nicht nur nicht immer ausführbar, sondern auch nicht vorgeschrieben.

Die Geschäfte sind mit Angabe des Jahres und Tages und mit Benennung der betreffenden Interessenten einzutragen, und die einzelnen Bücher müssen unter sich übereinstimmen. Auch ist, wie in Preußen, gesetzlich, daß die Preisnotirungen und Summen nach dem landesüblichen Münzfuß eingeschrieben werden; jede Zuwiderhandlung wird nach dem preußischen Landrechte mit einer Strafe von 20 bis 100 Thalern bedroht.

Inventur und Bilanz sind vorsichtig von sämmtlichen solidarisch verpflichteten Geschäftsinhabern zu unterzeichnen.

Die Sprache, in welcher die Handelsbücher zu führen sind, soll nach allgemeiner Norm eine lebende sein, und speciell in Deutschland die deutsche. Die Zulassung einer fremden Sprache gilt als Ausnahme. So gestattet das österreichische Recht außer der deutschen noch die italienische, französische, die übliche Landessprache, in Dalmatien die illirische, mit serbischen oder lateinischen Buchstaben, und in Triest die englische. Das preußische Landrecht erlaubt im Großherzogthum Posen die deutsche und die polnische. Die jüdische Sprache darf nirgends bei den glaubwürdigen Handelsbüchern angewendet werden. In Böhmen ist den Juden überhaupt bei Verlust ihrer Befugniß und Vermeidung der Landesverweisung der Gebrauch der deutschen Sprache vorgeschrieben.

Ueber die Anwendung der Schriftzüge findet sich nur für bestimmte Fälle eine gesetzliche Norm. Daher müssen sowohl die deutschen als lateinischen Buchstaben als gestattet angesehen werden. Ja es ist kein Grund vorhanden, davon die stenographischen Schriftzüge auszunehmen, sobald dieselben zu keinen Zweideutigkeiten Anlaß geben.

§. 13.

Beweisfähigkeit.

24. In vorstehender Weise geführte Bücher nennt man ordentliche Handelsbücher; der Kaufmann ist nicht nur verpflichtet, sie so zu führen, sondern hat auch das Recht, sich ihrer zum Beweis für sich in Rechtsstreitigkeiten zu bedienen. Es gehört aber zur Glaubwürdigkeit derselben noch besonders, daß der Kaufmann unbescholtenen Rufes sei. Daher ist dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen, ob den Büchern eines Falliten Glauben für denselben beizumessen sei. In der Regel wird die Glaubwürdigkeit bei einem betrüglichen und muthwilligen Bankerutt zu versagen sein, während sie bei dem einfachen Bankerutt nur abgeschwächt werden dürfte. Das preußische Landrecht benimmt den Büchern die Beweiskraft auch dann, wenn auf Grund derselben eine Forderung eingeklagt worden ist, deren baare Zahlung sich ergiebt und wobei der Principal nicht ohne Kenntniß der Zahlung war. Dasselbe gilt, wenn in den Büchern Unrichtigkeiten sich

vorfinden, welche zum Vortheil des Geschäftsinhabers sind. Bei Ungenauigkeiten der Buchführung als solcher, ist zunächst ein sachverständiges Urtheil einzuholen; dieses wird sich in der Regel auf Ermittelung der Richtigkeit der Bücher überhaupt zu erstrecken haben.

25. Aus den Handelsbüchern können nur Handelsgeschäfte erwiesen werden, d. h. solche Geschäfte, welche zu der betreffenden Handlung gehören, und, wie das österreichische Gesetzbuch richtig bemerkt, zu denen der Handelsmann nach dem Umfang seines Handelsbefugnisses berechtigt ist. Darin stimmen alle Gesetzbücher überein. Das österreichische Recht erfordert hierbei nicht weiter, daß das Vorhandensein eines Handelsverkehrs zwischen den streitenden Theilen auf eine andere Art bereits bewiesen sein müsse. Gemeinrechtlich kann das ganze Rechtsverhältniß nicht aus den Handelsbüchern erwiesen werden, vielmehr nur Summen, der Charakter des Geschäfts und Nebenumstände. Auch das preußische Landrecht läßt nur solche Geschäfte aus denselben beweisen, welche Forderungen begründen oder tilgen. Es muß mithin der Vertrag einseitig bereits erfüllt sein. Ausgeschlossen sind nach diesem Grundsatz blose Bestellungen und Lieferungsverträge.

§. 14.

Beweiskraft.

26. Hinsichtlich der Beweiskraft gilt als allgemeine Norm, daß die Handelsbücher nur einen halben Beweis liefern, der durch andere Beweismittel zu ergänzen ist; und hier wird der Erfüllungseid eine Hauptrolle spielen. In Oesterreich ist dieß Vorschrift, es macht keinen Unterschied, ob die zu beweisenden Geschäfte Handelsleute oder andere Personen betreffen. Wenn einmal die Bücher als glaubwürdig anerkannt sind, stellen sie in allen Fällen einen halben Beweis her. Auch das Hamburger Recht legt den Büchern allenthalben einen halben Beweis bei; eine Ausnahme ist nur zu Gunsten der Bücher eines verstorbenen Kaufmanns statuirt, welche voll beweisen. In Preußen haben die Handelsbücher unter Kaufleuten vollen Beweis; sind indeß die Bücher der einander gegenüber stehenden Parteien gleichmäßig tadellos geführt, so können sie in der obschwebenden Proceßsache gar nicht als Beweismittel gebraucht werden. Es haben nur die gehörig geführten Bücher des einen Kaufmanns gegenüber den unrichtig geführten Büchern des andern, unbeschadet eines Gegenbeweises, volle Beweiskraft. Gegen Nichtkaufleute gewährt das preußische Recht den Handelsbüchern nur den halben Beweis, wenn die Waarenlieferung, also das Geschäft selbst, auf andere Weise bereits dargethan ist. Doch kann auch hier die halbe Beweiskraft durch einen vollen Gegenbeweis ganz entkräftet werden.

Das französische Recht und die danach gebildeten Handelsgesetzbücher geben dem richterlichen Ermessen einen sehr vernünftigen, freien Spielraum. Sie lassen regelmäßig geführte Handelsbücher in Handelsgeschäften unter Handelsleuten einfach als Beweis zu, und bestimmen nur, daß sie keinen Beweis der eingetragenen Lieferungen gegen Nicht=

Handelsleute ausmachen. Dem richterlichen Ermessen wird anheim gegeben, zu beurtheilen, welchen Grad von Glaubwürdigkeit nach Lage des concreten Falles den vorgelegten Büchern beigemessen werden kann.

27. Die Erfüllung des halben Beweises, wo und wann ein solcher vorliegt, kann zwar durch Zeugen geliefert werden, die Regel wird aber immerhin die eidliche Bestärkung, der sogen. Erfüllungseid, bilden. Dieser wird nur auf die einschlagenden Stellen der Handelsbücher gerichtet, und die nicht zum Proceß gehörenden Theile derselben werden bei ihrer Vorlegung versiegelt.

Der Principal hat in erster Linie den Eid zu leisten, selbst wenn er die Bücher nicht eigenhändig geführt haben sollte. Sind mehre Geschäftsinhaber vorhanden, so haben alle diejenigen derselben zu schwören, welche als offene Gesellschafter fungiren oder doch an dem Orte der geschehenen Lieferung oder des abgeschlossenen Geschäfts Vorsteher der Handlung gewesen sind. Ist der Eigenthümer der Handlung den Geschäften selbst fremd geblieben und ein Disponent über dieselbe gesetzt, so wird der Eid nur diesem auferlegt werden können. Doch kann, auf Verlangen des processualischen Gegners, auch der Buchhalter neben dem Geschäftsinhaber oder Vorsteher zur eidlichen Erhärtung der Bücher angehalten werden. Nach dem Tode des Chefs der Handlung haben, die oben erwähnte singuläre Hamburgische Bestimmung ausgenommen, die Erben, wenn sie nicht aus anderen Gründen einen Wahrheitseid ablegen können, wenigstens den Glaubenseid zu leisten. Nach anderen Proceßregeln kann auch, wenn der Verstorbene bereits bei Lebzeiten sich zur Ableistung des Eides erboten hatte, der Eid als geleistet angenommen werden.

28. Da der Beweis durch Handelsbücher eine Begünstigung des Handelsstandes, also vorwiegend ein kaufmännisches Recht ist, so hat der Kaufmann eigentlich auch nur die Befugniß, sich seiner Bücher zum Beweis in Processen zu bedienen. Gemeinrechtlich liegt ihm nicht ob, seine Bücher auf Verlangen des Gegentheils zu produciren. Anders die Particularrechte. Doch ist in Preußen, Sachsen und Baden als Norm anzunehmen, daß die Edition der Handelsbücher von den Parteien beansprucht werden könne. Weigert sich der andere Theil sie vorzulegen, so kann der Richter jenen zum Eid lassen. Der, welcher ediren soll, kann nur auf den Gefährdeeid oder darauf antragen, daß er selbst zur eidlichen Erhärtung des Umstandes zugelassen werde, daß in seinen Büchern Nichts enthalten sei, was auf den obschwebenden Streitfall sich bezieht. Da, wo mehr die Untersuchungsmaxime im Proceß Platz greift, pflegt auch der Richter von Amtswegen die Production der Bücher verordnen zu können, um Einsicht in dieselben zu nehmen und einen Extract zu machen. Besonders gilt dies wohl allgemein in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bei Erbschaftsfällen, Gesellschaftsauseinandersetzungen und im Gantverfahren.

Befinden sich die Bücher, deren Vorlage angeboten, verlangt oder verordnet ist, an einem andern Orte, als das mit der Sache befaßte Gericht, so wird mittels Requisition die Gerichtsbehörde an dem be-

treffenden Orte beauftragt, Einsicht von den Büchern zu nehmen, über den Inhalt ein Protocoll aufzusetzen, und dasselbe an die requirirende Behörde einzusenden.

§. 15.

Verjährung.

29. Gemeinrechtlich kann mittels der Handelsbücher so lange Beweis geführt werden, als die betreffende Forderung überhaupt noch klagbar ist. Die einzelnen Landesgesetze haben aber, da dieser Beweis eine Ausnahme enthält, über die Verjährung desselben besondere Vorschriften erlassen.

Die älteste ist die Anhalt-Dessauische Verordnung vom 15. Mai 1697, welche den Beweis auf ein Jahr einschränkt.

In Preußen ist unter Kaufleuten der Beweis unbeschränkt; gegen die Erben eines Kaufmanns währt er fünf Jahre vom Todestage des Erblassers, und gegen Dritte nur ein Jahr. Doch kann die Beweiskraft in beiden Fällen durch Einlegung eines Protestes prolongirt werden, wenn nämlich der Andre Preußen verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem klagenden Theile unbekannt ist. Dieß muß der Protestant glaubhaft bescheinigen, oder eidlich erhärten. Die Prolongation währt immer nur auf die ursprüngliche Verjährungsfrist.

Das österreichische Recht unterscheidet, ob das zu erweisende Geschäft zwischen Inländern oder zwischen einem In- und einem Ausländer, oder zwischen Ausländern abgeschlossen wurde. Im ersteren Falle erstreckt sich die Beweiskraft der Bücher, aus denen geklagt werden soll, auf ein Jahr und sechs Wochen (in den Provinzen, wo die galizische Gerichtsordnung gilt, ein Jahr und sechs Monate) von der Zeit an, in welcher das Geschäft vorgefallen ist; doch sind die Handelsbücher zum Beweis von Einwendungen, wie auch anderwärts jeder Zeit zulässig. Klagt ein Inländer gegen einen Ausländer vor einem inländischen Gericht, so währt die Beweiskraft so lange, als ihnen solche in dem Lande zusteht, welchem der verklagte Ausländer angehört. In Klagsachen eines Ausländers gegen einen Inländer vor einer inländischen Behörde richtet sich die Dauer der Beweiskraft der Bücher, aus denen der Ausländer beweisen will, nach der Verjährungsfrist, welche den Handelsbüchern inländischer Kaufleute in dem Lande des Klägers gesetzt ist. Stehen sich endlich zwei Ausländer im Inlande klagbar gegenüber, so gelten die Bestimmungen ihres gemeinschaftlichen Staates sowohl hinsichtlich der Beweiskraft, als der Dauer derselben. Gehören sie Beide verschiedenen Staaten an, so richtet man sich nach den von den Producenten zu erweisenden Verhältnissen ihrer Landesgesetzgebungen. Es ist diese, auch anderwärts geltende Maßregel der Reciprocität eine sehr vernünftige und naturgemäße.

Die französischen Handelsgesetzbücher kennen gar keine Verjährung in dem vorliegenden Punkte und behandeln den Beweis durch Handelsbücher als einen reinen Urkundenbeweis, der selbst nicht an die dreißigjährige Verjährung gebunden ist.

§. 16.

Specielle Bestimmung.

30. Dem preußischen Recht eigenthümlich ist die Bestimmung, daß der Eintrag in die Handelsbücher unter Kaufleuten bei Handelsgeschäften die Stelle des schriftlichen Contracts vertritt und gegen einen Nichtkaufmann aus dem Vermerk im Handelsbuche, als aus einem schriftlichen Contracte, geklagt werden kann. Dies gilt auch dem Kaufmann gegenüber, welcher den Eintrag bewirkt hat. Er kann sich auf den Mangel der schriftlichen Form nicht mehr berufen.

C. Zinsen.

§. 17.

Einleitung.

31. Zinsen nennt man das Geldäquivalent, welches für die Benutzung eines gewissen Capitals während eines bestimmten Zeitraums dem Darleiher gewährt wird. Es ist darnach einleuchtend, daß der Zins eigentlich die Natur eines Miethgeldes hat, und daß er gerade so gegeben wird, wie der Zins zur Benutzung eines Grundstücks, einer Wohnung. Die Geldsumme wird benutzt, und muß seiner Zeit in natura zurückgegeben werden, wie diese. Die Entschädigung für den dem Eigenthümer entzogenen Gebrauch wird in bestimmten Terminen entrichtet, gleich der Miethe. Demungeachtet ist die Lehre von den Zinsen und vom Gelddarlehen von der Miethe getrennt worden, weil das Capital von dem Leiher wieder veräußert werden kann und nur nach der Höhe, beziehentlich der Münzsorte seiner Zeit restituirt werden muß, während bei der Miethe das Grundstück rc. reell, in natura retradirt wird. Durch biblische Anschauung ist ein Unterschied hereingebracht worden, der ganz wesentlich auf die Lehre von den Zinsen eingewirkt hat. Man hielt nämlich das Nehmen von Zinsen von Gelddarlehen für Wucher und verbot es. Die natürliche Ansicht von der Sache ließ sich indeß dadurch nicht beirren; man wußte auf alle Weise (Scheinkäufe, Wechsel) das Verbot zu umgehen, und so kam es, daß der Wucher dadurch recht eigentlich genährt und gepflegt wurde, da er irgend welcher Beschränkung in dieser Gestalt nicht unterlag. Die Reichsgesetze gestatteten in Folge dessen das Zinsnehmen wieder und stellten einen landesüblichen Zinsfuß von Fünf vom Hundert fest, verboten aber, Zinsen von Zinsen zu nehmen (Anatocismus, Interusurium). Damit stimmten auch die Particulargesetze überein; die Hamburger Stadtrechte indeß v. J. 1605 gestatteten sechs Procent und die Lübecker selbst acht Procent. Für einzelne Fälle, namentlich für den kaufmännischen Verkehr, wurden mit der Zeit theils stehende, theils vorübergehende Ausnahmen

gemacht, und dieß rechtfertigt, daß man auch in Bezug auf das Zinsnehmen ein besondres kaufmännisches Recht gelten lassen kann.

In wieweit das Verlangen nach gänzlicher Freigebung des Zinsfußes gerechtfertigt erscheint, gehört mehr in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik, als hierher; wir wollen hier nur niederlegen, daß, was den kaufmännischen Verkehr anlangt, die verschiedenen für denselben statuirten Abweichungen von der stricten Norm des Gesetzes, wie nicht minder die hundertfältigen thatsächlichen Umgehungen der letzteren laut genug für Aufhebung der Wuchergesetze sprechen.

32. Die Zinsen sind entweder vertragsmäßige oder gesetzliche. Die ersteren müssen fast durchgängig schriftlich bedungen sein. Die gesetzlichen Zinsen sind von dem Gesetz für bestimmte Fälle ausgeworfen, es bedarf zu deren Geltendmachung nur der Berufung auf die gesetzliche Vorschrift.

§. 18.

Zinsenanfang.

33. Die Zinsen beginnen von dem Moment zu laufen, den der Vertrag oder das Gesetz bestimmt. Im Handelsverkehr gilt zwar im Allgemeinen ebenfalls die Norm, daß der Käufer den Kaufpreis von der Inempfangnahme der Waare an zu verzinsen hat, sobald nicht ein Creditkauf ausdrücklich ausgemacht ist; allein die Usance und Präsumtion ist auch ohne solche besondere Verabredung für einen späteren Anfang des Zinsenlaufes. Das natürliche Gefühl schon sagt, und dies bestimmt das österreichische Recht ausdrücklich, daß bei solcher Vermuthung erst von der Mahnung an, die schon in Zusendung einer Rechnung liegt, Zinsen berechnet werden können.

Andere Gesetze gehen indeß bestimmter zu Werke. Nach sächsischem Rechte können Zinsen erst nach Verlauf von einem halben Jahre seit Uebergabe der Waare beansprucht werden, wenn nicht vorher bereits, was unbenommen ist, Klage erhoben wurde. Auf eine Mahnung wird hier gar nicht Rücksicht genommen. Das preußische Landrecht vermuthet, wenn Waaren auf Borg gegeben werden, im Zweifel Creditirung auf ein Jahr. Doch kann auch vorher Einklagung des Kaufpreises stattfinden, in welchem Falle die Zinsen vom Tage der Klagerhebung an gerechnet werden. Ist vor dem Jahre eine Mahnung erfolgt, so können schon 14 Tage nach derselben die Zinsen berechnet werden. In Hamburg pflegen die Zinsen erst von der Klaganstellung an beansprucht werden zu können. Die ungarischen Gesetzartikel geben dem Schuldner im Zweifel bis zum Schluß des Jahres, in welchem er die Waaren entnommen oder sonst die Forderung schuldig geworden ist, Zahlungsfrist, indem erst von da an dem Gläubiger das Recht zusteht, Zinsen zu verlangen.

Daß bei festgesetzter Zahlungszeit die Zinsen sofort mit Ablauf derselben beginnen, ist allenthalben Vorschrift und selbstredend.

§. 19.

Zinsfuß.

34. Der landesübliche, gesetzliche Zinsfuß ist noch heutzutage fast überall fünf Procent. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung hat davon eine Ausnahme gemacht, indem sie bei Regreßansprüchen aus Wechseln sechs Procent gestattet. Auch Kaufleute unter einander können in Handelsgeschäften vornämlich beim Contocorrent, d. h. bei der Abrechnung über gegenseitige Geschäftsverbindung einen gleichen und höheren ortsüblichen Zinsfuß berechnen, ja die ungarischen Gesetzartikel sehen in solchen (namentlich Kaufs=) Geschäften die noch so hoch bedungenen Interessen nicht als Wucher an. Bei Verzugszinsen wird dem Kaufmann ebenfalls durchweg sechs vom Hundert zu berechnen nachgelassen. Dasselbe Gleiche gilt von Vorschüssen, welche ein Kaufmann in Commissions= oder Societätsangelegenheiten, oder in Folge eines sonst ihm ertheilten Auftrags macht; dieselben laufen vom Tage der Verwendung in des Andern Nutzen. Endlich kann der Kaufmann bei den sonstigen gesetzlichen Zinsen sechs Procent verlangen, namentlich wenn deponirte Gelder eines Kaufmanns vom Depositar ohne Erlaubniß in seinen Nutzen verwendet werden, wenn ein Societätsmitglied der Gesellschaftskasse eigenmächtig Gelder vorenthält, oder Jemand ohne Recht ein Capital annimmt und zeitweilig besitzt.

35. Eine gänzliche Befreiung vom Zinsfuß tritt beim Discont und beim Sconto ein. Der erstere ist der Abzug, der für Uebernahme und Bezahlung eines noch nicht fälligen Wechsels von der Wechselsumme gemacht und nach Procenten berechnet wird. Der Sconto dagegen ist der procentmäßige Abzug, welcher bei Bezahlung noch nicht liquider Handelsschulden im Allgemeinen bewirkt wird. Beiderlei Abzüge beruhen auf gegenseitigem Uebereinkommen, sind aber keiner Beschränkung in Bezug auf die Höhe des Procentsatzes unterworfen; alle Gesetzgebungen stimmen darin überein. Es ist dies um so natürlicher, als lediglich eine Sache freiwilliger Vereinbarung hier vorliegt.

36. Das preußische Landrecht gestattet noch eine willkürliche Ueberschreitung des Zinsfußes bei der Bodmerei, d. i. der Darleihung von Geldern unter Verpfändung eines Schiffes oder einer Schiffsladung, und für den Fall, daß einem Kaufmann, der mit Waaren im Großen handelt, Gelder gegen bloße Handschrift oder Wechsel und ohne besondere Sicherheit auf eine sechs Monate nicht übersteigende Zeit dargeliehen werden.

37. Das Vorausnehmen der Zinsen ist im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr verboten, dem Kaufmann aber bei dem Discontiren gestattet.

D. Der Gerichtsstand.

§. 20.

Der mehrfache Gerichtsstand.

38. Eine jede rechtsfähige Person hat ihren persönlichen Gerichtsstand da, wo sie ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Dasselbe gilt natürlich im Allgemeinen auch vom Kaufmann, da der wesentliche Aufenthalt mit dem Etablissement in der Regel an einem und demselben Orte sein, wenigstens unter einen und denselben Gerichtssprengel fallen wird. Wenn dagegen das Geschäft an einem andern Orte sich befindet, so kann der Kaufmann bezüglich der auf dasselbe sich beziehenden Streitigkeiten auch vor dem Gerichte jenes Ortes verklagt werden. Er hat in einem solchen Falle zwei Wohnsitze und einen doppelten Gerichtsstand. Schon hierin beruht ein Recht des Handelsstandes.

§. 21.

Die Handelsgerichte.

39. Ein anderer, noch wichtigerer Vorzug beruht darin, daß für Streitigkeiten in Handelssachen vielfach besondere Handelsgerichte bestehen; diese rechtfertigen sich dadurch, daß die Entscheidung solcher Streitigkeiten eine größere Sachkenntniß von dem Gange und den Besonderheiten des Handelsverkehrs erheischt und in den meisten Fällen auch eine größere Beschleunigung verlangt, als bei den gewöhnlichen Gerichten möglich ist. Deshalb werden bei den Handelsgerichten, wenn es die Fällung eines Urtheils gilt, Kaufleute hinzugezogen, die ständig Sitz und Stimme im entscheidenden Collegium haben und dafür Bürge sein sollen, daß nicht unrichtige, dem Betriebe der kaufmännischen Geschäfte und den Gebräuchen der Handelswelt zuwiderlaufende Auffassungen der streitigen Sachverhältnisse vorkommen und auf irrigen oder einseitigen Ansichten beruhende Endurtheile gefördert werden.

40. Diese Beiziehung von Sachverständigen ist schon früh gehandhabt worden und hat mit der Ausbreitung des Handels, mit der Erweiterung der Handelsgebräuche, und der Entwickelung des Handelsrechts, das einer festeren Gestaltung entbehrte, immer mehr Nachahmung gefunden und sich geltend gemacht. Oesterreich und Baiern besitzen solche Handelsgerichte, ebenso Rheinpreußen nach französischem Muster. Das Handelsgericht in Leipzig ist sehr alt und wurde 1621 neu organisirt; außerdem bestehen dergleichen in Hamburg, seit 1815 neu organisirt, in Bremen seit 1845, in Braunschweig seit 1850. In Preußen giebt es noch keine; sie stehen, wie in Hannover, mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch in Aussicht; doch ist hier und da (Stettin, Elbing, Memel, Königsberg, Danzig) durch Commitirung einzelner Abtheilungen der betreffenden Civilbehörden vorläufig den vielfach ausgesprochenen Wünschen der

Handelswelt Rechnung getragen worden. Auch kann eine allgemeine Einrichtung von Handelsgerichten an allen Orten nicht füglich durchgeführt werden, da das Bedürfniß nicht überall in gleichem Maße hervortritt; es werden immer nur die im Handelsverkehr besonders hervorragenden Plätze damit bedacht werden können.

41. Die Zusammensetzung des Richtercollegiums bei Handelsgerichten geschieht nach französischem Rechte lediglich aus kaufmännischen Elementen; in Deutschland wirken in der Regel juristische und kaufmännische Richter zusammen, mindestens ist, wie in Hamburg und Bremen, der Dirigent ein Jurist.

42. Die Competenz der Handelsgerichte erstreckt sich nach rheinischem (französischem) Rechte auf alle Streitigkeiten unter Kaufleuten und alle Handelsgeschäfte ohne Unterschied der Personen. Dieser Grundsatz gilt auch in Hamburg, Bremen, Braunschweig. Doch neigt man sich jetzt mehr zu einer Beschränkung der Zuständigkeit der Handelsgerichte dahin, daß sie sich zunächst nur auf Processe unter Kaufleuten, resp. auf Klagen gegen Personen des Handelsstandes aus ihren Handelsgeschäften und Handelsverhältnissen beziehen sollen, wie schon in Baiern und Leipzig im Allgemeinen diese Ansicht durchgreifend ist.

43. Das Verfahren bei den Handelsgerichten zeichnet sich durch möglichste Einfachheit und schleunige Procedur aus, welche durch mündliches Verfahren, so weit es das Sachverhältniß zuläßt, herbeigeführt wird. Die Untersuchungsmaxime wird dabei mehr vorzuwalten haben, als die mit vielem Zeitverlust verbundene Verhandlungsmaxime. Im Gebiete der Execution fallen namentlich die, ohnehin mancher Orten, wie in Oesterreich und Sachsen, abgeschafften Moratorien weg, welche dem Verdict entschieden nachtheilig sind. Dagegen tritt in Handelssachen, wie im Wechselverfahren, die Personalhaft hervor, welche als ein besonders wirksames Executionsmittel nothwendig ist. Dieselbe ist sogar im rheinischen Rechte und in Sachsen ein principales Mittel, während man sie anderwärts nur secundär behandelt.

Drittes Capitel.

Kaufmännische Verpflichtungen.

A. Kaufmännische Verpflichtungen im Allgemeinen.

§. 22.

44. Aus den besonderen kaufmännischen Rechten entspringen nothwendig auch Pflichten. Sie sind zum Theil bei Gelegenheit jener bereits besprochen worden und bestehen in folgenden:

1. Die Anzeige der Firma und deren Veränderungen unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

2. Die Führung der Handelsbücher. Die Unterlassung dieser Pflicht, resp. die unordentliche Führung derselben, zieht dem Kaufmann im Falle der Insolvenz die Strafe des fahrlässigen Bankerutts zu.

3. Die Aufbewahrung der Handelsbücher während der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit. Die Vernichtung oder Beseitigung derselben macht den Kaufmann bei seiner Zahlungseinstellung zum betrüglichen Bankerutteur, und das, durch blose Fahrlässigkeit erfolgte Abhandenkommen der Bücher begründet den einfachen Bankerutt.

45. Außerdem sind als allgemeine kaufmännische Verpflichtungen anzusehen:

4. Die Inventur und Bilanzziehung, welche in kurzen, wiederkehrenden Zeiträumen (alljährlich) vorgenommen werden soll. Die Versäumniß dieser Vorschrift wird als fahrlässiger, resp. einfacher Bankerutt betrachtet und bestraft.

5. Die Vermeidung jedes übermäßigen Aufwandes, namentlich durch Spiel, und die Unterlassung von Differenzgeschäften in Papieren und Waaren. Wer durch Vernachlässigung dieser Pflicht erweislich in Concurs verfällt, wird als ein fahrlässiger Bankerutteur behandelt und bestraft.

In einzelnen Städten tritt, um zum Vollgenuß der kaufmännischen Rechte zu gelangen, noch die Verpflichtung hinzu, sich der bestehenden kaufmännischen Corporation anzuschließen.

B. Die kaufmännischen Empfehlungen.

§. 23.

46. Ueber die kaufmännischen Empfehlungen verbreitet sich des Nähern nur das preußische Landrecht. Die übrigen Gesetzgebungen folgen dem gemeinen Rechte, welches dieselben als vollständig unverbindlich erachtet; auch das preußische Recht bestätigt im Allgemeinen nur die gemeinrechtlichen Grundsätze.

Eine Empfehlung besteht in einem Rath über eine Person oder eine Sache. Sie wird immer auf einem rein subjectiven Urtheil beruhen und sich auf die gleiche Ansicht Anderer beziehen, durch welche man seiner Empfehlung ein weiteres Gewicht giebt. Sie kommen im kaufmännischen Verkehr mehr, als anderwärts vor, und man kann dem Kaufmann hierbei die größtmöglichste Vorsicht anempfehlen. Eine Verbindlichkeit entsteht nur, wenn der Empfehlende wider besseres Wissen, namentlich doloser und betrügerischer Weise verfahren ist, oder eine ausdrückliche Garantie übernommen hat. In jedem andern Falle kann eine Haftpflicht nicht begründet werden. Ganz gleichgültig ist es dabei, ob die Empfehlung auf Anfrage oder freiwillig gegeben wurde. Denn immerhin liegt Demjenigen, an welchen eine

Empfehlung gerichtet wird, die Pflicht der Selbstprüfung und eigenen Entscheidung ob.

47. Das preußische Landrecht macht den Kaufmann schon verbindlich für den Schaden, der bei den durch seine wider besseres Wissen gegebene Empfehlung unmittelbar veranlaßten Geschäften aus dem Unvermögen oder unzuverlässigen Charakter der Empfohlenen entsteht. Es braucht hier also blos eine Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit zu Grunde zu liegen. Ingleichen wird der Kaufmann tenent, wenn er selbst die nicht empfehlenswerthe Seite des von ihm Empfohlenen nicht gekannt hat, allein diesen Irrthum bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Die Haftpflicht schwindet indeß wieder, wenn sich ergiebt, daß die Empfehlung nicht der wirkliche und unmittelbare Beweggrund gewesen ist, Rechtsgeschäfte mit dem Empfohlenen einzugehen und abzuschließen, oder wenn der Dritte selbst hinreichende Gelegenheit hatte, sich vom Gegentheil der Empfehlung zu überzeugen. Auch findet die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nur auf die unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlenen eingegangenen Geschäfte Anwendung. Bei freiwilliger Empfehlung begründet übrigens schon ein geringes Versehen die Haftpflicht.

C. Die Creditbriefe.

§. 24.

48. Der Creditbrief, Accreditiv, enthält den Auftrag an den Adressaten, einer dritten Person zu creditiren. Es geschieht dies in der Regel mit dem ausdrücklichen Zusatz Seiten des Ausstellers: „auf meine Gefahr“ oder „auf meine Rechnung.“ Der Letztere ist nach dem Umfange seines Creditbriefes dem Adressaten gegenüber für die Folgen des Auftrags verhaftet, und zwar als Hauptschuldner. Dies ist im Zweifel anzunehmen; die Vorausklage dessen, dem der Credit gegeben worden ist, setzt eine ausdrückliche Willensmeinung der Parteien voraus.

Der Adressat ist an die Grenzen des Auftrags, wenn er ihn überhaupt honoriren will, was ihm freisteht, gebunden, und darf dieselben, wenn er es nicht auf eigene Gefahr thun will, nicht überschreiten. Er muß sich, wenn ein Maximum des Credits angegeben ist, an dieses halten. Ist ein solches nicht vorhanden, so kann er unbeschränkten Credit ertheilen. Einzelne Clauseln, z. B. nur gedeckten Credit zu geben, oder nicht vor einer bestimmten Zeit zu creditiren, sind gleichfalls streng zu beobachten. Dem Beauftragten steht frei, vor dem Auftraggeber den Dritten zu belangen, und Dieser kann sich nicht auf den Aussteller des Creditbriefes berufen. Letzterer wird seinerseits von der Haftpflicht entbunden, sobald der Creditgebende bezüglich seiner Forderung befriedigt, resp. diese getilgt ist. Eine solche Tilgung ist vorhanden, wenn der Dritte über den Betrag des Credits einen Wechsel ausgestellt hat

und dieser vom Creditgeber angenommen worden ist. Denn durch den Wechsel wird die ihm zu Grunde liegende Forderung getilgt und eine neue begründet. Durch Befriedigung des Creditgebers von Seiten des Auftragenden tritt dieser in die Rechte des Ersteren gegen den Dritten; es findet eine Klagabtretung und Cession der Rechte statt, welche durch den Credit dem Geber desselben erwachsen sind. Ist die Haftpflicht des Mandaten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so erlischt sie, wenn er vor Ablauf derselben nicht in Anspruch genommen worden ist.

Der Creditbrief kann auf so lange, als von ihm Seitens des Adressaten noch kein Gebrauch gemacht worden ist, diesem gegenüber jede Zeit gültig widerrufen, auch in Bezug auf die Höhe des zu ertheilenden Credits, so weit dieselbe noch nicht erreicht ist, beschränkt werden. Diese Contreordre hat aber erst von dem Augenblicke an Geltung, als sie dem Adressaten bekannt geworden ist.

49. Speciell das preußische Recht anlangend — andere Gesetzgebungen bringen die Creditbriefe unter die Lehre von den Mandaten und behandeln sie nicht als eine besondere Gattung derselben —, so ist nur hervorzuheben, daß der Auftrag, wenn er auf mehr als 50 Thaler geht, schriftlich gegeben werden muß. Eine mündliche Erklärung gilt als blose Bürgschaft. Auch darf der Creditbrief nicht au porteur gestellt werden, sondern muß auf eine bestimmte Person lauten.

In dem Creditbrief liegt an sich nicht der Auftrag zu zahlen; dieser bildet vielmehr die Unterlage der Anweisung.

Viertes Capitel.

Das Handlungspersonal.

§. 25.

Einleitung.

50. Bei den meisten Handelsgeschäften, insbesondere bei solchen von einiger Bedeutung und Ausdehnung, kann es dem Kaufmann kaum möglich sein, Alles zu jeder Zeit allein zu besorgen. Er kann nicht zu gleicher Zeit im Laden und im Contor, zu Hause und auf Reisen sein, und seine unausgesetzte Anwesenheit im Geschäftslocal würde erfordert werden, wenn er selbst seine Handlung in allen ihren Verzweigungen betreiben wollte. Um deßwillen pflegt fast jeder Kaufmann ohne Ausnahme zur Aushilfe oder zur Besorgung einzelner Geschäftstheile Gehilfen anzunehmen, welche seine Stelle zu vertreten haben.

51. Sie können den Principal entweder ganz vertreten oder nur in gewissen Theilen des Geschäfts (Factor — Handlungsgehilfen). In ersterer Beziehung können sie ständig oder

nur zeitweise die Stelle des Handlungseigenthümers einnehmen, und danach unterscheidet man zwischen Disponent und Procurist. Die Handlungsgehilfen hinwiederum sind theils zur Unterstützung des Principals überhaupt, theils nur zur Erlernung der Handlung angenommen: Commis — Lehrlinge. Die Commis ihrerseits sind oft reine Stütze des Kaufmanns in allen Angelegenheiten des Geschäfts (Handlungsdiener); vielfach aber werden sie gewissen Arbeiten der Handlung vorgestellt (Buchhalter, Kassirer, Reisender ꝛc.).

52. Diese Personen gehören sämmtlich zum Hilfspersonal der Handlung und treten zum Principal wie zu Dritten in rechtliche Beziehung, welche besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Sie sind im Allgemeinen als Beauftragte des Handlungseigenthümers zu betrachten; es gelten daher meistentheils die Vorschriften und Grundsätze des Mandats, mit einigen, durch den Handelsverkehr bedingten Modificationen.

A. Der Factor.

§. 26.

Begriff.

53. Factor ist Derjenige, welcher von dem Handlungseigenthümer den Auftrag erhalten hat, in dessen Namen und für dessen Rechnung selbständig die Handlung zu leiten und zu führen. Mit Recht nennt ihn das badische Landrecht einen Handlungsverwalter, da er einem ganzen Geschäftsgebiete vorsteht, und einen allgemeinen Auftrag hat, zur Besorgung aller, das einschlagende Etablissement betreffenden Handelsgeschäfte. Er ist, so lange er Factor ist, principaler Vertreter des Geschäfts mit dem Rechte zu contrahiren.

54. Wenn der Factor der ganzen Handlung fortwährend vorsteht, weil der Principal die Handlung selbst nicht leiten kann (z. B. bei einem Zweiggeschäft) oder will, so nennt man ihn Disponent. Er ist hier ganz alleiniger Vertreter und Leiter des Geschäfts. Hat er den Auftrag aber nur vorübergehend, bei temporärer Abwesenheit des Chefs (z. B. auf Reisen) und fungirt Letzterer neben ihm in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Handlung fort, so begreift man den Factor unter dem Namen eines blosen Procuristen. Diese Unterscheidungen sind nicht so streng zu nehmen und namentlich nicht überall gangbar; an sich aber von practischem Werth und Interesse, wenngleich in rechtlicher Hinsicht ohne Bedeutung.

Ueberhaupt hat es keinerlei Einfluß auf den Charakter des Factors, aus welchem Grunde und auf welche Zeit er den Auftrag erhalten; nur der Umfang seiner Vollmacht ist maßgebend.

§. 27.
Bestellung des Factors.

56. Die Bestellung oder Annahme des Factors erfolgt durch die ihm ertheilte Vollmacht, welche Procura genannt wird.

Diese kann jeder Handlungseigenthümer ertheilen, welcher sich in dem Zustande der Dispositionsfähigkeit befindet. Denn die Procura enthält einen Vertrag zwischen dem Chef und dem Factor, und der Vertragsschluß setzt Selbständigkeit und Contractsfähigkeit voraus. So lange der Kaufmann selbst die Handlung führen kann, so lange ist er auch berechtigt einen Factor zu bestellen.

Daher kann auch die Handelsfrau, so weit sie das Recht zur selbständigen Führung ihrer Handlung besitzt, Procura ertheilen.

Anderntheils gehört die Genehmigung des Ehemannes dazu, wie bei dem unter Tutel oder Curatel stehenden Handlungseigenthümer die Bestellung von der Vormundschaft auszugehen hat.

57. Als Factor kann Jeder angenommen werden, der Dispositionsfähigkeit besitzt und die Erfordernisse hat, Verwalter des Geschäfts zu sein. Wo mithin zum Beginn eines kaufmännischen Geschäfts eine besondere obrigkeitliche (meist polizeiliche) Erlaubniß nöthig ist, wie bei dem Buch- und Antiquariatshandel z. B. in Oesterreich und Preußen, da muß auch der Factor zunächst als unbedenklich von Seiten jener Behörde befunden werden. Ebenso bedarf die Ehefrau, welche eine Procura übernehmen soll, der Einwilligung ihres Ehemannes.

Unmündigen kann, da sie nicht contractsfähig sind, Procura nicht gegeben werden.

58. Die Procura muß, wohl allgemein, schriftlich ertheilt werden; wenigstens sprechen sich die meisten Gesetzgebungen (z. B. Oesterreich, Preußen, Sachsen) ausdrücklich dahin aus. Nichtsdestoweniger wird der Principal auch dann für verbindlich für Handlungen seines Factors erachtet, wenn er denselben nur mündlich als solchen ausgegeben hat. Es ist in Folge dessen die schriftliche Form nicht nothwendig zur Rechtsbeständigkeit des Verhältnisses und seiner Folgen; wohl aber zieht das Unterlassen dieser Förmlichkeit für den Chef Strafe nach sich. Es schreiben nämlich die Gesetze vor, daß die ertheilte Procura entweder mündlich von sämmtlichen Eigenthümern der Handlung bei dem Gericht des Domicils angegeben oder der schriftlich von den Verpflichteten unterzeichnete Contract persönlich oder doch in recognoscirter Form übergeben werde. In Oesterreich wird der Principal, welcher diese Anzeige unterläßt, nach sechs Wochen um 50 Thaler gestraft; in Sachsen, nach Ablauf von acht Tagen um 10 Thaler und steigt diese Strafe, so lange die Verpflichtung unerfüllt bleibt, monatlich um 5 Thaler.

59. In der Procura muß der Umfang derselben genau angegeben, namentlich sollen alle Beschränkungen klar und deutlich aufgezeichnet werden. Der Factor pflegt dieselbe mit zu unterzeichnen, auch ein Exemplar derselben zu seiner Legitimation zu empfangen. Wird sie

bei Gericht protocollirt, so werden von diesem beglaubigte Abschriften für den Principal und für den Factor ausgefertigt.

60. Außerdem erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Procura durch Circulare an die Geschäftsfreunde, durch Anschlag an der Börse oder durch besondere briefliche Mittheilungen. Den ersteren werden die Schriftzüge des Factors beigefügt, damit man von ihnen Kenntniß nehme und ihrer sich erinnere, wenn Firmirungen durch die Hand des Factors eingehen.

61. Da, wo Börsen bestehen, muß auch dieser die Procura mitgetheilt werden; dieselbe veranlaßt von Zeit zu Zeit öffentliche Bekanntmachungen der ertheilten Procuren in den Zeitungen. In Leipzig geschieht diese Notification an die Börse durch das Handelsgericht.

§. 28.

Umfang der Procura.

62. Die Procura ist eine Generalvollmacht in Bezug auf die Angelegenheiten der Handlung, welcher deren Träger vorsteht. Wenn der Umfang der Vollmacht nicht ausdrücklich in der Procura angegeben ist, namentlich keine Beschränkungen speciell aufgeführt sind, wird vermuthet, daß der Factor zu allen, die Handlung betreffenden Geschäften befugt und ermächtigt ist, selbst wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Specialvollmacht dazu erforderlich wäre. Dieß ist auch dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs entsprechend, da außerdem in der Leitung des Geschäfts fortwährende Störungen eintreten würden, wenn nicht sofort eine Specialvollmacht für einzelne Handlungen vorhanden wäre. Es ist daher der Factor berechtigt, Vergleiche und Compromisse abzuschließen, Verzichte zu leisten, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber giltig zu quittiren, Versicherungsverträge einzugehen, zu firmiren, Grundstücke anzukaufen und zu veräußern. Auch vor Gericht kann der Factor an Stelle des Principals erscheinen, wenigstens unbestritten als Beklagter, und in dieser Eigenschaft Eide erlassen und für geschworen annehmen, einem schiedsrichterlichen Ausspruch sich unterwerfen u. dergl.

63. Wechselverbindlichkeiten kann der Factor ebenfalls eingehen, da zu solchen die Unterschrift der Firma genügt, und das Recht der Firmirung dem Factor unbestritten zusteht. Es wird dadurch nicht der Factor, sondern der Handlungsfonds und der Handlungseigenthümer wechselrechtlich verhaftet.

64. Ferner enthält die Procura die Befugniß, Handlungsgehilfen anzustellen und dienendes Personal zum Betrieb der Handlung (Markthelfer, Laufburschen u. s. w.) anzunehmen, nicht minder zu einzelnen Handlungen Andere zu bevollmächtigen, z. B. Proceßvollmachten auszustellen.

65. Schenkungen, insoweit sie zum Geschäftsbetrieb gehören, als Douceurs an das Handlungspersonal, sind gleichergestalt in der Procura inbegriffen.

66. Ausgenommen von der Procura sind auf jeden Fall Bürgschaftserklärungen und Ertheilungen von Creditbriefen, welche nicht zur Handlung gehören, sondern als rein persönliche Acte zu betrachten sind, ingleichen das Recht der Substitution. Letzteres anlangend, so kann dem Factor, der selbständig das Geschäft führen soll, nicht erlaubt sein, einen Andern an seine Stelle zu setzen, wenn der Principal nicht ausdrücklich darein gewilligt hat. Thut er es dennoch, so haftet er für seinen Stellvertreter, welcher zu dem Principal in keinerlei Verhältniß tritt. War das Recht der Substitution ausdrücklich ertheilt, so muß der Factor immerhin bei Auswahl der Person die größte Sorgfalt verwenden, daß er nicht ein ungeeignetes Individuum trifft. Ob der Factor, wenn er ohne Wissen und Willen seines Chefs einen Substituten bestellt, auch für den während dessen Leitung eintretenden Zufall zu haften hat, ist nach analogen Fällen zu bejahen, im Uebrigen aber bestritten.

67. Alle andern Beschränkungen der Befugniß des Factors sind ausdrücklich in die Procura aufzunehmen und mit anzuzeigen resp. bekannt zu machen. Sonst haben sie Dritten gegenüber keine rechtliche Folge, da sie nicht vermuthet werden.

§. 29.

Verhältniß des Factors zum Principal.

68. Die Pflichten des Factors gegen den Principal lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen.

1. Der Factor, da er selbständig das Geschäft leiten soll, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufwenden, und so bei Führung des Geschäfts verfahren, als wenn dasselbe sein eigenes wäre; daraus folgt,

2. daß der Factor für jedes durch Nachlässigkeit entstandene Versehen zu haften hat. Dasselbe kann aber nur als ein solches angesehen werden, welches durch Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Würden dazu besondere Kenntnisse (nicht blos einfach kaufmännische) erfordert worden seien, so trifft das Versehen den Factor nur dann, wenn er sich in Hinzuziehung von Sachverständigen eine Saumseligkeit hat zu Schulden kommen lassen.

Auf der andern Seite muß

3. der Factor jeden Nutzen, welcher aus der Leitung des Geschäfts entspringt, seinem Principal zukommen lassen, und darf denselben in keiner Weise sich zueignen.

4. Von dem Umfange seiner Procura soll der Factor nicht abweichen, namentlich jede Einschränkung derselben genau beobachten. Eine Ueberschreitung seiner Befugniß macht ihn für die Folgen haftpflichtig, wenn nicht hinterher der Principal die Handlung gutheißt. Wird durch die Ueberschreitung kein Nachtheil, sondern Vortheil erzielt, so gehört dieser unbedingt der Handlung.

5. Der Factor darf keine weitere Procura annehmen, welche eine gleiche Handlung betrifft, damit seine Pflichten nicht collidiren.

Das badische Recht verbietet überhaupt die Leitung eines andern Geschäfts, sei es eines gleichen oder eines verschiedenen. War bei Ertheilung der Procura der Factor schon Leiter eines andern Geschäfts und dieß dem Principal bekannt, so ist, wenn die Aufgabe der früheren Procura nicht zur Bedingung gemacht wurde, stillschweigende Genehmigung anzunehmen.

6. Das Verbot des Betriebs eines Geschäfts auf eigene Rechnung besteht gemeinrechtlich nicht, wohl aber in Baden, Preußen und, wenn auch nicht in ausdrücklich gesetzlicher Form, in Oesterreich. Thut es der Factor dennoch, so fließt in Preußen der Gewinn dem Principal zu.

7. Daß der Factor gehalten ist, ordentliche kaufmännische Bücher zu führen, oder führen zu lassen, alljährlich Inventur zu halten und die Bilanz zu ziehen, versteht sich von selbst; auch muß er dieselbe auf Verlangen jeder Zeit dem Principal vorlegen, wie demselben jede erwünschte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen.

8. Nach aufgehobener Procura hat der Factor über seine Geschäftsleitung Rechnung abzulegen, welche indeß auch während der Zeit vom Principal verlangt werden kann.

69. Rücksichtlich der Rechte des Factor gegen den Principal gelten folgende Grundsätze:

1. Der Factor hat, auch wenn darüber nichts ausdrücklich festgesetzt ist, für seine Mühwaltung eine Entschädigung (Honorar, Salär) zu beanspruchen. Ist die Höhe bestritten, so wird sie durch das Gericht resp. durch Sachverständige bestimmt.

2. Auslagen und Vorschüsse, welche der Factor zum Besten des Geschäfts gemacht hat, müssen ihm vom Principal restituirt und resp. vom Tage der Verwendung an mit sechs Procent verzinst werden.

3. Für den Belauf der sub 1 und 2 genannten Forderungen steht dem Factor ein Retentionsrecht an den in seinem Gewahrsam befindlichen Fonds und Sachen des Principals zu, bis er befriedigt ist.

4. Die Verbindlichkeiten, welche durch die innerhalb der Grenzen der Procura von dem Factor geschlossenen Geschäfte entstehen, fallen dem Principal zu; dieser hat den Factor von denselben zu befreien, namentlich nach Aufhebung der Procura und erfolgter Rechenschaft Decharge zu ertheilen.

70. Hieraus ergeben sich von selbst die Pflichten und Rechte des Principals gegen seinen Factor; es bleibt nur zu bemerken, daß das gegenseitige Rechtsverhältniß anhebt, wenn die Procura in rechtsbeständiger Form ertheilt ist, und durch ausdrückliche Bestimmungen der Procura die eben angeführten Grundsätze wesentliche Aenderungen erleiden können.

§. 30.

Verhältniß des Principals und des Factors zu Dritten.

71. Es handelt sich hier lediglich um die Frage, ob der Principal oder der Factor oder beide zugleich aus den Handlungen des Factors Dritten gegenüber verhaftet werden. Hier sind folgende Fälle denkbar:

1. Hat der Factor lediglich und ausdrücklich im eigenen Namen gehandelt, so trifft ihn allein die Verantwortung, gleichgiltig ob dem Dritten sein Factorverhältniß bekannt war oder nicht. Die ausdrückliche Bezeichnung des eigenen Geschäfts tritt in den Vordergrund. Der Principal kann nie haftpflichtig werden, wohl aber, wie in Preußen, den gezogenen Gewinn sich beimessen.

2. Hat der Factor im Namen des Principals (per procura — p. p.) gehandelt, so ist zu unterscheiden, ob er innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht sich gehalten oder dieselben überschritten hat.

a. Hat der Factor seiner Vollmacht gemäß gehandelt, so wird lediglich der Principal verpflichtet und zwar ganz in demselben Maße, als hätte er in eigener Person das Geschäft abgeschlossen. Zwischen dem Factor und dem Dritten entsteht kein persönliches Rechtsverhältniß. Gleichgiltig ist es auch, ob ausdrücklich im Namen des Principals das Geschäft geschlossen wurde; es ist hinreichend, wenn der Dritte dieß wußte oder es aus der Natur des Geschäfts entnehmen konnte. Ebenso wird der Principal, wenn er Jemanden, der nicht sein Factor ist, für denselben einem Andern gegenüber ausgibt, und dieser mit demselben in seiner ihm bekannt gegebenen Eigenschaft als Factor Geschäfte abschließt, gerade so verhaftet, als wenn Jener wirklich sein Factor wäre.

b. Hat der Factor seine Vollmacht überschritten, so mußten gewisse Beschränkungen der Procura beigefügt gewesen sein, und es fragt sich zunächst weiter, ob dieselben vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden waren oder nicht. Waren sie in der gesetzlichen Weise publicirt, so haftet der Principal nur so weit, als die Handlung des Factors den Grenzen der Procura entsprach, ohne Unterschied, ob die Beschränkungen dem Dritten speciell bekannt geworden waren oder nicht, da es dessen Sache war, sich darnach zu erkundigen. War das Geschäft zum Theil der Vollmacht gemäß, zum Theil über dieselbe hinausgehend, so fällt der erstere Theil unter die Haftpflicht des Principals, der andere unter die eigene Verantwortung des Factors, sobald das Geschäft seiner Natur nach theilbar ist. Bei unterlassener Bekanntmachung der Einschränkungen der Procura bleibt der Principal Dritten gegenüber so tenent, als wäre die Vollmacht eine unbeschränkte gewesen. In jedem Falle freilich kann der Chef die Haftung auf sich nehmen, wenn er das Geschäft nachträglich genehmigt.

3. Der Factor hat sich unerlaubte Handlungen, seien es Vergehen oder Verbrechen, zu Schulden kommen lassen. Diese sind rein persönlicher Natur und der Principal kann im Allgemeinen dabei

in keinerlei Verantwortlichkeit oder Mitleidenheit gezogen werden. Nur bei Defraudationen öffentlicher Gefälle pflegt die etwaige Confiscation der Waaren des Principals verfügt zu werden, welchem der Regreß an seinen Factor zusteht. Ist der Principal bei den unerlaubten Handlungen seines Factors irgend wie betheiligt, als Begünstiger oder Complice, so wird er nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen mit in Untersuchung und Strafe gezogen.

4. Wenn der Factor in procuramäßiger Leitung des Geschäfts Andern Schaden zufügt, so ist der Principal dadurch verhaftet, weil er in Auswahl seines Vertreters die gehörige Aufmerksamkeit aufzuwenden hatte.

72. Eine hierher gehörige Frage ist noch die, wie es in Klagsachen gehalten wird. Man kann als allgemein giltige Vorschrift annehmen, daß so lange die Procura noch besteht, sowohl der Factor, als der Principal klagen und belangt werden kann, da es sich doch immer nur um Vertretung der Firma handelt. Der Factor kann indeß, wenn gegen ihn die Klage und Execution gerichtet wird, nur nach der Höhe des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds und Handlungseigenthums überhaupt in Anspruch genommen werden. Nur die Personalexecution kann, wenn nicht rein persönliche Verpflichtungen vorliegen, gegen den Factor nicht ausgebracht werden.

§. 31.

Erlöschen der Procura.

73. Die Procura kann erlöschen:

1. durch den Tod des Trägers derselben, in welchem Falle das Rechtsverhältniß zum Principal und zu Dritten, verbehältlich etwaiger Ansprüche an die Nachlassenschaft, sich von selbst löst;

2. durch Indispositionsfähigkeit des Factors, werde diese herbeigeführt durch Geisteszerrüttung, durch gerichtlich anerkannte Verschwendung oder durch Concurs über das eigene Vermögen;

3. durch Widerruf Seiten des Principals, wobei derselbe, wenn der Widerruf vor Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit Umgehung vereinbarter Kündigung, und zwar ohne Verschuldung des Factors erfolgt, diesen schadlos zu halten hat;

4. durch Ablauf der Zeit, auf welche die Procura ertheilt war, und

5. durch Abgang des Factors, in welchem Falle dieser etwaige contractliche desfallsige Bestimmungen einzuhalten hat.

In den sub 2—5 genannten Fällen ist die Procura aber erst dann Dritten gegenüber als erloschen zu betrachten, wenn die öffentliche Bekanntmachung resp. gerichtliche Anzeige erfolgt ist. Nur wenn die Zeit, auf welche der Factor angenommen ist, gehörig bekannt gemacht war, ist nach manchen Gesetzgebungen (nicht so in Oesterreich) die anderweite Publikation nicht erforderlich. So lange außerdem Dritten die Aufhebung der Procura nicht auf gehörige Weise bekannt geworden ist und hat bekannt werden können, bleibt der Principal aus

weitern Handlungen des Factors, welche er im Namen des Geschäfts vornimmt, verhaftet.

74. Dagegen hört die Procura an sich nicht auf:

1. bei dem Tode des Principals, wenn nicht ausdrücklich dieselbe nur auf die Lebenszeit des Principals ausgedehnt war; vielmehr besteht sie fort, bis sie von den Erben oder dem Nachlaßgericht aufgehoben wird;

2. durch Indispositionsfähigkeit des Principals, da dieser nicht mehr giltig einen Contract aufheben kann, der noch fortbesteht; auch hier wird ausdrückliche Aufhebung Seitens der Vormundschaft oder Curatel erfordert;

3. durch Aufgabe des Geschäfts, in welchem Falle der ausdrückliche Widerruf des Principals hinzutreten muß.

In Oesterreich, wie in Frankreich, hört, abweichend hiervon, die Procura auch bei dem Tode oder Concurse des Principals auf.

Stand der Procuraträger außerdem in einem besonderen Dienstverhältniß zum Principal, so hat der Widerruf der Procura nicht ohne Weiteres auch die Aufhebung des letzteren zur Folge.

B. Die Handlungsgehilfen.

§. 32.

Die Handlungsgehilfen im Allgemeinen.

75. Die Handlungsgehilfen, welche den Principal in der Leitung seines Geschäfts unterstützen, unterscheiden sich wesentlich von den Factoren dadurch, daß sie in keinem eigentlichen Vollmachtsverhältniß sich befinden, sondern in einem dienstlichen Contracte stehen; wenigstens tritt, wenn sie Vollmacht besitzen, diese dem eigentlichen Vertragsverhältnisse erst hinzu und ist jeder Zeit eine beschränkte und specielle. Es wird daher zwischen ihnen und dem Principal nicht eine Procura, in dem oben bezeichneten Sinne, sondern ein Contract errichtet, nach welchem sich ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln. Auch ist nicht erforderlich, wenn gleich durch Ordnung und Klugheit geboten, daß der Vertrag schriftlich abgeschlossen werde. Daß dabei in vieler Beziehung die Grundsätze, welche bezüglich des Factors gelten, maßgebend sind, liegt darin, daß der Handlungsdiener theilweise und rücksichtlich einzelner Geschäfte als Beauftragter wenigstens stillschweigend anzusehen ist. Dieß gilt insbesondere bei den im offenen Laden beschäftigten Dienern und Lehrlingen hinsichtlich des Verkaufs und der Geldannahme, bei dem Kassirer in Ansehung der Geldgeschäfte und Quittirung u. s. w.

76. Daß der Handlungsdiener ein Honorar zu beanspruchen hat, selbst wenn dasselbe nicht ausdrücklich ausbedungen sein sollte, kann, Rußland ausgenommen, als allgemeine Norm angenommen werden, da die Volontairs nur als Ausnahme gelten, und die Lehr-

linge ihr Entgeld in der Lehre, d. h. in der Ausbildung und Unterweisung im Handelsfach finden.

77. Was die Lösung des Verhältnisses anlangt, so richtet sich dieß, im Mangel besonderer Bestimmungen bei Eingehung desselben, nach den gesetzlichen oder ortsüblichen Vorschriften über Aufhebung eines Dienstvertrags. Vor Allem ist wohl zweifellos, daß einseitig vom Principal eine Kündigung vorgenommen werden kann: im Falle ehrloser Handlungen Seitens des Gehilfen, so wie wenn sich letzterer thätliche oder wörtliche Verletzungen des Principals zu Schulden kommen läßt oder in anhaltende, langwierige Krankheit verfällt, welche ihn längere Zeit dem Geschäft entzieht. Auch darf der Handlungsgehilfe im eigenen Namen oder auf Rechnung eines Dritten keine Handelsgeschäfte treiben. Daß er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und die Angelegenheiten und Geschäftsverbindungen seines Hauses Andern nicht mittheilen darf, versteht sich von selbst.

§. 33.

Der Handlungsdiener.

78. Der Handlungsdiener oder Commis im Allgemeinen, ohne specielle Uebertragung einer einzelnen Geschäftsbranche, hat den Principal in allen, die Handlung betreffenden Arbeiten, gemeine Dienstleistungen ausgenommen, zu unterstützen und dessen Aufträgen zu genügen. Im offenen Laden und Contor gilt er für befugt, zu verkaufen und Kaufpreise in Empfang zu nehmen, ebenso andere, die Handlung betreffende Waaren zu übernehmen und über den Empfang zu quittiren. Andere Rechtsgeschäfte einzugehen, steht ihm nicht zu, und verbinden diese, wenn es geschieht, den Principal ohne Weiteres nicht, vielmehr erst nach dessen Genehmhaltung. Außerhalb des Geschäfts muß der Commis mit specieller Vollmacht versehen sein.

79. Der schriftliche Contract ist nicht überall erforderlich, in Oesterreich nur bei Buchhändlern und Antiquaren über Dienstzeit und Lohn, in Preußen, wenn der jährliche Gehalt mehr als fünfzig Thaler beträgt. In Böhmen muß die Annahme eines Commis der Ortsobrigkeit unter Vorlegung des Servirzeugnisses angezeigt werden.

80. Die Kündigung ist bezüglich der Buchhändler und Antiquare gesetzlich in Oesterreich halbjährlich; in Preußen richtet sie sich im Allgemeinen nach der Bezahlung des Gehalts (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich). Handelsgebrauch ist in den größeren Handelsstädten, daß sechs Wochen vor Ablauf des Vierteljahrs gekündigt werde.

81. In Streitigkeiten soll nach österreichischem Rechte zunächst die Vorsteherschaft des Gremiums entscheiden, dem verletzten Theile aber dann die gerichtliche Klage unbenommen bleiben.

82. Beim Abgang des Commis ist es vielfach ortsüblich, daß derselbe an demselben Orte nicht sofort in ein gleiches Geschäft eintreten darf. In Wien soll er, wenn er vor Ablauf der contractlichen

Zeit das Geschäft verläßt, von keinem andern bürgerlichen Handelsmann angenommen werden, bis er seine Dienstzeit vollständig beendigt hat.

§. 34.

Der Reisende.

83. Der Reisende (commis voyageur) ist der von dem Principal zur Besorgung auswärtiger Handelsgeschäfte abgesendete Commis. Seine Befugniß richtet sich nach der ihm ertheilten Vollmacht; in Bezug auf die derselben unterliegenden Rechtsgeschäfte ist er als Factor anzusehen und nach den Grundsätzen über denselben zu beurtheilen. Er kann entweder nur zu Verkäufen, in der Regel zu bloser Aufnahme von Bestellungen, oder nur zu Einkäufen beauftragt werden, oder zu beiden zugleich. Keines schließt indeß von selbst das Andere in sich, wenn nicht die ausdrückliche Vollmacht darauf gerichtet ist. Dagegen ist der, welcher zum Verkauf ermächtigt ist, in der Regel und präsumtiv auch zum Incasso, nicht zum Creditiren befugt. Der specielle Umfang der Befugniß hängt von dem Inhalte der Vollmacht ab. Dritten gegenüber hat dieselbe, soweit sie ihnen nicht bekannt geworden, keine Wirkung, zumal diese denselben meist nur in Form kurzer Circularankündigungen oder einer carte blanche zu Gesicht kommt. Streng genommen kann eigentlich der Reisende nur durch eine gehörig, vom Principal eigenhändig unterzeichnete Vollmacht zur Verpflichtung seines Principals durch seine Handlungen legitimirt werden, welcher selbst noch die Prüfung der Personen-Identität beitreten sollte. Der Handelsverkehr geht in diesem Punkte ziemlich sorglos zu Werke, auf Treu und Glauben sich verlassend.

84. Der Reisende ist, wenn er nicht ausdrücklich nur für ein Handlungshaus engagirt ist, berechtigt, mehre Geschäfte gleichzeitig zu vertreten, sofern dieselben verschiedene Branchen behandeln, wie Colonialwaaren und Weine, Droguen und Schnittwaaren u. s. w. In solchen Fällen nennt man die Reisenden Agenten und das Dienstverhältniß fällt neben dem Auftrage hinweg.

85. Das Honorar bestimmt sich nicht selten nach Procentsätzen der verkauften oder gekauften Waaren und nimmt dann den Charakter der Provision an. Sie ist aber ausdrücklich zu vereinbaren, sonst kann sie nicht, sondern nur ein festes Salair beansprucht werden. In Oesterreich ist den Buchhändlern das Aussenden von Reisenden ausdrücklich untersagt.

§. 35.

Der Cargadeur.

86. Eine besondere Art der Reisenden ist der Cargadeur oder Supercargo, welcher mit einer Schiffsladung über See geschickt wird. Er kann für ein oder für mehrere Handlungshäuser die Ladung (cargo) des Schiffs übernehmen. Seine Befugniß geht auf Verkauf der Schiffsladung an dem Bestimmungsort; er gilt während

der Seereise als Vorsteher und Befehlshaber des Schiffs. Im Zweifel ist er auch befugt, Retouren zu übernehmen, d. h. für das gelöste Geld Waaren einzukaufen und dem Principal zu übersenden. Er hat hierbei das Beste seines Auftraggebers zu beobachten und sich der größten Vorsicht zu befleißigen, wenn er sich an den überseeischen Plätzen fremder Handlungshäuser bedienen will oder muß.

§. 36.

Der Buchhalter und der Correspondent.

87. Als nur für ein bestimmtes Geschäft der Handlung engagirt gilt der Buchhalter, welcher die vorkommenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Notizen in die Bücher einzutragen, namentlich das Hauptbuch zu führen hat. Bei doppelter Buchhaltung besorgt er zugleich das Journal, und liegt ihm regelmäßig auch der Jahresabschluß, die Bilanzziehung, ob. Er soll seine Einträge genau und richtig, insbesondere übereinstimmend mit den Nebenbüchern, in die Hauptbücher eintragen und ist für Unrichtigkeiten dem Principal verhaftet. Kommt es im Proceß zur eidlichen Bestärkung der Handlungsbücher, welche er geführt hat, so kann von ihm die Eidesleistung verlangt werden; er darf sie ohne Nachtheil für die Glaubwürdigkeit der Bücher nicht zurückweisen, ausgenommen wenn ihn religiöse Bedenken davon abhalten.

Wenn die Geschäftsleitung es gestattet und keine entgegenstehenden Bestimmungen des Vertragsverhältnisses vorhanden sind, bleibt es dem Buchhalter unbenommen, auch für andere Handlungen die Bücher zu führen.

Im Uebrigen regelt sich sein Verhältniß ganz nach den allgemeinen Grundsätzen über die Handlungsdiener.

88. Ganz dasselbe gilt bezüglich eines Correspondenten, welchem die Correspondenz entweder überhaupt oder nur nach einer gewissen Richtung hin (ausländische, französische, englische, italienische u. s. w.) obliegt.

§. 37.

Der Kassirer.

89. Der Kassirer führt die Kasse und das Kassabuch der Handlung. Er ist in Ansehung der Geldgeschäfte als Factor anzusehen. Er bedarf indeß besonderer Vollmacht in Bezug auf seine Kassenangelegenheiten, namentlich darf er ohne specielle Anweisung in der Regel keine Zahlungen leisten. Dazu genügt das einfache Vidi des Principals auf der fraglichen Quittung. Für unangewiesene Auszahlungen haftet er dem Principal, und dieser hat, so weit ausführbar, das Vindicationsrecht, d. h. das Recht, das noch unvermengt in der Hand des Empfängers befindliche Geld zurückzuverlangen. Seine Functionen sind gewöhnlich speciell festgesetzt; die Wichtigkeit seiner Stellung im Geschäft gebietet, auf genaue Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Anstellung von Kassirern zu achten.

Sein Salair, wenn es contractlich feststeht, kann er — dazu ist er als berechtigt anzusehen — zur Verfallzeit selbst aus der Kasse entnehmen. Vor seinem Abgang hat er das Kassabuch zu schließen und den darnach vorhandenen Kassabestand abzuliefern, worauf ihm Decharge (Absolutorium) von Seiten des Principals zu ertheilen ist.

§. 38.

Der Handlungslehrling.

90. Eine untergeordnete Stellung unter dem Handlungspersonal nehmen die Lehrlinge ein. Sie befinden sich vermöge besonderen Lehrcontracts in der Handlung, um sich in kaufmännischen Arbeiten und in der Kenntniß der Handlung, namentlich der betreffenden Waaren, auszubilden.

Ihr Verhältniß richtet sich nach dem Lehrcontract, in welchen die näheren Bedingungen der Lehre aufzunehmen sind, als:

1. Name des Lehrherrn resp. die Firma der Handlung, in welche der Lehrling eintreten soll;
2. Name des Lehrlings und Name des für denselben contrahirenden Vaters oder Vormunds;
3. Lehrzeit;
4. das Lehrgeld, wenn solches vereinbart ist, und Angabe der Zahlungszeit desselben; weil das Lehrgeld nicht vermuthet wird;
5. Umfang der Thätigkeit des Lehrlings im Geschäft;
6. Umfang dessen, worin der Lehrling in der Handlung unterwiesen werden soll;
7. besondere Bestimmungen, deren Vorhandensein nicht präsumirt werden kann;
8. Unterschrift der Contrahenten und des Lehrlings.

In vielen Orten muß die Annahme eines Lehrlings der Ortsobrigkeit und dem Commercium der Kaufmannschaft angezeigt werden, welche Behörden ein besonderes Buch darüber halten, so in Böhmen, Berlin, Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel, Stettin, Wien.

91. Nach beendigter Lehrzeit erhält der Lehrling ein Lehrzeugniß, in welchem angegeben sein soll:

1. der vollständige Name des Lehrlings nebst seinem Geburtsort;
2. die Zeit der Lehre;
3. das Wohlverhalten des Lehrlings;
4. die Branche der Handlung, in der er gelernt hat;
5. die Unterschrift des Lehrherrn.

Diese Lehrzeugnisse sind von der Ortsobrigkeit oder von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu beglaubigen.

92. Die Pflichten des Lehrlings bestehen in Treue und Gehorsam gegen seinen Lehrherrn, Fleiß und Aufmerksamkeit in den ihm übertragenen Arbeiten, Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Handlung gegen Andere, und Beförderung des Besten seines Lehrherrn.

93. Der Lehrherr seinerseits ist verbunden, dem Lehrling in den hauptsächlichsten Arbeiten kaufmännischer Art, welche in der Hand=

lung vorkommen, zu unterweisen und für das geistige, sittliche und körperliche Wohl seines Anvertrauten zu sorgen; daher soll dem Lehrling nicht mehr zugemuthet werden, als was er zu leisten im Stande ist. Eine stufenweis aufsteigende Beschäftigung des Lehrlings ist seine Schuldigkeit, damit dieser als tüchtiger Commis dereinst entlassen werden könne.

94. Die Vertretung des Lehrherrn durch den Lehrling hängt von der ertheilten Vollmacht ab; sonst entscheidet die Natur des Geschäfts. Im offenen Laden ist der Lehrling stillschweigend als ermächtigt anzusehen, Waaren zu verkaufen und Geld dafür in Empfang zu nehmen; auch können gegen seine Quittungen creditirte Kaufpreise giltig bezahlt werden. Waareneinkäufe, Creditirungen, Wechselgeschäfte, Geldanleihen u. dergl. stehen ihm ohne speciellen Auftrag nicht zu. Im Uebrigen gelten die bei dem Commis aufgestellten Grundsätze über die Verhaftung des Principals.

Fünftes Kapitel.

Die Handelsgesellschaften.

A. Die Handelsgesellschaften im Allgemeinen.

§. 39.

Begriff.

95. Eine Handelsgesellschaft tritt dann ein, wenn ein Einzelner ein kaufmännisches Geschäft nicht allein führen will oder kann, und sich mit einem oder mehreren Anderen zu gemeinschaftlichem Betrieb vereinigt. In der Regel wird dieß bei Unternehmungen vorkommen, welche großer Fonds bedürfen, vielleicht auch mit besonderem Risico verbunden sind, so daß Einer die Mittel nicht eigenthümlich besitzt oder auf seinen Credit aufzubringen vermag, welche zu dem Geschäft in größerem Maßstabe und mit schwungreicherem Betriebe erforderlich sind. Es tritt hier die Gesammtheit der Verbundenen an Stelle des Einzelkaufmanns, das Geschäft wird als ein einzelnes betrachtet und rechtlich behandelt, und darum rechtfertigt sich die Stellung der Lehre von den Handelsgesellschaften an diesem Platze. Es involviren die Handelsgesellschaften eine Erweiterung des Geschäfts nach der Seite der Eigenthümer, wie das Handlungspersonal eine ähnliche Ausdehnung der Handlung nach der Richtung der arbeitenden Kräfte in sich schließt.

96. Die Handelsgesellschaft ist also eine Vereinigung zweier oder mehrer Personen, welche zu dem Zwecke geschlossen wird, um unter gemeinsamem Namen Handelsgeschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn

und Verlust zu betreiben. Es gehört die Handelsgesellschaft zu den s. g. Erwerbsgesellschaften, welche zwar ihren Willen auf zu machenden Gewinn richten, jedoch, im Ausfall eines solchen, auch den entstehenden Verlust gemeinsam tragen zu wollen sich verpflichten. Eine Gesellschaft, bei welcher ein Theil der Mitglieder von jedem Gewinn ausgeschlossen sein soll (die s. g. Löwengesellschaft oder societas leonina), ist allenthalben als eine verbotene, wenigstens als eine zu Recht nicht bestehende anzusehen.

97. Die Handelsgesellschaft, welche auch kaufmännische Societät genannt wird, ist eine bestimmte, rechtsfähige Persönlichkeit (juristische oder moralische Person), wie der Einzelkaufmann. Es wird angenommen, daß sie einen gewissen, von dem Privatvermögen der Mitglieder abgesonderten Handlungsfonds besitze, und kann Rechte erwerben und Pflichten übernehmen, ohne daß gerade in einzelnen Fällen der Rückgriff auf das Privatvermögen der Theilhaber ausgeschlossen ist. Sie handelt unter einer Firma, wie der Einzelkaufmann, und diese ist ihr verpflichtender Name, der von den bürgerlichen Namen der Gesellschafter verschieden sein kann, theilweise selbst verschieden sein muß.

98. Die Mitglieder einer Handelsgesellschaft heißen Gesellschafter oder Societare; eine Beschränkung der Zahl der Theilnehmer besteht an sich nicht, wenngleich sie in Praxis sich mitunter von selbst versteht.

99. Daß die Handelsgesellschaft einen Vertrag voraussetzt, welchen die Mitglieder unter sich schließen, erhellt hieraus; gemeinrechtlich ist ein solcher in schriftlicher Form indeß nicht zu behaupten. Die Particularrechte aber haben diese fast durchgängig als Norm eingeführt.

§. 40.

Eintheilung der Handelsgesellschaften.

100. Im Allgemeinen versteht man unter Handelsgesellschaft eine Vereinigung entweder zur Führung einer Handlung oder zu einzelnen Geschäften. Die letztere Vereinigung, auch Gelegenheitsgesellschaft (association en participation) genannt, ist anomaler Natur und richtet sich lediglich auf vorübergehende einzelne Handelsgeschäfte. Die erstere Vereinigung hingegen bildet den Inbegriff der eigentlichen Handelsgesellschaft. Sie ist dann entweder:

1. eine offene oder
2. eine stille oder
3. eine anonyme Gesellschaft.

101. Bei der offenen Gesellschaft sind die Theilhaber namentlich bekannt und haften für die Verpflichtungen der Societät mit ihrem persönlichen Vermögen solidarisch, wenngleich sie dasselbe in seiner Totalität dem Geschäft nicht einzuverleiben brauchen.

Die stille Gesellschaft besitzt neben den bekannten und persönlich und solidarisch verpflichteten Mitgliedern auch solche, deren Namen

nicht genannt sind, deren Haftpflichtigkeit sich daher blos auf das dem Handlungsfonds beigegebene bestimmte Capital erstreckt und die mithin auch nur nach dem Verhältniß ihrer Einlage am Gewinn Antheil nehmen.

Die Mitglieder der anonymen (Actien=) Gesellschaft sind sämmtlich unbekannt und haften allein bis zum Belaufe ihres Capitalantheils, so daß eine persönliche Verpflichtung bei keinem Mitgliede eintreten kann.

B. Die offene Handelsgesellschaft.

§. 41.

Begriff.

102. Die offene Handelsgesellschaft, welche auch, namentlich vereinigte, Collectivgesellschaft genannt wird, ist eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, welche zu dem Zwecke eingegangen wird, um unter einer gemeinsamen Firma und mit solidarischer Haftpflicht für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft eine Handlung auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu betreiben.

Die Erfordernisse derselben sind daher:

1. Vereinigung zum Betrieb einer Handlung, eines kaufmännischen Geschäfts, und zwar eines fortdauernden, nicht blos eines nur vorübergehenden einzelnen Geschäfts;
2. eine gemeinsame Firma, unter welcher die Gesellschafter die Handlung betreiben und sich verpflichten;
3. die persönliche und solidarische Haftpflicht sämmtlicher Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

103. Es ist streng genommen die offene Gesellschaft eine Handlung mit persönlicher Haftpflicht mehrerer Eigenthümer und unterscheidet sich lediglich durch diese Pluralität von dem Geschäfte, dem ein einziger Kaufmann als Eigenthümer vorsteht. Um deßwillen ruht auch in der Haft sämmtlicher Societare mit ihrem ganzen, nicht blos mit dem für den Geschäftsbetrieb bestimmten und verfügten Vermögen das Hauptgewicht des Begriffs, das in keiner Weise durch vertragsmäßige Clauseln alterirt werden kann und darf. In ihr beruht das Wesen dieser Societät und das ihr von Außen geschenkte Vertrauen; dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von jeder anderen Art der Handelsgesellschaft.

§. 42.

Erfordernisse der Gesellschafter.

104. Da die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft persönlich verpflichtet sind, so können auch nur solche Personen eine derartige Societät schließen, welche contractsfähig sind. Es treten hier ganz dieselben Erfordernisse ein, welche der Einzelne besitzen muß,

welcher ein kaufmännisches Geschäft errichten und betreiben will. Ausgeschlossen sind demnach alle unter Vormundschaft und Curatel stehende Personen, als Unmündige, Geisteskranke, gerichtlich erklärte Verschwender, Falliten. Ehefrauen bedürfen der Einwilligung ihres Ehemannes, Beamte und andere öffentlich angestellte Personen der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Den Mäklern ist der Beitritt zu einer offenen Gesellschaft theilweise auch untersagt, weil sie überhaupt auf eigene Rechnung kein Geschäft treiben sollen.

105. Das österreichische Recht verbietet die offene Associirung mit auswärtigen Handlungshäusern den Großhändlern, und untersagt allen österreichischen Unterthanen die Eingehung einer Handlungsgesellschaft mit Unterthanen der ottomanischen Pforte; dieß gilt auch von österreichischen Handelsleuten in der Levante. Sonst bedarf Derjenige, welcher mit einem befugten Handelsmanne sich associiren will, nicht einmal des Nachweises der zur Erlangung einer Handelsbefugniß nothwendigen Eigenschaften. Nur der Gesellschafter eines Buchhändlers und eines Antiquars soll ein gelernter Buchhändler sein. Selbst den Beamten wird in der Regel der Beitritt zu einer Handelsgesellschaft nicht erschwert.

§. 43.

Errichtung.

106. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist gemeinrechtlich an keine besondere Form gebunden; selbst der schriftliche Vertrag der Gesellschafter wird nicht verlangt. Es genügt, wenn die Gesellschafter mündlich über ihre Vereinigung und ihr gegenseitiges Verhältniß sich geeinigt haben. Die Particularrechte dagegen haben die Gründung einer kaufmännischen Societät an verschiedene Förmlichkeiten, namentlich aber an diejenigen Solennitäten geknüpft, welche schon zu Errichtung eines kaufmännischen Geschäfts überhaupt erheischt werden.

107. Vor Allem ist die *schriftliche* Form des Societätscontracts allenthalben Vorschrift, wenngleich sie sich schon im eigenen Interesse der Socii von selbst versteht und nicht leicht eine Handelsgesellschaft ohne genauere, schriftliche Festsetzung des Zweckes der Societät und des Verhältnisses der einzelnen Mitglieder zu einander und zum Geschäft geschlossen werden dürfte.

108. Außerdem wird die *Veröffentlichung* eines Auszugs des Gesellschaftsvertrags vorgeschrieben, damit den dritten Personen, welche mit der Societät in Verbindung treten, das Verhältniß derselben bekannt werde und zu keinen Täuschungen Veranlassung vorkomme. Die Veröffentlichung besteht zunächst in der Anzeige bei dem betreffenden Handels- oder Ortsgericht und bei der Börse oder dem Commercium. Dazu pflegt man, wie bei Beginn einer gewöhnlichen kaufmännischen Handlung, eine öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen und Circuläre zu erlassen. Für eine solche Anzeige und Veröffentlichung genügen die Hauptmomente des Vertrags, nämlich:

1. Namen der Gesellschafter,
2. Zweck der Gesellschaft,
3. Firma,
4. Unterschrift der geschäftsführenden Mitglieder,
5. Sitz der Gesellschaft und
6. besondere Bedingungen.

Eine Abschrift des ganzen Vertrags wird nicht erfordert, ja würde den Interessen des Handelsverkehrs widerstreiten.

In Oesterreich ist nur derjenige Societätscontract der s. g. Protocollirung unterworfen, welcher den Charakter der Gesellschaft als einer offenen oder stillen zweifellos angiebt. Geht dieß aus dem Vertrag nicht genau hervor, so kann er nicht protocollirt werden. In diesem Falle wird dann die Gesellschaft als eine stille angesehen, wenn nicht eine etwaige öffentliche Kundmachung das Gegentheil klar erkennen läßt. Außerdem schreibt das österreichische Recht die Veröffentlichung auch vor, wenn ein neuer offener Gesellschafter aufgenommen und wenn einem neuen stillen Mitgliede das Recht der Firmirung ertheilt wird.

109. Einige Gesetzgebungen, so namentlich die nach dem code de commerce gebildeten, setzen noch eine Frist fest, innerhalb deren die Veröffentlichung zu geschehen hat.

110. Die Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten zieht gemeiniglich, so in Hamburg, Sachsen, Oesterreich u. s. w., Geldbußen für die Gesellschafter nach sich, ohne daß an der rechtlichen Haftpflicht der letzteren gegen Dritte etwas geändert wird. In Preußen und nach dem französischen Handelsgesetzbuch folgt die Nichtigkeit des Vertrags, wenngleich bezüglich der schon eingegangenen Verbindlichkeiten ebenfalls irgend eine Aenderung in der persönlichen Haft der Societare nicht eintritt.

§. 44.

Firma.

111. Ueber die von der offenen Handelsgesellschaft anzunehmende gemeinschaftliche Firma gelten die in §. 8. näher angegebenen Bedingungen und Vorschriften, namentlich auch, daß dieselbe sich von den am Orte bereits bestehenden deutlich unterscheide. Daß sämmtliche Mitglieder in der Firma genannt werden, ist ebenso unnöthig, als daß die bürgerlichen Namen sämmtlicher Societare zur Firma gebraucht werden. Besondere Norm ist nur, daß das Gesellschaftsverhältniß auf irgend eine Art sofort erkennbar werde. Man vergleiche hierüber das in §. 8. Gesagte.

Die Firma ist der Name, unter welchem die Mitglieder der Gesellschaft für diese Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen; es unterscheiden sich dadurch die Handlungsgeschäfte von den persönlichen Geschäften der Societare. Auf der andern Seite ist die Firma genau zu unterschreiben, da außerdem eine Verpflichtung der Societät abgelehnt werden kann und nur Derjenige persönlich verhaftet wird, welcher die Firma brauchte.

112. Ist durch eine Bestimmung nicht bekannt gemacht, wer das Recht der Firmirung besitzt, so wird angenommen, daß dieses ein jeder Gesellschafter habe. War dennoch derjenige Compagnon, welcher im Namen der Gesellschaft contrahirte, contractlich nicht dazu berechtigt, so bleibt die Gesellschaft als solche zwar in ihrer Totalität verhaftet, weil sie eine singuläre Vorschrift ihres Vertrags öffentlich zu machen unterlassen hat; sie hat aber gegen den betreffenden Gesellschafter den Regreß, wenn sie das unter der Societätsfirma eingegangene Geschäft nicht anerkennen will.

§. 45.

Beiträge.

113. Was die Beiträge anlangt, welche die Gesellschafter nothwendig einzulegen haben, so richten sich dieselben nach den in dem Vertrage enthaltenen besonderen Bestimmungen und können theils in baarem Gelde, theils in Grundstücken, theils in Waaren oder Mobiliar, theils in Leistungen bestehen und so vertheilt sein, daß der eine Gesellschafter dieß, der andere jenes einlegt. Nothwendig ist aber nicht, daß die geleisteten Beiträge in das Eigenthum der Gesellschaft übergehen, sie können auch zum bloßen Gebrauch gegeben werden. Denn die Verhaftung des ganzen Vermögens jedes einzelnen Gesellschafter ist ohnehin selbstverständliche Norm; mithin braucht das eingelegte Vermögensstück nicht noch speciell als Gesellschaftseigenthum der Haftpflicht unterzogen zu werden. Dagegen wird die einfache Gebrauchsüberlassung nicht, vielmehr förmliche Eigenthumsübertragung vermuthet, wenn nicht die Gegenstände taxirt übergeben wurden oder wenn eine Eintragung derselben in das Inventarienbuch der Gesellschaft erfolgte. Um deßwillen muß der Gesellschafter der Societät auch das Eigenthum an den eingelegten Gegenständen präſtiren und bei Forderungen für deren Richtigkeit und Bonität einstehen.

114. Daß ein jeder Gesellschafter gleich viel einlege, ist eben so wenig erforderlich, da sich nach dem Betrage, resp. nach der Schätzung seiner Einlagen der Antheil am Gewinn und Verlust berechnet. Doch muß in Oesterreich dasjenige Mitglied, welches nur für Arbeit verbunden sein soll, wenigstens den geringsten Beitrag der Gesellschafter leisten, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich das Gegentheil bestimmt.

115. Ist über die Beiträge in dem Vertrage Nichts angegeben, so ist um deßwillen der Vertrag nicht ungültig, nur kann er in Oesterreich nicht protocollirt werden. Eine Handlung kann ohne Fonds nicht bestehen, und daher muß in einem solchen Falle angenommen werden, daß sich die Gesellschafter außercontractlich hierüber einigen würden; außerdem werden die Beiträge durch Sachverständige festzusetzen sein.

116. Ueber die Zeit der zu leistenden Beiträge soll ebenfalls der Contract das Nähere enthalten, sonst muß die sofortige Einlegung präsumirt werden. Wenn dagegen ein Gesellschafter hierin säumig ist,

so kann er auf gerichtlichem Wege nicht nur zu Erfüllung seiner desfallsigen Verpflichtung, sondern auch zum Schadenersatz angehalten werden, und ist verbunden, die Einlage bis zur wirklichen Entrichtung zu verzinsen. Dieß kann nicht blos die Gesellschaft als solche, sondern auch jedes einzelne Mitglied fordern, welches seiner Pflicht genügt hat. Enthält der Contract besondere Bestimmungen über die Folgen rechtzeitig unterlassener Entrichtung der Beiträge, z. B. Conventionalstrafen, so treten diese an Stelle der allgemein gesetzlichen Normen.

117. Einen höheren, als den contractlich oder durch Sachverständige bestimmten Beitrag zu leisten, kann kein Gesellschafter gezwungen werden. Es setzt dieß die Uebereinstimmung sämmtlicher Societare voraus, und den dissentirenden Mitgliedern steht nur das Recht des Austritts zu. Nach preußischem Rechte können diese, wenn die Erhöhung der Einlagen wirklich nothwendig ist, zum Austritt gezwungen werden.

§. 46.
Geschäftsbetrieb.

118. Die Gesellschaft kann ihr Geschäft entweder selbst durch ihre Mitglieder betreiben oder nur einen oder einigen derselben die Befugniß zur Leitung des Geschäfts ertheilen oder endlich dieselbe, unter Ausschluß aller Gesellschafter, einem Dritten als Factor übertragen.

Der Vertrag entscheidet hierüber und gilt als bindende Norm, welche in den beiden letzten Fällen gehörig bekannt zu machen ist. Giebt der Contract keine Auskunft über diesen Punct, so steht jedem Mitglied das Recht der gemeinsamen Geschäftsführung ohne besondere Vollmacht zu. Es kann mithin Jeder alle, die Handlung betreffenden Geschäfte vornehmen. Bei entstehendem Widerspruch der einzelnen Societare entscheidet der Beschluß der Gesellschaft. Ist dagegen einem der Compagnons allein und unbeschränkt die Geschäftsführung, die Firmirung, übertragen, so gilt sein Wille ohne Rücksicht auf abweichende Ansichten seiner Mitsocii. Wenn ferner nur einer oder einige Gesellschafter ausgeschlossen und zweien oder mehreren die Leitung anvertraut ist, so haben diese unbedingte Befugniß, und nur, wenn sie sich nicht zu einigen vermögen, muß die Entscheidung sämmtlicher Gesellschafter eingeholt werden. Der über die Handlung gesetzte Factor endlich ist, wenn seine Vollmacht keine Beschränkungen enthält, ganz selbständig zu handeln berechtigt und nicht an den Einfluß oder Widerspruch einer oder mehrer, ja nicht einmal sämmtlicher Gesellschafter gebunden. Diesen steht nur das Recht auf Schadenersatz gegen den Factor zu, falls dieser außer den Grenzen seiner Procura zum Nachtheil der Societät handelte.

119. Die einmal ertheilte Befugniß zur Geschäftsleitung kann dem Factor, nicht so den Gesellschaftern während der Dauer der Societät ohne besonderen, gerechtfertigten Grund benommen werden. Dieß ist ganz besonders anzunehmen, wenn jene Befugniß ausdrück-

licher Theil des Contracts ist, weil diese Bestimmung für einzelne Gesellschafter eine stillschweigende Bedingung ihres Beitritts gewesen sein kann.

120. Der Factor wird durch Beschluß sämmtlicher Gesellschafter ernannt und seiner Function enthoben. Er bedarf, wie jeder Factor, einer Procura.

121. Daß die einzelnen, nicht geschäftsführenden Gesellschafter, sobald der Vertrag dem nicht entgegentritt, das Recht haben, sich jeder Zeit von dem Stande der Geschäftsangelegenheiten durch persönliche Einsichtnahme der Handlungsbücher zu überzeugen, kann keinem Zweifel unterliegen. Es wird indeß meist contractlich aufgehoben oder beschränkt, insofern es zu Störungen und Mißhelligkeiten führen kann. Nur im Falle eines nachweisbaren Betruges muß diese Befugniß wieder aufleben.

§. 47.

Besondere Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zu einander.

122. Die sonstigen Rechtsverhältnisse der einzelnen Gesellschafter richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Im Allgemeinen sind die Gesellschafter zu gegenseitigem Treu und Glauben verbunden, und die geschäftsführenden Societare zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit, welche sie in dem Grade aufzuwenden haben, den sie in ihren eigenen Angelegenheiten beobachten.

2. Jeder Gesellschafter ist für den Schaden der Gesellschaft haftpflichtig, welchen er durch Nichtbeobachtung der von ihm geforderten Aufmerksamkeit veranlaßt hat. Er kann denselben nicht mit dem Nutzen und Vortheil ausgleichen, den er sonst der Societät gebracht hat, da dieser nur eine Folge seiner Pflicht ist.

3. Kein Gesellschafter, gleichgültig, ob er geschäftsführendes Mitglied ist oder nicht, darf für eigene Rechnung oder im Verein mit Andern ein Geschäft gleicher Gattung mit dem seiner Gesellschaft treiben, wenn er nicht vor Eintritt in die Societät ein solches Geschäft bereits hatte und seine darum wissenden Compagnons den Austritt aus dem zeitherigen Geschäft nicht zur Bedingung gemacht haben. Außerdem gelten die privatim abgeschlossenen desfallsigen Geschäfte als im Namen der Societät unternommen. Das österreichische Recht beschränkt dieses Verbot auf ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft und darin beruht wohl auch dessen Hauptsinn und Bedeutung; auch bezieht sich dasselbe in Oesterreich nicht auf solche Mitglieder, welche nur einen Beitrag zum Capital geleistet haben, von der Geschäftsführung aber ganz ausgeschlossen sind.

4. Die Auslagen und Vorschüsse, welche ein Gesellschafter zum Besten der Societät aus eigenem Vermögen bestreitet, müssen ihm vom Tage der Verwendung an mit sechs Procent verzinst werden.

5. Dagegen steht den Gesellschaftern für ihre Müheleistung im Interesse der Societät im Allgemeinen ein Anspruch auf Entschädigung

nicht zu, sobald ein solcher contractlich nicht ausdrücklich bestimmt worden ist.

6. Kein Gesellschafter kann einseitig einen Dritten in die Societät aufnehmen, noch diesem seine Rechte abtreten. Geschieht dieß dennoch, so tritt der Dritte nur zu dem einzelnen betreffenden Mitgliede, nicht zur Gesellschaft als solcher, in Verbindung, und jenes Mitglied bleibt nach wie vor in seinem gesellschaftlichen Nexus. In Preußen erlangt derjenige, welchem der Gewinnantheil eines Societars cedirt wird, nur das Recht auf diesen gegen die Gesellschaft, nicht aber gleichzeitig auch die Befugniß zur Einsicht der Gesellschaftsbücher.

7. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei, dem richtigen Principe gemäß, die Kopfzahl entscheidet. Nach österreichischem Rechte erfolgt der Beschluß nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer. Das gemeine Recht erfordert Stimmeneinheit, ebenso das französische, welches jedoch ebenfalls die Kopfzahl annimmt.

§. 48.

Rechtsverhältniß der Gesellschafter gegen Dritte.

123. Der oberste Grundsatz in dieser Beziehung geht dahin, daß zunächst die Gesellschaft und subsidiär die sämmtlichen Societare solidarisch für alle diejenigen Verbindlichkeiten einzustehen haben, welche in ihrem Namen von ihnen gemeinschaftlich oder von den von ihnen beauftragten Mitgliedern oder Factors eingegangen worden sind. Es haben sich die Societätsgläubiger vor Allem an den Handlungsfonds der Societät zu halten, und nur für den Fall, daß dieser nicht hinreichen sollte, ihre Forderungen zu decken, können sie die einzelnen Gesellschafter auf Grund ihrer solidarischen Haftpflicht zur Erfüllung angehen, und zwar ohne in ihrer Wahl irgend wie beschränkt zu werden. Darin liegt die doppelte Garantie einer offenen Gesellschaft und ihr wesentlichster Charakter und Unterschied von den übrigen Arten der Handelsgesellschaft.

124. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft müssen aber auch in ihrem Namen übernommen worden sein. Daß dabei die Firma gebraucht und genannt werde, ist bei mündlichen Verträgen gerade nicht wesentlich, wohl aber daß dieselbe, wenn sie einmal bei schriftlichen Unterzeichnungen verwendet wird, genau angegeben werde.

125. Die Verpflichtung brauchen nicht sämmtliche Gesellschafter eingegangen zu haben; auch ein Mitglied kann die ganze Societät verbindlich machen. Daher müssen diejenigen Societare, welche allein das Recht besitzen sollen, für die Societät zu handeln, gehörig bekannt gemacht werden, wie auch etwaige Einschränkungen ihrer Befugnisse, da diese nicht vermuthet werden können. Ist dieß nicht geschehen, so haftet die Gesellschaft auch für die Handlungen der nicht geschäftsführenden und der in ihrer Leitung beschränkten Compagnons, welche im Namen der Societät, resp. über ihre Vollmacht hinaus contrahirt haben. Nur in dem Falle cessirt diese Haftpflicht, wenn nachweisbar

dem Dritten auf andere Weise bekannt gewesen ist, was die Societät zu publiciren unterlassen hatte. Endlich können auch Factors die Gesellschaft verpflichten; es geschieht dieß unbeschränkt, so weit nicht etwaige Besonderheiten der ertheilten Procura mit dieser zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

126. Denjenigen Schaden, welchen ein Gesellschafter oder Factor durch im Namen der Societät rechtsgiltig vorgenommene Handlungen zufügt, hat die Gesellschaft ebenfalls zu vertreten.

127. Da ein Gesellschafter, sofern er von der Geschäftsführung nicht ganz ausgeschlossen, einem Factor gleich zu achten und überdieß Miteigenthümer der Societätshandlung ist, so kann er auch die Gesellschaft giltig vor Gericht vertreten, und zwar sowohl als Klägerin, als in der Eigenschaft als Beklagte.

§. 49.

Gewinn und Verlust.

128. Ein Hauptzug der offenen Gesellschaft beruht darin, daß ein Factor am Gewinn Theil nehme. Eine entgegenstehende contractliche Bestimmung, wonach der eine oder andere Socius ganz vom Gewinn ausgeschlossen sei, ist ungiltig (vgl. §. 39, 98).

Dagegen ist es unbenommen, dem Einen gar keinen Verlust, oder nur einen geringeren Antheil desselben zuzuweisen. Dieß Alles bestimmt sich nach dem Vertrage. Ein Vertrag aber, wonach ein Gesellschafter sich rücksichtlich seines Capitals und seiner Zinsen gegen alle Gefahr des Verlustes sicher stellt, auch von jeder Mitwirkung befreit ist, und sich noch obendrein einen Gewinn über die gesetzlichen Zinsen hinaus garantirt, besteht in Oesterreich nicht zu Recht.

129. Fehlen in dem Vertrage specielle Normen hierüber, so ist der allgemeine Handelsgebrauch darin überein gekommen, daß zunächst die Einlagen der Gesellschafter nach dem gesetzlichen Zinsfuße verzinst, diese Zinsen entweder vom Gewinn ab- oder zum Verlust hinzugeschrieben, dann aber der sich ergebende Gewinn oder Verlust zu gleichen Kopftheilen repartirt wird. In Oesterreich wird in einem solchen Falle unterschieden, ob sämmtliche Gesellschafter Capitale eingelegt haben und mitwirkend gewesen sind, oder ob sie sich nach industriellen und pecuniären Mitgliedern theilen. Sind alle Societare mit Capital und Arbeit gleich betheiligt, so wird der Gewinn nach der Höhe der Geldeinlagen vertheilt; haben Einige nur ihre Mühewaltung, Andere Geld eingelegt, oder Alle zwar Capitalien eingeschossen, aber Einer oder Einige noch obendrein die Leitung gehabt, so werden zunächst die letzteren für ihre Arbeit, wenn nöthig nach Entscheidung Sachverständiger, remunerirt, und dann der verbleibende Gewinn nach Verhältniß der Capitaleinlagen unter sämmtliche Gesellschafter vertheilt. In Hamburg ist ausdrückliches Gesetz, daß, wo der Eine ein Capital einlegt, der Andere aber die Leitung übernimmt, der Gewinn zu gleichen Theilen repartirt werden, das Capital aber bei der Auflösung an den ursprünglichen Eigenthümer zurückfallen soll.

130. Der Gewinn oder Verlust soll alljährlich nach Aufstellung eines Inventars und einer Bilanz berechnet und den einzelnen Gesellschaftern zu- und resp. abgeschrieben werden. Eine jährliche Auszahlung des Gewinnantheils an die Gesellschafter hat der allgemeine Handelsgebrauch im Interesse der Societätshandlung ausgeschlossen und sich dahin geneigt, daß der Gewinn erst bei Beendigung der Gesellschaft ausgezahlt werde.

Nach gemeinem Recht dagegen, ebenso nach dem preußischen Landrecht, kann der Societar frei über seinen Gewinnantheil verfügen.

§. 50.

Auflösung der Gesellschaft im Allgemeinen.

131. Die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft kann auf verschiedene Weise erfolgen, namentlich im Allgemeinen in allen den Fällen, in welchen sich ein jeder andere Contract aufhebt. Dahin gehört:

1. Ablauf der Zeit, auf welche die Societät eingegangen war, wenngleich hier eine Prolongation des Vertrags eintreten kann;

2. Beschluß sämmtlicher Gesellschafter, die Societät aufzuheben;

3. bei auf unbestimmte Zeit geschlossenem Contract, wohin auch der auf Lebenszeit eingegangene Vertrag gehört, Aufkündigung Seitens eines Mitglieds, welche jeder Zeit, nur nicht aus Arglist und Gefährde, nach preußischem Landrecht nur sechs Monate vor Ablauf des Societätsjahres ausgeübt werden darf;

4. Eintritt einer contractlich festgesetzten Resolutivbedingung, z. B. daß der gehoffte Gewinn erzielt, das beabsichtigte Hauptgeschäft gemacht ist;

5. Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks und der Fortführung der Handlung, welche bei Absorbirung des Geschäftsfonds und Fallissement eintritt.

Das französische Recht rechnet auch den Untergang der Sache, z. B. der Geschäftsfabrik durch Brand, Explosion u. dergl. für eine Art der Auflösung der Gesellschaft, wenngleich principiell mit Unrecht, da Nichts hindert, bei sonst vorhandenen Mitteln das Etablissement wieder herzustellen.

§. 51.

Austritt eines Mitglieds insbesondere.

132. Eine Eigenthümlichkeit der offenen Handelsgesellschaft beruht darin, daß sie auch dann als aufgelöst betrachtet wird, wenn selbst nur ein Societar, aus welchem Grunde es sei, ausscheidet. Dieß erklärt sich daraus, daß die offene Gesellschaft, bei welcher es doch meist auf die selbstthätige Wirksamkeit der Vertragschließenden abgesehen ist, im Grunde genommen eine Vereinigung mehrer Individualitäten in sich begreift und auf die Persönlichkeit der Gesellschafter besondere Rücksicht gelegt wird, mithin bei der Entfernung

auch nur eines derselben eine nothwendige Veränderung des Verhältnisses eintreten muß. Es wird daher selbst für den Fall eine Auflösung der zeitherigen Gesellschaft anzunehmen sein, wenn nach Ausscheiden eines oder mehrer Mitglieder die übrigen Societare sich zur Fortführung der Societätshandlung vereinigen, oder solche gleich bei Eingang der Gesellschaft für diese Eventualität contractlich bestimmt worden ist. Die fortgesetzte Societät gilt als eine neue und die alte als erloschen. Es treten diese Markirungen zwar im practischen Leben nicht so scharf hervor, in der Auffassung der rechtlichen Folgen aber zeigt sich diese Anschauung ebenso streng, als sie fast in allen Handelsgesetzgebungen Eingang gefunden hat und schon Lehre des gemeinen Rechts war.

133. Das Ausscheiden eines Gesellschafters kann durch Ausschluß, durch Indispositionsfähigkeit und durch Tod erfolgen.

Der Ausschluß eines Societätsmitglieds kann ausgesprochen werden, wenn dasselbe sich, wie das preußische Landrecht sagt, beharrlich weigert, die Gesellschaftspflichten zu erfüllen, wenn dasselbe gegen die Societät betrüglich handelt oder wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe belegt wird. Das gemeine Recht rechtfertigt den Ausschluß auch noch aus verschiedenen andern Gründen, als wegen Trunksucht, lüderlichen Lebenswandels, zänkischen Betragens u. dergl., Gründe, welche jedoch dem Interesse des practischen Verkehrs nicht mehr entsprechen und daher von dem gegenwärtigen Handelsverkehr nicht anerkannt werden.

134. Die Indispositionsfähigkeit versteht sich als Ausscheidungsmoment insofern von selbst, als Dispositionsfähigkeit ein wesentliches Erforderniß eines jeden Gesellschafters ist. So wie mithin dieses wegfällt, muß auch die Möglichkeit schwinden, ferner Societar zu sein.

Die Contractsfähigkeit kann übrigens benommen sein, weil entweder der Gesellschafter als gerichtlich erklärter Verschwender oder Wahnsinniger unter Curatel gestellt worden oder in Concurs gefallen ist.

135. Beim Tode eines Gesellschafters hört nach gemeinem Recht die Societät unbedingt auf und kann selbst nicht mit den legitimen Erben fortgesetzt werden. Auch eine dahin gehende Bestimmung des ursprünglichen Vertrags wird als ungiltig angesehen. Nach den heutigen Particulargesetzen löst sich zwar auch die Societät in einem solchen Falle auf, sie gestatten aber fast sämmtlich die Fortführung des Gesellschaftscontracts mit den Erben, und zwar entweder unbeschränkt, wie das preußische und französische Recht, oder, wie das österreichische, nur dann, wenn der Contract dahin lautete oder der verstorbene Societar ein Handelsmann gewesen ist. Außerdem erfordert man in Oesterreich einen ganz neuen Vertrag zwischen den Erben und den übrigen Gesellschaftern.

§. 52.
Formalität der Aufhebung.

136. Wenn die Aufhebung einer offenen Handelsgesellschaft gegen Dritte verbindlich sein soll, so muß sie, gleich der Errichtung, gehörig bekannt gemacht werden; dieß ist selbst, mit Ausschluß des französischen Rechts, dann der Fall, wenn die Gesellschaft nur auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen und diese gleich beim Beginn mit publicirt worden war. In gleicher Weise hat man da, wo die Eintragung in das Handelsregister, resp. Anzeige bei der betreffenden Behörde als Vorschrift des Beginnens der Handelssocietät besteht, auch die Auflösung anzuzeigen und protocolliren zu lassen. Unterlassung dieser Formalitäten zieht die giltige Annahme nach sich, daß die Societät noch fortbesteht, sobald nicht nachgewiesen werden kann, daß dem betreffenden Dritten, welcher sich hierauf beruft, auf andere Weise die Aufhebung bekannt geworden ist. Bei ausgebrochenem Concurs der Gesellschaft erledigt sich die öffentliche Bekanntgabe, so wie jede weitere Förmlichkeit durch die Seitens des Concursgerichts vorzunehmenden Schritte.

§. 53.
Rechtsfolge der Auflösung nach außen.

137. Nach der Auflösung der Gesellschaft und deren gehöriger Bekanntmachung können für die Societät neue Verbindlichkeiten durch die Gesellschafter ebensowenig, als durch die Societätsbevollmächtigten eingegangen werden. Dagegen bleibt die Gesellschaft haftpflichtig für alle bis zu dem nur gedachten Zeitpuncte in ihrem Namen abgeschlossenen Verträge. Es tritt die Abwickelung der bestehenden Geschäfte und Verpflichtungen ein. Die damit unvermeidlich verbundene Uebernahme anderweiter Verbindlichkeiten ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen; diese dürfen nur nicht aus neuen, ursprünglichen Handelsgeschäften entstehen.

Werden dennoch von einem Gesellschafter oder Bevollmächtigten dergleichen neue Geschäfte abgeschlossen, so verbinden diese die Societät nicht, sondern nur die Person des Vertragschließenden. War dagegen die gehörige Bekanntmachung unterlassen, so können die neuen Geschäfte, wenn sie im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wurden, auch gegen diese geltend gemacht werden.

Obgleich die Gesellschaft mit deren Auflösung an sich gänzlich zu existiren aufgehört hat, wird deren Fortbestand noch für so lange angenommen, als ihre Auseinandersetzung dauert; deßhalb geht auch zu diesem Zwecke, aber auch nur zu diesem Ende, die Firma fort.

Für die Erfüllung der bei der Auflösung noch bestehenden Verträge haften die Gesellschafter solidarisch fort; es ändert sich an dem Verhältniß der Gläubiger zur Gesellschaft Nichts. In Preußen ist diese Haftpflicht an eine einjährige Frist von der Bekanntmachung der Auflösung an gerechnet gebunden; nach Ablauf dieses Zeitraums haften

die Gesellschafter für die noch nicht geltend gemachten Forderungen nur nach dem Verhältnisse ihrer Antheile.

Um desto schneller die Geschäfte abzuwickeln und die Societätsgläubiger zu befriedigen, wird oft ein öffentliches **Aufgebot** an alle unbekannten Gläubiger erlassen.

138. Dieselben Bestimmungen gelten in Bezug auf einen oder mehre ausscheidende Mitglieder, wenn die übrigen Gesellschafter die Societät fortsetzen. Auch hier haften die Ausscheidenden nur für die bis zu ihrem Austritt contrahirten Verbindlichkeiten; an späteren Verpflichtungen der Gesellschaft participiren diese nur, insofern dieselben sich aus Geschäften herleiten, welche bereits vor ihrem Ausscheiden eingeleitet waren. Erfolgte das Ausscheiden nach vorheriger Kündigung, so steht den Austretenden das Recht frei, von den während der Kündigungsfrist zu unternehmenden neuen Geschäften und deren Rechtsfolge sich durch einen Widerspruch frei zu machen, in welchem Falle ihnen weder am Verlust, noch am Gewinn aus diesen Geschäften irgend ein Antheil zukommt.

§. 54.

Die Liquidation.

139. Nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft wird die **Liquidation** vorgenommen. Sie gebührt eigentlich den Geschäftsführern der Societätshandlung. Für besondere Fälle muß indeß den Gesellschaftsmitgliedern unbenommen sein, die Liquidation fremden Personen anvertrauen zu lassen. Dieß wird namentlich eintreten, wenn gegen die Geschäftsführer der Societät aus irgend welchem Grunde Treu und Glauben geschwunden ist. Auch ist wohl mitunter schon im Gesellschaftscontracte selbst für den Fall der Auflösung ein **Liquidator** bestellt. Die neueren Gesetzgebungen neigen sich immer mehr zu dem Institut besonderer Liquidatoren und geben theilweise ganz specielle Bestimmungen über dieselben.

Die Liquidation **umfaßt** die ganze Auseinandersetzung der Gesellschaft, Abwickelung der laufenden Geschäfte und Vertheilung der sich etwa ergebenden Handlungsfonds. Dieser muß durch Einziehung der ausstehenden Forderungen und Versilberung des Handlungsvermögens an Immobilien, Mobilien und Waaren festgestellt werden.

140. Hinsichtlich der **Liquidation** selbst gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze.

Wenn die vorhandenen Activa zu der vor Allem nothwendigen Deckung der Passiva nicht ausreichen, so müssen die einzelnen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Antheile Zuschüsse geben. Sind theilweise noch nicht fällige Forderungen vorhanden, so bleiben die Societare, wenn sich deren Ablösung nicht thun läßt, für dieselben haftpflichtig bis zur Liquidität, oder es wird der Betrag derselben einstweilen retinirt und in Depositum gegeben.

Bleiben nach Befriedigung aller Societätsgläubiger noch Activa vorhanden, so tritt erst bezüglich dieser eine wirkliche Theilung ein.

Diese erfolgt in der Weise, daß zunächst die Zinsen der Einlagen bezahlt, dann die Einlagen selbst deren Eigenthümern restituirt, und der darnach noch verbleibende eigentliche Gewinn nach dem Verhältniß getheilt wird, dessen im §. 49. gedacht wurde. Ueberhaupt gelten in Bezug auf die eigentliche Theilung des Gewinns alle die dort näher angegebenen Specialitäten einzelner Gesetzgebungen. Zumeist wird indeß der Gesellschaftsvertrag gerade über diesen wichtigsten Punct die näheren Anhaltepuncte an die Hand geben.

141. Können sich die Gesellschaften über die Liquidation nicht einigen, so muß eine gerichtliche Auseinandersetzung Statt finden. Auch schreibt das gemeine und das preußische Recht in allen die Theilung betreffenden Puncten Stimmeneinheit der Societare und bei Discrepanzen die Einholung richterlicher Entscheidung vor.

142. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft müssen entweder einem der Societare zur gesetzmäßigen Aufbewahrung übergeben, oder dem Gericht überliefert werden. In Ungarn sollen sie der Reihe nach von den Mitgliedern aufbewahrt werden, wie sie den Gesellschaftsvertrag unterschrieben haben. Das gemeine Recht giebt eine Vorschrift hierüber nicht.

143. Die Liquidation kann umgangen werden, wenn ein Gesellschafter oder ein Fremder die Societätshandlung mit allen Activis und Passivis übernimmt.

C. Die stille Handels-Gesellschaft.

§. 55.

Begriff.

144. Eine stille Handelsgesellschaft, auch Commanditgesellschaft, vertraute Gesellschaft genannt (den Namen Commandite vermeide man, da er leicht zur Verwechslung mit dem Begriff einer Filiale führen kann), ist da vorhanden, wo ein oder mehre Gesellschafter als offene und solidarisch haftpflichtige gelten, einer oder mehre andere Mitglieder aber nicht bekannt sind und sich nur mit und bis zu einer bestimmten Capitaleinlage an dem Geschäft der Societät betheiligen. Es besteht mithin die stille Gesellschaft nicht ohne eine nach außen hin offen auftretende Handlung und bezieht sich eigentlich nur auf das innere Verhältniß der Gesellschafter. In den meisten Fällen bildet sich dieselbe dadurch, daß ein Kaufmann sich zu besserem und schwunghafterem Betrieb seines Geschäfts einen oder mehre stille Compagnons, oft seine Factors oder Commis, annimmt, welche ihm, ohne sonst zu der Handlung in ihrem äußeren Auftreten in Berührung zu kommen, eine bestimmte Summe Geldes einschießen, mit der sie an Gewinn und Verlust des Geschäfts Antheil nehmen. Das Publicum kennt diese stillen Compagnons gar nicht, braucht sie wenigstens nicht zu kennen; es begnügt sich mit der Gewißheit, daß zu dem Hand-

lungsfonds noch Andere, als der oder die kundgemachten Inhaber der Handlung beigesteuert haben. Dagegen haften die stillen Theilnehmer für die Societätsschulden auch nur bis zum Betrage ihres Einlagecapitals.

145. Die stillen Gesellschafter nennt man auch wohl, wenngleich ohne sonderliches Glück, Commanditisten, Commanditgesellschafter, die offenen dagegen Commanditirte oder Complementare.

§. 56.

Eintheilung.

146. Die stillen Handelsgesellschaften sind gegenwärtig in zwei Arten zu trennen, obwohl die Gesetzgebungen Deutschlands davon zur Zeit noch nicht, wohl aber die des Auslands, namentlich die französische, sprechen. Man unterscheidet die einfache Commanditgesellschaft von der Commanditgesellschaft auf Actien. Erstere besteht wiederum entweder aus einem verantwortlichen und einem oder mehren stillen Gesellschaftern, oder aus mehren verantwortlichen Gesellschaftern und einem oder mehren Commanditsocietaren; hier ist eine offene Gesellschaft mit einer stillen Gesellschaft vereinigt. Letztere haben sich vornehmlich in Preußen Eingang zu verschaffen gewußt und bilden gewissermaßen den Uebergang zu den eigentlichen Actiengesellschaften. Während bei der einfachen Commanditgesellschaft die Antheile der stillen Gesellschafter absolut bestimmt sind, insofern jeder eine gewisse Summe einlegt, wird bei der zweiten Art dieser Handelsgesellschaften das Handlungscapital in gleiche Antheile, Actien, zerlegt und an Diejenigen vergeben, welche dergleichen ankaufen und sich so an dem Geschäft betheiligen wollen. Da diese Actien, wenn auch nicht auf jeden Inhaber lauten, so doch übertragbar sind, wird der Antheil der Gesellschafter ein relativ bestimmter. Der Unterschied von der Actiengesellschaft beruht aber immerhin darin, daß bei dieser kein Gesellschaftsmitglied über den Betrag seines Capitalantheils hinaus haftet und nach außen bekannt zu sein braucht, bei jener mindestens ein Gesellschafter dem Namen nach bekannt und als ein offener Societar mit seinem ganzen Vermögen persönlich haftpflichtig sein muß.

1. Die Commanditgesellschaft im Allgemeinen.

§. 57.

Errichtung.

147. Da die stille Gesellschaft jeder Zeit den Charakter einer offenen Handlung resp. einer namentlich vereinigten Societät an sich trägt und tragen muß, ist ihre Errichtung an alle diejenigen Förmlichkeiten, wenigstens rücksichtlich des offenen Theils derselben, gebunden, wie die Collectivgesellschaft. Namentlich bedarf es ebenfalls eines schriftlichen Vertrags, dessen extractlicher Anzeige bei der Börse oder dem Handelsgericht, und der gehörigen Bekanntmachung. Die

stillen Gesellschafter nebst deren Einlagen sind hiervon ausgeschlossen. Ihre Namen brauchen nicht angezeigt, ihr Capitaleinwurf nicht angegeben und öffentlich kund gemacht zu werden. Ist eine wirklich offene Gesellschaft mit persönlicher Haftpflicht mehrer Societare inbegriffen, so ist selbst die Anwesenheit stiller Gesellschafter anzudeuten nicht nöthig.

148. Was die Firma betrifft, so dürfen in derselben nur die verantwortlichen Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, die stillen Socii sind durch den Beisatz „und Compagnie" anzudeuten. Ihre Nennung in der Firma macht sie zu offenen Mitgliedern und solidarisch verbindlich, es müßte denn der Name eines solchen stillen Gesellschafters schon früher der Firma angehört haben, in welchem Falle wenigstens gehörige Veröffentlichung dieses veränderten Status nothwendig wird.

149. Die offenen Gesellschafter müssen die Eigenschaften eines selbständigen Kaufmannes haben, während diese von den stillen Societaren, welche nach außen hin an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft keinen Antheil haben, nicht verlangt werden.

§. 58.

Rechtsverhältniß.

150. Das Rechtsverhältniß kann sich hier nur auf die Beziehungen der stillen zu den offenen Gesellschaftern erstrecken, da letztere nach den Vorschriften über die Collectivgesellschaft resp. über einen Einzelkaufmann sowohl unter sich, als Dritten gegenüber, beurtheilt werden.

Die Beiträge zunächst, welche der stille Gesellschafter zu leisten hat, müssen in Geld bestehen, dürfen also nicht in Immobilien, Waaren oder in Arbeit gegeben werden.

Rücksichtlich der Säumniß bei Einlegung der Beiträge gelten die Bestimmungen, wie bei der offenen Gesellschaft. Seine Einlage braucht der stille Gesellschafter nicht zu ergänzen, wenn sie ganz oder theilweise absorbirt ist.

151. Von dem Geschäftsbetrieb ist der stille Gesellschafter als solcher ganz ausgeschlossen; das französische Recht gestattet ihm nicht einmal, wohl aber die deutschen Particularrechte, die Theilnahme an demselben als Factor. Er wird aber in diesem Falle nicht als stillschweigend bevollmächtigter Gesellschafter, sondern nur als Specialbeauftragter, wie jeder fremde, der Societät nicht angehörige, aber von dieser angenommene Factor oder Commis angesehen. Im Uebrigen steht ihm das Recht zu, bei Beschlüssen der Gesellschaft mit zu stimmen und zwar entweder nach den Bestimmungen des Contracts oder in Ermangelung solcher nach seinem Kopftheil. Auch kann er, wie ein offener Societar, wenn nicht der Vertrag etwas Anderes bestimmt, Einsicht in die Handlungsbücher nehmen. Er ist in dieser Hinsicht, sobald nicht eine entgegengesetzte contractliche Norm oder Verzicht seinerseits vorliegt, als Gesellschafter ganz wie ein offenes Mitglied zu betrachten.

152. Gegen Dritte kann der Commanditgesellschafter in kein Rechtsverhältniß treten, weil er als Gesellschaftsmitglied diesen gegenüber gar nicht existirt. Er haftet für die Societätsschulden lediglich mit seiner Capitaleinlage. Ist diese vollständig eingeschossen, so ist sie Eigenthum des Complementars geworden und der Commanditist haftet nun gar nicht mehr; ist sie dagegen noch nicht voll eingelegt, so erstreckt sich seine Haftpflicht auf diesen noch restirenden Theil. Er kann aber nicht direct in Anspruch genommen werden; der Societätsgläubiger muß zunächst den Complementar in Anspruch nehmen und, soweit er von diesem nicht befriedigt wird, sich die Klage gegen den stillen Gesellschafter abtreten lassen. Geht der Commanditist im Namen der Gesellschaft selbständig mit Dritten ein Geschäft ein, so haftet er nunmehr diesem gegenüber persönlich und mit seinem ganzen Vermögen, weil er sich als offenes Mitglied nicht zu geriren hat.

153. Der Antheil am Gewinn und Verlust regelt sich bei dem stillen, wie bei dem offenen Gesellschafter nach den Bestimmungen des Contracts, oder, in dessen Mangel, nach der Höhe der Einlage. Hatte nur der stille Gesellschafter eine solche Capitaleinlage eingeschossen und der Complementar die Thätigkeit aufgewendet, so entscheidet das gleiche Verhältniß der offenen Societare. Der stille Gesellschafter darf keine Zinsen von seinem Einlagecapital beanspruchen, wie der offene; er ist nur auf den etwaigen antheiligen Gewinn angewiesen. Diesen kann er sich aber nach jeder Bilancirung auszahlen lassen und kann nicht gezwungen werden, denselben sich gutschreiben oder damit seine durch frühere Verluste geminderte Einlage ergänzen zu lassen. Diese Verpflichtung kann ihm selbst dann nicht angesonnen werden, wenn er contractlich die Ergänzung seines Capitals durch den Gewinn übernommen, aber früher bereits in gutem Glauben Gewinnantheile ausgezahlt erhalten hatte, und diese zur Completirung späterer Verluste reclamirt werden sollten.

154. Einem stillen Gesellschafter ist es unbenommen, sich auch bei anderen Societäten als stilles oder offenes Mitglied zu betheiligen, oder auf eigene Rechnung, selbst in gleicher Branche und mit gleichen Waaren Handel zu treiben. Der Contract wird aber in solchem Falle immer die beliebige Einsicht der Handelsbücher ausschließen, und mit dieser Clausel hat auch der vollständig freie Handelsbetrieb des Commanditist für die Gesellschaft keine Gefahr.

§. 59.

Auflösung.

155. Die Auflösung der stillen Handelsgesellschaft ändert an dem Rechtsverhältniß derselben nach außen nichts, wenn nicht gleichzeitig die offene Gesellschaft oder der verantwortliche Complementar die Handlung aufgiebt. In letzterem Falle treten ganz die Bestimmungen über Auflösung der offenen Handelsgesellschaft ein. Im ersteren Falle scheidet der oder scheiden die stillen Gesellschafter aus, ohne daß die Außenwelt davon besondere Kunde erhält; nur in dem Falle,

wenn blos ein Complementar vorhanden war und die Firma den Zusatz „& Compagnie" enthielt, muß dieser wegfallen oder eine entsprechende Bekanntmachung wegen deren Fortführung erfolgen. In Oesterreich muß noch die Anzeige bei dem Handelsgericht erfolgen, wo und wann die stille Gesellschaft protocollirt worden war.

156. Bei dem Ausscheiden bekommt der stille Gesellschafter seine Einlage, so weit sie durch Verluste nicht absorbirt worden ist, wieder zurück nebst dem etwaigen antheiligen Gewinn. Die Complementare bleiben den Gläubigern der Societät verhaftet. In Oesterreich können die Capitalien der Commanditgesellschafter nicht früher aus der Handlung herausgezogen werden, als bis die Societätsgläubiger befriedigt sind und die Gesellschaft aufgelöst ist.

2. Die Commanditgesellschaft auf Actien.

§. 60.

Wesen derselben.

157. Die Commanditgesellschaft auf Actien ist ein zunächst von Frankreich nach Deutschland verpflanztes Geschäft und findet hier auch zur Zeit noch keine eigentliche Gesetzgebung. Doch hat der Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche auf diese Gattung der Handelsgesellschaften bereits Rücksicht genommen, so daß es der Mühe werth erscheint, wenigstens die Grundzüge dieser Societät hier etwas näher zu berühren.

158. Der Unterschied der eigentlichen oder einfachen Commanditgesellschaft von der auf Actien beruht lediglich darin, daß das Capital der stillen Gesellschafter in Actientheile zerlegt wird und letztere ausgegeben werden. Es tritt also auch hier die strenge Trennung zwischen offenen und solidarisch verbundenen Gesellschaftern und stillen, nur mit ihren Einlagen haftpflichtigen Societaren ein, und keinesfalls kann auch das Capital der offenen Theilhaber in Actien zerlegt werden, so daß nur dieses, nicht das gesammte Vermögen der offenen Mitglieder für die Societätsverbindlichkeiten einstände. Insofern läßt sich vom Standpunkt der Theorie aus gegen dieses Institut irgend ein Bedenken nicht erheben. Gleichwohl erscheint es, um etwaigen, durch Speculationen veranlaßten Ausschreitungen vorzubeugen, rathsam, die Zerlegung des Actiencapitals der stillen Gesellschaft an gewisse Einschränkungen zu knüpfen.

159. Als solche sind folgende zu erachten. Die Actienantheile dürfen nicht unter eine bestimmte Nominalsumme herabgehen. Sie müssen auf bestimmte Inhaber gestellt werden, wenngleich die Uebertragbarkeit durch besondere Cession oder Indossament gestattet bleibt. Auch sollen dieselben untheilbar sein. Promessen und Interimsscheine dürfen nicht gegeben werden. Die ursprünglichen Inhaber bleiben für Einzahlung des vollen Actienbetrags der Gesellschaft gegenüber auch dann persönlich tenent, wenn sie das Eigenthum an der Actie weiter begeben haben sollten. Im Uebrigen vertritt die stille Gesellschaft auf Actien

die Stelle einer förmlichen Actiengesellschaft, welche als Corporation der stillen Gesellschafter durch einen Verwaltungsrath den verantwortlichen Societaren controlirend gegenüber steht. Es hat mithin nicht jeder Actieninhaber für sich das Recht, von dem Gange des Geschäfts Einsicht zu nehmen, sondern es kann dasselbe nur durch das gesetzliche Mittel der Vorstandschaft ausgeübt werden.

D. Die Actiengesellschaft.

§. 61.

Begriff und Wesen.

160. Die Actiengesellschaft (auch anonyme Gesellschaft genannt, weil sie keine, von den Theilnehmern hergenommene Firma trägt) besteht in der Vereinigung mehrer Personen zur Betreibung irgend eines kaufmännischen oder gewerblichen Geschäfts, bei welcher sämmtliche Theilhaber nur nach der Höhe ihrer, meist in gleichen Werthen bestehenden, wenn auch der Quantität nach verschiedenen Einlagen für die Societätsverbindlichkeiten haften. Eine solidarische und persönliche Haftpflicht ist vollständig ausgeschlossen. Sie findet den Gläubigern gegenüber einen Ersatz in den gegen andere Handlungen bedeutend größeren Fonds, wie nicht minder in der ausgedehnteren Controle des Staats.

161. Der Ursprung dieser Societät liegt in dem schwunghafteren Betrieb einzelner industriellen Zweige; das dazu erforderliche größere Capital wagen Einzelne nicht auf ihr alleiniges Risico zu beschaffen, und bringen es durch Hinzuziehung Vieler auf, welche je eine größere oder geringere Quantität der Capitalantheile zeichnen und einschießen. Es wird dadurch das Risico vertheilt und keinem Einzelnen beim Fehlgehen des Unternehmens ein allzuempfindlicher Nachtheil bereitet.

162. Die Actiengesellschaft ist ein Rechtssubject wie jede andere Handelsgesellschaft und kann als solches Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen. Sie erlangt diese Rechtsfähigkeit an sich durch die Vereinigung mehrer Personen zu einem besonderen gewerblichen Zwecke, außerdem entweder durch die allgemeinen, dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei und mit dem Vorhandensein der nothwendigen Erfordernisse oder durch ausdrücklichen Ausspruch des Staats bei Genehmigung der Statuten, welche zu dem Ende demselben zu unterbreiten sind.

Die Ausübung dieser Rechtsfähigkeit geschieht durch besonders dazu mit Vollmacht versehene Vertreter, welche als Repräsentanten des Gesammtwillens der Gesellschaft der Außenwelt gegenüber anzusehen sind.

§. 62.
Errichtung.

163. Die Actiengesellschaften werden fast durchgehends von einzelnen, für ein bestimmtes industrielles Unternehmen interessirten Personen ins Leben gerufen, welche als sogen. Gründer ein Statut entwerfen, auf Grund dessen die Bildung der Societät erfolgt.

Das Statut wird notariell oder gerichtlich abgeschlossen und enthält den Gesellschaftsvertrag. Zu diesem gehört:

1. der Gegenstand des Unternehmens,
2. die Firma,
3. der Sitz der Gesellschaft,
4. die Zeitdauer des Unternehmens,
5. die Höhe des Actiencapitals, wie der einzelnen Actienantheile,
6. die innere Organisation der Gesellschaft nebst der Art und Weise der Verwaltung.

Die Statuten müssen landesherrliche Bestätigung erhalten, ehe sie in Rechtskraft übergehen. Ist dieß auch gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben, so fehlt eine solche Bestimmung wohl in keinem Particulargesetz, wenigstens knüpft sich meist daran die Rechtsfähigkeit der Societät.

Diese landesherrliche Genehmigung pflegt nicht versagt zu werden, wenn die Errichtung der Gesellschaft den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen entspricht und einzelnen Privatrechten nicht widerstreitet. Namentlich muß der Zweck des Unternehmens ein erlaubter sein und darf wohlerworbene Rechte Dritter, wie Privilegien Einzelner oder ganzer Stände nicht beeinträchtigen.

Bevor die Gesellschaft als constituirt erklärt wird, wird vorausgesetzt, daß das statutarisch in Aussicht genommene Capital durch eine Anzahl hinlänglich sicherer Actienzeichner garantirt sei; die Einzahlung desselben bis zu einer gewissen Höhe, so wie der Nachweis hierüber berechtigt erst die Societät zu Eröffnung ihrer Thätigkeit. Um deßwillen erfolgt die Genehmigung immer nur eventuell.

Nach Genehmigung der Statuten geschieht die Zeichnung der Actienantheile.

164. Oft nimmt die Errichtung der Actiengesellschaft einen anderen Gang. Die sogen. Gründer oder Proponenten (wie sie hier besser zu nennen sind) fordern zunächst und vor Entwerfung der Statuten durch Vorlegung eines Prospects zur Zeichnung von Actien auf, und, falls die erforderliche Anzahl geschrieben wird, werden die Statuten in einer Versammlung sämmtlicher Actienzeichner beschlossen, um darauf erst der landesherrlichen Bestätigung unterlegt zu werden.

165. Was das Rechtsverhältniß der Actienzeichner zu den Gründern nach der in 162. geschilderten Verfahrungsweise anlangt, so haben, falls die Statuten nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, die Zeichner bei dem Nichtzustandekommen der Gesellschaft wegen Mangel des erforderlichen Capitals keinerlei Verpflichtungen und

erhalten ihre etwaigen Anzahlungen unbedingt zurück. Tritt dagegen das Unternehmen aus andern Gründen, namentlich in Folge Beschlusses der Actienzeichner nicht ins Leben, so haben sie antheilig die entstandenen Kosten zu tragen.

Im andern sub 163. angegebenen Falle treten die Zeichner zu den Proponenten zwar in ein besonderes Vertragsverhältniß und könnten damit eigentlich die sämmtlichen Kosten den Projectanten antheilig zu ersetzen als verbunden erachtet werden. Indeß liegt auf beiden Seiten nur eine Vertrags offerte vor, welcher das wirkliche Zustandekommen des Unternehmens als Bedingung zu Grunde liegt. Und um deßwillen muß auch hier das gleiche Verhältniß Statt finden wie oben.

166. Ein Zurücktreten der Actienzeichner von ihrer Offerte kann nur gerechtfertigt sein, wenn entweder in dem Prospect unrichtige, die Zeichnung veranlassende Angaben enthalten waren oder die Realisirung der Societät durch Verschulden der Gründer so verzögert wird, daß ein Gelingen des Unternehmens nach den inmittelst eingetretenen besonderen Verhältnissen nicht mehr zu erwarten steht.

§. 63.

Rechtsverhältniß der Actiengesellschaft zu den Actionären, insbesondere die Actien.

167. Durch Zeichnung von Actien verpflichtet sich der Zeichner einerseits zur vorschriftsmäßigen Einzahlung des Betrags derselben, andererseits übernimmt die Gesellschaft die Verbindlichkeit zur Auszahlung des auf die Actien fallenden antheiligen Gewinns nach Bestimmung der Statuten.

Der Actionär hat also nur Haftpflicht bis zum Ablaufe seiner Actien; eine jede weitergehende Verpflichtung ist ausgeschlossen.

168. Die Actien werden in der Regel nicht sofort in voller Summe eingezahlt, sondern in statutarisch feststehenden Raten, deren Ausschreibung vom jeweiligen Bedürfnisse abhängt und durch die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, eingefordert. Diese Einforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in den statutarisch festgesetzten Zeitungen. Die Wiederholung der Bekanntmachungen ist ebenfalls Theil des Statuts.

Ueber die Actienzahlungen werden entweder Interimsscheine in der Weise ausgefertigt, daß bei jeder folgenden Rate nach Rückgabe des früheren ein neuer auf den Gesammtbetrag lautender Interimsschein ausgestellt wird, bis bei Entrichtung der letzten Rate die Aushändigung der förmlichen Actie erfolgt, oder es wird letztere sofort ausgeantwortet und die successive Einzahlung der einzelnen Raten auf einem an derselben befindlichen Quittungsbogen bescheinigt.

169. Ueber Versäumnisse bei dergleichen Einzahlungen enthalten die Statuten besondere Bestimmungen. Zwar ist die Gesellschaft nach der Natur ihres Vertrags berechtigt, die schuldigen, bis zu dem gehörig ausgeschriebenen Präclusivtermine nicht eingegangenen Beiträge

von den Säumigen gerichtlich einzuklagen; es wird indeß dieser, mit vielen oft fruchtlosen Weitläufigkeiten verbundene Modus durch statutarische Bestimmung dahin abgeändert, daß die Inhaber der mit den betreffenden Nummern aufzuführenden Actien nach öffentlicher Aufforderung und fruchtlosem Verlauf der neuen Präclusivfrist ihrer geleisteten Einzahlungen und ihrer Rechte gegen die Gesellschaft für verlustig erklärt, außerdem aber nur gegen Zinsenzahlung, vom Tage des versäumten ursprünglichen Einzahlungstermines an gerechnet, und Entrichtung einer Conventionalstrafe zur ferneren Nachzahlung zugelassen werden.

170. Die Actien lauten entweder auf jeden Inhaber (au porteur) oder auf bestimmte Inhaber (Nominativactien). Bei ersteren wird die Actie nur nach Berichtigung des ganzen Betrags ausgehändigt, und es pflegt der ursprüngliche Inhaber, der Zeichner, bis zu einem gewissen Procentsatze (40 Procent) des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet zu sein. Die Nominativactien müssen die genaue Bezeichnung der Inhaber nach Namen, Wohnort und Stand enthalten.

Die Interimsscheine zu den Au-porteur-Actien können, da sie in der Regel den Namen des Zeichners enthalten, nur durch Cession oder Indossament auf Andere übertragen werden, während die eigentliche Actie an eine solche Förmlichkeit nicht mehr gebunden ist.

Dagegen sind die Nominativactien nur durch Indossament und Eintragung des neuen Besitzers in das Actienbuch übertragbar, und es können nur solche als rechtmäßige Eigenthümer der Actien der Gesellschaft gegenüber gelten, deren Namen im Actienbuch verzeichnet sind.

171. Ein Rückforderungsrecht des Actienbetrags aus dem Fond der Gesellschaft besteht nur bei Auflösung der letzteren und zwar auch hier nur insoweit, als nach Bestreitung aller Passiven aus dem etwa noch verbleibenden Activum auf einen Actienantheil verhältnißmäßig resultirt.

§. 64.

Rechtsverhältniß der Actiengesellschaft nach außen, insbesondere die Verwaltung.

172. Die Gesellschaft tritt als juristische Person Dritten gegenüber auf und wird hier wie eine einzelne physische Person behandelt. Sie kann Rechte, Grundstücke und Capitalien erwerben und andererseits Verbindlichkeiten übernehmen, wobei sie blos an etwaige beschränkende Bestimmungen der Statuten gebunden ist. Das Letztere pflegt der Fall zu sein bei Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, für welche die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorgeschrieben wird. Ebenso sind Schenkungen und Aufnahme von Darlehen, ingleichen Ausgabe von unverzinslichen oder unkündbaren Werthpapieren beschränkt.

In allen diesen Beziehungen handeln die Vertreter der Societät für die Gesammtheit der Theilnehmer.

173. Diese Vertreter bilden das Directorium der Gesellschaft. Dasselbe kann aus einer Person, dem Betriebsdirector, wird aber meist aus mehren bestehen, von denen der eine als eigentlicher Director, die andern als unterstützende Controlebeamten fungiren, und die in wichtigeren, durch die Statuten näher zu bezeichnenden Fällen in collegialische Berathung treten.

Der Director besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach außen und ist derjenige, welcher die erwerbenden und verpflichtenden Acte vollzieht, sei dieß nun allein oder mit Concurrenz der übrigen Mitglieder des Directoriums.

Derselbe pflegt gehalten zu sein, eine bestimmte Quantität Actien der Gesellschaft zu übernehmen und eine Caution zu leisten, die entweder in Deponirung jener Actien besteht oder besonders zu gewähren ist.

Seine Anstellung erfolgt von dem Verwaltungsrath oder der Generalversammlung sämmtlicher Actionäre.

Er ist für seine Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich und ganz wie ein Generalbevollmächtigter anzusehen, weshalb die in Bezug auf diesen oben angegebenen Bestimmungen auch auf ihn Anwendung leiden.

174. Ueber dem Directorium steht der Verwaltungsrath, welchem die Controle des Directoriums und die Leitung des Geschäftsbetriebs im Allgemeinen obliegt. Die Mitglieder desselben sind sämmtlich Actionäre der Gesellschaft und wie das Directorium dieser bezüglich ihrer Handlungen und Beschlüsse verantwortlich.

Ihre Wahl erfolgt durch die Generalversammlung der Actionäre. In regelmäßigen, statutarisch bestimmten Intervallen scheidet eine Anzahl aus und wird durch neue ersetzt.

Die Entschädigung für die Verwaltungsräthe richtet sich nicht, wie bei dem Director, nach den Vorschriften über den Procuraträger, sondern muß statutarisch bestimmt werden. Meist besteht sie in Verwilligung einer Tantième von dem Reingewinn der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath hat der Generalversammlung über den Gang des Unternehmens alljährlich Rechenschaft abzulegen.

175. Die hauptsächlichsten und wichtigsten Rechte übt die Actiengesellschaft durch die zu einer Generalversammlung einzuberufende Gesammtheit aller Actionäre aus. Diese, direct den letzteren vorbehaltenen Rechte haben einen Theil der Statuten zu bilden und bestehen in der Regel in Prüfung der Rechenschaftsberichte des Verwaltungsrathes, Festsetzung der Dividenden, Abänderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft. Die Einberufung einer Generalversammlung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Beim Eintritt in die Versammlung haben sich die Actionäre als solche in Gemäßheit der Statuten zu legitimiren. Die Beschlußfassung erfolgt nach der Zahl der Actien, so daß nur Derjenige als stimmberechtigt angesehen wird, wel-

cher die statutarische Anzahl von Actien beim Eintritt vorzuweisen vermag.

§. 65.

Bilanz und Vertheilung des Gewinns.

176. Alljährlich wird die Bilanz gezogen und der Rechenschaftsbericht vom Verwaltungsrath gefertigt und der Generalversammlung vorgelegt. Darnach beschließt die letztere über Vertheilung des Gewinns, wenn ein solcher erzielt wurde.

Sind die Actien nach bestimmtem Zinsfuß verzinsbar, so sind zunächst diese Zinsen zu berichtigen und abzuziehen. Sie werden mittels sogen. Zinscoupons, welche von auf eine Reihe von Jahren (bis 20 Jahre) berechneten Zinsleisten abgeschnitten werden, erhoben.

Dann pflegt zunächst noch ein Theil des Gewinns zur Bildung eines Reservefonds hinterlegt zu werden, der zu unvorhergesehenen, eine ungünstige Chance des Unternehmens abwendenden oder zur Hebung desselben momentan nothwendigen Fällen verwendet werden soll.

Der darnach noch verbleibende Gewinnrest wird in Form einer, gleichmäßig nach Procentsätzen auf jede Actie übertragenen Dividende unter die Actionäre vertheilt. Diese wird, wie die Zinsen, mittels sogen. Coupons, welche Theile einer Dividendenleiste ausmachen, alljährlich erhoben, nachdem der Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Sind die einzelnen Coupons von der Leiste abgeschnitten, so wird auf Grund einer am Ende der letzteren befindlichen Anweisung, welche Talon genannt wird, eine neue Leiste erhoben.

177. Werden keine bestimmten Zinsen gewährt, so wird der ermittelte Reingewinn lediglich in Form von Dividenden nach obigem Verfahren vertheilt.

§. 66.

Auflösung.

178. Die Auflösung einer Actiengesellschaft kann erfolgen:

1. durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Actionäre, welcher in einer Generalversammlung gefaßt werden muß und der landesherrlichen Genehmigung bedarf;
3. durch Entziehung der landesherrlichen Genehmigung, welche entweder wegen groben Mißbrauchs des Privilegiums oder wegen Verminderung des Grundcapitals um die Hälfte zu erfolgen pflegt.
4. durch Eröffnung des Concurses.

179. Durch den Tod einzelner Actionäre hört die Gesellschaft nicht auf, da diese nur ein pecuniäres, nicht ein persönliches Interesse haben.

180. Mit der beschlossenen oder decretirten Auflösung hört die rechtliche Existenz der Gesellschaft auf. Die Auflösung wird öffentlich bekannt gemacht, und es tritt nunmehr die Liquidation ein, welche

entweder durch das Directorium erfolgt oder einem besonderen Liquidator übergeben wird.

Nach Regelung und Ausgleichung der Activa und Passiva wird, jedoch nicht vor einem bestimmten Zeitpunct von der Auflösung an gerechnet, das erübrigende Vermögen nach Verhältniß der Actien unter die Actionäre vertheilt.

Die Handelsbücher sind bei dem Handelsgericht des Domicils der Gesellschaft zu deponiren.

181. Reichen die Activa nicht hin, um die Passiva zu decken, so tritt der Concurs der Gesellschaft ein. Die Actionäre haften jedoch über den Betrag ihrer Actien nicht, können mithin höchstens zur vollen Einzahlung derselben, soweit dieß noch nicht geschehen, angehalten werden.

182. Die Gesellschaft kann endlich sich mit einer anderen vereinigen (Fusion) und dadurch sich auflösen. In einem solchen Falle ist das Vermögen der übergehenden Gesellschaft von dem der andern so lange getrennt zu verwalten, bis sämmtliche Gläubiger der ersteren ihre Befriedigung erlangt haben.

E. Die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung.

§. 67.

Begriff und Wesen.

183. Die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung, auch Gelegenheitsgesellschaft genannt, wird theils als eine Unterart der Actiengesellschaft angesehen, theils als eine Abart der Handelsgesellschaften betrachtet. Letztere Ansicht verdient den unbedingten Vorzug, da die Grundsätze der einzelnen Gattungen der Handelsgesellschaften eine Anwendung hierauf durchaus nicht erleiden, vielmehr eine ganz andere Theorie Platz zu greifen hat. Nichts desto weniger besteht eine gewisse Aehnlichkeit mit jenen, und diese allein rechtfertigt die Behandlung dieses Instituts am gegenwärtigen Platze.

184. Für die Außenwelt besteht nämlich eine Vereinigung Mehrer zu einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb nicht, es tritt hier nur Einer und zwar ganz selbständig und persönlich verantwortlich auf. Er allein erwirbt und contrahirt. Da nur ein vorübergehendes Unternehmen beabsichtigt wird, ist auch keine besondere Constituirung und Firma nach außen hin sichtbar.

185. Dagegen erscheint ein besonderer Gesellschaftsvertrag zwischen den einzelnen Theilnehmern, wenn auch in weniger solenner Form als bei den übrigen Handelsgesellschaften geboten, obgleich keine schriftliche Form nothwendig ist.

Die Theilnehmer schießen ein bestimmtes Capital zusammen, wel-

ches zu Erzielung des projectirten Zweckes verwendet werden soll. Ist Etwas darüber nicht ausdrücklich vereinbart, so hat Jeder einen gleichen Theil beizutragen. Der öffentlich handelnd Auftretende ist persönlich Dritten verhaftet und muß die Verpflichtungen, die er übernommen hat, solidarisch selbst über die stipulirten Einlagen seiner Societare vertreten und erfüllen.

Außerdem regelt sich Gewinn und Verlust nach Verhältniß der Einlagen jedes Einzelnen.

Treten Mehre öffentlich handelnd auf, so haftet Jeder für sich und in Bezug auf seine Acte persönlich den dritten Contrahenten gegenüber. Dagegen sind die übrigen Theilnehmer durch die innerhalb des Auftrags ausgeführten Geschäftshandlungen des einen oder des andern Gesellschafter diesen gegenüber verpflichtet.

Handelt der eine Societar ausdrücklich im Namen und Auftrag seiner Mitgesellschafter, so tritt für sämmtliche Societätsmitglieder eine solidarische Haftpflicht dem dritten Contrahenten gegenüber ein. Die Wohlthat der Theilung steht ihnen nicht zu, sobald das Gesellschaftsverhältniß, also die Wahrheit der von dem Handelnden ausgesprochenen Behauptung seines Auftrags bewiesen ist. In einem solchen Falle wird die Gesellschaft als eine offene betrachtet und ganz nach den Grundsätzen dieser behandelt.

186. Nach Erreichung des proponirten Zweckes legt der bevollmächtigte Gesellschafter Rechnung ab und nach erfolgter Liquidation löst sich die Vereinigung ebenso spurlos der Außenwelt gegenüber, als ihre Errichtung geschah, auf.

Für die Geschäftsbesorgung steht dem Bevollmächtigten, wenn der Vertrag etwas Anderes nicht besagt, eine Remuneration zu.

Daß die Gesellschaft sich auch zu jeder andern Zeit, vorbehältlich der Abwickelung der eingegangenen Verbindlichkeiten, namentlich aber dann auflösen kann und wird, wenn die Unmöglichkeit, den vorgesteckten Zweck zu erreichen, sich herausstellt, versteht sich von selbst, wie denn überhaupt die Gründe der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, ganz auf die Gelegenheitsgesellschaft Anwendung leiden.

Zweiter Abschnitt.

Die Beförderungsanstalten des Handels.*)

Erstes Kapitel.

Die Handelsmäkler.

§. 68.

Begriff.

187. Der Handelsverkehr bringt es nothwendig mit sich, daß die Kaufleute nicht immer entweder die Gelegenheit oder die Zeit haben, einzelne Geschäfte in eigener Person abzuschließen, sondern daß sie dritter Personen bedürfen, welche ihnen hierbei unterstützend und vermittelnd zur Seite stehen. Je ausgedehnter der Handelsverkehr ist und je umfangreicher der Versatz irgend einer Waarenbranche sich gestaltet, desto weniger ist jedem Kaufmann verstattet, den Gang und die jeweiligen Conjuncturen dieses Zweiges zu verfolgen, vielmehr finden sich Einzelne besonders veranlaßt, den Versatz der Waaren zu vermitteln. Doch ist anzunehmen, daß erst später ein förmlicher gewerblicher Beruf in der Vermittelung solcher kaufmännischen Rechtsgeschäfte gesucht und ausgeübt wurde.

188. Solche Vermittler heißen Handelsmäkler, Sensale, Sensarien. Sie sind an einzelnen Handelsplätzen, wo ihre Thätigkeit eine besonders rege und frequente ist, unter ausdrückliche Controle der öffentlichen Behörden gestellt, und man kann daher mit Recht sagen, daß sie öffentlich autorisirte Personen sind, welche unter Dritten kaufmännische Rechtsgeschäfte vermitteln und abschließen.

Es giebt auch an den meisten Orten bestimmte sogen. Mäklerordnungen, nach denen sich ihre Verhältnisse, Rechte und Pflichten

*) Anm. Dieser Abschnitt gehört an und für sich mehr zur praktischen Handelswissenschaft. Insofern indeß hierbei allenthalben mehr oder minder auch rechtliche Grundsätze concurriren und concurriren müssen, werden die einzelnen hierher gehörigen Anstalten mit aufgeführt und einer kürzlichen Behandlung unterbreitet.

regeln, so in Preußen, Wien, Hamburg, Bremen, Frankfurt a/M., Rostock u. s. w.

189. Die Handelsmäkler theilen sich in Waaren- und Wechselmäkler. Erstere befassen sich mit der Vermittelung von Waaren-Ein- und Verkäufen, letztere, auch Börsensensale genannt, beschäftigen sich mit der Vermittelung von Rechtsgeschäften über alle Werthpapiere, als Wechsel, Staatspapiere, Actien u. s. w.

Außerdem unterscheidet man, wie das französische Handelsgesetzbuch, noch specieller zwischen Waaren-, Assecuranz-, Schiffs- und Speditionsmäkler; ja es giebt hier und da sogar besondere Mäkler für bestimmte Waarengattungen, als Tabak-, Kaffee-, Zucker-Mäkler u. dergl.

§. 69.

Erfordernisse.

190. Um ein Handelsmäkler zu werden wird wohl allgemein neben der an sich nothwendigen Dispositionsfähigkeit, noch erfordert:

1. ein gewisses Alter, das in Preußen auf 24 Jahre, in Hamburg auf 25 Jahre, unter Vorbehalt besonderer Dispensation Seitens des Senats, in Oesterreich auf 24 Jahre hinsichtlich des Wechselsensals und auf ebenfalls 24 Jahre bezüglich der Waarensensale nach dem neuen, mit dem 1. April 1860 in Kraft tretenden Gesetz über Waarenbörsen und Waarensensale, festgesetzt ist;

2. ein unbescholtener Ruf, wobei namentlich betrüglicher oder muthwilliger Bankerott, in Oesterreich überhaupt Fallissement, Verurtheilung wegen Verbrechen oder schwerer Polizeivergehen, Winkelmäkelei und erlittener Personalarrest in Folge von Schulden, unfähig zum Mäkleramt machen;

3. die erforderlichen Kenntnisse, welche besonders in der allgemeinen Handelswissenschaft und der speciellen Wechsel- oder Waarenkunde bestehen. Eine förmliche Prüfung erheischt man im Allgemeinen nicht; wohl aber verlangt eine solche die alte, wie die neue Wiener Mäklerordnung, wobei noch besonders hervorzuheben, daß die Waarensensale drei Jahre selbständig in einem Geschäft gearbeitet haben müssen.

191. Außerdem schreibt die Wiener Mäklerordnung noch inländische Geburt oder Naturalisirung vor.

§. 70.

Bestellung.

192. Der erste Vorschlag oder das Gutachten über die Ernennung und Bestellung eines Handelsmäklers pflegt in der Regel da, wo eine Corporation der Kaufmannschaft besteht, dieser zu unterliegen, was um so gerechtfertigter erscheint, als die Handelsmäkler nur der Kaufmannschaft dienen und fast lediglich mit dieser in Verbindung treten. Eine gemeinrechtliche Vorschrift besteht dieserhalb indeß nicht.

193. Die eigentliche Entscheidung über die Annahme einer Person als Sensal und dessen Bestätigung liegt der Obrigkeit, meist dem Handelsgericht, wo ein solches besteht, ob. In Preußen wird die Bestätigung von der Regierung ertheilt, in Oesterreich von der politischen Landesst.lle.

Der Handelsmäkler wird eidlich in Pflicht genommen und hat zu geloben, daß er sich, wie der Hamburger Eid lautet, in dem ihm übertragenen Mäklergeschäft getreu und redlich verhalten wolle und sich verpflichte, allen verfassungsmäßig publicirten und künftig zu publicirenden Verordnungen, insbesondere aber auch der Mäklerordnung gemäß zu bezeigen.

194. Eine Beschränkung der Mäklerzahl ist nirgends direct ausgesprochen. In Oesterreich ist die Vermehrung oder Verminderung der Wechselsensale in der Hand der k. k. allg. Hofkammer, die der Waarensensale nach Maßgabe des Bedarfs von der Handelskammer des Bezirks vorzuschlagen.

195. Unbefugte Mäkler, denen die gesetzliche Bestellung fehlt, sind da, wo einmal besondere Mäklerordnungen bestehen, verboten; man nennt sie Winkelsensale, Beiläufer, Bönhasen. Die von solchen unbefugten Mäklern vorgenommenen Vertragsabschlüsse pflegen zwar, wenn sonst in dem Rechtsgeschäft und dessen Form ein gesetzlicher Mangel nicht vorliegt, Geltung zu haben; es gehen aber den Winkelsensalen nicht nur alle besonderen Rechte ab, sondern sie können auch wegen ihrer gesetzwidrigen Handlungen und Beeinträchtigung der bestellten Mäkler zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die Contrahenten, welche sich eines solchen Sensals bedient haben, sind nach gemeinem Recht nicht als strafbar anzusehen, selbst wenn sie die Eigenschaft desselben gekannt haben. In Oesterreich dagegen wird der unbefugte Sensal je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit 25—200 Gulden oder, wenn der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden kann, mit Arrest von 5 bis zu 40 Tagen bestraft, welche Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt werden kann.

In Hamburg trifft die Verantwortung bei solchen Geschäften beide Theile nur in Assecuranzangelegenheiten, während man für Vermittelung von Wechsel- und Geldgeschäften die vereideten Mäkler nicht privilegirt hat.

196. Noch ist zu gedenken, daß den Handlungsmäklern theilweise eine Caution auferlegt wird, wenngleich eine solche Bestimmung gesetzlich wohl nirgends besteht, vielmehr nur der Antrag auf Leistung einer solchen, wie in Preußen, der Kaufmannschaft des Orts überlassen ist.

§. 71.

Rechte der Handelsmäkler.

197. Im Allgemeinen steht den bestellten und vereideten Handelsmäklern das ausschließliche Recht zu, an dem Orte, an

welchem sie bestellt sind, die etwa beansprucht werdende Vermittelung in Handelsgeschäften zu besorgen. Dagegen ist kein Theil verbunden, sich unbedingt der Handelsmäkler zu bedienen; vielmehr ist Jeder berechtigt, die vorzunehmenden Geschäfte selbst abzuschließen oder durch sein Handlungspersonal abschließen zu lassen.

198. Daraus folgt von selbst, daß die Mäkler auch das Recht haben müssen, Aufträge, welche an sie ergehen, abzulehnen; nur versteht sich, daß eine solche Ablehnung rechtzeitig dem Offerenten kund gegeben werde, damit dieser sein Interesse auf andere Weise zu wahren im Stande sei. Der Angabe eines Ablehnungsgrundes bedarf es in keinem Falle. Dagegen ist der Mäkler bei verspäteter Ablehnung zum Ersatz des dem Offerenten entstandenen Schadens verhaftet.

199. Die von den Handelsmäklern in gesetzlicher Form geführten Bücher werden den Handelsbüchern gleich geachtet und genießen vor dem Gericht Beweisfähigkeit. Darin stimmen wohl alle Particular-Gesetzgebungen überein. Der Umfang der Beweiskraft ist jedoch verschieden.

In Preußen hat der Auszug aus dem Journale, Schlußzettel, nur dann Beweiskraft, wenn er von den Parteien unterschrieben ist. Zum vollen Beweis gehört die eidliche Bestärkung des Journal-Vermerks Seiten des betreffenden Mäklers. Daß der Vermerk in gehörig vorgeschriebener Form und Frist erfolgt sei, um beweisfähig zu sein, versteht sich von selbst.

In Oesterreich werden die Bücher der vereideten Sensale, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind, den öffentlichen Urkunden beigezählt, und ergeben somit bezüglich der darin aufgezeichneten Thatumstände einen vollen Beweis. Derselbe verbleibt auch nach dem Tode des Sensals oder dessen Entsetzung wegen pflichtwidriger Handlungen. Auch die Schlußzettel der Sensale werden als öffentliche Urkunden angesehen.

Zum Beweis für die Bedingungen des Handels kann die Schlußnote jeder Zeit und insbesondere dann gebraucht werden, wenn sie von den Parteien angenommen worden ist.

Widersprechen sich zwei Schlußzettel über ein und dasselbe Geschäft, so ist die Beweiskraft Beider ausgeschlossen, sofern gegen keines der unterliegenden Mäklerbücher ein gesetzlicher Mangel geltend gemacht werden kann.

Ueberhaupt sind die Vorschriften und Normen über die Beweiskraft der Handelsbücher fast durchgängig auch auf die Mäklerbücher anwendbar.

200. Für seine Mühwaltung zur Vermittelung eines Geschäfts hat der Handelsmäkler das Recht, ein Honorar zu beanspruchen, welches Mäklergeld, Courtage, Sensarie genannt wird.

Das Recht auf ein solches Honorar ist dann als existent zu betrachten, wenn das fragliche Geschäft von ihm vermittelt ist. Dieß ist anzunehmen, wenn der Vermerk in das Journal erfolgt ist. Auch kann es keinen Einfluß üben, wenn der wirkliche Abschluß des

Geschäfts mehr durch eigene Vereinbarung der Contrahenten zu Stande gekommen ist, oder später durch eintretende Differenzen das Geschäft sich wieder löst. Als äußeres Zeichen der erfolgten Vermittelung des Geschäfts kann im Allgemeinen die Ausantwortung der Schlußnote angesehen werden. Nach der Wiener Börsenordnung bedarf es nicht einmal in allen Fällen der vollständigen Vermittelung des Geschäfts in dieser Weise, um die Courtage verdient zu machen. Es genügt, wenn die Contrahenten durch den Sensal einander bekannt gemacht worden sind, und das betreffende Geschäft noch an demselben Tage von den Parteien selbst abgeschlossen ist. Die Courtage ist sogar dann verdient, wenn nach jener Bekanntmachung das giltig abgeschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist.

Die Courtage ist dem gemeinen Recht nach von beiden Theilen zu entrichten. Die Particularrechte weichen indeß vielfach von diesem Grundsatz ab.

Die Höhe der Courtage ist ganz usuell oder particularrechtlich und oft selbst nach den verschiedenen Waarengeschäften verschieden.

201. In Oesterreich richtet sich die Courtage nach orientalischen oder nicht orientalischen Waarengeschäften. Bei ersteren im Werthe von 1000 Gulden, oder wenn die türkische Schafwolle nicht 30 Centner im Gewicht hat, hat der Mäkler ein Procent, bei größeren Geschäften aber $1/2$ % oder 5 ‰ des Werthes vom Verkäufer zu beanspruchen; bei letzteren erhält der Mäkler $1/2$ % des Werthes von jedem Theile.

In Hamburg wird, mit wenigen Ausnahmen, die Courtage bei Waarengeschäften vom Verkäufer allein bezahlt. Ueber die Höhe derselben besteht eine besondere, sehr ausführliche Taxe, wie wohl die Verkäufer oft genug gezwungen sind, davon abzuweichen und eine höhere Courtage zu verwilligen, welche zu stipuliren und anzunehmen dem Mäkler streng untersagt ist.

Einige der wichtigeren andern Usancen hierbei sind folgende:

In Berlin wird die Courtage bei Waarengeschäften mit 1 % vom Verkäufer entrichtet; in Braunschweig mit $1/2$ % von beiden Theilen; in Bremen mit $1/4$ % von beiden Parteien; in Frankfurt a/M. mit $1/2$ %; in Cöln mit $3/4$ % vom Verkäufer, bei Wein von beiden Theilen; in Leipzig mit $1/2$ % von beiden Contrahenten, in Wechselgeschäften mit 1 ‰ von beiden Theilen; bei dem Verkehr mit Actien und Staatspapieren wird die Courtage auf den Courswerth berechnet und bei noch nicht voll eingezahlten Actien auf den Nominalwerth; in Lübeck mit $1/4$ bis 1 % je nach den verschiedenen Artikeln vom Käufer und vom Verkäufer, bei Assecuranzgeschäften mit $1/8$ %; in Hamburg ist die gesetzliche Taxe in der Hauptsache folgende: Alaun 1 %, Anidam $1 1/2$ %, Blech 1 %, Bleiweiß 1 %, Branntwein, Sprit, Rum, Arac, Wein und Essig bei Summen bis 3000 Mark Banco 2 %, bei Summen darüber $1 1/2$ %, in Auctionen die Verkauf=Courtage $1 1/2$ %, die Einkauf=Courtage 2 % ohne Rücksicht auf die Summe; Butter 1 %; Canehl, Cassia, Cardamomen 1 %; Chinarinde 1 %, Cichorien pr. 100 Pfd. 8 Schilling Courant,

die meisten medicinischen Droguen 1 %, Eisen 1 %; Federn 2 %; Felle und Häute 1 %, außereuropäische Ochsen- und Kuhhäute aber $^{5}/_{6}$ %, und Robbenfelle 1 %; Fischbein und Flachs 1 %; Früchte, als: Weintrauben in ganzen und halben Töpfen 4 Schilling Courant, Citronen, Orangen und Apfelsinen die doppelte Kiste 1 Mark, die halbe und einfache Kiste 6 Schilling Courant, eingemachte Früchte pr. Glas oder Kruke 1 Schilling; trockene pr. Kistel oder Schachtel 2 Schilling Courant; Getreide aller Art die Last 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Courant; Geld von 1000 Banco-Mark 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Courant; Graupen $1^{1}/_{2}$ %; Gummi, als: Senegal, Berber und Dschidda 1 %, Kopal und alle andern Sorten 1 %; Pferdehaare 2 %; Hanf und Hausenblase 1 %; Heringe und andere gesalzene Fische 2 %; Holz und Holzwaaren, sowie Farbholz in Stücken 1 %; Farbeholz gemahlen $1^{1}/_{2}$ %; Buxbaum-, Eben-, Cedern- und Pockholz, sowie Süßholz 1 %; Mahagonyholz $1^{1}/_{2}$ %; Honig $1^{1}/_{2}$ %; Hopfen $1^{1}/_{2}$ %; Ochsenhörner 1 %; Hornspitzen und Hornplatten 2 %; Ingber 1 %; Käse $1^{1}/_{2}$ %; Kleesaat $1^{1}/_{2}$ %; Krappmen 1 %; Korkholz für 100 Pfd. 6 Schilling Courant; Krapp und Krappwurzel 1 %; Kunstsachen 4 %; Leinen 1 %; Lichter aller Art $1^{1}/_{2}$ %; Likör pr. Bouteille 1 Schill., pr. Glas $^{1}/_{2}$ Schill. Courant; Macis-Nüsse und Macisblüthe 1 %; Mandeln 1 %; Matten $1^{1}/_{2}$ %; Nelken 1 %; Oel, als: Luccheser in Kruken pr. Kruke 1 Mark Courant, feines in Gläsern pr. Glas $^{1}/_{2}$ Schill. Courant, ätherische Oele und Terpentinöl 1 %; Hanföl 1 %, Rüb- und Leinöl, sowie Oelkuchen $1^{1}/_{2}$ %; Pfeffer 1 %, spanischer und weißer 1 %; Pflaumen $1^{1}/_{2}$ %; Pfropfen 2 %; Piment und Pottasche 1 %; Pulver 1 %; Reis 1 %; Rosinen, Malaga- und rothe Smyrna-Rosinen in Fässern 1 %, alle andern Sorten $1^{1}/_{2}$ %; Leinsaat, und zur Säesaat pr. Tonne 8 Schill., Schlagsaat 4 Schill. Courant, Hanfsaat die Last 3 Mark Courant; Saffran und Safflor, Salpeter 1 %; Sago 1 %; Salz, lüneburger in Tonnen per Tonne 2 Schill., alles andere per Last 1 Mark Courant; Schalen aller Art, Schmack, Schwefel und Schwefelblumen, grüne Seife und russische Blockseife $1^{1}/_{2}$ %, ital. und franz. Seife 1 %, weiße bremer und derartige andere Seife per 100 Pfd. 8 Schill. Cour.; Silber von 1000 Banco-Mark 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Cour.; Syrup und Soda 1 %; Steinkohlen per Last 1 Mark Cour.; Talg 1 %; Tauwerk 1 %; Thee $^{5}/_{6}$ %; Theer $1^{1}/_{2}$ %; Thran 1 %; Tabak, nämlich: Maryland, Virginia und andere Sorten aus den vereinigten Staaten, Blätter und Stengel 1 %, Stengel andern Ursprungs, Karotten und andere fabricirte Tabake, sowie Cigarren 2 %, alle übrigen Arten Tabak in Blättern und Rollen $1^{1}/_{2}$ %; Vanille 1 %; Vitriol 1 %; Wallfischbarden 1 %; Weinstein 1 %; Zucker, Kandis per $^{1}/_{1}$ Kiste 12 Schill., per $^{1}/_{2}$ Kiste 6 Schill., per $^{1}/_{4}$ Kiste oder per Pott 3 Schill. Cour., alle andern Sorten Zucker $^{5}/_{6}$ %.

Von allem in Hamburg raffinirten Zucker in Broden wird die Courtage in Courant von der Summe Banco-Valuta be-

zahlt, von allen Waaren, welche einen Rabatt tragen, nach Abzug desselben.

Bei Assecuranzen zahlt der Versicherte von 100 Mark Banco 4 Schill. Cour. als Courtage, der Assecurateur, wenn die Prämie 2 % und darüber ist, 2 Schill., wenn sie weniger ist, 1 Schill. Cour. von 100 Mark Banco.

Auf Schiffe und Schiffsparten beträgt die gesetzliche Courtage in der Regel 1/2 %. *)

202. Zu ganz localen Rechten der Mäkler gehört noch das Auctionenhalten unter besonderen Bedingungen, wie in Hamburg, wobei sie mit den Auctionatoren concurriren und besondere Vorschriften gegeben sind.

§. 72.

Pflichten der Handelsmäkler.

203. Im Allgemeinen könnte man die Pflichten der Mäkler in die Vorschrift zusammenfassen, daß sie gehalten sind, in allen Puncten nach der ihnen eingehändigten Instruction oder nach der gesetzlich bestehenden und von ihnen beschworenen Mäklerordnung zu verfahren. Um den Inhalt einer solchen kennen zu lernen, würde es nothwendig sein, denselben speciell hier aufzunehmen; wir begnügen uns indeß mit der Aufzählung folgender besonderen Pflichten.

204. Die Mäkler sollen sich den Handelsleuten mit ihrer Vermittelung nicht aufdrängen, dagegen, wenn sie einmal einer Partei dienen zu wollen erklärt haben, dieser allein dienen, und, wenn zwei Aufträge über dasselbe Geschäft gleichzeitig an sie gelangen, in der Regel Demjenigen, welcher zuerst ihre Vermittelung in Anspruch nimmt, sich widmen. Sind die Geschäfte nur gleicher Gattung und schließen sie sich nicht gänzlich aus, so kann der Mäkler beide annehmen, soll aber dasjenige Geschäft zuerst ausführen, welches ihm zuerst übertragen wurde.

205. Geschäfte, welche gegen die Gesetze des Staats verstoßen, oder Defraudation öffentlicher Zölle und Steuern enthalten, also überhaupt unerlaubte Geschäfte, darf der Mäkler nicht annehmen, noch weniger vermitteln, weil er dadurch das Interesse des Staats, welcher ihn angestellt hat, beeinträchtigen würde. Es ist wohl auch anzunehmen, daß er dergleichen projectirte unerlaubte Handlungen zu denunciren berechtigt und verpflichtet, mindestens vor Ausführung derselben zu warnen verbunden ist. Nach österreichischem Rechte darf der Mäkler auch solche Geschäfte nicht vermitteln, zu deren Betreibung die Parteien nicht berechtigt sind.

206. Den einmal übernommenen Auftrag soll der Mäkler mit größter Sorgfalt und unter sorglicher Wahrung des Interesses seines Committenten auszuführen suchen. Daher soll er gegen seinen

*) Anm. Nach Nelkenbrecher's Taschenbuch f. Münz-, Maß- und Gewichtskunde. 18. Aufl. 1858.

Auftraggeber, wie gegen die Parteien überhaupt, mit Treue und Aufrichtigkeit verfahren, und insbesondere keinerlei ihm bekannte, auf den Abschluß des Geschäfts einflußreiche Umstände verschweigen, noch weniger erdichtete Angaben machen, um den einen oder andern Theil dadurch zum Abschluß des Geschäfts zu veranlassen. Daraus folgt nicht minder, daß der Mäkler, wo die Parteien nicht das Gegentheil zulassen oder dieses aus der Natur des Geschäfts von selbst hervorgeht, die Namen seiner Auftraggeber, den Auftrag selbst, sowie das abgeschlossene Geschäft verschwiegen zu halten hat.

207. Für jeden aus einem mäßigen Versehen und Nichtanwendung der erforderlichen Achtsamkeit entstehenden Nachtheil hat der Mäkler seinem Auftraggeber gegenüber zu stehen. Insbesondere haftet er für die Identität der Parteien, so weit ihm bei sich herausstellendem Irrthum nicht jene Nichtachtsamkeit zur Last gelegt werden kann. Dagegen vertritt er an sich weder die Zahlungsfähigkeit der Committenten, noch die Echtheit und Fehlerlosigkeit der betreffenden Waaren, sobald er nicht das Gegentheil wußte. Nach der Wiener Börsenordnung darf er bei Strafe nicht einmal Bürgschaft übernehmen.

Für die Folgen des durch seine Vermittelung abgeschlossenen Geschäfts kann ihn keine Verantwortung treffen, da er eben nur Vermittler ist. Doch muß eine solche Haftpflicht dann wieder entstehen, wie auch die Wiener Börsenordnung ausdrücklich sagt, wenn er den Namen seines Auftraggebers nicht nennen will oder soll, da sonst für den andern Theil eine contrahirende Partei fehlen würde. Doch ist in einem solchen Falle seinen Büchern die Beweiskraft entzogen.

208. Die Mäkler sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte selbst zu vermitteln und auszuführen. Das Recht der Substitution eines Stellvertreters steht ihnen nicht zu; selbst die Befugniß, einen andern vereideten Mäkler zu substituiren, pflegt auf besondere Fälle eingeschränkt zu sein, so namentlich auf die Fälle andauernder Krankheiten oder Reisen. Daß sie für ihre Stellvertreter haftpflichtig sind, versteht sich von selbst.

209. Das Betreiben von Geschäften auf eigene Rechnung ist den Mäklern untersagt. Sie dürfen daher keine Waaren in der Absicht des gewinnbringenden Verkaufs an sich bringen, noch bei solchen Geschäften irgend wie sich betheiligen. Es ist dieses Verbot indeß nicht zu weit auszudehnen. So würde dem Mäkler unbenommen sein, behufs Zahlung einer auswärtigen Schuld Wechsel einzukaufen oder andere, als eigentliche Handelsgeschäfte, zu betreiben. Dagegen ist es mit der Stellung des Mäklers nicht vereinbar, in Auctionen auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung Waaren zu erstehen. Das preußische Landrecht bestimmt, daß er in solchen Fällen auf Erfordern des Verkäufers oder des Gerichts seinen Auftraggeber namhaft zu machen hat, und daß, falls binnen drei Tagen kein von ihm angezeigter Käufer die Waaren in Empfang nimmt, diese auf seine Gefahr und Kosten anderweit öffentlich verkauft werden sollen.

Es macht theilweise keinen Unterschied, ob der Mäkler blos ein Waaren- oder blos ein Wechselsensal ist. Deßhalb soll auch ein Waarenmäkler nicht mit Staatspapieren und Wechseln negociren.

210. Wenn dem Mäkler Proben zur Aufbewahrung übergeben werden, so hat er dieselben bis zur Lieferung der Waaren und anstandsloser Annahme derselben Seitens des Käufers deponirt zu halten. Das preußische Landrecht schreibt die Versiegelung der Proben vor und bestimmt, daß der Mäkler dem Käufer auf Verlangen einen Theil der Probe unter seinem Siegel zu übergeben und Preis und Lieferungstermin darauf eigenhändig zu vermerken hat.

211. Insbesondere sind die Wechselsensale noch gehalten, täglich die Börse zu besuchen und bei der Notirung der Courszettel mitzuwirken. Die Börsenordnungen treffen hierüber specielle Bestimmungen. So sollen auf der Wiener Börse an jedem Börsentage in den gewöhnlichen Börsenstunden mindestens vier Sensale erscheinen und zwar abwechselnd nach einer unter einander festzusetzenden Ordnung.

§. 73.

Geschäftsführung der Handelsmäkler.

212. Die Handelsmäkler sollen zunächst bei Abschluß eines Geschäfts dasselbe in ein Taschen- oder Handbuch notiren, was jedoch nicht allgemeine Vorschrift ist, wohl aber in Preußen und Oesterreich. Der Vermerk soll, wenn möglich, in Gegenwart der vertragschließenden Parteien erfolgen, und bildet die Grundlage zum Eintrag in das Journal. Das Taschenbuch ist so einzurichten, daß auf der einen Seite die übernommenen Geschäfte, auf der andern Seite die zu Stande gebrachten Käufe und Verkäufe, also der Geschäftsabschluß bemerkt werden kann.

213. Das Journal oder Tagebuch des Mäklers ist von der Behörde zu paraphiren, und bildet das Hauptbuch. Der Eintrag in dasselbe ist in genauer Uebereinstimmung mit dem Handbuch zu bewirken, und soll enthalten:

1. Angabe des Tages, Monats und Jahres, an welchem das Geschäft abgeschlossen wurde;
2. die ausführlichen Namen oder die Firmen der beiden Contrahenten;
3. den Gegenstand des Geschäfts nach möglichst genauer Bezeichnung, als der Eigenschaft und Quantität der Waaren oder Wechsel;
4. den vereinbarten Kaufpreis; und
5. die etwaigen Bedingungen des Geschäfts.

Wurde das Geschäft für eine Firma abgeschlossen, so ist in Oesterreich auch der persönliche Name des Vertragsschließers beizufügen; dagegen können an dem Orte des Vertragsschlusses übliche Usancen als Bedingungen weggelassen werden, weil sie sich von selbst verstehen.

Der Eintrag soll sofort nach Abschluß des Geschäfts, spätestens am folgenden Tage erfolgen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse dieses Buches gelten dieselben

Bestimmungen, wie über die Handelsbücher überhaupt, namentlich also darf weder etwas radirt, noch unleserlich gemacht werden; auch sind die Journale in deutscher Sprache zu führen.

Sind die Journale vollgeschrieben, so schreibt die Wiener Börsenordnung deren Deponirung bei dem Börsencommissarius vor.

214. Den Waarensensalen war zeither in Oesterreich außerdem bei Vermittelung von Geschäften über türkische Baumwolle die Führung eines besondern Protocollbuches vorgeschrieben, das allen den Vorschriften über das eigentliche Journal unterlag.

215. Aus dem Journal hat der Mäkler den Parteien in der sub 213 al. 3. angegebenen Zeit einen Schlußzettel auszufertigen, und mit seiner Namensunterschrift, wie mit der Nummer des Hauptbuchs zu versehen.

Eine besondere Form dieses Schlußzettels ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wohl aber an den einzelnen Handelsplätzen durch Gebrauch eingeführt. Eine etwaige Abweichung hiervon schadet der Giltigkeit des Schlußzettels nicht.

Bei Lieferungsgeschäften ordnete die zeitherige Wiener Waaren-Sensal-Instruction ein Triplicat auszustellen an, das von beiden Parteien zu unterschreiben und von dem Sensal aufzubewahren war.

Eine besondere Vergütung für diesen Schlußzettel ist, wo nicht Gesetz oder Usancen sie festgestellt haben, nicht zulässig.

Die Schlußnote bestätigt den Abschluß des vermittelten Geschäfts, so daß dieses durch jene bewiesen werden kann. Ist die Schlußnote von beiden Parteien unterzeichnet, so liefert sie einen vollen Beweis.

§. 74.

Strafen der Handelsmäkler und deren Amtsniederlegung.

216. Jede Instructions- und Pflichtwidrigkeit der Handelsmäkler wird den bestehenden Gesetzen gemäß bestraft, theilweise mit Geld, theilweise mit Entsetzung von seiner Stelle, und zwar entweder auf Zeit (Suspension) oder auf immer (Cassation). Letzteres tritt namentlich bei wiederkehrenden oder bei gröberen Vergehen ein, so bei erwiesenem Schleichhandel und Vermittelung sonstiger unerlaubter Geschäfte, bei Bruch der Verschwiegenheit, bei Veruntreuungen oder anderen betrügerischen Handlungen.

In Oesterreich stand bislang die Entscheidung der Börsenkammer zu, wogegen ein Recurs zulässig war.

Eine Suspension findet in Preußen nicht Statt.

217. Da der Mäkler öffentlich von der Behörde bestellt und in sein Amt eingewiesen wird, muß er auch, wenn er dasselbe niederlegen will, um Entlassung nachsuchen. Dieselbe wird, wenn sie genehmigt ist, durch Anschlag an der Börse und durch die Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Zweites Kapitel.

Die Güterbestätiger.

§. 75.

Begriff und Wesen.

218. Die Güterbestätiger, auch Güterbestätter, Wagenbestätter, Litzenbrüder genannt, vermitteln Frachtcontracte zwischen den Kaufleuten und Frachtern. Sie sind dadurch, daß sie nur Vermittler sind, nicht den Vertrag selbst und auf eigene Rechnung ausführen, verschieden von den Spediteuren. Sie sorgen dafür, daß die Kaufleute für ihre zu versendenden Waaren Frachter, diese ihrerseits zu verfrachtende Waaren erhalten. Im Uebrigen sind sie den Handelsmäklern, namentlich was ihre rechtliche Stellung zu den Contrahenten anlangt, ziemlich gleich zu stellen. Nur pflegen die Güterbestätiger meist nicht vereidete oder auch nur obrigkeitlich bestellte Personen zu sein, und um deßwillen auch nicht die besonders bevorzugten Rechte der Handelsmäkler zu besitzen.

219. In Hamburg besteht eine besondere Ordnung der Wagenbestätter und Litzenbrüder vom 2. December 1720, wonach ihr Geschäftsumfang genau geregelt ist. Es ist durch diese Ordnung die Stellung der Güterbestätter wesentlich gegen die Anschauung des gemeinen Rechts verschlimmert, insofern sie auch für die richtige Lieferung der Waare am Bestimmungsorte zu haften und für Veruntreuungen Seitens des Fuhrmanns soweit aufzukommen haben, als dieser den Schaden zu ersetzen außer Stande ist.

Das preußische Landrecht berührt diese Hilfspersonen nicht; sie sind daher nach Analogie der Handelsmäkler zu beurtheilen.

Ebenso schreibt das österreichische Recht besondere Normen nicht vor.

Drittes Kapitel.

Die Börsen.

§. 76.

Einleitung.

220. In Folge der Ausdehnung des Handels kamen an besonders industriellen Orten, an s. g. Stapelplätzen oder Meßorten, immer viele Kaufleute zusammen, theils in Folge ihrer Geschäftsverbindungen nach diesen Orten, theils um Geschäftsangelegenheiten mit auswärtigen Handelsleuten dort abzuwickeln. Es traf sich wohl auch, daß an dergleichen

Orten Waaren niedergelegt wurden, deren Verkauf sich nicht sofort realisiren ließ, oder die man des Umsatzes wegen dort behielt. Dadurch entstanden Niederlagen, Packhöfe, Kaufhäuser. Aus diesen sind nach und nach, indem bei dergleichen Niederlagen auch die Kaufleute zusammen kamen, um ihre Geschäfte zu regeln, die Börsen als eigentliche Hallen zu steten oder bestimmten Zusammenkünften der Kaufleute in Handelsangelegenheiten entstanden. Die Börsen sind daher ihrem Ursprunge nach, wie an sich noch heutzutage lediglich Privatunternehmen der Ortskaufmannschaften im Interesse eines leichteren Geschäftsbetriebs, denen jedoch mit der Zeit von Staatswegen zu Hebung und Förderung des Handels gewisse Rechte und eine Art behördlicher Charakter verliehen wurden.

221. Die Börsen haben sämmtlich besondere Börsenordnungen, durch welche ihre Verwaltung und Einrichtung festgesetzt ist. Diese Börsenordnungen stimmen zwar in den allgemeinen Grundzügen durchgängig mit einander überein; dennoch finden sich selbstverständlich, hervorgerufen durch eigenthümliche Ortsverhältnisse ebenso, wie durch etwaige besondere Zwecke der Börse, einzelne Abweichungen.

Es kann daher für den vorliegenden Zweck nur die Aufgabe sein, jene gemeinsamen Grundsätze, insoweit sie namentlich mit rechtlichen Fragen zusammenhängen, hier aufzuführen und nur ganz beiläufig auf die speciellen Bestimmungen einzelner Börsenordnungen zu verweisen.

§. 77.

Begriff und Eintheilung.

222. Wie schon aus der Einleitung hervorgeht, ist die Börse derjenige Ort, an welchem nach Lage besonderen Statuts die Kaufmannschaft des Orts zu bestimmten Tagen und Stunden zusammenkommt, um über Handelsgeschäfte und Handelsangelegenheit sich gegenseitig zu besprechen.

223. Die Börsen dienen zwar in der Regel für alle erlaubten Handelsgeschäfte, sofern sie sich ihrer Ausführung nach mit dem Orte selbst vereinigen lassen, weßhalb das Ausstehen und Hausiren mit Waaren als unzuläßig betrachtet werden muß; doch giebt es auch theilweise Börsen, welche lediglich dem Wechsel- und Geldverkehr oder allein dem Waarenhandel gewidmet sind. So ist die Börse in Wien nur Geldbörse, zum Theil auch die Börse in Mailand und die in Venedig.

Man könnte in Folge dessen füglich die Börsen in Geld- und in Waarenbörsen eintheilen.

§. 78.

Besondere Zwecke der Börsen.

224. Neben der privaten Besprechung und Verhandlung der Kaufmannschaft über Handelsgeschäfte werden durch die Börse noch besondere Zwecke erreicht.

Hierher gehört vor Allem die Feststellung der Course für

Waaren und Werthpapiere durch Vermittelung der verpflichteten Handelsmäkler, und Aufstellung der amtlichen Courszettel.

225. Nach der Berliner Börsenordnung werden die Fonds- und Geldcourse, mit Ausnahme des Mittwochs, täglich, die Wechselcourse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, und die Waarencourse nur Freitags festgesetzt.

Die Feststellung erfolgt nach dem Schlusse der Börse durch die Börsencommissarien unter Hinzuziehung der betreffenden Handels- (Geld-, Fonds- oder Waaren-) Mäkler, so, daß nach den mündlichen Angaben der Mäkler über die angebotenen und abgeschlossenen Preise, wobei die Mäkler auf Erfordern ihre Tagebücher, unter Verdeckung der Namen der Auftraggeber oder Contrahenten, vorzulegen haben, bestimmt werden. Die Course werden in das besonders hierzu angelegte Protocollbuch eingetragen und zum Drucke befördert.

Diese Courszettel dienen in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage.

226. Den Börsen pflegt auch die Aufsicht und Controle über die Mäkler obzuliegen, daß dieselben ihren Verpflichtungen bei Vermittelung und Abschluß der Geschäfte während der Börsenversammlung gehörig nachkommen und regelmäßig auf der Börse erscheinen.

227. In gleicher Weise werden andere Handelsangelegenheiten durch die Börse besorgt und vermittelt. Dahin gehört die Führung eines Verzeichnisses sämmtlicher Mitglieder der Corporation, der Protocollirung neuer oder veränderter oder erloschener Firmen und Procuren, Vermittelung von Anschlägen und Bekanntmachungen über kaufmännische Geschäfte am Börsenorte, die Wahrung der kaufmännischen Corporationsrechte und der Handelsinteressen überhaupt u. s. w.

228. Die Wiener Börsenordnung knüpft den Abschluß gewisser Geschäfte ausschließlich an die Börse und bestellt zu dem Ende besondere Börsensensale. Dieß betrifft den Kauf und Verkauf von öffentlichen Obligationen, ausgenommen wenn dieselben an Zahlungsstatt ohne Rabatt und Agio entäußert werden, und den Kauf der auf fremden Plätzen zahlbaren förmlichen Wechselbriefe. Bei den ersteren Geschäften ist noch besonders die Zuziehung eines Börsensensals erforderlich, den man bei den letzteren Geschäften umgehen kann.

Der Abschluß solcher Geschäfte außerhalb der Börse wird bestraft und es sind außerdem die Verkäufe von Staatspapieren, welche nicht auf der Börse und unter Zuziehung eines Börsensensals geschlossen werden, ungiltig.

Ueber die Art und Weise der Geschäftsabschlüsse auf der Börse bestehen noch besondere Vorschriften, dahin gehend, daß keinerlei Störung der verschiedenen Geschäfte oder Beeinflussung derselben Statt finden soll.

§. 79.

Die Börsenversammlungen.

229. Die eigentlichen, zur Vermittelung und Abschließung der Geschäfte bestimmten Versammlungen finden nur zu festgesetzten Ta-

gen und Stunden Statt und werden in der Regel durch ein gewisses Zeichen (Anschlagen einer Glocke) dem Anfange und Schlusse nach bekannt gemacht. Die sonstigen Verhandlungen auf der Börse, welche unter Vermittelung der Börsenverwaltung gepflogen werden, sind auf die allgemeinen Geschäftsstunden beschränkt.

230. Für Theilnahme an den Börsenversammlungen ist zunächst Jeder, welcher der Börsencorporation angehört, berechtigt. Doch wird auch jeder andere Handeltreibende zugelassen, und selbst Fremde sind von dem Besuche der Versammlungen nicht ausgeschlossen.

Dagegen sind zur Theilnahme als nicht berechtigt anzusehen:

1. Frauen, incl. der Handelsfrauen,

2. Kaufleute, welche in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, so lange das Vergleichs- oder Concursverfahren schwebt,

3. muthwillige oder betrügerische Bankerottirer, sowie

4. solche, welche wegen ehrloser Verbrechen Freiheitsstrafen erlitten haben, und

5. gerichtlich erklärte Verschwender und alle unter Curatel stehende Personen.

Außerdem steht meist den Börsencommissarien zu, einzelnen andern Personen aus triftigen Gründen den Besuch der Börse zu versagen.

231. Die Börse an sich, insbesondere die Börsenversammlung ist, wenn auch nicht gesetzlich, allenthalben als ein befriedeter Ort zu betrachten, an welchem ohne Noth keinerlei Arreturen vorgenommen werden sollen, und das Erscheinen bewaffneten Militärs verboten ist. Demgemäß werden auch an diesem Orte gefallene Beleidigungen strenger bestraft. Nach der Hamburger Börsenordnung soll die Ahndung von Amtswegen geschehen.

§. 80.

Verwaltung der Börse.

232. Die Börse besteht zwar unter Genehmigung des Staats; sie ist aber nichts desto weniger ein Privatunternehmen der Kaufmannschaft des Orts. Die Unterhaltung des Börsenlocals liegt daher dieser allein ob.

Zu dem Ende werden von den Mitgliedern der Corporation bestimmte Beiträge erhoben, durch welche der nothwendige Aufwand bestritten wird.

233. Zur Verwaltung der Börse, d. h. des Börseneigenthums und Leitung der Börsenangelegenheiten werden besondere Personen bestellt, welche meist Börsencommissare genannt werden. Diesen sind zu Erledigung der laufenden Geschäfte Secretäre oder Registratoren beigegeben, welche die schriftlichen Arbeiten und Ausfertigungen zu besorgen haben. Die Zahl und Stellung dieser Börsenbeamten ist durch besonderes Reglement verschieden geordnet.

Viertes Kapitel.
Die Banken.

§. 81.
Einleitung.

234. Wie die Börsen, so sind auch die Banken ein mit der Zeit nothwendig gewordenes Institut zu Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs. Das gegenseitige Ausgleichen der Kaufswerthe war durch Uebersendung namentlich von gemünztem Gelde gar bald als ein sehr umständliches Geschäft erkannt worden, zu dessen Beseitigung schon früh die Wechsel ein Erkleckliches beitrugen. Allein noch war dadurch allem und jedem Bedürfniß nicht genügt.

Namentlich war damit eine contante Ausgleichung am Orte selbst nicht immer füglich, weßhalb man sein Geld bald den Banquiers übergab, um über dasselbe durch deren Vermittelung zu verfügen. Diese Disposition mußte indeß, da der Banquier das Geld rouliren ließ und verzinste, theilweise beschränkt sein, weil nicht zu jedem Augenblick die volle deponirte Summe möglicher Weise zur Hand war.

Die Kaufmannschaften errichteten nun an einzelnen größeren Orten auf gemeinschaftliche Kosten eine Casse, in welcher sie ihr Geld deponirten und durch Ab- und Zuschreiben auf ihren Conti darüber verfügten.

Damit entstand das Institut der Bank.

235. Dasselbe wurde freilich mit der Zeit noch weiter ausgedehnt, und so haben wir gegenwärtig namentlich die drei Hauptgattungen zu besprechen:

1. die Girobanken,
2. die Zettelbanken und
3. die Leihbanken.

Es kann hier natürlich weder auf die innere organisatorische Seite, noch auf die national-ökonomische und practische Behandlung dieser Institute eingegangen werden, da diese Fragen unserem Zwecke fern liegen; wir werden uns vielmehr in dem Folgenden nur auf eine allgemeine Scizze der Banken und ihren rechtlichen Charakter zu beschränken haben.

§. 82.
Die Girobanken.

236. Das Wesen einer Girobank besteht darin, daß gewisse Personen in dieselbe Capitalien zu dem Zwecke einlegen, um durch Ab- und Zuschreiben Zahlungen unter einander zu bewirken. Anfänglich waren es nur private Anstalten, hervorgerufen durch den Zusammentritt mehrer Kaufleute. Gegenwärtig sind es meist öffentliche Institute.

Das Geld der Bankinteressenten wird in vorschriftsmäßigen Sorten eingeliefert und zum Depôt genommen. Jedem der Einzahler wird in den Büchern der Bank ein Conto eröffnet, in welchem er bei der Einzahlung als Creditor figurirt. Jede Zahlung, welche ein solcher Creditor einem Andern machen will, wird auf das Conto des Letzteren übertragen, nachdem sie auf dem Conto des Ersteren abgeschrieben worden ist. Hat der Empfänger der Zahlung noch kein Conto, so wird ihm dadurch ein solches eingeräumt.

Solche Institute eignen sich selbstverständlich nur für größere Handelsplätze. Die größten Girobanken sind in Hamburg, Amsterdam und Venedig.

237. Die Bankinteressenten müssen in der Regel am Orte der Bank wohnhaft und Bürger sein.

Die Gelder bleiben im Depositum unverwendet. Daraus folgt, daß die Einzahler keine Zinsen beanspruchen können.

Jeder Bankinteressent kann beliebig zu jeder Zeit sein Geld ganz oder theilweise herausnehmen oder durch Ueberschreibung darüber verfügen.

Wird das Geld ganz zurückgezogen, so erfolgt ein statutarischer Abzug zu Gunsten der Bankverwaltung. In Hamburg beträgt dieser Abzug $^3/_8$ Procent.

Das Abschreiben der Zahlungen muß zu Vermeidungen von Irrthümern und Betrug durch die Bankinteressenten persönlich oder durch deren bei der Bank legitimirte Bevollmächtigte beantragt werden. Dagegen bedarf es der Gegenwart des Empfängers nicht.

Auswärtige können die Bank nur durch Vermittelung Einheimischer benutzen, welche Letztere deren Geld auf ihren eigenen Namen bei der Bank deponiren.

Die Bank ist als eine Societät der einzelnen Interessenten anzusehen; doch können die rechtlichen Grundsätze über das Depositum hier nicht in ihrem vollen Umfange Anwendung finden, da das Geld der Interessenten nicht einzeln verpackt und separat aufgehoben wird, sondern in eine Casse durcheinander kommt. Dieß bringt mit sich, daß die Bank für Mancos, sie mögen durch Zufall, wie Diebstahl, oder durch Versehen oder Vergehen der angestellten Beamten sich ergeben, aufzukommen hat. Der Manco wird auf die Bankinteressenten vertheilt. Diese haben einen Regreß gegen die Schuldigen. Geht der ganze Fonds zu Grunde, dann hebt sich die Verpflichtung der Bank auf.

Eine Besonderheit ist hierbei, daß die in der Bank deponirten Gelder nicht mit Arrest belegt werden können, sondern nur, wie bei der Wiener Bank, nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgeantwortet werden dürfen.

§. 83.

Die Zettelbanken.

238. Die Zettelbanken beruhen darauf, daß gegen eingezahlte Gelder Bankzettel oder Banknoten ausgegeben werden, welche in

der Zahlung die Stelle baaren Geldes vertreten. Sie erleichtern mithin den Geldverkehr durch ein einfaches Papier au porteur.

Die Zettelbanken sind entweder Staatsanstalten oder auf Actien gegründete Privatinstitute.

Man hat hierbei zu unterscheiden zwischen den Actieninhabern und den Noteninhabern. Die Ersteren geben gegen Empfang der Actien Geld zur Gründung der Bank und werden dadurch unmittelbare Interessenten, Theilhaber der Bank nach Gewinn und Verlust. Die rechtliche Auffassung richtet sich ganz nach den Grundsätzen über die Actiengesellschaften. Die Inhaber der Banknoten dagegen haben blos nach dem Umfang ihrer Banknoten einen Anspruch auf jederzeitige Einlösung derselben gegen baares Geld bei der Bank; sie stehen also sonst in gar keiner rechtlichen Beziehung zur Anstalt.

Die Banknoten, wesentlich verschieden von den Bankactien, werden mit theilweiser Rücksicht auf das eingezahlte Actiencapital ausgegeben und unterliegen keiner Verzinsung, wie die Bankactien. Sie sollten eigentlich nur nach dem Betrage der baar deponirten Actien und sonstigen Bankfonds zur Verausgabung kommen, werden aber durchgängig zu einem höhern Betrage in Verkehr gesetzt, und bilden dadurch für das Institut das Mittel, ohne baares Geld Geschäfte zu machen.

239. Die Banknoten, welche das ursprüngliche und eigentliche Erleichterungs- und Beförderungsmittel des Verkehrs sind, werden, so lange die Bank eines guten Credits genießt, überall an der Stelle baaren Geldes genommen werden, erhalten aber auch theilweise, namentlich in dem eignen Lande, welchem die Bank angehört, durch besondere gesetzliche Begünstigung einen Zwangscours. Wo ein solcher nicht existirt, kann von keiner Verpflichtung die Rede sein, solche Noten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sie sind Papiere au porteur, gehen ohne alle Förmlichkeiten auf Andere über und die Inhaber verlieren mit deren Untergang jeden Anspruch an die Bank, der nur durch Vorzeigen der Noten geltend gemacht werden kann. Dagegen ist die Bank verpflichtet, jeder Zeit ihre Noten auf Präsentation mit baarem Gelde einzulösen.

Sobald die Unmöglichkeit einer solchen jederzeitigen Einlösung eintritt, liegt die materielle Insolvenz der Bank vor, welcher, wenn die Zahlungseinstellung keinen nur momentanen Grund hatte, der förmliche Ausbruch des Concurses bald zu folgen pflegt.

§. 84.

Die Leihbanken.

240. Unter Leihbanken, Lombarden, versteht man die Institute, welche Vorschüsse auf Waaren gewähren. Sie bestehen entweder, wiewohl selten, selbständig unter einem vom Staate oder durch Actien aufgebrachten Fonds, oder sind mit einer Zettelbank verbunden, so daß die Lombardgeschäfte eine Branche ihrer Thätigkeit ausmachen.

Gegenstände der Verpfändung können alle Waaren sein; selbst auf Wechsel und Immobilien werden Vorschüsse gewährt.

Im Uebrigen gelten hierin ganz die Bestimmungen über die Pfandcontracte, welche einen Theil des gemeinen Civilrechts bilden. Nur sind den Banken in Bezug auf die Versilberung der verpfändeten Gegenstände durch das Gesetz gewisse Privilegien ertheilt, mittels deren sie von den gewöhnlichen, hierbei vorgeschriebenen Förmlichkeiten entbunden sind.

Fünftes Kapitel.

Die Messen und Märkte.

---

§. 85.

Einleitung.

241. Die Messen hängen mit den kirchlichen Messen (missa) in ihren Uranfängen zusammen und finden sich im Mittelalter durchgängig in der Nähe von Klöstern und Abteien, besonders zur Zeit, wo dort besondere kirchliche Feierlichkeiten Statt fanden. Sie dienten dazu, um bei dem Reichthum der kirchlichen Stiftungen und dem Zusammenfluß von Leuten bei besonderen Gelegenheiten einen leichten Absatz der Waaren zu ermöglichen.

Diese Messen wurden bei der damaligen Unsicherheit im Verkehr mit besonderen Geleitsrechten und zur Hebung derselben mit anderen Rechten, als der Befriedung, dem Stapelrecht, dem Meßzwang u. s. w. versehen.

Später beschränkten sich die größeren Messen auf einzelne vorzügliche Handelsplätze, während ein jeder einzelne Ort nach und nach im Interesse der Einwohnerschaft einen Markt bekam, denen sämmtlich noch Ueberreste der alten Privilegien anhängen.

Bei dem neuester Zeit wesentlich veränderten Handelsverkehr hat sich nothwendig auch die ganze Natur und Bedeutung der Messen in etwas verloren.

§. 86.

Die Messen.

242. Die Messen sind zu bestimmten Zeiten und an gewissen Orten stattfindende Zusammenkünfte von Kaufleuten zum Ein- und Verkauf von Waaren im Großen. Der letztere Begriff ist für die Messe der entscheidende, wiewohl nebenbei auf Messen, jedoch nicht der Hauptsache nach, Kleinhandel stattfindet.

Das Recht, die Messen zu beziehen, steht im Allgemeinen Jedem zu, und die sonst bestehenden Beschränkungen des Zunftzwanges fallen hierbei weg. In wieweit Retorsionsgründe ein Anderes hervorrufen, ist nach den einzelnen Fällen zu beurtheilen.

Während der Messe genießen die Waaren, wie die Meßfiorenten gewisse Freiheiten, hierher gehört namentlich die des Wegfalls der Arrestation. Dieß kann sich jedoch nur auf Fremde, nicht auf Einheimische beziehen. Theilweise ist in Bezug auf die Personalhaft und Wechselschulden eine Ausnahme auch da vorhanden, wo der betreffende Wechsel nicht auf die Messe überhaupt, sondern auf einen bestimmten Tag der Messe lautet. Dieß gilt z. B. in Leipzig.

Ingleichen sind solche Begünstigungen nur für die gesetzliche Dauer der wirklichen Messe anwendbar, weßhalb Anfang und Beginn durch Ein- und Ausläuten bekannt gegeben wird.

Eigenthümlich ist den Messen ferner noch, daß die Zahlungen nur in einer bestimmten Woche (Zahlwoche) oder an einem bestimmten Tage (Zahltage) giltig verlangt werden können. Insbesondere bezieht sich dieß auch auf die Meßwechsel. Die einzelnen Meßplätze haben daher die Zahlungszeit solcher Meßwechsel ausdrücklich festgestellt, worüber im Wechselrecht das Nähere anzuführen sein wird.

Endlich bestehen hier und da für die Messen eigene Meßgerichte, vor denen in einer möglichst summarischen Procedur alle Streitigkeiten zwischen Meßfieranten zum Austrag gebracht werden sollen.

§. 87.

Die Märkte.

243. Die Märkte dienen vornehmlich dem Kleinhandel. Sie theilen sich in Jahr- und in Wochenmärkte und bezwecken meistentheils nur den Verkehr der Stadtbewohner.

In Oesterreich unterscheidet man noch Haupt- und gemeine Jahrmärkte. Erstere werden nur abgehalten in Wien, Krems, Linz, Gratz, Prag, Pilsen, Brünn, Olmütz und Troppau, wiewohl nach dem Gesetz auch die Städte Eger, Klagenfurt, Laibach und Salzburg das Recht zur Abhaltung von Hauptjahrmärkten besitzen.

Für den vorliegenden Zweck sind eigentlich nur die Jahrmärkte noch von einiger Bedeutung. Von diesen sind in der Regel die Wollmärkte getrennt, welche ganz die Natur der allgemeinen Jahrmärkte haben, jedoch lediglich auf den Ver- und Einkauf von Wolle sich beschränken.

244. Bezüglich der Jahrmärkte sind im Allgemeinen ganz dieselben rechtlichen Normen maßgebend, welche über die Messen gelten und oben angeführt worden sind.

Für Oesterreich dürfte noch zu bemerken sein, was über die Befugniß zum Besuch der Jahrmärkte gilt. Wir entnehmen dieß dem Lehrbuche des österreichischen Handelsrechts von Fischer, 3. Aufl. S. 138.

1. Die türkischen Unterthanen sind gegenwärtig auf die Einfuhr und den Verkauf türkischer Waaren im Großen, auf die Ausfuhr inländischer Producte und Fabrikate und auf Transitohandel von und nach der Türkei beschränkt.

2. Den ungarischen Professionisten ist gestattet, ihre Er-

zeugnisse und Feilschaften auf die Jahrmärkte der deutschen Provinzen zu bringen.

3. Den ungarischen und siebenbürgischen Fabrikanten ist erlaubt, ihre dort ergänzten und gehörig legitimirten Fabrikate auf die Hauptmärkte der deutschen Provinzen auf Losung (unsicheren Verkauf), d. i. in der Absicht einzuführen, dieselben in der Folge, wenn sie hierlandes nicht abgesetzt wurden, zollfrei wieder auszuführen, obgleich sonst die Waareneinfuhr auf Losung nicht gestattet ist, sondern der Consumzoll bei der Einfuhr entrichtet werden muß und kein Rückzoll im Falle der Wiederausfuhr Statt hat.

4. Den ausländischen Handelsleuten ist nur der Besuch der Hauptjahrmärkte gestattet. Das Retorsionsrecht ist hier ausdrücklich gewahrt. Doch dürfen diese inländische Waaren und Producte gar nicht verkaufen.

Sechstes Kapitel.

Die Handelskammern.

---

§. 88.

245. Die Handelskammern sind von der obrigkeitlichen Behörde bestätigte Körperschaften der Ortskaufleute zur Wahrung der Handelsinteressen im Allgemeinen, wie der Befugnisse der betreffenden Kaufmannschaft insbesondere. Da, wo Börsen nicht bestehen, finden sie sich hauptsächlich, gewissermaßen um diese zu ersetzen. Es liegt ihnen dann auch wohl Vieles von Demjenigen ob, was den Börsen zukommt, so namentlich die Führung der Firmen- und Procuraprotocolle, die Aufsicht auf Mäkler u. dergl.

Die Handelskammern werden, wie die Börsen, von der Kaufmannschaft des betreffenden Orts unterhalten, und bestehen aus einem Dirigenten, dem in größern Städten ein Secretair beigegeben ist.

246. Einen amtlichen Charakter haben dieselben wohl nirgends; und wenn ihnen auch hier und da das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, sowie das Confirmiren der Lehrbriefe statutarisch zusteht, so ist dieß lediglich als eine private Vereinbarung der betheiligten Korporationsmitglieder, keineswegs aber als eine Zwangsberechtigung nicht beigetretenen Kaufleuten gegenüber anzusehen, sobald Seitens des Staates eine solche umfassende Amtsgewalt ihnen nicht ausdrücklich zugetheilt ist.

Dagegen werden die Handelskammern Seitens der Behörden mit Recht über Handelsangelegenheiten, als streitige Handelsbefugnisse, Einführung oder Aufhebung von die Handelsinteressen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Ertheilung von Handelsprivilegien und Concessionen u. dergl. gutachtlich gehört, und sie bilden dadurch gewisser-

maßen einen technischen Beirath der Behörde. Eine Verpflichtung Letzterer zu solcher Einholung eines Gutachtens bei den Handelskammern kann natürlich ebensowenig angenommen werden.

In Preußen besteht über die Handelskammern eine Verordnung v. 11. Febr. 1848, und es finden sich dergleichen gegenwärtig in Altona, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Breslau, Görlitz, Hirschberg, Halle, Insterburg, Iserlohn, Kottbus, Landeshut, Ludenscheid, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Posen, Sigen, Schweidnitz, Stolberg, Thorn, Trier.

In Oesterreich bestehen fast in allen größeren Städten Handels- und Gewerbekammern mit gemeinschaftlicher Gremialverfassung.

Siebentes Kapitel.

Die Handelsministerien.

§. 89.

Wesen.

247. In größeren Staaten, wie Preußen, bestehen besondere Ministerien des Handels, welche die besondere Aufgabe haben, den Gang und Zustand von Handel und Gewerbe im Lande zu beobachten und zu beaufsichtigen, über alle den Handel betreffende Maßnahmen in der Verwaltung und Gesetzgebung auf Grund gehöriger Vorprüfungen Vorschläge zu machen. Auch pflegen dem Handelsministerium die Beförderungsanstalten des Handels, als Banken, Börsen, Posten, Telegraphen u. s. w. untergeordnet zu sein. Es liegt hierin für den Handelsstand die wohlthuende Beruhigung, daß seine Interessen von, mit dem Fache durch besondere Fachkenntnisse und langjährige, amtliche Erfahrungen vertrauten Männern behandelt und beurtheilt werden und einseitiger Auffassung und Leitung entzogen sind.

Dritter Abschnitt.

Die Handelsgeschäfte.

Erstes Kapitel.

Die Handelsgeschäfte im Allgemeinen.

§. 90.

Begriff.

248. Der Begriff der Handelsgeschäfte ist nicht wesentlich verschieden von den gewöhnlichen civilrechtlichen Geschäften, und die Bestimmungen über letztere gelten fast durchgängig und mit einigen wenigen durch die Sache gebotenen Abweichungen auch bezüglich der ersteren. Es werden die gewöhnlichen Geschäfte zu Handelsgeschäften, sobald sie den Handel berühren und zwar in doppelter Beziehung, sowohl des Handelsgewerbes, als einer Handelsperson. Es wird mithin der gewerbsmäßige Umsatz von Waaren, geschehe er direct oder indirect, mittelbar oder unmittelbar, erfordert, um ein Geschäft zu einem Handelsgeschäft zu machen. Darin liegt gleichzeitig die nothwendige Concurrenz einer Handelsperson.

Man könnte daher Handelsgeschäfte im eigentlichen Sinne jedes den gewerbsmäßigen Umsatz von Waaren berührende oder befördernde Geschäft nennen.

249. Daß die Handelsgeschäfte nicht Immobilien, sondern nur bewegliche Gegenstände betreffen können, geht aus der Natur der zum Umsatz bestimmten Waaren hervor, mit denen allein sich die Handelsgeschäfte befassen. Verträge über unbewegliche Sachen gehören daher an sich nicht zu den Handelsgeschäften, selbst wenn Jemand daraus ein Gewerbe machen sollte, wie aus dem Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Dagegen hindert Nichts den mit der Absicht des Wiederverkaufs verbundenen Kauf von Bäumen und Früchten auf den Grundstücken zu den Handelsgeschäften zu zählen, da es sich hier nur um die später von dem Grund und Boden zu trennenden beweglichen Gegenstände handelt.

250. Diejenigen Geschäfte, welche ein Kaufmann zum Betrieb seiner Haushaltung und nicht im Interesse seines Gewerbes abschließt, sind,

so weit sie ihn betreffen, keine Handelsgeschäfte, da nur die Handelsperson, nicht gleichzeitig der kaufmännische Handel selbst concurrirt.

Umgekehrt sind alle die von dem Kaufmanne mit Nichtkaufleuten über seine Waaren abgeschlossenen Verträge, z. B. der Detailverkauf, in Wahrheit Handelsgeschäfte. Sie werden zum Behufe des Umsatzes der Waaren eingegangen.

251. Ausnahmsweise und abweichend von dem eigentlichen Begriff der Handelsgeschäfte sind die Versicherungsgeschäfte zumeist mit unter die Handelsgeschäfte gezogen worden. Es liegt eine gewisse Berechtigung hierzu in dem Umstande, daß dieselben einestheils eine Speculation in sich schließen, anderntheils in der Regel von Handelsleuten unternommen und betrieben werden und zum Theil den Umsatz von Waaren befördern. Sie sind zudem in der Regel Ausfluß von Actiengesellschaften, welche als Handelsgesellschaften anzusehen sind.

252. Daß Wechselgeschäfte auch unter Nichtkaufleuten als Handelsgeschäfte zu betrachten seien, kann man zwar mit Recht behaupten; sie fallen aber unter das specielle Wechselrecht und dürften daher füglich als eine nach ganz besonderen Normen zu beurtheilende Gattung der Handelsgeschäfte zu bezeichnen sein.

§. 91.

Eintheilung.

253. Die Handelsgeschäfte theilt man ein in:

1. einseitige und
2. zweiseitige Handelsgeschäfte.

Unter ersteren versteht man diejenigen Handelsgeschäfte, bei denen nur ein Kaufmann concurrirt, unter letzteren solche, welche zwischen zwei Kauf- oder Handelsleuten abgeschlossen werden.

Zu ersteren wären daher z. B. zu rechnen die Kaufverträge mit den Consumenten und die mit den, nicht zu den Kaufleuten gehörenden Producenten abgeschlossenen Geschäfte; zu letzteren dagegen gehören alle Geschäfte zwischen zwei Kaufleuten im Interesse ihres gegenseitigen Gewerbes.

254. Bei Kaufleuten wird, wenn aus der Natur eines Geschäfts nicht klar das Gegentheil erhellt, angenommen, daß dasselbe für die Handlung geschlossen sei; dieß gilt auch bezüglich der von einem Kaufmanne aufgenommenen Darlehen. Das Gegentheil ist von dem Kaufmanne darzuthun.

§. 92.

Natur der Verträge.

255. Die Handelsgeschäfte laufen fast sämmtlich auf Verträge hinaus und sind eigentlich als solche anzusehen.

Es ist daher nothwendig, Einiges über diese aus dem Civilrecht hier einzuschalten.

Die Verträge (Contracte) sind Vereinbarungen zwischen zwei oder mehren Personen (Contrahenten), nach welchen der eine Theil gegen den andern zu irgend einer Leistungs- oder Unterlassungshandlung sich verpflichtet.

Es gehört zu einem Vertrag das Vorhandensein mindestens zweier Personen, die Einwilligung derselben und eine Leistungs- oder Unterlassungshandlung.

Die Contrahenten müssen rechtsfähig, d. h. dispositionsfähig sein, sie dürfen nicht unter Vormundschaft stehen und zwar weder unter Alters- noch unter Zustands- oder Geschlechtsvormundschaft. Ausgeschlossen sind daher von der Fähigkeit zum Paciscieren Unmündige, Geisteskranke, gerichtlich erklärte Verschwender, Falliten während der Dauer des Concurses. Die Frauen sind im Allgemeinen heutzutage als contractsfähig, wenigstens in Deutschland, anzusehen.

Die Einwilligung (Consens) der Contrahenten muß auf freier und selbstständiger Willensbestimmung beruhen; sie darf weder durch Betrug oder List, noch durch Furcht oder Zwang von dem andern Theile hervorgerufen werden. Auch schließt ein factischer Irrthum, d. h. ein Irrthum in Bezug auf die Sache, welche Gegenstand des Vertrags ist, die freie Einwilligung aus.

Der Gegenstand des Vertrags muß eine Leistung oder Unterlassung sein. Im Handelsrecht haben wir es immer nur mit dem ersteren zu thun. Diese Leistung soll einen in Geld anschlagbaren Werth haben und in einer erlaubten Handlung bestehen. Sachen, welche zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht existiren, können Gegenstand des Contracts sein; vorausgesetzt muß aber jederzeit werden, daß diese Sachen im Verkehr sind.

Wenn diese Erforderniße in der angegebenen Weise vorhanden sind, ist der Vertrag als ein zu Recht bestehender anzusehen.

256. Die Verträge sind entweder einseitige oder zweiseitige.

Einseitige Verträge sind solche, welche nur den einen Contrahenten verpflichten, dem andern Theil blos die Einwilligung auferlegen. Dahin gehört die Schenkung.

Zweiseitige Verträge sind solche, welche beide Parteien verpflichten. Dahin ist der Kauf zu rechnen.

Die Verträge sind ferner entweder Haupt- oder Nebenverträge. Letztere sind Theile eines Hauptvertrags und stehen und fallen mit diesem. Sie enthalten theils Nebenbestimmungen des Hauptvertrages, welche mit diesem nicht nothwendig zusammenhängen, wie Zinsversprechen, theils dienen sie zur Befestigung und Sicherung des Hauptvertrags, wie Bürgschaft und Pfandversprechen.

Gewagte (aleatorische) Verträge nennt man diejenigen, welche je nach dem, beiden Theilen unbekannten Eintritt irgend eines Umstandes dem einen Contrahenten Gewinn, dem andern Verlust bringen. Als solche sind die Assecuranzgeschäfte zu betrachten.

257. Den Verträgen werden mitunter Bedingungen beigefügt. Diese sind entweder Suspensiv- oder Resolutivbedingungen.

Letztere, auch auflösende Bedingungen genannt, lösen bei ihrem Eintritt den Vertrag wieder auf, so daß er gar nicht zur Erfüllung gelangt; erstere, auch aufschiebende Bedingungen genannt, geben dem Contract erst bei ihrem Vorhandensein die Kraft des Bestehens.

258. Dem Vertrage gehen oft Unterhandlungen vorher, welche die Unterlage zu dem eigentlichen Contracte bilden. Diese Unterhandlungen und die daraus hervorgehenden Momente heißen Punctationen oder Tractate. Auf Grund derselben kann auf förmlichen Abschluß des Vertrags gedrungen werden.

259. Der Vertrag wird perfect, wenn die Einwilligung beider Parteien erfolgt ist. Wird diese Einwilligung erst nach dem Abschluß des Vertrags gegeben, so nennt man sie Ratihabition. Diese findet in der Regel Statt, wenn der Vertrag unter Beauftragten beider Parteien oder mit dem Bevollmächtigten des einen Contrahenten vereinbart wird.

Von der Perfection ist die Erfüllung des Vertrags zu unterscheiden, welche in der stipulirten Leistung des einen Theils oder beider Parteien besteht.

Die Einwilligung kann ausdrücklich durch mündliche oder schriftliche Zusage, wie durch Handschlag, erfolgen oder stillschweigend durch Annahme der gegentheiligen Leistung gegeben werden.

§. 93.

Abschluß der Verträge.

260. Der Abschluß der Verträge geschieht entweder mündlich oder schriftlich.

In der Regel und wo nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vorliegen, genügt der mündliche Abschluß; die schriftliche Form ist Ausnahme und entweder Ausfluß besonderer Vereinbarung zwischen den Contrahenten oder Bedingung des Gesetzes für gewisse, vorgesehene Fälle.

Das preußische Landrecht fordert für alle Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzig Thaler beträgt, die schriftliche Form, und macht nur in Bezug auf Meß- oder Marktgeschäfte eine Ausnahme. Dagegen ersetzt der Eintrag des Geschäfts in die Bücher des einen Contrahenten zur Erleichterung der Handelsgeschäfte die Stelle des schriftlichen Vertrags. (Vergl. §. 16. 30.)

Auch das rheinische Handelsgesetzbuch schreibt nach Analogie des code de commerce für alle, den Werth von 150 Franken übersteigende Geschäfte die schriftliche Abfassung vor, ohne jedoch bei Unterlassung dieser Bestimmung die Giltigkeit des Vertrags auszuschließen; nur der Zeugenbeweis ist in Folge dessen als unstatthaft anzusehen.

Ist die schriftliche Form Seitens der Parteien festgesetzt worden, so wird der Vertrag erst perfect, wenn derselbe schriftlich vollendet vorliegt. Bis dahin liegen lediglich Tractate vor und jeder Theil kann, wenn nicht ein Reuegeld ausgemacht worden ist, vom Vertrag abgehen.

Es kann jedoch die schriftliche Form nur zu dem Zweck gewillt worden sein, um ein Beweismittel für die einzelnen Bestimmungen des Vertrags, wie für diesen selbst zu besitzen. In diesem Falle ist der Vertrag auch vor dessen schriftlicher Errichtung perfect und kann von keinem Theile einseitig gelöst werden.

Es wird sich dieß im Zweifel darnach ergeben, ob nach der Perfection, also nach der Vereinbarung des Vertrags, oder vor derselben die schriftliche Form besprochen und bestimmt worden ist; im letzteren Falle gilt sie als Beweismittel, im ersteren als Bedingung der Giltigkeit des Vertrags.

261. Der schriftliche Vertrag, wenn er einmal nothwendig ist, muß in der Reinschrift vorliegen und von beiden Theilen unterschrieben sein, wenn er als perfect angesehen werden soll. Das Concept des Vertrags gilt nur als Tractat.

Können die Contrahenten oder kann einer derselben nicht schreiben, so sind die Zeichen des oder der Contrahenten, welche die Stelle der Unterschrift vertreten, gerichtlich oder notariell unter Zuziehung von zwei Zeugen zu beglaubigen.

Daß der Vertrag selbst von den Contrahenten eigenhändig geschrieben werde, ist nicht erforderlich.

Die sonstige Form des schriftlichen Vertrags ist im Allgemeinen nach der besonderen Art des Vertrags zu bemessen und so einzurichten, daß alle Theile und Bestimmungen desselben klar aus der Schrift hervorgehen. Für einzelne Contracte sind gesetzlich bestimmte Erfordernisse vorgeschrieben, welche beliebig zu einem Context verwebt werden können.

Daß das Datum der Vertragsurkunde stets als ein nothwendiges Requisit anzusehen ist, versteht sich von selbst und liegt schon in der Ordnung begründet, wenn auch der Mangel desselben dem Document nicht die Giltigkeit benimmt.

Die Besiegelung ist zwar allenthalben gewöhnlich, aber durchaus nicht wesentlich.

262. Die schriftlich gepflogene Correspondenz kann im Zweifel die als nothwendig anzuerkennende schriftliche Form des Vertrags nicht ersetzen, wohl aber als Beweismittel an Stelle desselben treten.

War die schriftliche Form nur vereinbart, nicht gesetzlich bestimmt, so kann ein Ersatz in der über den Vertrag gepflogenen Correspondenz gefunden werden, wenn nicht erst nach gegenseitigem vollständigen Uebereinkommen über den Gegenstand des Geschäfts die schriftliche Form festgesetzt wurde, in welchem Falle alle Momente des Vertrags in eine Urkunde zusammenzufassen sind.

263. Eine hierher gehörige Frage ist noch die, wenn die Einwilligung der beiden Parteien als für beide Theile bindend vorhanden ist.

Wird der Vertrag unter Anwesenden abgeschlossen, so erledigt sich diese Frage von selbst durch die gegenseitige Aussprache der Contrahenten. In diesem Falle hat auf das Anerbieten des einen

Theils die Erklärung des andern Theils sofort zu erfolgen, da außerdem der Offerent an seinen Antrag nicht länger gebunden sein kann.

Anders gestaltet sich der Abschluß unter Abwesenden, welcher im Handelsverkehr am häufigsten eintreten wird.

Als Hauptgrundsatz ist hier immer anzunehmen, daß eine Offerte so lange wieder zurückgenommen werden kann, als eine Acceptation Seitens des andern Theils noch nicht vorliegt.

Es kann aber die Verhandlung zwischen den beiden Contrahenten entweder mündlich oder schriftlich Statt finden.

Wird die Verhandlung mündlich durch einen Zwischenträger (Boten) gepflogen, so hat der Letztere sofort die Antwort Seitens des andern Theils entgegenzunehmen. Geschieht sie schriftlich, so soll die Antwort mit demselben Beförderungsmittel zurückgegeben werden, also auch mit der nächsten durch dasselbe gebotenen Gelegenheit, mit welchem das Anerbieten gemacht wurde. Bei Benutzung eines expressen Boten, hat dieser, wie bei Ueberbringung eines mündlichen Anerbietens, sofort schriftliche Rückantwort zu gewärtigen. Erfolgt die Offerte mit einer in regelmäßigen Touren eingerichteten Botengelegenheit oder mit der Post, so ist die Antwort mit dem nächsten (umgehenden) Turnus zu geben. Rücksichtlich der Telegraphen dürfte mit Recht das Verlangen einer sofortigen Zurückgabe oder Erklärung begründet erscheinen.

Sind bestimmte Fristen für Abgabe der Erklärung ausdrücklich gestellt, so versteht sich von selbst, daß nach fruchtlosem Verlauf derselben der Offerent an sein Anerbieten nicht mehr gebunden sein kann. Hier ist aber jederzeit genau zu bestimmen, ob bis zu dem gestellten Endtermine die Erklärung Seitens des andern Theiles nur gegeben oder auch bereits in der Hand der Offerenten sich befinden solle. Im letzteren Falle hat der Erklärende (Acceptant) die Gefahr einer etwaigen Verzögerung im Transportwesen zu tragen und es kann der Offerent nur so lange sein Anerbieten aufrecht zu erhalten für verpflichtet erachtet werden, als der Termin lautet.

264. Will der Offerent von seinem Anerbieten zurückgehen, so kann dieß nur insoweit geschehen, als die Acceptation Seitens des andern Theils nicht bereits und zwar nicht rechtzeitig erfolgt war. Andernfalls ist er verpflichtet, dem Acceptanten allen Schaden zu ersetzen, der demselben aus der Zurücknahme des Anerbietens möglicher und erweislicher Weise entsteht.

265. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich nicht blos von dem ersten Anerbieten und der erfolgenden Acceptation, sondern auch von den in Bezug auf das Anerbieten etwa entstehenden weiteren gegenseitigen Verhandlungen, welche Offerten und Zusagen enthalten.

266. Derjenige, welchem ein Anerbieten schriftlich gemacht wird, hat keine Verpflichtung, auf dasselbe einzugehen oder überhaupt eine Erklärung darauf abzugeben. Eine solche Verpflichtung besteht auch nicht bezüglich der Annahme oder Remittirung von eingesendeten und ange=

botenen Waaren, auf welche eine Bestellung vorher nicht ausgebracht war. Dieß zeigt sich in ausdrücklicher, in einzelnen Staaten vorhandener gesetzlicher Bestimmung über das oft lustige Entsenden von Lotterieloosen Seitens der Collecteure.

§. 94.

Erfüllung der Verträge.

267. In Bezug auf den Ort, an welchem die Verträge zu erfüllen sind, entscheidet in erster Linie der Vertrag selbst. Ist in demselben eine Bestimmung hierüber nicht enthalten, so ist dieselbe nach der Natur des Geschäfts und nach der Absicht der Parteien zu treffen resp. zu entscheiden, wie überhaupt im Handelsverkehr nicht immer der strenge Buchstabe, sondern der Wille der Contrahenten als Richtschnur zur Auslegung zweifelhafter Momente anzusehen ist.

Für den Fall eines eine bestimmte Sache betreffenden Vertrags ist im Zweifel der Ort als Erfüllungsort zu betrachten, an welchem sich dieselbe zur Zeit des Vertragsschlusses befunden hat.

Ist hingegen der Gegenstand nicht ein bestimmter, sondern eine vertretbare Sache, die nur der Gattung und der Quantität nach festgesetzt wurde, so kann auch der Wohnort oder die Geschäftsniederlage des Verpflichteten als Erfüllungsort angesehen werden.

268. Was die Zeit der Erfüllung anlangt, so kann, wenn darüber der Vertrag sich nicht ausspricht, die Leistung der Handlung sofort nach dem Vertragsschluß verlangt werden, sofern nicht die etwaige Gegenleistung zuvor oder gleichzeitig erfolgen soll.

In einzelnen Fällen, wie bei der Zahlung des Kaufpreises, entscheidet der Handelsgebrauch des betreffenden Orts, wie oben in der Lehre von den Zinsen dargelegt wurde und später in dem Kapitel von dem Kauf näher ausgeführt werden wird.

Daß im Uebrigen die Erfüllung im Handelsverkehr nur während der ortsüblichen Geschäftsstunden stattzufinden habe, ist theilweise bereits Usance, im Wechselrecht aber noch besonders ausgesprochen.

Prolongationen und Vermerke in Bezug auf die Erfüllungszeit sind im Zweifel als für den Verpflichteten geltend anzusehen, so daß der Berechtigte auch vor Ablauf des Termins die Leistung entgegenzunehmen hat.

Was hierbei vom Abzug des Discont zu sagen ist, ist theilweise oben bereits berührt worden und bezieht sich lediglich auf den Ortsgebrauch, da das gemeine Recht einen solchen ebenso wenig kennt, als einzelne Privatrechte.

269. Die Waaren anlangend, hat der Verpflichtete in Ermangelung näherer Angabe der Qualität unverdorbenes Handelsgut mittlerer Qualität zu liefern, wie dieß das preußische Landrecht ausdrücklich bestimmt.

270. Alle sonstigen Verhältnisse bei Erfüllung der Verträge richten sich mehr oder minder nach dem Orte derselben, so namentlich rücksichtlich des Maßes und Gewichts, der Zahlung, der Münzsorten u. s. w.

§. 95.

Aufhebung der Verträge.

271. Zu mehrer Bekräftigung der geschlossenen Verträge pflegt nicht selten ein Handgeld, auch Arrha genannt, gegeben zu werden. Dasselbe hat bei einem künftigen Vertrag die Natur einer Conventionalstrafe, welches der vom Vertrag zurückgehende Contrahent verliert, resp. zu erlegen hat. Dieses Reuegeld (Wandelpön), wie es unter Umständen auch genannt wird, ist nach Erfüllung des Vertrags zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen, und bildet im Zweifel die Summe der Entschädigung für den andern Theil.

272. Ist eine solche Verabredung nicht getroffen, so hat, wenn der eine Contrahent sich weigert, den Vertrag zu erfüllen, der andere Theil das Recht, entweder auf die Erfüllung zu klagen oder die Aufhebung des Vertrags gerichtlich zu beantragen. Daß im letzteren Falle der Anspruch auf vollständige Schadloshaltung gerechtfertigt ist, versteht sich von selbst; aber auch im ersteren kann auf Entschädigung wegen der verzögerten Leistung geklagt werden.

Dem Richter muß es überlassen sein, nach Lage des einzelnen Falles die sofortige Aufhebung des Vertrags zu erkennen oder dem sich Weigernden eine Frist zur Erfüllung seiner contractlichen Verbindlichkeit zu stellen, ersteres namentlich, wenn die Leistung inzwischen dem Verpflichteten unmöglich, dem Berechtigten nutzlos geworden sein sollte.

§. 96.

Verzug.

273. Eine Verzögerung der Leistung Seitens des Verpflichteten setzt die Fälligkeit der Leistung und die eigene Schuld des Verpflichteten voraus. In der Regel muß aber auch eine Aufforderung Seitens des Berechtigten hinzutreten, da der blose Eintritt des Termins, zu welchem die Leistung erwartet oder gefordert werden konnte, den Verzug noch nicht herbeiführt. Auch muß diese Aufforderung zur rechten Zeit, also nicht vorzeitig, und an die rechte Person, d. h. an den Verpflichteten selbst oder seinen Beauftragten, erfolgen.

Doch kann ohne eine solche Aufforderung ein Verzug eintreten, wenn der Verpflichtete abwesend ist und eine Interpellation an ihn dadurch unmöglich wird, ebenso bei Ablauf der dem verurtheilten Schuldner durch das processualische Erkenntniß auferlegten Frist. Auch steht den Minderjährigen, dem Fiscus, den Kirchen und milden Stiftungen das Vorrecht zu, daß zu ihren Gunsten der Verzug der Verpflichteten auch ohne jene Aufforderung zur Zeit der Liquidität der Forderung angenommen wird.

Der Verzug hat für den Verpflichteten nicht allein die Schadloshaltung des Berechtigten in Bezug auf die diesem durch die verzögerte Leistung entstandenen Nachtheile, insbesondere auch die Begründung der Verzugszinsen bei fälligen Geldforderungen, im Gefolge,

sondern auch bei Leistung des Werthes der zu liefernden Waaren die Prästirung des höchsten Werths, den die Waare während der Dauer des Verzugs hatte.

Ebenso trägt der säumige Verpflichtete bei Leistung einer individuell bestimmten Sache von dem Augenblicke des Verzugs an die Gefahr der unverschuldeten Verschlechterung und des Untergangs.

274. Der Verzug des Berechtigten tritt ein, wenn derselbe die Annahme der Leistung verweigert oder überhaupt verhindert und unmöglich macht, sobald der Verpflichtete nach dem vollen Umfange seiner contractlichen Verbindlichkeit sie anbietet. Dieß kann entweder durch die Abwesenheit des Berechtigten zur Zeit der Erfüllung geschehen oder durch ungegründete Bedenken und Ausstellungen gegen die angebotene Leistung.

Dieser Verzug bedingt für den Verpflichteten die Befreiung von seiner Leistung bei deren fernerer Unmöglichkeit, welche ohne sein eigenes Verschulden eintritt.

Zweites Kapitel.

Das Tauschgeschäft.

§. 97.

Wesen.

275. Die älteste und bei uncivilisirten Völkerschaften heute noch vorkommende Gattung der Handelsgeschäfte ist der Tauschhandel. Er ergab und ergiebt sich da von selbst, wo es an einem Ausgleichungsmesser, dem Gelde, fehlt. Daher ist dieses Geschäft mit Einführung eines allgemeinen Werthmessers, des Geldes, immer mehr auf die Nationen zurückgedrängt worden, welche noch auf der untersten Culturstufe stehen.

Das Wesen des Tauschgeschäftes beruht darin, daß Waare gegen Waare gegeben wird. Es stehen sich hier zwei selbständige Werthe gegenüber, von denen jeder als Motiv des ganzen Vertrags betrachtet wird. Jeder Contrahent verpflichtet sich, dem Andern die Waare zum Eigenthum zu überliefern. Daher hört der Begriff des Tausches auf, wenn fremde Sachen in Tausch gegeben werden, oder die Verpflichtung des einen Theils ist nicht gehörig erfüllt.

276. Bemerkenswerth ist hierbei, daß man mitunter den Buchhandel als ein Tauschgeschäft angesehen hat, indem man meinte, daß die Buchhändler sich gegenseitig ihre Bücher in Tausch geben. Dieß kommt zunächst nur bei den Buchhändlern vor, welche gleichzeitig Verlags- und Sortimentsbuchhändler sind, nicht aber in der Regel bei dem Verhältniß der Sortimentsbuchhändler zu den Verlagsbuchhändlern. Aber es ist gar kein Tausch vorhanden, sonst würde man denselben auch bei den meisten übrigen Kaufleuten anzunehmen berechtigt sein.

Die Sache ist vielmehr lediglich die, daß die Buchhändler gegenseitig sich die Bücher, wie die Kaufleute die Waaren, in Anrechnung bringen, und zwar nicht als Waaren, sondern nach ihren Preisen, und beim Abschluß die sich ergebende Differenz einander herauszahlen, resp. gutschreiben. Es liegt also ein combinirter Doppelkauf und kein Tausch vor.

Drittes Kapitel.

Das Kaufgeschäft.

A. Das Kaufgeschäft im Allgemeinen.

§. 98.

Begriff.

277. Wie aus dem vorigen Kapitel erhellt, ist der Kauf aus dem Tausch hervorgegangen. Man könnte ihn einen nach einem allgemeinen Werthmesser geschlossenen Tausch nennen. Es tritt nur eine Waare auf und dieser der Preis gegenüber. Während also bei dem Tausche Waare gegen Waare gegeben wird, erscheint hier als gegenseitige Leistung Waare gegen Preis.

Es ist darnach das Kaufgeschäft der Umsatz von Waaren gegen einen in Geld zu bestimmenden Preis.

In den Kauf, wie er im Handelsverkehr vorkommt, schlagen die civilrechtlichen Bestimmungen über diese Gattung der Verträge wesentlich ein. Obgleich in den meisten Handelsgesetzgebungen hierauf verwiesen wird, erscheint es für den vorliegenden Zweck doch nothwendig, die allgemeinen Grundsätze über den Kauf einzuschalten, weil hier und da sich handelsrechtliche Usancen anschließen und diese gerade an gegenwärtiger Stelle einen geeigneten Platz finden.

§. 99.

Die Waare.

278. Der erste Factor des Kaufgeschäfts ist die Waare; denn ohne sie ist kein Kauf möglich.

Gegenstand des Kaufs kann jede Sache sein, welche dem Verkehr nicht entzogen ist.

Daher werden zunächst bewegliche Sachen — da die unbeweglichen Gegenstände, wie oben gezeigt, nicht zu den Handelsgeschäften gehören — Gegenstand des Kaufs sein.

Gleichgiltig ist es dabei, ob die Waare bereits existirt oder nicht. Es können also auch künftig erst hervorzubringende Sachen verkauft werden. Ebenso hat es keinen Einfluß, ob die zu verkaufende Sache zur Zeit des Kaufsabschlusses schon im Eigenthum oder über-

haupt im Besitz des Verkäufers sich befindet oder nicht. Dieß kommt bei Lieferungskäufen fortwährend vor.

279. Ja es können sogar fremde Sachen Gegenstand des Kaufs bilden. Der Verkauf ist giltig; denn der Verkäufer braucht nicht das Eigenthum an der verkauften Sache auf den Käufer zu übertragen, sondern nur den freien Besitz. Dieser Fall bedarf indeß einer näheren Erläuterung.

Es fragt sich nämlich, ob die Contrahenten die Eigenschaft der fremden Sache beim Kaufsabschluß gekannt haben oder nicht.

Der Verkäufer muß an sich in jedem Falle, wenn die Sache vom Eigenthümer aus dem Besitz des Käufers zurückverlangt (Eviction) wird, den Käufer so decken und entschädigen, als wenn dieser den Gegenstand habe behalten können. Er muß ihm das volle Interesse gewähren.

Von dieser Verpflichtung kann er sich befreien, wenn er „ohne Obligo" verkauft; nur wird dabei vorausgesetzt, daß er redlich verfuhr, d. h. wirklich nicht wußte, daß die Sache Eigenthum eines Dritten war. Entgegengesetzten Falls kann er zur Schadloshaltung gezwungen werden.

Der Käufer muß zwar, er mag das Eigenthum eines Dritten an der Sache gekannt haben oder nicht, dieselbe dem Eigenthümer, der sie reclamirt, herausgeben. Hat er sie aber in gutem Glauben, d. h. mit dem Bewußtsein, daß sie dem Verkäufer gehöre, erworben, so steht ihm während der Zeit des Besitzes die Benutzung derselben und das Recht, die von derselben gezogenen Früchte zu behalten, zu. Ja, er kann sich sogar im (jüngsten) Besitze so lange schützen lassen, bis der Reclamirende sein bestrittenes Eigenthum beweist; falls inmittelst die Sache consumirt worden ist, kann sich der Eigenthümer nur noch an den Verkäufer halten und sich an diesem erholen. Ist die fremde Sache von dem ersten Käufer anderweit verkauft, so muß sich der Eigenthümer an den neuen Käufer wenden. Der gute Glaube — die bonne foi — des Käufers wird übrigens vermuthet und hat der Eigenthümer das Gegentheil zu beweisen.

War der Käufer von dem fremden Eigenthum der Sache unterrichtet, so hat er auch die obigen Rechte an dem Besitz der Sache nicht, sondern muß allen aus derselben gezogenen Nutzen herausgeben.

280. Ist eine fremde Sache mit Wissen beider Contrahenten in Kauf gekommen, so kann der Eigenthümer hinterher seine Einwilligung zum Verkauf ertheilen, denselben ratihabiren. Es werden solche Käufe auch in der Regel mit der Bedingung abgeschlossen, daß diese Ratihabition erfolgt. Dergleichen Fälle gehören namentlich in den Commissionshandel.

281. Auch Rechte können Gegenstand des Kaufs sein. Dieß berührt den Wechsel- und Effectenhandel. Der Wechsel ist nichts, als eine Forderung, und deren Realisirbarkeit bildet das Motiv des Kaufs.

§. 100.

Der Preis.

282. Der Kaufpreis ist der zweite Hauptfactor des Kaufvertrags. Er muß ein in Geld zu entrichtendes Aequivalent sein. In dem Begriffe des Geldes liegt aber nur der jeweilig übliche Werthmesser, „das Repräsentationsmittel des Werthes der Sachen".

Soll auch der Preis in Geld bestehen, so kann damit doch nur gemeint sein, daß der Werth des zu verkaufenden Gegenstandes in Geld veranschlagt und ausgedrückt wird, und es ist gleichgiltig, ob hinterher, wenn auch nur theilweise, Sachen an Stelle des Geldes gegeben werden. Hierher fällt die Natur des oben berührten Buchhandels.

283. Der Preis soll sodann ein wahrer, wirklicher Preis sein, nicht blos zum Schein verabredet werden; sonst wird der Kauf zur Schenkung.

Daß der Preis dem Werthe der Waare genau entspreche, ist nicht erforderlich, oft auch illusorisch, da die Bestimmung des Preises individueller Auffassung unterliegt.

Ein Kauf unter dem wahren Werth heißt ein Freundeskauf.

284. Der Preis braucht auch nicht gekannt zu sein, wenn er nur bestimmt ist. Er kann in die Entscheidung eines Dritten gelegt werden. Der Kauf ist in diesem Falle freilich erst dann als perfect anzusehen, wenn von diesem Dritten die Kaufsumme festgestellt worden ist. Dagegen ist Perfection des Kaufes wohl vorhanden, wenn der Preis einer größeren bestimmten Quantität nach der Taxe einer kleineren Quantität vereinbart wird, z. B. 12 Centner Tabak, das Pfund für einen Thaler. Denn es erübrigt nur die Berechnung der ganzen Kaufsumme, die nicht alterirt werden kann.

Bestimmt ist der Kaufpreis ebenso, wenn die in einem verschlossenen Raum (einem Geldbeutel, einem Kästchen 2c.) enthaltene Summe Geldes als solcher angenommen wird. Denn verändert darf diese nicht werden und ist nur für den Augenblick und vor der Zählung beiden Theilen oder dem einen Contrahenten nicht bekannt.

285. Bemerkenswerth, aber der Natur des Kaufs entsprechend, ist der Grundsatz, daß dem Käufer die Bestimmung des Kaufpreises nicht überlassen werden darf. Ein mit solcher Clausel versehener Kauf bindet den Käufer nicht.

286. Die Giltigkeit der civilrechtlichen Verletzung über oder unter die Hälfte (laesio enormis) ist nicht ohne Grund für den Handelsverkehr vielfach bestritten worden. Denn der Kaufmann kauft, um mit Gewinn wieder zu verkaufen. Für ihn beruht die Bestimmung des Kaufpreises auf bloser Conjunctur, d. h. auf dem Einfluß verschiedener, die Waare berührender Umstände, die der Kaufmann zu seinem Nutzen auszubeuten berechtigt ist, da diese meistentheils von ihm ganz unabhängig eintreten. Auch wird man in einzelnen Fällen außer der Lage sein, einen wirklichen Werth der Waaren anzunehmen.

Endlich ist der Kaufmann als Sachverständiger anzusehen, dem eine solche Wohlthat des civilrechtlichen Kaufs nicht zustehen kann. Das Institut der Handelsmäkler kann in dieser Weise nicht aufgefaßt werden, daß diese zur Unterstützung des Kaufmanns in Beurtheilung der Qualität der Waaren vorhanden sind; die Mäkler sollen nur den **Umsatz** der Waaren vermitteln und befördern, wenngleich ihnen nebenbei, aber auch nur nebenbei, die Wahrung des Interesses ihrer Committenten zur Pflicht gemacht wird.

287. Der Kaufpreis **bildet sich** durch gegenseitiges Hin- und Herhandeln der Parteien, indem entweder die Offerte des einen oder andern Theils ohne Weiteres acceptirt oder nach einander von beiden Contrahenten von der ursprünglichen Offerte nachgelassen wird, bis ein, beide Theile befriedigender Preis ermittelt und festgestellt ist.

Beide Contrahenten gehen hierbei zunächst von ihrem eigenen Interesse an der Sache, die in Kauf kommen soll, aus, so daß der Verkäufer möglichst hoch zu verkaufen, der Käufer möglichst niedrig zu kaufen wünscht.

288. Aus diesen verschiedenen Interessen und den verschiedenen Bestimmungen des Kaufpreises einer bestimmten Waarengattung formirt sich ein mittlerer Preis, den man **Marktpreis** nennt und auf den in der Regel die Kaufcontrahenten zurückkommen oder von dem sie bei der Kaufsverhandlung ausgehen.

Dieser Marktpreis normirt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, welche beide Factoren im Grunde genommen nur das Interesse beider Parteien beim Kaufe repräsentiren. Ist das Angebot einer Waare groß, so wird der Preis sinken; ist dagegen die Nachfrage stark, so wird er steigen, und sich in der Mitte halten, wenn beide gleiches Gegengewicht haben.

Der Marktpreis ist an sich etwas Natürliches, und wird dem wahren Werth der Waaren jederzeit gleichkommen. Er kann aber auch durch außergewöhnliche, moralisch nicht zu rechtfertigende, leider nicht immer durch das Gesetz zu erreichende Mittel willkürlich gesteigert werden, z. B. durch massenhaften Aufkauf.

An den Orten, wo Börsen und Handelsmäkler bestehen, wird dieser Marktpreis festgesetzt und von Zeit zu Zeit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht. Die Notirungen dieser Marktpreise, von denen oben bei Gelegenheit der Börsen schon gesprochen worden ist, heißen **Preiscourante**, wenn sie Waaren im engeren Sinne betreffen, und **Courszettel**, wenn sie über Geld und Werthpapiere handeln.

Diese Preisnotirungen bilden, da sie von sachkundigen Männern gewissermaßen unter öffentlicher Autorität ausgestellt werden, nicht blos für den Handelsmann eine jederzeit beachtenswerthe Norm für seine Kaufsgeschäfte, sondern werden in streitigen Fällen auch von den Gerichten besonders berücksichtigt und in Anschlag gebracht.

§. 101.

Consens.

289. Wenn die Parteien nach vorstehenden Grundsätzen über Waare und Preis ein Uebereinkommen (Consens) getroffen haben, so ist der Kauf perfect. Denn der Kauf gehört zu den s. g. Consensualcontracten, d. h. den Verträgen, welche durch die bloße Uebereinkunft der Paciscenten eine Verpflichtung erwirken.

Dieser Consens kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, letzteres durch Vornahme einer Handlung, welche entschieden den Willen beurkundet, die Offerte des andern Theiles zu acceptiren.

Soll nach Vereinbarung der Kauf schriftlich abgefaßt werden, so tritt nach den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen (vrgl. §. 93) die Perfection erst mit der Unterschrift der Contrahenten ein.

Die Perfection des Kaufs hat sehr wichtige Folgen, weshalb wir bei dem Uebergang der Gefahr auf den Käufer, als der hauptsächlichsten Folge, auf das Nähere zurückkommen werden, wann eigentlich der vollständige Consens der Parteien vorliegt.

290. Hier sei nur noch eines besondern handelsmäßigen Gebrauchs gedacht.

Die Kaufsofferten werden im Handelsverkehr häufig durch Zusenden von s. g. Preiscouranten, Proben u. s. w. gemacht. Hierin liegt an sich noch keine so bestimmte Offerte, daß ein Zustimmen des andern Theils, bestehend in der Bestellung irgend einer Quantität einer der angebotenen Waaren, noch keinen Verkaufsabschluß bewirkt. Es muß vielmehr in diesem Falle erst noch die Acceptation der speciellen Bestellung hinzutreten.

Es kommt daher auch nicht selten vor, daß man bei solchen Offerten die Clausel gebraucht: „frei von Obligo" oder „liefere nur, wenn die Waare noch unvergeben." Diese Clausel hat indeß mit rechtlicher Consequenz hier nicht, sondern da zu erfolgen, wo auch eine bestimmte Quantität angeboten wurde, weil hier eine so specificirte Offerte vorliegt, daß der blose Consens des andern Theils den Vertrag perfect macht.

Geschieht diese bestimmte Offerte nicht blos an Einen, sondern an Mehrere, was sich aus öffentlicher oder durch gedruckte Circulare bewirkte Bekanntmachung von selbst ergiebt, so ist auch hier eine solche Clausel überflüssig.

Im gegentheiligen Falle hat der Offerent bei eintreffender Acceptation den Kauf zu erfüllen.

In Bezug auf eine etwaige Zurücknahme der Offerte gelten die obigen allgemeinen Grundsätze (vergl. §. 93. 263 f.).

§. 102.

Uebergabe und Empfang.

291. Die verkaufte Waare hat der Verkäufer zur Uebergabe an den Käufer bereit zu halten, und zwar entweder vom Contractsab-

schlusse an oder je nach Umständen von dem Tage, welcher zur Uebergabe der Waare bestimmt worden ist. Er muß sie aber auch an dem Ort bereit halten, welcher als solcher zur Uebergabe bestimmt worden ist oder sich nach allgemeinen Grundsätzen ergiebt.

Kommt hierbei der Verkäufer in Verzug, so trägt er den Zufall, welcher die Waare treffen kann.

Der Käufer hat die Waare zur rechten Zeit und am rechten Orte in Empfang zu nehmen, und ist er damit im Verzug, so ist der Verkäufer von jeder weiteren Haftpflicht befreit.

Die Uebergabe geschieht entweder körperlich in Gegenwart beider Contrahenten durch Zumessen, Zuzählen, Zuwiegen einer nach einer bestimmten Quantität verkauften Sache, oder bei einem Kauf in Bausch und Bogen durch die freie Zulassung des Wegnehmens.

Erfolgt die Uebergabe unter Abwesenden, so wird bei Versendung mit der Post angenommen, daß der Verkäufer tradirt habe, wenn er die Waaren zur Post gegeben hat; nur muß er den Werth derselben declariren, um im Falle des Untergangs der Sendung seinem Käufer, den der Zufall trifft, die Ansprüche gegen die Post abtreten zu können.

Die Kosten der Tradition, d. h. des Transports der Waaren dahin, wo die Uebergabe verabredeter Maßen oder nach Lage des Vertrags erfolgen soll, trägt der Verkäufer. Als solcher Ort aber ist in der Regel und im Zweifel der Wohnort oder der Ort der Geschäftsniederlage des Verkäufers anzusehen.

Wird die Waare durch eine Mittelsperson, einen Spediteur, Fuhrmann, Schiffer, von da weg transportirt nach dem Wohnort des Käufers, so geschieht dies auf des Letzteren Kosten, und der Besitz an der Waare gilt, so namentlich nach Hamburger Gerichtsbrauch, für den Käufer durch die Mittelsperson als erworben. Das österreichische Recht nimmt die Waare erst dann als übergeben an, wenn der Käufer sie erhält, er müßte denn die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder die vom Verkäufer beliebte gut geheißen resp. demselben überlassen haben.

292. Will der Verkäufer noch eine Zeit lang nach der Tradition die Waare behalten, so geschieht dies, es möge gegen eine Vergütung für Lagerplatz und Bemühung erfolgen oder nicht, immerhin auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer hat nur die gewöhnliche, seinen eigenen Sachen zuzuwendende Aufmerksamkeit zu beobachten und steht weder für Diebstahl, noch Feuersgefahr.

293. Ein vielfach als Empfang angesehener Act ist im kaufmännischen Verkehr das s. g. Auszeichnen der Waaren. Jedoch darin allein, ohne Hinzutreten des ausdrücklichen Willens beider Contrahenten, damit die Uebergabe und den Empfang zu bewirken, kann weder das Eine, noch das Andere gefunden werden. Vielmehr kann dieses Signiren nur den Beweis erleichtern und eine Vermuthung der Tradition bestärken.

294. Dasselbe gilt von dem Connossament, einem von dem Schif-

fer oder Frachter überhaupt ausgestellten Empfangsschein über an einen Destinatär abzuliefernde Waaren. Man nimmt in der Regel an, daß durch Einsendung und Empfang dieses Scheins Seitens des Destinatärs dieser nun den Besitz an den unterwegs befindlichen Waaren gewissermaßen symbolisch ergreife. Unter Kaufleuten wird dieser Satz als feste Regel angenommen; er ist aber keineswegs unbestritten, wenn gleich auch nach gemeinem Recht Analogien für denselben vorliegen. Jedenfalls kann der Empfang des Connossaments nicht mehr zur Folge haben, als die Tradition selbst; wo mithin diese ein Eigenthum nicht überträgt, wie bei nicht bewirkter, aber vereinbarter Baarzahlung, da kann auch der Empfang des Connossaments kein Eigenthum, sondern blos den Besitz übertragen.

§. 103.

Uebergang des Eigenthums und der Gefahr.

295. Das Eigenthum ist von dem blosen Besitz, wie sich schon aus Vorstehendem ergiebt, wohl zu unterscheiden; der Besitz von verkauften Gegenständen wird durch die Tradition (Uebergabe) erworben; dagegen geht die Sache in das Eigenthum des Käufers erst über, wenn die gegentheilige Leistung, die Bezahlung des Kaufpreises, erfüllt oder deren Erfüllung creditirt ist. Dies ist besonders wichtig bei einbrechendem Concurs des Käufers, weil hier der Verkäufer, so lange das Eigenthum noch nicht übergegangen, seine Waare aus der Masse zurückfordern kann.

296. Mit dem Eigenthum geht zwar in allen Fällen und unbedingt die Gefahr auf den Käufer über, doch kann diese unter Umständen auch früher den Käufer treffen.

Die Gefahr besteht in der durch Zufall herbeigeführten Verschlechterung oder gänzlichen Zerstörung der Sache, verbunden je mit der Verpflichtung entweder des Käufers, den vollen Kaufpreis zu bezahlen, oder des Verkäufers, eine andere Sache zu schaffen.

Bei einem Kauf in Bausch und Bogen geht sofort nach Kaufabschluß die Gefahr auf den Käufer über; ebenso, wenn eine individuell bestimmte Sache, z. B. „dieses Faß Wein“, „die im Schiffe X lagernden Tabake“ verkauft werden. Im letzteren Falle ist jedoch noch zu unterscheiden, ob bei einer bestimmten Masse der Kaufpreis im Ganzen, also in Bausch und Bogen, oder nach einer gewissen Quantität festgestellt wurde. Ist das Letztere angenommen worden, z. B. „die in dem Schiffe X lagernden Tabake per Centner x Thaler“, so geht die Gefahr immerhin erst mit dem Zuwiegen der Waaren auf den Käufer über.

Liegt ein Kauf nach einer Gattung vor, z. B. 100 Pfund Zucker, so trägt erst nach Lieferung und Tradition der Waare der Käufer die Gefahr.

Der Fall des Verzugs in der Tradition Seitens des Verkäufers ist oben berührt worden; es wälzt sich hier die Gefahr des Käufers

auf ihn über; umgekehrt geht bei verzögerter Abnahme der Waare Seitens des Käufers demungeachtet die Gefahr auf ihn über, als wäre die Waare wirklich tradirt.

Es muß also, wenn einmal die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, dieser unbeschadet etwaiger nachheriger Verschlechterung oder Zerstörung der Waare, den Kaufpreis erlegen, umgekehrt der Verkäufer, so lange er noch die Gefahr trägt, entweder auf den Kaufpreis verzichten oder bei vertretbaren Sachen eine andere Quantität schaffen.

§. 104.
Empfangbarkeit der Waare.

297. Unter Empfangbarkeit der Waare versteht man diejenige Beschaffenheit derselben, welche die Waare nach dem Vertrag haben muß, um vom Käufer acceptirt werden zu können.

Ist im Vertrag irgend etwas über die Qualität nicht vereinbart, so ist vom Verkäufer s. g. Kaufmannsgut, d. h. reine, unverdorbene Waare mittlerer Qualität zu liefern. Daß dabei die Gattung der Waare eingehalten werde, also anstatt Habanna-, kein Varinastabak u. s. w. geliefert werde, versteht sich von selbst.

Ist über die Beschaffenheit der Waare etwas ausdrücklich beim Kaufabschluß festgesetzt worden oder erfolgt die Lieferung nach einer vorgelegten Probe, so muß die Waare diese festgestellte oder probemäßige Beschaffenheit haben.

Dies sind die allgemeinsten Grundsätze.

298. Daß der Kaufmann gerade die Waare nach seiner Anpreisung liefere, ist nicht Handelsgebrauch. Es liegt in der Empfehlung noch kein Versprechen und „jeder Verkäufer lobt seine Waare".

Dagegen wird sie darnach zu liefern sein, wenn die ausdrückliche Stipulation auf jene empfohlenen Eigenschaften gerichtet wurde.

299. Außerdem hat der Verkäufer für Fehlerfreiheit seiner Waare einzustehen, wenn sie nicht als fehler- oder schadhaft verkauft wurde.

Für offen zu Tage tretende Mängel der Waare haftet natürlich der Verkäufer nicht. Hier gilt die Parömie: „Augen für Geld"; indessen dürfen diese sichtbaren Fehler nicht blos für den Sachverständigen, sondern auch für jeden Andern offenkundige sein.

Darauf geht auch die Clausel „wie zu besehen". Sie befreit den Verkäufer blos von der Haftpflicht bezüglich der sichtbaren Fehler.

Hat aber der Käufer diese Fehler übersehen, und der Verkäufer hat sie wissentlich verschwiegen, so tritt für diesen die Haftung wieder ein, weil er in diesem Falle gegen die im Handel unumgänglichen Treu und Glauben verfuhr.

Die sonstigen, nach der Besitznahme der Waare entstehenden und nachweisbar bereits vor der Uebergabe vorhanden gewesenen Fehler der Waare hat der Verkäufer unbedingt zu prästiren.

§. 105.
Nichtempfangbarkeit der Waare.

300. Wenn die Waare nicht empfangbar ist, also die zu fordernden Eigenschaften nicht besitzt, so stehen nach gemeinem Rechte dem Käufer zwei Wege offen: entweder er trägt auf Aufhebung (Rescission) des Kaufs an oder behält die Waare und fordert Abzug am Kaufpreis. Die Wahl steht ganz im Belieben des Käufers und hängt nach gemeinem Recht nicht von der unentschiedenen Begriffsdeutung von Haupt- und Nebenmängeln ab, wenngleich dieser Unterschied auf einzelne Particularrechte Einfluß gehabt hat.

Diese Regel ist auf den Handelsverkehr im Allgemeinen übergegangen.

301. Der Käufer remittirt die Waare und behält den Preis zurück oder fordert ihn wieder ein, so daß der Stand vor dem Kaufsabschluß wieder hergestellt wird. Dieß nennt man die Waaren aufschießen.

Daneben kann natürlich auch auf Schadloshaltung wegen entgangenen Gewinnes geklagt und das volle Interesse beansprucht werden.

Will der Käufer den Kauf nicht auflösen (redhibiren), so kann er bei einem Kauf nach Gattung eine nochmalige, contractmäßige Lieferung unter Remittirung der ersten, nichtempfangbaren Waare fordern, und wegen verspäteter empfangbarer Lieferung das Interesse beanspruchen.

Damit ist das Recht nicht abgeschnitten, wenn die zweite Lieferung ebenfalls nicht contractmäßig ist, immer noch auf Rescission des ganzen Kaufs und vollständige Schadloshaltung zu dringen.

Im kaufmännischen Verkehr ist allgemein angenommen, wenn auch gemeinrechtlich nicht begründet, daß der Käufer die nicht empfangbare Waare zur Disposition des Verkäufers stellt (s. g. Dispositionsgut). Es liegt darin eigentlich nur eine Wahrung des Rechts, sie nicht auf Kosten des Käufers remittiren zu müssen, und kann damit gleichzeitig ein Retentionsrecht wegen der Schädenansprüche verbunden werden.

302. Der Käufer behält die nicht empfangbare Waare, fordert aber Abzug am Kaufpreise. Diesen Abzug nennt man Decort; wird der Abzug wegen ungewöhnlicher Unreinlichkeit gemacht, so heißt er Refactie; zwei Ausdrücke, die jedoch, auch ohne den angedeuteten Nebensinn, auf vielen Facturen als Benennungen für einen usancemäßigen Rabatt im Allgemeinen vorkommen.

Die Höhe des Abzugs bedingt sich durch gegenseitiges Uebereinkommen, weshalb der Verkäufer vom Käufer in Kenntniß gesetzt werden muß. Können sich die Parteien nicht einigen, so muß der Minderwerth der Waaren durch Sachverständige festgestellt werden. Da es hier meist zum Proceß kommen wird, pflegt ein solches Verfahren von Gerichtswegen beantragt oder angeordnet zu werden.

Nach österreichischem Recht ist der Antrag auf Refactie binnen 6 Monaten nach Empfang der Waare zu stellen.

§. 106.

Untersuchung der Waare und Beweis ihrer Nichtempfangbarkeit.

303. Der Käufer hat die Waare nach Empfang zu prüfen und zu untersuchen; die Particularrechte befreien den Verkäufer von seiner Haftpflicht, wenn der Käufer die Waare „aufs Lager" („in seine Gewere") genommen hat.

Nach einzelnen Usancen ist auch dem Käufer eine Frist zur Untersuchung der Waare gestellt. In Nürnberg soll die Prüfung und Anzeige sofort nach Empfang erfolgen. In Stuttgart ist die Frist auf 14 Tage angegeben worden.

Die Verzollung der Waare präjudicirt dem Käufer bezüglich geltend zu machender Fehler nicht, da er meistens vor der Verzollung die Waare nicht untersuchen kann.

Ebenso wenig kann, wenn ein Theil der Waare verbraucht ist, der Verkäufer wegen des Restes ohne Weiteres der Haftpflicht entbunden sein, wenn nicht der eine Theil ohne den andern besteht.

304. Der Käufer soll die Anzeige über die Nichtempfangbarkeit der Waare sofort machen, da ihn außerdem die Beweislast trifft, während bei rechtzeitiger Notification der Verkäufer die Empfangbarkeit darzuthun hat. Doch richtet sich die Beweislast immer mehr nach der Lage des Processes, wenngleich im Allgemeinen obiger Grundsatz Geltung behält.

305. Einer Erklärung des Käufers über die befundene Empfangbarkeit der Waaren bedarf es in keinem Falle. Sie wird in der Regel stillschweigend ertheilt.

Die Formel „Empfang erklärt" deutet auf den einfachen Empfang der Waare hin, und mit dem Zusatz „die Waare falle, wie sie wolle" soll nur der Verzicht des Verkäufers auf die sichtbaren Mängel ausgesprochen werden.

Der mercantile Empfang enthält eine Billigung der Waare und drückt sich am deutlichsten aus, wenn man sagt: „die Waare ist empfangbar befunden."

§. 107.

Nebenbestimmungen beim Kaufgeschäft.

306. Der Kaufpreis versteht sich nur von der wirklich gekauften Waare. Die Emballage ist vom Käufer besonders zu vergüten oder auf seine Kosten zu remittiren, wenn nicht die Usance etwas anderes bestimmt, was namentlich bei überseeischen Käufen der Fall zu sein pflegt.

Die Vergütung für die Emballage heißt Tara. Sie ist reine Tara, wenn die Emballage separat gewogen und das Gewicht derselben von dem Gewicht der Waare in Abzug gebracht wird. Daneben hat sich aber eine usancemäßige Tara gebildet, welche nach dem Stück oder nach Procentsätzen bestimmt wird. Diese muß also auch wirklich usancemäßig bestehen, da andernfalls nur die reine Tara anzunehmen ist.

Dem gegenüber nennt man das Gewicht der Waare ohne die Emballage das Nettogewicht, und das Gewicht der Waare mit der Emballage (Fustage) Brutto- oder Sporkogewicht.

Die Tara pflegt nicht auf das Hundert, sondern vom Hundert gerechnet zu werden, so daß bei 1 % Tara anstatt 100 nur 99 gezahlt wird.

307. Dem Käufer wird mitunter von dem Verkäufer ein s. g. Gutgewicht gewährt, dieß besteht namentlich zwischen Grosso- und Detailhändlern, damit Letztere beim Verkaufen im Einzelnen nicht in Nachtheil kommen. Dasselbe wird in der Regel ebenfalls nach Procenten berechnet, ist aber keineswegs gesetzlich, sondern beruht entweder auf ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Contrahenten oder auf Usance; letztere ist im Zweifel nachzuweisen.

In Frankfurt a/M. wird bei den meisten Waaren, namentlich bei allen Colonialwaaren, dem Käufer 1 % Gutgewicht vergütet, und zwar auf das Hundert, so daß er statt gelieferter 101 Pfund nur 100 Pfund wirklich zu bezahlen hat. In Hamburg wird bei allen Waaren, welche regelmäßig per 1 Pfund verkauft werden, ½ %, bei den Waaren, welche per 100 Pfund verkauft werden, 1 % gewährt. In Lübeck wird bei den Artikeln, die 8 Schillinge und mehr per Pfund kosten, mit ½ Pfund, bei solchen, die weniger als 6 Schilling per Pfund kosten, mit 1 Pfund per Schiffspfund das Gutgewicht gewährt. In Königsberg ist es Usance, daß bei Käufen, welche Königsberger Kaufleute von Polen machen, die letzteren 4—5 % Gutgewicht gewähren; auf Flachs und Hanf so wie auf Talg wird aber gewöhnlich 6—10 % gegeben, so daß statt 33 Pfund nur 30 Pfund bezahlt werden. (Nach Nelkenbrecher's Taschenbuch.)

308. Von dem Kaufpreise wird wohl nicht selten Seitens des Käufers ein gewisser Abzug gemacht, der, wenn er nicht aus andern Gründen, wie namentlich wegen Nichtempfangbarkeit der Waare erfolgt, Rabatt genannt wird. Er hat in der Regel nichts Reelles, weil der Verkäufer, wo es einmal üblich ist, von vornherein seinen Preis darnach einrichtet. Auch ist dieser Rabatt durchaus nicht gesetzlich, sondern nur hier und da usancemäßig.

309. Einen weiteren Abzug, der wegen früherer, als stipulirter Zahlung erfolgt, nennt man Sconto (bei Wechseln vorzugsweise Disconto). Er kann nur da vorkommen, wo auf Credit verkauft wurde, und fordert das Einverständniß des Verkäufers. Dieser wird sich in der Regel nicht weigern, da er in den sicheren und früheren Besitz des Kaufpreises gelangt und durch anderweite Verwendung des Geldes einen höheren Gewinn ziehen kann, als der Sconto beträgt.

Der Sconto wird nach Procenten berechnet und richtet sich nach dem jeweiligen Zinsfuß. Er besteht in dem Abzug der Zinsen von dem Kaufpreise auf die Differenz der Zeit, um welche die Zahlung früher, als festgesetzt war, erfolgte.

§. 108.
Bezahlung des Kaufpreises.

310. Da der Kauf ein zweiseitiger Vertrag ist, so kann die Zahlung gleichzeitig mit der Tradition der Waare, also Zug um Zug verlangt werden. Doch kann der Kaufpreis auch ebenso creditirt, als im Voraus gezahlt werden. Hierüber weiter unten die einzelnen Arten des Kaufs.

Im Allgemeinen muß der Käufer, wenn die Fälligkeit der Zahlung gekommen ist, diese entweder freiwillig oder doch sofort nach Mahnung des Verkäufers leisten.

Die Regel, daß sofort mit Eintritt der Verfallzeit, also bei einem Baarverkauf schon mit Uebergabe der Waare, der Anspruch auf Verzugszinsen entstehe, ist, wie oben in der Lehre von den Zinsen gezeigt wurde (cfr. §. 18), nicht als begründet im Handelsverkehr anzunehmen, vielmehr muß eine Mahnung Seitens des Verkäufers hinzutreten.

Ueber die verschiedene Art der Zahlung unter Kaufleuten weiter unten.

311. Einige Usancen bezüglich der Zahlung sind folgende:

In Bremen werden die meisten Waaren zu 3 Monat Zeit verkauft, Zucker und Tabak auf 4 Monate Zeit gegen acceptirte Wechsel, bei baaren Zahlungen findet ein conventioneller Sconto statt. In Frankfurt a/M. wird die Zahlungszeit beim Abschluß des Kaufs jedesmal ausdrücklich bedungen; gewöhnlich wird, wie man zu sagen pflegt, à ordinaire comptant gehandelt, d. h. die Waare ist 6 Wochen nach dem Tage des Schlusses (Ziel 6 Wochen) zahlbar; öfter werden aber auch längere Zahlungsfristen, 2, auch 3 Monate bewilligt. In Hamburg verstehen sich die meisten Geschäfte gegen baare Zahlung, bisweilen auch auf 2 Monate Zeit (selten auf andere Zeit), je nach Uebereinkunft. In Lübeck geschehen die Waarenverkäufe in der Regel auf 2 Monate Ziel, Spirituosenverkäufe auf 3 Monate Zeit. (Nach Nelkenbrecher's Taschenbuch.)

§. 109.
Arten der Kaufgeschäfte.

312. Die Käufe theilt man je nach der Bezahlung des Kaufpreises ein in:

1. Baarkauf,
2. Creditkauf,
3. Pränumerationskauf,

in Bezug auf Lieferung der Waare in:

4. Tagskauf und
5. Lieferungskauf,

endlich rücksichtlich der Prüfung der Waare in:

6. Kauf auf Probe,
7. Kauf nach Probe,
8. Kauf zur Probe.

Es wird nun in Folgendem noch Dasjenige über diese einzelnen Gattungen anzuführen sein, was nicht bereits in den allgemeinen, vorstehend entwickelten Grundsätzen niedergelegt ist oder sich aus denselben von selbst ergiebt.

B. Die einzelnen Arten des Kaufgeschäfts.

§. 110.

Der Baarkauf.

313. Ein Baarkauf, auch Contantkauf oder Kauf Zug um Zug genannt, liegt vor, wenn der Käufer sofort bei Empfang der Waare den Preis zu erlegen hat.

Dem Verkäufer steht ein Retentionsrecht an der Waare bis zum gezahlten Kaufpreis zu.

Dieser Kauf ist in jedem Falle anzunehmen, sobald eine besondere Vereinbarung zwischen den Contrahenten nicht getroffen worden ist; ausgenommen sind nur die oben sub 311 aufgeführten beispielsweisen Fälle, in denen die Usance, die fast überall besteht, zur Zahlung des Kaufpreises eine gewisse Frist eingeführt hat.

Uebergiebt der Verkäufer dem Käufer die Waare ohne den Preis erhalten zu haben, so kann er sofort auf dessen Erlegung antragen. Die Zinsen können aber immerhin erst von der ergangenen Mahnung an gerechnet werden.

Der Käufer braucht dagegen den Kaufpreis nicht eher zu bezahlen, bis ihm die Waare überliefert wird, und kann so lange den Preis inne behalten.

Das Eigenthum an der Waare geht bei diesem Kauf erst mit der Zahlung des Kaufpreises an den Käufer über. Was als Zahlung unter Kaufleuten zu verstehen, wird weiter unten gezeigt werden.

Solche Käufe mit baarer Zahlung nennt man auch mitunter, wie in Leipzig, „per Casse", und oft genug gestattet der Handelsgebrauch auch bei sogenannten Contantkäufen, wie in Nürnberg und Leipzig, eine Zahlungsfrist von 4 Wochen. Es liegt aber dann kein Baarkauf mehr vor, sondern ein Zeitkauf. Dagegen versteht man anderwärts, wie in Frankfurt a/M., unter Contantgeschäft allerdings einen Kauf Zug um Zug, d. h. so, daß die Waare nach Empfang und gegebener Rechnung sofort bezahlt wird.

§. 111.

Der Creditkauf.

314. Ein Creditkauf, auch Zeitkauf oder Kauf auf Ziel, auf Borg genannt, ist vorhanden, wenn der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis creditirt. Es kann der Verkäufer die Uebergabe der Waare wegen noch nicht gezahlten Preises nicht verweigern. Anderntheils braucht der Käufer die Zahlung nicht eher, als zum festgesetzten Ter-

min zu leisten. Zahlt er früher, so ist mitunter der Sconto üblich, von dem oben sub 309 die Rede gewesen ist. Zahlt er später, versäumt er also den Zahlungstermin, so ist der Käufer berechtigt, Verzugszinsen zu beanspruchen.

Wo für Bezahlung des Kaufpreises usancemäßig und ohne besondere Beredung eine Frist feststeht, sind Creditkäufe anzunehmen. Außerdem versteht sich dieser Kauf nicht von selbst, vielmehr muß die Frist zur Zahlung entweder durch Uebereinkommen oder — was nicht vorkommen wird — durch Gesetz festgesetzt sein und im Zweifel von Dem bewiesen werden, welcher sie für sich in Anspruch nimmt. Das Eigenthum an der verkauften Sache geht mit deren Uebergabe an den Käufer über, weil das in dem Creditgeben liegende Vertrauen auf sichere Bezahlung dieser gewissermaßen gleichgeachtet wird.

§. 112.

Der Pränumerationskauf.

315. Der Pränumerationskauf ist dasjenige Kaufgeschäft, bei welchem die Zahlung des Kaufpreises vor Lieferung der Waaren erfolgt. Gleichgiltig ist dann, ob sie gleich bei Kaufsschluß oder darnach geschieht, wenn sie nur vor der Lieferung zu bewirken ist. Es kann hier der Käufer die Zahlung vor gelieferter Waare nicht verweigern, und die Waare braucht vor der festgesetzten Zeit nicht tradirt zu werden. Daß hier bei Uebergabe der Waare das Eigenthum Seitens des Käufers sofort erworben wird, versteht sich von selbst.

§. 113.

Der Tagskauf.

316. Ein Tagskauf beruht darin, daß die Waare sofort nach Kaufsschluß geliefert werden soll. Dieses „sofortige" Liefern läßt sich nun freilich nicht genauer präcisiren, wenigstens würde dies für den Handelsverkehr beengend sein. Am deutlichsten springt der Tagskauf in die Augen, wenn die Waare beim Kaufsschluß vorliegt und durch die blose Ueberweisung derselben an den Käufer durch diesen der Besitz daran erworben wird.

Wenn der Tagskauf mitunter durch den Ausdruck „effectiv" bezeichnet wird, so ist diesem nicht der Begriff beizulegen, welcher darin gesucht wird, da in dem effectiven Kauf mehr der Gegensatz von dem Scheinkauf zu erkennen ist. Besser noch ist der Ausdruck „loco", wie er auch hier und da gebraucht wird.

Der Tagskauf kann übrigens nebenbei sowohl Baarkauf, als Creditkauf sein und ist keineswegs mit dem Baarkauf identisch.

§. 114.

Der Lieferungskauf.

317. Unter dem Lieferungskauf versteht man das Kaufgeschäft, bei welchem die Waare erst nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Kaufsschlusse geliefert werden soll.

Der Grund, warum die Lieferung später erfolgen soll, kann ein verschiedener sein, entweder weil der Verkäufer die Waaren noch gar nicht besitzt, sondern erst erwerben oder arbeiten lassen will, oder weil die Waare noch unterwegs ist. Der Grund darf aber nicht darin liegen, daß der Käufer die ihm vorgelegene Waare erst später in sein Haus, sein Lager ꝛc. nehmen, bis dahin aber bei dem Verkäufer liegen lassen will; denn dieß würde ein Tagskauf sein, wobei der Verkäufer noch für einige Zeit als Depositar oder Lagerer fungirt.

Der Kauf ist sofort beim Abschluß perfect, nur die Lieferung der Waare wird hinausgeschoben.

318. Die Zeit der Lieferung wird in der Regel bedungen und bleibt, bei der Bestimmung der Zeit nach Tagen, der Tag des Kaufsabschlusses außer Ansatz.

Ist eine Verabredung hierüber nicht getroffen worden, so ist dieselbe nach den Umständen zu beurtheilen, z. B. wenn die Waare angekommen oder fertig geworden, resp. wenn die dazu gewöhnlich erforderliche Zeit verstrichen ist. Eine Berufung Seitens des Verkäufers darauf, daß die Waare nicht angekommen oder unterwegs untergegangen sei, kann nicht Statt haben, wenn nicht gerade die ganze, im Transport befindlich gewesene Waare gekauft worden ist. (Vrgl. §. 103. 296.) Der Verkäufer muß andere Waaren schaffen und wegen verspäteter Lieferung den Käufer auf Verlangen schadlos halten. Auch kann, wie das preußische Landrecht ausdrücklich verordnet, der Käufer nicht gezwungen werden, eine kleinere Quantität, als ausgemacht war, anzunehmen.

319. Dem Käufer steht nun zwar das Recht zu (vrgl. §. 104), den Verkäufer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen, wenn dieser zur Zeit die Waare nicht oder nicht nach der festgesetzten Quantität liefert; allein meist befriedigt sich bei diesem Kauf der Käufer mit dem Interesse, d. h. mit der Gewährung der Differenz zwischen dem Marktpreis der Waare zur Zeit des Kaufsabschlusses und der bedungenen Lieferung, vorausgesetzt, daß der Preis zur Lieferungszeit höher ist, als der Preis zur Zeit des Kaufabschlusses. Denn darin beruht im Wesentlichen der Verlust, den der Käufer durch nicht oder nicht genügende Lieferung der Waare erleidet. Ein Recht des Verkäufers, nur diese Differenz zu vergüten, kann lediglich durch ausdrückliches Zugeständniß des Käufers entstehen.

320. Daraus hat sich nach und nach die Praxis im Handelsverkehr gestaltet, daß bei derartigen Lieferungsgeschäften zur Lieferzeit immer nur die gedachte Differenz beansprucht wird, wenn die Lieferung nicht erfolgt oder erfolgen kann; ja, es haben sich dadurch die s. g. Differenzgeschäfte gebildet, welche nichts sind als Lieferungsgeschäfte mit der Voraussicht und Bedingung, daß bei den Lieferungsterminen die Differenz des Marktpreises gegenseitig ausgeglichen wird.

Diese Differenzgeschäfte sind meist verboten, spielen in den s. g. Prämienhandel über und werden weiter unten noch besonders be=

handelt werden, da sie hauptsächlich bei dem Effectenhandel vorkommen, weniger bei dem eigentlichen Waarenhandel.

321. Auch der Lieferungskauf kann sowohl Baarkauf als Creditkauf und Pränumerationskauf sein, wird aber meist nur einen Contantkauf bilden, d. h. bei Lieferung der Waare ist der Kaufpreis zu bezahlen, wie in Oesterreich.

§. 115.

Der Kauf auf Probe.

322. Der Kauf auf Probe (auf Besicht) ist ein Kauf, dessen Perfection von der freien Wahl des Käufers bei vollständiger Gebundenheit des Verkäufers abhängt.

Es liegt ein bedingter Kauf vor und die Bedingung ist eigentlich die, daß die gekäufte Waare dem Käufer gefalle; da nun aber das Gefallen ein sehr relativer und individuell aufzufassender Begriff ist, hinter welchem sich jede mögliche Einwendung gegen die Waare, resp. gegen den Kauf verbergen kann, so hat man den Handel auch wohl, und nicht mit Unrecht, einen Handel auf Laune genannt.

Die Bedingung ist aber lediglich aufschiebender Natur, der Vertrag ist vorbereitet, der Verkäufer hat seine Offerte in bündiger Weise gegeben, die Perfection des Kaufes, also die wirkliche Existenz und das Bestehen derselben, hängt von der billigenden Erklärung des Käufers ab, so daß, wenn dieser eine mißbilligende Erklärung giebt, der Zustand vor der Kaufsverhandlung eintritt.

Der Verkäufer ist an seine Offerte gebunden, bis der Käufer seine Erklärung abgegeben hat. Diese kann aber nach freier Wahl erfolgen.

Eine Resolutivbedingung liegt nicht vor, da außerdem der Käufer in nähere Berührung zur Waare treten müßte, als sie bei diesem Kauf nach allgemein angenommenen Grundsätzen Statt haben kann. Daß freilich die factische Lage solcher Geschäfte im freien Handelsverkehr, wohl auch die Worte der Contrahenten an sich mitunter auf eine auflösende Bedingung schließen lassen, kann nicht verkannt werden. Alle Handelsgeschäfte sind aber nicht streng, sondern nach der Absicht der Parteien zu erklären, und daher kann auch im vorliegenden Falle nur angenommen werden, daß der Verkäufer, auf den, als den Verpflichteten, es hier am meisten ankommt, dem Käufer lediglich die Besichtigung oder Probirung der Waare anheimstellen und nicht eine größere Gewalt über die Waare einräumen will, welche der bei sofortiger Perfection des Kaufs eintretende juristische Besitz der übergebenen Waare ihm nachlassen würde.

Es wird sich diese Ansicht auch aus den ferneren Bestimmungen über dieses Kaufgeschäft noch weiter ergeben.

323. Die Waare wird dem Käufer in der Regel übergeben, damit er sie besehe, probire, koste u. s. w. (Daher die Ausdrücke „auf Besicht, auf Probe, aufs Kosten, auf Nachstich, auf Nachziehen"), überhaupt sein Gefallen daran erprobe. Ist die Erklärung des Käufers

hinterher auch oft genug auf ein ganz anderes Moment basirt, so ist doch unzweifelhaft, daß der Verkäufer nichts Anderes dabei im Sinne gehabt hat, und deshalb erfolgt auch die ablehnende Antwort jedesmal nach dieser Richtung hin mit den Worten: „die Waare gefällt, schmeckt mir nicht.“

Nicht selten wird dem Käufer auch wirklich nicht die ganze, in Handel gekommene Waare, sondern nur ein kleiner Theil, soviel zum Probiren nothwendig erscheint, also eine Probe, übergeben, während der Rest der Waare bei dem Verkäufer verbleibt.

Im ersteren, wie im letzteren Falle soll und kann der Käufer nur so viel mit der Waare vornehmen, um sie zu probiren.

Die Gefahr der Verschlechterung, wie des Untergangs trägt der Käufer nicht eher, als bis er seine billigende Erklärung abgegeben hat; denn von da ab tritt erst die Perfection des Kaufs, mithin der Uebergang des Besitzes und resp. des Eigenthums an den Käufer ein. Es kommen ihm bis dahin auch keinerlei Vortheile der Sache zu. Er hat die Waare nur aufzubewahren, die gehörige Sorgfalt auf dieselbe zu verwenden und sie eventuell zur Zeit zu remittiren.

324. Die Erklärung des Käufers über das Gefallen oder Mißfallen der Waare hat innerhalb contractmäßiger Frist zu erfolgen. Ist eine solche nicht vereinbart, so muß zwar dem Käufer eine angemessene Zeit zur Erklärung Seitens des Käufers gelassen, dann aber durch diesen eine Frist einseitig gestellt werden.

Kommt der Käufer — oder wie man hier richtiger sagen sollte, der Kauflustige — seiner Verpflichtung dann nicht nach, so liegt zwar, wenn nicht ein solches Präjudiz ausdrücklich vereinbart wurde, noch keine Billigung oder Befreiung des Verkäufers vor, allein der nun eingetretene Verzug des Käufers hat zur Folge, daß dieser die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs trägt, auch falls er den Kauf nicht aufrecht zu erhalten belieben sollte, den Verkäufer schadlos halten muß. Dieser hat auf gerichtlichem Wege den Käufer zur Erklärung zu zwingen.

Am einfachsten verfährt der Verkäufer freilich, wenn er bei eintretender Säumniß den Käufer auffordert, binnen bestimmter endlicher Frist sich zu erklären, widrigenfalls er nach fruchtlosem Verlauf derselben anderweit über die Waare disponiren, resp. dieselbe unter Wahrung seiner Schädenansprüche, da nöthig gerichtlich, von ihm zurückfordern oder seine Billigung und Uebereinstimmung annehmen werde.

Hat sich irgendwo usancemäßig eine Frist zu dieser Erklärung gebildet, so gilt diese. Gemeinrechtlich hat man dieselbe bisweilen mit sechzig Tagen angegeben.

§. 116.

Der Kauf nach Probe.

325. Der Kauf nach Probe (nach Muster) besteht darin, daß

der Verkäufer gebunden ist, nach einer bestimmten Waare eine größere Quantität derselben Beschaffenheit zu liefern.

Die Probe wird dem Käufer eingehändigt; er hat dieselbe so aufzubewahren, daß sie seinerzeit unverändert zur Vergleichung mit der gelieferten Waare benutzt werden kann. Deshalb ist es am besten und sichersten, wenn sie versiegelt ausgeantwortet oder bei einem Unbetheiligten deponirt wird.

Ist das Letztere nicht der Fall, so kann der Käufer die Probe anbrechen, soweit dadurch die spätere Prüfung nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Denn der Käufer wird Eigenthümer der Probe. Dieselbe ist von ihm zu bezahlen, oder sie wird ihm auf die künftige Lieferung angerechnet.

Bei kleineren Quantitäten pflegt davon Umgang genommen zu werden, während andererseits der Verkäufer sich die seinerzeitige Zurückforderung, eventuell den Ersatz der Probe vorbehalten kann.

Auch kann und muß die Probe dem Verkäufer eingehändigt werden, wenn dieser darnach die Waare anfertigen soll.

326. Bei der Lieferung der Waare wird deren Probemäßigkeit, d. h. deren Uebereinstimmung mit der Probe geprüft.

Leugnet hierbei der Verkäufer die unveränderte Beschaffenheit oder Echtheit der Probe, so hat der Käufer dieselbe eidlich zu erhärten, wogegen dem Verkäufer der Gegenbeweis offen steht.

Ist die Probe durch die Schuld des Käufers abhanden gekommene oder so verändert worden, daß eine sichere Prüfung darnach nicht mehr vorgenommen werden kann, so hat der Käufer die Unprobemäßigkeit der gelieferten Waare zu beweisen, oder die Verpflichtung, dieselbe als probemäßig anzunehmen und zu behalten.

Ist die Waare als nicht probemäßig befunden worden, so treten die §. 106 angegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. 117.

Der Kauf zur Probe.

327. Der Kauf zur Probe hat eigentlich kein besonderes juristisches Moment in sich; er bedeutet nur, daß, wenn die Waare gefalle, man einen weiteren Kauf nach derselben abzuschließen nicht abgeneigt sei. Es ist also nur ein Kauf mit Angabe des Motivs Seitens des Käufers.

Aus dem Kauf zur Probe entsteht leicht ein Kauf nach Probe, indem die zuerst gekaufte Waare als Probe für den ferneren Kauf genommen und diesem zu Grunde gelegt wird.

Viertes Kapitel.

Die Zahlung unter Kaufleuten.

§. 118.
Einleitung.

328. Die Zahlung bildet zwar an sich kein selbständiges Geschäft, sondern ist immer nur die nothwendige Folge eines solchen. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß namentlich im Handelsverkehr die Zahlung theilweise einen ganz eigenthümlichen Charakter annimmt und daher der besonderen Besprechung gerade an dieser Stelle um so mehr werth erscheint, als die Lehre vom Kauf zunächst und am meisten auf diesen Act führt und verweist.

Die Zahlung ist entweder eine directe, bestehend in:

1. Baarzahlung oder
2. Compensation;

oder eine indirecte, nämlich:

3. Anweisung oder
4. Scontration.

§. 119.
Die directe Zahlung.

329. Die directe Zahlung besteht zunächst und vor Allem in Baarzahlung (Contantzahlung, Zahlung per contant oder per cassa), d. h. in gemünztem oder Papiergeld. Unter Papiergeld ist hier jedoch nur landesübliches, also solches zu verstehen, welches in einem bestimmten Staate einen Zwangscours hat und dort dem gemünzten Gelde vollkommen gleich steht.

Die Baarzahlung hat nichts Besonderes. Ihr gleich zu stellen ist die Zahlung per Banko, d. h. durch Ab- und Zuschreiben auf Girobanken.

Ist die Münzsorte zur Zahlung ausdrücklich vorgeschrieben, so soll sie in derselben erfolgen; außerdem kann nur der Cours derselben am Zahlungsort zur Zahlungszeit berechnet werden, wenn die betreffende Münzsorte am Zahlungsorte nicht existirt oder ganz abgesetzt ist.

Daß in einer Münzsorte gezahlt werde, wenn dies nicht contractlich ausgemacht ist, kann nicht verlangt werden; wohl aber nimmt man gemeinrechtlich noch immer an, daß bei größeren Summen nicht über einen gewissen Betrag in Scheidemünzen gezahlt werden dürfe.

Stückzahlungen braucht der Gläubiger nicht anzunehmen, wenn nicht Ratenzahlungen stipulirt wurden oder die schuldige Summe sonst in fällige und noch nicht fällige Beträge zerfällt.

330. Die Compensation, d. h. die gegenseitige Ausgleichung von Schuld und Forderung, ist im Handelsverkehr ganz gewöhnlich und findet ihre praktische Ausführung im Contocorrent. Diese Art der Ausgleichung hat zwischen solchen Personen Statt, mit denen man in fortdauernder Geschäftsverbindung (in laufender Rechnung) steht. Es werden die Forderungen als Debet auf die eine und die Gegenforderungen als Credit auf die andere Seite geschrieben; dadurch entsteht eine ganze Reihe von gegenseitigen Forderungen, bei denen es auf die für den Proceß nothwendige Liquidität nicht ankommt.

Am Schlusse eines bestimmten Zeitabschnittes, gewöhnlich eines Jahres, wird gegenseitig abgerechnet, und die für den einen Theil sich als Credit ergebende Differenz bildet als „Saldo" den eigentlichen Gegenstand der Zahlung.

Dem Gegentheil wird ein Auszug hiervon zur Vergleichung mit seinen Büchern mitgetheilt, und nach Richtigfinden der aufgemachte Saldo entweder bezahlt oder nur als Schuld vorgetragen und verzinst.

Die nähere Darlegung des praktischen Verfahrens gehört nicht hierher.

Juristisch ist aber ein solches gegenseitiges Ausgleichen als eine Compensation und ein vollgültiger Act der Zahlung anzusehen, und es ist hier nur darauf zu verweisen, daß der Kaufmann von dem Saldo im Contocorrent Zinsen von Zinsen berechnet. Es ist dies ein durch langjährigen Gebrauch eingeführtes, geduldetes Recht, das theilweise selbst gesetzliche Anerkennung gefunden hat und nur darin besteht, daß während der laufenden Rechnung von den Capitalposten Zinsen eingetragen und nach Abschluß von dem Saldo, der also schon Zinsen in sich faßt, im nächsten Contocorrent nochmals Zinsen in Ansatz gebracht werden.

§. 120.

Die indirecte Zahlung.

331. Eine solche indirecte Zahlung, die sich der Gläubiger, sofern nicht eine besondere Usance sie rechtfertigt und ihn zwingt, nicht an Zahlungsstatt gefallen zu lassen braucht, ist die Anweisung, in strengerer Form der Wechsel.

Von ihr gilt im Allgemeinen: „Anweisung ist keine Zahlung."

Es gehört das Nähere hierüber in den zweiten Theil vom Wechselrecht, worauf hier vorläufig verwiesen sein soll. Bemerkt sei indeß, als hierher gehörig, daß die Anweisung nach obiger Rechtsregel das alte Schuldverhältniß nicht aufhebt, wie der Wechsel, sondern daß der Assignat seinen Regreß an den Assignanten auf Grund des alten Schuldverhältnisses behält.

Ganz allgemein ist der Gebrauch, Anweisungen, welche auf den Zahlungsort lauten (s. g. Stellzettel, wie sie in manchen Orten, z. B. in Leipzig, genannt werden) an Zahlungs Statt anzunehmen.

Dieselben dürfen aber nur auf denselben Tag der Ausstellung lauten und müssen bei nicht erfolgender Einlösung auch am nämlichen Tage dem Aussteller zurückgegeben werden.

Auch ist bei Annahme der Anweisungen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, Zahlung erst mit Einlösung der Anweisung vorhanden; dagegen liegt in der Annahme eines Wechsels an Zahlungs Statt eine wirkliche Tilgung der ursprünglichen Schuld (Novation), an deren Stelle eine neue, die Wechselschuld, tritt. Wird diese zur Verfallzeit nicht eingelöst, so kann zwar ebenfalls auf den Aussteller zurückgegangen werden, aber nur auf Grund der Wechselurkunde.

332. Die Scontration ist die Ausgleichung von Schulden und Forderungen unter mehr als zwei, also mindestens unter drei Kaufleuten. Zu ihrer Vornahme gehört die Einwilligung sämmtlicher Betheiligten und deren Anwesenheit in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte. Sie geschieht immer nur an einem Platze, in der Regel auf Messen und an der Börse. Hierzu sind festbestimmte Stunden angeordnet; die Verhandlung erfolgt mündlich und enthält im Grunde genommen vielfache Compensationen.

Die Art und Weise solcher mehrfachen Ausgleichung ist eine sehr verschiedene, verschieden nach der Höhe der einzelnen Forderungen, verschieden nach der Gläubigereigenschaft der Anwesenden.

Die Scontration ist eine sehr einfache und leichte, dem Handelsverkehr förderliche Art der Zahlung; die Gesetze stellen das Verfahren theilweise der Zahlung vollkommen gleich.

Kleinere dabei entstehende Saldi müssen auf andere Weise getilgt oder baar gezahlt werden.

Fünftes Kapitel.

Das kaufmännische Darlehen.

§. 121.

Allgemeine Bestimmungen.

333. Unter kaufmänischem Darlehen versteht man einerseits das von dem Kaufmann in sein Geschäft zur Erweiterung desselben aufgenommene Kapital, andererseits die von einem Kaufmann einem andern Kaufmanne geleisteten Vorschüsse.

In ersterer Beziehung bezeichnet man das Darlehen, wenn auch unrichtig und irreführend, als Depositengeld, die Rechnung conto a deposito. Es sind aber diese Gelder keineswegs als Depositum im rechtlichen Sinne zu betrachten, sondern als wirkliches, gemeines Darlehen. Daher leiden die civilrechtlichen Grundsätze des letzteren vollständig auch hier Anwendung. Der Zinsfuß, den der Kaufmann

gewährt, bleibt der landesübliche, da er mit dem Gelde durch Verwendung desselben in seinem Geschäft einen Gewinn zu erzielen strebt. Wird als Anerkenntniß über ein solches Darlehen ein Wechsel ausgestellt, so nennt man diesen wohl auch Depositenwechsel.

Wird das Darlehen für ein mit besonderer Gefahr verbundenes Geschäft, namentlich über die See oder zu Ausrüstung eines Schiffes, gegeben, so sind von Alters her, gewissermaßen als Entschädigung für das größere Risico, höhere Zinsen üblich, in denen eine s. g. Assecuranzprämie für das übernommene Risico liegt. (Vrgl. §. 19. 36)

Leistet ein Kaufmann dem andern im Gange des Geschäfts Vorschüsse, so sind ebenfalls höhere Zinsen üblich und nachgelassen.

Das Discontiren ist streng genommen nichts, als ein solches Vorschießen. Beim Discontiren eines Wechsels bezahlt man dem Inhaber den noch nicht fälligen Betrag und erholt sich an dem Wechselschuldner, indem man durch Indossament zum Inhaber des Wechsels wird. Hier sind noch höhere Zinsen üblich, indem nicht nur gewöhnlich 6% und mehr genommen, sondern dieselben auch vorweg abgezogen werden.

Sechstes Kapitel.

Der Effectenhandel.

A. Von den Creditpapieren überhaupt.

§. 122.

Einleitung.

334. Eine besondere Branche des Handels bildet der Effecten- oder Papierhandel. Er bildet eine Unterabtheilung des s. g. Geld- oder Wechselhandels und steht dadurch dem Waarenhandel gegenüber.

Es handelt sich hier aber nicht allein um den Handel mit Wechseln, sondern um den Handel mit jedwedem Werth- oder Creditpapiere, welches, sowie es in den Handel kommt, zur Waare wird.

335. Creditpapiere sind solche Urkunden, welche eine Forderung auf eine Geldsumme enthalten.

Je nachdem die Forderung gegen den Staat oder gegen eine Privatperson geltend gemacht werden kann, sind es Staats- oder Privatpapiere; je nachdem der Gläubiger der Urkunde ausdrücklich mit Namen genannt ist, oder Jeder Besitzer des Papieres sein kann, nennt man sie Papiere auf Namen oder Papiere auf Inhaber (au porteur.)

§. 123.

Die Staatspapiere im Allgemeinen.

336. Staatspapiere (Staatseffecten, Effecten überhaupt) nennt man diejenigen Schuldscheine, welche der Staat über ein von ihm gemachtes Gelddarlehen ausstellt.

Der Weg, auf welchem ein Staat zu einem Gelddarlehen gelangt, kann ein doppelter sein, nämlich der der Submission und der der Subscription.

Im ersteren Falle wird die Gesammtsumme Demjenigen zugeschlagen (adjudicirt), welcher das beste Gebot thut — in der Regel eine Gemeinschaft von mehren Bankierhäusern —, und dieser hat die ganze Anleihe in den festgesetzten Terminen zum Staatsschatz einzuzahlen.

Bei der Subscription werden durch öffentliche Kundmachung alle Kapitalisten zur Betheiligung und Zeichnung einzelner Beiträge unter den bekannt gemachten Bedingungen aufgefordert. Die Einzahlungen geschehen auch hier meist in einzelnen Raten, über welche zunächst Interimsscheine ausgestellt werden; mancher Staat pflegt wohl auch den Subscribenten eine gewisse Begünstigung zukommen zu lassen, um die Zeichnung der Anleihe mehr zu beschleunigen.

Außerdem kommen auch s. g. Zwangsanleihen vor, welche der Staat in Zeiten der Noth zwangsweise ausschreibt und auf sämmtliche Staatsangehörige oder einzelne Klasse derselben vertheilt.

Ueber den Betrag der Anleihe stellt der Staat Schuldverschreibungen aus und zwar Theil- oder Partialschuldscheine in verschiedenen Apoints; im Falle der Submission giebt der Staat auch eine Hauptschuldurkunde, und ertheilt dem Submittenten das Recht über den Gesammtbetrag Partialscheine auszustellen.

Diese Schuldscheine können au porteur lauten oder auf den Namen des Darleihers gestellt werden. In beiden Fällen sind sie negociabel, nur daß bei den letzteren entweder auf der Urkunde selbst die Uebertragung erfolgen oder die Behörde von der die Schuldscheine ausgehen, die Umschreibung auf den neuen Inhaber vornehmen muß.

Bei jeder Anleihe ist besonders auf die Sicherheit des aufgenommenen Kapitals sowohl, als auf die Art und Weise seiner Tilgung (Amortisation) zu sehen.

Man unterscheidet vorzüglich zwei Formen der Staatspapiere, die Obligationen und die Loose.

§. 124.

Die Staatsobligationen.

337. Das wesentliche Merkmal der Staatsobligationen beruht darin, daß für dieselben je nach der Höhe der Summe bestimmte Zinsen gewährt werden, die entweder jährlich oder halbjährlich zu erheben sind.

Nach Art der Actien (vrgl. §. 65.) werden den Obligationen über die Zinsbeträge Coupons beigegeben, welche für eine bestimmte Reihe von Jahren berechnet sind. Ist diese erreicht und sind die Coupons sämmtlich abgeschnitten, so kann man eine neue Zinsleiste (Couponbogen) auf Grund der Obligation selbst oder eines an der früheren Zinsleiste befindlichen Zins-Talon erheben.

Die Erhebung der Zinsen ist festgesetzt und kann entweder bei der betreffenden Staatskasse oder bei besonders damit beauftragten Bankierhäusern erfolgen. Je bequemer die Art dieser Zinserhebung ist, desto leichter wird die Obligation negociabel sein, daher die schwerfälligste Form, die der Vorzeigung der Obligation selbst, fast ganz verschwunden ist.

338. Ueber die Tilgbarkeit der Anleihe enthält die Hauptschuldurkunde Bestimmung.

Wird das Stammkapital dem Staate für immer abgetreten, und von diesem die Verpflichtung der immerwährenden Verzinsung übernommen, so nennt man die Staatsschuld eine perpetüelle oder ewige.

Oft behält sich der Staat aber auch das Recht oder die Pflicht der Kündigung und theilweisen Abstoßung des Anlehens vor. Die Art und Weise dieser Amortisation wird gewöhnlich bei der Aufnahme des Anlehens festgesetzt und kann eine verschiedene sein.

339. Die einfachste Weise ist die dem Staate einseitig vorbehaltene Kündigung. Diese wird der Staat eintreten lassen, wenn er entweder selbst Baarbestände besitzt oder ein niedriger Zinsfuß herrscht. Er wird da die alte Schuld in eine neue zu niedrigern Zinsen convertiren und den älteren Gläubigern anheimstellen, entweder ihre früheren Obligationen gegen neue umzutauschen oder gegen den Empfang des Nominalbetrags einzulösen. Eine Kündigung auf Seiten des Staats, und der Gläubiger kommt selten vor, weil sie dem Staate nichts helfen kann, sondern nur immer wieder neue Finanzverlegenheiten bereiten muß.

340. Eine ebenso im Belieben des Staats liegende Tilgung besteht in dem successiven Ankauf der eigenen Obligationen. Diese Operation nimmt der Staat vor, wenn die Obligationen jeweilig unter dem Nominalwerth stehen. Er entzieht dieselben durch den Ankauf dem Verkehr, und wenn sie nicht wieder ausgegeben werden, sondern zur Tilgung kommen, vermindert sich nach und nach die Staatsschuld.

341. Endlich kann die Amortisation auch stattfinden durch allmälige Ausloosung der einzelnen Obligationen. Dieselbe geschieht entweder jährlich oder halbjährlich oder in sonstigen bestimmten Zeiträumen. Die von dem Loos betroffenen Obligationen müssen binnen festgesetzter Frist, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht worden sind, zur Staatskasse gebracht und eingelöst werden. Diese Einlösung erfolgt zum Nominalwerthe. Werden die Obligationen innerhalb der kundgegebenen Frist nicht eingelöst, so hört nicht nur die Verzinsung auf, sondern es werden auch, wenn eine zweite, gewöhnlich präclusive

Frist ausgeschrieben worden ist, die Besitzer der uneingelösten Obligationen ihrer Ansprüche für verlustig erklärt.

§. 125.

Die Loose.

342. Die Loose, auch Prämienscheine genannt, sind solche Staatsschuldverschreibungen, die einer nach einem bestimmten Ziehungsplane eingerichteten und mit besonderem Gewinn verbundenen Amortisation unterworfen sind. Sie zählen zu den zur contractlichen Ausloosung kommenden Staatsobligationen und bilden eigentlich eine besondere Gattung derselben.

Die Darleiher und Besitzer der Loose beziehen während ihres Besitzes keine wirklichen Zinsen. Diese werden zu Gewinnen verwendet, welche in einigen Haupttreffern bestehen und zu einem gleich großen Theile den übrigen Loosen zufallen. Sie erhalten in diesen kleineren Gewinnen wenigstens ein Aequivalent für die Einbuße der Zinsen.

Oft werden die Loose zur doppelten Ziehung gebracht nach Serien und Nummern. Es kommen in diesem Falle zur zweiten, zur wirklichen Gewinnziehung nur die in der Serienziehung gezogenen Nummern (Serienloose).

Diejenigen Loose, welche bereits gezogen worden und zur Auszahlung gekommen sind (Gewinnloose), nehmen an den ferneren Ziehungen keinen weitern Antheil. Die Anleihe ist um ihre Beträge vermindert worden.

Die Auszahlung der Gewinnloose findet in der nämlichen Weise Statt, wie die Einlösung der Staatsobligationen; namentlich werden auch hier Präclusivfristen gesetzt.

§. 126.

Die Privatpapiere.

343. Den Staatspapieren, als den von irgend einem Staate ausgehenden Effecten, stehen die Privatcreditpapiere gegenüber, welche an sich jede andere physische oder moralische Person zum Schuldner haben können. Sie sind so mannichfaltig, als sich Fälle denken lassen, wo Privatpersonen auf ihren Credit hin solche Werthpapiere zu den verschiedensten Zwecken ausstellen. Hier kann es sich indeß lediglich um solche Werthpapiere handeln, welche in Umlauf kommen und einen Cours haben.

Dahin gehören:

1. die von Provinzial-, Kreis- oder Communalverbänden ausgestellten Schuldverschreibungen über gemachte öffentliche Anleihen, welche nicht selten, bei besonderer Verpfändung von Liegenschaften und anderen Vermögensstücken für das Anlehen, den Namen „Pfandbriefe" führen;

2. die von Actiengesellschaften ausgegebenen Actien; (vergl. §. 63);

3. die vom Staat, den Städten oder Banken ausgegebenen Scheine, welche gegen klingende Münze bei der emittirenden Kasse eingewechselt werden können (Kassenscheine, Banknoten);

4. die Wechsel.

Ueber die unter 1. gedachten Schuldscheine gilt im Allgemeinen dasselbe, was von den Staatsobligationen gesagt wurde. Gehen sie von Städten aus, so heißen sie auch Stadtobligationen. Ihre Tilgung wird vom Staat festgesetzt und zur Bedingung ihrer Ausgabe gemacht; sie geschieht in der Regel durch jährliche Ausloosung.

Die weitere Technik dieser Werthpapiere gehört nicht in das Handelsrecht.

§. 127.

Rechtliche Natur der Creditpapiere.

344. Das Recht, Creditpapiere auszugeben, steht an sich Jedem zu. Die Privatgesetze haben indeß die Ausgabe des in Umlauf zu setzenden Papiers, mit Ausnahme der Wechsel, über welche besondere Bestimmungen bestehen, beschränkt und von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht. Daher bedarf es zur Emittirung von Creditpapieren jederzeit der landesherrlichen Concession.

345. Die Creditpapiere sind nicht ohne Weiteres als Papiergeld anzusehen, da ihnen ein durchgehender Zwangscours mangelt. Nur da, wo der Staat innerhalb seines Gebietes einzelne Creditpapiere, namentlich den vom Staate selbst ausgegebenen Kassenscheinen, einen Zwangscours auferlegt, können dieselben als, das klingende Geld ersetzendes Papiergeld angesehen werden. Solange aber dem Privatmann das Recht zusteht, die Papiere als Zahlung zurückzuweisen, kann man nicht von wirklichem Papiergeld sprechen. Freilich werden, wo der Emittent allgemeines Vertrauen und Credit besitzt und jederzeit seine Papiere gegen baare Münze einlöst, dieselben immer gern genommen werden und Umlauf haben, da sie für den Handelsverkehr ein sehr bequemes Zahlungsmittel bilden.

In neuerer Zeit haben mehrere Staaten den Privatbanken noch die Verpflichtung auferlegt, im Staate selbst wenigstens eine Auswechselungskasse zu errichten, an welcher die Unterthanen jederzeit die Papiere gegen baares Geld umtauschen können, und nur unter dieser Bedingung ist die Zulässigkeit solcher Privatpapiere als Zahlungsmittel gestattet worden.

Daß auch Staatspapiere, d. h. von Regierungen ausgegebene Kassenscheine in einzelnen Staaten als Zahlmittel verboten wurden und noch verboten sind, zeigt die ihnen mangelnde Natur eines allgemeinen Papiergeldes.

346. Die Papiere auf den Namen des Inhabers sind als reine Schuldurkunden anzusehen, die zwar einer bequemeren Uebertragung, als der durch die civilrechtliche Cession, fähig sind, aber mit ihrem Verluste nicht den Verlust der Forderung nach sich ziehen.

Die Uebertragung derselben erfolgt mittels Vermerks auf denselben Seitens des Inhabers oder durch die Ausstellungsbehörde, nach vorgängigem Eintrag in die betreffenden Bücher, je nach den über die Papiere geltenden statutarischen Grundsätzen.

Dadurch, daß hier fortwährend der Besitzer auf dem Papiere selbst namhaft gemacht ist, ist es möglich, bei deren Verlust ein Amortisationsverfahren einzuleiten, welches dem Verlierer zu seiner Forderung wieder verhilft.

347. Anders gestaltet sich das Verhältniß bei den Papieren au porteur, bei denen es heißt: „Dem Inhaber zahlen wir ꝛc.", oder auf denen überhaupt nur der Werth angegeben ist, als: „Zehn Thaler Courant. (Unterschrift des Ausstellers)."

Bei diesen Werthpapieren ist jeder Besitzer dem Aussteller gegenüber der rechtmäßige Inhaber; eine Prüfung seiner Legitimation und seines Besitztitels braucht der Aussteller nicht vorzunehmen, und ebenso ist der Inhaber seines Legitimationsausweises enthoben. Denn es ist weder ein Name auf dem Papier genannt, noch ein Grund der Forderung angegeben. Der blose Besitz gilt als Legitimation, nur der Gegenbeweis ist vorbehalten.

Dadurch ist der rechtmäßige Besitz in der Hand eines unredlichen Erwerbers (des Diebes, des Finders) ausgeschlossen, wiewohl er die Forderung ungehindert realisiren und zu Geld machen kann.

Deshalb kann aus der Hand des unredlichen Erwerbers der unmittelbar vorhergegangene Besitzer, sobald er seinen Besitz und den unredlichen Erwerb des Ersteren nachzuweisen vermag, das noch in dessen Besitz vorhandene Papier reclamiren, nicht aber aus der Hand dessen, der in gutem Glauben das Papier bekommen hat. Wenn also dem A. das Papier von B. gestohlen wird, so kann A. dasselbe von dem B., solange es noch in dessen Hand ist, zurückfordern; hat aber B. das Papier bereits weiter an C. begeben und dieser hat es in gutem Glauben erworben, so kann sich A. nur noch an B., nicht mehr an C. halten, selbst in dem Falle nicht, wenn C. der Aussteller selbst ist.

B. Die einzelnen Arten des Effectenhandels.

§. 128.

Der Tageskauf.

348. Der Tageskauf hat gegenüber dem gewöhnlichen Baarkauf nichts Abweichendes. Es ist ein reiner Contantkauf, ein Kauf per cassa. Es werden die Papiere beim Kaufsschlusse gegen baare Zahlung entgegengenommen.

Man deutet dieses Geschäft oft an mit „loco" oder „effectiv".

Es liegt diesem reinen Kauf nichts, als der reelle Erwerb der Papiere zu Grunde.

§. 129.

Die Zeitgeschäfte im Allgemeinen.

349. Den Tagesgeschäften gegenüber stehen die Zeitgeschäfte (auch Lieferungsgeschäfte genannt). Sie bezwecken nicht eine sofortige Ueberlassung der Papiere, sondern wollen einen Zeitraum zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dem Lieferungstermine (Stichtag) vorübergehen lassen, um etwaige Aenderungen der Course auf das Steigen (Hausse) oder auf das Fallen (Baisse) der Papiere zu benutzen, ersteres zu Gunsten des Käufers, letzteres zu Gunsten des Verkäufers.

Ueber den Geschäftsschluß werden Vertragsbriefe ausgestellt, welche das vollständige Uebereinkommen zwischen den beiden Contrahenten enthalten und die Grundlage der späteren Erfüllung des Geschäfts bilden.

350. Die Zeitgeschäfte enthalten immer zwei Geschäfte, nämlich ein Speculationsgeschäft und ein Realisirungsgeschäft. Das Erstere ist das ursprüngliche, welches dem Abschluß des ganzen Geschäfts zu Grunde liegt. Es speculirt nämlich der Verkäufer, die Papiere billiger kaufen zu können, als er zu liefern verspricht, und der Käufer, die Papiere theurer verwerthen (realisiren) zu können, als er sie gekauft hat. Die Ausführung dieser Speculation bildet das Realisirungsgeschäft; es hängt dieses also lediglich von dem Speculationsgeschäft ab.

Je nachdem der Cours sich am Lieferungstage ändert, entsteht Gewinn oder Verlust; bleibt derselbe sich gleich, so cessirt beides für den Verkäufer, und nur für den Käufer bleibt die Realisirung noch übrig, wenn er nicht vermöge eines anderweiten Speculationsgeschäfts am nämlichen Tage realisiren muß.

Der Gewinn oder Verlust richtet sich nach dem Cours und bildet die Differenz desselben am Schlußtag und am Lieferungstag.

351. Da das ganze Geschäft streng genommen auf den zu verhoffenden Gewinn aus der Coursdifferenz hinausläuft, kommt es wohl nicht selten vor, daß sich die Contrahenten, unter Verzicht auf die reelle Lieferung der Papiere, mit der Herauszahlung dieser Differenz Seitens des einen oder des andern Theils, also Seitens des Verlierenden, befriedigen.

Wird die Absicht des Geschäfts gleich von vornherein darauf gerichtet, so artet dasselbe in ein s. g. Differenzgeschäft aus, welches unter die Kategorie der Spielverträge fällt und daher nach den meisten Privatgesetzgebungen gleich diesen verboten ist.

Freilich läßt sich das reine Differenzgeschäft nicht immer nachweisen, da das Geschäft als ein förmliches Lieferungsgeschäft abgeschlossen sein kann.

Es liegt hier ein Blancogeschäft vor, indem der Käufer (Haussier genannt) das zu Bezahlung der wirklichen Papiere erforderliche

Geld gar nicht besitzt, der Verkäufer (Baissier oder Contremineur genannt) die verkauften Papiere noch nicht hat, auch dieselben am Lieferungstage anzuschaffen gar nicht beabsichtigt.

352. Die Grundsätze über Erfüllung dieser Geschäfte sind die allgemeinen über andere Geschäfte.

Will eine der beiden Parteien den Vertrag nicht halten, so kann der andere Theil entweder auf vollständige Erfüllung des Contracts, auf Lieferung der versprochenen Papiere resp. auf Bezahlung des Preises derselben, oder nur auf Schadloshaltung klagen, d. h. auf Auszahlung der Coursdifferenz. Diese wird durch das Attest eines vereideten Wechselsensals bezeugt.

Die Geltendmachung der Ansprüche aus diesen Geschäften ist theilweise an eine verhältnißmäßig kurze Frist geknüpft. So erlöschen dieselben in Berlin binnen 6 Wochen vom Lieferungstage ab gerechnet.

353. Die Zeitgeschäfte theilt man ein in:

1. feste und
2. bedingte Zeitgeschäfte, welche letztere wieder zerfallen in:
   a. Prämiengeschäft,
   b. Stellgeschäft,
   c. zweischneidiges Prämiengeschäft,
   d. Geschäft mit Schluß auf fest und offen,
   e. Nochgeschäft,
   f. Wandelgeschäft.

I. Die festen Zeitgeschäfte.

§. 130.

Begriff und Wesen.

354. Die festen Zeitgeschäfte sind einfache Lieferungskäufe, bei denen der Käufer verbunden ist, die Papiere am Lieferungstage zu beziehen, der Verkäufer, sie zu geben.

Sie fallen in dieser reinen Form, wobei es sich nicht blos um die Differenz handelt, mit den Tageskäufen zusammen, nur daß die Erfüllung des Vertrags hinausgeschoben ist. Denn auch am Verfalltage werden die Papiere nur gegen die Zahlung, also Zug um Zug, geliefert.

355. Es kommt bei diesen Geschäften nicht selten vor, daß einerseits der Verkäufer nicht in der Lage sich befindet, die Papiere am Verfalltag zu liefern, andererseits der Käufer nicht im Stande ist, die Papiere zu bezahlen. In diesem Falle vereinbart man sich zu einem s. g. Prolongationsgeschäft. Dasselbe besteht darin, daß entweder der Verkäufer sich verbindlich macht, die Papiere zu einem späteren Termine zu liefern, oder der Käufer sich verpflichtet, dieselben zu einem solchen zu nehmen.

Können sich die Contrahenten, weil es dem einen oder dem andern nicht paßt, darüber nicht einigen, so muß der Prolongant sich an

einen Dritten wenden, welcher an seine Stelle eintritt. Der Verkäufer stipulirt mit diesem dahin, daß derselbe einstweilen die Papiere dem Verkäufer liefert, wogegen er diesem Dritten dieselben zu einem bestimmten Termine wiederzugeben verspricht. Der Käufer dagegen kommt mit dem Dritten dahin überein, daß dieser die Papiere statt seiner vom Verkäufer bezieht und sie später ihm ausliefert.

Diese Prolongation wird auch Report genannt und ist mit Coursvergütung oder anderem Spesenersatz verbunden.

356. An Stelle dieses Ausweges kann auch ein Rückkauf stipulirt werden. Der Käufer nimmt die Papiere zwar am Verfalltage, behält sich aber das Recht vor, sie dem Verkäufer zu einer späteren Zeit zu einem natürlich höheren Course zurückzugeben.

357. Hat der Käufer am Verfalltag zwar das erforderliche Geld zu Bezahlung der Papiere, braucht dasselbe aber zu irgend einem andern Zwecke, ohne sich der Papier sofort wieder begeben oder ein Prolongationsgeschäft eingehen zu wollen, so kann er zu einem Depôtgeschäft seine Zuflucht nehmen. Er giebt die Papiere einem Bankier oder einer Bank in Versatz (Depôt); diese leistet ihm darauf einen Vorschuß. Für diesen hat er zwar Zinsen, und zwar in der Regel auf die ganze Depôtzeit im Voraus, zu bezahlen, er bleibt aber im Genuß seiner Papiere. Am festgesetzten Termine wird der Vorschuß zurückgezahlt, und der Deponent erhält seine Papiere wieder.

Dieses Geschäft hat nichts Besonderes und ist ein reines Darlehengeschäft mit Verpfändung.

358. In gleicher Weise können sich die Parteien des Scontrirens bedienen, indem der Käufer einen Dritten, dem er die gekauften Papiere in der Zwischenzeit verkauft, anweist, dieselben zur Verfallzeit von seinem Verkäufer direct zu beziehen, der Verkäufer aber Den, von dem er die verkauften Papiere bezieht, beauftragt, dieselben an seinen Käufer zu liefern.

II. Die bedingten Zeitgeschäfte.

§. 131.

Das Prämiengeschäft.

359. Das Prämiengeschäft im engern Sinne ist ein Lieferungskauf, bei welchem dem einen der Contrahenten oder beiden das Recht zusteht, gegen eine dem andern Theil zu leistende Vergütung vom Vertrag zurückzutreten.

Diese Vergütung wird Prämie genannt und ist eigentlich eine Art Reuegeld (cfr. §. 95), in welchem die Natur einer Assecuranzprämie verborgen liegt und die denjenigen Theil, welcher nicht zurücktritt oder dem das Recht des Rücktritts gar nicht zustand, für das bei dem Contract von ihm übernommene Risico entschädigen soll. Sie ist im Zweifel als für das blose Recht des Rücktritts bedungen anzusehen, so daß sie auch zu leisten ist, wenn von diesem Rechte hinterher kein Gebrauch gemacht wird.

Die Prämie kann aber auch für den wirklich gewählten Rücktritt vereinbart werden, in welchem Falle sie nicht gezahlt wird, wenn der Rücktritt nicht beliebt wird, sondern der Contract aufrecht bleibt. Diese Natur der Prämie ist indeß ausdrücklich beim Contractsschluß festzusetzen.

In der Regel wird das Recht des Rücktritts nur einem Contrahenten zugestanden, und, je nachdem es dem Verkäufer oder dem Käufer verwilligt wird, heißt die Prämie Lieferungsprämie (Vorprämie) oder Empfangsprämie (Rückprämie).

360. Die Prämienversprechung kann als selbständiger Act angesehen werden; doch pflegt die Prämie auch, wenn sie nur für das Recht des Rücktritts stipulirt wird und der Vertrag selbst später erfüllt wird, weil die Ausübung des Rechts nicht eintritt, zum Kaufpreis geschlagen zu werden, so daß der berechtigte Verkäufer so viel weniger bekommt und der berechtigte Käufer so viel mehr zu zahlen hat, als die Höhe der Prämie ausmacht.

Im praktischen Verkehr ist die Vorauszahlung der Prämie das Gewöhnliche.

Das Rücktrittsrecht kann zu jeder Zeit während der Lieferungsfrist ausgeübt werden, muß aber spätestens am Lieferungstage zur Geltung kommen. Usancen, wie in Berlin, lassen von da ab noch eine Frist von 6 Wochen zu; der Berechtigte muß aber dann sofort seine Erklärung abgeben und eventuell die Prämie zahlen, wenn der Verpflichtete dieselbe verlangt.

Die Prämie muß an demselben Tage gezahlt werden, an welchem der Rücktritt erklärt wird; die Lieferung dagegen braucht, wenn innerhalb der Lieferungsfrist von dem Gebrauche des Rücktrittsrechts abgestanden wird, dennoch nicht vor dem Stichtage zu erfolgen.

361. Daß das Rücktrittsrecht beiden Contrahenten gleichzeitig zugestanden wird (Kauf mit Vor- und Rückprämie) ist theoretisch denkbar, wenn auch praktisch wenig in Geltung. Die Prämien brauchen in keinem Falle gleich hoch zu sein, sondern können beliebig differiren.

362. Die Prämie wird Dont-Prämie genannt, wenn der Käufer dieselbe erst am Stichtage zu bezahlen hat, nachdem er die per Prämie gekauften Papiere nicht zu beziehen, also das Rücktrittsrecht auszuüben, erklärt hat, dagegen Vorprämie, wenn die Prämie gleich bei Abschluß des Geschäfts bezahlt wird.

§. 132.

Das Stellgeschäft.

363. Das Stellgeschäft (auch Schluß auf Geben und Nehmen) ist ein Lieferungskauf, bei welchem der Prämiengeber (Wähler genannt) berechtigt bleibt, nach seiner Wahl dem Prämiennehmer (Steller genannt) die Papiere zu liefern oder sie von ihm zu beziehen. Es kann also der Wähler Käufer oder Verkäufer werden.

Die Prämie wird wie bei dem Prämiengeschäft entweder bei Abschluß des Geschäfts baar vergütet oder in den Lieferungspreis eingerechnet, so daß der Wähler als Käufer einen um die Prämie höheren Preis zu zahlen, und als Verkäufer einen um die Prämie niedrigeren Preis zu bekommen hat.

Diese Art der Zahlung der Prämie ist eine ganz gewöhnliche; die Vorauszahlung kommt hier äußerst selten vor.

Die Prämie tritt in Form zweier verschiedener Kaufpreise auf, indem man in dem Stellbrief sagt: „Ich liefere 20 Stück xPapiere zum Cours von 101 oder ich empfange von Ihnen dergleichen 20 Stück zum Cours von 99 Procent." Hier ist der eigentliche Cours 100 und die Prämie beträgt 1 Procent. Es ergiebt sich also letztere als die Hälfte der Differenz zwischen beiden Coursen.

§. 133.

Das zweischneidige Prämiengeschäft.

364. Das zweischneidige Prämiengeschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem der Prämiennehmer sich verbindlich macht, nach der Wahl des Prämiengebers diesem entweder die Papiere zu liefern oder sie von ihm zu beziehen oder von dem Vertrag ganz zurückzutreten.

Es bildet sonach dieses Geschäft eine Zusammensetzung von dem einfachen Prämien- und dem Stellgeschäft; die Wahl steht nur einem Theile zu.

Im Uebrigen gelten von diesem Geschäft dieselben Bestimmungen, wie von den vorausgegangenen.

§. 134.

Das Geschäft mit Schluß auf fest und offen.

365. Dieses Geschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem der Kauf in Bezug auf den einen Theil der Papiere ein definitiv fester ist, bezüglich des andern Theiles derselben aber dem Wähler gegen eine Prämie das Recht zusteht, von der Lieferung resp. Annahme derselben abzusehen.

Hier liegt ein bedingter und ein unbedingter Kauf gleichzeitig vor; der eine Theil der Papiere muß unbedingt geliefert und angenommen werden (die festen Papiere), die andern können zurückgewiesen oder brauchen nicht geliefert zu werden (die offenen Papiere).

Das Recht steht entweder dem Käufer oder dem Verkäufer zu.

Die Prämie kann besonders gegeben werden, wird aber in der Regel mit dem Kaufpreis verbunden, so daß der Käufer, wenn er die offenen Papiere nicht annimmt, die festen um die Prämie höher kauft, der Verkäufer, wenn er die offenen Papiere nicht liefert, die festen um die Prämie niedriger verkauft.

§. 135.

Das Nochgeschäft.

366. Das Nochgeschäft (Geschäft auf Noch oder mit Noch) ist ein Lieferungskauf, bei welchem der eine Contrahent das Recht hat, am Stichtage eine Anzahl Papiere mehr, als festgesetzt war, zu liefern resp. zu verlangen.

Auch in diesem Geschäft liegen zwei Käufe, ein einfacher Zeit- oder Lieferungskauf und ein Prämiengeschäft. Die ursprünglich stipulirten Papiere müssen geliefert und angenommen werden. Dagegen kann der Verkäufer zur Lieferungszeit noch eine bestimmte Quantität Papiere mehr liefern oder umgekehrt der Käufer eine solche im Voraus festgesetzte Anzahl Papiere mehr fordern.

Die Prämie enthält in der Regel der Kaufpreis und zwar so, daß der Verkäufer, wenn er mehr liefert, um die Prämie billiger verkauft, der Käufer, wenn er mehr fordert, um die Prämie theurer kauft.

Ist die Prämie überhaupt für das Recht des Vorbehalts ausbedungen, so wird sie entweder im Voraus bezahlt oder mit dem Kaufpreise der festen Papiere in jedem Falle bezahlt.

Da die Papiere nachgeliefert resp. gefordert werden, nennt man das Geschäft wohl auch Nachgeschäft.

§. 136.

Das Wandelgeschäft.

367. Das Wandelgeschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem der eine Theil berechtigt ist, die Lieferung der Papiere, von dem Tage nach dem Contractsschlusse oder einem späteren Termine an, an jedem beliebigen Werkeltage zu verlangen resp. zu leisten.

Der Kauf ist fest, nur die Lieferung ist unbestimmt und in das Belieben des einen Theiles gestellt. Diese Bedingung nennt man die Wandelclausel. Sie lautet „auf Verlangen früher" (ou plutôt à volonté) oder „täglich zu liefern" (resp. zu beziehen) oder „und kann die Lieferung von ... bis ... täglich verlangt werden (resp. geschehen)".

Diese Clausel kommt meistens zu Gunsten des Käufers vor, der den für ihn günstigsten Coursstand der Papiere benutzen kann, um das eingegangene Geschäft zu diesem Zeitpunkte gerade zu realisiren.

Die Ausübung des Vorbehalts kann in der Regel erst am Tage nach dem Contractsschlusse erfolgen, weil sonst das Geschäft mit dem Tageskaufe factisch zusammenfiele.

Die Prämie wird auch hier zum Kaufpreis geschlagen, resp. von demselben abgezogen.

368. Die Wandelclausel kann übrigens auch den andern Geschäften beigefügt werden, wobei sie als ein Nebenvertrag gilt, während das andere Geschäft den Hauptvertrag bildet.

§. 137.

Einige besondere Geschäfte.

369. Neben den bisher aufgezählten, im Effectenhandel vorkommenden Geschäften giebt es noch vielfache aus diesem combinirte Gattungen, die indeß einer besonderen Erläuterung insofern nicht bedürfen, als sie sich aus der Natur der zu Grunde liegenden einfachen Geschäfte von selbst ergeben.

Erwähnt sei von einigen andern hierhergehörigen Geschäften noch das Heuergeschäft und das Assecuranzgeschäft.

Das Heuergeschäft oder Promessenspiel ist ein Contract, nach welchem der eine Theil (Verheuerer) die schriftliche Zusage (Heuerbrief, Promesse) ertheilt, gegen eine Vergütung dem andern Theile (Heuerer) den auf ein bestimmtes Loos fallenden Gewinn auszuzahlen.

Es findet dieses Geschäft nur Anwendung auf die in §. 116 näher beschriebenen Staatspapiere.

Der Gewinn wird ausgezahlt, wenn in der nächsten Ziehung ein solcher auf die bestimmte Loosnummer fällt, und zwar nach Abzug des Betrags eines noch nicht gezogenen Looses derselben Gattung.

Bei den Loosen, welche eine Serien- und eine Gewinnnummer haben, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Heuerer ein Serienloos gegen ein noch ungezogenes Loos zu liefern, falls die bestimmte Nummer in der betreffenden Serienziehung gezogen wird.

Es werden auch Theile eines ganzen Looses verheuert.

Oft genug kommt es hierbei vor, daß der Verheuerer gar nicht im Besitz des bezeichneten Looses sich befindet, mithin gar keine Aussicht auf den möglicher Weise auf dasselbe fallenden Gewinn haben kann, vielmehr nur in der Hoffnung verheuert, daß auf das Loos kein Gewinn falle, er also nur die Prämie zu gewinnen sucht. Deshalb wird auch das Originalloos in der Regel nicht dem Heuerer eingehändigt und kann in einem solchen Falle gar nicht eingehändigt werden, sondern er erhält nur einen Promessenschein. Nichts desto weniger ist auch dann der Verheuerer rechtlich verbunden, den etwa auf die Nummer fallenden Gewinn auszuzahlen.

Die Frage, ob solche Heuergeschäfte an sich klagbar seien, ist zu bejahen, weil der Umstand, welcher auf die Erfüllung des Vertrags Seitens des Verheuerers einwirkt, ein von beiden Parteien unabhängiger ist, der Vertrag also nicht unter das Spiel, sondern unter die Wette fällt.

370. Das Assecuranzgeschäft ist ein Vertrag, bei welchem der eine Contrahent (Assecurant) sich gegen eine Prämie verpflichtet, dem andern Contrahenten (Assecuraten) die bezeichneten Papiere gegen andere gleicher Gattung, die noch nicht gezogen sind, einzutauschen, sobald erstere mit einem Betrage unter dem Tagescourse herauskommen.

Es kommt dieses Geschäft bei denselben Staatspapieren vor, um welche sich das Heuergeschäft dreht, und zwar dann, wenn die Papiere

über pari stehen, so daß bei einer Rückzahlung derselben zum Nominalbetrag oder mit einem unter dem Cours stehenden Treffer den Besitzer Nachtheil treffen könnte.

Oft wird hierbei auch nur der wirkliche, dem Besitzer dadurch entstehende Verlust vergütet.

Siebentes Kapitel.

Das Commissionsgeschäft.

---

§. 138.

Begriff und Eintheilung.

371. Das Commissionsgeschäft ist dasjenige kaufmännische Geschäft, welches sich mit der Abschließung von Handelsgeschäften im eigenen Namen des Abschließenden, jedoch im Auftrag und auf Rechnung eines Dritten befaßt.

Derjenige, welcher das Geschäft betreibt, wird Commissionär, Derjenige, welcher den Auftrag ertheilt, wird Committent genannt.

Das Commissionsgeschäft bildet einen Gegensatz zum Propre- oder Eigenhandel und eine in dem Handelsverkehr vermöge dessen Ausdehnung nothwendig gewordene Vermittelung.

372. Die rechtliche Natur des Commissionsgeschäfts ist verschieden aufgefaßt worden. Die Einen wollen es als ein Mandat ansehen, die Andern als einen Miethvertrag, noch Andere als einen s. g. Innominatcontract, d. h. einen solchen, welcher einen besondern Namen nicht trägt.

Es ist nicht zu leugnen, daß jede dieser drei Vertragskategorien nicht vollständig auf das, im Grunde genommen neue handelsrechtliche Institut der Commission Anwendung findet, dasselbe dürfte auch als ein eigenthümliches, den altrömischen Rechtsanschauungen fremdes Gebiet zu betrachten sein. Die meiste Aehnlichkeit hat die Commission immerhin mit dem Mandat, weshalb auch die meisten Handelsgesetzgebungen im Allgemeinen die Grundsätze desselben mit den durch das Institut selbst gebotenen Modificationen auf sie übertragen.

373. Man theilt das Commissionsgeschäft ein in:

1. Commission auf besondere Verträge und
2. Waarencommission.

Die erstere Gattung ist wenig verschieden von dem gewöhnlichen Mandat oder Auftrag und bezieht sich auf Einkassirungen, Zahlungen, Assecuranzen u. s. w.

Die Waarencommission ist wiederum entweder Einkaufscommission oder Verkaufscommission.

Unter die Commissionsgeschäfte könnte man auch die Spedition

rechnen; sie ist aber gegenwärtig ein zu ausgebildetes Institut, als daß man demselben nicht einen besonderen Platz unter den Handelsgeschäften einräumen sollte.

§. 139.

Allgemeine Rechtsgrundsätze.

374. Der Commissionär handelt zunächst im Auftrag eines Dritten (seines Committenten). Er hat in dieser Beziehung an sich keine Verpflichtung, einen solchen Auftrag anzunehmen; er kann auch nicht für verbunden erachtet werden, über die Nichtannahme eines ihm offerirten Geschäfts, wie dies das österreichische Recht ausdrücklich bestimmt, dem Offerenten Nachricht zu geben, wenn nicht mit dem Auftrage zugleich Waaren eingegangen sind, welche zur Disposition zu stellen sind.

Nimmt er aber den Auftrag an, so hat er dem ihm ertheilten Auftrage gemäß zu handeln, und, wo derselbe nicht klar und deutlich genug die Grenzen seiner Vollmacht bezeichnet, auch durch sonstige Umstände des Geschäfts und etwaige Usancen dieselben nicht bestimmt werden, die nöthigen Anweisungen sich zu erholen.

Ueberschreitet der Commissionär seinen Auftrag, so wird er dem Committenten zum Ersatz des demselben dadurch entstehenden Schadens verhaftet; er müßte denn erweisen können, daß auf andere Weise und ohne einen geringeren Nachtheil das Geschäft überhaupt nicht hätte ausgeführt werden können.

375. Der Commissionär handelt aber auch im eigenen Namen, mithin selbständig. Dies unterscheidet dieses Geschäft wesentlich von dem Mandat, so zwar, daß dasselbe, im Namen des Committenten abgeschlossen, nicht mehr als ein Commissionsgeschäft anzusehen und zu behandeln ist.

Daraus folgt, daß der Commissionär das Geschäft wie ein eigenes zu bewirken und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prästiren hat. Er steht für jedes Versehen, dessen er sich schuldig macht, und hat alle Aufmerksamkeit aufzuwenden, um das Geschäft im wahren Interesse seines Committenten auszuführen. Deshalb muß er auch auf solche, ihm bekannte oder von ihm zu ermittelnde Umstände Rücksicht nehmen, deren sein Auftraggeber nicht gedachte und die demselben nicht bekannt werden können.

Der Commissionär erwirbt und veräußert sodann direct für den Committenten, so daß dieser sofort bei Abschluß des Geschäfts berechtigt und verpflichtet wird; nur bedürfen Forderungen, welche für den Committenten erworben werden, der Abtretung von Seiten des Commissionärs, um gegen den Schuldner geltend gemacht werden zu können, und Waaren bedürfen der Ausscheidung für den Committenten, um sie reell aus der Hand des Commissionärs zu vindiciren.

376. Nach Abwickelung des Geschäfts muß der Commissionär seinem Committenten Rechenschaft ablegen und die für denselben erworbenen Waaren und Forderungen ausantworten. Der bis zu dieser Ausantwor-

tung etwa noch von denselben gezogene Gewinn gehört ebenfalls dem Committenten.

Ein Vertragsverhältniß zwischen dem Committenten und dem dritten Contrahenten entsteht an sich nicht, da dieser jenen gar nicht kennt, mindestens nicht zu kennen braucht. Ein solches Rechtsverhältniß tritt erst ein durch Abtretung der bezüglichen Rechte des Commissionärs an den dritten Contrahenten resp. an den Committenten.

377. Auslagen und Vorschüsse, welche der Commissionär für den Committenten macht, hat dieser nicht nur zu restituiren, sondern auch vom Tage der Verwendung an mit 6 Procent zu verzinsen. Unter Auslagen sind alle Kosten zu verstehen, welche zur Ausführung des Geschäfts nothwendig waren, als Porto, Arbeitslöhne, Zölle und Abgaben, Lagergelder, Transportkosten u. drgl.

378. Für seine Bemühung steht dem Commissionär eine Provision (auch Commmission genannt) zu. Dieselbe wird für einzelne Fälle bestimmt oder richtet sich nach allgemeiner, für solche Commissionen getroffenen Vereinbarung. Eine gesetzliche Höhe derselben besteht nicht, vielmehr ist dieselbe entweder conventionell oder usancemäßig. In Streitigkeitsfällen wird sie vom Richter festgesetzt.

Die Provision berechnet sich nach Procenten von dem Bruttobetrage des Geschäfts, indem zu dem hierfür anzunehmenden Kaufs- oder Verkaufssatz die Spesen mit hinzugerechnet werden. Fällig ist die Provision mit Abschluß des Geschäfts; vorher kann sie, wo nicht ein besonderer Ortsgebrauch besteht, nicht beansprucht werden.

Sie beträgt durchschnittlich $^1/_3$—$^1/_2$ Proc. beim Geld- und Wechselgeschäft, 1—2 Proc. im Waarengeschäft.

379. Eine höhere Provision, als herkömmlich, ist der Commissionär zu fordern berechtigt, wenn er del credere steht, d. h. für den dritten Contrahenten und dessen Contractserfüllung dem Committenten gegenüber haftet.

Diese Haftpflicht versteht sich nicht von selbst, sondern beruht entweder auf besonderem Uebereinkommen oder Ortsusance. Nur das Badische Handelsrecht erkennt sie bei der Verkaufscommission als stillschweigend vorhanden an. Der Commissionär wird dem Committenten gegenüber Selbstschuldner und kann seine Rechte gegen den dritten Contrahenten an den Committenten nicht mehr abtreten.

Es ist das Stare del credere ein besonderer Nebenvertrag der Commission, mittels dessen der Commissionär für die Solvenz seines Contrahenten, nicht aber auch für den Zufall einsteht.

380. Für seine Auslagen, Vorschüsse und Provision steht dem Commissionär gegen den Committenten ein Retentionsrecht an den in seiner Hand und Gewalt befindlichen Gegenständen des Letzteren zu. Daß dieses Retentionsrecht nur bis zum Betrage der Forderung des Commissionärs ausgeübt werden darf, versteht sich von selbst; ebenso erlischt dasselbe, wenn es nicht ein förmliches Pfandrecht enthält — was gemeinrechtlich und nach den meisten Particularrechten nicht der Fall ist — mit Ausbruch des Concurses über den Committenten.

§. 140.

Die Einkaufscommission.

381. Die Einkaufscommission besteht in dem im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Andern erfolgten Einkauf von Waaren.

Dies bedingt zunächst, daß der Commissionär die Waare wirklich kaufe und nicht selbst als Verkäufer dem Committenten gegenüber auftreten darf. Indessen hat sich der Handelsgebrauch von dieser strengen Auslegung des Begriffs emancipirt. Die Commissionsgeschäfte kommen nur zu oft mit dem Proprehandel in Verbindung vor, und eine Controle oder ein Nachweis ist in den meisten Fällen gar nicht zu führen, ob die Waare erst gekauft worden ist oder von dem Lager des Commissionärs herrührt. Auch dürfte dem Committenten dies gleichgiltig sein, sofern er nur innerhalb der Grenzen seines Auftrags seinen Zweck erreicht. Endlich pflegt der Auftrag heutzutage selten mehr mit „Kaufen" bezeichnet zu werden, vielmehr bedient sich der Handelsverkehr ziemlich allgemein der Formel: „Senden Sie mir". Das Badische Handelsrecht gestattet dies sogar ausdrücklich.

382. Ist der Auftrag ertheilt, nicht über einem Limitopreise zu kaufen, so hat der Commissionär diesen einzuhalten. Die Differenz des Preises, um welche er höher gekauft hat, ist er zu decken verbunden und kann sie dem Committenten nicht anrechnen.

Umgekehrt soll aber der Commissionär, wenn es ihm möglich ist, unter dem Limitopreise kaufen, da er das Geschäft wie sein eigenes zu betrachten hat und für letzteres auch eher weniger als mehr geben würde. In diesem Falle ist er verbunden, dem Committenten den niedrigeren Preis in Anrechnung zu bringen. Freilich wird diese Verpflichtung in Praxi wohl selten in Ausführung kommen und der Commissionär immer den Limitopreis berechnen. Der Committent bleibt aber nichts desto weniger berechtigt, diese Differenz, sobald sie von ihm erwiesen werden kann, von der Forderung des Commissionärs in Abzug zu bringen.

383. Rücksichtlich der Quantität der einzukaufenden Waare muß sich der Commissionär an den Auftrag halten. Lautet dieser auf eine bestimmte Quantität, so braucht der Committent eben nur diese, weder mehr noch weniger, anzunehmen, es müßte denn successive Lieferung der angegebenen Quantität im Auftrag liegen.

Ist die Quantität nur annähernd angegeben, so ist zwar ein Mehr und Minder je nach Umständen nachgelassen. Ein allzuweites Entfernen von dem vorgeschriebenen Ziele ist indeß in keinem Falle rathsam.

384. Das Eigenthum der Waare und die Gefahr geht auf den Committenten an sich in dem Moment über, in welchem sie der Commissionär für diesen erwirbt. Liegt diese Absicht Seitens des Commissionärs noch nicht vor, so bleibt zur Zeit auch der Committent außer jedem Nexus.

Diese Absicht muß indeß einen äußeren, nachweisbaren Charakter haben, wenn sie wirklich praktischen Werth erhalten soll, und hier müssen die beim Kaufgeschäft angeführten Grundsätze analog Geltung haben, da der Commissionär zwar im eigenen Namen, aber doch nur für den Committenten kauft, also lediglich dessen Beauftragter ist.

Hat also der Commissionär die ihm aufgetragene vertretbare Waare für seinen Committenten ausgeschieden, signirt und in das Buch eingetragen, so liegt die obige Absicht offen vor, und damit ist Eigenthum und Gefahr auf den Committenten übertragen.

Dieses Moment entscheidet auch, nach ausdrücklicher Bestimmung des Badischen Handelsrechts, wenn der Commissionär die Waare von seinem Lager nimmt und eine Contreordre des Committenten eintrifft. War hier die Waare bereits gebucht, so kann eine Contreordre nicht mehr statthaft erscheinen, da das Eigenthum bereits für den Committenten erworben ist.

Nach österreichischem Rechte genügt in diesem Falle auch die sonstige (durch zwei Zeugen) erweisliche Erklärung des Commissionärs, die Waare im Namen des Committenten künftig besitzen zu wollen.

Derselbe Grundsatz entscheidet endlich auch im Falle eines Concurses des Committenten. War eine solche Ausscheidung und Buchung beim Ausbruch des Concurses bereits vorhanden, so kann der Committent die betreffenden Waaren als sein Eigenthum aus der Masse vindiciren; dieser steht nur das eventuelle Retentionsrecht wegen noch nicht erfolgter Befriedigung des Commissionärs zu.

385. Beim Empfang der Waare hat der Commissionär vollständig die Rechte des Committenten als seine eigenen zu vertreten, namentlich bei mangelhafter Beschaffenheit die Rechte gegen den Verkäufer resp. den Frachter geltend zu machen, und eventuell seinem Committenten Nachricht zu geben, damit dieser ihn mit besonderer Instruction versehe.

Wenn der Commissionär auch nicht für die Gefahr des bereits in das Eigenthum des Committenten übergegangenen Gutes haftet, so ist er doch verbunden, für Aufbewahrung desselben bis zur wirklichen Uebergabe die größte Sorgfalt aufzuwenden.

386. Die Frage, ob eine Klage des dritten Contrahenten, des Verkäufers, gegen den Committenten bestehe, ist nach der Natur und für den Fall eines Commissionsgeschäftes zu verneinen, da der Verkäufer von dem Committenten keine Kenntniß hatte, sondern lediglich mit dem Commissionär selbständig contrahirte. Tritt also der Commissionär in Concurs, so kann sich der Verkäufer nur an dessen Masse, nicht an den Committenten halten; wird der Committent fallit, so muß der Commissionär den Verkäufer reell befriedigen und kann seine Ansprüche nur bei der Masse seines Auftraggebers geltend machen.

§. 141.

Die Verkaufscommission.

387. Die Verkaufscommission hat es mit dem Verkaufen von Waaren für Rechnung eines Dritten zu thun.

Im Allgemeinen gelten ganz dieselben Grundsätze, wie von der Einkaufscommission, in analoger Anwendung, so namentlich, daß die Waare nicht ohne Noth und größeren Nachtheil des Committenten unter dem Limito verkauft werden darf.

Besonderheiten hierbei sind jedoch folgende.

388. Der Commissionär wird nicht Eigenthümer der ihm in Commission gegebenen Waaren; daher trägt der Committent die Gefahr so lange, als dieselben nicht förmlich verkauft und das Eigenthum nach den Grundsätzen des Kaufs auf den Käufer übergegangen ist.

Daraus ergiebt sich, daß der Committent so lange den Auftrag contremandiren kann, als der Verkauf noch nicht ausgeführt ist.

Hatte dagegen der Commissionär die Waaren verpfändet, so kann sie der Committent nur gegen Bezahlung der darauf haftenden Forderung einlösen.

Der Commissionär hat die nöthige Sorgfalt auf die Aufbewahrung des ihm anvertrauten Gutes zu verwenden und es in dieser Hinsicht gleich dem seinigen zu behandeln; deshalb muß er jeden durch sein oder seiner Leute Versehen herbeigeführten Schaden und Verlust dem Committenten ersetzen.

Der Commissionär kann sich selbst als Käufer der committirten Waare geriren; nur muß er hierbei nicht nur den Limitopreis einhalten, sondern auch den eventuellen höheren Marktpreis seinem Committenten berechnen. Das Eigenthum geht in diesem Falle mit der ausdrücklichen desfallsigen Willensbezeichnung auf den Commissionär über, oder, deutlicher und sicherer, erst mit behufigem Eintrag in die Bücher.

Eine Substitution der Commission ist ohne Genehmigung des Committenten unstatthaft; thut es der Commissionär dennoch, so thut er es auf seine Gefahr.

Erhält der Commissionär rechtzeitig Contreordre, den Verkauf nicht auszuführen, sondern die Waaren wieder auszuliefern, so steht ihm usancemäßig allgemein eine s. g. Auslieferungsprovision zu, welche in der Hälfte der Commissionsgebühr besteht.

389. Wenn der Verkauf ausgeführt ist, hat der Commissionär Rechenschaft zu legen und nach Abzug seiner Provision und Spesen das Netto-Provenü dem Committenten in der vereinbarten Weise zu übermachen. Ist darüber ein Uebereinkommen nicht getroffen, so versteht sich zwar die Auskehrung in baarem Gelde, doch kann auch in soliden Wechseln die Ausgleichung erfolgen. Das letztere ist der gewöhnlichste Fall; man bezeichnet es mit Remittiren.

Soll die Auskehrung in Retouren, d. h. in Einsendung von Waaren erfolgen, so gelten die Regeln von der Einkaufscommission.

390. Für den Eingang des Kaufpreises haftet der Commissionär nur, wenn er del credere stand, oder in Einziehung der Forderung säumig war, resp. die contractliche Verkaufsbedingung, z. B. nur gegen baare Zahlung, vernachlässigte und auf Credit verkaufte.

Geräth der Commissionär in Concurs, während der Kaufpreis noch nicht eingegangen ist, so kann der Committent gegen den Käufer selbst

klagbar werden, ohne sich der Gläubigerschaft anschließen zu müssen. War dagegen der Kaufpreis bereits in der Hand des Commissionärs, so muß der Committent seine Forderung bei der Masse anmelden, wenn nicht das Geld unvermengt mit besonderer Bezeichnung des Eigenthümers sich vorfindet.

Ist ferner die Waare noch unverkauft, so kann sie von dem Committenten aus der Masse in natura, wenn sie nicht mit anderen gleicher Gattung vermengt ist, zurückgefordert werden.

§. 142.

Consignation.

391. Unter Consignation versteht man bald die Commission überhaupt, bald nur die Verkaufscommission, bald ein besonderes Geschäft. Es ist sich der Handelsverkehr in diesem Ausdruck noch nicht ganz klar geworden.

Am gewöhnlichsten gebraucht man den Ausdruck Consignation bei denjenigen Commissionen, bei welchen auf die anvertrauten Waaren Vorschüsse gemacht werden, und dies scheint nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes nicht ganz unrichtig zu sein.

Nach Schiebe's Universal-Lexikon sind Consignationen diejenigen Geschäfte, die ein Handelshaus in einer Seestadt treibt, indem es an sich Waaren auf eigenen oder fremden Schiffen zum Verkauf adressiren läßt und darauf Vorschüsse (gewöhnlich zu $^2/_3$ vom Betrag) in Folge der empfangenen Certepartie oder Connossamente macht.

Aus alle Dem scheint mit Sicherheit hervorzugehen, daß der Begriff des Vorschusses hierbei das wesentlichste Moment bildet.

Achtes Kapitel.

Das Frachtgeschäft.

§. 143.

Begriff.

392. Das Frachtgeschäft ist der Contract, vermöge dessen der eine Theil (Versender, Befrachter) dem andern Theile (Frachter) Güter zum Transport von einem Ort zum andern übergiebt.

Der Frachtvertrag besteht aus zwei Acten Seitens des Frachters und damit aus zwei Contracten: einmal soll der Frachter die Waaren transportiren, sodann dieselben während der Transportzeit verwahren. Aus dieser Doppelnatur ergeben sich die unten zu entwickelnden rechtlichen Grundsätze.

Das Frachtgeschäft gehört an sich nicht und nur insofern in das Gebiet des Handelsrechts, als der Kaufmann am meisten mit der Versendung von Waaren zu thun hat und durch seine persönliche und

sachliche Einmischung die Natur eines Handelsgeschäfts in dem concreten Fall entsteht.

Der Transport kann zu Lande oder zu Wasser und im letzteren Falle wiederum auf Flüssen und Binnenseen oder zur See erfolgen. Im Allgemeinen übt diese verschiedene Transportart keinen Einfluß auf die rechtliche Natur des Frachtgeschäfts aus; nur ergeben sich bei dem Seetransport in Folge der eigenthümlichen und verwickelten Beschaffenheit derselben besondere Eigenheiten, von denen speciell beim Seerecht zu sprechen sein wird.

§. 144.

Die Rechte des Frachters.

393. Die Rechte des Frachters, aus denen sich correlat die Pflichten des Befrachters ergeben, lassen sich im Wesentlichen auf folgende beschränken.

Zunächst kann der Frachter verlangen, daß ihm die Waaren zur rechten Zeit übergeben werden.

Dieses Recht kann natürlich nur dann begründet sein, wenn eine Uebereinkunft über die Entstehung eines förmlichen Frachtcontracts, sei es mündlich oder schriftlich, Statt gefunden hat. In diesem Falle muß der Befrachter zur festgesetzten Zeit und in der bestimmten Quantität die Waaren zum Transport für die ausgemachte Route abliefern. Geschieht dies nicht, so kommt der Befrachter in Verzug und hat dem Frachter allen dadurch entstehenden Nachtheil zu ersetzen.

394. Die Waare muß sodann in guter Packung übergeben werden. Diese muß so eingerichtet sein, daß während des Transportes der Waare bei sorgfältiger Behandlung durch äußere Einwirkung keinerlei Nachtheil entstehen kann. Bekommt der Frachter die Waare in schlechter oder beschädigter Emballage, so kann er entweder die Waare zurückweisen oder verlangen, daß die Beschaffenheit der Verpackung ausdrücklich auf dem Frachtbrief angegeben werde. Thut er dies nicht, so hat er bei später sich herausstellender Verderbniß der Waare den Beweis der von Anfang an vorhanden gewesenen schlechten Verpackung zu führen oder den entstandenen Schaden zu tragen.

Daß dem Frachter die mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Gattung der Waare (zerbrechlicher oder feuergefährlicher Gegenstände) angegeben werde, versteht sich von selbst, da er außerdem für den ungewöhnlichen Grad der Aufmerksamkeit nicht zu haften hat. Ja es ist von dem in dieser Hinsicht nachlässigen Absender der dadurch dem Frachter erwachsene Schaden unbedingt zu ersetzen.

395. Das Recht auf einen Frachtlohn ist an sich zweifellos.

Die Höhe desselben hängt von dem Uebereinkommen ab oder richtet sich im Zweifel nach den auf der betreffenden Route üblichen Sätzen.

Ebenso ist die Bezahlung nach dem Contract zu bewirken, im Zweifel von dem Empfänger zu leisten. Dieser tritt jedoch erst durch Annahme des Frachtgutes in ein contractliches Verhältniß zum Frachter.

Ohne diese kann sich der Frachter nicht an ihn halten. Er muß sich vielmehr unter Innebehaltung der Waare an den Absender wenden, und wird zu Wahrung seiner Rechte gut thun, über die von dem Destinatar verweigerte Annahme einen Protest aufnehmen zu lassen.

Ueberläßt aber der Frachter dem Empfänger die Waare, ohne seinen Frachtlohn zu beanspruchen und zu erhalten, so kann er sein Recht nur noch gegen diesen geltend machen, indem dadurch ein neues contractliches Verhältniß zwischen diesen beiden Personen entstanden ist. Der Absender, welcher keinen Lohn versprochen hatte, wird seiner Verpflichtung entbunden.

Daß auch die während des Transportes entstandenen speciellen Spesen für die Waare denselben Grundsätzen folgen, ist natürlich.

Ob aber das Recht auf den Frachtlohn als existent zu betrachten ist, wenn die Güter auf dem Transport ohne die Schuld des Frachters untergegangen sind, ist zweifelhaft, jedoch mit Recht zu verneinen.

396. Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß dem Frachter wegen seines Frachtlohns und der Auslagen ein Retentionsrecht an den Transportgütern bis zur Höhe seiner Forderung zusteht.

§. 145.

Pflichten des Frachters.

397. Die allgemeine Pflicht der Haftung für Versehen seinerseits oder seiner Leute resultirt aus dem in dem Frachtcontract liegenden Verwahrungsvertrag. Auch für Substituten hat er aufzukommen.

Für den die Waare treffenden Zufall steht er nicht ein, selbst nicht, wenn dieser bei einem Substituten eintreten sollte. Nur kann ihm der Nachweis auferlegt werden, daß der Zufall nicht durch Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Diese Haftpflicht beginnt mit der Uebergabe der Waare an ihn oder seine Leute und hört mit der Ausantwortung des Gutes an den Empfänger auf.

398. Zu den besonderen Pflichten des Frachters sind folgende zu rechnen:

1. Der Frachter soll zur festgesetzten Zeit zur Entgegennahme der Waare bereit sein, er müßte denn, wie das österreichische Recht bestimmt, erweisen können, daß er ohne sein Verschulden daran verhindert worden ist.

2. Der Frachter muß den ihm vorgeschriebenen Weg nehmen; ist ein solcher nicht angegeben, so soll er sich an die gerade Tour halten und die Hauptstraßen befahren, unter Vermeidung der Communicationswege. Der bei Abweichungen von dieser Vorschrift der Waare zustoßende Schaden ist von ihm unter allen Umständen zu tragen, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß derselbe auch auf der gewöhnlichen Tour hätte eintreten müssen und nicht hätte vermieden werden können. Dagegen kann er in besonderen Fällen, wenn die Hauptstraße überschwemmt rc. ist, von derselben abweichen, und falls dieser Zufall auf Nebenwegen sicher zu umgehen ist, diese einschlagen.

3. Der Frachter soll die festgesetzte Zeit inne halten; den durch verspätete Ablieferung erwachsenen Schaden muß er ersetzen. Trägt irgend ein unvermeidbarer Zufall die Schuld der Verspätung, so kann ihn keine Verantwortung treffen; er wird sich aber durch obrigkeitliche Constatirung des eingetretenen Zufalls vor Weiterungen sichern können.

4. Die Waare hat der Frachter am Bestimmungsorte dem ihm namhaft gemachten Destinatar zu überliefern, resp. demselben von dem Eintreffen der Waare Anzeige zu machen. Daß der Frachter diesem die Waare in das Haus zu liefern habe, ist wohl nur ortsüblich, wenn auch allgemeine Norm.

Ist der Destinatar nicht ausfindig zu machen, so muß der Frachter dem Absender sofort Anzeige erstatten und bis zum Eintreffen weiterer Instruction die Waare deponiren.

Die Waare muß aber auch in gutem Zustand ausgeantwortet werden, d. h. in dem Zustand, in welchem sie ihm nachweislich übergeben worden ist.

Fallen vorgekommene Beschädigungen ihm zur Last, so muß er sich den Betrag derselben am Frachtlohn kürzen lassen und den Mehrbetrag ersetzen. Er kann aber auch die Waare behalten und den Werth derselben dem Empfänger bezahlen, wozu noch das Interesse kommt. Der Werth der Waare wird nach dem Marktpreise zur Zeit der Uebergabe berechnet.

Die Annahme der Waare von Seiten des Empfängers sichert den Frachter nur gegen die spätere Haftpflicht aus sichtbaren Beschädigungen. Für weitere Beschädigungen, welche sich erst bei der Entpackung ergeben, haftet der Frachter auch nach der Ablieferung wenigstens noch auf einige Zeit, welche die Particulargesetze verschieden bestimmen, die oft aber auch nach Lage des concreten Falles zu bestimmen ist.

5. Contreordre des Absenders in Bezug auf den Empfänger hat der Frachter nur so lange zu respectiren, als der ursprüngliche Destinatar dem Contract noch nicht auf irgend eine Weise, wie durch Zusendung eines von dem Frachter unterschriebenen Frachtbriefes, beigetreten ist oder sein kann. In diesem Falle muß zunächst der Absender den Frachter gegen Ansprüche Dritter auf die verladene Waare sicher stellen.

§. 146.

Der Frachtbrief.

399. Die Urkunde, welche über den Frachtvertrag ausgefertigt wird, heißt Frachtbrief. Die schriftliche Form ist nicht vorgeschrieben; der Vertrag kann mit gleicher Giltigkeit auch mündlich abgeschlossen werden.

Der Frachtbrief soll, wenn er einmal ausgestellt wird (natürlich ohne irgend welche Rechtsfolge im Unterlassungsfall) enthalten:

1. den Namen des Frachters;
2. den Namen des Empfängers, der gewöhnlich auf der Adresse namhaft gemacht wird;

3. die Angabe und nähere Bezeichnung der verladenen Waaren nach Zahl der Colli, Inhalt, Gewicht oder Maaß, und Signatur;

4. den bedungenen Frachtlohn und die darüber getroffenen Bestimmungen;

5. die Lieferungszeit und die auf eine verspätete Ablieferung etwa gesetzte Entschädigung;

6. alle sonstigen Nebenbestimmungen über Tour, Zölle, Spesen u. s. w.;

7. Ort und Datum der Ausstellung;

8. Unterschrift des Absenders.

In der Regel wird der Frachtbrief offen übergeben; die Versiegelung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

400. Im gewöhnlichen Binnenverkehr wird meist nur ein Frachtbrief ausgefertigt. Für die Seefracht und nur theilweise im Binnenverkehr werden Duplicate ausgestellt, von denen dann eines von dem Frachter unterzeichnet und gewöhnlich an den Destinatar abgesendet wird. Man nennt diese Duplicate Connossamente. Sie dienen dazu, um während des Transportes über die Waare durch Indossiren verfügen zu können. In einem solchen Falle kann indeß der Frachter die Waare nur dann an einen andern Destinatar abliefern, wenn ihm das von ihm unterzeichnete Exemplar zurückgegeben oder sonstige Sicherstellung gewährt wird.

§. 147.

Die Posten und die Eisenbahnen.

401. Bezüglich der Versendung mit den Posten und mit den Eisenbahnen gelten zwar im Allgemeinen alle die über das Frachtgeschäft aufgestellten Grundsätze in ungeschwächter Weise und treten namentlich da sofort ein, wo ausdrückliche Bestimmungen fehlen. Allein diese Anstalten haben besondere Reglements, nach denen von ihnen der Transport von Gegenständen übernommen wird. Diese Reglements sind hier in erster Linie maßgebend und entscheiden in allen entstehenden Streitigkeitsfällen. Deshalb pflegt ein Auszug derselben den von diesen Anstalten, insbesondere von den Eisenbahnen, ausgegebenen Frachtbriefen und Ablieferungsscheinen beigefügt zu sein, damit Absender und Empfänger die speciellen Bestimmungen einsehen können, indem sie den Frachtcontract eingehen.

Bezüglich der Post ist der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851, welcher zwischen Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und dem Fürsten von Thurn und Taxis errichtet wurde, als Norm und Gesetz anzunehmen.

402. Es würde zu weit führen, die einzelnen rechtlichen Bestimmungen dieses Vertrags hier aufzuführen; sie erstrecken sich, formelle, geschäftliche Vorschriften ausgenommen, vorzüglich auf die Haft-

pflicht der Post dem Absender gegenüber, und setzen darüber ungefähr folgendes fest:

1. Dem Absender steht es frei, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

2. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths geleistet und zwar mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens.

3. Ist kein Werth declarirt, so erstreckt sich die Entschädigung nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzer für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden blosen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

4. Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

5. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen; das Reclamationsrecht ist ebenfalls innerhalb der unter 4 angegebenen Frist geltend zu machen.

6. Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

403. Die Bestimmungen über die Ersatzverpflichtung der Eisenbahnen sind denen der Post nachgebildet. Sie finden sich in dem Vereins-Reglement der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen. Darnach erstreckt sich die Ersatzpflicht nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe. Auch wird der Werth eines Centners nie höher als auf 20 Thaler angenommen, betreffe die Entschädigung gänzlich verloren gegangene oder nur beschädigte Gegenstände.

Für höhere Entschädigungen muß bei den Eisenbahn-Verwaltungen Versicherung genommen werden, was durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe geschieht, welcher dann die Stelle der Police vertritt.

Eine Ersatzpflicht findet nicht Statt, wenn die Eisenbahn-Verwaltung nachzuweisen vermag, daß der Schaden durch die eigene Schuld des Beschädigten und zwar gleichviel ob des Empfängers oder des Absenders, oder solcher Personen, für welche diese zu haften haben, entstanden oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall verursacht ist. Einzelne Reglements gehen aber noch weiter und erkennen, wie das Vereins-Reglement, auch die Haftung für Feuersgefahr an, indem sie nur die Selbstentzündung der Waare ausschließen. Auch Raub und Diebstahl schließen sie in die Haftung ein.

Neuntes Kapitel.
Das Speditionsgeschäft.

§. 148.
Begriff.

404. Das Speditionsgeschäft ist dasjenige kaufmännische Geschäft, welches sich mit Abschließung von Frachtverträgen, im eigenen Namendes Abschließenden jedoch im Auftrag und auf Rechnung eines Dritten, befaßt.

Das Speditionsgeschäft ist darnach eine specielle Art des Commissionsgeschäfts, das sich mit dem Transport der Waaren beschäftigt, und vielfach wird es auch unter diesem Kapitel behandelt.

Es unterscheidet sich aber wesentlich vom Frachtgeschäft dadurch, daß der den Frachtvertrag Abschließende nicht der unmittelbare Versender, sondern eine Mittelsperson ist.

Derjenige, welcher das Geschäft betreibt, heißt Spediteur, Derjenige, welcher den Auftrag giebt, Committent.

Das Speditionsgeschäft tritt vielfach nicht als ein ausschließliches, sondern als ein Nebengeschäft Dessen auf, der es betreibt.

§. 149.
Allgemeine Rechtsgrundsätze.

405. Da der Spediteur wie ein Commissionär mit dem speciellen Auftrage des Transports anzusehen ist, so gelten auch in Ansehung desselben, wie des Committenten, im Allgemeinen die von dem Commissionsgeschäft angegebenen Grundsätze. Nur der besonderen Natur der Spedition entspringen folgende Modificationen.

Der Spediteur hat, da er im eigenen Namen die Versendung der fremden Waaren zu besorgen hat, hierbei in derselben Weise zu verfahren, als wenn die Waaren seine eigenen wären; er hat mithin die größte Aufmerksamkeit auf die Versendung zu wenden, insbesondere beim Empfang der Waaren deren Beschaffenheit zu prüfen und etwaige, durch den Transport, die Verpackung oder sonst entstandene Beschädigungen zu constatiren und dem Committenten unter Beanstandung der Frachtzahlung anzuzeigen, bei der Weiterversendung auf eigene gute Verpackung zu sehen und in der Auswahl der Frachter, wenn ihm solche überlassen ist, die gehörige Vorsicht zu beobachten, während des Lagerns der Waaren bei ihm dieselben vor Schaden und Nachtheile jeder Art zu wahren, den Frachtcontract mit dem Frachter im wahren Interesse seines Committenten abzuschließen und in Allem genau nach dem erhaltenen Auftrage zu verfahren, also auch bezüglich des Frachtlohnes nicht über das ihm gesetzte Limito hinauszugehen.

Die auf der Waare bei dem Empfang haftenden Spesen, als Fracht, Abgaben und Zölle, hat er zu bezahlen und darf namentlich

etwaige Declarirung beim Zollamt nicht versäumen, da er für die Folgen solcher Versäumniß nothwendig aufzukommen hat.

Der Spediteur haftet für die Ankunft der Waaren in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit und, nach den dem französischen Recht nachgebildeten Handelsgesetzgebungen, wie nach dem Badischen Landrecht, selbst für die Handlungen des von ihm ernannten Zwischenversenders. Nur muß nach letzterem die Ersatzpflicht binnen 4 Wochen von dem Tage an in Anspruch genommen werden, wo die Waaren hätten angekommen sein sollen oder fehlerhaft angelangt sind.

406. Für seine Mühewaltung steht dem Spediteur außer dem Rechte der Restitution aller Auslagen der Anspruch auf eine Provision zu, welche gleich der Provision des Commissionärs zu beurtheilen ist. Auch hat er wegen dieser seiner Ansprüche ein Retentionsrecht an den Waaren.

In der Regel werden diese Ansprüche von dem Spediteur durch Nachnahme geltend gemacht, und der Frachter oder der Spediteur, welcher die Nachnahme geleistet hat, muß seine Rechte gegen den Empfänger, zugleich im Interesse seines Vorspediteurs, dem die Spesen creditirt wurden, durch Innebehalten der Waaren sichern. Der Empfänger aber kann wegen zu hoher Spesen des Vorspediteurs an diesen ebenso seinen Regreß nehmen, als der Spediteur gegen den Empfänger klagen kann.

407. Der Committent kann zwar seine Ordre widerrufen, er muß aber nichts desto weniger dem Spediteur nicht nur die bereits aufgewendeten Kosten ersetzen, sondern auch eine verhältnißmäßige Provision zahlen. Ist der Spediteur vom Absender sowohl, als vom Destinatar committirt, so hat er bei entgegenstehenden Anordnungen Beider die Desjenigen zu befolgen, von dem er zuerst den Auftrag erhalten hatte, gleichviel ob dies der Absender oder der Empfänger ist.

Zehntes Kapitel.

Das Fabrikgeschäft.

§. 150.

Rechtliche Natur des Fabrikgeschäfts.

408. Das Fabrikgeschäft begreift an sich nur die Verarbeitung des rohen Materials im Großen in sich; heutzutage aber versteht man darunter den in ausgedehnterem Maaße, namentlich mit Anwendung von Kunstgetrieben (als der Dampfmaschine) und mit Hilfe unzünftiger Arbeiter eingerichteten Gewerbebetrieb jeder Art.

Das Fabrikgeschäft, zu welchem sich gegenwärtig eine Menge Handwerker emporgeschwungen haben, wird nur dann und insoweit zu

den kaufmännischen Geschäften gerechnet, als es mit Führung von Handelsbüchern und einer bestimmten Firma versehen ist. In allen übrigen Beziehungen gehört es eigentlich nicht in das Handelsrecht.

Das Fabrikgeschäft kann von einem Einzelnen unternommen werden, oder von einer Handelsgesellschaft; in beiden Fällen gelten die allgemeinen bezüglichen Normen und Vorschriften.

409. Der Fabrikherr arbeitet entweder auf Lohn, d. h. auf Bestellung, oder auf Kauf. Im ersteren Falle liegt ein Miethverhältniß vor, im letzteren wird der Fabrikherr Verkäufer seines Fabrikats. Dieses pflegt in der Regel, wenigstens der Hauptsache nach, nur im Großen zu geschehen oder durch Commissionäre. Es treten hier theils die Grundsätze vom Kauf, theils die von dem Commissionsgeschäft ein.

Der Detailverkauf ist da, wo für gleiche Fabrikate Zünfte bestehen, dem Fabrikanten verboten.

410. Ein singuläres Recht steht dem Fabrikanten bezüglich seines Fabrikzeichens zu, indem er, gleich der Firma, allein zu dem Gebrauch derselben berechtigt ist und einen Schutz gegen den Mißbrauch derselben durch Andere in Anspruch nehmen kann.

Auch wird mitunter den Fabriken auf ausschließliche Fabrikation irgend eines Fabrikats, namentlich eines neu erfundenen, ein Privilegium ertheilt, welches jedoch nur auf das betreffende Land sich erstreckt, wenn nicht von Seiten eines andern Landes ein gleiches hinzukommt. Die Ertheilnng eines solchen Privilegiums, welches auch Patent genannt wird, ist ein Ausfluß des landesherrlichen Rechts und bei der obersten Landesbehörde nachzusuchen. Die Bedingung eines solchen Patents ist stets die Eigenthümlichkeit der neuen, eigenen Erfindung. Die Ertheilung erfolgt nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, worauf um Erneuerung eingekommen werden muß; seltener ist die Ertheilung auf Lebenszeit des Erfinders.

411. Die Gesetzgebung beschäftigt sich in rechtlicher Beziehung wenig mit dem Fabrikgeschäft, da die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die Fabrikunternehmer analog Statt hat. Dagegen haben sie eine hierher nicht gehörige polizeiliche Controle eintreten lassen, namentlich in Bezug auf das Verhältniß der Fabrikanten zu den zünftigen Gewerben und zu den in den Fabriken und für dieselben beschäftigten Arbeiter.

Elftes Kapitel.

Der Buchhandel.

---

§. 151.

Begriff und Eintheilung.

412. Auch der Buchhandel gehört unstreitig zu den Handelsgeschäften, da er sich mit dem Kauf und Vertrieb von mechanisch ver-

vielfältigten, zur Waare gewordenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst beschäftigt. Nur sind durch die Natur dieser Waare und durch die eigenthümliche Organisation des deutschen Buchhandels einzelne abweichende Formen von selbst geboten, während sonst besondere gesetzliche Rechtsnormen fast ganz fehlen.

413. Nach der Gattung der Geistesproducte unterscheidet man heutzutage, namentlich in größeren Städten, zwischen dem eigentlichen Buchhandel, welcher sich mit den Erzeugnissen der Wissenschaft befaßt, dem Kunsthandel, welcher sich mit den Producten der zeichnenden, mitunter auch der plastischen Künste beschäftigt, und dem Musikalienhandel, welcher die mittels Notendrucks veröffentlichten musikalischen Compositionen zum Gegenstand seines Betriebes macht. Diese Trennung gebot mit der Zeit die größere Ausdehnung des Buchhandels von selbst, ja in Oesterreich ist der Kunsthandel streng von dem Buchhandel geschieden und bildet eine besondere Handelsbranche, die den Buchhändlern gesetzlich nicht zusteht, sobald den Kunstproducten, wie Kupferstichen und geographischen Karten, nicht ein gedruckter Text beigegeben ist.

Nach den verschiedenen Zweigen des Geschäfts theilt sich der Buchhandel ein in: Verlagshandel, Sortimentshandel und Antiquariatshandel, wozu noch an einigen Centralpuncten des buchhändlerischen Verkehrs (Leipzig, Berlin, Stuttgart, Wien ꝛc.) als besondere Branche das Commissionsgeschäft tritt.

§. 152.

Der Verlagshandel.

414. Der Verlagshandel betreibt die Herstellung von Preßerzeugnissen in ganzen Partien (Auflagen), um dieselben in kleineren Partien oder einzelnen Exemplaren zumeist an den Sortimentshandel, doch mitunter auch direct an das Publikum abzusetzen. Das Verhältniß des Verlegers zum Sortimenter ist also gewissermaßen dem des Fabrikanten zum Waarenhändler zu vergleichen.

Verlagsgeschäfte beruhen in den meisten Fällen auf einem zweiseitigen Vertrag zwischen dem Buch-, Kunst-, Musikalienhändler (Verleger) und dem Urheber (Autor, Schriftsteller), wonach Letzterer die Lieferung eines Geistesproductes, Ersterer dessen Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt.

Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des mündlichen oder schriftlichen Vertrags.

In der Regel einigen sich Verleger und Urheber (Buchhändler und Autor) über eine gewisse Honorarsumme, welche im Zweifel bei Ablieferung des Manuscripts zahlbar ist. Es kann aber auch die Vereinbarung auf einen Societätsvertrag hinausgehen, wonach der Schriftsteller seine geistige Kraft und das derselben innerhalb einer bestimmten Materie entspringende Produkt hergiebt, der Verleger die Besorgung oder Herstellung des Druckes und die Verbreitung übernimmt, während nach Abzug der entstandenen Kosten der überschießende

Reingewinn zu gleichen oder bestimmt normirten Theilen ebenso repartirt wird, als, was freilich in der Regel nicht geschieht, der entstehende Verlust.

415. Der Autor (Urheber, Verfasser, Herausgeber) hat seinerseits der Verabredung gemäß das Manuscript zu liefern und zwar innerhalb der bedungenen Zeit. Jede verschuldete Verspätung macht ihn dem Verleger gegenüber zum Ersatz des reellen Schadens verbindlich.

Das Manuscript soll leserlich geschrieben sein und bei der Correctur nicht zu viele, namentlich größere Aenderungen und Einschaltungen bedingen. Die dadurch entstehenden übermäßigen Kosten können im Zweifel dem Schriftsteller angesonnen werden.

Ob der Schriftsteller die ganze Correctur des Druckes zu besorgen habe, hängt von dem Contract ab; doch dürfte eine Revision nicht nur in seinem eigenen Interesse liegen, sondern von ihm auch verlangt werden können.

Das Recht auf Auszahlung seines bedungenen Honorars steht ihm selbst dann zu, wenn die Drucksache für den Verleger keinen Gewinn abgegeben hat. Daß das Honorar theilweise in Büchern ausgezahlt werden könne, ist im Zweifel nicht anzunehmen.

Das Recht auf Freiexemplare besteht, wenn nicht nur eines für den Schriftsteller (Aushängeexemplar) gemeint ist, ebenfalls nicht ohne besonderen Vertrag; doch ist ein solches im Buchhandel auf 6 bis 10 Exemplare üblich.

416. Der Verleger hat den Druck des Manuscripts in vereinbarter Weise herstellen zu lassen. Auch dürfte dies als Pflicht des Verlegers anzuerkennen sein, der er sich ohne Genehmigung des Schriftstellers selbst nicht durch Zahlung des Honorars entziehen kann, da dem Schriftsteller an Veröffentlichung seines Produkts gelegen ist.

Der Verleger soll deshalb auch für möglichste Verbreitung der Drucksache Sorge tragen; doch läßt sich hier eine bestimmte Grenze, namentlich rücksichtlich der Annoncirungen, nicht ziehen.

Besteht das bedungene Honorar in einem Gewinnantheil oder in, je nach dem Absatz sich steigernder oder wiederholender Geldleistung, so ist der Verleger verpflichtet, jährlich nach der allgemeinen Buchhändlermesse, welche zu Ostern in Leipzig stattfindet, Rechnung über den Absatz (Debit) zu legen.

Dem Verleger steht, wenn nicht besondere Contractsbestimmungen darüber vorliegen, das Recht zu, die Höhe der Auflage, d. h. die Anzahl von Exemplaren, welche von dem Buche, der Lithographie ꝛc. auf einmal abgedruckt werden sollen, und den Preis eines Exemplares des Druckwerks festzusetzen. Ist dem Verleger völlig freie Hand gelassen, so kann er zwar von dem Werke in unveränderter Form beliebig viele Exemplare herstellen lassen; ein Neudruck oder eine Umänderung aber, eine neue Auflage, steht ihm ohne Einwilligung des Autors nicht zu.

Ist über eine neue Auflage nichts vereinbart, so kann dieselbe, wenn die bestimmten Exemplare der vorhergehenden abgesetzt sind, von

dem Autor einem andern Verleger übergeben werden, oder es treten, im Mangel anderer Normirung, die Bedingungen der ersten Auflage wieder in Kraft. Was von neuen Ausgaben zu sagen ist, hat sehr verschiedener Auffassung bereits unterlegen. Das Richtige in der Sache scheint zu sein, daß eine neue Ausgabe, d. h. die Ausgabe des Werkes in unveränderter, nicht neu hergestellter Form, also der noch vorhandenen Exemplare der betreffenden Auflage, mit neuem Titel z. B. anstatt im Ganzen, in Heften oder Abtheilungen, dem Verleger ohne Zustimmung des Autors gestattet ist.

417. Dem Autor oder dem Verleger steht das Verlagsrecht, wenn diesem dasselbe abgetreten worden ist, ausschließlich innerhalb der vorstehenden Bestimmungen zu.

Die Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst Seitens Dritter (Nachdruck) ist im Umfange der deutschen Bundesstaaten gesetzlich verboten, und haben einzelne deutsche Staaten auch mit Frankreich und England Verträge über gegenseitigen Schutz des Verlagsrechts abgeschlossen.

Unter Nachdruck sind indeß nach richtiger Ansicht nicht Auszüge aus größeren Werken zu Veranstaltungen von Sammelwerken, wie Chrestomathien, Anthologien u. dergl. zu verstehen. Uebersetzungen ohne vorherige Autorisation des Verlagsrechtseigenthümers am Originale sind in den Ländern gestattet, wo das Uebersetzungsrecht nicht durch besondere staatliche Verträge (internationales Verlagsrecht) beschränkt ist.

Der Abdruck von Manuscripten und nachgeschriebenen Predigten und Lehrvorträgen ohne Genehmigung des Autors ist nicht gestattet.

418. Der Autor kann seine Produkte selbst in Verlag nehmen, drucken lassen und persönlich verbreiten. Dies bildet den s. g. Selbstverlag.

§. 153.

Der Sortiments- und der Antiquarhandel.

419. Der Sortimentshandel besteht im Einzelvertriebe der hergestellten verschiedenen Preßerzeugnisse in- und ausländischer Verleger. Der Sortimentshändler assortirt sein Lager zum Theil durch Einkäufe für feste Rechnung oder gegen baar, zum Theil senden ihm die Verleger ihre Artikel à Condition, d. h. unter der Bedingung, daß er die nicht abgesetzten Exemplare bei der Abrechnung in natura zurückgeben darf. — Die Provision an den verkauften Artikeln oder an den in Commission (à Condition) erhaltenen Sendungen läßt sich auf einen bestimmten Rabattsatz nicht zurückführen. Es steigt dieser von 10—40% des Ladenpreises. In der Regel wird beim Baarbezug eine höhere Provision von 5—10% Rabatt mehr als beim Bezug in Rechnung bewilligt.

Das Rechnungsverhältniß zwischen den Sortimentern und den Verlegern richtet sich daher theils nach den Grundsätzen vom Kauf, theils nach denen vom Commissionsgeschäft, indem die bis zum Jahresschluß nicht verkauften, „pro novitate" eingehenden oder auf Condition

bestellten Artikel zurückzusenden sind oder mit Erlaubniß noch zur „Disposition“ für die Zeit der folgenden Rechnung in der Hand des Sortimenters verbleiben. Der deutsche Buchhandel hat den Gebrauch eingeführt, daß die gegenseitige Abrechnung jährlich zur Buchhändler-(Jubilate-) Messe in Leipzig stattfindet.

Hingegen ist das Verhältniß des Käufers (bücherkaufenden Publikums) zum Sortimentshändler das eines reinen Kaufgeschäfts. Eine Verpflichtung des Sortimenters, dem Käufer von den Ladenpreisen der gelieferten Bücher Rabatt zu gewähren, existirt für sich nicht, sondern beruht nur auf vorherigem gegenseitigen Uebereinkommen.

420. Der eigentliche buchhändlerische Commissionär bildet die Vermittelung zwischen dem Verleger und dem Sortimentshändler. Sein Verhältniß richtet sich nach den Regeln über das Commissionsgeschäft. Er bezieht seine Remuneration von seinen Committenten.

421. Eine Besonderheit beruht darin, daß Buchbinder die Befugniß zu haben pflegen, mit Kalendern, Gesang- und Gebetbüchern, Bibeln und Elementarschulbüchern in gebundener Form zu handeln. Auch kann nach österreichischem Recht da, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden, den Buchdruckern und Buchbindern der Commissionshandel mit Büchern überhaupt gestattet werden.

422. Der Antiquarhandel umfaßt den Ein- und Verkauf alter, selten gewordener und schon gebrauchter Druckwerke, Handschriften und Kunstblätter, sowie der Restvorräthe von alten Auflagen oder ganzer Bibliotheken. Der Vertrieb neuer Bücher gehört nicht in das Bereich des Antiquars und ist ihm in den meisten Staaten gesetzlich untersagt.

Zwölftes Kapitel.

Das Versicherungsgeschäft.

§. 154.

Begriff und Eintheilung.

423. Die Versicherung oder Assecuranz ist derjenige Vertrag, nach welchem der eine Theil gegen eine gewisse Vergeltung dem andern Theile gegenüber sich verpflichtet, den diesen treffenden, von einer möglichen, aber ungewissen künftigen Gefahr abhängigen Schaden zu ersetzen.

Der Versicherungsvertrag gehört zu den s. g. aleatorischen Verträgen, deren Bestehen bedingt ist durch ein außerhalb der Macht der Contrahenten stehendes, wenigstens durch dieselben absichtlich nicht herbeigeführtes Ereigniß.

Derjenige, welcher die Gefahr, das Risico, übernimmt, heißt Versicherer oder Assecurant, derjenige, für den diese Gefahr übernommen wird, Versicherter oder Assecurat. Die Vergeltung, welche von dem Versicherer zu gewähren ist, nennt man Prämie, welche vom Hundert oder vom Tausend bestimmt wird. Der schriftliche Vertrag, welcher abgeschlossen wird, heißt Assecuranzbrief oder gebräuchlicher Police.

Die Stellung der Versicherung im Handelsrecht rechtfertigt sich dadurch, daß dieselbe nicht blos zumeist von Kaufleuten übernommen und geleitet, sondern auch von einzelnen Gesetzgebungen, wie von dem code de commerce zu den Handelsgeschäften ausdrücklich gerechnet wird. Es liegt ein hauptsächliches Motiv dazu in der der Versicherung zu Grunde liegenden Speculation. Daß man dieselbe aber, wie der code de commerce thut, blos auf die Seeversicherung beschränke, ist unhaltbar; vielmehr gehören alle Arten der Versicherung, welche auf eine Speculation hinauslaufen, zu den Handelsgeschäften, während folgerecht alle auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungen, weil ihnen die Absicht auf Speculation abgeht, ausgeschlossen davon sind.

424. Die Versicherung theilt sich zunächst in Versicherung Einzelner oder Mehrerer. Das Versicherungsgeschäft, von Einzelnen betrieben, kommt außer in England bei Seeversicherungen (die underwriters des Lloyd in London) nicht mehr häufig vor, da das Risico für dieselben zu groß ist; allgemein liegt der Betrieb dieses Geschäfts heutzutage in der Hand von Gesellschaften. Diese sind reine Handelsgesellschaften und nach den darüber oben aufgeführten Grundsätzen zu beurtheilen. Ihrem, auf die Versicherungsmaxime bezüglichen Princip nach aber sind sie entweder reine Actiengesellschaften, welche aus dem Geschäft eine Speculation machen und gegen feste Prämien Versicherungen übernehmen, oder Gegenseitigkeitsanstalten, welche sich durch das Zusammentreten einer größeren Anzahl von Personen zum Zwecke gemeinschaftlicher Versicherung nach dem Principe bilden, daß die Gesammtheit der Versicherten gleichzeitig der Versicherer ist und jedem Einzelnen für die Erfüllung seines Vertrags einzustehen hat, oder endlich gemischte Gesellschaften, welche beide Principien mit einander vereinigen, indem sie als reine Actiengesellschaften einen Theil des Gewinnes den Versicherten zukommen lassen.

Nach der zu übernehmenden Gefahr können die Versicherungen so verschieden sein, als es verschiedene Gefahren und Unfälle giebt, denen ein Gegenstand ausgesetzt sein kann; deshalb sind in neuester Zeit mehrere ganz neue Arten entstanden. Wir unterscheiden nämlich gegenwärtig:

1. Feuerversicherung, durch welche man unbewegliche und bewegliche Gegenstände aller Art (Immobiliar- und Mobiliarversicherung) gegen die Gefahr des gänzlichen oder theilweisen Verlustes durch Brandunglück sicher stellt;

2. Lebensversicherung, und zwar:

a. Lebensversicherung im engern Sinne, wodurch der Versicherer sich verpflichtet, beim Ableben einer gewissen Person ein im Voraus festgesetztes Kapital gegen ihm während der Dauer des Vertrags zu entrichtende Prämie zu zahlen (lebenslängliche, kurze und Ueberlebensversicherung);

b. Rentenversicherung, nach welcher der Versicherte von dem Versicherer für die unaufkündbare, unwiderrufliche Ueberlassung eines auf einmal oder in jährlichen Raten zu zahlenden Kapitals während seines ganzen Lebens eine jährliche Rente bezieht;

c. Kapitalversicherung, bei welcher nur bei Erreichung eines festbestimmten Zeitpunktes gegen gewisse Einlagen dem Versicherten ein nach Zahlen im Voraus vereinbartes oder später erst zu berechnendes Kapital ausgezahlt wird, (Kapitalversicherung, Ueberlebenskassen, Begräbnißkassen, Militärversicherungen);

3. Viehversicherung, mittels deren man sich die Restitution des im Voraus bestimmten Taxwerthes seines Viehstandes im Falle des Absterbens desselben ausbedingt;

4. Hagelversicherung, durch welche man den Ersatz des durch Hagelschlag an anstehenden Feldfrüchten und Gebäuden eventuell zu erleidenden Schadens zu beanspruchen hat;

5. Transportversicherung, vermöge deren die Nachtheile unverschuldeter Gefahren, welche die Frachtgüter auf dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen (Land- und Stromversicherung), wie auch auf der See (Seeversicherung) treffen können, von dem Versicherten übernommen und vom Versicherer entschädigt werden;

6. Rückversicherung, vermöge welcher der Versicherte ein als Versicherer übernommenes Risico theilweise durch einen seinerseits eingegangenen Vertrag auf einen anderen Versicherer wälzt;

7. Hypothekenversicherung, durch welche hypothekarische Forderungen gegen Subhastationsverlust gesichert werden.

Es kann nicht Aufgabe dieses Werkes sein, diese einzelnen Branchen zu besprechen; dies gehört in ein Buch über praktische Handelswissenschaft oder speciell über Assecuranzen. Es würde dies auch ein näheres Eingehen auf geschäftliche Einrichtungen der Versicherungsanstalten erfordern, während uns nur eine Darstellung rechtlicher Grundsätze über das gesammte Gebiet der Handelsgeschäfte vor Augen schwebt. Im Voraus wird jedoch bemerkt, daß die Seeversicherung besser in das Kapitel von dem Seerecht verwiesen worden ist und dort einer kurzen Beleuchtung unterworfen werden wird.

§. 155.

Gegenstand der Versicherung.

425. Der Versicherungsvertrag erfordert einen versicherungsfähigen Gegenstand. Als ein solcher gilt Alles, was einer Gefahr ausgesetzt ist und für den Versicherten ein bestimmtes Geldinteresse bietet.

Gegenstände, welche einer gewissen **Gefahr** nie unterworfen sein können, wie z. B. der Grund und Boden dem Feuer, können daher auch gegen diese Gefahr nicht versichert werden. Auf der andern Seite soll aber auch die Gefahr nur eine mögliche, nicht eine bestimmt vorauszusehende sein, weshalb Gegenstände, die einer steten, jeden Augenblick wahrscheinlichen oder erfahrungsmäßig immer in gewissen Zeiträumen eintretenden Gefahr ausgesetzt sind, wie Pulvermagazine dem Feuer, in Praxi nur schwer zur Versicherung angenommen werden. Ein gewisse Anomalie hiervon bildet die **Lebensversicherung**, bei welcher die Gefahr des Todes eine sichere ist, der der Versicherte nie entrinnen kann. Die Ungewißheit liegt indeß hier in der Zeit des Eintritts der Gefahr, anderntheils bei s. g. kurzen Versicherungen, die nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden, überhaupt in der Möglichkeit des Nichteintretens, und daher ist die Lebensversicherung in allen ihren manchfachen Operationen ganz wohl theoretisch neben den anderen Versicherungen bezüglich dieses Erfordernisses gerechtfertigt.

426. Der Gegenstand, welcher versichert werden soll, muß ferner einen zu Geld anschlagbaren **Werth** für den Versicherer haben. Dieser Werth braucht für einen Dritten nicht in derselben Weise zu bestehen, unterliegt aber in seiner Höhe andererseits auch einer Beschränkung. Es kommt hier ganz auf die Art des Gegenstandes an. Bei der Lebensversicherung ist der Werth des versicherten Lebens ganz dem eigenen Ermessen des Versicherten überlassen; nur beschränken alle Versicherer diesen Werth auf ein Maximum, über welches hinaus sie die Versicherung nicht annehmen.

Bei anderen Versicherungen ist in der Regel nur der **wirkliche Werth**, der Taxationswerth, zulässig. In dieser Beziehung kann mancher Gegenstand für den Versicherten einen solchen Werth haben, während er für einen Dritten vielleicht gar keinen Werth hat.

Der Werth kann aber auch ein theilweise oder überhaupt zukünftiger sein, so die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag, wenn der Samen kaum aufgegangen ist, die Versicherung der Waaren beim Transport, welche zu einem Speculationsverkauf an einen anderen, namentlich überseeischen Ort gehen. Hier wird der künftige, zur Zeit der Versicherung noch gar nicht vorhandene Mehrwerth mit versichert.

427. Daß der Gegenstand nicht bei unerlaubten Handlungen einer Gefahr ausgesetzt sei, ist noch besonders zu erwähnen. So wäre die Versicherung eines der Mauth unterliegenden Gegenstandes gegen die Gefahren der Contrebande ungiltig.

§. 156.

Der Versicherungsvertrag.

428. Ein **schriftlicher Vertrag** ist heutzutage fast überall erforderlich. Er wird **Police** genannt und trägt in der Regel nur die

Unterschrift des Versicherers, da die Contractserfüllung des Versicherten durch, bei Aushändigung der Police zu erfolgende Prämienzahlung bereits vorliegt und die sonstigen Verpflichtungen desselben sich nach den Statuten der Versicherungsgesellschaft richten. Der Police pflegt auch ein schriftlicher Antrag (Declaration) des Versicherungslustigen vorauszugehen, wodurch ebenfalls eine gegentheilige schriftliche Verpflichtung des Versicherten dem Versicherer gegeben ist.

Nur bei Rückversicherungen kommt meist ein förmlicher schriftlicher Vertrag nicht vor; diese werden durch briefliche Correspondenz abgeschlossen, wobei diese die Police vertritt.

429. Die Police oder der Versicherungsvertrag soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung, dem bei Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr auch ein Grundriß beigegeben wird;
2. die Versicherungssumme, d. h. den versicherten Werth des Gegenstandes;
3. die Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen wurde, wobei die der Police beigegebenen Statutenauszüge die Tragweite der Haftpflicht des Versicherers bestimmen;
4. die Zeit, auf welche die Versicherung von beiden Seiten eingegangen wird;
5. den Betrag der von dem Versicherten zu zahlenden Prämie, sowie die Zeit oder die Termine der Zahlung derselben;
6. den Namen des Versicherten, wie des Versicherers.

430. Wenn die Police abgelaufen ist, d. h. die Zeit verstrichen ist, auf welche die Versicherung eingegangen wurde, und die Contrahenten über die Fortdauer des Vertrags sich einigen, so wird oft nicht eine neue Police ausgestellt, sondern nur ein Prolongationsschein von dem Versicherer gegeben, welcher auf die frühere Police verweist. In diesem Falle müssen indeß die Bedingungen des ersten Vertrags unverändert fortgelten; bei eintretenden Aenderungen müssen diese entweder in dem Prolongationsschein ausdrücklich aufgeführt oder es muß eine neue Police ausgefertigt werden.

§. 157.

Die Versicherungssumme.

431. Die Versicherungssumme bildet den Werth, welchen der versicherte Gegenstand für den Versicherten hat und für welchen dieser denselben gegen die Gefahr versichern will. Schon oben in §. 155 unter 426 wurde hierüber Einiges bemerkt, was durch die Erfordernisse des zu versichernden Gegenstandes bedingt war; es sei hier daher nur noch Folgendes hinzugefügt.

Die Versicherungssumme soll im Allgemeinen den wahren Werth des versicherten Gegenstandes zur Zeit seiner Versicherung nicht überschreiten. Dies gilt unbedingt bei der Feuerversicherung sowohl bezüglich der Mobilien, als der Immobilien. Bei dieser pflegt sogar

eine polizeiliche Controle stattzufinden, indem die Declarationen des Versicherungslustigen an vielen Orten zunächst einer Attestur der Polizeibehörde in Ansehung des Werthes der Gegenstände unterliegen, bei Immobiliarversicherungen aber eine Taxation Seitens eines vereidigten Sachverständigen beigebracht werden muß. Daß dem Versicherer unbenommen ist, auch bei der Mobiliarversicherung eine Taxation zu verlangen, versteht sich von selbst, wenngleich dies nur in seltenen Fällen vorkommt.

Bei der Viehversicherung ist der ganze Viehstand in Versicherung zu geben, und es kann sich die Summe nur innerhalb der von dem Versicherer angenommenen Grenzen für eine jede Gattung des Viehes bewegen.

Bei Hagelversicherungen muß die vorläufige Bestimmung der Versicherungssumme dem Versicherten überlassen bleiben, da sich die Feststellung des bei dem wirklich eintretenden Unglück vorhandenen Schadens im Voraus nicht ermöglichen läßt.

Bei Lebens- und Rückversicherungen ist die Werthbestimmung der Natur der Sache nach ganz in der Hand des Versicherten, nur kann bei Rückversicherungen, welche übrigens in der Regel nur im Ganzen d. h. für mehrere übernommene Versicherungen eingegangen wird, der Betrag der letzteren nicht überstiegen werden.

Bei der Transportversicherung soll der wahre Werth der Waaren ebenfalls angenommen werden, es kann aber auch der imaginäre Gewinn hinzutreten, welcher bei wirklicher und wohlbehaltener Ankunft der Güter am Bestimmungsort hinzutritt, ebenso die auf die Waaren während des Transportes zu verwendenden Spesen an Fracht, Abgaben, Versicherungsprämien. Hierbei können auch Bauschsummen auf eine gewisse Zeit versichert werden. Für eintretende Schädenregulirung müssen dann die Handelsbücher den Bestand der im Moment der Gefahr vorhandenen und dieser ausgesetzt gewesenen Güter ergeben.

432. Daß der Versicherte nicht den vollen Werth der Gegenstände in Versicherung zu geben braucht, unterliegt keinem Zweifel. Nur ist dieser Umstand für die Schädenregulirung von Wichtigkeit, indem dann der Versicherte in Bezug auf den nicht versicherten Theil des Werthes der Gegenstände als Selbstversicherer angesehen wird.

433. Auch braucht der Versicherte nicht den vollen Werth bei einer Person zu versichern, sondern kann einen Theil bei der einen, den andern bei einer andern Person in Assecuranz geben; indeß dürfen beide oder die mehrern Versicherungssummen zusammengenommen den zulässigen Versicherungswerth des ganzen Gegenstandes nicht übersteigen. Nur bei Lebensversicherungen ist in Folge der eigenthümlichen Natur derselben eine solche Beschränkung nicht gegeben.

Die Versicherer verlangen daher mit Recht zu ihrer Sicherung bei Eingehung des Vertrags die wahrheitsgetreue Angabe über die etwa schon vorhandenen Versicherungsverträge bezüglich derselben Gegenstände.

434. Kommen dergleichen Ueberversicherungen vor, so gelten sie, wenn nur ein Versicherungsvertrag vorliegt, im Mangel statutarischer Bestimmungen der betreffenden Versicherungsanstalten, nur bis zum wirklich zulässigen Werth.

Ergiebt sich eine solche Ueberversicherung durch mehrere Versicherungsverträge, so gelten nur die der Zeit nach früher eingegangenen Contracte bis zur Erfüllung des wahren Werthes, so zwar, daß, wenn bereits durch den ersten Vertrag dieser erreicht ist, die Nachversicherung ganz ungiltig ist.

Daß derselbe Gegenstand zu seinem vollen Werthe mehrmals gegen verschiedene Gefahren, z. B. einmal gegen Feuersgefahr, das andere Mal gegen Hagelschlag, giltig versichert werden kann, versteht sich von selbst.

§. 158.

Die Gefahr.

435. Auch über die Gefahr, gegen welche Versicherung genommen wird, ist bereits oben in §. 155 unter 425 Einiges bemerkt worden.

Die Gefahr muß eine überhaupt mögliche sein, sie muß aber auch unabhängig von dem Willen des Versicherten, also eine äußere, zufällige sein. Daher wird bei der Gefahr, welche der Versicherte absichtlich herbeiführte, die Verpflichtung des Versicherers aufhören, z. B. wenn der Versicherer das Haus selbst in Brand steckte, sich selbst oder dem durch ihn Versicherten das Leben nahm.

Dabei ist es gleichgiltig, ob der Versicherte selbst die Gefahr veranlaßte oder sie durch Andere mit seinem Wissen und Willen herbeiführen ließ.

In wie weit eine bloße Nachlässigkeit des Versicherten, welcher die Entstehung der Gefahr beizumessen ist, einen Einfluß auf die Ersatzpflicht des Versicherten hat, z. B. wenn durch unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht ein Brand entsteht, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen; doch hat der Versicherer den Beweis zu führen, und dieser wird ihm in den meisten Fällen sehr schwer fallen.

Nachlässigkeit oder Absicht eines Dritten in Herbeiführung des Unfalls ohne Mitwissen des Versicherten befreit den Versicherer nicht von seiner Ersatzpflicht.

436. Die Gefahr muß sodann eine zukünftige sein; die Gefahr darf nicht schon vorhanden und damit der Schaden eingetreten sein, dessen Ersatz man sich durch die Versicherung garantiren will. Wichtig wird diese Frage besonders bei Transportversicherungen, wenn bereits im Transport befindliche Waaren in Assecuranz gegeben werden. Hier kommt es auf die Zeit der Gefahr und des Versicherungscontractes an. Ist nachzuweisen, daß der Unglücksfall, welcher die Güter beschädigt oder vernichtet hat, bereits passirt war, als die Police unterschrieben wurde oder die Gefahr für den Versicherer nach Inhalt des Vertrags begann, und daß der Versicherte dies wußte, oder daß die Gefahr bereits vorüber, also die Waare wohlbehalten am Bestimmungsort an-

gelangt, und dies dem Versicherer bekannt war, so ist der Vertrag ungiltig.

437. Endlich darf die Gefahr nicht schon in dem versicherten Gegenstand nothwendig begründet und damit unausbleiblich sein. Aus diesem Grunde sind Lebensversicherungen, bei denen die versicherte Person bereits zur Zeit der Eingehung des Contractes mit einer tödtlichen Krankheit behaftet war, Versicherungen kranken Viehes, Transportversicherungen, bei denen die Waaren schon bei der Abgabe zur Versendung schadhaft oder zur Verschlechterung geneigt sind, ungiltig.

438. Ein allgemein anerkannter, und von allen Versicherungsanstalten adoptirter, wenn auch nicht gesetzlicher Grundsatz ist, daß die Ersatzpflicht für den Versicherer aufhört, sobald die Gefahr durch höhere Gewalt, z. B. in Zeiten von Kriegsunruhen und durch dieselben veranlaßt, eintritt. Dahin gehört namentlich, wenn ein Versicherter sein Leben im Kriege verliert, wenn ein Haus bei einem Aufruhr oder im Kriege in Brand gesteckt wird, wenn im Transport befindliche Waaren durch die Kriegsheere weggenommen werden u. s. w.

Dagegen wird mitunter auch eine solche erhöhte Gefahr gegen Leistung einer s. g. Zuschlagsprämie mit übernommen.

439. Der Versicherte muß, wenn die Gefahr naht, Alles aufbieten, um die versicherten Gegenstände von derselben zu entfernen, damit er sich nicht einer groben Nachlässigkeit oder dem Vorwurfe aussetzt, absichtlich die versicherten Gegenstände der Gefahr preisgegeben und das Risico des Versicherers vergrößert zu haben. Daher muß der Versicherte, sobald es geboten erscheint, z. B. bei nahem Brande, die versicherten Gegenstände räumen. Die deshalb entstehenden Rettungskosten fallen dem Versicherer zur Last.

Auch soll der Versicherte dem Versicherer bei eingetretenem Unfall binnen einer gewissen Frist Nachricht geben.

§. 159.

Die Versicherungszeit.

440. Die Versicherungszeit hängt ganz von dem Belieben der Contrahenten ab; sie muß aber auch unbedingt im Versicherungsvertrag angegeben sein, da sie nicht vermuthet werden kann, wenigstens nicht bezüglich ihrer Dauer.

Bei den meisten Versicherungen wird sie nur auf eine kurze Reihe von Jahren (1—5) festgesetzt, und muß nach Ablauf wieder erneuert werden.

Die Zeit wird in der Police immer nach der Stunde ihres Beginns und ihres Endes angegeben. Fast allgemein pflegt dies die Mittagsstunde (12 Uhr) zu sein, und zwar so allgemein, daß im Zweifel diese Stunde als die gemeinte anzunehmen ist.

Dies wird wichtig, wenn bei nicht erneuerter oder noch gar nicht begonnener Versicherung die Gefahr gerade an dem Anfangs- oder Endtermine der Versicherung eintritt. Lag der Beginn der Versicherung an der versäumten rechtzeitigen Bezahlung der Prämie, so

kann, wenn im Augenblicke der Gefahr dieselbe gezahlt werden soll, in richtiger Auffassung des Wesens des Versicherungsvertrags, dieselbe refusirt werden; dagegen wird die Frage schwer zu entscheiden sein, wie weit die Ersatzpflicht des Versicherers sich erstreckt, wenn kurz vor dem Ablauf der Versicherung der Schaden eintritt und sich noch über denselben hinauszieht. Es wird schließlich auf einen Vergleich hinzuwirken sein, da dieser das einzige Auskunftsmittel für beide Theile bietet.

§. 160.

Die Prämie.

441. Die Prämie ist die Gegenleistung, welche der Versicherte zu entrichten hat. Sie wird nach Procent oder Promille der Versicherungssumme berechnet und entweder auf die ganze Versicherungszeit im Voraus oder, namentlich bei mehrjähriger Versicherungsdauer, in jährlichen Raten ebenfalls pränumerando gezahlt. Im ersteren Falle, wenn auf mehrere Jahre pränumerirt wird, pflegt ein Rabatt dem Versicherten bewilligt zu werden; er versteht sich indeß nicht von selbst, sondern muß statutarisch oder contractlich festgestellt sein.

Die Geltung der Police hängt gemeiniglich von der Bezahlung der einmaligen oder der ersten Prämie ab, so daß die Haftpflicht des Versicherers erst mit dem Augenblick der Zahlung beginnt. Deshalb wird der Quittung oft die Stunde der Bezahlung beigefügt. Bei einzelnen Versicherungsbranchen und manchen Gesellschaften sind gewisse Fristen (28 Tage) nach Bekanntgabe über Abschluß der Police zur Zahlung frei gegeben, während welcher die Haftpflicht des Versicherers auch ohne Prämienentrichtung besteht.

Wenn die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen wurde, kann der Versicherer sich so gut an den Mandatar, als an den Mandanten halten.

442. Ob außer der Prämie noch weitere Spesen zu vergüten sind, hängt von dem Contracte ab; sie sind indeß allgemein eingeführt zu Gunsten der Agenturen, namentlich für die Police und für Porti.

§. 161.

Der Versicherer und der Versicherte.

443. Ueber den Versicherer wurde schon oben in §. 154 unter 424 Einiges angeführt. In den meisten Fällen ist der Versicherer eine Gesellschaft. Diese läßt sich durch Agenten in den einzelnen Orten vertreten, in welchen sie Versicherungen aufnehmen will.

Die Agenten sind im Allgemeinen als Mandatare zu betrachten und haben genau nach der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren, das Interesse ihrer Auftraggeber zu vertreten und für die in ihrer Geschäftsführung vorkommenden Versehen der Gesellschaft gegenüber zu haften.

Wenn der Agent innerhalb seiner Instruction handelte und ein

Versehen beging, so kann sich der Versicherte direct an die Versicherer wenden und braucht sich nicht an den Agenten verweisen zu lassen; handelte dagegen der Agent außerhalb seiner Instruction zum Nachtheil des Versicherten, z. B. durch falsche im Namen des Versicherten abgegebene Declaration, so kann sich Letzterer nur an den Agenten halten, welcher in diesem Falle als Beauftragter des Versicherten gilt.

Die Versicherungscompagnien sind zur Ausübung ihrer Geschäfte in fremden Ländern oft an gewisse gesetzliche Vorschriften gebunden, z. B. daß sie vor inländischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen haben, daß sie einen Generalbevollmächtigten im Lande bestellen u. s. w.

444. Der Versicherte braucht nicht Eigenthümer der versicherten Gegenstände zu sein; es genügt, daß er dieselben besitzt, sei es miethweise oder als Pfand oder als Depositen oder aus einem anderen Grunde. Dagegen muß er ein wahres Interesse an den versicherten Gegenständen haben, d. h. bei eintretendem Unglücksfalle wirklich reellen Verlust erleiden.

Auch kann man im Namen und auf Rechnung Dritter, selbst ohne deren Wissen, Versicherung nehmen. Dies tritt namentlich bei Versicherungen von Waaren auf dem Transporte, sowie bei Lebensversicherungen ein. Die Commissionäre kommen sehr häufig in diesen Fall, doch haben sie dann nicht im eigenen Namen, wie bei den anderen Commissionsgeschäften, sondern ausdrücklich für fremde Rechnung den Vertrag zu schließen und solches in die Police aufnehmen zu lassen, was in der Regel mit der Formel: „für Rechnung, wen es angeht“ geschieht.

445. Da der Versicherungsvertrag ein Vertrauenscontract ist, so kann es dem Versicherer nicht gleichgiltig sein, ob der Versicherte eine und dieselbe Person bleibt oder mit dem Besitz der versicherten Sache wechselt. Daraus folgt, daß da, wo der Versicherte irgend welchen Einfluß auf das übernommene Risico des Versicherten haben kann, wie bei der Feuerversicherung, der Uebergang des noch bestehenden Contracts auf einen Andern, als den ursprünglichen Contrahenten, nicht ohne Genehmigung des Versicherers erfolgen kann, daß dagegen diese Genehmigung wegfällt und der Uebergang des Versicherungsvertrags nothwendig mit dem Eigenthums- oder Besitzübergang vor sich geht, wo jener Einfluß unmöglich ist, wie bei der Hagelversicherung.

§. 162.

Die Schädenregulirung.

446. Wenn innerhalb der den Versicherer verpflichtenden Grenzen der übernommenen Gefahr der versicherte Gegenstand untergeht, ohne daß irgend Etwas an Werth zurückbleibt, so hat der Versicherer die volle Versicherungssumme dann zu zahlen, wenn keine Ueberversicherung von ihm nachgewiesen werden kann.

Ist dagegen der versicherte Gegenstand nur beschädigt, so kann der Ersatz des Versicherers sich blos auf den reellen Schaden nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Werthe des Gegenstandes erstrecken, und die ganze Versicherungssumme nie zur Auszahlung kommen. War nur $^2/_3$ des Werths versichert, so hat der Versicherer auch nur $^2/_3$ des wirklich ermittelten Schadens zu gewähren, da der Versicherer für den dritten Theil als Selbstversicherer gilt.

447. Die Ermittelung des Schadens geschieht durch Taxation des noch vorhandenen beschädigten Gegenstandes und durch Abzug des dadurch sich ergebenden gegenwärtigen Werthes von dem wirklich zur Zeit des Contractsabschlusses vorhandenen Werthe.

Bei Versicherung vieler Gegenstände, als Mobilien und Waaren, muß eine Specification der ursprünglich vorhandenen und versicherten einzelnen Stücke nebst Angabe des Werthes derselben beigebracht und angegeben werden, was von diesen nach dem erlittenen Schaden und zu welchem Werthe übrig geblieben ist. Die eidliche Bestärkung der Richtigkeit dieser Angaben kann von dem Versicherer unter Umständen verlangt werden.

448. Gleichzeitig ist der Versicherer berechtigt, ein glaubwürdiges Zeugniß über die wirkliche oder mögliche Entstehung des Schadens von dem Versicherten zu beanspruchen, damit er sich davon überzeuge, daß der Schaden nicht absichtlich durch den Versicherten veranlaßt worden ist. Dies geschieht bei Feuerschäden durch gerichtliches oder polizeiliches Zeugniß über den Ausgang der eingeleiteten Ermittelungen, bei Lebensversicherungen durch ein ärztliches Zeugniß über die Todesart des Versicherten u. s. w.

449. Daß vor Auszahlung des eingetretenen und ermittelten Schadens der Versicherer auch die Beibringung alles Dessen verlangen kann, was der Versicherte contractlich schon lange hätte beibringen sollen, und nicht eher, als bis Dem vollständig genügt ist, die Schadensumme auszuzahlen braucht, versteht sich von selbst. Er genießt ein vollständiges Retentionsrecht, solange der andere Theil seine contractliche Verpflichtung nicht erfüllt hat.

§. 163.

Aufhebung des Versicherungsvertrags.

450. Die Fälle, in denen der Versicherungsvertrag Seitens des Versicherers aufgehoben werden kann, ergeben sich aus dem bereits Bemerkten von selbst. Hinzugefügt sei hier nur noch der Fall, wenn dem Versicherer entweder bei Abschluß der Versicherung oder während der Versicherungsdauer Momente verschwiegen worden sind, welche das übernommene Risico wesentlich beeinflussen und möglicher Weise den Versicherer zur Ablehnung der Vertragsofferte hätten veranlassen können.

Umgekehrt kann der Versicherte die Aufhebung des Vertrags beantragen, wenn die versicherten Gegenstände gar nicht zum Vorschein

kommen, überhaupt die Gefahr nicht möglich ist, z. B. das Feld gar nicht bebaut wird, das Schiff nicht in See geht.

Ebenso muß der Vertrag aufhören, wenn der versicherte Gegenstand zu Grunde geht, z. B. das versicherte Haus total vom Brande zerstört oder durch ein Erdbeben hinweggerissen wird.

Daß durch gegenseitiges Uebereinkommen der Vertrag aufgelöst werden könne, versteht sich von selbst.

451. Wenn vor Ablauf der Zeit der Vertrag sich löst, so kann eine Zurückgabe der Prämie an den Versicherten stattfinden. Man nennt dies Ristorno und unterscheidet zwischen einem totalen und einem theilweisen Ristorno, je nachdem die Prämie ganz oder nur antheilig rückgewährt wird.

War der versicherte Gegenstand gar keiner Gefahr ausgesetzt, eine Gefahr überhaupt nicht möglich, so ist die Prämie dann ganz zurückzugeben, resp. vom Versicherten zu verweigern, wenn dieser den Nachweis liefern kann, daß dies der Fall gewesen sei, oder daß der Versicherer dies gewußt habe, als der Contract abgeschlossen wurde (Vgl. §. 158. 436.).

War freilich dem Versicherten zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt, daß der versicherte Gegenstand keiner Gefahr ausgesetzt werden konnte, z. B. bereits untergegangen war, so kann kein Ristorno beansprucht werden.

Ein theilweises Ristorno kann da eintreten, wo, ohne Schuld und betrügliche Absicht des Versicherten, eine höhere Taxation des Werthes stattgefunden hat, als derselbe in Wirklichkeit beträgt. Doch muß in diesem Falle dem Versicherer zu rechter Zeit Anzeige davon gemacht werden.

Daß bei dem Ristorno, namentlich dem totalen, dem gutgläubigen Versicherer für seine Bemühung eine Entschädigung zu gewähren ist, wird einfach gesetzlich ausgesprochen; sie besteht meist in $1/2$ % des versicherten Kapitals.

Vierter Abschnitt.

Das Seerecht.

Erstes Kapitel.

Der Seehandel.

§. 164.

Die Seeschiffe.

452. Unter Seeschiff versteht man jedes größere zur Seeschifffahrt bestimmte Fahrzeug.

Die Schiffe haben in technischer Hinsicht verschiedene Benennungen, welche nicht hierher gehören; für den vorliegenden Zweck kommen überhaupt nur die für die Handelsschifffahrt bestimmten Schiffe, die s. g. Kauffahrteischiffe, und diejenigen, welche den Küstendienst (Cabotage) besorgen, in Betracht.

Der Schiffskörper wird der Rumpf oder Casco (namentlich im Versicherungswesen) genannt; ihm dient der Kiel zur Grundlage. Das Schiff enthält den Kielraum und die verschiedenen Verdecke. Nach letzteren nennt man die Schiffe Zweidecker, Dreidecker u. s. w. Die Takelage des Schiffs besteht aus den Masten, Segeln, Segelstangen, Tauen. Nach neueren Gesetzen gehört auch das Boot zum Zubehör (Inventar) des Schiffes.

§. 165.

Die Rhederei.

453. Rheder ist derjenige, welcher ein Schiff auf seine Kosten bauen läßt oder eigenthümlich erwirbt, um es an Andere zu vermiethen oder Frachtfahrt damit zu treiben; das Geschäft nennt man Rhederei.

Der Vertrag wegen Erbauung eines Schiffs wird Mählbrief genannt. Er enthält die Beschaffenheit des Schiffs nach seiner Größe, Holzart, Einrichtung und Form, wobei ein Riß beigegeben zu werden pflegt, ferner die Lieferungszeit und die Zahlung. Rücksichtlich der Zahlung kommt es darauf an, ob der Vertrag ein reiner Kaufcontract ist, wonach der Schiffsbauer das ganze Schiff liefert, oder ob ein Mieth=

contract vorliegt, wobei der Schiffsherr das Material, der Schiffsbauer die Arbeit liefert.

Die Zahlung pflegt in der Regel in einzelnen Raten je nach dem Vorschreiten des Baues zu erfolgen. Die Terminzahlungen richten sich dann meist nach der Vollendung einzelner Schiffstheile.

Der Lohn des Schiffsbaumeisters ist eine mit Hypothek auf das Schiff privilegirte Forderung.

454. Der Schiffsbauer hat im Zweifel das Schiff selbst zu bauen resp. durch seine Leute bauen zu lassen, die Substitution eines andern Baumeisters kann nicht statthaft erscheinen, da man sich bei Auswahl eines Schiffsbauers einen Mann auszuwählen sucht, dem man ein besonderes Vertrauen schenkt, welches bei der Einsetzung eines Andern nicht in dem Grade vorhanden sein könnte.

Der Schiffsbauer hat die gesetzlichen Vorschriften über den Schiffsbau zu befolgen und dem Schiffsherrn gegenüber für deren Nichtbeobachtung einzustehen.

Wegen schlechter Bauart des Schiffes hat der Schiffsbauer Schadenersatz zu leisten, ebenso bei verspäteter Vollendung des Baues.

Wegen dieser Schädenansprüche steht dem Schiffsherrn Abzug am Lohn zu. Diese Ansprüche sind theilweise durch das Gesetz genau geregelt, oft in dem Mählbrief näher angegeben.

Ist der Contract ein reiner Kaufvertrag, so kann der Schiffsherr als Käufer das Schiff, wenn es nicht contractmäßig gebaut ist, zurückweisen; liegt dagegen ein Miethvertrag vor, so kann der Schiffsherr bei mangelhafter Bauart nur seine Rechte auf Schadenersatz geltend machen.

455. Der Rheder muß seinerseits zur rechten Zeit Zahlung leisten. Kommt er hiermit in Verzug, so kann der Baumeister für Rechnung des Rheders unter Verpfändung des Schiffes Geld aufnehmen, damit er in dem Vorrücken seines Baues nicht gehindert werde.

Den Zufall des Untergangs, wie etwaiger unabwendbarer Störung trägt der Rheder in jedem Falle.

456. Nach vollendetem Bau des Schiffes hat der Baumeister vor Gericht denselben anzugeben und eidlich zu erhärten; darüber wird ein obrigkeitliches Attest (Beil- oder richtiger Bielbrief) ausgefertigt, welches zu den nothwendigen Instrumenten des Schiffs gehört.

Außerdem kommt auch der Meßbrief noch vor, d. h. ein von der zuständigen Behörde nach vorgenommener Vermessung ausgefertigtes Zeugniß über die Größe und Tragfähigkeit des Schiffes.

Wird ein Schiff fertig gekauft, so wird darüber ein Kaufbrief ausgestellt, welcher die Namen der Contrahenten, die Benennung des Schiffs, den Ort wo es liegt, die Bauart und Größe, den Kaufpreis und dessen Zahlung, und die förmliche Eigenthumsübertragung mit oder ohne Inventar enthält.

§. 166.

Die Societäts-Rhederei.

457. Wenn Mehrere zusammentreten, um auf gemeinschaftliche Kosten ein Schiff bauen zu lassen oder zu kaufen und Rhederei zu treiben, so entsteht eine Societät, welche sich im Allgemeinen ganz nach den Grundsätzen von den Handelsgesellschaften, namentlich den Actiengesellschaften, richtet. Die Societät nennt man wohl auch Mascopei; die Mitglieder heißen Mitrheder oder Schiffsfreunde; der zwischen ihnen abgeschlossene Societätsvertrag wird Rhederbrief genannt; die einzelnen Antheile, welche die Mitrheder an dem Schiffe haben, werden mit dem Namen Parten belegt.

458. Die Errichtung einer solchen Societät kann zu jeder Zeit erfolgen; doch dürfen in der Regel nur Unterthanen eines und desselben Landes eine solche Societät bilden.

Die schriftliche Form des Contracts ist allenthalben, wenn auch nicht Gesetz, doch Usance.

Der Inhalt des Vertrags richtet sich nach den gewöhnlichen Societätscontracten.

459. Der Antheil eines Mitrheders richtet sich nach seiner Parte; nach dieser hat er zu den Kosten beizutragen und am Gewinn wie am Verlust zu participiren.

Ist der Schiffer gleichzeitig Mitrheder, so pflegt man diesem Etwas voraus zu gewähren, was einer Art Tantième gleichkommt.

Bei Beschlüssen der Societät entscheidet Stimmenmehrheit der einzelnen Antheile. Die Minderheit ist aber nach vielen Seerechten da zu bevorzugen, wenn man das Schiff nicht will „zu Wasser weisen" oder der Schiffer oder ein vereideter Baumeister die Ausbesserung des Schiffes für nöthig findet.

460. Die Beiträge müssen pünktlich bezahlt werden, da es oft nothwendig wird, schleunig Geld zu bekommen. Säumt daher ein Mitrheder, so hat die Societät das Recht, den Beitrag des Säumigen unter Verpfändung seiner Parte aufzunehmen.

Die einzelnen Parten können an Andere übertragen werden, sobald diese im Sinne des particulären Seerechts erwerbsfähig sind. Doch pflegen die Mitrheder ein Vorkaufsrecht zu besitzen, und für den Fall, daß bei der Veräußerung der Parte diese nicht angeboten worden sein sollte, haben sie innerhalb einer bestimmten Frist (nach preußischem Recht 4 Wochen) noch ein Retractsrecht gegen den neuen Erwerber.

Auch kann der Fall vorkommen, daß ein Mitrheder seine Parte abandonnirt, namentlich wenn der Schiffer, welcher gleichzeitig Mitrheder ist, seines Dienstes enthoben wird. Die Societät muß dann diese Parte übernehmen.

461. Die Direction der Societät wird in der Regel Demjenigen unter den Mitrhedern übertragen, welcher die meisten Parte hat, und

der dann den Namen eines Correspondentrheders (Schiffsdirectors, Besteders) führt.

Seine Rechte und Pflichten regeln sich zunächst nach den Bestimmungen des Rhederbriefes über diese Funktion, außerdem nach seiner speciellen Vollmacht (Rhederzettel). Im Allgemeinen steht er einem Handlungsfactor, einem Disponenten, ganz gleich.

Er hat die nöthigen Vorkehrungen zur Erbauung und Ausrüstung des Schiffes zu treffen, Frachtcontracte abzuschließen, die Frachtgelder in Empfang zu nehmen, seiner Zeit (in der Regel nach Vollendung einer Reise) Rechnung zu legen und Alles, was im Interesse der Gesellschaft liegt, wahrzunehmen. Er ist für seine Handlungen verantwortlich und verpflichtet durch dieselben die Societät.

Die Mitrheder können verlangen, daß er bei wichtigen Angelegenheiten mit ihnen in Berathung tritt, worüber der Rhederbrief das Nähere zu enthalten pflegt; doch haften die Mitrheder für die Verpflichtungen der Societät mit der Größe ihres Schiffparts.

Daß der Correspondentrheder für seine Mühwaltung eine Remuneration zu beanspruchen hat, liegt schon in seiner Factoreigenschaft begründet.

§. 167.

Der Schiffer.

462. Derjenige, welcher die Aufsicht und Führung des Schiffes unter sich hat, wird Schiffer (Capitän) genannt. Ist der Schiffer weder alleiniger, noch Miteigenthümer des Schiffes, so heißt er Setzschiffer.

Ein solcher Schiffer muß die nach dem Gesetz erforderliche Qualification besitzen. Diese besteht in den nöthigen Kenntnissen vom Schiffsbau, von der Steuermannskunst, von dem Seerechte u. s. w. Oft muß sich der Schiffer vor seiner Anstellung einer obrigkeitlichen Prüfung seiner Befähigung unterziehen. Seine Rechtlichkeit ist in zweiter Linie in Betracht zu ziehen, weshalb er mitunter eine Caution zu stellen hat. Endlich kommt auch oft auf die Nationalität viel an, da der Schiffer dem Staate angehören soll, von welchem das Schiff ausfährt.

Außerdem aber soll der Schiffer, welcher bereits in irgend einem andern Dienst gestanden, seine Entlassung aus demselben nachweisen.

463. Zwischen dem Rheder und dem Schiffer besteht zwar ein Dienstvertrag; er braucht indeß nicht schriftlich verfaßt zu sein, wenn nicht Particular-Seerechte es vorschreiben, was allerdings meist der Fall ist.

464. Der Schiffer ist verpflichtet, vor der Abreise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Zustande sei, gehörige Einrichtung, Bemannung und Verproviantirung habe, etwaige Mängel in dieser Beziehung dem Rheder anzuzeigen, damit diesen abgeholfen werde, die Befrachtung (Stauung) des Schiffes zu controliren, namentlich jede

Ueberladung zu vermeiden, und darauf zu sehen, daß die zum Ausweis für Schiff, Mannschaft und Ladung erforderlichen Documente (Bielbrief, Meßbrief, Inventarium, Musterrolle, Ladungsmanifest) am Bord sind.

Der Schiffer darf auf eigne Rechnung keine Güter mit zur See nehmen, auch keine Contrebande einladen und nicht mehr an Kaplaken (Primage, Gratification) und sonstigen Spesen fordern, als ihm erlaubt ist.

Der Schiffer soll ferner:

1. sobald günstiger Wind eintritt, absegeln;
2. von Anfang der Ladung an nicht ohne Noth und ohne einen geeigneten Mann als Vertreter an seine Stelle zu setzen, das Schiff verlassen;
3. von dem ihm vorgeschriebenen oder dem sonst üblichen Wege ohne erheblichen Grund nicht abweichen;
4. die Convoi oder Admiralschaft, unter der er segelt, nicht verlassen;
5. nur in die vorgeschriebenen Häfen einlaufen, wenn keine Nothwendigkeit vorliegt, und sich beim Ein- und Auslaufen, wie überall, wo es geboten erscheint oder wirklich ist, eines Lootsen bedienen;
6. bei eintretender Gefahr mit den Schiffsleuten Schiffsrath halten;
7. dem Rheder von allen wichtigen Ereignissen Kenntniß geben;
8. ein Journal (Schiffsbuch) führen oder führen lassen, in welches alle erheblichen Vorfälle eingetragen werden, namentlich auch Wetter- und Windwechsel, die Tour des Schiffs, etwaige Abweichungen von der gewöhnlichen Route, Veränderungen in der Schiffsmannschaft u. s. w.;
9. bei erlittenem Schiffbruch oder sonstiger Beschädigung an dem ersten möglichen Orte eine Verklarung ablegen;
10. nach geendigter Reise dem Rheder Rechnung ablegen und den Ueberschuß ausantworten.

465. Der Rheder haftet im Allgemeinen für die Handlungen des Schiffers Dritten gegenüber, gleich dem Principal des Factors; nur ist dem Rheder theilweise gestattet, sich von seiner Haftpflicht durch Freigebung von Schiff und Fracht zu entbinden; die Haftpflicht des Rheders geht selbst bis auf Delicte des Schiffers, z. B. bei Zolldefraudationen, Gesetzübertretungen, Veruntreuungen.

Der Schiffer hat das Recht, auf der Reise die zu nothwendiger Ausbesserung des Schiffes oder zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Darlehen aufzunehmen, sogar unter Verpfändung des Schiffes und der Ladung. Auch für diese Darlehen hat der Rheder aufzukommen, da sie zu seinem Besten dienten.

Der Schiffer haftet dem Rheder, wie dem Versender und Empfänger gegenüber, für allen durch seine Schuld beim Laden, wie während der Reise entstandenen Schaden.

466. Die Entlassung des Schiffers kann von dem Rheder zu

jeder Zeit erfolgen. Dem Ersteren, wie dem Letzteren stehen natürlich eventuell alle Entschädigungsansprüche offen.

Liegt zur Entlassung ein nothwendiger Grund vor, welcher entweder die Untüchtigkeit oder Pflichtverletzung des Schiffers betrifft, oder von äußeren, die Schifffahrt verhindernden Umständen herrührt, so kann der Schiffer nur den wirklich bis zur Entlassung verdienten Lohn beanspruchen.

Erfolgt dagegen die Entlassung ohne solche Gründe, so kann der Schiffer noch für eine gewisse Zeit seinen Lohn verlangen.

Der Schiffer seinerseits darf erst nach vollendeter Reise oder nur, wenn er in einen inländischen Hafen eingelaufen, seine Entlassung begehren.

Der Contract löst sich unbedingt, wenn das Schiff untergeht oder überhaupt seeuntüchtig wird oder durch Kapern in fremde Hände kommt.

§. 168.

Die Schiffsmannschaft.

467. Die Schiffsmannschaft ist das zur Leitung und Bedienung des Schiffs nöthige Personal. Es besteht aus Officieren und dem Schiffsvolk; zu den ersteren gehören der Steuermann, der Untersteuermann, der Bootsmann, der Chirurg, der Schreiber; doch kommen bei gewöhnlichen Kauffartheischiffen diese Personen nicht sämmtlich gegenwärtig mehr vor. Das Schiffsvolk besteht aus dem Schiffszimmermann, dem Schiffskoch und den Matrosen. Der Lohn, welcher der Schiffsmannschaft gewährt wird, heißt Heuer. Die Liste über die Schiffsmannschaft (Equipage), welche obrigkeitlich zu beglaubigen ist, nennt man Musterrolle, den Contract, den der Schiffer mit der Mannschaft abschließt, Heuercontract.

468. Das Schiffsvolk steht zu dem Schiffer in einem Dienstverhältniß, und nach diesem richten sich die rechtlichen Grundsätze.

Die Annahme der Mannschaft ist daher auch sehr verschieden, entweder auf eine bestimmte Zeit (Monate) oder auf die ganze Reise.

Das Heuergeld richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrags; außerdem wird es in Streitigkeitsfällen durch schiedsrichterlichen Ausspruch geregelt. Der frühere Antheil an den s. g. Pacotillegeldern, d. h. an dem Gewinn aus frachtfrei zum eigenen oder im Auftrag Dritter zu bewirkenden Verkauf mitgenommenen Gütern ist gegenwärtig ziemlich allgemein mit den letzteren selbst verboten.

Der Schiffer muß sich bei der Annahme des Schiffsvolkes, wie bei jeder später eintretenden Aenderung vor der Musterungsbehörde des Hafens, von dem er ausgeht, oder in dem er die Leute annimmt, stellen, damit darnach die Musterrolle ausgefertigt resp. nachgetragen werde.

Bei der Annahme der Officiere muß auf deren specielle Dienstqualification gesehen werden.

Die Seefahrtsbücher der Mannschaft hat der Schiffer bis zur Musterung aufzubewahren.

469. Die Verpflichtungen der Mannschaft beginnen im Zweifel mit der Musterung. Die Schiffsleute haben dem Schiffer unbedingten Gehorsam zu leisten; dieser kann sie, da nöthig, mit Zwangsmaßregeln zum Dienst anhalten lassen. Auch steht dem Schiffer gegen die Schiffsleute ein gewisses Disciplinarverfahren zu, das in Geld- und Leibesstrafen ausgeübt werden kann.

Wenn Schiffsleute während der Reise aus dem Dienst treten und keine neuen angenommen werden, sollen zwar die übrigen Schiffsleute die Dienste der Ausgetretenen mit verrichten; sie haben aber auch einen Anspruch darauf, daß ihnen verhältnißmäßig der Heuerlohn Jener ausgeantwortet werde.

Ebenso erhöht unnöthige Verzögerung der Reise den im Bausch und Bogen für die ganze Tour bestimmten Lohn.

Der Schiffer haftet für die Handlungen der Mannschaft und den daraus entstehenden Nachtheil.

Wird die Mannschaft während der Reise unverschuldet krank, so muß sie der Schiffer auf Kosten des Rheders verpflegen lassen.

470. Die Entlassung der Schiffsmannschaft erfolgt in gleicher Weise, wie die des Schiffers, im Uebrigen nach den Grundsätzen von der Auflösung jedes anderen Dienstcontracts; doch darf die Entlassung nur in einem bewohnten Hafen stattfinden, wenngleich der Schiffsmann um deswillen das sonst nicht nothwendige Anlaufen eines Hafens nicht verlangen kann.

Im Falle des unverschuldeten Todes eines Schiffsmannes während der Reise haben dessen Erben Anspruch auf die volle, noch laufende Heuer. Den Nachlaß hat der Schiffer in Gegenwart von zwei Zeugen aufzunehmen und unter Umständen zu verkaufen, nach der Rückkehr des Schiffes aber den Erben auszuantworten.

§. 169.

Die Befrachtung.

1) Certepartie und Connossament.

471. Der Rheder kann zwar das Schiff zu eigenem Gebrauch verwenden; in der Regel wird dasselbe indeß zum Transport von fremden Waaren über See benutzt. In diesem Fall kann entweder das ganze Schiff einem Dritten vermiethet, verheuert werden, oder es wird auf Stückgüter geladen, d. h. der Eigenthümer treibt Transportgeschäfte für fremde Rechnung.

Derjenige, welcher sein Schiff vermiethet, heißt Verfrachter, Verheuerer, Derjenige, welcher es miethet, Befrachter, und der Vertrag, welcher darüber abgeschlossen wird, Frachtvertrag, Certepartie oder Chartepartie.

472. Der Frachtcontract wird in den meisten Fällen durch einen Schiffsmäkler abgeschlossen. Dieser fertigt darüber einen Schluß-

zettel aus, auf Grund dessen dann die Certepartie aufgenommen wird.

Die Certepartie tritt indeß nur ein, wenn das ganze Schiff oder ein bestimmter Theil desselben verfrachtet wird. Sie soll enthalten:

1. die Angabe des Schiffes und dessen Beschreibung nach Größe, Tragfähigkeit und Namen, theilweise auch der Nationalität;
2. den Namen des Verfrachters;
3. den Namen des Befrachters;
4. die Ladung, welche indeß nicht speciell, sondern nur nach der Art der Güter oder auch ganz allgemein als Kaufmannsgüter angegeben zu werden braucht;
5. die Zeit der Ladung, nach dem Termin der Lieferung, der Dauer der Einladung und dem Termin der Löschung (Liegetage, Ueberliegetage);
6. die Reise und zwar, ob blos für die Reise nach einem bestimmten Ort oder für die Hin- und Herreise oder für eine durchgehende Reise (um Escalen zu machen);
7. die Fracht, welche entweder bei Miethung des ganzen Schiffes im Ganzen oder nach der Stückzahl berechnet wird.

473. Wenn nur auf Stückgüter geladen wird, tritt in der Regel die Hilfe der Schiffsmäkler ein. Mit jedem einzelnen Befrachter wird ein Contract abgeschlossen; doch pflegt man in diesem Falle keine Certepartie auszufertigen, sondern nur ein Connossament, d. h. ein Zeugniß des Schiffers, die in demselben angegebenen Güter vom Befrachter empfangen zu haben und nach dessen Ordre abliefern zu wollen.

Dem Connossament geht oft ein kurzes Recepisse oder Recief Seitens des Steuermanns voraus, welcher die Güter in Empfang genommen und in das Ladebuch eingetragen hat.

Das Connossament enthält:

1. den Namen des Schiffers;
2. den Namen und die Nationalität des Schiffes;
3. den Namen des Befrachters;
4. den Namen des Empfängers oder die einfache Ordre des Absenders;
5. die Bezeichnung der geladenen Güter nach Gattung, Colli und Signatur;
6. den Ort der Einladung und den Ort der Ausladung;
7. die Fracht und etwaige Nebenkosten, welche von dem Empfänger nach Maßgabe des Connossaments zu zahlen sind.

447. Das Connossament wird von dem Schiffer unterschrieben, oft auch vom Befrachter. Fast immer wird es in mehreren (drei) Exemplaren ausgefertigt, wovon eines der Schiffer behält, die anderen dem Befrachter gehören. Dieser entsendet eines davon an den Empfänger und zwar mit anderer Gelegenheit, und retinirt das dritte Exemplar, wenn er ein solches brauchen sollte.

Der Destinatar hat durch Empfang eines solchen Exemplars ein Recht auf Auslieferung der darin verzeichneten Güter gegen den Schiffer. Dieses Recht kann beliebig auf Andere übertragen werden. Dies geschieht durch Indossament auf dem Connossament. Der neue Inhaber erhält dadurch das Recht, die Waare von dem Schiffer zu verlangen. Darin liegt ein Uebergang der Forderung.

Ob aber mit der Uebertragung des Connossaments auch das Eigenthum an den noch unterwegs befindlichen Waaren erfolge, ist streitig, wenn auch unter Kaufleuten allgemein angenommen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist zu bejahen, wenn der Kaufpreis der Güter bezahlt oder doch ausdrücklich creditirt, mithin das Eigenthum an den Käufer schon übergegangen war. Andernfalls kann ein Uebergang des Eigenthums nicht Statt haben, und der Absender, als fortdauernder Eigenthümer, kann anderweit über die Waaren disponiren. Der Schiffer freilich respectirt das andere Connossament nur dann, wenn ihm die sämmtlichen, von ihm unterschriebenen Exemplare zurückgegeben werden.

§. 170.

2) Rechtsverhältniß zwischen Befrachter, Verfrachter und Empfänger.

475. Der Befrachter muß innerhalb der bestimmten Ladetage die Waaren an dem bezeichneten Orte, an welchem sich der Schiffer zur Einnahme der Ladung zu begeben hat, einladen. Bei Verfrachtung des ganzen Schiffes oder eines Theils desselben muß der Schiffer nach Ablauf dieser Zeit, wenn die Ladung nicht vollständig oder gar nicht erfolgt ist, Protest aufnehmen lassen und darnach noch eine Zeit warten. Für die Ueberliegetage hat der Befrachter Entschädigung zu leisten.

Falls der Befrachter dann nicht vollständige Ladung gewährt, hat er eine Fautfracht zu leisten, welche je nach der mangelnden Ladung sich normirt und bei gänzlichem Mangel der Ladung in der Hälfte der bedungenen Frachtgelder besteht.

Nimmt der Befrachter seine Ladung wieder zurück, so muß er außerdem noch alle für die Ausladung und für die Einladung anderer Güter entstehenden Kosten tragen.

Bei mangelhaft verpackten oder bereits beschädigten Gütern kann der Schiffer diese Mängel in dem Connossament bemerken resp. bemerken lassen.

Hatte der Schiffer in der Certepartie die Trächtigkeit des Schiffes für größer erklärt, als sie wirklich ist, so kann der Befrachter entweder vom Vertrag ganz zurücktreten oder entsprechende Entschädigung durch Minderung der Frachtgelder beanspruchen. Dies tritt jedoch nicht ein, wenn die Angabe der Trächtigkeit nach dem Meßbrief geschah oder einen bestimmten Procentsatz nicht überschreitet.

Der Befrachter hat die Güter auf seine Kosten bis an den Ladungsplatz zu schaffen; die Kosten der Einladung fallen dem Schiffer zu.

Wenn der Befrachter verbotene Güter geladen hat, so hat er für den daraus entstehenden Schaden und Nachtheil dem Verfrachter, wie den übrigen Befrachtern zu haften. Daß er demungeachtet die volle Fracht zahlen muß, versteht sich von selbst.

476. Der Verfrachter soll das Schiff in seetüchtigem Zustand liefern. Für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit des Schiffes dem Befrachter entstehenden Schaden hat er aufzukommen.

Der Verfrachter soll ferner darauf sehen, daß das Schiff nicht überladen wird; auch darf er die Güter nicht auf ein anderes Schiff, als das bedungene ist, einladen.

Im Uebrigen gelten im Allgemeinen auch für den Seeschiffer die vom Frachtführer oben angegebenen rechtlichen Grundsätze. Einige durch die Natur des Verhältnisses gebotene Besonderheiten bestehen dagegen noch in folgendem.

477. Wenn der Schiffer am Bestimmungorte angelangt ist, soll er die Güter an den Ladungsempfänger nach Maßgabe des Connossaments abliefern.

Das Connossament selbst ist dem Schiffer zurückzugeben und zwar mit der Quittung über die empfangenen Güter, welche in der Regel die von dem Empfänger abgesendeten Arbeiter ausstellen. Daß sämmtliche Connossamente retradirt werden, ist an sich nicht nothwendig; die Quittung auf dem einen Exemplare genügt zur Legitimation für den Schiffer. Doch verlangt das preußische Landrecht die Zurückgabe aller Connossamente.

Sind indeß mehre gleichlegitimirte Empfänger da, welche sich zur Ladung melden, so hat der Schiffer die Waare gerichtlich zu deponiren und unter Protestaufnahme die verschiedenen Connossamentsinhaber zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer angeblichen Rechte zu verweisen.

478. Bei der Ablieferung hat der Empfänger die Fracht zu zahlen. Er verpflichtet sich dazu durch die Annahme der Güter und durch Aushändigung des Connossaments, in welchem darauf Bezug genommen ist. Weigert sich der Empfänger, die Fracht zu zahlen, so kann der Schiffer die noch in seinem Besitz befindliche Waare, soweit zu seiner Befriedigung vonnöthen, gegen den Empfänger, wie gegen den Absender, retiniren und sogar verkaufen. Ist dagegen die Waare nicht mehr in seiner Hand, so hat er eine unbedingte Klage gegen den Empfänger und kann selbst die ausgelieferte Waare wieder in Beschlag nehmen, wenn sie nicht schon an Dritte übergegangen ist.

479. Weigert sich der Empfänger, die Waare überhaupt anzunehmen, so kann der Schiffer die Waare unter Protest deponiren, so viel für die Frachtzahlung nöthig davon verkaufen und dem Absender Nachricht geben, wenn nicht die Lage des Falles und die Entfernung des Ortes ein Abwarten anderweiter Weisung des Absenders thunlich macht, was bei Stückgütern wenigstens nicht der Fall sein wird.

480. Die Ausladungskosten trägt der Schiffer, die weiteren Kosten fallen dem Empfänger zu Last. Zögert der Schiffer mit der Ausladung, so kann der Empfänger Schadenersatz beanspruchen; kommt dagegen der Empfänger in Verzug, so können Liegegelder verlangt oder Schadenersatz beansprucht werden; ja der Schiffer kann die Waare selbst ausladen.

481. Vermuthet der Empfänger irgend welche Beschädigung, so kann er die Löschung unter gerichtlicher Aufsicht vornehmen lassen. Die Kosten dieser Besichtigung trägt Der, dem der Schadenersatz zufällt; zeigt sich keine Beschädigung der Waare, so hat selbstverständlich der Empfänger die Kosten zu tragen resp. Der, welcher die Besichtigung veranlaßt hatte.

§. 171.

3) Die Haftpflicht des Schiffers.

482. Der Schiffer haftet im Allgemeinen für jeden Schaden, welcher durch seine oder seiner Leute Schuld während der Reise den Waaren zugefügt worden ist, und zwar ist von seiner Haftpflicht nur unabwendbare äußere Gewalt (vis major), also Naturereignisse und überlegene fremde Macht, ausgeschlossen.

Insbesondere sind folgende Momente hier hervorzuheben.

483. Bei wirklicher Beschädigung oder totalem Verlust hat der Schiffer den Beweis der Abwesenheit seiner Schuld zu führen. Dieser wird ihm in den meisten Fällen nicht schwer werden, da er nur durch seine eigenen Leute denselben führen kann. Er wird in den meisten Fällen die Schuld auf Sturm und Wasser wälzen. Doch ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

Wenn die Güter verpackt sind und im Connossament die Clausel „Inhalt unbekannt“ aufgenommen war, so hat, wenn die Verpackung unversehrt ist, der Empfänger bei später sich zeigender Beschädigung den Beweis der Verschuldung vom Schiffer oder Schiffsvolk zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn das Connossament lautet „Zahl, Maaß oder Gewicht unbekannt“ oder „frei vom Bruch“ oder „frei von Leccage.“

Ist dagegen die Waare zugemessen, zugewogen, zugezählt worden und die Verpackung unversiegelt, dann haftet der Schiffer für Zahl, Maaß und Gewicht bis zum Beweis seiner mangelnden Schuld an der geringeren Quantität. Bei solcher Einladung pflegt indeß ohnehin ein Abgang nach gewissen Procentsätzen dem Schiffer nachgelassen zu sein.

484. Bei Ermittelung des Schadenanspruchs wird der Marktpreis der Waare am Löschungsort und zur Löschungszeit zu Grunde gelegt und die beschädigte Waare von Sachverständigen taxirt. Die Differenz bildet den Betrag des Schadens.

Bei totalem Untergang pflegen von dem Marktpreis noch die Unkosten und Spesen des Transports und des Verkaufs der Löschung abgezogen zu werden.

Der Empfänger hat wegen seiner Schädenforderung ein Pfandrecht am Schiffe.

Das Abandonniren der Güter an Stelle der Fracht Seitens des Empfängers muß vor dem Empfang erklärt werden, wenn es nicht blos, wie im preußischen Landrecht, auf ganz oder theilweise ausgelaufene Fässer beschränkt ist.

Für, ohne Schuld des Schiffers untergegangene Waare wird keine Fracht bezahlt; doch verbleibt die einmal gezahlte Fracht dem Verfrachter. Während der Reise gestorbene Thiere sind davon ausgenommen, ebenso die zur Rettung von Schiff und Ladung über Bord geworfenen Güter. Für diese ist demungeachtet die Fracht zu zahlen.

§. 172.

4) Die Auflösung des Frachtcontracts.

485. Der Frachtcontract löst sich auf, wenn die Reise gar nicht angetreten wird. Dies kann theils Seitens des Schiffers erfolgen, theils bezüglich der Ladung. Im letzteren Falle hat der Absender die Fracht zu zahlen, gleichgiltig ob ein Zufall oder sein eigenes Verschulden die Reise verhinderte; zwar wird dem Befrachter überhaupt, oft aber nur dann die Hälfte der Frachtgelder angesonnen, wenn ein Zufall die Waare getroffen (Fautfracht, §. 170. 475). Im ersteren Falle dagegen kommt es darauf an, ob ein Verschulden des Schiffers vorliegt oder ein äußerer Zufall. Liegt ein Zufall vor, welcher den Schiffer getroffen hat, so bekommt er keine Fracht; trägt er die Schuld an der unterbliebenen Reise, dann hat er allen Schaden zu ersetzen, welcher den Befrachter trifft.

486. Der Frachtvertrag wird auch aufgelöst, wenn die Reise nicht vollendet wird.

Es fragt sich hier ebenfalls, ob das Schiff oder blos die Ladung die Reise nicht vollendet habe. Ist das Schiff so beschädigt worden, daß es die Reise nicht hat vollenden können, sondern unterwegs hat in einen Hafen einlaufen müssen, so hat der Befrachter die Fracht für den wirklich vollendeten Theil der Reise zu bezahlen. Einige Seerechte geben indeß für diesen Fall dem Schiffer gar keinen Anspruch auf Fracht, weil der Contract nicht erfüllt sei. Die Certepartie wird daher auf diesen Punkt meist besondere Rücksicht nehmen.

Hat die Ladung der Zufall getroffen, indem Contreordre eingegangen oder die Waare unfrei geworden ist, so ist eigentlich die volle Fracht zu bezahlen; doch pflegt man auch hier dem Befrachter nur die Fracht für den wirklich zurückgelegten Theil der Reise anzusinnen, worauf überdies einige Gesetze die Pflicht des Befrachters ausdrücklich beschränken.

487. In allen Fällen, wo dem Schiffer die halbe oder ganze Fracht ungeachtet der unterbrochenen Reise zugedacht ist, versteht es sich von selbst, daß jedes Verschulden seinerseits fern ist, also z. B. die Beschädigung des Schiffes nicht von einer schon bei der Abfuhr vorhanden gewesenen mangelhaften Beschaffenheit herrührte, oder durch unnöthi=

ges Abweichen von der üblichen oder vorgeschriebenen Tour entstanden ist.

Auch muß natürlich der Befrachter den Schiffer entschädigen, wenn die Beschädigung des Schiffes und die Unterbrechung der Reise durch sein Verschulden, z. B. durch die Waare selbst, veranlaßt wurde.

488. Treten zeitweilige Unterbrechungen ein, welche die Vollendung der Reise nur verzögern, so kann, wenn die Unterbrechung durch ein Naturereigniß entstand, der Befrachter ebenso wenig, als der Verfrachter von dem Contracte abstehen; es müßte denn die Unterbrechung, namentlich bei größeren nothwendigen Reparaturen des Schiffes, von längerer Dauer sein.

489. Bei Aufhebung des Frachtcontracts ohne Untergang der Ladung müssen dem Schiffer sämmtliche Connossamente zurückgegeben oder sonstige Sicherstellungen gegen Dritte geleistet werden.

§. 173.

Die Passagiere auf Seeschiffen.

490. Die Aufnahme von Passagieren auf Seeschiffen ist an sich eine Verfrachtung und die meisten Grundsätze dieser gelten analog auch von den Passagieren, so daß, wenn der Passagier vor der Reise stirbt, nur die Hälfte des Passagiergeldes, wenn er nach Antritt der Reise stirbt, das volle Passagiergeld zu zahlen ist, ferner daß der Schiffer wegen des Passagiergeldes ein Retentionsrecht an den von dem Passagier in das Schiff eingebrachten Gegenständen hat, daß der Schiffer für jede Entschädigung der Reise-Effecten haftet, welche durch seine oder seiner Leute Schuld entstanden ist u. s. w.

491. Insbesondere ist hier hervorzuheben, daß der Passagier sich zwar im Mangel besonderer Vereinbarung selbst zu beköstigen hat, indeß gegen Entgeld auch vom Schiffer Beköstigung erlangen kann, und daß der Passagier nicht nur mit seinen Lebensmitteln, sondern auch mit seiner eigenen Kraft bei Nothfällen dem Schiffer und der Mannschaft aushelfen muß.

Daß der Passagier den Anordnungen des Schiffers sich unweigerlich zu fügen hat, namentlich nicht ohne Genehmigung desselben das Schiff verlassen darf, versteht sich von selbst. Wenn der Passagier ohne Erlaubniß das Schiff verläßt oder die freigegebene Zeit zur Rückkehr an den Bord des Schiffes verstreichen läßt, so kann der Schiffer ihn zurücklassen und das volle Passagiergeld beanspruchen.

Bei ansteckender Krankheit eines Passagiers kann er denselben beim nächsten Hafen absetzen. Stirbt ein Passagier während der Reise, so hat der Schiffer am Bestimmungsorte die nachgelassenen Effecten mit einem Inventar bei der Obrigkeit abzugeben.

§. 174.

Die Bodmerei.

492. Die Bodmerei ist die gegen eine Prämie erfolgte Aufnahme eines Darlehens auf ein Schiff oder dessen Fracht und Ladung unter

der Bedingung, daß bei glücklicher Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte das Darlehen mit Prämie und Zinsen zurückgezahlt werde und bis dahin Schiff und Ladung verpfändet bleibt, beim Untergang des Schiffes aber der Darleiher seines Darlehens und der Prämie verlustig geht.

Der Vertrag heißt Bodmerei-Vertrag (mitunter wohl auch Bielbrief), der Darleiher Bodmereigeber, (Bodmerist), der Empfänger Bodmereinehmer, das Verpfänden von Schiff, Fracht und Ladung verbodmen.

493. Die eigentliche Bodmerei findet nur während der Reise statt, wenn der Schiffer in einem Nothhafen sich befindet und, um die durch erlittene Havarie entstandenen Unkosten zu decken, Gelder aufzunehmen sich genöthigt sieht.

Nicht zu verwechseln, wenn auch in mancher Hinsicht ähnlich, ist die Aufnahme eines Darlehens behufs einer Unternehmung in Waaren über See, der s. g. Grossavanturhandel.

494. Der Bodmereivertrag muß schriftlich abgeschlossen werden; daher er den Namen Bodmereibrief (auch Seewechsel) erhalten hat.

Er enthält:

1. die Namen der Contrahenten;
2. die Angabe der Bodmereisumme;
3. den Betrag der Prämie oder die Angabe der im Ganzen und einschließlich dieser zurückzuzahlenden Summen;
4. die Benennung des verbodmeten Gegenstandes;
5. den Namen des Schiffs und des Schiffers, wenn dieser nicht selbst der Bodmereinehmer ist, wo er dann bereits unter 4 näher bezeichnet erscheint;
6. die Zeit und die Art der Restitution;
7. das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Ausstellers.

Der Bodmereibrief kann, wenn das Gegentheil in demselben nicht ausdrücklich untersagt ist, durch Indossament übertragen werden. Auch ist die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren gestattet.

495. Zur Aufnahme eines solchen Bodmereidarlehns ist der Schiffer für den Fall, daß das Schiff wirklich in Noth sich befindet, unbedingt berechtigt.

Es muß aber das Darlehen, wenn es ein wirkliches Bodmereidarlehen sein soll, auch für das Schiff oder die Ladung oder zum Besten beider aufgenommen und verwendet werden.

Daß die Bodmereisumme den Werth des Schiffes und der Ladung übersteigen dürfe, ist nur particulär.

Dagegen kann die Bodmereisumme entweder auf einzelne Gegenstände des Schiffes, als den Rumpf und Kiel, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Ausrüstung und den Proviant, die Ladung, oder auf alle Gegenstände zusammen aufgenommen werden.

496. Die Prämie festzusetzen, ist ohne Beschränkung den Contrahenten überlassen. Sie ist eine Assecuranzprämie für das übernom-

mene Risico und umfaßt die Zinsen in sich, wenn diese nicht ausdrücklich neben der Prämie im Briefe ausbedungen wurden.

Diese Prämie oder die höheren, zulässigen Zinsen laufen nur bis zur Ankunft am Bestimmungsort; von da ab beginnen die landesüblischen resp. kaufmännischen Zinsen.

497. Der Bodmereigeber trägt die Gefahr der verbodmeten Sache. Geht diese unter, so kann er weder Capital noch Prämie erhalten; geht sie nur theilweise zu Grunde, so kann er sich lediglich an die Ueberreste halten.

Dies bezieht sich jedoch allein auf den Untergang während der Reise, nicht auf den Untergang nach glücklicher Ankunft am Bestimmungsort. In letzterem Falle ist der Bodmereinehmer persönlich verhaftet.

Der Bodmerist kann zwar den Bodmereinehmer verklagen, diesen jedoch nur als Mandatar des Rheders. Daher kann er auch den Letzteren direct belangen und braucht in diesem Falle nur das wirklich vorgelegene Bedürfniß der Aufnahme des Darlehens zu beweisen.

Der Bodmerist hat aber in Folge der stattgehabten Verpfändung selbst das Recht, gegen jeden dritten Besitzer der verbodmeten Sache aufzutreten.

Der Bodmerist kann verlangen, daß ihm der Bodmereinehmer von jedem, die verbodmete Sache treffenden Unglücksfall Nachricht gebe.

498. Am Zahlungstage hat der Bodmereinehmer gegen Aushändigung des quittirten Bodmereibriefes Zahlung zu leisten, widrigenfalls der Bodmereigeber berechtigt ist, den öffentlichen Verkauf der verbodmeten Gegenstände zu veranlassen, resp. die Inhibition der verbodmeten Frachtgelder zu beantragen.

Wenn mehrere Bodmereisummen nach einander aufgenommen werden, so hat die jüngere einen Vorzug vor der älteren.

Melden sich mehrere gleich legitimirte Bodmereibrief-Inhaber, so hat der Bodmereinehmer unter Protest die zu zahlende Summe zu deponiren und die angeblich Berechtigten zur Ausführung ihrer Rechte im gerichtlichen Wege zu verweisen.

§. 175.

Die Havarie.

499. Havarie (Haverei, Avarie) ist jeder Seeschaden, welcher ein Schiff oder dessen Ladung während der Reise trifft und geeignet ist, von sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich getragen zu werden. Es können also nur solche Schäden darunter verstanden werden, deren Beseitigung gleichzeitig zur Erhaltung von Schiff und Ladung dient.

Darnach theilt man die Havarie ein in:

1. kleine, welche alle zum Fortkommen des Schiffes nothwendigen Unkosten betrifft, und ohne besondere Unfälle veranlaßt wird, und
2. große, welche alle durch besondere Unfälle herbeigeführte Unkosten umfaßt.

500. Außerdem unterscheidet man noch die s. g. particuläre Havarie. Diese besteht in dem das Schiff im Ganzen oder seinen einzelnen Theilen oder einen Theil der Ladung durch Zufall treffenden Schäden. Diese haben indeß nicht die sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich zu tragen, sondern nur die Eigenthümer der beschädigten Sachen. Insofern gehört diese Havarie eigentlich nicht zur Havarie im strengen Sinne, wiewohl sie ziemlich allgemein mit dem bezeichneten Namen belegt wird. Sie führt vielmehr zu dem folgenden Kapitel der Versicherung, insofern die Eigenthümer der, solchen Schäden ausgesetzten Gegenstände, soweit sie nicht von dem Schiffer Ersatz zu erlangen vermögen, sich gegen jeden Nachtheil durch Versicherung der Gegenstände zu wahren haben.

501. Die kleine Havarie begreift alle die Unkosten in sich, welche, selbst bei der glücklichsten Reise, eintreten können und immer eintreten werden. Man rechnet dahin Hafen-, Lootsen-, Baken-, Prahmen-, Brücken- und ordinäre Quarantainegelder.

Diese Unkosten sind zwar an sich ein nothwendiger Bestandtheil des Transports und wären mithin vom Schiffer allein zu tragen. Die Gewohnheit hat indeß eine Repartition zu $^1/_3$ auf das Schiff und zu $^2/_3$ auf die Ladung allgemein eingeführt.

Gegenwärtig übernimmt der Schiffer die kleine Havarie fast regelmäßig gleich bei Eingehung des Frachtcontracts und empfängt dafür eine Entschädigung nach gewissen Procenten vom Betrage der Fracht. Oft wird diese Entschädigung in die Kaplaken eingerechnet.

502. Die große Havarie setzt einen besondern Unfall voraus, welcher die Aufwendung von Unkosten oder Ladungsgegenständen zur Rettung und Erhaltung des Ganzen erfordert.

Die gesetzlichen Erfordernisse, welche die große Havarie bilden, sind folgende:

1. Es muß ein wirklicher Zufall die Ursache sein; denn, wenn auch der Schiffer böswilliger Weise den Unglücksfall herbeigeführt hat, steht gegen denselben der Regreß offen, wenngleich eine gemeinschaftliche Repartition der Unkosten erfolgt.

2. Ein Schaden muß wirklich eingetreten sein und zwar nicht blos momentan, sondern perpetuell. Wenn daher über Bord geworfene Gegenstände später den Interessenten wieder zukommen, so ist der Schaden gehoben und kann sich höchstens noch auf die Verschlechterung der Gegenstände beziehen und resp. auf diese die Havarie beschränken.

3. Der Schaden muß zur Rettung des Ganzen nach reiflich mit der Mannschaft gefaßtem Entschlusse absichtlich von dem Schiffer herbeigeführt worden sein. Deshalb darf ein bloßer Zufall selbst den Schaden an sich nicht veranlaßt haben, auch wenn dies die Rettung des Ganzen im Gefolge hätte.

4. Die Rettung muß wirklich erfolgt sein.

503. Die einzelnen hierher gehörigen Fälle sind unmöglich alle aufzuführen; wir beschränken uns auf einige erläuternde Beispiele; dergleichen sind:

1. der Seewurf, wenn zur Erleichterung des Schiffes bei einem Sturm oder feindlicher Verfolgung Güter über Bord geworfen werden;

2. das absichtliche Stranden zur Rettung der Ladung;

3. das Kappen der Masten, Segel und Ankertaue bei großem Windfang, Sturm ꝛc.;

4. das Prangen oder Hartsegeln, d. i. das Aufsetzen von so viel Segeln, als das Schiff zu tragen vermag, um einer drohenden Gefahr zu entgehen;

5. das Einlaufen in einen Nothhafen;

6. die Vertheidigung gegen Feinde und Seeräuber;

7. die Ranzionirung des Schiffes, d. h. das Lösegeld, um das von Kaptoren oder Seeräubern genommene Schiff wieder frei zu machen.

Alle diejenigen Schäden und Unkosten, welche unmittelbar oder auch nur mittelbar in Folge solcher Unfälle entstehen, gehören zur großen Havarie.

504. Den Beweis der vorhandenen Havarie hat der Schiffer durch sein Schiffsjournal und die Verklarung am Bestimmungsort oder am nächsten, nach dem Unfall von ihm berührten Hafen, außerdem mittelst der gewöhnlichen Beweismittel zu führen.

505. Zur großen Havarie muß Alles, selbst das geworfene Gut beitragen, nur nicht das nicht auf dem Verdecke, sondern an der Seite befestigte Boot, die Schiffsprovision, d. h. die zum Unterhalt der Mannschaft dienenden Victualien, die Reise-Effecten der Passagiere.

Dagegen müssen die Frachtgelder theilweise auch zur Mitleidenheit gezogen werden, wenngleich wegen der Höhe ihrer Beitragspflicht die einzelnen Gesetze sehr divergiren.

Der Beitrag berechnet sich nach dem Werthe der Sachen, und zwar im Allgemeinen nach dem Werthe am Bestimmungsorte.

506. Die Berechnung und Vertheilung selbst ist ein sehr verwickeltes und umständliches Geschäft. Die Darlegung der Grundzüge, nach welchen hierbei zu verfahren ist, würde von dem Zwecke dieses Buches zu weit entfernen. Wir bemerken nur Folgendes.

Die Berechnung wird über die ganze Havarie aufgemacht und Dispache genannt. Sie erfolgt gewöhnlich von einem öffentlich dazu angestellten Beamten, welcher durch fortwährende Ausübung dieser Function die gehörige Routine erhält.

Wenn die Havarie nicht eine bestimmte, nach Procentsätzen anzunehmende Höhe erreicht (mindestens 1 Procent), so kommt sie gar nicht zur Ausführung und zum Ersatz.

§. 176.

Das An- und Uebersegeln der Schiffe.

507. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen, so trägt, wenn der Zusammenstoß Folge eines reinen Zufalls war, jeder Theil den ihn dadurch treffenden Schaden.

Hat nur der eine Schiffer die Schuld davon, was vermuthet wird,

wenn ein segelndes Schiff mit einem vor Anker liegenden zusammenstößt, so hat der schuldige Schiffer den Schaden zu ersetzen.

Sind dagegen die Ursachen nicht zu ermitteln, so wird der gesammte Schaden gewöhnlich gemeinschaftlich getragen.

Wird durch ein solches Ereigniß der Ladung Schaden zugefügt, so wird er bei Verschulden des einen Schiffers von diesem getragen; bei Zufall oder Zahlungsunfähigkeit des Schiffers pflegt der Schaden als particuläre Havarie betrachtet zu werden.

Zweites Kapitel.

Die Seeversicherung.

---

§. 177.

Allgemeine Bestimmungen.

508. Die Seeassecuranz ist die Versicherung der die Seeschifffahrt betreffenden Gegenstände gegen die Gefahr einer Seereise.

Die Seeassecuranz ist die älteste Gattung der Versicherung und daher auch die am meisten ausgebildete. Die allgemeinen §. 156 ff. aufgestellten Grundsätze über das Versicherungsgeschäft gelten natürlich in ganz gleicher oder doch analoger Weise von der Seeassecuranz. Es erübrigt daher, hier nur auf einzelne Specialitäten einzugehen.

509. Der Gegenstand der Seeassecuranz kann sein:

1. das Schiff selbst nebst Zubehör, als Segel, Taue, Anker, Boote 2c.; man nennt diese Versicherung Cascoversicherung;
2. die Frachtgelder, und zwar Seitens des Schiffers, damit ihm beim Untergang des Schiffes die Fracht voll gezahlt werden kann, und Seitens des Befrachters, damit ihm die zu zahlende Fracht beim Untergange des Schiffs oder seiner Güter ersetzt werde;
3. die Ladung, und zwar entweder die ganze Ladung, meist mit vorbehaltener Taxe, oder die einzelnen Stückgüter;
4. Bodmereigelder Seitens des Bodmereigebers für den Fall, daß das Schiff den Bestimmungsort nicht oder nicht glücklich erreicht;
5. der imaginäre Gewinn, den man von den Waaren zu machen hofft, wenn sie wohlbehalten am Bestimmungsorte anlangen, jedoch in der Regel nur bis zu einer gewissen Höhe (10 Procent);
6. Havariegelder;
7. Spesen, welche der Schiffer auf die am Bord verladenen Güter zu verwenden hat, für den Fall, daß letztere untergehen;
8. die Assecuranzkosten, um welche sich der Werth der versicherten Gegenstände vermehrt;
9. Leben und Freiheit der Menschen, welche die Seereise machen, für den Fall ihres Todes oder ihrer Gefangennahme durch Seeräuber.

510. Der Abschluß der Seeassecuranz geschieht in der Regel durch einen Assecuranzmäkler. Dieser ertheilt nicht nur den Schlußzettel, sondern fertigt auch die Police aus, welche seine Mitunterschrift trägt. Bei anderen Versicherungen kommt diese Mittelsperson nicht vor.

511. Die Dauer der Versicherung kann bei der Seeassecuranz nicht, wie bei anderen Versicherungen, nach Tagen und Stunden angegeben werden. Die Assecuranz wird auf eine bestimmte Reise abgeschlossen.

Den Beginn bildet bei Waaren ihre Trennung vom Lande, beim Schiff der Empfang der Ladung; der Endtermin ist bei Waaren ihre Wiederverbindung mit dem Lande, beim Schiffe die vollendete Ausladung.

Wenn auf Hin- und Rückreise versichert war, so währt die Versicherung ununterbrochen bis zur Wiederankunft am Ausgangspunkte, einschließlich der Liegezeit am Bestimmungsort.

512. Die Gefahr, welche der Versicherer übernimmt, erstreckt sich nicht blos auf die eigentlichen Seeunfälle, als Sturm, Brandung, Schiffbruch, An- und Uebersegeln, Scheitern, Kentern, sondern auch für jeden andern Unfall, durch welchen Schiff oder Ladung zu Schaden kommt, als Feuer, Diebstahl, Kaperei, Embargo (d. i. Anhalten des Schiffes in einem Hafen durch Feindesgewalt), Arrest, Handelsverbote ꝛc. Nur für den inneren, von der eigenen Beschaffenheit herrührenden Verderb der Waaren haftet der Versicherer nicht, da dies den Grundsätzen der Versicherung entgegen sein würde, wohl aber für den Verderb durch eingedrungenes Seewasser. Ebensowenig haftet der Versicherer für die gewöhnliche, in Folge des Gebrauchs eintretende Abnutzung des Schiffs (Slitage).

513. Deviationen, d. h. Abweichungen von der vorgeschriebenen oder üblichen Tour befreien den Versicherer von seiner Haftpflicht, wenn nicht diese Abweichungen entweder durch Seestürme oder durch feindliche Verfolgung veranlaßt waren oder zu Rettung von in Gefahr schwebender Menschenleben oder zu erlaubten Escalen gemacht wurden.

Unbegründete Verzögerung oder Ausdehnung der Reise heben unter Umständen ebenfalls den Versicherungsvertrag auf.

Wenn ohne Schuld des Versicherers der Vertrag sich löst, so wird in der Regel von ihm die Hälfte der Prämie als Ristorno inne behalten.

514. Durch, meist nur bei der See- und Stromversicherung gebräuchliche Clauseln kann sich contractlich der Versicherer von einem Theile seiner Haftpflicht oder von dem Ersatz gewisser Schäden entbinden. Solche Clauseln sind: 1. frei von Beschädigung, womit der Versicherer nur die Gefahr des gänzlichen Untergangs des versicherten Gegenstandes übernimmt; 2. frei von (10) % Beschädigung, wodurch der Versicherer die Beschädigung des versicherten Gegenstandes nur über den angegebenen Procentsatz zu ersetzen sich verpflichtet; 3. frei von Bruch, bei leicht zerbrechlichen Waaren, wobei blose Brüche nicht entschädigt werden; 4. frei von Leccage, womit der Versicherer sich von dem Ersatz der ausgelaufenen Flüssigkeiten befreit; 5. frei von Quarantainekosten, womit in der Regel nur die Extraquarantainekosten gemeint sind; 6. frei von Kriegsgefahr.

515. Die Versicherungssumme kann den Werth der verschiedenen Gegenstände genau angeben (taxirte Police) oder nur das Maximum bestimmen unter Vorbehalt des noch zu ermittelnden Werthes (offene Police). Das Letztere wird im Zweifel vermuthet, auch angenommen, wenn die Police auf „vorläufig taxirt“ lautet.

Fünfter Abschnitt.

Der kaufmännische Concurs.

Erstes Kapitel.

Die Insolvenz und deren außergerichtliche Abwickelung.

§. 178.

Die Insolvenz.

516. Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit ist der Zustand eines Kaufmanns, dessen Activa zur Deckung seiner Passiva nicht hinreichen.

Es ist dieser Zustand im kaufmännischen Verkehr noch nicht derjenige, welcher den eigentlichen Ausbruch des Concurses, die Fallimentserklärung, unmittelbar bedingt (formeller Concurs), sondern nur derjenige, welcher diesen zur Folge haben kann (materieller Concurs); zu ersterem gehört noch die förmliche Zahlungseinstellung.

Dadurch unterscheidet sich der kaufmännische Concurs wesentlich von dem gemeinen Concurs, welcher den blosen Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit als Bedingung aufstellt.

517. Es kann dem Kaufmann jederzeit nur daran gelegen sein, diesen Zustand von sich abzuwenden und in einer Weise zu regeln, daß nicht in Folge nothwendiger Zahlungseinstellung der förmliche Concurs über ihn ausbricht.

Dieses erreicht der Insolvente nur durch einen außergerichtlichen Vergleich.

§. 179.

Der außergerichtliche Vergleich.

518. Der außergerichtliche Vergleich oder Accord besteht in einem Nachlaßvertrag, vermöge dessen sämmtliche Gläubiger sich mit einem gewissen Procentsatz ihrer Forderungen zufrieden stellen und auf den Rest derselben verzichten.

Das nothwendige Erforderniß eines solchen Privataccordes besteht in der Uebereinstimmung sämmtlicher Gläubiger. Ein Zwang kann hierbei nicht stattfinden. Wenn Einer nicht einwilligt, so kann dieser Vergleich nicht statthaben. Der Dissentirende, sowie der insolvente Schuldner kann auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung antragen.

In diesem Falle muß in der Regel ebenfalls bezüglich der Ermittelung aller Gläubiger den Vorschriftten des Concursverfahrens genügt werden.

519. In der Regel beruft der Insolvente seine Gläubiger zu einer Conferenz, macht ihnen eine möglichst genaue Bilanz über den Stand seines Vermögens auf und schlägt einen Accord vor, der darauf hinaus geht, auf außergerichtlichem Wege die Forderungen ihrem Betrage nach festzustellen, die Masse zu prüfen und zu versilbern und nach dem angenommenen Vergleich zu vertheilen, oder der darauf berechnet ist, daß ein bestimmter Procentsatz aller Forderungen binnen einer festgesetzten Zeit gezahlt werde.

Zweites Kapitel.

Der Ausbruch des Concurses und seine Rechtsfolgen.

§. 180.

Der Ausbruch des Concurses.

520. Wenn sich der Insolvente auf außergerichtlichem Wege mit seinen Gläubigern nicht zu einigen vermag, so wird er sich beim Andrängen derselben zur förmlichen Zahlungseinstellung und eigenen Insolvenzerklärung veranlaßt sehen müssen.

Damit ist der Ausbruch des (formellen) Concurses (Bankerottes, Creditwesens) eingetreten. Der Insolvente heißt nun Fallit, Gemeinschuldner, Cridar.

Die Insolvenzerklärung kann entweder ausdrücklich oder durch Schließung des Geschäfts erfolgen.

Der Concurs kann auch auf Antrag der Gläubiger, sowie von Amtswegen eröffnet werden, wenn genügende Beweise dafür vorliegen, daß das Vermögen des Schuldners zur vollen Befriedigung seiner Gläubiger nicht ausreicht.

521. Der Concurs kann ferner ausbrechen, wenn ein Kaufmann sein Geschäft bereits aufgegeben hat, und bei der Liquidation die Unzulänglichkeit der Activa eine Zahlungseinstellung zur Folge hat. Ingleichen ist der Concurs nach dem Tode eines Kaufmanns möglich, wenn ein ähnliches Resultat bei der Erbschaftsregulirung sich herausstellt; doch tritt der kaufmännische Concurs nur dann ein, wenn der Verstorbene schon bei Lebzeiten die Zahlungen eingestellt hatte.

522. Der Concurs ist entweder ein General-Concurs, welcher sich auf alle Güter desselben Gemeinschuldners erstreckt und in dem Domicil desselben stattfindet, oder ein Particular-Concurs, welcher nur das Vermögen des Gemeinschuldners in einem Staate berührt und in diesem anhängig wird.

§. 181.

Gegenstand des Concurses.

523. Zum Concurs wird Alles gezogen, was der Gemeinschuldner zur Zeit der Concurseröffnung besessen hat und was er während der

Dauer des Concurses noch erwirbt. Der Concurs erstreckt sich mithin auf das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners, soweit dasselbe der Execution unterliegt.

Ausgeschlossen sind davon nur diejenigen Vermögenstheile, wegen derer einzelnen Gläubigern ein abgesondertes Befriedigungsrecht zusteht. Diese sind vornehmlich die Hypotheken= und Faust=Pfandgläubiger. Von diesen Vermögenstheilen kommt nur Das zum eigentlichen Concurs (Concursmasse), was nach Befriedigung Jener übrig bleibt.

524. Daher betrifft der eigentliche Concurs auch nur die Forderungen, deren Befriedigung aus der gemeinschaftlichen Concursmasse erfolgt (Concursgläubiger), während Diejenigen davon ausgeschlossen sind, welche ein Recht auf separate Befriedigung geltend machen (Separatisten), ingleichen die Massegläubiger, deren Forderungen erst aus der Concursmasse entstanden sind und vor den Concursgläubigern zu befriedigen sind.

§. 182.

Wirkung des Concurses in Bezug auf den Gemeinschuldner.

525. Mit Eröffnung des formellen Concurses verliert der Gemeinschuldner auf so lange, als der Concurs dauert, die Dispositions=Befugniß über sein bisheriges Vermögen. Sein Vermögen fällt der Gläubigerschaft anheim und wird unter Curatel, unter den Verwalter der Concursmasse (Güterpfleger), gestellt.

Alle Verfügungen des Gemeinschuldners über sein Vermögen sind von dieser Zeit an nichtig; er kann daher weder etwas verkaufen, verschenken, verpfänden, noch einen seiner Gläubiger befriedigen, noch auf irgend ein Recht verzichten, noch einen seiner Schuldner befreien. Auch Alles, was ihm während des Concurses zufällt, erwirbt der Masseverwalter für ihn, resp. zu Gunsten der Gläubigerschaft.

526. Sollte demungeachtet von dem Gemeinschuldner irgend eine Verfügung obgedachter Art erfolgt sein, so wird die Nichtigkeit derselben ausgesprochen und etwaige Leistungen zur Masse zurückgefordert, soweit die Vindication in allen andern Fällen statthaft ist.

527. Da der Gemeinschuldner nicht mehr dispositionsfähig ist, so können auch gegen ihn Ansprüche nicht mehr geltend gemacht, sie müssen vielmehr gegen die Gläubigerschaft ausgebracht werden. Ingleichen tritt diese in allen den zur Zeit der Concurseröffnung schwebenden Processen für den Gemeinschuldner ein, in welchen dieser irgendwie, namentlich als Kläger oder Beklagter, betheiligt ist.

Das gemeine Recht überträgt diese Stelle nicht dem Masseverwalter, sondern einem, diesem gegenüberstehenden, besonderen Curator, dem Contradictor (Concursvertreter). Die neueren Gesetzgebungen nehmen indeß von dieser Person Umgang und überweisen auch diese Vertretung des Gemeinschuldners dem Masseverwalter, z. B. in Hamburg und Preußen.

528. Die Personalhaft kann von der Eröffnung des Concurses an gegen den Gemeinschuldner nicht mehr ausgeführt werden. So we=

nigstens nach gemeinem Recht und vielen Particulargesetzen. Der bereits vorher verfügte Arrest muß sogar wieder aufgehoben werden.

529. Der Tod des Gemeinschuldners, welcher während der Dauer des Concurses eintritt, ändert an dem im Gange befindlichen Verfahren nichts, selbst wenn die Erben den Nachlaß mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten. Was von dem Gemeinschuldner gilt, leidet auf die Erben Anwendung.

§. 183.

Wirkung des Concurses auf Rechtsgeschäfte vor der Concurseröffnung.

530. Alle diejenigen Vermögenstheile, welche der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des formellen Concurses in der Zeit und dem Status seiner Insolvenz veräußert hat, können zur Masse zurückgefordert werden mittelst der s. g. Paullianischen oder Widerrufsklage. In Bezug auf diejenigen Vermögenstheile, welche ohne Gegenleistung entäußert wurden, gilt dies unbedingt; in Bezug auf diejenigen dagegen, welche oneroser Weise von Dritten erworben wurden, nur insoweit, als dem Dritten die Insolvenz des Gemeinschuldners damals bekannt war und Seitens des Schuldners eine betrügerische Absicht auf Benachtheiligung seiner Gläubiger vorlag.

Ausgeschlossen von diesem Rückforderungsrechte sind diejenigen Fälle, wo der Dritte als Gläubiger sich deckt, d. h. vor Ausbruch des Concurses die Bezahlung seiner fälligen Forderung durch Annahme von Waaren, Faustpfand, Cession von Forderungen u. dergl. sucht. Die Kenntniß des Gläubigers von der Insolvenz des Schuldners schadet nicht, wenn Ersterer nur nicht durch List oder Gewalt sich die Zahlung zu verschaffen wußte. Nur können nach preußischem Rechte in einem solchen Falle die Gläubiger die Rückgabe der Sache gegen volle Entschädigung fordern. Das österreichische Recht beschränkt diese Reclame auf Schenkungen, durch welche die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger benachtheiligt werden.

Mehrere Gesetze haben, um den Beweis der Insolvenz des Gemeinschuldners vor der Concurseröffnung zu erleichtern, eine bestimmte Frist festgestellt, innerhalb deren nach obigen Grundsätzen dergleichen Rechtshandlungen angefochten werden können. Diese Frist beträgt in Hamburg bezüglich aller Waarenkäufe 14 Tage, in Lübeck 4 Wochen, in Preußen und den Ländern des code de commerce 10 Tage.

531. Andere von dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung eingegangene Rechtsverhältnisse, welche noch laufen, gehen auf die Gläubigerschaft über.

Mieth- und Pachtverträge können indeß von den Gläubigern noch vor Ablauf der Contractszeit aufgehoben werden.

Bei unerfüllten Kaufgeschäften kann die Gläubigerschaft die noch nicht ausgeantwortete Sache zurückbehalten, selbst wenn der Käufer den Kaufpreis bezahlt hatte; dem Letztern steht nur frei, seine Schädenansprüche gegen die Masse geltend zu machen. Das Gleiche tritt

ein, wenn der Gemeinschuldner Käufer war und ihm die Sache bereits eingehändigt ist; der Verkäufer muß seine Forderung zur Masse liquidiren.

Diejenigen, welche aus, vor der Concurseröffnung herrührenden Rechtsgeschäften an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten haben, haben dieselben zur Masse einzuliefern.

532. Gelddocumente (als Wechsel, Effecten u. dergl.), welche dem Gemeinschuldner zur Deckung übergeben waren, können aus der Masse zurückgefordert werden, wenn die betreffende Zahlung noch nicht erfolgt, die Papiere also noch uneingelöst vorhanden sind.

In Commission dem Gemeinschuldner gegebene Waaren sind ebenfalls rückforderungsfähig, wenn sie unterscheidbar noch vorliegen, also noch unvermengt sind. Dies gilt natürlich nur von vertretbaren Sachen. Sind die Waaren aber bereits verkauft, so kann nur der Kaufpreis zur Masse liquidirt, resp. die Cedirung der Forderung an den Käufer verlangt werden.

Sind dergleichen Gegenstände von der Masse verkauft, so ist dieselbe schuldig, den Erlös dem Eigenthümer auf Verlangen auszuhändigen.

§. 184.

Vindicationsansprüche.

533. Außer den unter 532 angeführten Fällen der Vindication kommt das Recht der Rückforderung aus der Masse vor Allem bei fremden, dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehörigen Sachen vor, und zwar nach den allgemeinen, darüber geltenden Vorschriften. So sind alle, dem Gemeinschuldner geliehene Gegenstände nach Aufhebung des Miethcontracts zurückzugeben, Deposita und Pachtinventarstücke auszuantworten. Dem Gemeinschuldner in Pfand gegebene Sachen können ebenfalls zurückgefordert werden, wenn die darauf haftende Schuld getilgt wird.

534. Insbesondere gehören hierher die Vindicationsansprüche der Ehefrau. Diese kann als ihr Eigenthum alle Gegenstände in Anspruch nehmen, welche sie vor Eingehung der Ehe eigenthümlich besaß oder während derselben auf rechtsbeständige Weise für sich erworben hat, ingleichen die ihr vom Gemeinschuldner während der Ehe zum persönlichen Gebrauch zugewendeten Sachen, als Betten, Kleidungsstücke, Leibwäsche.

Nach gemeinem Recht hat die Ehefrau eine gesetzliche privilegirte Hypothek an dem gesammten Vermögen des Mannes. Dieselbe ist aber durch die Particularrechte vielfach eingeschränkt, z. B. in Preußen auf den Fall, wenn die Ansprüche auf das Vermögen, welches gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommen ist, innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes, resp. nach dem Erwerb von Grundstücken Seitens desselben in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 185.

Compensationsansprüche.

535. Die Lehre von der Compensation, d. h. der Aufrechnung einer Gegenforderung, ist im Allgemeinen bestritten und nicht allenthalben anerkannt.

Die neue preußische Concursordnung v. 8. Mai 1855 stellt darüber folgende praktische Grundsätze auf.

Wer die Befugniß zur Compensation hat, kann seine Forderung soweit unverkürzt in Anrechnung bringen, als die Gegenforderung reicht, und ist nicht verpflichtet, sich in das Concursverfahren einzulassen.

Die Compensation hat aber nur Statt, wenn Jemand Gläubiger und Schuldner der Masse nach der Concurseröffnung geworden ist, oder wenn ein Schuldner des Cridars nach der Concurseröffnung Gläubiger der Masse wird, oder wenn die gegenseitigen Forderungen Beider vor der Concurseröffnung bestanden haben.

§. 186.

Die Gläubiger.

536. Die Gläubiger des Gemeinschuldners rangiren nach 4 Klassen. Zuerst kommen die Vindicanten, d. h. Diejenigen, welche nach §. 184 einen Vindicationsanspruch geltend machen; ihnen reihen sich die Separatisten an, d. h. Diejenigen, welche ein abgesondertes Befriedigungsrecht haben; diesen folgen die Massegläubiger, deren Forderungen aus einem nach der Concurseröffnung zur Masse entstandenen Verhältniß herrühren, und den Schluß bilden die eigentlichen Concursgläubiger.

537. Was die Separatisten anlangt, so gehören zu diesen die Realgläubiger. Diese sind solche, welche ein Pfandrecht an unbeweglichen und beweglichen Vermögenstheilen des Gemeinschuldners haben. Ihnen sind Diejenigen gleich zu achten, welchen eine Caution bestellt worden ist, ingleichen Vermiether und Verpächter in Ansehung der von dem Miether oder Pächter eingebrachten Sachen, der Fiscus und die Gemeinde wegen Zöllen und Steuern in Rücksicht auf die mit Beschlag belegten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, Gastwirthe in Bezug auf die von den, ihnen schuldigen Gästen eingebrachten Sachen, Frachter wegen der Frachtgelder und anderer Spesen in Ansehung der Frachtwaaren, soweit dieselben noch in ihrem Gewahrsam sind, Commissionaire und Spediteure in Ansehung der ihnen anvertrauten Güter, kurz Alle, denen ein gesetzliches Retentionsrecht zusteht.

Soweit die Separatisten durch das ihnen zustehende Pfand nicht befriedigt worden sind, können sie den Rest der Forderung noch gegen die Masse geltend machen. Dagegen wird Das, was nach Befriedigung des betreffenden Gläubigers aus dem Pfanderlös noch übrig geblieben ist, zur Masse gezogen.

Zu den Separatisten zählen aber auch die Erbschaftsgläubiger und Legatare. Dies sind Diejenigen, denen ein Anspruch auf eine von dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung angetre-

tene Erbschaft entweder aus einem Rechtsverhältniß zu dem Erblasser oder aus dem Testament selbst zusteht. Sie müssen ihr Absonderungsrecht innerhalb der von dem Concursgericht für die Anmeldung der Concursgläubiger ausgeschriebenen Fristen geltend machen.

538. Nächst den beiden angegebenen Gattungen von Personen, welche vor Allen ihre Ansprüche gegen das Vermögen des Gemeinschuldners auszubringen haben, treten die Massegläubiger auf. Die Forderungen dieser entstehen aus einem Schuldnexus zur Gläubigerschaft nach Eröffnung des Concurses.

Diese Forderungen theilen sich nach zwei Richtungen, in:

1. Communkosten oder solche Kosten, welche Behufs der Eröffnung des Concurses und in Bezug auf die Masse entstehen, als: Masseverwaltungskosten, Miethzinsen für Lokale zur Unterbringung der Masse, Arbeitslöhne für die Masse ꝛc., und

2. Schulden der Masse oder solche Ansprüche, welche aus, zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners herrühren, welche die Gläubigerschaft anerkennt oder anerkennen muß, als laufende Abgaben, Auszugs= und Rentengelder, laufende Pacht= und Miethgelder, Kaufpreise für, von dem Gemeinschuldner gekaufte, von der Gläubigerschaft angenommene Waaren ꝛc.

Auch diese Massegläubiger werden sofort aus der Masse befriedigt, haben zu den Concurskosten nicht beizutragen und brauchen das Ende des Concurses nicht abzuwarten.

§. 187.

Die Concursgläubiger insbesondere.

539. Die eigentlichen Gläubiger für das Concurswesen sind die Concursgläubiger oder Liquidanten, deren Forderungen aus, mit dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung eingegangenen Rechtsgeschäften herrühren und mit keinem besonderen Befriedigungsrechte versehen sind. Diese sollten eigentlich sämmtlich sich in die Masse zu gleichen Procentsätzen theilen. Allein die Gesetzgebung hat Einigen derselben das Recht verliehen, vor den Andern sich befriedigen zu lassen. Sie rangiren daher gegenwärtig nach gewissen Klassen.

Nach gemeinem Recht sind deren fünf, nämlich:

1. absolut privilegirte Forderungen, als: die Beerdigungskosten des Gemeinschuldners, wenn dieser vor Ausbruch des Concurses verstorben, die Kosten der Krankheit des Gemeinschuldners, an welcher derselbe gestorben, das Gesindelohn, rückständige Abgaben an den Staat bis zum Ausbruch des Concurses;

2. die privilegirten Pfandgläubiger;

3. die einfachen Pfandgläubiger, wobei von gleichen Hypotheken die ältere der jüngeren vorgeht;

4. die persönlich privilegirten Gläubiger, als: der Fiscus wegen aller Forderungen, wegen deren ihm keine Hypothek zusteht, die Kinder wegen ihrer Forderungen an den Schuldner, die unter Curatel stehenden Personen an dem Vermögen ihres Curators ꝛc.;

5. alle übrigen Gläubiger, welche überhaupt ihre Forderungen zur Concursmasse liquidiren können, ohne mit einem der vorstehenden Vorzugsrechte versehen zu sein (s. g. chirographarische Gläubiger).

Die Zinsen gelten überall als Accessorium der Hauptforderung und haben gleiche Priorität mit diesen.

Dagegen kommen erst nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger in allen fünf Klassen die Strafgelder des Fiscus und Diejenigen, deren Forderungen sich aus einem letzten Willen des Gemeinschuldners herschreiben.

540. Die Particularrechte haben diese Klassen mannichfach modificirt. So bestehen in Oesterreich sechs Klassen, nämlich:

1. die bevorzugten Forderungen, als Begräbniß- und Steuerkosten, Gesindelohn, die Forderungen der Aerzte und Apotheker, die rückständigen öffentlichen Abgaben, die Justiz-, Cameral- und Gerichtstaxen, sämmtlich von 3 Jahren her;
2. die Pfandgläubiger in Ansehung der verpfändeten Sache;
3. die Pupillen und unter Curatel stehenden Personen, der Fiscus wegen Dienstforderungen an landesherrliche Beamte, die Wechselforderungen, die Ehefrauen wegen ihres eingebrachten Vermögens;
4. der Fiscus mit seinen Contractsforderungen und alle übrigen Gläubiger mit dreijährigen Zinsen;
5. die übrigen Zinsen und
6. Diejenigen, welche aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners Ansprüche haben, und die Strafgelder des Fiscus.

541. Die neue preußische Concursordnung rangirt die Concursgläubiger in folgender Reihenfolge:

1. rückständige directe und indirecte Staatssteuern und andere diesen gleichstehende Abgaben aus den letzten beiden Jahren;
2. aus den letzten beiden Jahren sich herschreibende Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Parochialverband, ingleichen aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband entspringen;
3. die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners;
4. die rückständigen Medicinalkosten aus dem letzten Kalenderjahre;
5. die Forderungen aus einem Dienstverhältnisse zum Gemeinschuldner, und zwar aus dem letzten Jahre;
6. die Forderungen des Fiscus aus Defecten des Gemeinschuldners, aus mit demselben geschlossenen Lieferungsverträgen und aus gerichtlichen Verhandlungen;
7. die Ansprüche der Communal-, Kreis- und Provinzialverbände, der landschaftlichen Creditverbände, der Domkapitel, Collegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen aus Defecten des Gemeinschuldners;
8. die Ansprüche der Kinder und Pflegebefohlenen, ingleichen eventuell der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in des Letzteren Verwaltung und Nutznießung gekommenen Vermögens;
9. alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten.

Unbedingt nachstehen die Geldstrafen, die Liquidationskosten, die Forderungen aus der Freigebigkeit des Gemeinschuldners (Schenkungen) und Legate und Vermächtnisse aus einem letzten Willen des Gemeinschuldners.

542. Jede spätere Klasse kommt nur zur Perception, wenn die vorhergegangene vollständig befriedigt ist; Gleichberechtigte dagegen participiren pro rata ihrer Forderungen.

Drittes Kapitel.

Das Concursverfahren.

---

§. 188.

Die Eröffnung des Concurses.

543. Der Gemeinschuldner, welcher seine Zahlungen einstellt, soll binnen bestimmter Frist (drei Tagen) bei dem Gerichte seines Domicils Anzeige machen und dabei unter Uebergabe seiner Handelsbücher eine Bilanz einreichen, aus welcher der dermalige Stand seiner sämmtlichen Activa und Passiva sich ersehen läßt.

Das Gericht hat darüber Protokoll aufzunehmen und die übergebenen Bücher nach eingetragenem Vermerk zu schließen.

Wird der Concurs von Seiten der Gläubiger beantragt oder von Amts wegen verfügt, so wird dem Gemeinschuldner aufgegeben, binnen geordneter Frist seine Bilanz zu übergeben.

544. Das Gericht hat die Eröffnung des Concurses mittelst besonderen Bescheides auszusprechen, gegen welchen dem Gemeinschuldner eine Opposition zusteht.

Eine solche Opposition hat indeß nach neuerem Rechte keine aufschiebende Wirkung, bis ein anderweites Erkenntniß in der Sache vorliegt.

545. Den Zeitpunkt anlangend, von welchem an die Eröffnung des formellen Concurses zu rechnen ist, sind die Meinungen sehr getheilt. Im Allgemeinen kann man indeß heutzutage annehmen, daß man diesen Moment auf den Tag entweder der Abfassung oder der Publication des die Concurseröffnung aussprechenden Bescheides des Concursgerichts setzt. Nach preußischem Rechte soll in diesem Bescheide die Stunde der Abfassung bemerkt und von da an, in Ermangelung solcher Angabe, von der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß gefaßt wurde, der Anfang des Concurses gerechnet werden.

546. Das Gericht hat die Concurseröffnung öffentlich bekannt zu machen und namentlich darin den Anfangspunkt des Concurses anzugeben.

Gleichzeitig wird der Criminalbehörde oder resp. Staatsanwaltschaft von der erfolgten Concurseröffnung Notiz ertheilt.

§. 189.

Constituirung, Verwaltung und Versilberung der Concursmasse.

547. Bei der Concurseröffnung entscheidet das Gericht über das bezüglich der Masse einzuhaltende Verfahren, namentlich ob eine förmliche gerichtliche Beschlagnahme derselben, also Versiegelung der Mobilien, Entsetzung des Gemeinschuldners aus dem Besitz seiner Immobilien und Verhängung des offenen Arrestes, verfügt werden soll.

Der Versiegelung unterliegt das sämmtliche Mobiliarvermögen des Gemeinschuldners mit Ausnahme der zum persönlichen Bedarf demselben und seiner Familie nothwendigen Gegenstände und der bei sonstigem Nachtheil unaufschiebbar zu verwerthenden Sachen, als bald fälliger Werthpapiere und dem nahen Verderben ausgesetzter Waaren. Auch das Geld, Pretiosen und sonstige Werthgegenstände sollen zum Gerichtsdepositum genommen und erstere Sachen sofort versilbert werden.

Die Beschlagnahme der Immobilien erfolgt durch entsprechenden Eintrag in das Hypothekenbuch über den ausgebrochenen Concurs.

Der offene Arrest besteht in der öffentlichen Aufforderung an Alle, welche von dem Gemeinschuldner Etwas in Besitz oder Gewahrsam haben, oder demselben Etwas schulden, Nichts an denselben zu verabfolgen, vielmehr dieserhalb mit der Masse zu verhandeln. Selbst die mit der Post an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen können mit Arrest belegt werden.

548. Sollte die augenblickliche Einstellung des Geschäfts des Gemeinschuldners für die Gläubigerschaft Nachtheil bringen, so kann das Gericht die einstweilige Fortführung desselben durch den bereits vorhandenen Factor oder durch einen andern Verwalter anordnen.

549. Das Gericht hat sodann einen Masseverwalter zu ernennen, der eigentlich, als Vertreter der Gläubigerschaft, von dieser zu wählen oder wenigstens hinterher zu bestätigen ist. Die neue preußische Concursordnung läßt durch das Gericht nur vorläufig einen solchen Masseverwalter ernennen und überträgt die definitive Wahl desselben der später ermittelten Gläubigerschaft.

Zu den Masseverwaltern werden, wenn auch nicht nothwendig, meist Rechtsgelehrte genommen. Der Masseverwalter kann sich wiederum Gehilfen wählen, welche ihn in einzelnen Handlungen unterstützen, so namentlich zur Fortführung des Handlungsgeschäfts, zur Einziehung von Außenständen auf kaufmännischem Wege u. s. w. Man nennt diese Gehilfen wohl auch Massecuratoren. Sie pflegen in der Regel aus der Mitte der Gläubigerschaft genommen zu werden.

Außerdem können auch s. g. Sequester ernannt werden, welche einzelne Liegenschaften oder einzelne sonstige zur Masse gehörige Vermögenstheile verwalten.

Der Curator und der Sequester werden vom Gericht eidlich in Pflicht genommen.

550. Der Masseverwalter hat Alles, was zum Vermögen des Gemeinschuldners gehört, zusammenzubringen, ein genaues Inventar darüber aufzunehmen, und, was nicht schon in baarem Gelde besteht, da nöthig, unter Concurrenz des Gerichts, zu versilbern, auch die vorhandenen Massegegenstände, soweit möglich, nutzbar anzulegen; ingleichen die Außenstände des Gemeinschuldners einzuziehen und gegen die Säumigen die gerichtliche Klage zu erheben; endlich fremde, dem Gemeinschuldner nicht gehörige Gegenstände den Vindicanten nach gehörig geführtem Eigenthumsbeweise auszuantworten, und die Masseschulden abzutragen, damit der reine Stand der sämmtlichen Activa gewonnen werde.

Die Versilberung der vorhandenen Mobiliar- und Immobiliarstücke kann zwar auf vortheilhafte Weise aus freier Hand erfolgen; doch bleibt die öffentliche Versteigerung immer die Regel.

§. 190.

Anmeldung, Prüfung und Location der Concursgläubiger.

551. Nach der Concurseröffnung sind alle Gläubiger des Gemeinschuldners mittelst öffentlicher Bekanntmachung (Edictalladung) aufzufordern, ihre Ansprüche, gleichgiltig ob fällig oder nichtfällig oder bereits rechtshängig, bis zu einem bestimmten Termine (Liquidationstermine) bei dem Concursgericht anzumelden und zu bescheinigen. An die bekannten Gläubiger erfolgt diese Aufforderung in der Regel noch besonders mittelst schriftlichen Circulars.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung erfolgt die Ausschließung (Präclusion) der nicht angemeldeten Forderungen von der gegenwärtigen Masse durch einen besonderen Präclusivbescheid, zu dessen Publication in der Edictalcitation gleich mit eingeladen zu werden pflegt.

552. Soweit im Liquidationstermine die angemeldeten und bescheinigten Forderungen von dem Masseverwalter nicht anerkannt werden, sind dieselben gegen diesen im Wege gewöhnlicher Klage näher auszuführen. Das Verfahren hierbei richtet sich ganz nach den gewöhnlichen Proceßregeln.

553. Nachdem die Präclusion rechtsgiltig ausgesprochen und das Liquidationsverfahren beendigt ist, wird das Locationsurtheil gefällt, d. h. der Plan vorgelegt, nach welchem die anerkannten Forderungen in ihrer Befriedigung aus der Concursmasse rangiren. Sind Forderungen vorhanden, bezüglich deren noch keine vollständige Klarheit vorliegt, so werden dieselben eventuell mit locirt und gleichzeitig ausgesprochen, was zu Eruirung derselben noch zu thun ist.

In dem Locationsurtheil werden eigentlich nur die Concursgläubiger berührt, selten der Vindicanten und Separatisten gedacht.

§. 191.

Die Vertheilung der Masse.

554. Ist der Locationsbescheid rechtskräftig geworden, so schreitet das Gericht mit einem Distributionsbescheide oder Theilungsplane

vor, nach welchem die Vertheilung der Masse unter die Gläubiger erfolgen soll.

Auch dieser Bescheid ist, wie das Locationsurtheil, ein förmliches Erkenntniß, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel statthaben.

Nach eingetretener Rechtskraft auch dieses Bescheids erfolgt erst die förmliche Auszahlung an die Gläubiger.

Gemeinrechtlich erfolgt diese Vertheilung meist erst, nachdem die Liquidation und Priorität aller angemeldeten Forderungen festgesetzt und die ganze Masse versilbert ist. Doch können auch schon vorher Theile der Masse vertheilt werden, so wie dergleichen flüssig werden. Dies wird namentlich im kaufmännischen Concurs oft geboten und den Gläubigern willkommen sein. Es gelten diese vorläufigen Vertheilungen als Abschlagszahlungen und erfolgen nur auf die völlig liquiden Forderungen.

555. Sind Forderungen noch nicht klar und noch im Proceß begriffen, so wird mit der Schlußvertheilung nicht bis zu deren Austrag gewartet; der für sie im Distributionsbescheid eventuell ausgeworfene Betrag wird einstweilen bei Gericht deponirt und bei späterer Aberkennung der Forderungen nochmals unter die übrigen Gläubiger vertheilt.

§. 192.

Die Beendigung des Concurses.

556. Die Beendigung des Concurses tritt ein, wenn die ganze Masse an die Gläubiger vertheilt ist. Auch hört das Concursverfahren auf, wenn durch die Concurskosten oder sonst die ganze Masse erschöpft wird, so daß zur Befriedigung der Gläubiger kein weiteres Object übrig bleibt. Findet das Gericht einen solchen Stand gleich anfänglich beim Ausbruch des Concurses, so kann das ganze Concursverfahren unterbleiben.

Außerdem wird das Verfahren sistirt, wenn der Gemeinschuldner anzeigt, daß er seine sämmtlichen Gläubiger auf irgend eine Weise befriedigt habe, oder wenn die Sufficienz der Masse zur vollständigen Befriedigung der Passiva sich herausstellt.

557. Der Gemeinschuldner erhält seine Dispositionsbefugniß wieder. Finden sich nachträglich noch Gegenstände vor, welche zur Concursmasse gehört hatten, so können dieselben mit Beschlag belegt und anderweite Befriedigung aus denselben im gewöhnlichen Proceßwege gesucht werden.

Ebenso sind diejenigen Concursgläubiger, welche durch die Masse nicht vollständig befriedigt worden sind, berechtigt, sich an das von dem Gemeinschuldner nach dem Concursschluß erworbene Vermögen so lange im gewöhnlichen Verfahren zu halten, bis sie vollständige Befriedigung gefunden haben.

Viertes Kapitel.

Der gerichtliche Accord.

§. 193.

Allgemeine Bestimmungen.

558. Nach gemeinem Rechte liegt zwar dem Concursrichter bereits bei dem Liquidationstermine die Verpflichtung ob, auf gütliche Regulirung der Concursangelegenheit im Wege eines Vergleiches hinzuwirken. Da indeß zu dieser Zeit die Forderungen weder sämmtlich angemeldet sind, noch feststehen, so führt ein solcher Versuch selten zu einem Resultate. Auch sind die Bestimmungen des gemeinen Rechts in Bezug auf die Anordnung eines solchen Vergleichs, wonach die Pfand- und Hypothekengläubiger ausgeschlossen sind, nicht geeignet, denselben im Sinne sämmtlicher Gläubiger herbeizuführen.

Man hat daher zu dem Institute des gerichtlichen Accords seine Zuflucht genommen, wie derselbe in dem rheinischen Handelsgesetzbuch unter dem Namen „Concordat" vorkommt und durch die neue preußische Concursordnung weiter ausgebildet wurde.

Die Grundzüge desselben bestehen im Allgemeinen in Folgendem.

559. Der gerichtliche Accord besteht in einem Zwangsvergleich für alle, namentlich für die dissentirenden Gläubiger mit der Wirkung der Wiederaufhebung des Concursverfahrens und der Befreiung des Gemeinschuldners von dem nicht befriedigten Theile seiner Schuldenmasse.

Ehe mit Vergleichsvorschlägen vorgegangen werden kann, muß nicht nur eine möglichst klare Uebersicht der Masse geboten, sondern es müssen auch die Gläubiger so weit constatirt sein, daß eine Versammlung derselben angeordnet werden kann.

Zur Theilnahme an dem Accordverfahren sind alle festgestellten Forderungen berechtigt, welche weder mit einem Hypotheken-, noch Pfand- oder Absonderungsrechte versehen sind; wenigstens müssen diese in Preußen, wenn sie Theil nehmen wollen, ihr besonderes Recht abstreifen. Auch ist in Preußen dem Richter anheim gegeben, noch streitige Forderungen nach seinem Ermessen zuzulassen.

560. Zur Giltigkeit eines solchen Accords gehört:

1. daß die Mehrzahl der im Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger in den Vergleich einwilligt;
2. daß die Gesammtsumme der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen einen bestimmten Theil (in Preußen wenigstens drei Viertheile) aller zulässigen Forderungen ausmacht;
3. daß der Vergleich allen betroffenen Gläubigern gleiche Rechte, z. B. einen gleichen Procentsatz gewährt.

Wenn der Gemeinschuldner flüchtig ist, oder sich eines betrügerischen Bankerottes schuldig gemacht hat, ist der Accord ausgeschlossen.

561. Der Accord, wenn er giltig beschlossen und gerichtlich bestätigt

ist, hat für alle Gläubiger des Gemeinschuldners Geltung; nur die mit einem Vorzugsrecht versehenen Gläubiger müssen voll befriedigt werden, wenn auf jenes Vorzugsrecht nicht verzichtet wird.

Der Gemeinschuldner wird der Verpflichtung enthoben, später den Ausfall zu decken, wenn er wieder zu Kräften gelangt. Solidarische Mitschuldner und Bürgen werden indeß nicht liberirt.

Der Gemeinschuldner wird wieder in seine Rechte, bezüglich in sein Vermögen eingesetzt, und es findet gegen ihn wegen Erfüllung der accordmäßigen Bestimmungen das gewöhnliche Verfahren, nicht aber der Antrag auf Auflösung des Vergleichs statt.

562. Stellt sich nachträglich irgend ein Betrug zu Ungunsten der Gläubiger heraus, so kann der Accord wieder aufgehoben werden. So namentlich auch, wenn der Gemeinschuldner später wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt wird.

Es tritt dann wieder das Concursverfahren ein und alle Gläubiger werden in ihre Rechte wieder eingesetzt; nur brauchen sie Das, was sie in gutem Glauben in Gemäßheit des Accords erhalten haben, der Masse nicht zu restituiren.

Ein nochmaliger Accord kann nicht geschlossen werden.

Fünftes Kapitel.

Strafrechtliche Folgen des Concurses.

§. 194.

Allgemeine Bestimmungen.

563. Man unterscheidet wohl mitunter zwischen unbesonnenem, fahrlässigem, muthwilligem und betrüglichem Bankerott. Der Unterschied ist indeß etwas subtil und daher kaum haltbar.

Genügend erscheint die Eintheilung in einfachen (Fallissement) und qualificirten Bankerott. Der letztere gehört seinen strafrechtlichen Folgen nach in das Strafgesetzbuch, woselbst je nach den obwaltenden mildernden oder erschwerenden Umständen die Strafen bestimmt zu sein pflegen. Nur der einfache Bankerott findet seinen Platz im Handelsrecht.

564. Daß der einfache Bankerottirer seiner kaufmännischen Ehrenrechte während der Dauer des Concurses verlustig gehe, versteht sich von selbst. Er darf auf keiner Börse erscheinen, verliert das Recht der Mitgliedschaft bei der kaufmännischen Corporation, kann kein Mäkleramt übernehmen, noch als Vertreter einer Partei in Handelssachen zugelassen werden. Diese Folgen dauern in der Regel auch nach Abschluß des Concurses fort, bis der Fallit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat. Diese erfolgt indeß an sich nur nach vollständiger Befriedigung seiner Gläubiger oder einem Accord.

Zweiter Theil.

Das deutsche Wechselrecht.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1.

Die Entstehung und Ausbildung des Wechsels.

1. Ueber die Entstehung des Wechsels sind verschiedene Ansichten und Hypothesen aufgestellt worden. Diese hier alle zu berühren, verbietet uns Zweck und Raum. Wir begnügen uns mit folgender kurzen Darstellung.

2. Der Handel wurde bei seinem Wiederaufblühen im Mittelalter vornehmlich auf den Messen betrieben, zu welchen sich die Kaufleute der verschiedensten Nationen zusammenfanden.

Es konnte nicht ausbleiben, daß hierbei namentlich zwei Schwierigkeiten dem handeltreibenden Publikum sich in den Weg drängten. Einmal war es das unbequeme Mitnehmen des Geldes auf der Hin- und Herreise, sodann die Manchfaltigkeit des Münzwesens in den einzelnen Ländern.

Diese beiden Hindernisse veranlaßten, daß der Kaufmann, welcher eine Messe beziehen wollte, sein Geld einem Geldwechsler (campsor) gab, welcher versprach, die gleiche Summe am Meßorte in dortiger Münzsorte ihm wieder auszahlen zu lassen. Ueber dieses Geldwechselgeschäft stellte der Geldwechsler einen Brief aus. Dieser führte den Namen eines cambium, Wechselbriefes, wodurch der Verdacht eines zu jener Zeit verpönten zinsbaren Darlehns vermieden wurde.

Die Geldwechsler besuchten nun selbst die Messen oder errichteten dort besondere Contore, um die in der Heimath aufgenommenen Geldsummen gegen die Wechselbriefe wieder auszahlen zu können.

In gleicher Weise verfuhr man auf der Messe, um seine Zahlungen zu machen. Man gab das Geld einem Geldwechsler mit dem Auftrag, die Summe seinem Gläubiger an dessen Heimathsorte auszuzahlen.

3. Da die Geldwechsler öffentliche Personen waren und die von ihnen ausgestellten Documente einen besonderen Glauben besaßen, so wurde, wenn sie auf ihre Wechselbriefe hin am Meßorte nicht Zahlung leisteten oder diese von ihren Beauftragten nicht zu erlangen war, mit einer größeren Strenge verfahren, als bei gewöhnlichen Schulddocumenten.

Dazu kam auch die Natur der Meßgeschäfte, welche eine schnelle Abwickelung erheischten und für welche daher schon frühzeitig be-

sondere Privilegien galten, die auf rasche Erledigung und strenge Execution hinstrebten.

4. Dadurch entstanden die s. g. Meßwechsel, und die besondere Wechselstrenge, welche sich als ein nothwendiges Annexum jener forterhielt.

5. Die Art und Weise solcher Geldwechselung mußte bald auch außerhalb der Messen als eine sehr vortheilhafte dem Handelsstande erscheinen, und so kam es, daß man diese Wechsel nicht blos für und zu Messen sich ausstellen ließ, sondern auch zu andern, ähnlichen Zwecken benutzte, wobei nur der Umtausch der Gelder von einem Ort nach einem andern als nothwendig erachtet wurde.

Man nannte diese Außermeß=Wechsel nunmehr irreguläre und die Meß=Wechsel reguläre, weil erstere gewissermaßen eine Ausnahme bildeten.

6. Es kam auch in Folge dieser Ausbildung des Wechselinstituts nicht mehr gerade darauf an, daß für den Wechsel wirklich baares Geld gegeben wurde; man erkannte auch jeden anderen Werth (Valuta) als genügend an.

Um indeß den Regreß an den Aussteller sich zu wahren, wurde die Angabe der Valuta im Wechsel für besonders wichtig erachtet. Wir finden diese Anschauung bis in die neueste Zeit herein und in ausländischen Wechselgesetzen noch gegenwärtig.

Mit ebensolcher Zähigkeit hielt man an der Bezeichnung „Wechsel" fest, um dadurch die Wechselstrenge dem Documente zu erhalten.

7. Die eigenen Wechsel haben wohl dieselbe Entstehung. Der Kaufmann, welcher am Meßorte Geld bekam, es aber augenblicklich nicht, sondern erst später brauchte, trug dasselbe zum Geldwechsler, dem es sehr willkommen war, da er zur Verwechselung immer Geld brauchte. Dieser stellte einen Wechselbrief aus und verpflichtete sich darin, die Summe später zu einer bestimmten Zeit in derselben, meist aber in einer andern Münzsorte, dem Inhaber des Wechsels zurückzugeben.

Darunter verbarg sich später ein wirkliches zinsbares Darlehen, wodurch diese Wechsel ebenfalls von ihrer ursprünglichen Natur sich entfernten.

Dieß veranlaßte auch das Verbot derselben durch eine päpstliche Bulle; und es hat sich bis in die neueste Zeit immer ein gewisses Vorurtheil gegen die eigenen Wechsel erhalten.

§. 2.

Die Entstehung und Ausbildung des Wechselrechts.

8. Daß die Wechsel italienischen Ursprungs sind, ist, wenn auch streitig, doch wohl unzweifelhaft. Darauf deuten schon die, der italienischen Sprache angehörenden technischen Ausdrücke hin.

Die Vorschriften und Bestimmungen über die Wechsel bildeten sich zuerst in Observanzen (s. g. Wechselusancen) aus und wurden erst nach und nach in förmliche statutarische Verordnungen und

Gesetze (Wechselstatuten, Wechselordnungen) gekleidet. Die ältesten derselben datiren aus dem 16. Jahrhundert.

Ein positiv gemeines Wechselrecht hat es nie gegeben. Jeder einzelne Staat und Ort besaß seine eigene Wechselordnung; in Zweifelsfällen galten subsidiär die Wechselusancen.

9. Das Bedürfniß nach einer allgemeinen deutschen Wechselgesetzgebung mußte um so dringender und fühlbarer werden, als die einzelnen deutschen Länder fast alle, theils mehr, theils weniger verschiedene Wechselordnungen besaßen.

Der preußische Staat arbeitete seit 1836 unablässig daran, und nachdem ein in dem gedachten Jahre berathener Entwurf viermal revidirt worden war, erließ der Deutsche Zollverein fast an alle deutsche Staaten die Einladung zu einer Conferenz behufs endgiltiger Berathung einer allgemeinen deutschen Wechselgesetzgebung.

Diese Conferenz tagte vom 20. October bis 9. December 1847 in Leipzig in 35 Sitzungen.

Der aus dieser Conferenz hervorgegangene Entwurf wurde von der kurz darauf zusammengetretenen deutschen Reichsversammlung in der Sitzung vom 24. November 1848 unverändert angenommen und am 26. November 1848 vom Reichsverweser, Erzherzog Johann, als Reichsgesetz publicirt, auch der Anfang seiner verbindlichen Kraft auf den 1. Mai 1849 festgesetzt.

10. Die einzelnen deutschen Staaten haben diese Allgemeine Deutsche Wechselordnung als Particulargesetz angenommen und theilweise mit nur wenigen Modificationen publicirt, so daß sie jetzt in ganz Deutschland fast gleichmäßig in Geltung ist. Nur Luxemburg, Limburg und Lichtenstein stehen noch zurück. *)

In der folgenden Darstellung des deutschen Wechselrechts ist daher dieses Gesetz zu Grunde gelegt und die einzelnen Abweichungen, welche in verschiedenen deutschen Staaten bestehen, sind an den einschlagenden Stellen mit einverwebt worden.

---

*) Anm: Die A. D. W. O. wird am Schlusse dieses Theiles in wörtlichem Abdrucke folgen.

Erster Abschnitt.

Begriff und Eintheilung des Wechsels.

§. 3.

Begriff des Wechsels.

11. Ueber den Begriff des Wechsels sind viele Definitionen versucht und gegeben worden. Es hält immerhin schwer, den Begriff im Allgemeinen durch eine kurze und bündige Erklärung zu erschöpfen. Es hat auch für den praktischen Verkehr wenig oder keinen Werth, eine umfassende, klare Definition des Wechsels zu besitzen, weshalb wir davon absehen, eine solche nach der einen oder andern Anschauung der verschiedenen Wechselrechtslehrer zu geben.

12. Der Wechsel im Allgemeinen ist eine Schuldurkunde. Er unterscheidet sich aber wesentlich von jedem gewöhnlichen dergleichen Document.

Seine Hauptmerkmale werden theils in der besonderen Wechselstrenge (rigor cambialis), theils in der strengen Form, welche den Contract ausmacht, gesucht.

Die besondere Strenge ist indeß auf der einen Seite dem Wechsel nicht allein eigen, sondern findet sich auch bei einzelnen andern Handelsobligationen; auf der andern Seite ist die Wechselstrenge nicht bei allen Wechselinteressenten gleich anwendbar.

Wichtiger scheint die Form des Wechsels zu sein, und mit Recht hat man denselben vielfach als einen Formalcontract hingestellt. Die stricte, genaue Form bildet den Contract und nach der unterliegenden materiellen Obligation wird dabei nicht gefragt. Er ist daher an eine negative, ebenso aber auch an eine positive äußere Form gebunden.

Der Besitz des Wechsels ist endlich die einzige Möglichkeit zur Geltendmachung der aus demselben entspringenden Rechte, welche wiederum nur an bestimmte Förmlichkeiten in Bezug auf Präsentation und Auslieferung geknüpft sind.

13. Die Bezeichnung des Wechsels als eines kaufmännischen Papiergeldes, welche von Einert aufgestellt wurde, nimmt mehr auf die praktische Seite des Wechsels, als auf dessen rechtliche Auffas=

sung Rücksicht, wenngleich die Natur eines solchen Papiergeldes dem Wechsel keineswegs ganz abzusprechen ist.

§. 4.
Eintheilung des Wechsels.

14. Der Wechsel theilt sich in zwei Hauptgattungen, nämlich den gezogenen und den eigenen Wechsel.

Der gezogene Wechsel (Tratte) ist ein in gesetzlicher Form abgefaßter Schein, mittelst dessen der Aussteller unter eigener selbstverstandener Verantwortlichkeit einen Dritten anweist, Jemandem eine bestimmte Summe Geldes zu einer festgesetzten Zeit an einem gewissen Orte zu zahlen.

Der eigene Wechsel (auch trockener, todter Wechsel genannt) ist dagegen ein in gesetzlicher Form abgefaßter Schein, durch welchen sich der Aussteller verpflichtet, Jemandem eine angegebene Summe Geldes zu einer festgesetzten Zeit an einem bestimmten Orte selbst zu zahlen.

Während also bei den gezogenen Wechseln in der Regel immer wenigstens drei Personen auftreten müssen, kommen bei den eigenen Wechseln nur zwei vor. Der gezogene Wechsel enthält einen Auftrag an einen Dritten unter selbstschuldnerischer Verpflichtung des Auftraggebers, der eigene Wechsel ist die persönliche Verpflichtung des Ausstellers.

Die übrigen Eintheilungsarten der Wechsel lassen sich ohne Verständniß der wechselrechtlichen Bestimmungen nicht füglich schon jetzt geben; sie werden im ferneren Verlauf ihre Erwähnung und Erklärung finden.

15. Die Tratte wird mit Recht vielfach als der eigentliche Wechsel angesehen und behandelt, daher auch nicht selten förmlicher, d. h. in der eigentlichen Form ausgestellter Wechsel genannt. Sie kommt im kaufmännischen Verkehr am häufigsten vor und entspricht dem ursprünglichen Wesen und der ganzen Natur des Wechsels am meisten.

Daher kommt es, daß die Gesetzgebungen, wie schon oben berührt, sich zunächst an den gezogenen Wechsel hielten, von diesem bei Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen ausgingen und letztere auf die eigenen Wechsel später übertrugen, soweit sie da Anwendung erleiden konnten und sollten. Die A. D. W. O. ist demselben Gange gefolgt, und es wird in Folge dessen zunächst und ausführlich von dem gezogenen Wechsel zu sprechen sein.

Zweiter Abschnitt.

Die Wechselfähigkeit.

§. 5.

Die Wechselfähigkeit.

16. Die Bestimmungen der frühern Wechselordnungen weichen in der Feststellung der Wechselfähigkeit vielfach von einander ab, haben aber allgemein in letzterer Zeit dieselbe in manchfacher Beziehung beschränkt und gewisse Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, theils um dieselben vor ihnen unbekannten Nachtheilen zu schützen, theils weil sich die Wechselgeschäfte für sie nicht passen wollen.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (A. D. W. O.) hat dagegen das Princip der allgemeinen Wechselfähigkeit wieder aufgenommen, wenngleich gegen dieselbe sich viele Stimmen mit mehr oder weniger triftigen Gründen erhoben.

Daß übrigens darunter nur die passive Wechselfähigkeit verstanden sei, ergiebt die Bestimmung der A. D. W. O., welche im Art. 1 sagt: „Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.“

Darnach ist jeder Contractsfähige an sich wechselfähig. Da auch Corporationen, als Handelsgesellschaften, Verpflichtungen eingehen können, so ist ihnen gleichmäßig die Wechselfähigkeit in der Weise zuzugestehen, in welcher sie die Contractsfähigkeit ausüben, nämlich durch ihre Vertreter.

17. Ausgeschlossen von der Wechselfähigkeit sind nach allgemeinen Grundsätzen über Mangel der Dispositionsfähigkeit:

1. Unmündige bis zu erlangter Großjährigkeit*);

---

*) Anm.: Die Großjährigkeit tritt in Nassau mit dem 23., in Altenburg, Baden, Bayern, Bernburg, Coburg, Cöthen, Darmstadt, Dessau, Frankfurt a. M., Gotha, Hamburg, Meiningen, Reuß J. u. Ä. L., Sachsen, Schleswig-Holstein, den beiden Schwarzburg, Weimar und den preußischen Rheinprovinzen mit dem 21., in Bremen, Hannover, Hechingen, Lauenburg, Lippe-Detmold und Schaumburg, den beiden Mecklenburg, Waldeck und Würtemberg mit dem 25., in allen übrigen deutschen Staaten mit dem 24. Lebensjahre ein.

2. Geisteskranke während der Dauer ihrer Geisteskrankheit;
3. gerichtlich erklärte Verschwender von der Veröffentlichung der Prodigalitätserklärung an;
4. die Ehefrau, soweit sie zu Eingehung von Verträgen der Einwilligung ihres Ehemannes bedarf;
5. großjährige, der väterlichen Gewalt noch unterworfene Söhne;
6. Taubstumme.

In Kurhessen sind von der Wechselfähigkeit, nach Art. 1 der dort seit dem 15. Nov. 1859 giltigen A. D. W. O., noch die in der Active stehenden Militärpersonen ausgeschlossen, welche nicht den Officiersgrad haben.

18. Daß die active Wechselfähigkeit an keine Grenze gebunden ist, leuchtet ein, da Jeder zu seinem Vortheil Etwas erwerben kann.

19. Wenn sich auf einem Wechsel Unterschriften von Wechselunfähigen vorfinden, so hat dies nach Art. 3 der A. D. W. O. auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. Dies hat seinen Grund darin, daß jede wechselrechtliche Erklärung als ein selbständiger Act angesehen und präsumirt wird, daß Derjenige, welcher eine solche einging, sie mit vollem Bewußtsein seiner Verbindlichkeit abgab. Daher schadet selbst die Wechselunfähigkeit des Ausstellers der Giltigkeit des Wechsels gegenüber dem wechselfähigen Acceptanten und Indossanten Nichts, wenn nur sonst dem Wechsel kein wesentlicher Mangel anhaftet.

Daraus folgt endlich, daß die Wechselfähigkeit durchaus kein wesentliches Erforderniß des Wechsels, sondern blos der individuellen Wechselerklärung, d. i. der Wechselverbindlichkeit ist.

§. 6.

Haftung der Wechselverbundenen im Allgemeinen.

20. Der Wechselschuldner, d. h. Derjenige, welcher eine Wechselverbindlichkeit übernommen hat, haftet für die Erfüllung derselben nach Art. 2 der A. D. W. O. mit seiner Person und seinem Vermögen.

Im Allgemeinen steht darnach dem Wechselgläubiger frei, entweder die Personalhaft oder die Realexecution oder beide Executionsmittel gleichzeitig geltend zu machen, wie dies in Oesterreich eine Verordnung des Justizministeriums vom 2. Nov. 1858 ausdrücklich verordnet. Es liegt auch in obiger Fassung die principale Natur des Personalarrestes, als der eigentlichen Wechselstrenge.

21. Die A. D. W. O. selbst schließt indeß in dem angegebenen Art. 2 vier Kategorien von der Personalhaft aus, indem sie gegen dieselben nur eine Realexecution für zulässig erklärt, nämlich:
1. die Erben eines Wechselschuldners;
2. Corporationen und andere juristische Personen, daher auch Actiengesellschaften, nicht aber offene Gesellschaften;
3. die Vertreter solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind;

4. Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe (resp. in Kurhessen die Landwirthschaft) treiben.

Der Wechselarrest gegen Handelsfrauen ist indeß nur wegen solcher Verbindlichkeiten als zulässig anzusehen, die aus einem Handelsgeschäft entstanden sind; doch braucht aus dem Wechsel diese Eigenschaft der Verbindlichkeit nicht hervorzugehen. Die Vermuthung streitet für ein Handelsgeschäft.

22. Nachdem die A. D. W. O. in demselben Artikel 2 noch nachgelassen hat, in besonderen Gesetzen zu bestimmen, in wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleiden solle, sind verschiedene deutsche Staaten mit solchen Beschränkungen hervorgetreten.

In Oesterreich ist im Allgemeinen der Personalarrest in Wechselschuldsachen gegen alle Personen ausgeschlossen, gegen welche nach den in den verschiedenen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldarrest überhaupt nicht stattfindet. Dies ist (nach Kheil's österr. Wechselrecht, 2. Aufl., S. 86 f.) der Fall gegen Staatsbeamte, denen

1. die mit Anstellungsdecret versehenen beeideten Practicanten,
2. die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten und die ständischen Beamten,
3. die Dienerschaft des k. k. Hofstaats und die Hoftheaterbeamten, mit Ausnahme der Hofschauspieler,
4. die Geistlichen und öffentlichen Schullehrer, sowie die städtischen Normalschullehrer und Industriallehrerinnen,
5. die Tabakverleger,
6. die Subjecte der Hofapotheke,
7. Judengemeinde-Vorsteher,
8. Pulver-Erzeuger und Betriebsleiter eines Pulverwerks

gleich zu achten sind; ferner gegen Diejenigen, welche ununterbrochen durch ein Jahr in executivem Schuldarreste gehalten worden sind, endlich gegen Solche, welche ihren Gläubigern die Güter abgetreten und ein Erkenntniß erwirkt haben, welches ihnen die gesetzlichen Rechtswohlthaten zuschreibt.

In Preußen ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

Außerdem ist durch spätere Verfügungen noch angeordnet, daß der Personalarrest nicht zulässig sei gegen eine, ihr eigenes Landgut bewirthschaftende Frau, gegen den Wechselschuldner von dem Zeitpunkte an, wo dessen Provocation auf Güterabtretung für begründet und zur Einleitung geeignet erklärt worden ist.

In Sachsen kann der Schuldarrest zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als 2 Jahre hindurch andauern und

hört mit dem 70. Lebensalter des Schuldners auf, kann auch nicht nachgesucht werden gegen Ehegatten, solange nicht auf Trennung des Ehestandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist, gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern und gegen Geschwister.

Aehnliche Bestimmungen gelten fast in allen übrigen deutschen Staaten; es ist nur den erwähnten Ausnahmefällen noch hinzuzufügen, daß in manchen Staaten der Wechselarrest auch dann nicht verfügt werden kann, wenn die Wechselsumme einen bestimmten Satz nicht übersteigt, z. B. in Frankfurt a/M. 25 Gulden, im Großherzogthum Hessen und Rheinhessen 100 Gulden.

In Kurhessen sind auch die Mitglieder standesherrlicher Familien und die Mitglieder des Landtags während der Dauer desselben vom Wechselarrest ausgeschlossen.

Die in Nürnberg zusammengetretene Conferenz zu Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat im Auftrag der deutschen Bundesversammlung vom 19. Febr. 1857 bezüglich der Wechselhaft als leitende Grundsätze vorgeschlagen, daß, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden noch geringeren Beschränkungen, die Wechselhaft nur ausgeschlossen sein solle gegen:

1. Officiere und Soldaten, Auditoren und Militärärzte, so lange sie sich im activen Dienst befinden;

2. Schiffer und Schiffsvolk, wenn das Schiff segelfertig liegt;

3. den Schuldner, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder der zur Güterabtretung zugelassen ist, wegen füher bestandener Forderungen;

4. den Schuldner, gegen welchen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuld, der Schuldarrest wenigstens 1 Jahr vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Dritter Abschnitt.

Der gezogene Wechsel.

Erstes Kapitel.

Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

§. 7.

Einleitung.

23. Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels lassen sich in zwei Gattungen zerfällen. Die A. D. W. O. zählt dergleichen auf und nennt dieselben wesentliche Erfordernisse. Es kann keinem Zweifel unterliegen und Art. 7 derselben spricht es ausdrücklich aus, daß diese so unbedingt wesentlich sind, daß keines derselben zur Giltigkeit des Wechsels fehlen darf.

Dagegen enthält jeder Wechsel, und zwar wohl ohne Ausnahme, noch andere Theile, welche die A. D. W. O. nicht erwähnt. Sie sind nach Obigem zwar zur Rechtsgiltigkeit des Wechsels nicht nothwendig, wegen ihrer allgemeinen Anwendung aber doch nicht ganz unwesentlich und für den praktischen Wechselverkehr nicht ohne alle Bedeutung. Es ist daher von Interesse, auch ihrer zu gedenken, und wir werden dieselben mit dem Ausdruck der „kaufmännischen" Erfordernisse belegen.

24. So streng die A. D. W. O. nun in Bezug auf die einmal festgestellten Erfordernisse ist, so wenig giebt sie eine Norm an, in welcher Reihenfolge dieselben auf dem Wechsel figuriren sollen, so daß diese als eine an sich vollkommen willkürliche angesehen werden muß.

Dennoch hat von jeher der praktische Verkehr eine solche Form eingeführt und mit Zähigkeit festgehalten, so daß noch heute der Wechsel fast dieselbe Gestalt hat wie von Anfang an. Es erscheint darum nothwendig, auch diese einmal eingeführte Form beizubehalten, da sie in der That eine durchaus empfehlenswerthe, weil gleich kurze und ausdrucksvolle, ist.

Dieselbe findet sich in folgendem, alle gebräuchlichen Data einer einfachen Tratte enthaltenden, allgemeinen

Wechselformular,

wobei die beigefügten Zahlen nur den Zweck haben, um in dem Nach=

folgenden auf die einzelnen, zu erläuternden Theile des Wechsels um so leichter sich zurückbeziehen zu können.

> LEIPZIG, den 28. März 1860.[7] *Per Rk* 1000 —. —. Pr. Crt.[14]
>
> Am ersten Juli dieses Jahres[5] *zahlen Sie gegen diesen Wechsel*[1] *an die Ordre*[13] des Hrn. Johann Goldacker[4] *die Summe von* Tausend Thalern[2] Preuss. Courant.[3] *Den Werth* empfangen[10], *und stellen solche auf Rechnung*[11] laut *Bericht.*[12]
>
> Herrn Adam Silbermann[8]
>
> *in* Ernst Kupfer.[6]
>
> Berlin.[9]

Gewöhnlich hat man lithographirte oder gedruckte Formulare, bei denen die mit liegender Schrift gedruckten Data bereits vorhanden, die andern je nach den concreten Fällen auszufüllen sind.*)

A. Die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

§. 8.

1. Die Bezeichnung als Wechsel.

25. Als erstes Haupterforderniß stellt die A. D. W. O. in Art. 4, 1 „die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache" hin. (Vergl. 1. des obigen Formulars.)

26. Es ist darnach zunächst die Bezeichnung des Documents als Wechsel erforderlich. Ein anderer Ausdruck kann diese Bezeichnung nicht ersetzen, also z. B. nicht „Tratte". Dagegen würde nichts hindern, anstatt Wechsel die Ausdrücke „Wechselbrief, Wechselverschreibung" u. s. w. zu gebrauchen, weil in denselben das Wort Wechsel sich wiederholt.

Auch ist es nicht genügend, wenn der Aussteller unter Weglassung der Bezeichnung Wechsel sich ausdrücklich nach Wechselrecht verpflichtet. Denn darin liegt nicht die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel, sondern nur die Unterwerfung des Ausstellers unter die wechselrechtliche Strenge, und die Behandlung der Urkunde in allen ihren Phasen nach den wechselrechtlichen Vorschriften ist ausgeschlossen.

*) Die gebräuchlichsten Formulare und deren Fassung wolle man im Anhange nachschlagen.

27. Die Bezeichnung Wechsel muß sodann in dem Wechsel selbst, d. h. in dem Context desselben stehen; sie darf also nicht über die Urkunde oder in eine Ecke derselben ohne Zusammenhang mit dem Zahlungsauftrag gesetzt werden.

28. Aus den obigen Worten der A. D. W. O. erhellt endlich, daß der ganze Wechsel auch in einer fremden Sprache giltig ausgestellt werden kann, die deutsche Sprache also nicht die ausschließlich zulässige ist. Dabei ist dann nur darauf zu sehen, daß die Bezeichnung als Wechsel auch dem Begriffe der fremden Sprache genau entspreche (Franz.: lettre de change; engl.: bill of exchange; ital.: lettera di cambio; holl.: wisselbrief.).

§. 9.

2. Die Geldsumme.

29. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme ist das zweite der von der A. D. W. O. aufgeführten Requisite (Vgl. 2 des Form. S. 205.).

Es kann und darf also der Wechsel nur das Versprechen einer Geldsumme enthalten; Waaren oder andere Verschreibungen machen keinen Wechsel aus, selbst wenn er allen übrigen Erfordernissen genügte. Selbst Werthpapiere, als Actien und Staatspapiere, können nicht giltig durch Wechsel versprochen werden; wohl aber hat man die Leistung von bestimmt angegebenen Tratten als giltig anerkannt.

30. Die Bezeichnung der Geldsumme ist dem Aussteller überlassen. Er kann sie ebenso giltig mit Zahlen als mit Buchstaben angeben. Doch wird im Context des Wechsels, von dem hier die Rede ist, die Benutzung der Buchstaben jedenfalls von erheblichem Vortheil sein, weil dadurch etwaigen Fälschungen mit größerem Erfolg vorgebeugt werden kann.

Die Angabe der Geldsorte und des Münzfußes (Vgl. 3 des Form. S. 205.) ist nicht nothwendig, wenngleich sie nicht selten hinzugefügt wird, um bei der Zahlung jedem Zweifel zu begegnen. Wünscht man die Zahlung der Geldsumme genau nach einer bestimmten Münzsorte, so muß dieselbe nach Art. 37 der A. D. W. O. mit dem Worte „effectiv" oder einem ähnlichen Zusatze ausdrücklich angegeben sein, z. B. „die Summe von Tausend Thalern in effectiven Silber-Thalerstücken". Man nennt dergleichen Wechsel „Effectivwechsel".

31. Die Wechselsumme soll endlich bestimmt sein. Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der A. D. W. O. gesagt; es ergiebt sich aber aus den Worten „die Angabe der zu zahlenden Geldsumme".

Damit hängt die Frage nothwendig zusammen, welche schon vielfach behandelt und entschieden worden ist, die aber zu einer allgemeinen, gleichmäßigen Regelung noch nicht gediehen ist, ob nämlich der Wechselsumme ein Zinsversprechen beigefügt werden könne und welche Wirkung dieses habe. Bald hat man den ganzen Wechsel dadurch als ungiltig erklärt, bald nur dem Zinsversprechen die wechselrechtliche Folge genommen, bald auch dieses mit Wechselkraft belegt.

Jedenfalls ist da, wo eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, das Hinzufügen solchen Zinsversprechens zu vermeiden, um den Wechsel nicht der Gefahr der Ungiltigkeit auszusetzen.

Zu Vermeidung dieser Differenzen hat die Commission zu Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Nürnberg in Vorschlag gebracht, die Ungiltigkeit solcher Wechsel durch einen Zusatz zu Art. 7 der A. D. W. O. ausdrücklich auszusprechen. In Oesterreich ist dies bereits geschehen. §. 13 der Hamburger Einführungsverordnung erklärt auch eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung für wirkungslos.

In gleicher Weise spricht sich Art. 4 des Lübecker Einführungsgesetzes dahin aus, daß diejenigen Schuldverschreibungen, welche unter der Form von eigenen (also auch von gezogenen) Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsclausel (vgl. §. 11, 41) oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, nicht unter die A. D. W. O. fallen, sondern nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

§. 10.

3. Der Remittent.

32. Ein weiteres Erforderniß ist nach der A. D. W. O. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll, des Remittenten. (Vgl. 4 des Form. S. 205.)

Dieser Remittent kann also auch der Firma der Handlung nach bezeichnet werden, welche er besitzt oder vertritt; so namentlich bei Handelsgesellschaften, insbesondere Actiengesellschaften, bei welchen letzteren die Sachfirma genügt.

Der Vorname des Remittenten ist an sich nicht nöthig, wenn auch der Vorsicht wegen geboten.

33. Ebenso ist es, wenn auch gewöhnlich, doch nicht unbedingt nothwendig, daß der Remittent eine dritte Person sei. Vielmehr bestimmt der Art. 6 der A. D. W. O. ausdrücklich, daß der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen könne. In diesem Falle heißt es statt der Worte unter 4 des Formulars S. 205. dann: an Ordre eigene (oder: „an die Ordre von mir" oder „an meine eigene Ordre", aber nicht „an die Ordre von selbst", weil darin jede Personangabe fehlt). Dergleichen Wechsel nennt man Wechsel an eigene Ordre und gebraucht sie besonders, wenn man vor der Begebung das Accept vom Bezogenen einholen will.

34. Dagegen ist es nicht gestattet, den Wechsel au porteur zu stellen (Auporteur-Wechsel). Nur die Schleswig'sche Wechselordnung gestattet dergleichen.

§. 11.

4. Die Zahlungszeit.

35. Die A. D. W. O. giebt als viertes Erforderniß an: die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. (Vgl. 5 des Form. S. 205.) Es ist damit klar ausgesprochen, daß die Zahlungszeit im Wechsel an=

gegeben sein müsse und nicht in das Belieben des Wechselschuldners gestellt werden könne. Damit sind die s. g. Piacerewechsel, bei denen es heißt: A piacere zahlen Sie 2c., wenngleich Einige diese Art Wechsel den „auf Sicht" lautenden Wechseln gleich stellen wollen, (Vgl. §. 8, 37.) ausgeschlossen.

Die A. D. W. O. begnügt sich indeß hiermit nicht, sondern präcisirt die Angabe der Zahlungszeit noch genauer, indem sie sagt: „Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:

1. auf einen bestimmten Tag;
2. auf Sicht (Vorzeigung, a vista u. s. w.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
3. auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nachdato);
4. auf eine Messe oder einen Markt."

Es sind mithin eigentlich nur vier resp. fünf Arten der Bestimmung der Zahlungszeit zulässig, wonach man die Wechsel eintheilt in: Tagwechsel, Vistawechsel, Sicht- oder Zeitsichtwechsel, Datowechsel und Meß- oder Marktwechsel.

36. Die Tagwechsel (auch Präciswechsel genannt) sind solche, deren Zahlungszeit auf einen bestimmt im Wechsel angegebenen Tag fällt, wie in obigem Formular: „Am ersten Juli dieses Jahres."

Die A. D. W. O. schreibt nur einen bestimmten Tag vor, also nicht ein förmliches Datum. Darin liegt, daß jede Bezeichnung genügt, welche den vom Aussteller gemeinten Tag außer Zweifel stellt. Daher sind Wechsel unbedingt giltig, welche auf den Namen eines im Kalender feststehenden Tages lauten, also auf Johannis (24. Juni), Michaelis (29. Sept.), Martini (10. Novbr.) u. s. w., hinfällig indeß solche Wechsel, welche einfach auf ein mehre Tage währendes Fest lauten, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten u. s. w.

Giltig sind ferner Bezeichnungen, wie primo (Anfang), ultimo (Ende) eines bestimmten Monats, weil damit nur der erste, resp. letzte Tag des genannten Monats gemeint sein kann. Die Nürnberger obengedachte Conferenz hat zu Vermeidung jedes Bedenkens den Vorschlag gemacht, noch durch ausdrückliches Gesetz zu bestimmen, daß, wenn die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monats gesetzt sei, darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen sei. In Oesterreich ist dieserhalb eine besondere Verordnung unter dem 2. November 1858 ergangen.

Aber auch die Bezeichnung medio eines Monats, welche an sich zweifelhaft sein könnte, ist als giltig anzusehen, insofern die A. D. W. O. in Art. 30 bestimmt, daß, wenn die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt sei, der Wechsel am 15. dieses Monats fällig werde.

Eine weitere hierher gehörige Frage ist die, ob ein Wechsel giltig sei, wenn zwar der Tag genau bestimmt, indeß das Jahr dabei nicht angegeben ist. Die Frage ist dahin entschieden worden, daß ein solcher Wechsel gelte, wenn der als Zahlungszeit angegebene Tag noch in die Zeit nach der Ausstellung bis zum Schluß des Jahres fällt, also ein am 1. August 1860 ausgestellter Wechsel auf den 25. October

gesetzt ist, daß dagegen die Giltigkeit aufhört, wenn der Zahlungstag in dem Ausstellungsjahre nicht mehr vorkommt, ein am 1. December 1860 ausgestellter Wechsel auf medio Januar lautet.

Zu vermeiden sind dergleichen Unbestimmtheiten indeß immer, da auch entgegengesetzte Entscheidungen hierüber vorgekommen sind.

Die Bezeichnungen „d. J., l. J., a. c." sind unverfänglich.

Als ungiltig aber sind erkannt worden Bezeichnungen, wie: „Anfang Januar nächsthin" oder „bis zum 1. August 1855".

37. Vistawechsel oder reine Sichtwechsel sind solche, deren Zahlungszeit bei Vorzeigung des Wechsels eintritt. Dergleichen Wechsel sind zwar in das Belieben des Wechselinhabers gestellt; die A. D. W. O. hat aber durch Art. 31 eine Schranke gesetzt, von welcher weiter unten bei der Verfallzeit die Rede ist, und wodurch die Zahlungszeit derselben eine bestimmtere wird.

Die Bezeichnungsweise kann stattfinden mit: „auf (gegen, bei) Sicht, a vista, auf Vorzeigung, auf Präsentation, auf jedesmaliges Vorzeigen (in Oesterreich auch a piacere) u. s. w. Bei Sichtwechseln an eigene Ordre, welche vor der Weiterbegebung acceptirt werden, kann man auch schreiben „auf Wiedersicht". Ob der Ausdruck „nach Sicht" eine giltige Bezeichnung enthalte, ist streitig, da Entscheidungen für und gegen die Zulässigkeit solcher Bestimmungsweise vorliegen. Man wird sich daher dieses, im kaufmännischen Verkehr so sehr eingebürgerten, von der Nürnberger Conferenz als gleich giltig anerkannten Modus vorsichtig zu enthalten haben, solange nicht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Giltigkeit desselben festgestellt ist.

38. Sicht- oder Zeitsichtwechsel sind solche, deren Zahlungszeit eine bestimmte Zeit nach Sicht eintritt. Ihre Bezeichnung lautet z. B.: „14 Tage nach Sicht (Vorzeigung ꝛc.)".

Auch diese Art Wechsel würden, wie die Vistawechsel, keine bestimmte Zeitangabe in sich schließen, wenn nicht die A. D. W. O. im Art. 19 eine Beschränkung hätte eintreten lassen.

39. Datowechsel nennt man solche Wechsel, deren Zahlungszeit eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung fällt. Man bezeichnet sie z. B. mit: „Einen Monat dato zahlen Sie" ꝛc.

Anstatt dato kann man auch schreiben „a dato" oder „nach dato" oder „vom heutigen". Selbst die Bezeichnungen, „auf dato" und „de dato" sind als giltig anerkannt worden.

Dagegen darf ein solcher Zusatz nie fehlen, da dann der Wechsel seine bestimmte Zeitangabe verliert. Man kann also giltig nicht sagen: „Nach einem Monat zahlen Sie" ꝛc.

Dato- und Sichtwechsel nennt man kurzsichtige, wenn sie nur wenige (3 bis 14) Tage nach dato oder Sicht lauten, langsichtige dagegen, wenn sie eine längere Verfallzeit haben.

40. Die Meß- oder Marktwechsel verstehen sich von selbst; nur ist zu bemerken, daß dieselben gleichzeitig auf einen Meßort lauten müssen und nicht blos auf eine bestimmte Messe gestellt sein dürfen.

Ist neben der Messe auch ein bestimmter Tag in derselben angegeben, so sind dergleichen Wechsel ihrer Bedeutung nach als Tagwechsel zu behandeln.

Da die Messen und Märkte oft mehrere Tage und Wochen dauern, so hat die A. D. W. O. in Art. 35 auch hierfür eine, später zu bezeichnende genauere Bestimmung wegen der Zahlungszeit nothwendig treffen müssen.

41. Die A. D. W. O. hat keine weiteren Bezeichnungsarten der Zahlungszeit angegeben; mithin sind alle andern ausgeschlossen.

Hierher gehören zunächst die, wenn auch noch immer, namentlich in Oesterreich vorkommenden s. g. Usowechsel, d. h. solche Wechsel, deren Zahlungszeit sich nach einer ortsusancemäßigen Frist (Uso) bestimmt; ferner die auf Kündigung lautenden Wechsel, welche man theilweise als auf Wiedersicht gestellte Wechsel angesehen hat; endlich die s. g. Ratenwechsel, d. h. solche Wechsel, deren Summen in mehrere Raten unter verschiedener Zahlungszeit für dieselben getheilt sind. Die letzteren sind zwar theilweise als giltige Wechsel anerkannt worden; indeß hat die Nürnberger Conferenz auch hier vorgeschlagen, sie ausdrücklich durch die Bestimmung auszuschließen, daß die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein dürfe, was in Oesterreich bereits durch Verordnung vom 29. October 1852 gesetzliche Sanction erhalten hat.

§. 12.

5. Der Aussteller.

42. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma ist das nächste von der A. D. W. O. geforderte Moment eines gezogenen Wechsels. (Vgl. 6 des Form. S. 205.)

Da das Gesetz ausdrücklich von der Unterschrift spricht, so hat der Aussteller nicht in den Context des Wechsels, sondern unter denselben seinen Namen zu setzen. Auch liegt nothwendig darin, daß der Name oder die Firma geschrieben sei, so daß also ein Stempelabdruck die Unterschrift ebenso wenig zu ersetzen vermag, als der auf den Blanquets etwa lithographirte Namen des Ausstellers.

43. Daß der Aussteller seinen Namen selbst unterschreibe, ist nicht geboten, im kaufmännischen Verkehr auch nicht immer thunlich. Gewöhnlich schreibt dann der Bevollmächtigte seinen Namen ebenfalls mit darunter, z. B. pro (p. p.) Ernst Kupfer, Friedrich Löwenhaupt. Doch ist auch dies nicht nothwendig. Der Aussteller, welcher seine Unterschrift nicht anerkennen will, hat den (Diffessions-) Eid zu leisten, daß er weder selbst den Namen geschrieben, noch durch einen Andern habe schreiben lassen.

44. Die A. D. W. O. spricht zwar nur von dem Namen des Ausstellers; es leuchtet aber ein, daß es jeder Zeit rathsam ist, nicht blos den Familiennamen, sondern auch den Vornamen zu gebrauchen, um jeder Verwechslung vorzubeugen. Dabei ist es natürlich gleichgiltig, ob die Vornamen ausgeschrieben oder nur mit den Anfangsbuch-

staben bezeichnet werden. Der Grundsatz der Unzweideutigkeit muß entscheiden, ob in einem gegebenen Falle die Identität des Ausstellers auf diese oder jene Weise genügend hervorgehoben sei. In Berücksichtigung Dessen ist auch als giltig anerkannt worden, wenn der sonst völlig leserliche Name des Ausstellers nicht bis auf den letzten Buchstaben ausgeschrieben ist.

Ist der Familienname richtig, aber der Vorname nicht, so hat der Wechselinhaber die Identität des Unterschriebenen mit dem von ihm gemeinten, aber unrichtig auf dem Wechsel bezeichneten Aussteller zu beweisen. Dasselbe gilt, wenn bei nackter Bezeichnung des Familiennamens mehrere Personen dieses Namens am Orte wohnen.

45. Die Unterschrift in hebräischen Buchstaben ist in Preußen und Hamburg als giltig anerkannt worden, während in Oesterreich eine solche Unterschrift beglaubigt werden muß.

Dagegen müssen Unterschriften, mit Kreuzen oder andern Zeichen bewirkt, nach Art. 94 der A. D. W. O. gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, wenn sie Giltigkeit haben sollen. Die Beglaubigung muß auf dem Wechsel selbst angebracht und darf nicht in einer separaten Urkunde beigebracht werden. Ob die Beglaubigung solcher Unterschriften durch eine Verwaltungsbehörde, also z. B. durch einen Bürgermeister oder einen reinen Ortsvorstand, giltig geschehen kann, hängt zwar von dessen Competenz ab, dürfte aber nach dem Wortlaut der A. D. W. O. wohl zu verneinen sein. Die Einführungsverordnung in Mecklenburg-Schwerin bestimmt in §. 4, daß zur Giltigkeit der notariellen Beglaubigung die Gegenwart zweier solcher Zeugen gehört, welchen der Aussteller von Person bekannt ist.

Wechsel, welche von oder an österreichische Unterthanen in Persien ausgestellt werden, müssen überdies vom Divan-Chané oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Localbehörde, und an Orten, wo ein österreichischer Consul sich befindet, auch von diesem unterzeichnet sein, um vor den dortigen Gerichten Beweiskraft zu haben.

§. 13.

6. Das Ausstellungsdatum.

46. Die Angabe des Orts, Monats, Tages und Jahres der Ausstellung, welche die A. D. W. O. weiter verlangt, versteht sich eigentlich schon im Interesse der guten Ordnung von selbst. (Vgl. 7 des Form. S. 205.) Sie ist aber auch nothwendig bei Datowechseln zur Berechnung der Verfallzeit und sonst überhaupt zur Beurtheilung der Wechselfähigkeit des Ausstellers.

47. Da die A. D. W. O. ausdrücklich Tag, Monat und Jahr verlangt, kann es als genügend nicht erachtet werden, wenn die Ausstellungszeit auf andere Weise bestimmt wird, z. B. am Reformationstage, Palmarum u. s. w. Ob das Datum immer das richtige, d. h. wirklich dasjenige ist, an dem der Wechsel auch ausgestellt wurde, ist an sich nicht erforderlich.

Nach §. 2 des Bremer Einführungsgesetzes ist der Geber eines

Sichtwechsels verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§. 14.

7. Der Bezogene.

48. Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (der Bezogene oder Trassat), ist ein weiteres Erforderniß. (Vgl. 8 des Form. S. 205.) Dieser Bezogene kann überall stehen, selbst im Wechselcontext, sobald nur dessen Stellung zum Wechsel klar bezeichnet bleibt. Gewöhnlich setzt man ihn indeß, als eine Adresse, unter den Wechselcontext in die linke Ecke.

Vorzugsweise bei diesem Moment ist Genauigkeit anzurathen, da die Nachtheile einer nicht ausreichenden Bezeichnung des Bezogenen der Aussteller zu tragen hat. Als genügend ist indeß die Bezeichnung einer Firma oder Anstalt anerkannt worden, aus welcher der Personenname des Inhabers erhellt, z. B. Thode's Papierfabrik; auch die bloßen Sachfirmen der Actiengesellschaften sind als bestimmt anzusehen, z. B. Geraer Bank.

49. Der Aussteller kann sich nach Art. 6 der A. D. W. O. selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. Solche Wechsel nennt man trassirt-eigene Wechsel. In diesem Falle heißt es an der betreffenden Stelle: „An mich (uns) selbst, zahlbar in N. N.“ Diese Wechsel haben viel mit den domicilirten eigenen Wechseln gemein, nur daß sie rein als Tratten zu behandeln sind und zum Regreß gegen den Aussteller vorherige Präsentation und Protestation am Zahlungsorte nothwendig ist.

§. 15.

8. Der Zahlungsort.

50. Endlich schreibt die A. D. W. O. noch die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, vor. Man setzt denselben gewöhnlich unter die Adresse des Bezogenen (Vgl. 9 des Form. S. 205).

Dazu bestimmt indeß die A. D. W. O., daß der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen gilt, wenn nicht ein eigener Zahlungsort beigefügt ist. Daraus erhellt, daß der Wohnort des Bezogenen nicht wesentlich ist, wohl aber der Zahlungsort.

51. Ist ein von dem Wohnort verschiedener Zahlungsort im Wechsel angegeben, also der Wohnort des Bezogenen und ein Zahlungsort, so nennt man den Wechsel einen Domicilwechsel. In einem solchen Falle heißt es z. B. „Herrn Adam Silbermann in Berlin, zahlbar in Frankfurt a/O.“ Die bloße Angabe des Hauses, in welchem die Zahlung geschehen soll, macht den Wechsel nicht zu einem Domicilwechsel, z. B. „Herrn Adam Silbermann in Berlin, zahlbar Lindenstraße 43.“

Der Zahlungsort muß vom Aussteller dem Wechsel beigefügt werden. Benennt der Bezogene bei seinem Accept einen besonderen Zahlungsort, so wird der Wechsel nicht zum Domicilwechsel. Der Bezogene kann diese ursprüngliche Bestimmung des Wechsels nicht ändern und daher auch keinen andern Zahlungsort dem Wechsel geben.

Sehr oft wird bei einem solchen Domicilwechsel auch eine besondere Person benannt, bei welcher am Zahlungsort die Zahlung zu erholen ist, z. B. Herrn „Adam Silberman in Berlin, zahlbar bei Grün & Co. in Frankfurt a/O." Diese neue Person nennt man Domiciliat. Indessen ist dem Bezogenen gestattet, bei dem Accept einen Domiciliaten namhaft zu machen, wenn nur überhaupt vom Aussteller ein besonderer Zahlungsort beigefügt war.

Endlich ist kein Domicilwechsel vorhanden, wenn der Aussteller, ohne einen besonderen Zahlungsort zu nennen, einen besonderen Zahler neben dem Bezogenen auf den Wechsel gesetzt hat.

§. 16.

Mangel eines wesentlichen Erfordernisses.

52. Aus einer Schrift, sagt Art. 7 der A. D. W. O., welcher eines der wesentlichen (vorgedachten acht) Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Die Giltigkeit eines Wechsels hängt also lediglich von dem Vorhandensein der fraglichen Erfordernisse ab, dergestalt, daß, wenn auch nur eines fehlt oder nicht in vorschriftsmäßiger Form und Weise angewendet ist, der Wechsel als solcher absolut ungiltig und unwirksam ist. Diese Unwirksamkeit erstreckt sich in Folge dessen nicht blos auf den Aussteller, sondern auch auf Alle, welche auf einen solchen Wechsel, sei es mit oder ohne Kenntniß der demselben innewohnenden formellen Mängel, irgend welche bindende Erklärung gesetzt haben.

Dadurch unterscheidet sich die Rechtsfolge eines solchen Wechsels wesentlich von andern Mängeln desselben, z. B. von der Wechselunfähigkeit des Ausstellers und der Fälschung. Auch kann ein solcher, eines wesentlichen Erfordernisses entbehrender Wechsel nicht als gewöhnliche Schuldurkunde betrachtet werden, selbst wenn er die Valutaquittung enthält. Es kann nur die unterliegende materielle Obligation wieder aufgenommen und auf Grund dieser, nicht des Wechsels, geklagt werden.

53. Eine andere Frage ist es, ob durch spätere Beseitigung des Mangels eines wesentlichen Erfordernisses der Wechsel für den Aussteller, wie für andere Wechselpflichtige die wechselmäßige Wirkung erhält. Die Frage ist verschieden beurtheilt und entschieden worden, hat aber in Oesterreich theilweise durch ausdrückliche gesetzliche Verfügung vom 6. October 1853 die Wendung erhalten, daß die Einrede, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift

des Ausstellers oder eines der übrigen wesentlichen Erfordernisse noch gemangelt habe, und erst später ausgefüllt worden sei, gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, wohl aber gegen diejenigen, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, und zwar nur dann statthaben soll, wenn erweislich mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verordnung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

B. Die kaufmännischen Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

§. 17.

1. Die Valutaquittung.

54. Als eines der hauptsächlichsten kaufmännischen Erfordernisse ist die Valutaquittung anzusehen. (Vgl. 10 des Form. S. 205.)

Die Valutaquittung drückt das Verhältniß zwischen Wechselgeber (Aussteller) und Wechselnehmer (Remittent) aus und bezeichnet, daß und wie der Aussteller von dem Remittenten für die Hingabe des Wechsels befriedigt worden ist.

55. Die Frage, ob dieses Bekenntniß im Wechsel nothwendig sei, ist um so wichtiger, als nach verschiedenen früheren deutschen Wechselordnungen ebenso, wie nach manchen ausländischen Wechselgesetzgebungen, z. B. der französischen und englischen, dasselbe als unerläßlich anerkannt war und resp. noch ist. Indeß liegt es in der Natur des Wechselcontractes, als eines reinen Formalcontracts, begründet, daß von der Nothwendigkeit eines Valutabekenntnisses abgesehen werde, da die materielle, dem Wechselvertrage unterliegende, ohnehin meist nur in dunklen Ausdrücken, welche oft dem wirklich zu Grunde liegenden Geschäfte gar nicht entsprechen, bezeichnete Obligation ganz bei Seite tritt und die bloße Form verpflichtet. Auch kann, wie verschiedene Wechselproceßordnungen ausdrücklich bestimmen (Vgl. §. 8 des Einführungsgesetzes von Sachsen-Gotha) die Einrede des nicht gezahlten Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) nicht vorgeschützt werden, wenn es zum Wechselproceß kommt.

56. Die Valutaquittung wird in verschiedenen Formen gegeben, von denen die gebräuchlichsten folgende sind:

1. Werth empfangen (erhalten), wenn der Betrag des Wechsels baar bezahlt wurde, wofür freilich richtiger „Werth per cassa“ oder „baar empfangen“ zu setzen ist, indem jene Formel eine ganz allgemeine ist und an sich auf viele andere Verhältnisse schließen läßt;

2. Werth in Rechnung, wenn die Valuta creditirt wird, oder wenn Aussteller und Nehmer des Wechsels in Gegenrechnung stehen;

3. Werth in Waaren, wenn ein Wechsel als Zahlung für erkaufte Waaren gegeben wird;

4. Werth per Saldo, wenn vermittelst eines Wechsels zur Ausgleichung remittirt wird;

5. Werth gewechselt, wenn Wechsel gegen Wechsel an Zahlungsstatt gegeben wird;

6. Werth in mir (uns), wenn der Wechsel an eigene Ordre gestellt wird;

7. Werth verstanden, wenn man das Verhältniß zu dem Remittenten nicht näher bezeichnen will.

Hat ein anderer als der im Wechsel genannte Remittent den Werth berichtigt, so fügt man die Anfangsbuchstaben desselben hinzu: „Werth von Herrn N. N."

§. 18.
2. Die Deckung.

57. Die Deckung (Anschaffung) berührt das Verhältniß des Ausstellers zum Bezogenen und bezeichnet die Art und Weise, wie letzterer wegen Bezahlung der Wechselsumme befriedigt werden soll. (Vgl. 11 des Form. S. 205.)

Auch dieses Verhältniß wird in der Regel nur unbestimmt ausgedrückt mit den Worten: „und stellen es auf (meine, unsere) Rechnung".

Wird auf Rechnung eines Dritten gezogen, so geschieht dies immer nur mit Beifügung der Anfangsbuchstaben desselben, z. B. „und stellen es auf Rechnung C. F." Solche Wechsel nennt man Commissionstratten.

58. Man unterscheidet darnach Wechsel für eigene Rechnung und Wechsel für fremde Rechnung. Derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, hat die Deckung zu geben. Daraus erhellt, daß dies nicht immer durch den Aussteller zu geschehen hat.

§. 19.
3. Der Bericht.

59. Gewöhnlich giebt der Aussteller dem Bezogenen vor oder nach der Ausstellung des Wechsels eine Nachricht (Bericht, Avis), daß er einen Wechsel auf ihn ziehen wolle oder gezogen habe. Dieser Benachrichtigung wird in dem Wechsel eben so gedacht, als des Gegentheils, und zwar mit den Worten „laut Bericht" oder „ohne Bericht". (Vgl. 12 des Form. S. 205.)

Weiß der Aussteller zur Zeit der Ausstellung des Wechsels noch nicht, ob er eine Benachrichtigung geben will oder kann oder nicht, so schreibt er „laut oder ohne Bericht", und wenn der Bericht durch einen Dritten erfolgt „laut Bericht von N. N.", in welchem Falle ebenfalls nur die Anfangsbuchstaben dieses Dritten beigefügt werden.

Der Avis hat das Datum des Wechsels, die Wechselsumme, die Verfallzeit, den Namen des Wechselnehmers und die Anzahl der etwa von dem Wechsel gegebenen Duplicate zu enthalten. Hat man einmal im Wechsel den Bericht angedeutet, so muß man denselben auch recht=

zeitig geben, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt resp. zahlt. Es kommt hier Alles auf das Verhältniß an, in welchem Aussteller und Bezogener zu einander stehen.

§. 20.

4. Die Ordrestellung.

60. Nach Art. 4 der A. D. W. O. ist der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll, nothwendig zur Giltigkeit des Wechsels. Darin liegt, daß die Beifügung der gebräuchlichen Worte „an die Ordre des Herrn ꝛc.“ oder „oder Ordre“ keineswegs unbedingt nöthig ist, vielmehr der bloße Name oder die Firma des Remittenten genügt. (Vgl. 13 des Form. S. 205.)

Es hängt dies auch mit dem Geiste der A. D. W. O. zusammen, wenn gleich frühere Gesetzgebungen die Stellung auf Ordre für nothwendig erkannten. Die Natur des gezogenen Wechsels beruht in seiner Circulation; man setzt voraus, daß jeder Wechsel circulire. Um deswillen erhob man die Begebbarkeit des Wechsels zum Grundsatz und zur Regel, das Gegentheil zur Ausnahme.

61. Die Willensmeinung des Ausstellers, daß der Wechsel nicht weiter begeben werden, sondern in der Hand des Remittenten verbleiben soll, muß ausdrücklich aus dem Wechsel zu ersehen sein, und man hat daher die Worte „nicht an Ordre“ hinter den Namen des Remittenten beizufügen. Solche Wechsel nennt man Rectawechsel. Weiteres hierüber folgt in der Lehre vom Indossament.

§. 21.

5. Die mehrfache Angabe der Wechselsumme.

62. Nach der A. D. W. O. ist überhaupt nur die Angabe der zu zahlenden Geldsumme angeordnet. Der praktische Verkehr hat sich indeß im wohlverstandenen Interesse der Deutlichkeit nicht mit der einmaligen Angabe der Wechselsumme im Context begnügt, sondern noch eine zweite und unter Umständen auch eine dreimalige Aufführung für gut befunden. Allgemein eingeführt ist die zweite Bezeichnung der Wechselsumme oberhalb des Wechselcontextes rechts, gegenüber dem Datum der Ausstellung. (Vgl. 14 des Form. S. 205.) Und zwar schreibt man hier die Summe mit Zahlen, während sie im Context mit Buchstaben eingefügt wird. Hat der Aussteller den Wechselcontext nicht selbst geschrieben, so pflegt er wohl auch vor seiner Unterschrift unter dem Wechselcontext mit eigener Hand und zwar mit Buchstaben die Summe (zum dritten Mal) zu wiederholen.

63. Für die Fälle, wo zwischen der mehrmaligen Aufführung der Wechselsumme Differenzen entstehen, ordnet die A. D. W. O. im Art. 5 an, daß, wenn die Summe in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, zunächst die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt, und, wenn dieselbe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern

geschrieben ist, die geringere Summe bei Abweichungen die maßgebende sein soll. Für den Fall, daß die Summe einmal mit Zahlen und zweimal mit Buchstaben im Wechsel aufgeführt ist, gilt bei Abweichungen aller drei Bezeichnungen die geringere in Buchstaben ausgedrückte Summe, selbst wenn die übrigen beiden Summen harmoniren sollten.

C. Der Wechselstempel.

§. 22.

Particuläre Bestimmungen.

64. Als ein Erforderniß des Wechsels kann man noch den Wechselstempel anführen. Er ist indeß nicht in allen deutschen Staaten eingeführt und zieht im Mangel nicht die Ungiltigkeit des Wechsels, sondern nur Strafen nach sich.

Wir geben in Nachfolgendem zur Vervollständigung die einzelnen Bestimmungen hierüber nach „Dr. Amthor und Gerothwohl's Comptoir und Börse" und „Dr. Amthor's, Nachschlageblätter für Comptoir u. Börse. 2. Aufl." Leipzig, bei Otto Spamer. 1860.

65. In Bremen beträgt der Wechselstempel 1 Grot von jeden 25 Thlr., wobei jedes angefangene 25 für voll gerechnet wird.

In Frankfurt a. M. müssen alle Wechsel, bevor sie zur Annahme und Zahlung vorgezeigt werden, mit dem Stempel versehen sein. Die Gebühr beträgt $^1/_2$ $^0/_{00}$ in der Art, daß

von dem kleinsten Betrag bis Fl.	149. 59 X.	3 X.
von diesem „ „ „	249. 59 „	6 „
„ „ „ „ „	349. 59 „	9 „

bezahlt werden müssen.

In Hamburg beträgt der Wechselstempel von Wechseln auf Hamburg und Altona

von B. M.	100—200	eine Gebühr von ℳ —	2 Sch. Cour.
„ „	201—300	„ „ „ „ —	3 „ „
„ „	301—400	„ „ „ „ —	5 „ „
„ „	401—800	„ „ „ „ —	10 „ „

u. s. w. immer für weitere 400 B. M. um 5 Sch. Courant steigend. Wechsel auf auswärtige Plätze sind stempelfrei.

Die Stadt Leipzig erhebt einen Wechselstempel, während sonst das Königreich Sachsen eine solche Abgabe nicht besitzt. Dort beträgt er aber

bis zum Belaufe von	100 Thlr.	1 Ngr. 5 Pf.
von über	100—200 „	3 „ — „

und so fort, für jede 100 Thlr. mehr $1^1/_2$ Ngr. Der Stempel ist übrigens für jeden Wechsel zu zahlen, der von Leipzig ausgestellt oder auf Leipzig gezogen ist.

In Lübeck beträgt der Wechselstempel von jeden 1000 Mark 8 Sch., also $^1/_2$ $^0/_{00}$.

Oesterreich hat eine neue Wechselstempeltaxe seit 1850, welche im Jahre 1859 erhöht worden ist. Darnach sind zu bezahlen von

bis Fl.	100	Fl.	— 5	Nkr.	ordentl.	resp.	Fl.	— 7	Nkr.	erhöhte	Gebühr.
Fl.	100—200	„	— 10	„	„	„	„	— 13	„	„	„
„	200—350	„	— 15	„	„	„	„	— 19	„	„	„
„	350—500	„	— 25	„	„	„	„	— 32	„	„	„
„	500—1000	„	— 50	„	„	„	„	— 63	„	„	„
„	1000—1500	„	— 75	„	„	„	„	— 94	„	„	„
„	1500—2000	„	1 —	„	„	„	„	1 25	„	„	„

von da ab für jede 2000 Fl. mehr 1 Fl. ordentliche resp. 1 Fl. 25 Nkr. erhöhte Gebühr, wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll genommen wird. Das Weitere hierüber sehe man in Gerothwohl, Comptoir und Börse, S. 418 f.

Für Preußen sind Wechsel, im Ausland ausgestellt und zahlbar an einem ausländischen Platze, welche in den preußischen Staaten nur in Umlauf kommen, nicht stempelpflichtig. Wird ein trassirter Wechsel (oder ein ähnliches Document) in mehrern Exemplaren ausgefertigt, so ist davon nur das zur Circulation bestimmte Exemplar stempelpflichtig; dasselbe gilt von der in Circulation kommenden Wechselcopie. Dagegen kann das Original ohne Stempel acceptirt werden, wenn die Bemerkung „blos zur Acceptation bestimmt" oder ein ähnlicher Vermerk sich darauf befindet. Der Wechselstempel beträgt

von 50 bis incl. 400 Thlr. 5 Sgr.
„ 400 „ „ 800 „ 10 „

u. s. f. für jede weiteren 400 Thlr. noch 5 Sgr. Das Weitere hierüber und über die übrigen Stempeltaxen sehe man in den §. 64 angeführten Werken.

Zweites Kapitel.

Verpflichtung des Ausstellers.

---

§. 23.

Umfang der Verpflichtung.

66. Der Aussteller eines Wechsels, sagt die A. D. W. O. im Art. 8, haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Was wechselmäßige Haftpflicht sei, ist im §. 6 bereits erwähnt worden. Hier handelt es sich nur noch darum, wenn dieselbe eintrete. In dieser Hinsicht sind die zwei hauptsächlichsten Acte im Umlauf des Wechsels hervorgehoben, die Annahme und die Zahlung, und angeordnet, daß der Aussteller für den vorschriftsmäßigen Eintritt

beider gesetzlich einzustehen habe. Damit ist gleichzeitig ausgedrückt, daß sich der Aussteller dieser, durch das Gesetz eingeführten Haftpflicht auf keinerlei Weise entziehen könne, also weder durch irgend eine Aufnahme eines darauf zielenden Vermerks im Wechsel selbst, noch durch Nebenverträge.

Geschähe dies dennoch, so ist eine solche Bestimmung als nicht vorhanden anzusehen, sobald der Wechsel sonst allen wesentlichen Erfordernissen entspricht.

67. Es kann daher diese Haftpflicht auch nicht blos auf den einen oder den andern jener beiden Acte beschränkt werden, sondern muß sich auf beide gleichzeitig beziehen.

68. Diese Haftpflicht besteht sodann gegenüber allen den Personen, welche nach dem Remittenten in formell giltiger Weise den Wechsel in Besitz bekommen, und dauert so lange, als die Ansprüche gegen den Aussteller nicht erloschen oder verjährt sind.

Was in Folge dieser Haftpflicht bei verweigerter Annahme oder Zahlung des Wechsels von dem Aussteller verlangt werden kann, ist der Gegenstand des Regresses.

§. 24.

Beginn der Verpflichtung. Wechselschluß.

69. Die im §. 23 besprochene Haftpflicht beginnt natürlich nicht an sich mit der Ausstellung des Wechsels, sondern nothwendig erst mit der Uebergabe desselben an den Remittenten und der Annahme dieses Documents durch den Letzteren.

Das Bremer Einführungsgesetz spricht sich in §. 1 darüber ausdrücklich aus, indem es verordnet, daß der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde entstehe und die sich hierauf beziehenden, vorbereitenden Vereinbarungen, wenn auch einen klagbaren, so doch keinen wechselrechtlichen Anspruch geben. Auch das Lübecker Einführungsgesetz erklärt in §. 11, daß es für den Wechselvertrag — pactum de cambiando — bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden behalte.

70. Der vorhergegangene Vertrag zwischen Geber und Nehmer des Wechsels, einen solchen auszustellen und anzunehmen, nennt man Wechselschluß (pactum de cambiando).

Dieser Wechselschluß hat oft die Auslieferung eines s. g. Interimsscheines zur Folge und zwar Seitens des Wechselgebers dahin, daß er für eine erhaltene oder creditirte Valuta einen Wechsel ausstellen, und Seitens des Wechselnehmers dahin, daß für erhaltenen Wechsel er die Valuta bezahlen wolle.

Diese beiden Scheine sind indeß, da der zu Grunde liegende Vertrag nicht wechselrechtlicher Natur ist, ebenfalls nicht von wechselmäßiger Folge.

Daraus folgt, daß der Remittent, selbst wenn er den Wechsel

schon in Händen hat, doch nicht wechselmäßig zur Zahlung der Valuta angehalten werden kann, der Wechselvertrag also ohne Rücksicht auf die materielle Unterlage durch bloße Ueberlieferung des Wechsels entsteht.

Rücksichtlich der Valutazahlung schreibt §. 3 des Bremer Einführungsgesetzes vor, daß dieselbe im Zweifel baar zu erfolgen hat. §. 4 derselben bestimmt ferner, daß der Wechselgeber, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern hat, und daß, wenn der Wechsel auf einen andern Ort gezogen ist, die Ueberlieferung so zeitig geschehen muß, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

§. 25.

Haftung Bevollmächtigter.

71. Wer eine Wechselerklärung (hier einen Wechsel) als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre (Art. 95 der A. D. W. O.).

Hat mithin ein Bevollmächtigter gegen seine Befugniß einen Wechsel überhaupt oder in einer andern Weise für seinen Auftraggeber ausgestellt, so ist er allein resp. für das verhaftet, was außerhalb des Kreises seines Auftrags lag.

War dagegen der Bevollmächtigte in den Grenzen der ihm ertheilten Befugniß geblieben, so kann er zwar mit der Realexecution gegen das in seinen Händen befindliche Vermögen seines Principals belangt werden, persönlich haftet er aber nicht, sondern der Principal.

72. Die Haftpflicht des angeblichen Auftraggebers tritt auch ein, wenn dieser denjenigen, welcher für ihn ohne Auftrag einen Wechsel ausstellte, auf andere Weise als seinen Bevollmächtigten ausgegeben hat.

Drittes Kapitel.

Das Indossament.

§. 26.

Begriff und Eintheilung des Indossaments.

73. Da der Aussteller durch Ueberlieferung des Wechsels auch ohne empfangenes Gegenäquivalent das Eigenthum an dem ersteren auf

den Remittenten überträgt, muß diesem nach allgemeinen Grundsätzen über die Natur des Eigenthums die Freiheit zustehen, über den Wechsel beliebig zu disponiren, d. h. denselben entweder zu behalten und seiner Zeit einzukassiren oder zu veräußern, d. h. an Andere zu übertragen (begeben).

Dieses letztere Recht kann ihm nur dann benommen werden, wenn der Wechsel ein Rectawechsel ist (vgl. §. 20, 61), und zwar in der Weise, daß jede Begebung eines solchen Wechsels nicht nur für den Aussteller vollständig unverbindlich ist, sondern überhaupt jeder wechselrechtlichen Folge entbehrt. Doch wird die Ausstreichung der Worte „an die Ordre" und die Beifügung des Wortes „selbst" hinter dem Namen des Remittenten nicht als Verbot des Giro angesehen werden können.

74. Es ist aber das Indossament zu unterscheiden von der civilrechtlichen Uebertragungsweise, der Cession, und zwar dadurch, daß letztere auch auf einer besonderen Urkunde Giltigkeit hat, das Indossament nur dann, wenn es im juristisch untrennbaren Zusammenhange mit der Wechselurkunde selbst steht. Daß auch aus der Cession eines Wechsels wechselmäßig gegen den Wechselschuldner geklagt werden könne, und daß es nicht erforderlich sei, daß die Cession auf dem Wechsel stehe, daß aber der Cedent nicht wechselmäßig hafte, ist durch mehrere Entscheidungen des preußischen Obertribunals anerkannt worden.

75. Das Indossament ist die der Natur des Wechsels innewohnende, mit diesem selbst in unmittelbarem Zusammenhang stehende Uebertragung des Eigenthums an dem Wechsel.

Dieses Indossament nennt man Begebungsindossament, auch wohl eigentliches Indossament; es unterscheidet sich ganz wesentlich von einer reinen Abart, dem s. g. Incasso-Indossament, welches nicht das Eigenthum am Wechsel überträgt, sondern lediglich den Auftrag zur Einlösung der Wechselsumme enthält.

76. Das Indossament nennt man auch Giro (=Kreislauf); man gebraucht diesen Ausdruck richtiger nur bei mehrfachen Begebungen.

Derjenige, welcher den Wechsel weiter begiebt, heißt Indossant oder Girant, derjenige, an den der Wechsel übergeht, Indossat oder Girat, wohl auch Indossatar.

A. Das Begebungsindossament.

§. 27.

Form des Begebungsindossaments.

77. Als erstes Erforderniß eines giltigen Indossaments schreibt die A. D. W. O. in Art. 11 vor, daß dasselbe auf den Wechsel selbst oder eine Copie desselben (wovon weiter unten) geschrieben

werde, und stellt dadurch, wie bereits oben bemerkt, die abgetrennte Verfügung über den Wechsel als eine nicht wechselmäßige hin.

Gewöhnlich erfolgt die Schreibung des Indossaments auf die Rückseite des Wechsels; man pflegt mit demjenigen Ende der langen Fläche zu beginnen, welche auf der Vorderseite der Unterschrift des Ausstellers entspricht.

78. Sonst ist zur Giltigkeit des Indossaments nur vorgeschrieben, daß der Indossant seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie setzt. Wird nur diese einfache, im Interesse einer leichten Begebbarkeit eingeführte Form des Indossaments gebraucht, so nennt man dasselbe ein Blanco=Indossament. Dieses ist namentlich in den Fällen vortheilhaft, wenn man bei der Indossirung des Wechsels im voraus nicht weiß, ob derjenige, an den man den Wechsel übertragen will, ihn auch annehmen werde, ingleichen bei Discontgeschäften.

Die Blanco=Indossamente sind indeß auf der andern Seite auch gefährlich, insofern sie den Wechsel zu einem Papier au porteur machen und dadurch der Uebergang an einen Unberechtigten durch den bloßen Besitz vermittelt wird. Man hat sich daher mit dergleichen Indossamenten wohl zu hüten.

79. Der kaufmännische Verkehr hat die ursprüngliche, weitläufigere Form der Indossamente beibehalten, und, obwohl die Blanco=Indossamente auch nicht gerade selten vorkommen, pflegt man doch die Fassung der Indossamente zu erweitern, und zwar in der Regel mit den Worten: „für mich (uns) an die Ordre des Herrn N. N.“ unter Beifügung der Valutaquittung und des Orts und Datums der Ausstellung.

Dies würde ein vollständiges Indossament sein, dessen anderweite Fassung lediglich in der Hand des Indossanten liegt.

80. Ein solches vollständiges Indossament kann auch auf der Vorderseite des Wechsels stehen, da die A. D. W. O. nur die Schreibung des Indossaments auf dem Wechsel verlangt. Dagegen ist das Blanco=Indossament lediglich auf die Rückseite des Wechsels zu setzen (Art. 12 der A. D. W. O.), weil der bloße Name des Indossanten auf der Vorderseite eine anderweite Verpflichtung, als die eines Indossanten, ausdrücken würde.

Nichts desto weniger hat der Gebrauch es eingeführt und in Folge des auf der Vorderseite meist mangelnden Platzes sich erhalten, daß alle Indossamente, und zwar nach einander, auf die Rückseite des Wechsels gesetzt werden.

81. Was die Blanco=Indossamente weiter betrifft, so ist noch besonders hervorzuheben, daß nach Art. 13 der A. D. W. O. jeder Inhaber eines Wechsels zwar befugt ist, die auf demselben befindlichen Blanco=Indossamente auszufüllen, aber auch ohne solche Ausfüllung den Wechsel weiter indossiren kann.

In das Eigenthum Herrn des
Carl Reich ohne Protest.

Emil Sperling.

Zum Incasso an Herrn *August Lindenmüller.*
Leipzig, d. 15. Juni 1860.

Carl Reich.

Empfangen

August Lindenmüller.

sich nur auf diejenigen Momente er=
…rten Prüfung der Activlegitimation des
…n Namen des Indossatars, welches
…ß, und auf die Zeit und den Ort
…usfüllungsmomente sind ungiltig.
… verlangen könne, daß sein Indossant
…n er in den Besitz des Wechsels gelan=
…richt das Bremer Einführungsgesetz im

…Blanco = Indossatar unbestritten ebenso
…ne Beifügung seines Namens, also ohne
… begeben, als dem Blanco=Indossament,
…ug, den Namen desjenigen als Indos=
… den Wechsel weiter begeben will.
…erthe, in der Natur eines au porteur
… der Wechsel durch mehrere Hände gehen
…en Personen auf dem Wechsel gedacht ist
…ftung trifft.
…unleserliche Ausstreichungen bei den In=
… bei dem Context des Wechsels und son=
…ubt sind, versteht sich von selbst. Da=
… Indossant sein Indossament ausstreicht
…er neuer Unterschrift setzt (Art. 36 der

§. 28.

…ie Alonge.

…s Wechsels nicht ausreicht für die In=
… dem Format des Wechsels nach Länge
…tt Papier an, welches am füglichsten
…en früheren Wechselordnungen angesiegelt
…gerung des Wechselpapiers nennt man

…Wechsels richtet man das betreffende In=
… ein vollständiges Indossament sein sollte,
…n Wechsel, halb auf der Alonge steht.
…gt man an die Stelle, wo die Alonge
…e, einander durchkreuzende Striche zu

…Wechsels gegenüber stehenden leeren Raum
…t den Hauptmomenten des Wechsels in
…r der Ueberschrift Alonge (siehe das vor=
…em, aber nicht empfehlenswerth ist die
…r Seite der Alonge.
… bisher Gesagten und des Nachfolgenden
…ossamenten der verschiedensten Art sammt
…ite 223 und 224 befindet.

werde, und stellt dadurch, wie ber
Verfügung über den Wechsel als ei

Gewöhnlich erfolgt die Schr
Rückseite des Wechsels; man
langen Fläche zu beginnen, welche
des Ausstellers entspricht.

78. Sonst ist zur Giltigkeit des
daß der Indossant seinen Namen
des Wechsels oder der Copie setzt.
teresse einer leichten Begebbarkeit e
gebraucht, so nennt man dasselbe
Dieses ist namentlich in den Fällen
dossirung des Wechsels im voraus
man den Wechsel übertragen will, ih
bei Discontgeschäften.

Die Blanco=Indossamente sin
gefährlich, insofern sie den Wechsel
und dadurch der Uebergang an ein
Besitz vermittelt wird. Man hat s
menten wohl zu hüten.

79. Der kaufmännische Verkehr l
Form der Indossamente beibehalten
mente auch nicht gerade selten vork
der Indossamente zu erweitern, und
ten: „für mich (uns) an die Or
fügung der Valutaquittung und
stellung.

Dies würde ein vollständiges
weite Fassung lediglich in der Han

80. Ein solches vollständiges In
derseite des Wechsels stehen, da
bung des Indossaments auf dem W
Blanco=Indossament lediglich auf
(Art. 12 der A. D. W. O.), weil
auf der Vorderseite eine anderweit
dossanten, ausdrücken würde.

Nichts desto weniger hat
Folge des auf der Vorderseite mei
daß alle Indossamente, und zwar
des Wechsels gesetzt werden.

81. Was die Blanco=Indos
besonders hervorzuheben, daß na
Inhaber eines Wechsels zwar be
lichen Blanco=Indossamente auszu
füllung den Wechsel weiter indossir

Für mich an die Ordre des Herrn *F. A. Friedheim.* Werth in Waaren.
Breslau, den 3. April 1860.
Johann Goldacker.

Statt meiner nach Willen der Herren *Gabler & Co.*
Görlitz, den 10. April 1860.
F. A. Friedheim.

Herrn *Johann Gottfr. Lang* mit der Bedingung, bis ultimo Juni das Accept einzuholen.
Dresden, d. 14. April 1860.
Gabler & Co.
(An *Friedrich Goldsohn.*)

Johann Gottfr. Lang.
(An *Friedrich Marx & Sohn.*)
Friedrich Goldsohn.

Für uns nach Verfügung der Herren *Friedrich Carstens & Co.* Ohne Obligo.
Frankf. a/O., d. 30. Apr. 1860.
Friedrich Marx & Sohn.

Für uns an Herrn *Emil Sperling*, nicht an Ordre. Werth per Saldo.
Braunschweig, d. 15. Mai 1860.
Friedrich Carstens & Co.

Diese Ausfüllung darf sich nur auf diejenigen Momente erstrecken, welche zu einer erleichterten Prüfung der Activlegitimation des Wechsels beitragen, also auf den Namen des Indossatars, welches der folgende Indossant sein muß, und auf die Zeit und den Ort der Ausstellung. Andere Ausfüllungsmomente sind ungiltig.

82. Daß der Wechselnehmer verlangen könne, daß sein Indossant das Indossament, mittelst dessen er in den Besitz des Wechsels gelangen soll, vollständig gebe, spricht das Bremer Einführungsgesetz im §. 7 aus.

83. Dagegen steht dem Blanco-Indossatar unbestritten ebenso das Recht zu, den Wechsel ohne Beifügung seines Namens, also ohne jedes Indossament, weiter zu begeben, als dem Blanco-Indossament, welches ihm den Wechsel übertrug, den Namen desjenigen als Indossaten einzuschalten, an den er den Wechsel weiter begeben will.

Dies hat die bemerkenswerthe, in der Natur eines au porteur Papiers liegende Folge, daß der Wechsel durch mehrere Hände gehen kann, ohne daß der betreffenden Personen auf dem Wechsel gedacht ist und diese irgend welche Verhaftung trifft.

84. Daß Rasuren und unleserliche Ausstreichungen bei den Indossamenten ebenso wenig, wie bei dem Context des Wechsels und sonstigen Wechselerklärungen erlaubt sind, versteht sich von selbst. Dagegen ist gestattet, daß der Indossant sein Indossament ausstreicht und darunter ein neues unter neuer Unterschrift setzt (Art. 36 der A. D. W. O.).

§. 28.

Die Alonge.

85. Wenn die Rückseite des Wechsels nicht ausreicht für die Indossamente, so fügt man ein, dem Format des Wechsels nach Länge und Breite entsprechendes Blatt Papier an, welches am füglichsten angeklebt wird, aber nach einigen früheren Wechselordnungen angesiegelt werden mußte. Diese Verlängerung des Wechselpapiers nennt man Alonge (Anhang).

Auf der Rückseite des Wechsels richtet man das betreffende Indossament, welches vorsichtig hier ein vollständiges Indossament sein sollte, so ein, daß es halb auf dem Wechsel, halb auf der Alonge steht.

Auf der Vorderseite pflegt man an die Stelle, wo die Alonge den Wechsel berührt, mehrere, einander durchkreuzende Striche zu machen.

86. Den, dem Contexte des Wechsels gegenüber stehenden leeren Raum der Alonge beschreibt man mit den Hauptmomenten des Wechsels in zusammenhängender Rede unter der Ueberschrift Alonge (siehe das vorhergehende Formular). Bequem, aber nicht empfehlenswerth ist die diagonale Durchstreichung dieser Seite der Alonge.

87. Zur Verdeutlichung des bisher Gesagten und des Nachfolgenden das Wechselformular mit Indossamenten der verschiedensten Art sammt einer Alonge, das sich auf Seite 223 und 224 befindet.

§. 29.

Active Wirkung des Indossaments.

87. Die Wirkung des Indossaments ist eine active für den Indossaten und eine passive für den Indossanten.

Es verhält sich der Indossant zum Indossat, wie der Aussteller des Wechsels zum Remittent. Dieß ist eine nothwendige Folge davon, daß ein jedes Indossament als ein besonderer Wechsel angesehen wird, der mit dem ursprünglichen Wechsel nur durch die Gleichheit mehrer Momente (Wechselsumme, Verfallzeit, Bezogener, Zahlungsort) in engstem Zusammenhange steht.

Diesen Grundsatz immer im Auge behaltend, wird man sich in der rechtlichen Auffassung des Indossaments nicht irren können.

88. Die active Wirkung des Indossaments zunächst anlangend, sagt die A. D. W. O. in Art. 10, daß durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Es erhält also der Indossat alle diejenigen Rechte, welche dem Remittenten aus dem Wechsel dem Aussteller gegenüber zustanden, ingleichen diejenigen, welche ihm seinem Indossanten gegenüber aus dem Indossamente zustehen. Diese Rechte sind als durchaus selbständige anzusehen, welche von keinem andern Rechtsverhältniß des Indossanten abhängen, sondern lediglich durch den Wechsel bestimmt und unmittelbar gegen die Wechselverpflichteten gerichtet sind.

Dadurch unterscheidet sich das Indossament wesentlich von der gemeinen Cession, welche nur den Umfang der Rechte zu übertragen vermag, die dem Cedenten zustehen.

Es kann daher der Indossat mit Umgehung seines Indossanten sofort den Aussteller als seinen Wechselschuldner ansehen und diesen im Regreßwege belangen.

89. In diesen Rechten, welche der Indossat erwirbt, liegt aber auch die unbeschränkte Befugniß zur Weiterbegebung des Wechsels und zwar in demselben Maße, in welchem sie dem Remittenten zusteht. Es braucht daher das Indossament keinesweges an Ordre des Indossaten gestellt zu werden; die fernere Girirbarkeit des Wechsels ist nach Art. 9 der A. D. W. O. selbstverständlich.

Der Indossat ist außerdem nicht auf gewisse Personen beschränkt, denen er die Wechsel übertragen darf, sondern kann beliebig indossiren, auf wen er will. Auch an den Aussteller — sagt die A. D. W. O. im Art. 10 weiter —, den Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Gelangt der Wechsel auf diese Weise an den Aussteller, so kann dieser practisch nur gegen den Acceptanten sein Recht geltend machen, wenn er den Wechsel nicht weiter begiebt. In der Hand des Bezogenen ändert sich das Sachverhältniß nicht gegenüber jedem an=

dern Indossanten; der Bezogene als Indossat des Wechsels kann bei sich wegen verweigerter Annahme oder Zahlung protestiren und seinen Regreß nehmen. Wenn an den Acceptanten der Wechsel durch Indossament begeben wird, so hört an sich in diesem Moment die Thätigkeit und Realisirbarkeit des Wechsels auf, da der Schuldner sein eigener Gläubiger wird. Indeß kann auch der Acceptant den Wechsel weiter indossiren und damit lebt das Wechselgeschäft von Neuem wieder auf, nur daß der Acceptant nun auch Indossant wird und eine zweifache Haftpflicht auf sich ladet. Wird endlich ein früherer Indossant wieder Inhaber des Wechsels, so kann auch dieser practisch nur gegen seine früheren Vormänner Regreß nehmen.

90. Theilindossamente, d. h. solche, durch welche mehre Indossaten pro rata ihrer Forderungen auf die ganze Wechselsumme angewiesen werden, können zwar im Allgemeinen als ungiltig nicht angesehen werden; sie werden aber wohl nur selten vorkommen und müßten dann auf mehren Exemplaren des Wechsels gegeben werden.

91. Ist in dem Indossament die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten (vgl. auf dem Form. S. 225 das Indossament v. Friedrich Carstens & Co.), so steht zwar, wenn der Wechsel selbst nicht ein gleiches Verbot enthält, Demjenigen, welcher durch ein solches Indossament Inhaber des Wechsels wird, dem ungeachtet frei, den Wechsel weiter zu begeben; der betreffende Indossant aber, welcher jene Klausel seinem Indossamente beifügte, haftet nur seinem Indossaten, nicht auch Denjenigen, welche gegen seinen Willen durch den letzteren den Wechsel bekommen haben.

92. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist (der zweite Werktag nach dem Verfalltage) abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar nur noch die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben (Art. 16 d. A. D. W. O.).

Nach dieser Bestimmung des angezogenen Artikels sind Indossamente nach der Verfallzeit des präjudicirten Wechsels nicht gerade ungiltig, sondern in Folge der Natur des Indossaments wird das nach Verfall ausgestellte Indossament als ein neuer, selbständiger Wechsel angesehen, aus welchem Derjenige, welcher nach Verfall indossirte, allen Denen wechselmäßig haftet, welche aus seiner Hand den Wechsel noch erhalten. Dagegen ist der Aussteller diesen eben so wenig verhaftet, als die Indossanten, deren Indossamente vor der Verfallzeit datiren. Nur der Acceptant soll auch diesen Wechselinhabern noch tenent bleiben.

93. Noch ist der Fall denkbar, daß der Wechsel nach Verfall und nach erhobenem Proteste Mangels Zahlung indossirt wurde. Hier erwirbt der Indossatar nach Art. 16 der A. D. W. O. nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejeni-

gen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben, offenbar ist in diesem Falle der Indossatar besser daran, als in dem sub 92 erwähnten Falle. Er wird gewissermaßen als der Rechtsnachfolger des Indossanten angesehen, welcher Protest erhoben hat und sich der Weiterungen der Regreßnahme entziehen will.

Gegen diesen Indossanten besteht nach dem ausdrücklichen Wortlaut der A. D. W. O. in demselben Artikel 16 kein wechselmäßiger Anspruch. Auch muß sich der neue Indossatar alle die Einwendungen gefallen lassen, welche seinem Indossanten, für den er den Regreß nimmt, hätten entgegengesetzt werden können, was bei keinem andern Indossament als selbständigem Acte geschehen kann.

§. 30.

Passive Wirkung des Indossaments.

94. Die passive Wirkung des Indossaments bezüglich des Indossanten besteht darin, daß derselbe, wie der Aussteller, nach Art. 14 der A. D. W. O. jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet. Dadurch entsteht eine fortdauernde Kette von Wechselverbundenen in allen den Personen, welche den Wechsel besessen und laut ihrer aus dem Wechsel hervorgehenden Unterschrift weiter begeben haben. Das Blancoindossament macht hiervon keine Ausnahme, wohl aber der Fall, wenn ein Blancoindossatar den Wechsel ohne seine Unterschrift weiter begeben hat (Vgl. §. 27, 83).

95. Dieser Haftpflicht kann sich, wie aus §. 29, 91 erhellt, der Indossant, den Nachmännern seines Indossatars gegenüber, dadurch entziehen, daß er sein Indossament „nicht an Ordre" stellt; denn in diesem Falle haftet er nur seinem eigenen Indossatar.

96. Eine vollständige Freiheit von der wechselmäßigen Verpflichtung tritt für den Indossanten blos dann ein, wenn er „ohne Obligo" indossirte (Art. 14 der A. D. W. O.). Hier haftet der Indossant wechselmäßig gar nicht, auch nicht seinem Indossatar gegenüber (Vgl. das Indossament von Friedrich Marx und Sohn auf dem Form. S. 224).

Diese Klausel muß indeß deutlich durch obige Formel oder eine gleichbedeutende, wie „ohne Gewährleistung", ausgedrückt sein, und man suche jede, Verwechselungen veranlassende Abkürzungen, wie o. O., o. Vertr., o. G., S. P. (= senza prejudizia), S. O. (= senza obligo) u. s. w. zu vermeiden.

97. Dem Wechsel-Context kann eine solche Klausel selbstverständlich nicht beigefügt werden, da sie dem Wechsel die ihm gesetzlich innewohnende Natur wieder nehmen würde.

B. Das Procuraindossament.

§. 31.

Form und Wirkung des Procuraindossaments.

98. Das Procuraindossament, auch Incassoindossament, Vollmachtgiro genannt, muß sich sofort aus seiner Form als ein solches ergeben, da es nicht vermuthet wird und bei der gesetzlich kurzen zulässigen, in der blosen Unterschrift des Indossanten bestehenden Form des Begebungsindossaments nicht vermuthet werden kann.

Nach Art. 17 der A. D. W. O. muß in dem Procuraindossament die Bemerkung „zur Einkassirung, in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt werden (Vgl. das Indossament des Carl Reich im Form. S. 224). Daraus folgt, daß das Procuraindossament nie ein Blancoindossament sein kann, dieses vielmehr stets, vorbehältlich des Gegenbeweises Seitens der Blancoindossanten, als ein Begebungsindossament anzusehen ist.

99. Das Procuraindossament enthält darnach ein reines Mandat, einen Auftrag, aber keine Eigenthumsübertragung. Der Indossatar wird lediglich Bevollmächtigter des Indossanten zur Einkassirung des Wechsels für Rechnung des letzteren, so wie zu Wahrung des Interesses desselben bei nicht zu erlangender Zahlung, also zur Protesterhebung und Notification (siehe diese), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten oder zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Daß ein solcher Procuraindossatar auch berechtigt ist, diese seine Befugniß durch ein weiteres Procuraindossament einem Andern zu übertragen, spricht der angezogene Artikel der A. D. W. O. klar aus. Dies dürfte aber jedenfalls nicht eintreten können, wenn das Indossament diese Substitution ausdrücklich wie durch den Zusatz „nicht an Ordre" verbietet.

Umgekehrt kann aber aus dem an sich überflüssigen Beisatz „an Ordre" keineswegs geschlossen werden, daß dadurch der wichtigere Vermerk „zum Incasso" wieder aufgehoben und der Indossatar zur förmlichen Veräußerung des Wechsels durch ein eigentliches Indossament ermächtigt sei (Art. 17 der A. D. W. O. am Ende).

Das Procuraindossament wird daher gewöhnlich nur gebraucht, um den Wechsel am Zielplatze (dem Zahlungsorte) einkassiren zu lassen.

Viertes Kapitel.

Die Annahme.

§. 32.

Einleitung.

100. Schon oben wurde bemerkt, daß die beiden Hauptabschnitte in der Circulation des Wechsels die Annahme und die Zahlung seien und daß für den Eintritt dieser beiden Acte Aussteller und Indossanten zu haften haben.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Acten beruht aber darin, daß die Zahlung jedem Wechsel wesentlich, die Annahme in den meisten Fällen rein facultativ ist.

Die Erwirkung der Annahme oder Acceptation ist nämlich mit wenigen Ausnahmen ein bloses Recht des Wechselinhabers, auf welches er beliebig verzichten kann. Deshalb sagt Art. 18 der A. D. W. O., daß der Inhaber eines Wechsels berechtigt sei, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren.

101. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, tritt nur bei Wechseln ein, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (Art. 19 der A. D. W. O.), sowie bei Domicilwechseln (Vgl. §. 36. 116.).

Eine weitere Verpflichtung kann nur Statt finden, wenn der Wechselgeber seinem Wechselnehmer resp. dessen Nachmännern die Acceptationseinholung ausdrücklich aufgetragen hat. Diese Verpflichtung ist jedoch im Allgemeinen selbst dann nicht wechselmäßig, wenn sie auf dem Wechsel selbst ausgesprochen wurde.

Bei Vistawechseln kann von einer Annahme in dem technischen Sinne dieses Wortes überhaupt nicht die Rede sein.

Nichtsdestoweniger wird jeder Wechselinhaber der Vorsicht halber die Annahme sich möglichst bald einholen, weil dadurch der Wechsel eine viel größere Garantie und Sicherheit erhält.

102. Die Annahme bezweckt nämlich die Heranziehung des Bezogenen zum Wechselvertrag durch dessen Erklärung, den an ihn durch den Wechsel ergangenen Zahlungsauftrag annehmen und seiner Zeit demgemäß die Wechselsumme zahlen zu wollen.

103. Der Annahmeact zerfällt in zwei Handlungen der dabei betheiligten Personen, nämlich in die Präsentation zur Annahme Seitens des Wechselinhabers und in die Acceptation selbst Seitens des Bezogenen. Diesen schließt sich eventuell, wenn die Annahme nicht erfolgt ist, Seitens des Wechselinhabers noch eine dritte Handlung, die Protesterhebung, an.

A. Die Präsentation zur Annahme.

§. 33.

Die Präsentationszeit im Allgemeinen.

104. Nach Art. 18 der A. D. W. O. ist der Wechselinhaber berechtigt, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren. Damit ist dem Inhaber des Wechsels die Befugniß eingeräumt, die Präsentation zur Annahme sogleich nach Empfang des Wechsels vorzunehmen. Eine Beschränkung auf eine gewisse Zeit liegt nicht vor, wenn man nicht als selbstverständlichen Endtermin die Verfallzeit des Wechsels anführen will.

Da nun innerhalb dieser natürlichen Grenzen, dem Empfang des Wechsels und der Verfallzeit desselben, im Allgemeinen dem Inhaber freisteht, die Annahme zu provociren, wann er will, so ergiebt sich daraus, daß er auch das Recht hat, den Wechsel mehrmals zu präsentiren, sobald auf einmalige Präsentation die Annahme nicht zu erlangen war, und daß hinwiederum eine Protesterhebung nicht nothwendig ist, wenn der Inhaber für seine Person ganz auf den Act der Annahme verzichten will.

105. Eine facultative Beschränkung der Zeit der Acceptation Seitens des Ausstellers oder eines Indossanten da, wo gesetzlich keine Verpflichtung vorliegt, kann keine wechselmäßige Folge haben. Deshalb können auch Klauseln, wie sie bei auf Augsburg gezogenen Wechseln mitunter vorkommen, „acceptabel 14 Tage vor Verfall", weder den Wechselinhaber, noch den Bezogenen wechselmäßig binden.

106. Bemerkt sei endlich noch, daß nach Art. 92 der A. D. W. O. an Sonn- und allgemeinen Feiertagen die Präsentation mit Erfolg nicht vorgenommen werden kann (Vgl. darüber weiter §. 42).

§. 34.

Die Präsentationszeit bei Meßwechseln.

107. Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen tritt nach Art. 18 der A. D. W. O. bei Meß- oder Marktwechseln ein. Diese sollen erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit, in Kurhessen mit dem Beginne der Messe oder des Marktes, zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden dürfen. Ist an dem betreffenden Meß- oder Marktorte eine solche Bestimmung gesetzlich nicht vorhanden, so versteht sich von selbst, daß die Präsentation innerhalb der Meß- oder Marktzeit dem Inhaber des Wechsels vollkommen freisteht und die Bestimmungen des §. 33 Platz greifen.

108. Die gesetzlichen Bestimmungen einzelner hervorragenden Meßplätze in Bezug auf die Präsentationszeit sind folgende:

1. In Augsburg sind die Meßwechsel vom 4. Werktage der ersten Meßwoche an zu präsentiren;

2. in Botzen am 12. Tage nach dem Anfang der Messe;

3. in Braunschweig ist die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zulässig;

4. in Breslau findet die Präsentation vom Montage bis zum Freitage Mittag 12 Uhr in der Meßwoche statt, desgleichen

5. in Elbing vom ersten bis dritten Tage des Marktes;

6. in Frankfurt a/M. können Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche, solche Wechsel aber, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt werden;

7. in Frankfurt a/O. ist der Meßwechsel am dritten oder vierten Tage zu präsentiren;

8. in Königsberg vom ersten Tage des Marktes an bis Abends 5 Uhr des fünften Tages;

9. für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentags als Verfalltag, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten; die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll;

10. in Magdeburg gilt die Bestimmung, wie in Frankfurt a/O.;

11. in Naumburg sind die Meßwechsel vom Freitag der Meßwoche Mittags 1 Uhr bis zum Dienstag an dem Zahlungstage Mittags 12 Uhr zu präsentiren, und Wechsel, die später eingehen, 24 Stunden nach dem Eingang;

12. in den Oesterreichischen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, dürfen Wechsel, auf inländische Messen oder Märkte zahlbar, nicht vor dem Anfang des Marktes, und, wenn er 8 Tage und länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden;

13. in Ungarn dagegen brauchen Wechsel, welche auf einen, nicht länger als einen Tag dauernden Markt lauten, gar nicht präsentirt zu werden, während Wechsel, welche auf, nicht über 8 Tage dauernde Märkte lauten, am ersten Tage des Marktes, und solche, welche auf, länger als 8 Tage dauernde Märkte lauten, in der ersten Woche des Marktes präsentirt werden müssen.

§. 35.

Die Präsentationszeit bei Zeitsichtwechseln.

109. Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, ist nach Art. 19 der A. D. W. O., wie oben bestimmt, eine Präsentation zur Annahme einzig Pflicht des Inhabers; daher mußte diese Pflicht in ihrer Ausübung auch auf eine bestimmte Frist eingeschränkt werden, damit die Bestimmung der Verfallzeit nicht in das Ungewisse, in das Belieben des Wechselinhabers gesetzt werde.

Diese Einschränkung ist entweder eine facultative oder eine

gesetzliche. Die letztere tritt überall ein, wo eine facultative Fristbestimmung im Wechsel fehlt.

110. Der angezogene Art. 19 der A. D. W. O. verordnet nämlich, daß dergleichen Wechsel, in Ermangelung einer besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden müssen. Die Nichtbeachtung dieser Frist zieht den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach sich; ein solcher Wechsel ist präjudicirt und hat keine wechselmäßige Geltung mehr.

111. Es ist aber durch denselben Artikel der A. D. W. O. nachgelassen, daß der Aussteller, wie auch ein Indossant diese gesetzliche Präsentationsfrist durch einen in den Wechsel resp. in das Indossament aufzunehmenden desfallsigen Vermerk abkürzen kann z. B. „und verpflichte denselben (den Indossanten), den Wechsel bis zum ..... bei dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren" (Vgl. das Indoss. des Gabler & Co. auf dem Form. S. 224).

Wenn eine solche facultative Fristbestimmung nicht beobachtet wird, so erlischt die wechselmäßige Verpflichtung Dessen, welcher diese Frist dem Wechsel beifügte. War dies der Aussteller, so geht der wechselmäßige Anspruch gegen diesen und die Indossanten verloren; war es ein Indossant, so kann zwar nicht gegen diesen, wohl aber gegen den Aussteller und die übrigen Indossanten Regreß genommen werden. Die besondere Präsentationsfrist des Ausstellers betrifft also alle Wechselinhaber nach Recht und Pflicht. Die Präsentationsfrist eines Indossanten hat nur für diesen selbst und den Inhaber eine Wirkung nach sich, ohne die übrigen Wechselverbundenen zu berühren.

112. Eine Verlängerung der gesetzlichen Präsentationsfrist ist eben so unzulässig, als die Bestimmung eines Anfangstermins zur Präsentation; auch kann ein Indossant keine längere, als die von dem Aussteller einmal im Wechsel bezeichnete und für diesen, gleich der gesetzlichen, unabänderlich geltende Frist zur Präsentation bestimmen.

§. 36.

Sonstige Bestimmungen über die Präsentation.

113. Nach Art. 18 der A. D. W. O. ermächtigt der blose Besitz des Wechsels zur Präsentation desselben und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Es kommt mithin nicht darauf an, ob der Präsentant auch wirklicher Eigenthümer des Wechsels durch ein Begebungsindossament geworden sei; eine Prüfung seiner Ansprüche auf den Wechsel vorzunehmen ist der Bezogene weder berechtigt, noch verpflichtet.

114. Die Präsentation zur Zahlung ist nach Art. 91 der A. D. W. O. an dem Zahlungs- resp. Wohnorte des Bezogenen, und zwar in dem Geschäftslocale und, in Ermangelung eines solchen, in der Wohnung des Bezogenen vorzunehmen. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einvernehmen geschehen.

115. Die Präsentation hat endlich dem Bezogenen und den etwa an dessen Stelle im Wechsel angegebenen Personen, wie den Nothadressen (siehe diese) zu erfolgen; doch muß immerhin dem Bezogenen zunächst der Wechsel zur Annahme präsentirt werden, ehe man den Nothadressen präsentiren kann.

Bei Domicilwechseln steht dem Aussteller nach Art. 24 der A. D. W. O. das Recht zu, in denselben die Präsentation zur Annahme vorzuschreiben; dieselbe hat alsdann ebenfalls dem Bezogenen zu erfolgen.

Andern, als dem Bezogenen resp. den Nothadressen, z. B. den Erben des inzwischen verstorbenen Bezogenen, braucht die Präsentation nicht zu geschehen, da die Annahme und jede wechselrechtliche Handlung ein rein persönlicher Act ist.

B. Das Accept.

§. 37.

Einleitung.

116. Der Bezogene steht, so lange er nicht acceptirt hat, zu dem Wechsel in keinem rechtlichen Nexus. Er hat die freie Wahl, den im Wechsel an ihn ergangenen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Die Ablehnung hat für ihn um deswillen keine wechselrechtlichen Folgen; ob dergleichen civilrechtlich gegen ihn entstehen können, hängt von seinem Verhältniß zum Aussteller, resp. zu dem Wechselinhaber, ab. Jedenfalls ist der Bezogene, welcher Schuldner des Trassanten ist, um deswillen nicht zur Acceptation des auf ihn über den Betrag der Schuld gezogenen Wechsels verbunden.

Sein Eintritt in den Wechselverband erfolgt erst mit der Acceptation. Diese ist aber so unbedingt bindend, daß er sich davon nicht befreien kann, er müßte denn die Einrede der Wechselunfähigkeit geltend machen können, in der er zur Zeit der Acceptation gewesen, oder der Wechsel selbst müßte in Folge eines mangelnden wesentlichen Erfordernisses ungiltig sein.

117. Wird dem Bezogenen der Wechsel zur Annahme präsentirt, so hat er sich, nach vorgängiger Instruirung über den Wechsel im Bezug auf den ihm etwa zugegangenen Avis, sofort zu erklären. Eine verweigerte Antwort gilt als verweigerte Annahme. Indeß hängt es von dem Wechselinhaber ab, die Anfrage zu wiederholen, und darnach liegt es in dessen Hand, die verweigerte Annahme durch Protest zu constatiren. Daß er aber an demselben Tage, an welchem er den Wechsel fruchtlos präsentirt, Protest zu erheben berechtigt sei, unterliegt keinem Zweifel.

Nach §. 8 der Bremer Einführungsverordnung ist der Trassat zur unbedingten Annahme verpflichtet, wenn er den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert hat.

Dem Bezogenen steht endlich bis zur Verfallzeit des Wechsels

frei, auch nach inzwischen erhobenem Proteste zu acceptiren (Art. 28 der A. D. W. O.).

§. 38.

Form des Accepts.

118. Der Art. 21 der A. D. W. O. sagt, daß die Annahme des Wechsels auf dem Wechsel selbst schriftlich geschehen müsse.

Damit ist zunächst ausgedrückt, daß jede wechselverbindliche Erklärung in unmittelbarem, formellem Zusammenhang mit dem Wechsel auf diesem selbst geschehen müsse. Da die A. D. W. O. hier nicht, wie bei dem Indossament Art. 11, auch die Copie erwähnt, so ergiebt sich daraus, daß das Accept nur auf einem Originalwechsel erfolgen kann, nicht auf einer Copie. Dies ist auch sehr folgerichtig, weil dem Acceptanten die Gelegenheit gegeben werden muß, die Echtheit der Unterschrift seines Auftraggebers, des Trassanten, wie des Wechsels selbst, zu prüfen.

Die Acceptationserklärung auf einer Copie mit der Formel „Acceptirt auf dieser Copie für das Original" ist jedenfalls hinfällig und nicht zu empfehlen.

Man benutzt zum Accept meist die Vorderseite des Wechsels, welche überhaupt die Passivlegitimation auf sich genommen hat, während die Rückseite die Activlegitimation enthält. Nothwendig ist dies jedoch keineswegs.

Daraus erhellt gleichzeitig von selbst, daß das Accept nur schriftlich gegeben werden kann.

119. Eine sonstige Vorschrift über die Form des Accepts enthält die A. D. W. O. nicht. Es kann daher jede beliebige, die Absicht des Acceptanten deutlich bekundende Form gewählt werden, wie denn die blose Namens- oder Firmenunterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels unzweifelhaft genügt, um dessen Accept auszudrücken.

Ueber die Unterschrift selbst gelten ganz die Bestimmungen von der Unterschrift des Ausstellers (Vgl. §. 12.).

Im gewöhnlichen Verkehr pflegt man indeß mindestens noch das Wort „Angenommen" oder „Acceptirt", oft auch unter Wiederholung der Wechselsumme und Hinzufügung des Orts und Datums, beizusetzen (Vgl. das Accept auf dem Form. S. 223.).

120. Daß das Wort „Gesehen" dem Accepte gleichkomme, ist anzunehmen, wie denn bei Zeitsichtwechseln selbst die Ausdrucksweise „Präsentirt" vollständig genügen kann, wenn man nicht auf ein unbedingt klares Accept dringen will.

121. Bei der letztgedachten Gattung von Wechseln ist die Datirung des Accepts ein für die Bestimmung der Verfallzeit unerläßliches Erforderniß, so daß, wenn der Bezogene die Beifügung des Datums oder überhaupt das Accept verweigert, nach Art. 20 der A. D. W. O. der Wechselinhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und die Aussteller die innerhalb der zweijährigen

oder der facultativ vorgeschriebenen Präsentationszeit erfolgte Präsentation des Wechsels (vgl. §. 35.) durch einen innerhalb derselben Zeit aufzunehmenden Protest feststellen lassen muß.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation, so daß der Protest das dem Accept fehlende Datum resp. das Accept selbst ersetzt.

Die Feststellung dieses fehlenden Datums durch einen Protest ist indeß, das Vorhandensein des Accepts überhaupt vorausgesetzt, nicht so unbedingt wesentlich, vielmehr kann dies auch ohne Nachtheil unterbleiben. Dann wird nach Art. 20. der A. D. W. O. die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der (gesetzlichen oder vom Aussteller bestimmten) Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 39.

Wirkung des Accepts.

122. Durch das Accept wird nach Art. 23 der A. D. W. O. der Bezogene wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Dadurch wird ausgesprochen, daß der Acceptant nur nach dem Inhalt seines Accepts haftet, welches über die Grenzen des Zahlungsauftrags des Wechsels nicht hinausgehen kann.

Das Accept kann aber ein unbedingtes oder ein bedingtes sein. Das erstere spricht sich in der einfachen Form des Accepts, welcher keinerlei Beisatz innewohnt, wie nach Art. 21 der A. D. W. O. in jeder auf den Wechsel geschriebenen und vom Bezogenen unterschriebenen Erklärung aus, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Das letztere documentirt sich durch irgend welche Einschränkung, welche dem Accept beigefügt ist, so namentlich, wenn das Accept nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgte (Particularaccept) oder die Zahlungszeit prolongirt, eine andere als vorgeschriebene Münzsorte versprochen wird u. s. w.

Der Art. 22 der A. D. W. O. läßt ein Particularaccept zu, natürlich unter der selbstverständlichen Protestation wegen des nicht angenommenen Theils der Wechselsumme. Dagegen wird der Wechsel, wenn dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt sind, einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist. Dessen ungeachtet haftet aber der Acceptant nach dem selbst bedingten Inhalte seines Accepts dergestalt, daß darnach die Zahlung der Wechselsumme von ihm beansprucht werden kann. Es liegt darin nur die Berechtigung für den Wechselinhaber, wegen eines bedingten Accepts, welches er sich nach Inhalt und Wesen des Wechsels nicht gefallen zu lassen braucht, Protest zu erheben, um sich seine Regreßansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren.

Ist der Präsentant nicht der Eigenthümer des Wechsels selbst, so hat er sich nach der ihm ertheilten Instruction zu richten.

123. Die Haftpflicht des Acceptanten ist eine unbedingte und besteht nicht blos dem letzten Wechselinhaber, sondern auch den Indossanten und dem Aussteller gegenüber, welche auf dem Regreßwege den Wechsel eingelöst haben; sie besteht ferner fort nach der Verfallzeit des Wechsels, wenn die bedingte Haftpflicht der übrigen Wechselverbundenen schon erloschen ist.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. Er kann diesen selbst bei nicht erhaltener Deckung, wenn er, wie man sagt, in blanco acceptirte, nur civilrechtlich belangen.

124. Die einmal erfolgte Annahme kann nach Art. 21 der A. D. W. O. nicht wieder zurückgenommen werden.

Wird das Accept nachträglich durchstrichen, so daß dasselbe seinem ganzen Inhalte nach noch leserlich bleibt, so schadet dies der Wechselverbindlichkeit des Acceptanten Nichts; er bleibt nach wie vor wechselmäßig verhaftet.

Ist dagegen die Durchstreichung so erfolgt, daß der ursprüngliche Text unleserlich geworden ist, so muß eine Wiederholung des Accepts verlangt und verweigerten Falles Protest erhoben werden.

Die Nürnberger Conferenz zur Berathung eines Handelsgesetzbuches hat in dieser Frage ausgesprochen, daß der Bezogene zur Durchstreichung seines noch nicht ausgehändigten Accepts nicht befugt sei, indeß die Durchstreichung dem Accepte seine wechselrechtliche Wirkung nehme, so daß Diejenigen, welche durch das Ausstreichen in ihren Rechten gekränkt seien, nur eine Civilklage auf Ausstellung eines neuen Accepts besäßen.

Den Widerruf des Accepts begründet selbst ein Betrug oder eine List nicht, welche von einer andern, als der die Zahlung verlangenden Person ausgeübt wurde, um das Accept zu erholen, und auch der letzteren Person gegenüber im Wechselprozeß nur, wenn die Einrede sofort bewiesen werden kann.

Ebensowenig kann eine nach dem Accept eintreffende Contreordre des Ausstellers den Acceptanten zum Widerruf seines Accepts berechtigen und verpflichten; noch kann mit Genehmigung des Wechselinhabers die Aufhebung des einmal bewirkten Accepts erfolgen, da durch die Annahme auch die übrigen Wechselverbundenen ein Recht auf Zahlung des Wechsels durch den Acceptanten erworben haben und dieser dadurch präjudicirt würde, was schon bei civilrechtlichen Verträgen unzulässig ist.

Fünftes Kapitel.

Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

---

§. 40.

Einleitung.

125. Der zweite Hauptabschnitt im Laufe des Wechsels ist der Eintritt der Verfallzeit und die damit zusammenhängende Erfüllung der Wechselverbindlichkeit Seitens des Acceptanten, die Zahlung.

Auch hier werden zwei Handlungen sich einander begegnen müssen, eine des Wechselinhabers, die Präsentation zur Zahlung, und eine des Bezogenen resp. Acceptanten, der Zahlungsact selbst.

Im Allgemeinen dürften jedoch noch folgende Bemerkungen vorauszuschicken sein.

126. Als Regel für den Wechselinhaber, wie für den Bezogenen gilt, daß Ersterer die Zahlung des Wechsels von dem Letzteren vor der Verfallzeit weder verlangen kann, noch anzunehmen braucht, Letzterer die Zahlung nicht vor derselben leisten darf, da alle Wechselhandlungen in Gemäßheit und nach Inhalt des Wechsels vorgenommen werden sollen und müssen.

Leistet der Bezogene demnach vor Verfall die Zahlung, so bleibt er für dieselbe verantwortlich.

Die Zahlung der Wechselsumme nach der Verfallzeit des Wechsels richtet sich nach den im weiteren Verfolg zu entwickelnden Grundsätzen und Vorschriften der A. D. W. O., und kann nur so viel im Voraus bemerkt werden, daß die Zahlung nach Verfall im Allgemeinen wohl geleistet werden kann. Was hierbei von Prolongationen zu sagen ist, wird sich später bei der Lehre von den eigenen Wechsel ergeben, da diese bei Tratten nur selten vorzukommen pflegen.

A. Die Präsentation des Wechsels zur Zahlung.

§. 41.

Die Pflicht des Wechselinhabers zur Präsentation.

127. Während die Präsentation zur Annahme in den meisten Fällen nur ein Recht des Wechselinhabers ist, ist die Präsentation des Wechsels zur Zahlung im Allgemeinen als eine Pflicht des Inhabers anzusehen. Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der A. D. W. O. ausgesprochen, ergiebt sich aber aus der Natur der Zahlung von selbst, wie indirect aus allen die Zahlung betreffenden Bestimmungen des

Gesetzes. Der Bezogene kann und wird, ohne daß ihm der Wechsel vorgezeigt und eingehändigt wird, nicht zahlen.

Es liegt darin auch ferner begründet, daß der Wechselinhaber die Zahlung beim Bezogenen zu fordern und abzuholen hat, und daß Letzterer nicht, wie dies für manche Beziehungen frühere Wechselordnungen bestimmt hatten, die Zahlung dem Wechselinhaber ins Haus zu tragen hat.

Daher kommt der Acceptant erst nach der Präsentation in Verzug.

128. Die Pflicht der Präsentation zur Zahlung ist aber auch zur Verfallzeit auszuüben, zu welcher der Bezogene nach Inhalt des Wechsels zahlen soll. Dies ist so folgerecht, daß der Acceptant nach Art. 40 der A. D. W. O. entgegengesetzten Falls nach Ablauf der Zahlungszeit die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers, nach der Oesterreichischen Wechselordnung nur bei Gericht, im übrigen Gebiete der A. D. W. O. dagegen bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt, ohne daß es der Vorladung des Inhabers bedarf, niederlegen kann.

Die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung ist endlich eine nothwendige Bedingung zur Erhaltung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller, während es derselben zur blosen Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten nach Art. 44 der A. D. W. O. nicht bedarf.

Domicilirte Wechsel dagegen müssen nach Art. 43 der A. D. W. O., zur Erhaltung des Wechselrechts auch gegen den Acceptanten, dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung präsentirt und, wenn die Zahlung unterbleibt, rechtzeitig protestirt werden.

§. 42.

Der Verfalltag des Wechsels.

129. Die Zahlungszeit des Wechsels ist im Allgemeinen im Wechsel angegeben und gehört zu den wesentlichen Erfordernissen desselben (Vgl. §. 11.). Doch ist in der Zahlungszeit der Verfalltag von dem wirklichen Zahlungstag wohl zu unterscheiden; ersterer ist derjenige Tag, welcher durch die Bestimmung im Wechsel direct oder indirect sich ergiebt, letzterer derjenige, an welchem entweder der Wechsel wirklich gezahlt wird oder spätestens gezahlt werden muß.

Da nun aus dem Wechsel nicht immer sofort der Verfalltag zu entnehmen ist, so bedarf es einer näheren Erläuterung hierüber, welche die A. D. W. O. an die Hand giebt.

130. Bei Tagwechseln tritt die Verfallzeit mit dem im Wechsel angegebenen Tage ein; lautet also der Wechsel auf den 1. Juli 1860, so ist dieser Tag der Verfalltag.

Die auf Primo oder Ultimo eines Monats lautenden Wechsel sind am ersten resp. letzten Tage des bezeichneten Monats, und die auf

medio eines Monats gestellten Wechsel jederzeit und ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage in dem betreffenden Monat am 15. Tage des genannten Monats fällig (Art. 30 der A. D. W. O.).

131. Die Vistawechsel sind nach Art. 31 der A. D. W. O. bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen, im Wechsel enthaltenen Bestimmung und, in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationszeit hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Hierbei gelten ganz die nämlichen Bestimmungen, wie sie bezüglich der Präsentation zur Annahme bei Zeitsichtwechseln in §. 35 dargelegt worden sind, und wird daher auf diese hier der Kürze halber verwiesen.

132. Bei Dato- und Zeitsichtwechseln bestimmt sich nach Art. 32 der A. D. W. O. die Verfallzeit folgendermaßen:

1. Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist (z. B. 8 Tage nach Sicht oder dato), so tritt sie an dem letzten Tage der Frist ein, wobei der Tag, an welchem der Datowechsel ausgestellt, resp. der Sichtwechsel zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet wird. Der Ausdruck „Tage" ist hier jedoch wörtlich zu nehmen, so daß, wenn in einem in französischer Sprache ausgestellten inländischen Wechsel quinze jours gesagt ist, wirklich 15, und nicht nach französischer Auffassung 14 Tage gerechnet werden müssen.

2. Wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats ein, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung resp. Präsentation entspricht. Fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonat, so tritt die Verfallzeit an dem letzten Tage des letzteren ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgerechnet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Zur Erläuterung dessen mögen folgende Beispiele dienen:

1. ein am 1. April 1860 ausgestellter Datowechsel oder acceptirter Zeitsichtwechsel, welcher 8 Tage nach dato resp. nach Sicht zahlbar lautet, ist am 9. April 1860 fällig;

2. ein 2 Wochen nach dato oder nach Sicht zahlbarer, am 1. April 1860 ausgestellter Datowechsel oder acceptirter Zeitsichtwechsel ist am 15. April 1860 verfallen;

3. ein gleicher, einen und einen halben Monat nach dato oder nach Sicht zahlbarer Wechsel, ist am 16. Mai 1860 fällig;

4. ein gleicher, ein halbes Jahr nach dato oder nach Sicht zahlbarer Wechsel verfällt am 1. October 1860;

5. ein gleicher, ein Jahr nach dato oder nach Sicht zahlbarer Wechsel, verfällt am 1. April 1861.

133. Rücksichtlich der Datowechsel, welche in einem, nach dem alten (Julianischen) Kalenderstil rechnenden Lande ausgestellt und im Inlande zahlbar sind, bestimmt Art. 34 der A. D. W. O. noch besonders, daß, wenn in denselben nicht bemerkt ist, daß sie nach neuem (Gregorianischem) Stil datirt sind, oder wenn dieselben nach beiden Stilen datirt sind, der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils zu berechnen ist, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Es sind also in diesem Falle allemal 12 Tage zuzuzählen, so daß ein, schlechtweg „am 1. April 1860" oder „am 1. April 1860 alten Stils" oder „am $^{1}/_{12}$. April 1860" in Rußland ausgestellter, 1 Monat nach dato in Deutschland zahlbarer Wechsel am 12. Mai 1860 verfällt. Wäre dagegen in diesem, nur mit dem 1. April 1860 datirten Wechsel ausdrücklich beigefügt gewesen „neuen Stils", so würde der Verfalltag mit dem 1. Mai 1860 eintreten.

134. Meß= oder Marktwechsel werden nach Art. 35 der A. D. W. O. zu der durch die Gesetze des Meß= oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und, in Ermangelung einer solchen Festsetzung, an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Nach der in Kurhessen publicirten A. D. W. O. können auf Meß= oder Marktwechsel Zahlungen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, beziehungsweise am letzten Marktage gefordert werden.

135. Die einzelnen hervorragenden Meß= und Marktplätze haben folgende Zahltage:

1. Braunschweig: Mittwoch in der ersten Meßwoche;

2. Breslau: Freitag der Meßwoche;

3. Elbing: den 8. Tag nach Ausläutung der Messe bis Mittags 12 Uhr;

4. Frankfurt a/M.: Dienstag der dritten Woche, wenn der Wechsel auf eine Messe überhaupt, und, wenn er auf eine bestimmte Woche der Messe lautet, Dienstag dieser Woche;

5. Frankfurt a/O.: Dienstag der zweiten Meßwoche;

6. Königsberg: den 5. Tag der Zahlwoche bis Abends 6 Uhr;

7. Leipzig: in der Jubilate= und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe; in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag; bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einläutung der Messe, die s. g. Böttgerwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende, eigentliche Meßwoche, unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach

Ausläutung der Messe, zu verstehen; lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe;

8. Magdeburg: den 4. Tag der Zahlwoche;

9. Naumburg: Donnerstag der Zahlwoche;

10. die österreichischen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, bei Messen und Märkten von eintägiger Dauer diesen Tag, bei Märkten von bis zu 8 Tagen Dauer den Tag des gesetzlichen Schlusses des Marktes, und bei Messen von mehr als achttägiger Dauer den dritten Tag vor dem gesetzlichen Schluß des Marktes;

11. in Ungarn sind dieselben Bestimmungen, nur verfallen Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer gezogen sind, am Mittwoch der zweiten Woche.

Wird eine Messe verschoben, so verschiebt sich auch der Verfalltag des auf dieselbe gezogenen Wechsels; dagegen dürfte, wenn eine Messe gar nicht abgehalten wird, der auf eine solche gestellte Wechsel da verfallen, wo er verfallen würde, wenn die Messe wirklich abgehalten würde.

136. Bei Usowechseln, welche im Gebiete der A. D. W. O. ausgestellt unzulässig sind, ist, wenn sie vom Auslande eingehen, nach dem Einführungsgesetze in Bayern die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt. Dieselbe Bestimmung gilt in Sachsen nach §. 4 des Einführungsgesetzes.

§. 43.

Zeit und Ort der Präsentation.

137. Nach dem vorhergehenden Paragraphen wäre der Wechsel an dem darin für die einzelnen Gattungen angegebenen Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren, und es erleidet keinen Zweifel, daß der Inhaber das Recht hat, an diesem Tage die Präsentation vorzunehmen, Zahlung zu verlangen und im Verweigerungsfalle Protest zu erheben, andererseits der Bezogene resp. Acceptant verpflichtet ist, an diesem Tage auf Verlangen des Inhabers zu zahlen.

Hatte der Acceptant in seinem Accept die Zahlungszeit hinausgeschoben, so muß dennoch der Wechsel zur ursprünglichen Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden, wenn nicht der Regreß gegen die Indossanten und den Aussteller verloren gehen soll. Der Acceptant haftet natürlich dessen ungeachtet nur nach dem Inhalt seines, von dem Wechselinhaber zugelassenen, modificirten Accepts und braucht erst zu der von ihm bestimmten Zahlungszeit zu zahlen.

Die zeither in Geltung gewesenen Respecttage sind nach Art. 33 der A. D. W. O. abgeschafft. Dabei ist es zweifelhaft und streitig, ob eine Verhinderung durch erweislich höhere Gewalt (als Seesturm, Feuersgefahr ꝛc.) die vorgeschriebene Zeit der Präsentation zur Zahlung ohne Nachtheil prolongiren könne. Die A. D. W. O. spricht sich darüber nicht aus.

138. Der Art. 41 der A. D. W. O., welcher bestimmt, daß der Protest Mangels Zahlung spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungs- (besser: Verfall-) Tage aufgenommen werden müsse, führt indeß zwei Respecttage wieder ein, wenn auch nur in der Weise, daß diese zu Gunsten des Inhabers, nicht zu Gunsten des Bezogenen bestehen. Es kann daher zwar der Wechselinhaber mit der Präsentation und der Protesterhebung noch zwei Werktage nach dem Verfalltage zuwarten, er braucht es aber nicht.

139. Verfällt der Wechsel — sagt Art. 92 der A. D. W. O. — an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungs- (besser: Verfall-) Tag.

Darunter sind zunächst nur die christlichen Feiertage zu verstehen, während die jüdischen Feiertage ausgeschlossen sind.

Unter die allgemeinen Feiertage sind nun aber zu rechnen: der Neujahrstag, der Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und die Bußtage; außerdem in Sachsen und den Thüringischen Ländern das Reformationsfest am 31. October, so wie in Sachsen speciell der 6. Januar — das Erscheinungsfest —, der 25. März — Mariä Verkündigung —, der Freitag vor Oculi und Freitag vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis, in Preußen das Allerheiligenfest der Katholiken am 1. November, in Württemberg das Frohnleichnamsfest, der Petri- und Paulstag (29. Juni), in Lübeck der Johannistag (24. Juni) und der Michaelistag (29. September), in Nassau der Frohnleichnamstag.

140. Bezüglich des Orts der Präsentation zur Zahlung gelten die obigen Bestimmungen über die Präsentation zur Annahme §. 36 115.

B. Die Zahlung.

§. 44.

Die Legitimation des Wechselinhabers.

141. Nach Art. 36 der A. D. W. O. wird der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar bezeichnet.

Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben habe.

Ausgestrichene Indossamente werden als nicht geschrieben angesehen (vgl. §. 27, 84).

142. Die Prüfung der Legitimation ist eine rein formelle; die

Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende dann nicht verpflichtet, wenn nicht sichtbare Spuren einer Fälschung vorliegen.

Der Remittent ist übrigens auch dann zum Empfang der Zahlung legitimirt, wenn der Wechsel an seine Ordre gestellt war, weil dadurch ihm nur das Recht, nicht die Pflicht der Weiterbegebung, gegeben werden kann.

Bei einem, mit einem Blanco-Indossament schließenden Wechsel legitimirt der bloße Besitz.

143. Auch die Identität des Wechselinhabers braucht der Zahlende nicht zu prüfen, wenn ihm der Mangel derselben nicht sonst augenfällig ist. Daß er aber das Recht habe, sich über die Identität der präsentirenden Person mit dem letzten Indossatar des Wechsels zu vergewissern, kann keinem Zweifel unterliegen, und der Präsentant ist verpflichtet, den erforderten Nachweis zu liefern.

§. 45.

Die Zahlung.

144. Die Zahlung der Wechselsumme muß in genauer Uebereinstimmung mit dem Wechsel, resp. nach dem Inhalte des Accepts erfolgen.

Sie hat mithin baar, zur Verfallzeit und am Zahlungsorte zu geschehen.

145. Unter baarer Wechselzahlung versteht man, in Ermangelung näherer Bestimmung im Wechsel, die Zahlung in landesüblicher Münze, und zwar sowohl in Scheidemünze, als in gesetzlich im Lande zulässigem Papiergeld. Die Annahme der Zahlung in fremdem, am Zahlungsorte nicht zugelassenem Papiergelde kann nicht angesonnen werden.

146. Ist im Wechsel eine bestimmte Münzsorte angegeben und von dem Worte „effectiv" oder einem ähnlichen Ausdruck begleitet oder so bezeichnet, daß derselbe Sinn damit verbunden ist, z. B. 100 Stück preußische Louisd'or, so muß diese Münzsorte gezahlt werden, wenngleich dieselbe am Zahlungsorte nicht im Umlauf ist (Art. 37 der A. D. W. O.).

Ist indeß ein solcher Ausdruck nicht beigefügt und die im Wechsel benannte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf, oder lautet der Wechsel auf eine Rechnungswährung (z. B. Banco-Mark), so kann nach Art. 37 der A. D. W. O. die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden.

147. Einzelne Länder Deutschlands haben diese Stelle in ihren Einführungsgesetzen zur A. D. W. O. näher erläutert und sollen diese besonderen Bestimmungen hier Platz finden.

1. Frankfurt a/M. §. 7. Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Courant zu 105 Kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gul-

den, den preußischen Thaler zu 1 Gulden 45 Kreuzer berechnet, bezahlen. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzer berechnet, bezahlen.

2. Hamburg. §. 4. Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hierselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel ausgedrückten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen Cours auf dem hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

3. Sachsen. §. 7. Der Ausdruck „nach Cours" ohne speciellere Bezeichnung ist von dem Course am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlungsorte, oder, falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thaler, der Ducaten zu 3 Thaler im 14= (jetzt 30=) Thalerfuß.

148. Die Zahlung soll hiernächst zur Verfallzeit, d. h. zu der Zeit erfolgen, zu welcher sie der Wechselinhaber vom Verfalltag ab bis zum zweiten Werktage darnach zu verlangen berechtigt ist. Daß sie mit Genehmigung des Wechselinhabers und bei dessen späterer Präsentation auch nach jener Zeit geleistet werden kann, versteht sich von selbst. §. 9 der Bremer Einführungsverordnung verlangt die Zahlung spätestens 4 Uhr Nachmittags am Präsentationstage.

149. Daß die Zahlung endlich am Zahlungsorte, d. h. in der Regel im Domicil des Bezogenen, geschehe, ergiebt sich schon aus dem Wechsel, und es kann hier auf das in §. 15 Gesagte zurückgewiesen werden.

§. 46.

Besondere Zahlungsarten.

150. Außer der in vorstehendem Paragraphen entwickelten gesetzlichen Zahlungsart kann durch Ortsusancen oder Vereinbarung eine andere beliebt werden.

In die Kategorie der usancemäßigen Zahlungsweisen gehört die Zahlung per Banco, durch Stellzettel und durch Scontriren.

Die Zahlung per Banco ist überall da usancemäßig, wo Girobanken, wie in Hamburg, bestehen. Es wird hier die Wechselsumme von dem Conto des Schuldners ab= und dem Conto des Gläubigers zugeschrieben.

Die Zahlung durch Stellzettel findet sich besonders in Leipzig. Es sind dies Anweisungen auf ein anderes Haus am Zahlungsort; sie lauten nur auf einen Tag, d. h. den Ausstellungstag und

müssen noch vor Geschäftsschluß bei verweigerter Annahme dem Aussteller zurückgegeben werden. (Vgl. 1. Th. §. 110, 331.)

Das Scontriren ist schon im Handelsrecht bei der Lehre von der Zahlung näher erläutert worden (vgl. 1. Th. §. 110, 332) und hat hauptsächlich in Augsburg statt.*)

151. Als blos mit der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner giltige Zahlungsart ist die Zahlung mit Anweisungen oder Wechseln zu betrachten, denn „Anweisung ist keine Zahlung". Auch erlischt durch Annahme eines neuen Wechsels an Stelle der Zahlung das alte Wechselgeschäft, es tritt eine Novation ein, und der Wechselnehmer verliert seine Rechte, namentlich Regreßrechte, aus dem ursprünglichen Wechsel.

152. Besonders zu erwähnen ist noch die Deposition der Wechselsumme, zu welcher nach Art. 40 der A. D. W. O. der Acceptant dann berechtigt ist, wenn zur Verfallzeit, d. h. innerhalb der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist die Zahlung des Wechsels nicht gefordert wird. (vgl. §. 41 129).

Eine frühere Deposition kann der Acceptant nur dann mit den gesetzlichen Folgen derselben vornehmen, wenn er vorher, also am Verfalltage, dem Wechselinhaber die Zahlung wirklich angeboten, dieser aber die Annahme derselben verweigert hatte. Die Deposition der Wechselsumme ist aber zur Verfallzeit noch gerechtfertigt, wenn der Bezogene resp. Acceptant gegründete Bedenken gegen die Identität des Präsentanten oder gegen dessen rechtmäßigen Besitz des Wechsels hat.

§. 47.

Die Theilzahlung.

153. So gut die A. D. W. O. das Particularaccept für zulässig erklärt hat, hat sie nach Art. 38 auch die Theilzahlung anerkannt, indem sie verordnet, daß der Inhaber des Wechsels eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen darf, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Diese Bestimmung findet indeß nach Verfall des Wechsels und erhobenem Proteste, also namentlich auf Zahlungen im Regreßwege keine Anwendung.

§. 48.

Besondere Zahltage.

154. Art. 93. der A. D. W. O. bestimmt, daß, wenn an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestehen, die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am näch-

*) Anm.: In London und in neuester Zeit auch in Nordamerika ist diese Art der Zahlung im großartigen Maßstabe ausgebildet durch das interessante Institut des clearing-house. Vgl. darüber Dr. Amthor's Magazin für Kaufleute. 1. B. S. 20. Magdeburg, Creutz. 1858.

sten Zahltage geleistet zu werden braucht. Die Wechsel auf Sicht sind davon ausgenommen, da sie auf Vorzeigung zahlbar lauten und diese nicht beschränkt werden kann.

Dabei schreibt indeß die A. D. W. O. ausdrücklich vor, daß die für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmmte Frist von zwei Tagen nicht überschritten werden darf.

155. Diese Anordnung war im Interesse der dieserhalb in Bremen und Augsburg bestehenden Einrichtungen getroffen worden; für letzteren Ort, wo früher nur ein Zahltag in der Woche war, mußte sogar, damit die vorgeschriebene Frist eingehalten werden könnte, noch ein zweiter Zahltag eingerichtet werden.

Die beiden Zahltage in Bremen sind der Mittwoch und der Sonnabend, in Augsburg der Montag und der Donnerstag.

Sind der Montag und der Donnerstag oder auch die nächstfolgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird in Augsburg die Zahlung auf den ersten folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltage werden die seit dem vorhergegangenen Zahltage abgelaufenen Wechsel zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr baar berichtigt. Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag incl. verfallen, sind am Montag, diejenigen, welche vom Dienstag bis Donnerstag incl. verfallen, am Donnerstag zahlbar.

Damit die Scontrobilanz zu gehöriger Zeit gezogen werden könne, ist bestimmt, daß die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit in Besitz befindlichen fälligen Wechsel spätestens an dem, dem Zahltage vorhergehenden Werktage Vormittag um 10 Uhr zu geschehen habe, die später ankommenden fälligen Wechsel noch am Scontrotage selbst, spätestens bis 10 Uhr Vormittags zur Notirung im Scontro vorzuzeigen sind. Geschieht das Eine oder das Andere nicht oder zu spät, so steht es dem Wechselschuldner frei, ob er die Zahlung im Scontro oder per Kasse leisten will, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat.

Kommen verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltage an, so ist man diese erst am nächsten Zahltag abzuführen schuldig. (Nach Nelkenbrecher's Taschenbuch S. 39 f.)

156. In Hamburg besteht nach §. 9. des Einführungsgesetzes die Bestimmung, daß, wenn ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses verfällt, der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag ist.

Endlich sind hierher noch die besonderen gesetzlichen Zahltage für die Meßwechsel zu rechnen.

§. 49.

Die Quittung.

157. Nach Art. 39 der A. D. W. O. ist der Wechselschuldner (resp.

Bezogene) nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Es hat daher Zahlung und Auslieferung der Wechsel Zug um Zug zu geschehen, und der Acceptant namentlich auf Rückgabe des oder der von ihm acceptirten Exemplare des Wechsels zu achten.

Die Quittirung des Wechsels ist also zwar eine Pflicht des Wechselinhabers, wenn der Zahlende sie verlangt, enthält aber auf der andern Seite nur ein Recht des Zahlenden, sie in Anspruch zu nehmen. Der bloße Besitz des Wechsels genügt für ihn zum Beweis der geleisteten Zahlung. So ist auch an einzelnen Wechselplätzen, wie z. B. in Leipzig, die bloße Auslieferung des Wechsels ohne Quittung Usance.

Bei einem in Altona in Hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Bank-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der vor dem Empfang vorzunehmenden Quittung des Wechsels.

158. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, fährt Art. 39 der A. D. W. O. fort, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde. Am sichersten nehme man für eine solche Abschrift die Form der Copie (siehe diese).

Sechstes Kapitel.

Der Protest.

---

§. 50.

Einleitung.

159. Bis hierher haben wir den Wechsel verfolgt, wie er in seinem regelmäßigen Verlaufe sich zeigt. Doch sind schon hier und da Fälle berührt worden, bei denen eine Abweichung von dem vorschriftsmäßigen Gange vorkommt. Auch ist bei diesen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß Protest aufzunehmen sei.

Dies führt nothwendig auf die Lehre vom Protest selbst, ehe darauf weiter übergegangen werden kann, wie auf Grund des Protestes Regreß zu nehmen sei.

160. Der Wechselprotest ist eine unter öffentlicher Beglaubigung aufgenommene Urkunde darüber, daß der Inhaber eines Wechsels dasjenige beobachtet habe, was zur pünktlichen Besorgung des Wechselgeschäfts gehört, daß aber der damit verfolgte Zweck nicht erreicht worden sei.

Es kann der Protest bei so vielfachen Gelegenheiten aufgenommen werden, daß deren Aufzählung unmöglich ist; er muß aber auch

überall da angewendet werden, wo es gilt, irgend eine, für den späteren Beweis und Proceß möglicher Weise nothwendige Thatsache zu constatiren, da in der Regel nur Urkunden im Wechselproceß, als einem Executivproceß, sofort liquid beweisen können.

Es ist daher neben dem Wechsel der Protest fast die einzige Möglichkeit eines Beweises. Auch kann neben und gegen den Protest ein weiterer Beweis gar nicht zugelassen werden.

Der Protest ist zunächst die unmittelbare Grundlage des Regresses, ohne ihn ist dieser nicht möglich. Derjenige, welcher im Regreßwege um Sicherstellung oder Schadloshaltung angegangen wird, hat das Recht, den Beweis dafür zu verlangen, daß sein Gegner auch alles dasjenige beobachtet habe, was ihm in seiner Stellung als Wechselinhaber das Gesetz vorschreibt. Dieser Beweis kann nach der Natur und dem Wesen des Wechselgeschäfts, insonderheit des Wechselprocesses meist nur durch eine Urkunde als sofort liquid zulässig erscheinen. Um deswillen schreibt die A. D. W. O. und dann die Vorsicht die Protestaufnahme in allen dergleichen Fällen vor.

161. Derjenige, welcher Protest aufnehmen läßt, heißt Protestant, derjenige, gegen welchen Protest aufgenommen wird, Protestat; Protest aufnehmen nennt man auch wohl Protest leviren.

§. 51.

Arten des Protestes.

162. Schon oben wurde bemerkt, daß man die einzelnen Fälle, in denen Protest zu erheben sei, gar nicht aufzuzählen vermöge. Indeß sind die hauptsächlichsten Arten des Protestes, denen man um deswillen auch besondere Namen beigelegt hat, folgende:

1. Der Protest Mangels Annahme, welcher darüber aufgenommen wird, daß auf eine rechtzeitige Präsentation zur Annahme diese nicht oder nicht auf den vollen Belauf der Wechselsumme oder unter irgend welchen Einschränkungen und Bedingungen erfolgt oder bei Sichtwechseln die Datirung des Accepts oder des Präsentats nicht zu erlangen gewesen ist (vgl. Art. 25 der A. D. W. O.). Hierher zählen auch die Fälle, wo die Acceptation überhaupt nicht in gehöriger Form, z. B. mit der bloßen Unterschrift des Bezogenen auf der Rückseite des Wechsels, oder von unbefugten, wenigstens nicht bevollmächtigten Personen, z. B. von einem Lehrling oder der Ehefrau des Bezogenen, erfolgt.

2. Der Protest Mangels Zahlung zum Beweis der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Präsentation zur Zahlung, wenn diese nicht oder nicht zum vollen Belauf der Wechselsume oder in anderer, als durch den Wechsel vorgeschriebenen Weise geleistet wird resp. geleistet werden soll. Dahin ist auch der Fall zu rechnen, wenn der Wechselschuldner die Wechselsumme deponiren oder nur gegen Caution zahlen will, der Präsentant aber die Gründe hiefür als nicht stichhaltig erachtet.

3. Der Sicherheits- oder Securitätsprotest, welcher

nach unbedingtem oder particulärem Accept zum Beweis darüber aufgenommen wird, daß über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat, oder daß nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist (vgl. Art. 29 der A. D. W. O.).

Diese drei Proteste sind die hauptsächlichsten, welche die drei Hauptgattungen des Regresses bedingen.

163. Erwähnt sei jedoch noch der Perquisitionsprotest (auch Nachforschungs- oder Windprotest genannt). Derselbe hat dann Statt, wenn man den Wechselschuldner in dem im Wechsel angegebenen Domicil nicht aufgefunden hat. Es erfordert dieser Protest nach Art. 91 der A. D. W. O. die Aufnahme des Umstandes in denselben, daß eine nach dem Geschäftslocal oder der Wohnung des Wechselschuldners bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des, den Protest aufnehmenden Notars oder Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist.

Daß diese polizeiliche Nachfrage nur dann Statt zu haben braucht, wenn der Wechselinteressent, gegen welchen der Wechselprotest erhoben werden soll, an dem Orte, an welchem von ihm eine wechselmäßige Leistung zu erfolgen hat, gänzlich unbekannt ist, ist zwar einmal erkannt worden; sie ist aber auch dann nöthig, wenn zwar die Person, nicht aber deren Geschäftslocal oder Wohnung bekannt ist.

Andere Fälle der Protestaufnahme werden sich im weiteren Verfolge des wechselrechtlichen Verfahrens noch ergeben.

§. 52.

Zeit und Ort der Protestaufnahme.

164. In Rücksicht auf die Zeit der Protesterhebung muß auf diejenigen Fristen im Allgemeinen verwiesen werden, welche bezüglich der Vornahme der betreffenden, durch den Protest zu constatirenden wechselrechtlichen Handlungen gelten. Sind dergleichen für diese nicht vorgeschrieben, dieselben vielmehr in das Belieben des Wechselinteressenten gelegt, so unterliegt folgerecht auch die Levirung des Protestes keiner bestimmten Frist. So ist der Protest Mangels Annahme zu jeder Zeit bis zum Verfall des Wechsels gestattet, wie die Annahme selbst.

Andererseits muß freilich mitunter der Protest sofort nach der bezüglichen Handlung aufgenommen werden, welche durch den Protest festgestellt werden soll, z. B. wenn der Wechsel durch den Bezogenen bei der Präsentation zur Annahme zerrissen wird u. s. w.

Da endlich, wo für Vornahme der betreffenden Handlung eine Frist wechselmäßig feststeht, muß auch innerhalb dieser der Protest aufgenommen werden, weil der letztere gleichzeitig die rechtzeitige Handlung des Protestanten erweislich machen soll. Dies trifft insbesondere den Protest zu Constatirung des von dem Bezogenen verweigerten Datums

des Accepts bei Zeitsichtwechseln und den Protest Mangels Zahlung. Ersterer ist indeß auch nur facultativ, da bei unterlassener Protestaufnahme am Tage der undatirten Acceptation nach Art. 20 der A. D. W. O. der letzte Tag der gesetzlichen Präsentationsfrist als Datum des Accepts gilt (vgl. §. 37, 118). Nur der letztere Protest ist unbedingt an die Frist der Präsentation zur Zahlung gebunden, wenn der Wechselinhaber nicht blos seine wechselmäßigen Rechte gegen den Acceptanten sich erhalten will (vgl. §. 43).

Daß auch die Protestaufnahme an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht vorgenommen werden soll, schreibt Art. 92 der A. D. W. O. ausdrücklich vor; doch ist ein an solchen Tagen aufgenommener Protest nicht unbedingt ungiltig.

165. Dagegen bestehen an einzelnen Wechselplätzen besondere Vorschriften über die Stunden, innerhalb deren der Protest nur aufgenommen werden kann; so in Bremen von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, in Frankfurt a/M. von 9—12 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags, in Hamburg bis 7 Uhr Abends, in Hessen-Darmstadt (rechte Rheinseite) und Württemberg bis 7 Uhr Abends, in Preußen und Sachsen von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, in Prag von 1—5 Uhr Nachmittags am Zahltage und an den beiden folgenden Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, in Triest von 4 bis 7 Uhr Abends am Verfalltag und an den beiden folgenden Werktagen von 9—12 Uhr Morgens und von 4—7 Uhr Abends, in Lemberg am Verfalltage von 3—5 Uhr Nachmittags und an den beiden folgenden Werktagen ebenfalls nur von 3—5 Uhr Nachmittags, in Lübeck von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, ebenso in Mecklenburg-Schwerin.

Ein nach dieser Stunde aufgenommener Protest kann nur dann als giltig angesehen werden, wenn derjenige, gegen welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung einverstanden und dies im Protest ausdrücklich angemerkt ist (vgl. §. 4 des Einführungsgesetzes für Sachsen-Gotha).

§. 53.

Die Protestbeamten.

166. Art. 87 der A. D. W. O. bestimmt, daß der Protest durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden müsse, daß es dagegen der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers nicht bedürfe.

167. Die einzelnen deutschen Staaten haben diesen Artikel vielfach näher erläutert.

1. In Baden sind nach Art. 5 des Einführungsgesetzes regelmäßig nur die Staatsschreiber zur Aufnahme von Absagescheinen (Protesten) berechtigt; doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Befugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

2. In Frankfurt a/M. muß nach §. 10 der Einführungsverordnung jeder Protest durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

3. Im Großherzogthum Hessen sind die Stadt= und Landgerichte, so wie die Wechselnotare ermächtigt, im hessischen Rheinkreis, so wie in der bayerischen Rheinpfalz die Notare und Gerichtsboten.

4. In Lippe=Detmold sind nach §. 2 des Einführungsgesetzes bis zur Umgestaltung der Gerichtsverfassung die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „herrschaftliche und Stadtgericht" berechtigt und verpflichtet.

5. In Meiningen hat jedes Untergericht in seinem Bezirk die Proteste aufzunehmen, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit derselben stehen.

6. In Nassau wird nach §. 4 des Einführungsgesetzes der Protest von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

7. In Oldenburg sind nach Zusatzartikel 102 die in der A. D. W. O. erwähnten Geschäfte der Notare und Gerichtsbeamten den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

8. In Preußen gehören im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln auch die Gerichtsvollzieher zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können.

9. In Waldeck ist nach §. 2 des Einführungsgesetzes zur Aufnahme von Wechselprotesten jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet.

10. In Württemberg hat, wenn der Bezirksnotar verhindert ist, derjenige Notar den Protest aufzunehmen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst liegt. Wäre dieser Ort Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsactuar einzutreten.

168. Die Notare und Gerichtsbeamten, überhaupt die mit Aufnahme von Protesten betrauten Personen, sind nach Art. 90 der A. D. W. O. schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen zu versehen ist.

§. 10 der Frankfurter Einführungsverordnung bestimmt hierbei noch, daß die Wechselnotare die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen haben, und daß das von ihnen zu führende Register auf dem Protestcontor zu Jedermanns Einsicht ausliegen soll, auch daß während der Protestzeit (vgl. §. 52, 164) nicht nur dieses Contor geöffnet, sondern auch immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein müsse.

Das Lübecker Einführungsgesetz verordnet, daß das Wechselprotestregister getrennt von dem Register über die sonstigen Notariatsangelegenheiten geführt werden soll.

Uebrigens bedürfen nach §. 4 des Gesetzes, das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen wurden, keiner Beglaubigung durch eine inländische Behörde.

§. 54.

Inhalt des Protestes.

169. Der Protest muß nach Art. 88 der A. D. W. O. enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Orts, sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Die erwähnte Abschrift des Wechsels bildet zwar einen wesentlichen Theil des Protestes und wird am richtigsten in dem Context des Protestes, wenigstens vor der Unterschrift des Protestbeamten ihren Platz finden; indessen kann auch die Abschrift nachfolgen, wenn im Protest darauf Bezug genommen worden ist und die folgende Abschrift beglaubigt wird.

Besteht neben dem Originalwechsel noch eine Copie, so ist auch diese wörtlich beizufügen.

Uebrigens muß die Abschrift Alles enthalten, was das Original zeigt, selbst durchstrichene und noch lesbare Stellen sind mit aufzunehmen und nicht blos anzudeuten.

Sind Protestant und Protestat im Wechsel nur mit der Firma angegeben, so braucht auch der Protest nur diese aufzuführen und zwar nur in der Weise, daß der Inhalt des Protestes keinen Zweifel darüber läßt, für welche und gegen welche Person der Protest levirt worden ist.

Unter dem Orte, an welchem die Aufforderung geschieht, ist insbesondere auch das Geschäftslokal resp. die Wohnung zu verstehen, damit dadurch die am rechten Orte erfolgte Handlung erwiesen werde.

Die Zeit anlangend, so dürfte in den Ländern, welche bestimmte Tagesstunden für die Protestaufnahme eingeführt haben, anzunehmen sein, daß aus dem Proteste wenigstens im Allgemeinen hervorgehe, daß auch dieser Bestimmung genügt sei.

170. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist nach Art. 89 der A. D. W. O. über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Dies bezieht sich auch umgekehrt auf den Fall, wenn einer Person mehrere Wechsel gleichzeitig präsentirt, also von einer Person mehrere wechselrechtliche Leistungen verlangt werden.

Daß aber die Aufnahme mehrer Proteste bei mehrern wechselrechtlichen Leistungen nicht unzulässig sei, erhellt von selbst.

§. 55.

Erlaß des Protestes.

171. Die Aufforderung — sagt Art. 42 der A. D. W. O. —, keinen Protest erheben zu lassen, welche mit den Worten „ohne Protest" oder „ohne Kosten" 2c. ausgedrückt wird (vgl. das Indossament des Emil Sperling auf dem Form. S. 224), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

172. Eine solche Clausel kann von dem Aussteller, wie von einem Indossanten ausgehen, ingleichen von dem Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels.

Die Clausel bindet den Wechselinhaber nicht, vielmehr bleibt ihm das durch das Wechselgesetz verliehene Recht der Protestaufnahme unversehrt; ja es ist für den Wechselinhaber die letztere dessen ungeachtet Pflicht, wenn er seinen Regreß gegen die übrigen Wechselverbundenen sich wahren will.

Andererseits muß sich derjenige, welcher die Clausel beifügte, gefallen lassen, daß derselben nicht nachgekommen und Protest aufgenommen wird, ohne daß ihm bei der Regreßnahme auf ihn eine Einrede dieserhalb zustände; er muß selbst die Protestkosten ersetzen.

Siebentes Kapitel.

Der Regreß.

---

§. 56.

Einleitung.

173. Nach erhobenem Proteste und der durch denselben erfolgten glaubhaften Feststellung des gegen die Ordnung gelaufenen Wechselactes kann erst der Wechselinhaber seine Rechte anderweit geltend machen, die im gewöhnlichen Verlauf des Wechselgeschäfts nicht honorirt wurden. Es geschieht dies im Wege des sogenannten Regresses.

Dieser besteht darin, daß sich der Wechselinhaber, nachdem der

Bezogene den an ihn ergangenen Auftrag im Wechsel nicht respectirt hat, an diejenigen wendet, welche für die Annahme und Zahlung des Wechsels zu haften haben, und die Handlung oder Leistung, welche von dem Bezogenen nicht oder nicht genügend zu erlangen war, von diesen verlangt.

Derjenige Vormann — denn der Regreß geht immer rückwärts —, welcher auf diesem Wege für den Bezogenen die Leistung gewährt hat, wendet sich, um sich dieserhalb wieder schadlos zu halten, in derselben Weise an diejenigen, welche vor ihm für Annahme und Zahlung des Wechsels haftpflichtig geworden sind, bis zuletzt der Aussteller Regreß gegeben hat, womit im Allgemeinen der Regreßgang erschöpft ist.

174. Diejenigen Personen, welche verbunden sind, den Regreß zu geben, sind der Aussteller und die Indossanten, soweit letztere nicht ganz oder theilweise sich der Haftpflicht ihren Nachmännern gegenüber entbunden haben (vgl. §§. 20 und 30). Man nennt sie deshalb *regreßpflichtige Personen*.

Derjenige, welcher den Regreß nimmt, heißt *Regredient*, derjenige, gegen den der Regreß genommen wird, *Regressat*, und anstatt Regreß nehmen, sagt man wohl auch *regrediren* oder *revaliren*.

Der Regreßnehmer ist an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden, kann vielmehr jeden beliebigen Regreßpflichtigen wählen, diese Wahl wieder ändern, auch gegen einige oder gegen alle Wechselverpflichtete gleichzeitig seinen Regreß nehmen (vgl. Art. 26 und 49 der A. D. W. O.). Dies nennt man den *springenden Regreß*.

175. Der Regreß wird vornehmlich in drei Fällen genommen, je nach dem verfehlten Zwecke des Wechsels, welcher auf Annahme und Zahlung gerichtet ist. Daher unterscheidet die A. D. W. O. zwischen:

1. *Regreß wegen nicht erhaltener Annahme*,
2. *Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten*, und
3. *Regreß Mangels Zahlung*.

Man kann den Regreß auch eintheilen in den Regreß *auf Sicherstellung* und Regreß *auf Schadloshaltung*; der erstere würde die oben unter 1 und 2 aufgeführten beiden Regreßarten als Unterabtheilungen in sich fassen.

A. Der Regress wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 57.

Begründung und Legitimation.

176. Der Regreß wegen nicht erhaltener Annahme ist nach Art. 25 der A. D. W. O. *begründet*, wenn die Annahme des Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, kurz wenn die Annahme nicht so geschehen ist,

wie sie der Wechselinhaber nach Inhalt des Wechsels und nach den Vorschriften des Gesetzes zu verlangen ein Recht hat.

Der Regreß kann aber erst dann genommen werden, wenn über die nicht genügend erfolgte Annahme ein giltiger Protest aufgenommen worden ist; denn durch diesen wird die Rechtsbeständigkeit des Regresses nachgewiesen.

Bei einem wegen nicht datirter Acceptation eines Zeitsichtwechsels erhobenen Proteste kann selbstverständlich ein Regreß nicht denkbar sein, da der Protest nur das fehlende Datum ergänzen und liquid beweisbar machen soll.

177. Zur Regreßnahme ermächtigt der bloße Protest Mangels Annahme. Der Beibringung des Wechsels bedarf es nach Art. 26 der A. D. W. O. nicht; dies würde einerseits für die Circulation des Wechsels ebenso störend sein, als es andererseits für den Zweck dieser Regreßnahme unnöthig ist.

Der Indossatar, sowie der Remittent, sind ebenfalls durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes legitimirt, und brauchen den Nachweis nicht zu führen, daß sie ihrerseits ihren Nachmännern Regreß gegeben haben. Es kann nämlich der Wechselinhaber auf den Regreß trotz aufgenommenen Protestes verzichten, wie ihm dies unzweifelhaft zusteht. Dagegen kann sich ein Vormann den Protest aushändigen oder aus dem Protestregister einen neuen anfertigen lassen und selbstständig an seine Vormänner wegen unterbliebener Annahme Regreß nehmen.

§. 58.

Die Sicherheitsleistung.

178. Der Zweck des Regresses geht auf genügende Sicherheit dahin, daß

1. die Bezahlung der im Wechsel vorgeschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrags, sowie
2. die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. (Art. 25 der A. D. W. O.)

Es kann mithin nur das beansprucht werden, was die Annahme Seitens der Bezogenen bieten soll, nämlich eine Garantie für die zur Verfallzeit wirklich erfolgende, wechselmäßige Zahlung der Wechselsumme. Die Zahlung selbst kann nicht verlangt, aber auch von dem Wechselschuldner nicht ohne Weiteres geleistet werden. Die in dem bloßen Accept liegende Garantie des Bezogenen muß bei dessen Verweigerung durch eine andere Sicherheit der Wechselverbundenen ersetzt werden.

179. Diese Sicherheit muß eine genügende sein. Was genügend ist, hat im Zweifel der Richter zu bestimmen. Denn die A. D. W. O. spricht sich darüber nicht aus, weil die Annahmeeinholung, wie schon früher bemerkt, ohnehin ein rein facultativer Act des Wechselinhabers ist.

Dagegen ertheilt Art. 25 der A. D. W. O. den Regreßpflichtigen die Befugniß, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht

oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

In Oesterreich ist hierbei noch besonders in einem Zusatz zu diesem Artikel bestimmt, daß die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, von der Uebereinkunft der Parteien abhängt, und, wenn sie darüber nicht einig sind, der sicher zu stellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden muß, ingleichen, daß dem Wechselgläubiger auf die für Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht gebührt, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Das Badische Einführungsgesetz verordnet im Art. 3, daß die Hinterlegung der Wechselsumme auf Grund einer von dem zuständigen Amts- und Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Aug. 1837 über die Errichtung der Hinterlegungskassen und der über dasselbe ergangenen Vollzugsverordnung geschehen soll.

Die Sicherheitsbestellung kann außer jener Deposition auch durch Bürgen, Faustpfänder und Hypotheken erfolgen.

Der Besteller der Sicherheit wird jederzeit gut thun, neben der Aushändigung des Protestes Mangels Annahme, welche nach Art. 25 der A. D. W. O. sofort bei der Sicherheitsbestellung, also Zug um Zug, zu geschehen hat, auch einen Schein über die geleistete Sicherheit nach Art und Größe sich zu verschaffen, um bei der etwaigen weiteren Regreßnahme eines anderen seiner Nachmänner ein liquides Beweismittel sofort zur Hand zu haben.

180. Die bestellte Sicherheit haftet — wie Art. 27 der A. D. W. O. sagt — nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen. Die Ausführung dieser Einwendungen gehört nicht in den Wechselproceß.

181. Die Zurückgabe der bestellten Sicherheit hat nach Art. 28 der A. D. W. O. zu erfolgen:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich gegeben wird (vgl. §. 37, 118);
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels incl. der Protest- und Regreßkosten erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Auch kann derjenige, welcher Sicherheit bestellt hat, im Fall einer seiner Vormänner das Gleiche gethan, seine Sicherheit wieder zurückziehen, da die Sicherheit seines Vormannes, wenn sie der seinigen gleicht, auch für seine Nachmänner haftet.

Acceptirte der Bezogene nach erhobenem Protest und Regreß Mangels Annahme, so ist er die deshalb entstandenen Kosten zu bezahlen wechselmäßig nicht verbunden; der Wechselinhaber hat sich wegen dieser Kosten an den Regressaten zu halten, und für diese haftet die Sicherheit auch nach erfolgter Zahlung der Wechselsumme.

B. Der Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 59.

Begründung und Legitimation.

182. Eine Anomalie bildet scheinbar der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten. Wenn das Accept erfolgt ist, so ist Alles geschehen, was der Wechselinhaber bis zur Verfallzeit beanspruchen kann. Das Accept soll aber freilich eine Garantie bieten, daß die Wechselsumme zur Verfallzeit auch wirklich gezahlt werde. Es wird hier nicht die Möglichkeit, sondern die Bereitwilligkeit zur Zahlung auf Seiten des Bezogenen constatirt; fällt aber die nicht blos in der Vermuthung liegende, sondern von den Wechselgebern garantirte Möglichkeit der Zahlung, die Sicherheit des Bezogenen, hinweg, dann kann auch mit der Bereitwilligkeit zur Zahlung dem Wechselinhaber nicht gedient sein, das Accept also die Wirkung nicht haben, welche ihm beiwohnen soll.

Es tritt nun der Fall wieder ein, daß durch die Regreßpflichtigen das ersetzt werde, was von dem Bezogenen nicht zu erlangen war.

183. Die Fälle, in welchen eine Unsicherheit des Acceptanten und damit der Regreß begründet ist, sind in Art. 29 der A. D. W. O. dahin beschränkt:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Die unter 1 angegebenen beiden Fälle müssen nach dem Accept eintreten und schließen den formellen und materiellen Concurs in sich. (Vgl. I. Th. §. 178.)

Die unter 2 erwähnten zwei Fälle können auch vor der Acceptation, dürfen aber nicht vor Ausstellung des Wechsels vorgekommen sein.

In Frankfurt ist noch besonders durch einen Zusatzartikel hervorgehoben, daß der Zeitpunkt eines Falliments oder Gants und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder, insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Arretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Be=

stellung eines Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern verfügt worden ist, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses oder zur Anmeldung der Forderungen oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium.

184. Dem Regresse muß ein Protest (der Securitätsprotest) vorhergehen, durch welchen bestätigt wird:

1. daß einer der oben angeführten Fälle gegen den Acceptanten vorliegt und
2. daß die dieserhalb von dem Acceptanten geforderte Sicherheit nicht geleistet worden ist, sowie eventuell
3. daß auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen (vgl. §. 65 ff.) die Annahme des Wechsels nicht zu erlangen war.

Erst wenn diese Momente vorliegen und durch Protest erweislich gemacht sind, kann gegen die Vormänner der Regreß auf Sicherstellung genommen werden; daher muß der Wechselinhaber erst von dem Acceptanten Sicherstellung fordern, doch kann er auch, wie in Oesterreich eine Verordnung des Justizministeriums vom 2. Nov. 1858 ausdrücklich anerkennt, von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses die Sicherheit verlangen.

185. Der bloße Besitz des Wechsels vertritt nach Art. 29 der A. D. W. O. die Stelle einer Vollmacht und legitimirt den Inhaber, um von dem Acceptanten Sicherheit zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

§. 60.

Die Sicherheitsleistung.

186. Der Zweck dieses Regresses ist auf dieselbe Sicherstellung gerichtet, welche man mit dem Regresse wegen nicht erhaltener Annahme zu erreichen strebt. Es kommen daher hier diejenigen Bestimmungen und Grundsätze analog in Anwendung, welche unter §. 58 aufgeführt wurden.

Was die Zurückgabe der Sicherheit betrifft, so fällt der unter §. 58, 181 angegebene Grund hier weg, während an dessen Stelle die Wiederaufhebung des Concurses, resp. die vollständige Zahlungsfähigkeit des Acceptanten tritt. Die bloße Beendigung des Concurses begründet das Rückforderungsrecht noch nicht, wohl aber die spätere Deponirung der Wechselsumme sammt Kosten Seitens des Acceptanten.

C. Der Regress Mangels Zahlung.

§. 61.

Begründung.

187. Zur Ausübung des bei nicht oder nicht genügend erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist nach Art. 41 der A. D. W. O. erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist und

2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird (vgl. §. 52 u. 42).

Die Präsentation zur Zahlung muß mithin ebenso rechtzeitig erfolgt sein (vgl. §. 40 ff.), als die Protestaufnahme (vgl. §. 52), und beides aus dem Protest sich ergeben.

Kommt es zur förmlichen Regreßklage, so hat der Richter die Rechtzeitigkeit der Protesterhebung von Amtswegen zu prüfen.

Ist die Präsentation und mithin auch die Protesterhebung nicht rechtzeitig erfolgt, so geht aus dem nicht acceptirten Wechsel jeder wechselmäßige Anspruch verloren und aus dem acceptirten Wechsel bleibt nur noch der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten aus dem Accept (vgl. indeß noch §. 29, 92).

Diese Förmlichkeiten sind nach Aussprache der Nürnberger Conferenz auch dann vorzunehmen, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit in Concurs gerathen ist.

188. An Stelle des Regresses kann natürlich der Wechselinhaber auch gegen den Acceptanten klagen, welcher die Zahlung verweigert hat. Diese Klage hat, solange sie nicht verjährt ist, zu jeder Zeit Statt, auch wenn bereits fruchtlos Regreß genommen worden ist. Gegen den Acceptanten kann indeß nur auf die Wechselsumme, die Zinsen und die Protestkosten geklagt werden, da er an dem verfehlten Regreß keine Schuld trägt.

189. Zum Regreß Mangels Zahlung ist zunächst der letzte Inhaber des Wechsels, mag er Eigenthümer oder Bevollmächtigter (Procura-Indossatar) sein, legitimirt, sodann jeder Indossant, welcher den Wechselinhaber befriedigt und den Wechsel sammt dem Proteste Mangels Zahlung erworben hat.

§. 62.

Die Notification.

190. Art. 45 der A. D. W. O. verpflichtet den Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen (notificiren).

Eine gleiche Verpflichtung trifft jeden benachrichtigten Vormann. Auch dieser muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Von dieser Verpflichtung ist selbst der Remittent nicht ausgeschlossen.

191. Die Benachrichtigung soll an den unmittelbaren Vormann gehen. Hat indeß ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter gegeben, so ist nach Art. 47 der A. D. W. O. der nächste Vormann derselben, welcher eine Ortsbezeichnung seinem

Indossamente hinzugefügt hatte, von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Darauf, ob der Benachrichtigende den im Indossamente fehlenden Wohnort seines Vormannes auf andere Weise gewußt hat, kommt Nichts an.

192. Der Wechselinhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren, zur Notification geeigneten Vormann ergehen läßt, wird nach Art. 45 der A. D. W. O. den sämmtlichen oder den ohne Grund übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet und verliert gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Der Schadenersatz ist Folge der Versäumniß und nicht wechselrechtlicher Natur. Der Schaden ist von dem fordernden Theile nachzuweisen, und dabei auch darzuthun, daß derselbe aus der unterbliebenen Benachrichtigung wirklich herrühre.

Die Beschränkung des Anspruchs auf die Wechselsumme erscheint als Strafe; es ist sogar dahin erkannt worden, daß der Wechselinhaber, welcher die Benachrichtigung nicht zeitig und in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen hat, auch keine Verzugszinsen vom Augenblicke der Klagebehändigung an beanspruchen könne.

193. Die Benachrichtigung muß schriftlich geschehen, und zwar selbst dann, wenn der zu benachrichtigende Vormann im Orte des Notificanten wohnt.

Bei auswärtiger Notification ist der Brief zu recommandiren, damit man ein Beweisstück über den Abgang in die Hände bekomme.

194. Die Notification soll endlich innerhalb zweier Tage geschehen und zwar Seitens des Wechselinhabers vom Tage der Protesterhebung an, Seitens des benachrichtigten Vormannes vom Tage des empfangenen Berichts an.

In richtiger Anwendung des Art. 92 der A. D. W. O. müssen auch diese zwei Tage als Werktage angesehen werden, so zwar, daß wenn der zweite Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, die Benachrichtigung giltig auch noch am nächsten Werktage vorgenommen werden kann.

Es soll jedoch nach Art. 45 der A. D. W. O. genügen, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Gleichgiltig ist es dabei, ob am Wohnort des Notificanten eine Poststation ist oder nicht. Nach dem Wortlaut der A. D. W. O. muß der Brief wirklich zur Post gegeben sein, was auch bei der Posteinrichtung im Gebiete der A. D. W. O. im Allgemeinen wohl möglich ist.

Wird die Post zur Absendung des Benachrichtigungsschreibens nicht benutzt, sondern ein Bote, so muß der Brief innerhalb der Frist in der Wohnung des Adressaten sein.

Bei Aufgabe des Briefes auf die Post hat man sich einen Recommandationsschein geben zu lassen.

195. Kommt es auf den Beweis der dem Vormanne überhaupt oder rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an — lautet Art. 46 der A. D. W. O. —, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Dieses Postattest erlangt man am einfachsten und sichersten durch den Recommandationsschein, dem der Name des Absendenden beizufügen ist. Ob die Postbehörde dies letztere zu thun verpflichtet ist und überhaupt thun kann, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall wird sie in vielen Fällen, wo der expedirende Beamte den Aufgeber des Briefes nicht kennt, nur einen angeblichen Absender dem Attest beifügen können. Der Stempel des Absenders, der jetzt häufig auf die Briefe gedrückt wird, könnte wohl ein leichtes Auskunftsmittel bieten.

Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann nach Art. 46 der A. D. W. O. durch ein Postattest nachgewiesen werden. Bei recommandirten Briefen quittirt der Empfänger in das Postbuch und aus diesem kann eintretenden Falls ein solches Attest gefertigt werden.

196. Die Benachrichtigung hat nach Art. 45 der A. D. W. O. nur die nicht erfolgte Zahlung des Wechsels zu enthalten. Der Protest Mangels Zahlung braucht nicht beigelegt zu werden, ja darf nicht beigelegt werden, da außerdem der Regreßnehmer sein Beweisstück aus der Hand giebt.

§. 63.

Die Regreßansprüche.

197. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich laut Art. 50 der A. D. W. O. auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme,
2. sechs Procent Zinsen vom Verfalltage ab,
3. die Protestkosten und andere Auslagen,
4. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Unter Auslagen begreift man alle Unkosten, die durch das Wechselgeschäft veranlaßt werden, als Protestkosten, Briefporto, Stempelgebühren, Regreßkosten. Die Proceßkosten jedoch, welche durch die verfehlte Regreßklage gegen einen andern Wechselverpflichteten entstanden sind, können nicht beansprucht werden, ebenso wenig Zinsen von den aufgewendeten Kosten.

198. Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, wie Art. 50 der A. D. W. O. vorschreibt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezo-

ner Wechsel auf (kurze) Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

199. Der Indossant, welcher den Wechsel einlöst, oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller nach Art. 51 der A. D. W. O. zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nach den Sätzen sub 197 und 198,
2. sechs Procent Zinsen davon vom Tage der Zahlung an,
3. die ihm wegen der Zahlung entstandenen Kosten,
4. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

200. Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf (kurze) Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses gelten die Bestimmungen sub 198.

201. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird laut Art. 52 der A. D. W. O. bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 64.

Das Verfahren bei der Regreßnahme.

202. Im gewöhnlichen Verkehr sendet man an denjenigen, gegen welchen man Regreß nehmen will, den Wechsel sammt dem Proteste Mangels Zahlung (ist dies der Indossant des Wechselinhabers, gleichzeitig mit der Notification) ein und belastet denselben mit der ganzen Summe (dem Rembours).

Ueber letztere stellt der Regredient eine specificirte, die einzelnen im §. 63 aufgeführten Momente enthaltende s. g. Retourrechnung auf; dieselbe giebt die Hauptmomente des protestirten Wechsels, als Summe, Namen des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Verfallzeit, Namen des Bezogenen, des Remittenten, der Indossanten und des Präsentanten, wieder und ist in einzelnen Staaten, gleich dem Wechsel, stempelpflichtig.

203. Es braucht indeß der Regredient nicht zu warten, bis ihm der Regressat die Regreßforderung berichtigt; der Art. 53 der A. D. W. O. ermächtigt vielmehr den Regreßnehmer, über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel (Ricambio oder Ritratte) auf den Regreßpflichti-

gen zu ziehen, in welchem Falle der Forderung noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzutreten.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) auf den Wohnort des Regressaten gestellt werden.

Ueber die Ausstellung eines solchen Rückwechsels wird der Regressat zuvor oder gleichzeitig durch Einsendung der Retourrechnung, in welcher auf jenen Bezug genommen wird, in Kenntniß gesetzt.

Den Rückwechsel sammt dem alten Wechsel und dem Proteste sendet man an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Regressaten. Der Rückwechsel wird dem Letzteren zur Annahme präsentirt und dagegen der protestirte Wechsel sammt Protest ausgeliefert.

Der Rückwechsel ist oft fingirt, indem er dem Regressaten nur zu seiner Legitimation bei der Regreßnahme gegen seine Vormänner gegeben wird, wenn dieser höhere Kosten berechnen will.

204. Geht der Regressat auf die Regreßforderung ein, so braucht er in Folge Art. 54 der A. D. W. O. nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und der quittirten Retourrechnung, resp. des quittirten Rückwechsels Zahlung zu leisten. Diese Documente braucht der Regressat, um eventuell auf seine Vormänner zu regrediren.

Derselbe kann auch, wie Art. 55 der A. D. W. O. sagt, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auf dem Wechsel ausstreichen, nachdem er den Wechselinhaber befriedigt hat. Dasselbe Recht hat folgerecht jeder Vormann, der einem seiner Nachmänner genügt hat.

205. Jedem Wechselschuldner giebt Art. 48 der A. D. W. O. das Recht, den Regreß auf sich abzuschneiden, wenn er gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber fordert.

Nimmt der Inhaber das Angebot nicht an, so kommt er in Verzug, verliert die von da an laufenden Zinsen, und der Anbietende kann die Summe deponiren.

Bieten Mehrere gleichzeitig die Einlösung des Wechsels an, so geht der frühere Vormann vor, weil durch dessen Zahlung mehr Wechselverpflichtete befreit werden.

206. Endlich kann der Regredient seinen Regreß auch durch die förmliche Wechselklage ausführen, wie Art. 49 der A. D. W. O. angiebt. Diese kann nach dem Grundsatze des springenden Regresses entweder gegen einen Wechselverpflichteten oder gegen mehrere oder alle gleichzeitig angestellt werden; ja es wäre sogar gestattet, sämmtliche Wechselschuldner in einer Klage zu belangen, wenn dieselben einer Gerichtsbarkeit unterworfen wären.

Man kann auch die Klage gegen einen Regreßpflichtigen fallen lassen und später wieder aufnehmen.

Ebenso kann man einen jeden der Wechselschuldner auf das Ganze belangen oder Einzelne nur auf gewisse Theile.

Ist der Wechselgläubiger durch einen oder durch andere Wechselschuldner befriedigt worden, so sind die etwa noch schwebenden Klagen gegen andere Wechselschuldner aufzuheben.

Achtes Kapitel.

Die Intervention.

---

§. 65.

Einleitung, insbesondere die Nothadresse.

207. Wenn ein Wechsel nicht in Ordnung geht, wie man zu sagen pflegt, also entweder nicht pure acceptirt oder nicht pure bezahlt wird, so kann für einen der Wechselverpflichteten zur Abschneidung des Regresses gegen denselben Seitens des Wechselinhabers ein Dritter vermittelnd eintreten und an Stelle des Bezogenen acceptiren oder zahlen. Diese Vermittelung nennt man im Allgemeinen Intervention.

Derjenige, welcher intervenirt, heißt Intervenient oder Honorant, derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittelung erfolgt, Intervent oder Honorat, und einen auf diese Weise eingelösten Wechsel nennt man einen honorirten Wechsel.

208. Die Intervention kann von einer auf dem Wechsel bereits für diesen Fall angegebenen Person erfolgen oder von einem, dem Wechsel fern stehenden Individuum angeboten werden.

Das Angebot in letzterer Art kann bei einem Mangels Zahlung protestirten Wechsels nicht zurückgewiesen werden, wenn der Inhaber nicht den Regreß gegen die Nachmänner dessen verlieren will, zu dessen Gunsten intervenirt werden sollte (Art. 62 der A. D. W. O. am Ende).

Dagegen braucht sich der Wechselinhaber nach Art. 57 der A. D. W. O. die Annahme Seitens einer auf dem Wechsel nicht benannten Person nicht gefallen zu lassen, selbst wenn sich der Bezogene nach verweigerter Annahme als Intervenient aufwerfen wollte.

209. Die auf dem Wechsel für den Fall der nicht erfolgenden Annahme oder Zahlung benannten Personen müssen dagegen in jedem Falle zugelassen, ja besonders aufgefordert werden. Man nennt diese Personen Nothadressaten und den Vermerk auf dem Wechsel Nothadresse.

Die Nothadresse muß auf dem Wechsel selbst stehen und auf den Zahlungsort lauten (Art. 56 der A. D. W. O.).

Man schreibt die Nothadressen gewöhnlich auf die Vorderseite des Wechsels neben oder unter die Adresse des Bezogenen und gebraucht die Worte: „nöthigenfalls (im Falle der Noth, im Falle) bei Herrn N. N.“ Will man den Bezogenen als Nothadresse bezeichnen, so braucht man blos seiner Adresse beizufügen „wobei nöthigenfalls“ (vgl. die Nothadresse auf dem Form. S. 223).

Derjenige, welcher die Nothadresse beifügt — und es kann eine solche jeder Regreß-Verpflichtete benutzen — setzt die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma hinzu. Stehen dergleichen nicht dabei, so ist anzunehmen, daß die Adresse von dem Aussteller ausgegangen sei. Um deswillen kommt es daher wohl auch vor, daß ein Indossant die Nothadresse bei seinem Indossament angiebt. Uebersichtlich ist dies indeß ebenso wenig, als es zu empfehlen ist.

Auf eine Copie soll man die Nothadresse nicht setzen; dies läßt sich aus dem Wortlaute der A. D. W. O. entnehmen und entspricht dem praktischen Wechselgeschäft.

210. Die Intervention kann nun sein

1. eine Intervention zu Ehren des Ausstellers, wenn dieselbe für Rechnung des Trassanten erfolgt oder,
2. eine Intervention zu Ehren eines Giro, wenn sie für Rechnung eines Indossanten geschieht.

Sie kann aber auch sein

1. eine Intervention wegen mangelnder Annahme, die Ehrenannahme genannt, und
2. eine Intervention wegen verweigerter Zahlung, die Ehrenzahlung genannt.

A. Die Ehrenannahme.

§. 66.

Die Präsentation des Wechsels.

211. Der Inhaber eines, Mangels Annahme protestirten Wechsels ist nach Art. 56 der A. D. W. O. verpflichtet, ehe er Sicherstellung verlangen kann (vgl. §. 57 ff.), den Wechsel bei der oder den etwa auf dem Wechsel benannten Nothadressen zur Annahme zu präsentiren.

Die Zeit der Präsentation richtet sich nach den Grundsätzen über die Präsentation zur Annahme überhaupt (vgl. §. 33 ff.). Wenigstens schreibt die A. D. W. O. etwas Näheres darüber nicht vor. (Vgl. indeß §. 67, 217.)

212. Unter mehrern Nothadressen soll die Annahme des protestirten Wechsels zunächst von denjenigen gefordert werden, durch deren Eintritt in den Wechselverband die meisten Verpflichteten befreit werden.

Sind zwei Nothadressen mit „oder“ verbunden neben einander gestellt, z. B. „nöthigenfalls bei J. G. Gern oder Kurz“, so hat der

Wechselinhaber die Wahl zwischen beiden Personen, ohne verpflichtet zu sein, den Wechsel dem Anderen nur nach Protestation über die verweigerte Annahme des Ersteren zu präsentiren.

213. Verweigert die eine Nothadresse die Annahme, so hat man darüber Protest aufnehmen zu lassen, wie bei der nicht erhaltenen Acceptation des Bezogenen. Der Inhaber des Wechsels muß diesen sodann der nächstberechtigten Nothadresse präsentiren und verweigerten Falles auch darüber Protest bewirken. Erst wenn sämmtliche auf dem Wechsel benannte Nothadressen die Annahme verweigern und darüber allenthalben Protest vorliegt, kann der Inhaber den Regreß auf Sicherstellung nehmen.

214. Das Hamburger Einführungsgesetz bestimmt, daß die vorstehenden Vorschriften auch für altonaer Nothadressen gelten, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, sowie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

§. 67.

Die Ehrenannahme.

215. Die Ehrenannahme hat, wie die Acceptation des Bezogenen, auf dem Wechsel selbst zu erfolgen und zwar mit den nämlichen Worten (vgl. §. 38). Der Ehrenacceptant hat nur beizufügen, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, z. B. „Acceptirt zu Ehren des Herrn Ernst Kupfer."

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, dies in seinem Accepte zu bemerken, so wird nach Art. 59 der A. D. W. O. der Aussteller als Honorat angesehen.

216. Der Ehrenacceptant hat hierbei, wie Art. 58 der A. D. W. O. vorschreibt, sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken zu lassen (Interventionsprotest).

Daher kommt es, daß man in dem Ehrenaccept oft sagt: „Acceptirt unter Protest und zu Ehren des ꝛc."

Diese Bestimmung zeigt, daß die Nothadresse nicht eher acceptiren darf, als bis die vergeblich versuchte Annahme bei dem Bezogenen durch Protest nachgewiesen ist, und die Ausantwortung des Protestes ist theils zur Regreßnahme für den Honoraten, theils zur Sicherstellung gegen eine anderweite Regreßnahme nothwendig.

217. Der Ehrenacceptant muß nun unter Uebersendung des Protestes den Honoraten von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

In dieser Bestimmung kann eine Frist zur Nachsuchung der Ehrenannahme indirect gefunden werden, indem sie, wenn einmal, wegen nicht erhaltener Annahme Seitens des Bezogenen, Protest erhoben worden ist, binnen zwei Tagen darnach bei den Nothadressen gefordert

werden muß, wenn von diesen wirklich noch die Annahme erwartet werden soll.

§. 68.

Wirkung der Ehrenannahme.

218. Der Ehrenacceptant wird nach Art. 60 der A. D. W. O. den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, mithin auch dem Wechselinhaber, als letztem Nachmann des Honoraten. Er haftet, wie der eigentliche Acceptant, nur Denen gegenüber nicht, welche dem Honoraten vorausgehen; daher hat er keine Wechselverbindlichkeit gegen den Honoraten.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

219. Eine weitere Wirkung der Ehrenannahme besteht darin, daß der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben, derselbe aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden kann (Art. 61 der A. D. W. O.).

B. Die Ehrenzahlung.

§. 69.

Die Präsentation des Wechsels.

220. Der Wechselinhaber hat beim Verfall des Wechsels diesen in allen Fällen dem Bezogenen und zwar selbst dann zunächst zur Zahlung zu präsentiren, wenn derselbe die Annahme verweigert und ein Anderer intervenirt hatte.

Nur für den Fall, daß der Bezogene auch die Zahlung verweigert, kann nach darüber erhobenem Proteste diese bei den Nothadressen oder Ehrenacceptanten nachgesucht werden. Auch kann der Bezogene selbst als Ehrenzahler auftreten und zwar für den Aussteller, wie für einen Indossanten, wobei indeß immerhin zuvor bei ihm selbst zu protestiren ist.

221. Dem Ehrenacceptanten muß der Wechsel, wie dem Bezogenen, spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage präsentirt wernen. Ebenso ist, wenn die Zahlung von demselben nicht geleistet wird, innerhalb derselben Zeit darüber Protest zu leviren.

222. Unter Mehrern, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden (Art. 64 der A. D. W. O.). Daraus folgt, daß der Wechselinhaber auch nach dieser Reihenfolge die Präsentation vornehmen soll.

223. Unterläßt der Wechselinhaber die rechtzeitige Präsentation und resp. Protestation, so verliert er den Regreß gegen den Adressan-

ten oder Honoraten und deren Nachmänner (Art. 62 der A. D. W. O.).

§. 70.

Die Ehrenzahlung.

224. Die Präsentation braucht der Ehrenzahler nicht abzuwarten, vielmehr kann er vor aufgenommenem Hauptprotest zur Verfallzeit die Zahlung dem Wechselinhaber anbieten und dann selbst den Wechsel dem Bezogenen präsentiren resp. Protest erheben.

Das Hamburger Einführungsgesetz bestimmt in §. 8 hierüber ausdrücklich: Wenngleich ein Ehrenacceptant nach Art. 62 und 63 der A. D. W. O. sein Accept nur gegen Ueberlieferung des von dem Inhaber ordnungsmäßig aufgenommenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen braucht, so steht es ihm doch nach dem hierselbst bestehenden Gebrauche frei, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhaltenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormann und den Acceptanten und hat sodann die zu Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Ganz gleich fast lautet Art. 5 des Lübecker Einführungsgesetzes.

225. Der Ehrenzahler läßt sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten aushändigen (Art. 63 der A. D. W. O.) und kann die Intervention in einem Anhange zu dem Proteste bemerken (Interventionsprotest), auch durch den Wechselinhaber auf den Wechsel über die von ihm geleistete Zahlung quittiren lassen.

226. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hier nachstehen mußte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären (Art. 64 der A. D. W. O.).

Es hat darnach nicht blos der Präsentant des Wechsels, sondern auch ein jeder Intervenient die vorgeschriebene Reihenfolge in der Intervention zu berücksichtigen.

227. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist nach Art. 65 der A. D. W. O. berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

§. 71.

Wirkung der Ehrenzahlung.

228. Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63 der A. D. W. O.).

Während der Bezogene, wenn er Zahlung geleistet hat, keine

wechselmäßigen Ansprüche weder an die Indossanten, noch an den Aussteller besitzt, bekommt dergleichen der Intervenient durch die Ehrenzahlung.

Daher kommt es, daß der Bezogene gegen sich Mangels Zahlung protestiren lassen und dann per onore des Ausstellers oder eines Indossanten zahlen kann. In diesem Falle tritt er in die wechselmäßigen Ansprüche dessen, von dem er den Wechsel einlöst.

229. Der Ehrenzahler hat also nicht mehr, aber alle die Rechte, welche der Wechselinhaber zu der Zeit besaß, als der Wechsel von diesem eingelöst wurde. Daher erklärt sich, was oben §. 70, 224 dargelegt wurde, und daß der Ehrenzahler zur Erhaltung seiner Rechte alle die Wechselsolennitäten zu beobachten hat, welche gesetzlich dem Inhaber zukommen.

Neuntes Kapitel.

Die Vervielfältigung des Wechsels.

---

§. 72.

Einleitung.

230. Die Vervielfältigung eines Wechsels ist theils im Interesse der Sicherheit, theils im Interesse der Bequemlichkeit.

Zur Sicherheit dient die Vervielfältigung für den Fall eines Verlustes des Wechsels, und zur Bequemlichkeit, um, während das eine Exemplar in Circulation gesetzt wird, das andere zur Einkassirung vorzubereiten, d. h. zur Acceptation einzusenden.

231. Solange der Wechsel nur in einem Exemplar ausgestellt ist, bildet er einen Solawechsel im eigentlichen und an sich richtigen Sinne des Wortes, wenngleich man im kaufmännischen Verkehr unter Solawechsel meist nur die eigenen Wechsel versteht.

232. Die Vervielfältigung kann auf doppelte Weise geschehen, entweder durch Duplicate oder durch Copien. Der Unterschied beider erhellt aus der folgenden Darstellung.

A. Die Wechselduplicate.

§. 73.

Die Ausstellung.

233. Die Ausstellung eines Wechselduplicats kann von dem Remittenten, wie von einem Indossatar gefordert werden. Das Verlangen

kann aber nur in dem Falle statthaben, wenn der Wechsel per Prima gezogen ist, und fällt fort, wenn der Aussteller im Context die Worte „gegen diesen Solawechsel" oder „gegen diesen meinen Wechsel" gebraucht hat.

Das Recht kann zu jeder Zeit bis zum Verfall des Wechsels ausgeübt werden.

234. Die Ausstellung erfolgt nach Art. 66 der A. D. W. O. in folgender Weise: Derjenige, welcher ein Duplicat wünscht, muß sich dieserhalb an seinen Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Der Aussteller fertigt den Wechsel nochmals so aus, wie er das erste Wechselexemplar geschrieben, und sendet ihn an den Remittenten. Dieser wiederholt sein Indossament und befördert ihn weiter an seinen Indossatar. In dieser Weise geht das Wechselduplicat durch die Hände aller Indossanten, bis es an den Anfordernden zurückgelangt.

Durch dieses Verfahren werden die Wechselduplicate zu Originalwechseln, weil sie die eigenen Unterschriften der Wechselverpflichteten enthalten.

Die Ausfertigung muß genau so erfolgen, wie der ursprüngliche Wechsel in allen seinen Wechselerklärungen lautete. Daher, aber auch nur dann, bilden die sämmtlichen Duplicate blos einen Wechsel mit einmaliger Verbindlichkeit für den Wechselverpflichteten.

235. Der Aussteller ist unter obigen Umständen ebenso verbunden, Duplicate anzufertigen, als jeder Indossatar von seinem Vormann verlangen kann, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

236. Die Duplicate müssen im Context als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Oft fügt man wohl auch noch erklärende Zusätze bei, wie: „ꝛc. gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht oder Prima es nicht seiend oder Prima unbezahlt)", oder: „ꝛc. gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind)". Man nennt diesen Zusatz die cassatorische Clausel.

Außerdem schreibt man auch oft an die linke Ecke des Wechsels über die Vignette oder in dieselbe hinein die Worte „Prima, Secunda, Tertia" ꝛc., wesentlich bleibt aber lediglich die Bezeichnung in der vorgeschriebenen Weise in dem Wechselcontext und zwar so wesentlich, daß die Bezeichnung mit Zahlen als zulässig nicht angesehen werden kann.

237. Die Zahl der zu verlangenden Duplicate ist an sich unbeschränkt, da die A. D. W. O. sich darüber nicht verbreitet. Doch dürfte dem richterlichen Ermessen eintretenden Falls wohl zustehen, eine Grenze festzusetzen.

238. Die Kosten der Ausfertigung der Duplicate trägt derjenige, welcher letztere verlangt hat.

§. 74.
Die Benutzung.

239. Zunächst gebraucht man die Wechselduplicate, um das eine derselben zur Acceptation einzusenden, das andere inmittelst in Circulation zu setzen. Welches derselben den einen oder den andern Weg nimmt, ist hier, da jedes Duplicat ein Originalwechsel ist, gleichgiltig.

Wer ein solches Duplicat zur Annahme einsendet, muß nach Art. 68 der A. D. W. O. auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Dies geschieht in der Regel an der rechten untern Ecke des Wechsels mit den Worten: „Prima zur Annahme (zur Aushändigung) bei Herrn N. N." Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselrechte.

240. Ist die Acceptation von dem Bezogenen nicht zu erlangen, so hat der Adressat, welcher als Mandatar dessen anzusehen ist, der ihm das Exemplar zur Acceptbesorgung übergiebt, die Rechte seines Mandanten zu wahren.

Der Verwahrer des zum Accept versendeten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar nach der Regel von der Legitimation (vgl. §. 44) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt (Art. 68 der A. D. W. O.). Gleichgiltig ist es hierbei, ob das Exemplar bereits acceptirt ist oder nicht, oder ob die Acceptation verweigert worden war.

Der Empfänger dieses Exemplars hat dem Verwahrer auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen und Letzterer streicht den Vermerk auf dem Exemplar aus, indem er darüber oder darunter setzt: „Die acceptirte Prima ausgehändigt an Herrn N. N."

241. Ist das Exemplar von dem Verwahrer nicht zu erlangen, so muß darüber Protest aufgenommen werden.

Den Regreß auf Sicherstellung oder Mangels Zahlung kann jedoch der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, erst dann nehmen, wenn er auf das Duplicat unter Vorzeigung des obengedachten Protestes die Annahme oder die Zahlung nicht hat erlangen können und auch darüber einen Protest hat aufnehmen lassen (Art. 69 der A. D. W. O.).

Es ist daher der Inhaber eines solchen Duplicats unbedingt verpflichtet, sich zunächst das andere Exemplar ausantworten zu lassen, und eventuell Protest zu erheben, ehe er den Bezogenen auf sein Exemplar hin um Annahme oder Zahlung des Wechsels angehen kann, und dadurch wird diese Anforderung an den bekannten Verwahrer des zum Accept versendeten Exemplars eine Wechselsolennität.

242. Der Bezogene, welchem ein Wechselduplicat zur Annahme präsentirt wird, hat vorsichtig nur ein Exemplar zu acceptiren, und ist, falls er dennoch auf mehrere Exemplare sein Accept setzte, Zah=

lung nicht eher zu leisten verpflichtet, als bis er die von ihm acceptirten Exemplare zurückerhält, da er außerdem angehalten werden könnte, nach Bezahlung des einen auch noch ein anderes einzulösen (Art. 67 der A. D. W. O. 2). Diese mehrfache Verpflichtung des Acceptanten tritt übrigens unbedingt auch dann ein, wenn er zwei oder mehrere Exemplare eines Wechsels acceptirt hatte, nachdem dieselben bereits von einem Indossanten an verschiedene Personen girirt waren. Daraus ergiebt sich für den Acceptanten die doppelte Pflicht der Vorsicht, immer nur ein einziges Exemplar eines Wechsels mit seinem Accept zu versehen.

Bei der Einlösung eines Duplicats pflegt der Inhaber unter Vermerk über die Aushändigung der andern Exemplare zu quittiren, als: „Empfangen unter Auslieferung der Prima."

War zu Verfall des Wechsels kein Exemplar acceptirt, so kann der Bezogene auf jedes derselben hin unbedenklich Zahlung leisten. Die später etwa präsentirt werdenden Exemplare weist er einfach zurück.

243. Es kann ferner der soeben gedachte Fall eintreten, daß Jemand mehre Exemplare eines Wechsel an verschiedene Personen indossirt, z. B. die Secunda an A, die Tertia an B; hier haftet der Indossant und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten (Art. 67, 2 der A. D. W. O.).

Es werden die verschiedenen indossirten Exemplare von dem betreffenden Indossament an, welches die verschiedene Girirung zeigt, als neue Wechsel angesehen. Der betreffende Indossant haftet für jedes der von ihm verschieden gerirten Exemplare, also mehrmals, die Vormänner und die Nachmänner je nur einmal.

War die verschiedene Indossirung durch eines von mehrern auf einander folgenden Blanco-Indossamenten erfolgt, so bleibt die Schuld auf dem ersten betreffenden Blanco-Indossanten so lange haften, bis er den Beweis des Gegentheils führt.

244. Ist von mehrern ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren, mit Ausnahme der unter 236 und 237 gedachten beiden Fälle, die andern ihre Kraft (Art. 67 der A. D. W. O.).

B. Die Wechselcopieen.

§. 75.

Die Ausstellung.

245. Der äußerlich sofort erkennbare Unterschied der Wechselcopieen von den Duplicaten beruht darin, daß jene meist zum Theil nur Abschriften sind. Der Wechselinhaber, welcher eine Copie haben will, nimmt sich selbst eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen auf demselben befindlichen Indossamenten und Vermerken und fügt am

Schlusse die Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder eine ähnliche Bezeichnung bei (Art. 70 der A. D. W. O.). Auch schreibt man oft an die linke obere Ecke der Vorderseite des Wechsels „Copia".

Dadurch erhält die Copie, soweit sie Copie ist, keine Originalunterschriften. Von da ab aber können wieder Originalerklärungen auf dieselbe kommen.

Daraus folgt, daß die Copie nicht ohne den Originalwechsel bestehen kann, dieser aber ohne die Copie, sobald letztere keine Originalindossamente weiter enthält.

246. Der Wechselcopieen bedient man sich namentlich dann, wenn man keine Duplicate bekommen kann, weil der Aussteller nicht per Prima gezogen hatte, oder wenn die Einholung von Duplicaten mit zu viel Zeitverlust verknüpft ist.

Jeder Inhaber einer Copie kann weitere Copieen nehmen.

247. Die Bremer Einführungsverordnung bestimmt in §. 5 über die Wechselcopieen folgendes: Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Original bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda u. s. w. bezeichnet ist.

§. 76.

Die Benutzung.

248. Auch in der Benutzung weichen die Wechselcopieen wesentlich von den Duplicaten ab. Erstere können nämlich nur zur Indossirung, nicht aber zur Accepteinholung verwendet werden, weil ihnen die für den Bezogenen nothwendige Originalunterschrift des Ausstellers mangelt (vgl. §. 38, 119).

Daher kann nur der Originalwechsel zur Acceptation eingesendet werden. In der Copie ist dann, wie bei einem Duplicat, zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist (Art. 70 der A. D. W. O.). Dies geschieht, analog wie bei den Duplicaten, mit den Worten: „Original zum Accept bei Herrn N. N."

Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

249. Der Verwahrer eines Originalwechsels ist nach Art. 72 der A. D. W. O. verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehrern Originalindossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so muß der Inhaber der Wechselcopie deshalb Protest aufnehmen lassen,

und kann nunmehr erst Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung nehmen.

Es bedarf mithin hier nicht, wie bei den Duplicaten, auch noch des Versuchs zur Erlangung der Acceptation oder Zahlung beim Bezogenen auf die Copie hin und der Levirung eines Protestes, falls das Eine oder das Andere nicht erfolgt, da auf die Copie hin nie ein Bezogener acceptiren oder zahlen wird.

Uebrigens geht in diesem Fall der Regreß nur gegen diejenigen Indossanten, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind; denn nach Art 71 der A. D. W. O. verpflichtet jedes auf einer Copie befindliche Indossament den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

250. Wird das Original ausgeliefert, so streicht der Verwahrer den betreffenden Vermerk auf der Copie aus und schreibt darüber oder darunter: „Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn N. N.“

Die Copie klebt man dann an den Originalwechsel an und präsentirt beide dem Acceptanten zur Zahlung. Die Quittung giebt man auf der Copie, durch welche man den Wechsel erworben hat, mit den Worten: „Empfangen unter Auslieferung des Originalwechsels.“

Im Uebrigen gelten von den Copieen analog dieselben Bestimmungen, wie von den Duplicaten.

Zehntes Kapitel.

Abhanden gekommene Wechsel.

---

§. 77.

Allgemeine Vorschriften.

251. Beim Abhandenkommen eines Wechsels dürfte im Allgemeinen als durchgreifende Regel die öffentliche Bekanntmachung des verlorenen Wechsels und Benachrichtigung des Bezogenen resp. Acceptanten, der Indossanten und des Ausstellers gelten. Durch diese Maßregeln soll und kann dem Mißbrauche nur vorgebeugt werden, welcher durch unehrliche Finder mit dem Wechsel getrieben werden kann.

252. War der vor Verfall verloren gegangene Wechsel noch nicht acceptirt, so kann man sich ein Duplicat verschaffen und auf dieses hin Acceptation und Zahlung von dem Bezogenen fordern und eventuell Regreß nehmen.

Dasselbe ist der Fall, wenn von mehrern Exemplaren eines Wechsels das in Circulation befindliche oder das zum Accept eingesendete, aber noch nicht acceptirte, ingleichen das nicht acceptirte und protestirte Duplicat abhanden gekommen ist.

253. Ist dagegen ein acceptirter Wechsel vor der Verfallzeit verloren gegangen, so kann nach Art. 73 der A. D. W. O. das Amortisationsverfahren bei dem Gerichte des Zahlungsortes eingeleitet werden, welches in dem Gesuche besteht, den etwaigen Inhaber des verlorenen Wechsels durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb einer gesetzlich feststehenden Frist seine Rechte an dem Wechsel geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für ungiltig erklärt werde.

Bis zum Verfall des Wechsels und Austrag des Mortificationsverfahrens können gegen den Acceptanten Zahlungsverbote ausgebracht werden.

Zur Verfallzeit kann dann der Verlierer unter Nachweis über das eingeleitete Amortisationsverfahren von dem Bezogenen Zahlung der Wechselsumme gegen Sicherstellung bis zur förmlichen Amortisation des Wechsels oder Deposition der aus dem Accept schuldigen Summen fordern.

Macht während der bekannt gegebenen Frist Niemand seine Rechte auf den Wechsel geltend, so wird durch anderweite öffentliche Bekanntmachung der Wechsel für ungiltig erklärt und dem Verlierer die deponirte Summe ausgeantwortet resp. die bestellte Sicherheit zurückgegeben.

254. Der Acceptant darf bei erhaltenem Zahlungsverbote oder deponirter Wechselsumme dem sich meldenden Inhaber diese nicht zahlen, sondern muß denselben an den Verlierer weisen.

Kommen Verlierer und Inhaber des Wechsels gleichzeitig zur Verfallzeit zusammen, so geht der Inhaber des Wechsels dem Verlierer vor und Ersterem wird die Wechselsumme zuzusprechen sein. Auch kann derselbe nach Art. 74 der A. D. W. O., wenn er sonst gehörig legitimirt ist (vgl. §. 44), nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er denselben in bösem Glauben erworben hat, oder wenn ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

255. Verlierer und Inhaber des Wechsels haben gegen einander ihre Rechte an demselben geltend zu machen. Ersterer wird die Stelle des Klägers zu übernehmen haben, so zwar, daß der Wechselinhaber, um zur Wechselsumme zu gelangen, den angeblichen Verlierer zur Klage provociren kann.

Für den Proceß selbst sind die Bestimmungen des Art. 74 der A. D. W. O. maßgebend, so daß der Kläger (der Verlierer) dem Inhaber die in bösem Glauben oder unter grober Fahrlässigkeit stattgefundene Erwerbung des Wechsels nachzuweisen schuldig ist, wenn er eine für sich günstige Entscheidung herbeiführen will.

256. Ist der Wechsel zur Verfallzeit ohne Accept und ohne Protest Mangels Zahlung verloren gegangen, so gelten, soweit der Wechsel noch nicht präjudicirt, d. h. die zur Protesterhebung Mangels Zahlung vorgeschriebene Frist nicht verstrichen ist, die obigen Grundsätze.

War der Wechsel aber protestirt, so kann das Amortisationsverfahren gegen den Aussteller eingeleitet werden.

Ist der Wechsel bereits präjudicirt gewesen, als er verloren ging, so kann dem Verlierer, wie dem Inhaber kein wechselmäßiges Recht mehr zustehen.

257. Geht ein domicilirter Wechsel verloren, ehe derselbe protestirt worden war, so nützt ein Amortisationsverfahren nichts, da die Erhaltung des Wechselrechts gegen Aussteller und Indossanten, wie selbst gegen den Acceptanten in diesem Falle unbedingt an die rechtzeitige Präsentation und eventuell Protesterhebung gebunden ist, es müßte denn eine Abschrift (Duplicat) vorgelegt werden können.

258. Hat der Bezogene oder Acceptant zur Verfallzeit, bevor er Nachricht von dem Verlust des Wechsels erhalten hat, an einen unverdächtigen, legitimirten Inhaber Zahlung geleistet, so kann sich der Verlierer nur im gewöhnlichen Proceßverfahren an denjenigen halten, welchem die Zahlung geleistet wurde.

Zahlt der Bezogene oder Acceptant aber vor Verfall des Wechsels, so thut er es auf seine Gefahr und der Aussteller braucht ihm nicht gerecht zu werden.

259. Gegen den Ehrenacceptanten, wie gegen die Vormänner kann ein Amortisationsverfahren und die Regreßnahme nur dann statthaft erscheinen, wenn der Wechsel vor dem Verluste bereits rechtzeitig präsentirt und protestirt war, und zwar, was den Ehrenacceptanten anlangt, auch bei diesem schon die vorschriftsmäßige Präsentation und Protestation erfolgt war (vgl. §. 69, 215).

§. 78.

Besondere Vorschriften einzelner Einführungsgesetze.

260. Der Art. 4 des Badischen Einführungsgesetzes lautet:

Die Kraftloserklärung — Amortisation — eines Wechsels ist bei dem Amts- und Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen. — Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und den Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maßgabe der §. 275 und 782 der bürgerlichen Proceßordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an demselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist vom Verfalltage an zu laufen. — Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbs des Wechsels erwirken; doch bleibt demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesondertem Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag desjenigen, welcher auf Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

261. Die Hannöver'sche Einführungsverordnung sagt in §. 4:

Wenn nach Art. 73 die Mortification — Amortisation — eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Edictalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geraume Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

262. Die Nassauer Einführungsverordnung bestimmt in §. 3:

Die Amortisation eines Wechsels — Art. 73 der Wechselordnung — ist bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben gehörig wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in drei Monaten bestehen; von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, sowie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung bei den Acten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen, und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach Art. 74 der Wechselordnung vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

263. Im §. 2 des Preußischen Einführungsgesetzes wird angeordnet:

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. — Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. — Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gericht vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern für geeignet befundenen öffentlichen Stelle und, wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen, und einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung

an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

264. In **Oesterreich** ist dem Art. 73 der A. D. W. O. eingeschaltet:

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gericht vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Elftes Kapitel.

Falsche und verfälschte Wechsel.

---

§. 79.

Einleitung.

265. Die A. D. W. O. gibt über den Begriff der falschen und verfälschten Wechsel keine nähere Erläuterung.

Falsch ist ein Wechsel, wenn er Unterschriften enthält, die von denjenigen, deren Namen sie tragen, gar nicht herrühren; **verfälscht** dagegen nennt man einen Wechsel, wenn irgend Etwas im Wechsel ohne Wissen und Willen desjenigen, von dem es geschrieben resp. unterschrieben wurde, abgeändert erscheint.

Falsch kann mithin ein Wechsel nur in Bezug auf die Unterschriften resp. die ganze Wechselerklärung sein, verfälscht dagegen sowohl bezüglich dieser, als auch anderer Momente im Wechsel. Die Verfälschung setzt jederzeit das Vorhandensein dessen voraus, was verfälscht worden ist, während bei einem falschen Wechsel das, was falsch ist, gar nicht auf dem Wechsel stand.

266. Von den falschen Wechseln sind die **unrichtigen** Wechsel, denen ein Formfehler anhaftet, wohl zu unterscheiden.

Dagegen rechnet man unter die falschen Wechsel, als eine besondere Gattung derselben, die s. g. **Kellerwechsel**.

§. 80.

Wirkung falscher und verfälschter Wechsel.

267. Im Allgemeinen kann man als Grundsatz aufstellen, daß auf einem falschen oder verfälschten Wechsel das, was **echt** ist, Geltung hat, das, was **falsch** ist, gar nicht gilt, und das, was **verfälscht**

ist, nur nach dem ursprünglichen Inhalt, aber nach diesem im Allgemeinen unbedingt fortgilt.

Der Art. 75 der A. D. W. O. bestimmt zunächst, daß, auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung behalten. Dies bezieht sich in richtiger Auffassung nur auf den Fall, daß der Wechsel bereits bei der Acceptation falsch oder verfälscht war. Ist die Verfälschung erst nach dem Accept vorgenommen worden, so haftet der Acceptant nur nach dem ursprünglichen Inhalt des Wechsels.

Daß der in einem Wechsel fälschlich als Aussteller Angegebene nicht haftpflichtig sein könne, versteht sich darnach von selbst; nur wird von ihm der Beweis gefordert werden können, daß seine Unterschrift falsch sei und von ihm nicht herrühre. Dies erfolgt durch die eidliche Bekräftigung, daß er den Wechsel weder selbst unterschrieben habe, noch durch einen Anderen habe unterschreiben lassen (Diffessionseid).

268. Nach Art. 76 der A. D. W. O. bleiben aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Auch hier bleiben die falschen Acceptanten und Indossanten, die Leistung des Diffessionseides vorausgesetzt, außer jedem Wechselnexus.

269. War nur der Inhalt des Wechsels, eines Indossaments oder des Accepts verfälscht, so sind die Aussteller und der betreffende Indossant und Acceptant, wie alle übrigen Wechselverbundenen nach Inhalt der ursprünglichen Form wechselmäßig verpflichtet. Sie haben aber die Verfälschung nachzuweisen, wenn diese nicht sofort äußerlich erkennbar sich darstellt.

Im Uebrigen ist dahin entschieden worden, daß Correcturen in Bezug auf wesentliche Theile des Wechsels (vgl. §. 8—15) denselben ungiltig machen, wenn nicht erweislich gemacht werden kann, daß diese Correcturen schon vor oder bei der Unterschrift des Ausstellers vorhanden waren, und daß ein Wechsel mit Einschaltungen wesentlicher Bestimmungen zwischen den Zeilen keine Giltigkeit habe.

270. Für die ungarischen Kronländer gilt bezüglich der falschen und verfälschten Wechsel noch die Bestimmung des alten ungarischen Wechselgesetzes vom J. 1840: „Auch wenn der Wechsel gänzlich falsch ist, haben die Indossamente Rechtskraft, würde aber ein an sich echter Wechsel verfälscht, so treten die Rechtswirkungen der Indossamente gegen jene Indossanten, welche den Wechsel vor seiner Verfälschung indossirt haben, für jenes Maß von Verbindlichkeit, welches ursprünglich vor der Verfälschung im Wechsel enthalten war, ein; jene Indossanten jedoch, welche nach der Verfälschung den Wechsel indossirten, werden mit der ganzen Verbindlichkeit, die in dem verfälschten Wechsel enthalten ist, belastet. Ist ein Wechsel verfälscht, so wird angenommen, daß die Indossamente der Verfälschung vorangegangen seien, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird."

§. 81.

Die Kellerwechsel.

271. Unter Kellerwechsel (auch Proformawechsel genannt) versteht man solche Wechsel, welche einen fingirten Trassanten od. Acceptanten, oft auch andere falsche Unterschriften enthalten. Sie werden nur zu dem Zweck ausgestellt, um sich für den Augenblick durch Discontiren eines solchen Wechsels Geld zu verschaffen, und werden vor oder zur Verfallzeit unmittelbar wieder eingelöst und zwar durch einen anderen Wechsel gleicher Art, mittelst dessen man sich das erforderliche Geld angeeignet hat.

Ist der Acceptant fingirt oder falsch, so benennt man einen Domiciliaten, welcher zur Einlösung des Wechsels beauftragt wird.

Man nennt diese gefährliche Operation Wechselreiterei; sie führt nur zu oft zum Ruin derer, welche sich damit befassen.

Zwölftes Kapitel.

Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit.

---

§. 82.

Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit überhaupt.

272. Von den verschiedenen Arten, auf welche die Wechselverbindlichkeit erlöschen kann, ist bereits oben der Zahlung (vgl. §. 46) und dabei auch der Novation gedacht worden.

Es kann aber die Wechselverbindlichkeit auch erlöschen durch Fusion, d. h. durch Zusammenfallen von Forderung und Schuld. So erlischt z. B. die Wechselverbindlichkeit in dem Augenblick, wo der Acceptant durch Indossament Inhaber des Wechsels wird (vgl. §. 29, 89).

Daß durch Verzicht des Wechselinhabers auf seine Forderung aus dem Wechsel die Wechselverbindlichkeit aufhört, erhellt ebenso von selbst, als wenn der Wechselgläubiger den Wechsel dem Wechselschuldner schenkt.

273. Auch die Fälle, wo die Wechselverbindlichkeit durch Präjudiz, d. h. durch Versäumniß der vorgeschriebenen Wechselsolennitäten, erlischt, sind im Laufe der Darstellung bereits aufgeführt worden. Sie mögen indeß hier nochmals zusammengestellt Platz finden.

Der wechselmäßige Anspruch erlischt nämlich:

A. gegen die Indossanten und den Aussteller:

1. aus einem Vista= und Zeitsichtwechsel, wenn derselbe nicht innerhalb der gesetzlichen oder vom Aussteller beigefügten facultativen Frist dem Bezogenen präsentirt und protestirt wird (vgl. §. 42, 132 resp. §. 35);

2. aus einem jeden anderen Wechsel, wenn derselbe nicht am Verfalltag oder spätestens am zweiten Werktage darnach zur Zahlung präsentirt und protestirt wird (vgl. §. 41, 129);

B. gegen den Acceptanten, die Indossanten und den Aussteller:

3. aus einem Domicilwechsel, wenn derselbe nicht am Verfalltag oder spätestens am zweiten Werktage darnach dem Domiciliaten zur Zahlung präsentirt und protestirt wird (vgl. §. 41, 129);

C. gegen einen Indossanten:

4. aus einem Vista- oder Zeitsichtwechsel, wenn derselbe nicht innerhalb der von einem Indossanten beigefügten facultativen Frist präsentirt und protestirt wird (vgl. §. 42 und 35);

D. gegen einen Ehrenacceptanten:

5. wenn nicht am Verfalltag oder spätestens am zweiten Werktage darnach der Wechsel demselben zur Zahlung präsentirt und protestirt wird (vgl. §. 68, 218);

E. gegen den Adressanten einer Nothadresse und dessen Nachmänner:

6. wenn der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage der Nothadresse zur Zahlung präsentirt und protestirt wird; ferner erlischt

7. der wechselmäßige Anspruch auf Zinsen und Kosten gegen denjenigen Vormann, der nicht binnen zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung Mangels Zahlung von der unterbliebenen Zahlung schriftlich benachrichtigt worden ist (vgl. §. 62, 192).

§. 83.

Die Wechselverjährung.

274. Die Wechselverjährung ist diejenige Art des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit, welche eintritt, wenn nach der Verfallzeit aus einem nicht präjudicirten Wechsel innerhalb der vom Gesetz festgestellten Zeit nicht geklagt wird. Insofern unterscheidet sich die Wechselverjährung wesentlich von dem Präjudiz.

275. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt — den Fall unter §. 82, 273 sub 3 ausgenommen — nach Art. 77 der A. D. W. O. in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Diese Verjährung gilt ganz allgemein gegen den Acceptanten, wo er auch wohne, und für alle Wechselgläubiger, die Wechselinhaber wie dessen Vormänner. Sie geht aber ebenso gegen den Principalacceptanten, als gegen den Ehrenacceptanten und den Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels.

276. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren nach Art. 78 der A. D. W. O.:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Irland und den Faröern, zahlbar war;

2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von

Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

277. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren nach Art. 79 der A. D. W. O.:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika, längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

278. Hierher gehört noch der oben bereits berührte Fall, wenn gegen den Sicherheitsbesteller nicht binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet auf Zahlung aus dem Wechsel geklagt worden ist (vgl. §. 58, 181).

279. Die Verjährung beginnt in dem Falle sub 276 nach Art. 78 der A. D. W. O. mit dem Tage des erhobenen Protestes, wobei dieser jedoch nicht mitgerechnet wird, die Verjährung in dem sub 277 erwähnten Falle nach Art. 79 der A. D. W. O. vom Tage der Zahlung, wenn der Indossant, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

280. Die Verjährung wird nach Art. 80 der A. D. W. O. nicht schon durch die Klageanmeldung, sondern erst durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Doch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung, welcher in der Provinz Rheinhessen nach §. 12 des Einführungsgesetzes die bloße Notification der Klage gleich geachtet wird, die Stelle der Klage.

Diese letztere Bestimmung, nach welcher ein verklagter Regreßschuldner einem seiner Vormänner den Streit verkündigen kann, ist um deswillen nothwendig, weil der Proceß möglicher Weise so lange währen kann, daß inmittelst die Klage gegen die Vormänner verjährt. Auch kann möglicher Weise durch eine solche Streitverkündigung (Litisdenunciation) der Proceß abgekürzt werden, indem der Litisdenunciat den Wechsel einlöst oder zerstörliche Einreden geltend macht, welche dem Streitverkündiger nicht zustanden. Ist die Verjährung unterbrochen, so beginnt sie von dem Tage der Unterbrechung an von Neuem zu laufen und kann vor Verstrich abermals auf obige Weise unterbrochen werden.

281. Die durch das Gesetz geordneten Fristen der Verjährung können auf dem Wege des Vergleichs oder Verzichts nicht abgeändert oder prolongirt werden.

282. Nach Eintritt der Wechselverjährung erlischt nicht nur das

Wechselrecht, der wechselmäßige Anspruch, sondern auch das Recht, seine Forderung auf gemeinem Klagwege geltend zu machen.

Nur läßt Art. 83 der A. D. W. O. die im Civilwege geltend zu machende s. g. Bereicherungsklage zu, indem derselbe anordnet, daß, wenn die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen ist, diese, nicht aber auch die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, dem Inhaber des Wechsels nur noch so weit verpflichtet bleiben sollen, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Dadurch erhellt von selbst, daß der verjährte Wechsel überhaupt gar keine weiteren Rechte, also auch nicht solche, welche im ordentlichen Klagewege geltend gemacht werden könnten, giebt, mithin auch nicht einmal als gewöhnlicher Schuldschein anzusehen ist. Denn der Wechsel enthält eine Novation, durch welche das unterliegende materielle Forderungsrecht erlischt; es kann also auf dieses nicht mehr zurückgegangen werden, und dadurch verliert der Wechsel, der als Formalact gilt, auch als Schuldschein, bei welchem eine materielle Obligation nachgewiesen werden muß, seine Bedeutung.

Die Bereicherung kann übrigens auf Seiten des Ausstellers nur Statt finden, wenn er dem Bezogenen keine Deckung gegeben, aber vom Remittenten die Valuta empfangen hatte, und auf Seiten des Acceptanten, wenn dieser Deckung vom Aussteller erhalten hatte oder sonst demselben den Betrag des Wechsels schuldete.

Dreizehntes Kapitel.

Das Klagerecht des Wechselgläubigers.

---

§. 84.

Allgemeine Bestimmungen.

283. Art. 81 der A. D. W. O. recapitulirt diejenigen Personen, welche in Folge ihrer auf dem Wechsel oder einer Wechselcopie gegebenen Unterschriften von der wechselmäßigen Verpflichtung betroffen werden. Es sind dies der Aussteller, der Acceptant und die Indossanten.

Der fragliche Artikel bringt indeß hier zum ersten Mal den Bürgen (Avalisten) in die Reihe der Wechselverpflichteten mit herein und bezeichnet als solchen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, und zwar als Bürge (per aval) (vgl. die Bürgschaft v. G. Krieg auf dem Form. S. 223).

Auch gedenkt der Artikel der mehrfachen selbstschuldnerischen Unterschriften und stellt die Unterschrift der Bürgen diesen vollständig in der Haftpflicht gleich.

Erwähnt muß aber hierbei noch werden, daß diejenigen, welche nur als Bevollmächtigte unterschrieben haben und auch wirklich und nachweisbar giltige Vollmacht besessen haben, als sie für Andere unterschrieben, von der wechselmäßigen Haftpflicht nicht betroffen werden (vgl. §. 25, wozu zu bemerken ist, daß die dort angeführten Bestimmungen überhaupt für jede Wechselerklärung gelten).

284. Die Verpflichtung dieser Personen ist eine solidarische, d. h. sie stehen sämmtlich, Einer für Alle und Alle für Einen, für die Zahlung des Wechsels und der daraus sonst resultirenden Forderungen ein, natürlich innerhalb der im Verlaufe der Darstellung angeführten Grenzen.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, und es steht ihm frei, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Er kann aber ebenso gut alle Wechselverpflichtete gleichzeitig belangen (vgl. §. 64, 206).

285. Die Wechselverpflichtung erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Bezüglich der Regreßansprüche ist schon oben das Nähere bemerkt worden (vgl. §. 63).

Was dagegen die Ansprüche des Wechselinhabers gegen den Acceptanten anlangt, so erstrecken sich dieselben auf sechs Procent Zinsen von der Wechselsumme und zwar vom Tage der erfolglosen Präsentation zur Zahlung, sowie auf alle zu Wahrung des Regreßrechts nothwendig gewordenen Kosten.

Belangt ein Regreßpflichtiger den Acceptanten, so steht ihm die Forderung zu auf das, was er seinem Nachmanne hat entrichten müssen, nebst sechs Procent Zinsen vom Tage der Zahlung jener Summe an und den ihm weiter entstandenen Kosten.

286. Der Wechselschuldner kann sich nach Art. 82 der A. D. W. O. nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Die wechselrechtlichen Einreden, deren Zulässigkeit dadurch erklärt ist, beziehen sich entweder auf die Wechselfähigkeit oder auf die Form des Wechsels und wechselrechtlicher Erklärungen oder auf den Mangel giltiger Legitimation oder auf versäumte Wechselsolennitäten oder auf verjährte oder sonst erloschene Wechselansprüche.

Andere Einreden können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie das Verhältniß zu dem betreffenden Kläger berühren, z. B. die Einrede der dem Kläger geleisteten vollständigen Zahlung, des von dem Kläger dem Beklagten gegenüber ausgeübten Betrugs in Bezug auf die eingegangene Wechselverbindlichkeit, der Compensation aus einer dem Beklagten gegen den Kläger zustehenden anderen, wenn auch nicht wech-

selmäßigen Forderung, u. s. w. Verzögerliche (dilatorische) Einreden sind nur zulässig, wenn sie einen wesentlichen Punkt des Processes, d. h. den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

287. Ueber das Verfahren im Wechselproceß haben die verschiedenen deutschen Staaten besondere Wechselproceßgesetze erlassen, deren einzelne Aufführung hier nicht möglich ist; so:

1. in Sachsen, Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselproceß v. 7. Juni 1849, 2. Abschnitt;
2. in Bremen, Einführungsverordnung v. 25. April 1849, §. 13—32;
3. in Lippe, Wechselproceßgesetz v. 5. Juli 1849;
4. in Lübeck, Einführungsgesetz vom 28. April 1849, Art. 10;
5. in Nassau, Wechselproceßverordnung v. 7. November 1848;
6. in Oldenburg, Einführungsgesetz v. 31. März 1849;
7. in Waldeck und Pyrmont, Wechselproceßordnung v. 30. Mai 1849;
8. im Großherzogthum Hessen, Gesetz, das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, v. 4. Juni 1849;
9. in Sachsen-Gotha, Gesetz vom 25. April 1849 über die Einführung der A. D. W. O.*)

288. Um jedoch eine kurze Uebersicht über das allgemeine Verfahren im Wechselproceß zu geben, sei Folgendes bemerkt.

Das Anbringen kann vor jedem Civilrichter erfolgen, in dessen Gerichtsbezirke sich der Wechselschuldner befindet, und zwar sowohl mündlich, als schriftlich, unter Vorlegung sämmtlicher zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden, als Wechsel, Protest, Retourrechnung u. s. w., und einer Berechnung der Ansprüche.

Der Beklagte kann entweder sofort vor Gericht beschieden werden oder es wird eine s. g. Hausexpedition angeordnet. Auch kann der Kläger auf Realcitation antragen, wenn der Originalwechsel producirt wird.

Das Verhör findet in Gegenwart des Klägers oder dessen Sachwalters Statt, und beginnt mit Vorlegung der übergebenen Urkunden, namentlich des Wechsels, zum Behuf der Anerkennung Seiten des Wechselschuldners, unter dem Bemerken, daß bei verweigerter Erklärung seinerseits die Urkunden für anerkannt erklärt werden würden.

Erbietet sich der Beklagte zur Diffession der Unterschrift, so wird die Abnahme des Eides sofort vorgenommen. Bringt der Andere Einreden, so müssen sie, soweit überhaupt zulässig, sofort durch Urkunden bescheinigt werden.

Nach beendigtem Verhöre wird ein Bescheid mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe ertheilt und sofort den Parteien eröffnet. Dieser Bescheid unterliegt der gewöhnlichen Rechtskraft und können

*) Vgl. Taschenbuch der Handelsgesetzgebung Deutschlands. 2. Heft. Leipzig, Otto Spamer. 1850.

gegen denselben die im gewöhnlichen processualischen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden; gegen die Wechselhaft haben diese aber keine Suspensivkraft. Auch kann in einzelnen Ländern die Wechselhaft gegen hinreichende Caution aufgehoben werden.

Dieses einfache Verfahren kann freilich je nach den verschiedenen processualischen Bestimmungen und der Lage des concreten Falles sich ändern und ausdehnen.

Vierzehntes Kapitel.

Der Concurs.

---

§. 85.

Allgemeine Bestimmungen.

289. Was den Concurs des Wechselgläubigers anlangt, so gehen die Wechsel, deren Inhaber der Gemeinschuldner ist, auf die Gläubigerschaft über; diese hat durch ihren Vertreter alle die Wechselsolennitäten vornehmen zu lassen, welche zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Wechselschuldner vorgeschrieben sind, und kann alle, dem Gemeinschuldner als Inhaber zustehenden Rechte aus dem Wechsel ausüben.

Es kann an den Gemeinschuldner nicht mehr giltig vom Wechselschuldner bezahlt werden und gelten hierüber die über die Zahlungen an Cridare im Allgemeinen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Ebenso wenig kann der Gemeinschuldner nach Ausbruch des Concurses in seinen Händen befindliche Wechsel weiter begeben; ist es jedoch geschehen, so können dieselben von der Gläubigerschaft aus dem Besitz des nächsten Indossatars zurückgefordert werden, wenn diesem die Erwerbung des Wechsels in bösem Glauben, d. h. die Kenntniß der Insolvenz des Gemeinschuldners nachgewiesen werden kann.

War der Gemeinschuldner nur Procura-Indossatar, so versteht sich von selbst, daß der Wechsel vom Eigenthümer aus der Masse reclamirt werden kann.

290. Geräth der Wechselschuldner in Concurs, so kann die Forderung zur Masse angemeldet werden, gleichviel ob der Wechsel schon fällig ist oder nicht; Regreßforderungen können sogar schon vor ihrer Existenz eventuell angemeldet werden; ja man kann seine Wechselforderungen auch bei mehrern Concursen Wechselverpflichteter gleichzeitig anmelden. Dies sprechen mehrere Wechselproceßordnungen ausdrücklich aus. Das Bremer Einführungsgesetz §. 11 und die Nassauer Wechselproceßordnung §. 31 bestimmen, daß der Wechselgläubiger sich das in Anrechnung bringen lassen muß, was er aus einer Masse erhalten hat, und daß er erst derjenigen Masse den vollquittirten Wechsel

nebst Protest auszuliefern braucht, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt.

Die Preußische Concursordnung verordnet noch in §. 87: „Ergiebt sich bei den Vertheilungen nach der Befriedigung des Gläubigers ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnisse statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Befriedigung der Forderung verpflichtet sind.“

Richtiger ist freilich das Princip, nach welchem der Gläubiger aus jeder Masse nur die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beanspruchen hat.

Nach §. 12 des Bremer Einführungsgesetzes hindert auch der mit einer Masse eingegangene Accord den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accords der letzteren die Accordgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

291. Die Location der Wechselschulden anlangend, so steht denselben in den meisten deutschen Staaten kein Vorrecht vor andern chirographarischen Forderungen zu; so §. 10 des Bremer Einführungsgesetzes, §. 5 des Hannöver'schen Einführungsgesetzes und §. 5 der Einführungsverordnung für Reuß J. L., ingleichen in Bayern.

292. Auch der Wechselarrest gegen den Gemeinschuldner ist vielfach durch Particulargesetze ausgeschlossen, jedoch nur hinsichtlich der vor Erkennung desselben entstandenen Wechselschulden, während der Dauer des Concurses und ohne Berücksichtigung der Rechtswohlthat der Competenz nach Beendigung desselben (Kurhessen, Art. 3 d. W. O.).

§. 20 des Sächsischen Gesetzes über den Schuldarrest bestimmt, daß wider einen Gemeinschuldner während des Concurses auf die bei dessen Eintritt bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurses bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen sei.

Funfzehntes Kapitel.

Ausländische Gesetzgebung.

---

§. 86.

Allgemeine Bestimmungen.

293. Unter ausländischer Gesetzgebung versteht zunächst die A. D. W. O. die Gesetzgebung derjenigen Länder, in denen sie selbst keine Geltung hat.

Der Art. 84 der A. D. W. O. bestimmt, daß die **Fähigkeit** eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden soll, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlands nicht wechselmäßiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Daß diese Beurtheilung nach der Zeit eintreten muß, zu welcher eine Wechselverpflichtung eingegangen wurde, versteht sich von selbst, so daß die später eintretende Wechselunfähigkeit nichts schadet.

Die obigen gesetzlichen Bestimmungen scheinen sich gegenseitig auszuschließen; doch ist dies keinesweges der Fall, vielmehr soll ein Ausländer zu Gunsten des inländischen Wechselgläubigers nur dann nicht als wechselfähig angesehen werden, wenn er es weder nach der ausländischen Gesetzgebung seines Staats, noch nach der inländischen der A. D. W. O. ist.

294. Die **wesentlichen Erfordernisse** eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung — fährt Art. 85 der A. D. W. O. fort — werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Die Bestimmung im ersten Satze tritt ein, wenn im Auslande sich zwei Inländer oder zwei Ausländer oder ein Ausländer einem Inländer verpflichten.

Ein im Ausland trassirter Wechsel wird im Inlande, wenn er nicht nach der A. D. W. O. giltig ist, nach der Gesetzgebung des betreffenden Auslandes beurtheilt; ebenso wird, wenn ein im Inland trassirter Wechsel im Auslande acceptirt oder indossirt wird, das Accept oder das Indossament nach den Erfordernissen des Auslandes beurtheilt, sofern es nicht schon nach der A. D. W. O. Giltigkeit hat; dasselbe gilt bezüglich des inländischen Accepts oder Indossaments auf einem im Auslande ausgestellten Wechsel.

Daß gleich den Erfordernissen auch die **Folgen** der im Auslande eingegangenen Wechselverpflichtungen zu beurtheilen sind, ist wohl mit Recht (vielleicht nach Analogie des Art. 52 der A. D. W. O. über die Regreßansprüche, vgl. §. 63, 201) anzunehmen. Daher sind vom Auslande nach dem Inlande gezogene **Usowechsel** im Inlande giltig und der Uso nach den Gesetzen des Ausstellungsortes zu beurtheilen; ebenso haben englische Wechsel, denen die Bezeichnung als Wechsel fehlt, im In-

lande Wechselkraft, weil nach englischem Gesetze dieses kein wesentliches Erforderniß ist.

Der Wechselinhaber braucht indeß den Beweis, daß der Wechsel den Gesetzen des Ausstellungsortes entspreche, dann nicht zu führen, wenn dieser der inländischen Gesetzgebung genügt.

Auch können auf einen, im Auslande ausgestellten und nach den Gesetzen des Ausstellungsortes giltigen Wechsel im Inlande giltige Wechselerklärungen nach dem inländischen Gesetze gebracht werden, da solche Wechsel als inländische zu betrachten und zu behandeln sind.

295. Endlich soll nach Art. 86 der A. D. W. O. über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht entscheiden.

Hier wird die inländische Gesetzgebung gänzlich ausgeschlossen und nur der Ort der Handlung als allein maßgebend hingestellt; dies gilt namentlich in Rücksicht auf die Protesterhebung.

Was die Zeit der zur Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen betrifft, so dürfte das Gesetz des Ortes zu gelten haben, an welchem die betreffende Verbindlichkeit eingegangen wurde. Dasselbe gilt in Bezug auf die Art der zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Solennitäten.

Vierter Abschnitt.

Die eigenen Wechsel.

§. 87.

Einleitung.

296. Der Begriff des eigenen Wechsels war schon oben §. 4 gegeben worden; sein hauptsächlichster Unterschied von dem gezogenen Wechsel liegt in dem Mangel eines Bezogenen und Acceptanten und in der an dessen Stelle tretenden eigenen directen Zahlungspflicht des Ausstellers. Dadurch ergeben sich auch alle die Abweichungen von selbst, welche in Bezug auf die wechselrechtlichen Handlungen und ihre Wirkungen, der Tratte gegenüber, für den eigenen Wechsel bestehen.

Vor Allem fällt natürlich bei eigenen Wechseln die Acceptation gänzlich weg, soweit sie nicht eine bloße Präsentation bei Zeitsichtwechseln ist, da der Aussteller des eigenen Wechsels gleich von vornherein als Acceptant betrachtet werden kann. Damit weicht nothwendig auch der Regreß wegen nicht erhaltener Annahme.

297. Den eigenen Wechsel hat man von jeher gegen die Tratte zurückgesetzt; man glaubte, ihn dieser nicht gleichstellen zu können. Auch ist er nach fremden Wechselgesetzen als Wechsel nicht anerkannt. Die A. D. W. O. hat ihn indeß wieder in das Bereich der Wechsel hereingezogen, und behandelt ihn ganz wie die Tratte in Form und Wirkung mit den durch das Wesen des eigenen Wechsels von selbst gebotenen Modificationen. Er ist, wenn auch mehr für Private, doch auch für den kaufmännischen Verkehr nicht ganz ohne Wichtigkeit.

Der Kaufmann wird sich zwar nicht gern zur Ausstellung eines eigenen Wechsels herbeilassen, da er dadurch seinem Credit schaden zu können meint. Sie kommen dagegen häufig als Mittel zu Waarenaustauschungen vor und außerdem für Darlehn und im Versatzgeschäft.

Der eigene Wechsel kommt selten in Circulation und ist meistentheils ein Platzwechsel, d. h. ein solcher, welcher auf den Ausstellungsplatz lautet.

298. Man nennt die eigenen Wechsel auch Propre-, trockene oder todte Wechsel, weil sie nicht circuliren (resp. nicht über See gehen).

Am gewöhnlichsten ist die Bezeichnung Solawechsel, weil von dem eigenen Wechsel keine Duplicate gegeben werden können, er mithin immer nur ein einziger Originalwechsel bleiben muß.

299. Mit den eigenen Wechseln sind die Wechsel an eigene Ordre nicht zu verwechseln (vgl. §. 10, 33). Man benutzt die letzteren wohl häufig zur Vermeidung der eigenen Wechsel. Der Remittent des eigenen Wechsels wird dann Aussteller des Wechsels an eigene Ordre und der Aussteller des eigenen Wechsels wird Bezogener des Wechsels an eigene Ordre. Acceptirt dieser, so ist derselbe Zweck erreicht.

Von den eigenen Wechseln sind auch Schuldverschreibungen mit der Wechselclausel wesentlich verschieden, insofern der eigene Wechsel ein unbedingtes, abstractes, von jeder materiellen Obligation entferntes Zahlungsversprechen enthält, bei der letzteren aber das ursprüngliche Vertragsverhältniß bleibt und nur die Verbindlichkeit des Schuldners durch Unterwerfung unter die Wechselstrenge bestärkt wird.

§. 88.

Die Erfordernisse des eigenen Wechsels.

300. Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels sind nach Art. 96 der A. D. W. O.:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, wobei das Zinsversprechen nicht ausgeschlossen ist, wenigstens den Wechsel nicht ungiltig macht;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. Die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, in welcher Hinsicht ganz die Bestimmungen bei den Tratten gelten;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Darnach sind die wesentlichen Erfordernisse mit Wegfall des Bezogenen und des Zahlungsortes dieselben, wie bei der Tratte.

301. Was jedoch den Zahlungsort anlangt, so sagt Art. 97 der A. D. W. O. über denselben, daß als solcher und zugleich als Wohnort des Ausstellers der Ort der Ausstellung so lange gelte, als nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben sei.

Die in dieser Beziehung oft vorkommende Formel „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin“ hat nur die Bedeutung, daß sich der Aussteller aller Orten, wo er nach Verfall anzutreffen, dem Wechselgericht und Wechselrecht unterwerfen wolle.

302. Die kaufmännischen Erfordernisse sind für den eigenen Wechsel ebenfalls dieselben wie bei der Tratte (vgl. §. 17 ff.); nur fällt die Berichtstellung und die Deckungsformel weg, während namentlich auch das Valutabekenntniß durchaus unwesentlich bleibt.

Was bei den Tratten im Einzelnen von den bezüglichen Erfordernissen gesagt wurde, gilt auch für die eigenen Wechsel.

Es würde mithin ein eigener Wechsel folgende Form haben:

Augsburg, den 10. April 1860. *Per fl.* 800. —. *im* $24\frac{1}{2}$-*fl.-Fuss.*

Sechs Monate dato zahle ich gegen diesen meinen *Sola*-Wechsel an die Ordre des Herrn *Christoph Leberecht* die Summe von *Achthundert Gulden* im $24\frac{1}{2}$-*fl.-Fuss.* Den Werth habe ich baar empfangen.

Georg Ganz.

303. Die eigenen Wechsel können auch domicilirt werden, wie die Tratten. Art. 99 der A. D. W. O. läßt in diesem Falle die bezüglichen Vorschriften der domicilirten Tratten analog in Geltung, indem es dort heißt: Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

304. Bei eigenen Wechseln kommen öfter die solidarischen Wechsel vor; dieselben gehen von mehrern Ausstellern aus und begründen für dieselben eine solidarische Haftpflicht, so daß Jeder für die ganze Wechselforderung persönlich und ohne das Recht der Theilung oder Ordnung einzustehen hat. Es heißt dann im Wechsel gewöhnlich: „zahlen wir in solidum" oder „Einer für Alle und Alle für Einen".

§. 89.

Sonstige Bestimmungen bezüglich des eigenen Wechsels.

305. Nach Art. 98 der A. D. W. O. gelten die für die gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften analog für die eigenen Wechsel, namentlich:

1. über abweichende Angabe der Geldsumme (Art. 5 — §. 21); über den Mangel wesentlicher Erfordernisse (Art. 7 — §. 16);

2. über das Indossament (Art. 9 bis 17 — §. 26 bis 31);

3. über Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß (Art. 19 und 20 — §. 35; 38);

4. über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet (Art. 29 — §. 59 und 60);

5. über die Zahlung und die Befugniß zur Depositon des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann (Art. 30 bis 40 — §. 40 bis 49);

6. über den Regreß Mangels Zahlung gegen den Indossanten, mit Ausschluß der Bestimmung über Domicilwechsel und über die Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten (Art. 41, 42, 45 bis 55 — §. 61 bis 64);

7. über die Ehrenzahlung (Art. 62 bis 65 — §. 69 bis 71);

8. über die Copieen — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Duplicate — (Art. 70 bis 72 — §. 75 und 76);

9. über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 74 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß (Art. 73 und 74 — §. 77 und 78);

10. über falsche Wechsel (Art. 75 und 76 — §. 79 und 80);

11. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung und die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten (Art. 78 bis 80 — §. 82 und 83 mit Ausnahme von Nr. 275);

12. über das Klagerecht des Wechselgläubigers (Art. 81 bis 83 — §. 84 und 85);

13. über die ausländischen Wechselgesetze (Art. 84 bis 86 — §. 86);

14. über den Protest (Art. 87 bis 90 — §. 50, 52 bis 55);

15. über den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen (Art. 91 bis 93 — in den betreffenden §§.);

16. über mangelhafte Unterschriften (Art. 94 und 95 — §. 12, 45 und 25).

306. Wegen der Verjährung des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels bestimmt Art. 100 der A. D. W. O. besonders, daß derselbe in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet eintrete.

307. Die oft gedachte Nürnberger Conferenz hat sodann noch die Bestimmung vorgeschlagen, und Oesterreich hat sie auch bereits adoptirt, daß es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes bedarf.

§. 90.

Die Prolongation.

308. Von der Prolongation spricht die A. D. W. O. nirgends; es ist daraus allein schon zu entnehmen, daß sie im Allgemeinen als zulässig weder bei den gezogenen noch bei den eigenen Wechseln anzusehen ist.

Bei gezogenen Wechseln wird sie selten vorkommen und würde hier nur eine private Vereinbarung zwischen dem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner in sich schließen, dahin gehend, daß Ersterer den Letzteren nicht vor einer bestimmten Zeit verklagen solle. Dadurch wird aber an den sonstigen Verhältnissen nichts geändert, und es bindet

eine solche Prolongation weder den Acceptanten, noch die Nachmänner des Wechselgläubigers, noch hebt sie die Pflicht des Letzteren zur rechtzeitigen Beobachtung der Wechselsolennitäten behufs der Erhaltung der Regreßrechte auf. Der Acceptant kann demungeachtet zur Verfallzeit Zahlung anbieten und, bei verweigerter Annahme, die Wechselsumme deponiren.

309. Häufiger kommt die Prolongation bei eigenen Wechseln vor, die meist in der Hand des Remittenten bleiben. Hier bedarf es auch blos der Einwilligung dieser beiden Personen.

Man setzt sie unter den Wechselcontext mit den Worten: „Prolongirt bis zum ...“ oder „auf ... Tage, Wochen“ u. s. w. Sie kann aber auch auf einer Copie gegeben werden.

Ist eine Zeitbestimmung nicht angegeben, so wird die im Wechsel enthaltene Zeit wiederholt. Wird mehrmals prolongirt ohne Zeitbestimmung, so ist stets die unmittelbar vorhergegangene Verfallzeit als erneuert angesehen.

Die Prolongation beginnt im Zweifel mit Ablauf der Verfallzeit resp. der vorhergegangenen Prolongationszeit.

Auch bei eigenen Wechseln ist die Prolongation an sich nicht zulässig, wenigstens darf und kann sie die allgemeinen wechselrechtlichen Bestimmungen nicht alteriren, z. B. nicht über die Verjährungszeit hinausgehen.

Fünfter Abschnitt.

Die kaufmännischen Anweisungen*).

§. 91.

Einleitung.

310. Von den kaufmännischen Anweisungen handelt die A. D. W. O. nicht. Die Zulässigkeit und Bedeutung derselben ist durch die Commission zu Berathung einer A. D. W. O. den einzelnen Staaten überlassen worden.

In Folge dessen haben denn auch einzelne deutsche Staaten besondere Gesetze über dieselben erlassen, so Bayern am 14. März 1851, Sachsen am 7. Juni 1849, Sachsen-Weimar am 17. Juli 1849, Frankfurt a/M. durch §. 12 der Einführungsverordnung, Reuß J. L. am 30. Juli 1852. Auch der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat ihrer nach der zweiten Lesung in den Art. 283—285 gedacht.

311. Da, wo die Anweisungen nicht gesetzlich den Wechseln gleichgestellt sind, haben sie auch keine Wechselkraft, mithin können auch dort die Folgen der wechselrechtlichen Handlungen, z. B. des Indossaments, nicht eintreten. Deshalb hat derjenige, welchem eine Anweisung, die durch die Gesetze nicht dem Wechsel gleichgestellt ist, übertragen wird, nicht Regreßrechte noch Wechselrechte, also die Rechte seiner Vormänner, sondern blos die seines unmittelbaren Vormannes.

Man bedient sich ihrer in der Regel bei kleinen Forderungen, bei wechselunfähigen Personen, bei Einziehung von Waarenschulden, wo man gegen den Schuldner nicht mit besonderer Strenge verfahren will u. s. w.

312. In der Form sind die Anweisungen den Wechseln ganz gleich, nur daß ihnen die Bezeichnung als Wechsel fehlt und dafür der Ausdruck Anweisung gebraucht wird.

Daß die Anweisungen im Allgemeinen überall acceptabel und übertragbar seien, ist anerkannt.

---

*) Formulare siehe im Anhang.

§. 92.

Particuläre Bestimmungen.

313. In Sachsen sind die kaufmännischen Anweisungen den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.

1. Als kaufmännische Anweisung wird jede Urkunde betrachtet, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet und mit den im Art. 4, Ziffre 2—8 der A. D. W. O. aufgeführten Erfordernissen (vgl. §. 9—15) eines gezogenen Wechsels versehen ist. Bei Anweisungen in einer fremden Sprache ist ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erforderlich.

2. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

3. Wird eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

4. Auf Uso (all'uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

5. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thlr. lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme, wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

Bezüglich der Meßanweisungen ist noch bestimmt, daß

6. dieselben, nach §. 3 des Einführungsgesetzes ausgestellt (vgl. §. 34, 108, 9), in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrmesse regelmäßig den 13. Januar und nur, wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats zahlbar sind.

7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

314. Ganz gleich sind die Gesetze in Sachsen-Weimar und Reuß J. L., mit Ausschluß der Bestimmung sub Nr. 6.

Auch das Bayerische Gesetz stimmt fast wörtlich mit den k. Sächsischen Bestimmungen überein, nur fehlen dort die Vorschriften sub Nr. 3, 4 und 5, dagegen wird dort noch besonders angeordnet:

1. Was in den Art. 19 und 20 der A. D. W. O. über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Festsetzung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser

Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tags derselben.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

In Frankfurt a/M. kann eine Wechselklage auch begründet werden:

1. durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben,

2. durch Anweisungen, welche acceptirt sind, und

3. durch Anweisungen, welche an Ordre gestellt sind,

und zwar die Anweisungen unter 2 und 3 nur dann, wenn sie, wie oben 313, sub 1 angeführt, ausgestellt sind.

315. Auch das Badische Landrecht behandelt die Anweisungen (Handelszettel), jedoch nicht nach Wechselrecht. Es versteht darunter wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften, die mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben nur ein Recht auf das Vermögen, nicht auf die Person dessen, der durch dieselben Schuldner wird.

Wenn ein Document aus Orten, deren Handelsrecht die Benennung Wechsel fordert, nicht dieses Wort in sich enthält, ingleichen, wenn es ausdrücklich heißt: „Auf diese meine Anweisung zahle u. s. w.", so ist ein solches Document als Handelszettel und nicht als Wechsel zu behandeln.

316. Als Anweisungen sind auch die, in neuerer Zeit durch die Wiener Creditanstalt nach Deutschland gebrachten s. g. Cheques*) zu betrachten, welche Anweisungen auf einen Banquier enthalten, bei welchem man Gelder stehen hat, über die man nach Belieben verfügen will. Sie lauten entweder auf eine bestimmte Person oder auf den Inhaber und sind bei Vorzeigung zahlbar; sie können aber bei Nichteinlösung nicht protestirt werden.

*) S. Formulare im Anhang.

Sechster Abschnitt.

Unterwerfung unter die Wechselhaft.

§. 93.

Bestimmungen.

317. Schon oben §. 87, 299 war von Schuldverschreibungen mit der Wechselclausel die Rede und ihr Unterschied von den Wechseln angegeben.

Das k. Sächsische Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselproceß vom 7. Juni 1849 erwähnt die Unterwerfung unter die Wechselhaft (Wechselclausel) bei anderen Urkunden, als den eigentlichen Wechseln, besonders, weshalb darüber schließlich noch Einiges kurz zu erwähnen nöthig erscheint.

318. Außer bei Wechseln und Anweisungen, wo die Unterwerfung unter die Wechselhaft stillschweigend erfolgt, kann sie nur wegen Geldzahlungen angelobt werden und ist nur dann giltig, wenn in der Urkunde durch das Wort „Wechsel" auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet ist oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft oder mit der angefügten Wechselclausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

Eine mündliche Unterwerfung ist nur giltig, wenn sie vor Gericht zu Protokoll erklärt wird. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protokoll in der Urschrift oder in einer bei demselben Gerichte beglaubigten Abschrift bewiesen werden.

Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Großjährig erklärte Personen werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäfts oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

Auf Erben geht selbstverständlich an sich die Unterwerfung des Erblassers unter die Wechselhaft nicht über; wohl aber auf alle die-

jenigen wechselfähigen Personen, welche ein bestehendes mercantiles Etablissement durch Erbschaft, Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebenden (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen, und sich in Circulären oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts (nicht blos zur Liquidation) erklärt haben.

Wenn die Wechselclausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag oder über ein bedingtes Versprechen (vgl. 1. Th. §. 92) angewendet worden ist, und im ersteren Falle der Einrede des nicht erfüllten Contractes nicht entsagt, im andern Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten der eigentliche Wechselproceß nicht stattfinden; jedoch kann der Beklagte, wenn er im gewöhnlichen Executivproceß verurtheilt wird, im Erkenntniß zur Leistung nach Wechselrecht angehalten werden. Die Wechselstrenge tritt aber erst nach der Rechtskraft des Erkenntnisses ein.

319. Da, wo dergleichen specielle Bestimmungen nicht existiren, dürften dieselben im Allgemeinen ebenfalls Geltung haben; nur daß auf eine Urkunde mit der Wechselclausel nicht der Wechselproceß, sondern blos die gewöhnlichen Proceßarten, je nach der Lage des concreten Falles, Anwendung finden und lediglich nach rechtskräftigem Erkenntniß mit der Execution auch in die Person des Schuldners verfahren werden kann.

In P r e u ß e n hat die Wechselclausel keine Wechselkraft, in W ü r t t e m b e r g nur gegen Einheimische.

Anhang.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Formulare

für im kaufmännischen Verkehr vorkommende juristische Aufsätze und Documente.

Inhalt.

A. Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

B. Formulare für im kaufmännischen Verkehr vorkommende juristische Aufsätze und Documente.

I. Formulare aus dem Handelsrecht.

II. Formulare aus dem Wechselrecht.

A. Deutsche Wechselformulare.

B. Französische Formulare.

C. Englische Formulare.

D. Italienische Formulare.

E. Andere wechselgeschäftliche Formulare.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden

auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder

seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne die Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und

den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1) wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:

1) Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respecttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stil gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stil datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stil sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl die Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andere Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zah-

lungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehrern Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Artikel 64.

Unter Mehrern, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplicate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehrern ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehrern Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselcopien.

Artikel 70.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehrern Originalindossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, so behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Diese Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetz für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

I.

Formulare aus dem Handelsrecht.

1. Anmeldung eines freien Gewerbes.

(Zu §. 16.)

Der Unterzeichnete, in der Absicht, mit dem 1. Januar n. J. in hiesiger Stadt ein Materialgeschäft unter untenstehender Firma zu errichten, verfehlt nicht, solches andurch vorschriftsmäßig ergebenst anzumelden und dabei durch beiliegende zwei Zeugnisse, als einen Heimathschein d. d. Prag, den 1. Juli a. c. und ein Sittenzeugniß, d. d. Prag, den 10. October p. c., seine Heimathsberechtigung im Lande und seinen unbescholtenen Ruf, sowie durch das ebenfalls angeschlossene Dispositionszeugniß, d. d. Prag, den 15. October a. c., die Berechtigung zur eigenen Vewaltung seines Vermögens nachzuweisen.

Nachdem hierdurch dem bestehenden Gesetze genügt ist, bittet der Unterzeichnete um ehemöglichste Ausfertigung eines giltigen Gewerbescheins und verharrt

Hochachtungsvoll

Reichenberg, den ....

Friedrich Hase.

2. Gesuch um Verleihung eines concessionirten Gewerbes.

(Zu §. 16.)

Nachdem ich, der gehorsamst Unterzeichnete, laut beiliegenden Lehrzeugnisses sub A. als Kaufmann drei Jahre lang in Dresden gelernt, darnach, wie die angeschlossenen Zeugnisse sub B. bis D. ergeben, fünf volle Jahre in verschiedenen Städten und Stellungen servirt habe, bin ich entschlossen, in meinem Heimathsorte Leipzig ein Droguengeschäft en gros und en détail unter meinem unten ersichtlichen Namen zu errichten.

Ich erlaube mir deshalb, um hohe Concession zu einem solchen Etablissement in der untengenannten Stadt andurch zu bitten, und mache zu einiger Begründung dieses meines Ansuchens darauf ergebenst aufmerksam, daß mir nach den oben angezogenen Zeugnissen die erforderlichen kaufmännischen und speciell technischen Kenntnisse zu Führung und Leitung des zu errichtenden Geschäfts beiwohnen dürften,

die Stadt Leipzig an einer Ueberfüllung mit dergleichen Etablissements zur Zeit noch nicht leidet, das meinige mich auch hauptsächlich mit auswärtigen Geschäftshäusern in Verbindung setzen soll, und daß ich auf Erfordern den eigenthümlichen Besitz eines schuldenfreien Vermögens von zehntausend Thalern nachzuweisen im Stande bin.

Ich bin daher einer baldgeneigten hohen Resolution gewärtig und verharre in größter Ehrerbietung

Leipzig, den .... Georg Fink.

3. Anzeige der Firma.

(Zu §. 9.)

Im Begriff stehend, nach erlangter hoher Concession am hiesigen Platze ein Colonialwaaren- und Speditionsgeschäft unter unten ersichtlicher Firma zu errichten, zeige ich letztere andurch ergebenst an, bitte von derselben Notiz zu nehmen und sie in das Register einzutragen, mir auch darüber, daß und wie dies geschehen, eine Notiz geneigtest zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den ....

Albert Wille.

(Folgt notarielle Beglaubigung der Unterschrift.)

4. Miethcontract.

Zwischen

Herrn Friedrich August Zippel, Bürger und Hausbesitzer hier, als Vermiether,

und

Herrn Johann Gottfried Sorge, Bürger und Kaufmann ebenfalls hier, als Abmiether,

ist endesgesetzten Tages und Jahres folgender

Miethvertrag

verabredet und wirklich abgeschlossen worden.

1. Es vermiethet Herr Zippel an Herrn Sorge, Beide obengenannt, die sämmtlichen Parterrelocalitäten seines in der Langen Straße sub Nr. 3 gelegenen Wohnhauses, bestehend in a) einem nach der Straße gehenden, mit einer Doppelthür versehenen und zwei Fenster haltenden Ladengewölbe, b) einer daran stoßenden, mit einer Thür verbundenen, dreifensterigen heizbaren Contorstube, c) zwei großen und einem kleinen Gewölbe im Hinterhause zu Niederlagen, sämmtlich mit eisernen Thüren und resp. Fensterläden versehen, zur Betreibung eines Colonial- und Materialgeschäfts, für einen jährlichen, in dreimonatlichen Raten postnumerando nicht unter $1/_{12}$-Thalerstücken zu entrichtenden Miethzins von Zweihundert Thalern auf die Zeit vom 1. April 1860 bis dahin 1866, sowie unter folgenden näheren Bedingungen.

2. Die Uebergabe der sub 1 gedachten Localitäten erfolgt am 1. April 1860. Sollte der Herr Vermiether in Verzug kommen, so

hat derselbe für jede Woche, um welche die Uebergabe später erfolgt, dem Herrn Abmiether eine Entschädigung von zehn Thalern zu gewähren; auch kann Letzterer, wenn die Uebergabe später als einen Monat nach dem festgesetzten Termin geschieht, ohne Weiteres, jedoch unter Beibehaltung des vorerwähnten Entschädigungsrechts, vom Vertrage zurückgehen.

3. Die Localitäten werden dem Herrn Abmiether ohne alle inneren zu dem Geschäft erforderlichen Einrichtungen übergeben. Diese hat derselbe selbst zu treffen und bei Auflösung dieses Vertrags wieder zu entfernen.

4. Der Herr Abmiether hat die Localitäten in gutem Zustande zu erhalten und die durch den Gebrauch nöthig werdenden Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

5. Dem Herrn Abmiether ist zwar gestattet, den Hofraum zur Ablagerung und Packung seiner Waaren zu benutzen; doch darf dadurch das Mitbenutzungsrecht der übrigen Hausbewohner nicht beeinträchtigt werden. Desgleichen ist die Hausflur möglichst von Kisten, Ballen und sonstigen Gegenständen frei zu halten.

6. Sollte der Herr Abmiether mit Zahlung einer Miethpreisrate vier Wochen über die Verfallzeit im Rückstand verbleiben, so kann Herr Vermiether sofort auf gerichtliche Beitreibung derselben auf dem Wege der Hilfsvollstreckung antragen, indem der Herr Abmiether auf Klage und Bescheidsertheilung ausdrücklich hiermit verzichtet. Auch steht dem Herrn Vermiether frei, falls dergleichen Säumnisse sich dreimal wiederholt haben sollten, sofort vom Vertrag zurückzutreten und den Herrn Abmiether zu veranlassen, innerhalb zweier Monate das Local zu räumen.

7. Wenn keiner der beiden Theile drei Monate vor Ablauf der sub 1 normirten Vertragszeit, also bis zum 1. Januar 1866, den Contract kündigt, so gilt derselbe auf unbestimmte Zeit als stillschweigend verlängert, und steht von da ab einem jeden Theile eine vorherige dreimonatliche Kündigung zu.

8. Sollte aber einer der beiden Theile vor Beendigung der sub 1 gedachten Contractszeit einseitig vom Vertrag zurücktreten wollen, so hat er dies nicht nur ebenfalls wenigstens drei Monate zuvor dem andern Theile schriftlich anzuzeigen, sondern diesem auch eine Baarentschädigung von funfzig Thalern zu gewähren. Stirbt während dieser Zeit einer der beiden Contrahenten, so soll den Erben desselben die Lösung des Vertrags ohne jene Entschädigung unter sechsmonatlicher Kündigung freistehen.

Beide Theile sind mit vorstehenden Bedingungen allenthalben einverstanden, entsagen allen ihnen dagegen zustehenden Einreden und Ausflüchten, sie mögen heißen oder Namen haben, wie sie wollen, namentlich der anders verabredeten als niedergeschriebenen Sache, und

haben hierüber gegenwärtigen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten

Miethvertrag

eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Berlin, den 3. Februar 1860.

(L. S.) Friedrich August Zippel.

(L. S.) Johann Gottfried Sorge.

5. Gesuch um Aufnahme in die kaufmännische Corporation.

(Zu §. 22.)

Laut in Abschrift beifolgenden Concessions- (Gewerbe-) Scheins d. d. . . . ist mir die Befugniß zu Errichtung eines Schnittwaarengeschäfts am hiesigen Platze ertheilt worden, und beabsichtige ich, dieses Geschäft unter der Firma „Arthur Liebe" zu eröffnen.

Da mir jedoch der Beitritt zur hier bestehenden kaufmännischen Corporation nach obiger Concession zur Bedingung gemacht ist (oder: Da ich jedoch wünsche, auch der hier bestehenden kaufmännischen Corporation anzugehören), so erlaube ich mir, das geehrte Präsidium (oder: Direction, Vorsteherschaft) um Einregistrirung meiner Firma in die Rolle der Corporationsmitglieder zu ersuchen.

Gefälliger Notiz hierüber entgegensehend, zeichnet hochachtungsvoll 2c.

6. Accreditiv.

(Zu §. 24.)

(Den) Vorzeiger Dieses, den für unser Geschäft engagirten Reisenden, Herrn Paul Schrot, accreditiren wir hiermit bei Herrn Edmund Offenbach in München für die Summe von dreihundert Gulden und bitten, uns die etwa darauf von Herrn Schrot erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen.

Würzburg, den .... Georg Jahn.

(Unterschrift des 2c. Schrot.)

Paul Schrot.

oder:

Berlin, den 10. Januar 1860.

Auf Vorzeigen belieben Sie gegen dieses Accreditiv an Herrn Gottfried Maul von hier die Summe von Hundert Thalern Preuß. Cour. auszuzahlen und mir solche laut oder ohne Bericht in Rechnung zu stellen.

Christoph Vater.

An Herrn J. C. Sohn
in
Dresden.

7. General-Vollmacht für einen Factor.

(Zu §. 28.)

Ich, der Endesunterschriebene, Karl August Eifel, Besitzer des am hiesigen Platze unter der Firma meines Namens bestehenden Commissionswaarengeschäfts, ernenne hiermit und kraft Dieses

Herrn Victor Emanuel Friedrich von hier

zu meinem General-Bevollmächtigten für Führung und Leitung meines obgedachten Geschäfts dergestalt, daß derselbe berechtigt sein soll, für mich und in meinem Namen das besagte Geschäft zu leiten, zu führen und zu betreiben, deshalb meine Firma zu zeichnen, alle und jede solche Güter, Waaren und Kaufmannsgüter, welche für das nachgenannte Geschäft geeignet sind, wie es mein besagter Bevollmächtigter für gut und passend findet, in Commission zu nehmen, zu verkaufen und zu verschleißen, für mich und in meinem Namen alle Rechnungen, Schuldverschreibungen, Noten und sonstige schriftlichen Urkunden, wie sie zur Betreibung, Leitung und Führung meines obigen Geschäfts nothwendig sind und sein sollten, auszufertigen, zu unterzeichnen, zu siegeln und auszuhändigen, namentlich auch Wechsel auszustellen, zu acceptiren und einzulösen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen und einen desfalls nothwendigen Sachwalter zu bevollmächtigen, Eide zu leisten und für geleistet anzunehmen, Vergleiche und Compromisse einzugehen und abzuschließen, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber giltig zu quittiren, Verzichte zu leisten, das erforderliche Dienstpersonal an Commis, Lehrlingen und Markthelfern anzunehmen, zu löhnen und zu entlassen, überhaupt alle und jede Handlung, welcher Art und Namen sie auch sein möge, soweit sie mit dem Geschäft zusammenhängt, vorzunehmen, selbst wenn dazu eine Specialvollmacht erforderlich sein sollte.

Alles, was dieser mein Herr Bevollmächtigter kraft der gegenwärtigen Vollmacht vornehmen und thun wird, werde ich jederzeit genehmigen und als von mir selbst vorgenommen und gethan ansehen, verpflichte mich auch, mit meinem Vermögen und meiner Person dafür einzustehen; doch behalte ich mir das Recht der Substitution ausdrücklich vor und schließe die Befugniß zur Uebernahme von Versicherungen auf meine Gefahr aus.

Urkundlich habe ich gegenwärtige

Generalvollmacht

eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt, solche auch von meinem Herrn Bevollmächtigten eigenhändig unter Beidrückung dessen Siegels mitunterschreiben lassen, und werden wir uns vor Gericht zu unsern Unterschriften bekennen.

So geschehen Berlin, den 1. Juni 1860.

(L. S.) Karl August Eifel.

(L. S.) p. p. Victor Emanuel Friedrich.

8. Anzeige der Procura an die Börse.

(Zu §. 27, 61.)

Nachdem ich dem, seit längerer Zeit in meinem am hiesigen Platze unter meines Namens Firma bestehenden Commissionswaaren-Geschäft servirenden Herrn Victor Emanuel Friedrich von hier Generalvollmacht zu Führung, Leitung und Betreibung dieses Geschäfts unter dem 1. Juni a. c. ertheilt habe, lege ich solche nebst den beglaubigten Unterschriften im Original zu gefälliger Einsichtnahme und Einregistrirung in die Procurarolle vor, bitte die üblichen Anschläge an der hiesigen Börse zu besorgen und die Vollmacht s. z. meinem gedachten Herrn Bevollmächtigten direct zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll &c.

9. Vertrag mit einem Handlungsdiener (Commis).

(Zu §. 33.)

Zwischen Herrn Friedrich Otto, Besitzer des in Cöln unter der Firma Kind & Co. bestehenden Lotteriegeschäfts, und Herrn Otto Kirchner aus Worms ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Herr Kirchner verpflichtet sich, in die Handlung der Herren Kind & Co. vom 1. Juli 1860 ab auf drei auf einander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1863 als Commis einzutreten.

2. Herr Kirchner macht sich verbindlich, alle in dem obgedachten Geschäft der Herren Kind & Co. vorkommenden Contorarbeiten, so ihm überwiesen werden, mit Fleiß und Pünktlichkeit zu besorgen, treu, ehrlich und verschwiegen zu sein, und auf alle und jede Weise das Beste seiner Principale zu fördern.

3. Die Geschäftszeit währt von Vormittag 8 bis Mittag 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr; er hat sich während dieser Stunden Herr Kirchner in dem Geschäft einzufinden, auch ohne Erlaubniß des Herrn Principals, wie ohne sonstige dringende Ursachen, welche dem Letzteren ungesäumt anzuzeigen sind, vom Geschäftslocal nicht zu entfernen. Selbst des Sonntags hat er auf Verlangen der Principalität seine Dienste dem Geschäft zu widmen.

4. Dagegen verspricht Herr Otto, dem Herrn Kirchner ein jährliches Salair von vierhundert Thalern in monatlichen, praenumerando zu beziehenden Raten zu bezahlen, ohne jedoch ein Anrecht auf sonstige Gratificationen und Douceurs zu geben.

5. Sollte der eine oder andere Theil gesonnen sein, gegenwärtigen Vertrag bei Ablauf desselben zu erneuern, so hat er sich darüber wenigstens drei Monate vorher zu erklären; andernfalls endigt der Contract am 1. Juli 1863.

6. Herr Kirchner macht sich jedoch beim Austritt aus dem Geschäft des Herrn Otto verbindlich, während zweier folgenden Jahre in kein anderes, gleiches Geschäft am hiesigen Platze einzutreten.

Beide Theile genehmigen vorstehendes Uebereinkommen und haben

zu dem Ende gegenwärtigen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrag eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Cöln, am 3. Mai 1860.

(L. S.) Kind & Co.

Worms, den 10. Mai 1860.

(L. S.) Otto Kirchner.

10. Vertrag mit einem Reisenden.

(Zu §. 34.)

Nachdem ich Herrn Emil Müller aus Bamberg als Reisenden in mein, in Würzburg bestehendes Weingeschäft „Krotmeyer & Sohn" engagirt habe, bin ich mit demselben über folgende Vertragspunkte übereingekommen:

1. Herr Müller tritt am 1. April 1860 in mein obgedachtes Geschäft in der Stellung eines Reisenden ein.

2. Derselbe hat alljährlich zweimal auf je ca. 4 Monate eine Reise durch Süddeutschland zu machen, um meine Weine abzusetzen und die dabei erforderlichen Geschäfte zu besorgen. Er hat sich an die ihm vorzuschreibende Tour zu halten und von derselben ohne Noth und an mich zu richtende Notiz nicht abzuweichen.

3. Bei den zu machenden Offerten und aufzunehmenden Bestellungen hat er sich zuvor bei meinen, am Orte befindlichen Kunden und Geschäftsfreunden oder auf sonstige sichere Art über die Solidität des Abnehmers zu erkundigen.

4. Bei der Aufnahme von Bestellungen hat er sich genau an das ihm einzuhändigende Preiscourant zu richten, nur auf 6 Monate Ziel oder gegen baare Zahlung mit 6 Procent Discont zu verkaufen, sowie sonstige ihm zu ertheilende mündliche und schriftliche Instructionen einzuhalten.

5. Er ist zur Einkassirung der Zahlungen für gelieferte oder zu liefernde Weine ermächtigt und hat die eingegangenen Gelder in Beträgen nicht über 200 Gulden an mich einzusenden, auch regelmäßig wöchentlich vom Gange seiner Geschäfte Nachricht zu geben.

6. Andere Geschäfte darf er auf der Reise weder für seine eigene, noch für Rechnung Anderer besorgen.

7. Für die Zeit, wo er nicht auf Reisen sich befindet, ist er verpflichtet, auf meinem Contor die laufenden Arbeiten mit zu besorgen, welche ihm werden übertragen werden.

8. Dem Herrn Müller wird von mir ein jährliches Salair von achthundert Gulden in vierteljährlichen Terminen postnumerando gewährt; außerdem erhält derselbe während der Reise die auflaufenden Kosten, nach möglichst genauer Abrechnung, vergütet und wird ihm dieserhalb der erforderliche Vorschuß eingehändigt.

9. Herr Müller wird vorläufig zur Probe nur auf ein Jahr fest engagirt; drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums haben sich beide Theile über die weitere Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses zu

äußern. Geschieht dies nicht, so endigt sich dasselbe am 1. April 1861 unbedingt.

10. Nach seinem Austritt darf Herr Müller ohne meine Einwilligung weder in ein hiesiges Handlungshaus, noch in ein anderes auf 30 Stunden von hier eintreten, welches gleiche Weingeschäfte betreibt.

Beide Theile verpflichten sich zu vorstehenden Bestimmungen durch eigenhändige Unterschrift dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrags.

Würzburg, den 1. Februar 1860. F. Krotmeyer.
Firma: Krotmeyer & Sohn.

Bamberg, den 15. Februar 1860.
Emil Müller.

11. Vollmacht für einen Reisenden.

Inhaber dieses, Herr Emil Müller, mein Reisender, wird hierdurch bevollmächtigt, Bestellungen für mein in Würzburg bestehendes Weingeschäft „Krotmeyer & Sohn" nach den in seinen Händen befindlichen Preiscouranten aufzunehmen, Gelder oder Zahlungen zu empfangen und darüber in meinem Namen zu quittiren, Waaren, welche mein Eigenthum sind, zu reclamiren und darüber zu verfügen, Klage zu erheben und einen Sachwalter dazu zu bestellen und zu legitimiren, überhaupt Alles vorzunehmen, was mein Interesse zu fördern im Stande ist.

Jede Handlung, welche Herr Müller in seiner Eigenschaft als Reisender meines Geschäfts vollzieht, werde ich, als von mir vorgenommen und vollzogen, betrachten und gutheißen: als worüber ich gegenwärtige

Vollmacht

ausgestellt und eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe.

Würzburg, den 1. April 1860. F. Krotmeyer.
Firma: Krotmeyer & Sohn.

12. Vertrag mit einem Buchhalter.

(Zu §. 36.)

Die Endesunterzeichneten, Herr Eugen Rothe dahier, einerseits, und Herr Edwin Kresse aus Potsdam, andererseits, haben heute folgenden Vertrag verabredet und abgeschlossen.

1. Herr Kresse tritt mit Ostern 1860 als Buchhalter in das Wollenwaarenfabrikgeschäft des Herrn Rothe und zwar auf die Dauer von vorläufig drei Jahren ein. Bei und nach Ablauf dieser Zeit steht jedem Theile das Recht einer vierteljährlichen Kündigung zu; solange von demselben kein Gebrauch gemacht wird, dauert der Vertrag stillschweigend fort.

2. Herr Kresse macht sich verbindlich, die Führung der Bücher zu übernehmen, welche in dem Geschäft des Herrn Rothe eingerichtet sind und noch eingerichtet werden sollten, sich hierbei der größten Genauigkeit in Uebereinstimmung der auf einander Bezug habenden Bü-

cher, sowie der strengsten Pünktlichkeit in Bezug auf die erforderlichen Eintragungen zu befleißigen und an die Regeln der doppelten Buchhaltung jederzeit zu halten. Im Uebrigen hat Herr Kresse auch sonst vorkommende und ihm überwiesene Contorarbeiten unweigerlich zu übernehmen und eifrig und gewissenhaft zu erledigen, den Vortheil des Geschäfts stets im Auge zu behalten und, so viel an ihm liegt, zu fördern, mit dem übrigen Personal verträglich zu leben, die Lehrlinge und das dienende Personal nebenbei zu beaufsichtigen und in allen Geschäftsvorkommnissen treu und verschwiegen zu sein.

3. Die auf dem Contor des Herrn Rothe übliche Geschäftszeit hat Herr Kresse einzuhalten, auch, wenn es das Geschäft erfordert, sich demselben noch über diese Zeit hinaus und selbst des Sonntags zu widmen.

4. Dagegen sichert ihm Herr Rothe einen Jahresgehalt von sechshundert Thalern Preuß. Courant zu, welcher monatlich oder nach Belieben auch vierteljährlich postnumerando bezogen werden kann, ferner freie, anständige Wohnung und Kost im eigenen Hause und eine freundliche, seiner Stellung entsprechende Behandlung. Auch stellt Herr Rothe bei Wahrnehmung andauernden Fleißes und strebsamer Förderung der Arbeit eine jährliche Gratification zur Weihnachtszeit in Aussicht.

5. Herr Kresse macht sich endlich verbindlich, nach Austritt aus dem Geschäft des Herrn Rothe am hiesigen Platze in kein anderes concurrirendes Handlungshaus einzutreten, bevor nicht eine Zeit von mindestens einem Jahre verstrichen sein wird.

Dieser Vertrag ist von beiden Theilen in allen seinen Bestimmungen genehmigt, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, unterzeichnet und besiegelt worden.

Breslau, den 1. März 1860.

Eugen Rothe.
Edwin Kresse.

13. Vertrag mit einem Kassirer.

(Zu §. 37.)

Nachdem sich Herr Traugott Ehrlich aus Magdeburg bereit erklärt hat, vom 1. Mai 1860 ab in das Banquiergeschäft des Herrn Elias Meier in Frankfurt a/M. als Kassirer einzutreten, sind beide Theile über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen.

1. Herr Ehrlich tritt, wie obengedacht, am ersten Mai a. c. in das Geschäft des Herrn Meier als Kassirer ein und macht sich verbindlich, wenigstens zwei Jahre lang in demselben zu verbleiben, wenn nicht besondere Umstände das Verlassen seiner Stellung rechtfertigen sollten, während auch Herr Meier innerhalb dieser Zeit ohne gesetzliche Gründe den Herrn Ehrlich nicht zu entlassen verspricht. Wenn ein Vierteljahr vor Ablauf des zweiten Jahres von einem der beiden Theile eine Aufkündigung nicht erfolgt, so gilt der Vertrag für je ein weiteres Jahr als stillschweigend prolongirt.

2. Herr Ehrlich übernimmt die Führung der Kasse und der Kassabücher und verspricht sich jederzeit treu und ehrlich zu erweisen und keinerlei Auszahlungen ohne allgemeine oder specielle Anweisung des Herrn Meier zu bewirken, auch die ihm anvertrauten Gelder und Geldwerthe nicht mit seinem Privatvermögen zu vermischen, sondern lediglich in dem ihm angewiesenen Local und Aufbewahrungsort zu deponiren und für jederzeitigen festen Verschluß bei Vermeidung eigener Haftpflicht Sorge zu tragen.

3. Alle Zahlungen hat Herr Ehrlich bei hinlänglichem Kassenvorrathe ohne Aufschub gegen Quittung zu leisten und Auszahlungen, wie Einnahmen sofort gehörig zu buchen, allen Gewinn, den er bei Umwechselungen von Münzsorten nach der ihm speciell zu ertheilenden Anweisung macht, der Kasse nicht vorzuenthalten, sondern alsbald einzutragen.

4. Allmonatlich sind die Kassabücher abzuschließen und die Kasse darnach zu revidiren; auch hat dies auf Erfordern des Herrn Meier zu jeder andern Zeit zu erfolgen. Jeder Abschluß ist dem Herrn Meier im Original einzuhändigen.

5. Herr Ehrlich hat vor seinem Antritt eine Caution von zweitausend Thalern zu stellen, welche, wenn sie baar in das Geschäft des Herrn Meier eingezahlt wird, mit fünf vom Hundert bis zur dereinstigen Rückzahlung verzinst wird.

6. Dagegen kann Herr Ehrlich allmonatlich praenumerando als sein Salair die Summe von Einhundert Thalern aus der Kasse entheben und in die Bücher betreffenden Orts eintragen, darf aber bei Strafe dreifachen Ersatzes mehr nicht für sich entnehmen.

7. Nach dereinstigem Abgang und erfolgter Decharge wird die Caution Herrn Ehrlich sofort zurückgegeben.

So geschehen, in duplo ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben.

Frankfurt a/M., den 15. März 1860.

Elias Meier.
Traugott Ehrlich.

14. Lehrvertrag.

(Zu §. 38.)

Da Herr Samuel Hilf, Bürger und Schlossermeister in Fürth, entschlossen ist, seinen 15jährigen, confirmirten Sohn Tobias, bei dem Herrn Ulrich Marx, Kauf- und Handelsherrn in Nürnberg, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende nähere Punkte geeinigt.

1. Herr Marx nimmt den obgenannten Sohn des Herrn Hilf von Ostern k. J. ab, wenn er denselben nach den ersten vier Wochen von dem Tage seines Eintritts an — welche Zeit als Probezeit angenommen wird — für brauchbar findet, auf vier Jahre in sein in Nürnberg bestehendes Spezereigeschäft in die Lehre und verpflichtet sich,

denselben in allen in sein Geschäft einschlagenden kaufmännischen Arbeiten zu unterweisen, damit er Gelegenheit erhalte, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich zu erwerben, ihm zu seiner theoretischen kaufmännischen Ausbildung wöchentlich wenigstens zwölf Unterrichtsstunden auf der hiesigen Handelsschule nehmen zu lassen und ihn von allen niederen Diensten eines Markthelfers oder Boten fern zu halten.

2. Herr Hilf gelobt für die Treue, Redlichkeit und Verschwiegenheit seines Sohnes sich zu verbürgen und allen Schaden und Nachtheil, welchen sein Sohn aus grober Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Betrug und Veruntreuung dem Lehrherrn zufügen sollte, unweigerlich zu ersetzen, während der Lehrling selbst verspricht, alle ihm innerhalb dieses Vertrags zu überweisenden Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach seinen Kräften zu verrichten, auch sich eines sittlich guten und tadellosen Betragens in und außer dem Hause des Lehrherrn zu befleißigen.

3. Der Lehrling bekommt im Hause des Lehrherrn freie Kost und Wohnung, wogegen für Kleidung und Wäsche des Lehrlings Herr Hilf selbst zu sorgen, auch alle Verläge für den Lehrling dem Lehrherrn nach vierteljährlicher Abrechnung zu ersetzen hat.

4. Als Lehrgeld zahlt Herr Hilf die Summe von vierhundert Gulden und zwar in vier jährlichen Raten, à einhundert Gulden, zu Ostern eines jeden Lehrjahres praenumerando fällig.

5. Sollte der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit aus was immer für Ursachen der Lehre entlaufen, so hat ihn der Vater angemessen zu bestrafen, zu verwarnen und ungesäumt dem Lehrherrn wieder zuzuführen; sollte dagegen der Lehrling durch schlechtes Betragen den Lehrherrn nöthigen, ihn vor beendigter Lehrzeit zu entlassen, so geht der Vater nicht nur des bereits gezahlten oder fälligen Lehrgeldes verlustig, sondern hat auch den dadurch dem Lehrherrn entstehenden Schaden und Nachtheil zu ersetzen.

6. Für den Fall, daß der Lehrling in eine anhaltende oder sonst gefährliche und ansteckende Krankheit verfiele, ist der Vater gehalten, seinen Sohn zu sich zu nehmen oder in einer Krankenheilanstalt des Ortes aufnehmen zu lassen und auf seine Kosten zu verpflegen; doch soll diese Zeit, wenn sie nicht über sechs Monate währt, in die Lehrzeit mit eingerechnet werden. Dagegen erfolgt eine Anrechnung bezüglich derjenigen Monate, welche der Lehrling wegen Krankheit über ein halbes Jahr oder wegen Entweichens außerhalb des Geschäfts zugebracht hat.

7. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit stirbt, so hat der Vater auf die praenumerando bezahlten oder fälligen Raten des Lehrgelds keinen Anspruch; wenn hingegen der Lehrherr mit Tode abgehen sollte, ehe die Lehrzeit beendet ist, so treten die Rechtsnachfolger im Geschäft in den noch unerfüllten Lehrcontract ein. Die Lossprechung erfolgt jedoch schon dann, wenn der Lehrherr im Laufe des vierten Lehrjahres sterben sollte.

8. Wenn nun aber der Lehrling seine Lehrzeit getreulich und zur Zufriedenheit des Lehrherrn ausgehalten hat, so verpflichtet sich Letzterer,

dem Lehrling nicht nur einen unentgeltlichen Lehrbrief auszustellen, sondern denselben auch, falls nicht sofort eine Stellung für ihn zu beschaffen sein sollte, wenigstens noch auf ein halbes Jahr als Commis, gegen freie Kost und Wohnung, im Geschäft zu behalten und während dieser Zeit für ein geeignetes, weiteres Unterkommen desselben durch Anfragen und Empfehlungen angelegentlich Sorge zu tragen.

Zu Bestätigung dieser Uebereinkunft sind beide, über vorstehende Bestimmungen gleichlautend ausgefertigte Formulare von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Nürnberg und Fürth, den 12. December 1859.

(L. S.) Ulrich Marx,
als Lehrherr.

(L. S.) Samuel Hilf,
als Vater des Lehrlings.

15. Vertrag zwischen zwei offenen Gesellschaftern.

(Zu §. 43.)

Zwischen

Herrn Edmund Flemming, Bürger und Kaufmann hier, einerseits,

und

Herrn Billiberth Rothe, ebenfalls Bürger und Kaufmann hierselbst, anderntheils,

ist unter dem heutigen Tage der nachstehende von beiden Theilen wohlerwogene Gesellschaftsvertrag verabredet und wirklich abgeschlossen worden.

1. Beide Contrahenten, obengenannt, errichten mit dem heutigen Tage auf hiesigem Platze unter gemeinschaftlicher Rechnung und unter der Firma „Flemming & Rothe" ein Material- und Colonialwaarengeschäft en gros, ohne jedoch andere kaufmännische Geschäfte davon für alle Zukunft ausschließen zu wollen, über deren Einverleibung in das Hauptgeschäft sie sich gegenseitig geeinigt haben sollten.

2. Jeder der beiden Gesellschafter verpflichtet sich zu einer Einlage von zehntausend Thalern, und, wie Herr Flemming solche am heutigen Tage baar bereits eingezahlt hat, verspricht Herr Rothe, seinen Antheil binnen längstens zwei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet ebenfalls baar oder in soliden Wechseln einzuschießen. Beide Contrahenten versichern, daß diese Einlage ihr eigenthümliches Vermögen sei, an welchem ihren Ehefrauen keinerlei Eigenthumsrechte zustehen.

3. Beide Gesellschafter machen sich verbindlich, ihre Zeit und Thätigkeit gleichzeitig dem Geschäfte zu widmen und dessen Vortheil nach besten Kräften und Einsichten zu fördern. Eine strenge Theilung der Geschäftsthätigkeit wird nicht festgesetzt, vielmehr der jeweiligen Vereinbarung überlassen, weshalb denn in Krankheitsfällen ein Gesellschafter den andern zu ersetzen hat.

4. Die Führung des Geschäfts geschieht in der doppelten Buchhal-

tung. Spätestens am 30. Juni jeden Jahres ist eine Inventur vorzunehmen und ein vollständiger Abschluß der Geschäfte des vorhergegangenen Jahres nach den Handlungsbüchern aufzunehmen, eine Bilanz zu ziehen und von beiden Gesellschaftern nach sorgfältiger Prüfung durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.

5. Der sich hiernach ergebende Gewinn oder Verlust wird auf beide Gesellschafter zu gleichen Theilen übertragen. Der Gewinn wird beiden Gesellschaftern auf ihr Privatconto gutgeschrieben, während mit dem sich ergebenden Verlust dasselbe je zur Hälfte belastet wird.

6. Die Zinsen werden den Gesellschaftern mit vier vom Hundert berechnet.

7. Jeder der beiden Contrahenten erhält zu seinen Privatbedürfnissen aus der Handlungskasse höchstens hundert Thaler monatlich, welche einem ihm in den Handlungsbüchern zu eröffnenden Privatconto belastet werden. Sollte der eine der Contrahenten in einem Monate ein Mehreres brauchen, so hat er im nächstfolgenden Monat um so viel weniger zu beziehen. Eine Mehrerhebung für das ganze Jahr kann nur mit Einwilligung des andern Contrahenten Statt haben.

8. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird hiermit auf vorläufig sechs Jahre festgesetzt. Vor Ablauf dieser Zeit kann die Societät nur mit beiderseitigem Einvernehmen durch halbjährige, spätestens sechs Monate vor der Inventur, also bis zum 31. December eines jeden Jahres auszuübende Kündigung des einen Theils, sowie bei einem, den Geschäftsfonds um die Hälfte des ursprünglichen Betrags reducirenden Verluste aufgelöst werden, in welchem letzteren Falle die Auflösung bis zum Schluß des laufenden Jahres zu realisiren ist.

9. Wenn aber ein Jahr vor Ablauf der gegenwärtig vereinbarten Contractszeit keiner der beiden Contrahenten die Auflösung oder Abänderung des jetzigen Contracts beantragt, so bleibt er stillschweigend in unveränderter Form auf ein weiteres Jahr in Kraft, und so fort bis ein Jahr nach geschehener Aufkündigung von Seiten eines der beiden Contrahenten, welche jedoch nur bis zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen kann.

10. Wenn eine vollständige Auflösung des Vertrags und Trennung beider Contrahenten nach vorstehenden Bestimmungen vereinbart ist, so kann ein jeder derselben zunächst das Geschäft für seine alleinige Rechnung fortsetzen. Er hat für diesen Fall die guten und couranten Waaren zu den momentanen Marktpreisen, uncourante oder verdorbene Waaren eventuell nach sachverständiger Taxation zu übernehmen oder letztere verkaufen zu lassen. An ausstehenden Forderungen übernimmt derselbe nur die soliden, während die übrigen eingezogen und zu gleichen Theilen repartirt werden. Die Passiva sind bis zum Tage der Trennung zu berichtigen. Die Summe, welche dem austretenden Contrahenten darnach zukommt, hat ihm der andere Theil in drei halbjährlichen Terminen zu bezahlen und bis zu denselben mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

11. Uebernimmt keiner der beiden Contrahenten die Fortführung

des Geschäfts, so wird dasselbe während der nächsten sechs Monate nach Ablauf des Contracts gemeinschaftlich liquidirt. Was von den während dieser Zeit nicht eingehenden Forderungen später erst eingeht, wird an Beide zu gleichen Theilen repartirt.

12. Für den Fall, daß einer der beiden Gesellschafter vor Ablauf des Contracts mit Tode abgehen sollte, ohne eine Witwe zu hinterlassen, so kann der überlebende Theil nach den Bestimmungen unter 10 das Geschäft fortführen; entgegengesetzten Falles muß er, wenn nicht bei vorhandenen Kindern die Vormundschaftsbehörde in die Mitfortführung des Geschäfts unter Curatel einwilligen sollte, dasselbe im Laufe der nächsten sechs Monate liquidiren.

12. Hinterläßt aber der verstorbene Gesellschafter eine Witwe, so hat sich diese innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie in die Stelle ihres verstorbenen Ehemannes eintreten will, in welchem Falle sie alle die dem letzteren aus diesem Vertrage zustehenden Rechte und Verpflichtungen erhält, ihr jedoch von dem überlebenden Contrahenten für die alleinige Fortführung des Geschäfts — da einen Stellvertreter zu stellen ihr nicht erlaubt wird — eine jährliche Summe von sechshundert Thalern debitirt wird.

Will sie indeß nicht das Geschäft fortsetzen oder willigt der Vormund ihrer Kinder nicht darein, so ist nach den Bestimmungen unter 12 zu verfahren.

13. Bei eintretenden, unerwarteten Meinungsdifferenzen, in welchen sich beide Contrahenten nicht zu einigen vermögen, soll die Entscheidung darüber zwei Schiedsrichtern aus dem Kaufmannsstande, von denen jeder Contrahent einen zu bestellen hat und die, wenn sie sich nicht vereinigen können, einen dritten Kaufmann als Obmann wählen, übertragen werden. Die Wahl des Letzteren kann auch in jedem Falle, sowie wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht zu einigen vermögen, von dem hiesigen Handelsgerichte bestellt werden. Das Gleiche geschieht bezüglich der von dem einen Contrahenten etwa verweigerten Wahl eines Schiedsrichters.

Der Ausspruch dieser Schiedsrichter soll unbedingte Verbindlichkeit für beide Contrahenten haben und keiner derselben befugt sein, dagegen irgend welches Rechtsmittel geltend zu machen oder förmliche Klage zu erheben.

14. Beide Contrahenten behalten sich vor, nach gegenseitigem Uebereinkommen, diesen Vertrag abzuändern und zu modificiren.

Zu Urkund dessen ist dieser

Societätsvertrag

in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch einem jeden derselben ein Exemplar im Original ausgehändigt worden, worüber die Unterschrift als Empfang gilt.

Leipzig, den 30. Juni 1860.

(L. S.) Eduard Flemming.

(L. S.) Billiberth Rothe.

16. Societätsvertrag einer Commandite.

(Zu §. 57.)

Zwischen

Herrn Conrad Stumpf und Herrn Andreas Mord, hiesiger Bürger und Kaufmann, einerseits,

und

Herrn Philipp Mayer, ebenfalls Bürger und Kaufmann hierselbst, andererseits,

ist am heutigen Tage folgender

Societätsvertrag

wissentlich und wohlbedächtig verabredet und wirklich abgeschlossen worden.

1. Herr Philipp Mayer tritt vom 1. Januar nächsten Jahres an in das am hiesigen Platze unter der Firma „Stumpf & Co." bestehende Wechsel- und Agenturgeschäft als stiller Compagnon unter nachfolgenden Bedingungen ein.

2. Herr Mayer macht sich verbindlich, am ersten Juli d. J. die Summe von zehntausend Thalern an die Herren Stumpf & Co. baar einzuzahlen, um bis zur Höhe dieses Kapitals an den Unternehmungen dieses Handlungshauses nach den nachfolgenden Bestimmungen Theil zu nehmen.

Ueber den obigen Betrag soll Herr Mayer in keinem Falle haftpflichtig für die Verbindlichkeiten der Societät werden.

3. Dieses Kapital bleibt während vier Jahren vom Einzahlungstage an ganz und ungetheilt im Geschäft der Herren Stumpf & Co.; sollte indeß Herr Mayer eine Zurückziehung seiner Einlage vor dieser Zeit wünschen, so hat er wenigstens drei Monate vorher dies den Herren Stumpf & Co. schriftlich bekannt zu machen. Nach Ablauf obiger Zeit verbleibt dasselbe noch so lange stillschweigend im Handlungsfonds der Herren Stumpf & Co., und mithin der gegenwärtige Vertrag geltend, als nicht von einem der beiden Theile eine dreimonatliche Kündigung stattgefunden hat.

4. Herr Mayer nimmt vom 1. Juli d. J. resp. vom Einzahlungstage seines Kapitals an auf vier Jahre, und solange Letzterer vertragsmäßig in dem Geschäfte der Herren Stumpf & Co. verbleibt, bei allen Unternehmungen dieses Geschäfts an Gewinn und Verlust mit einem Drittheile Theil, an letzterem jedoch nie über den Betrag seiner Einlage.

5. Die Herren Stumpf & Co. verpflichten sich, behufs genauer Uebersicht, dem Herrn Mayer an jedem Jahresschluß des Geschäfts, als am 30. Juni jeden Jahres, einen getreuen Auszug aus den Handelsbüchern über Gewinn und Verlust des Geschäfts zu liefern, welchen Herr Mayer mit den Büchern der Handlung vergleichen kann und nach Richtigfinden durch seine Namensunterschrift anzuerkennen hat.

6. Herr Mayer hat bei jeder größeren Unternehmung, welche die Summe von zweitausend Thalern übersteigt, eine berathende Stimme und kann sich, wenn er mit dem betreffenden Unternehmen nicht einverstanden ist, von demselben mit seiner Betheiligung lossagen. Doch muß dies mittelst besonderen schriftlichen Uebereinkommens geschehen.

7. Die Herren Stumpf & Co. verpflichten sich, solange gegenwärtiger Vertrag besteht, aus dem Geschäft ihre Einlagen von je fünftausend Thalern nicht zurückzuziehen, noch zu schmälern.

8. Herr Mayer hat das Recht, sich jederzeit von dem Stande des Geschäfts Auskunft zu erbitten, und es soll ihm diese unter keinerlei Vorwand verweigert werden, namentlich auch die Einsicht der Handelsbücher gestattet sein.

9. Der nach erfolgtem jährlichen Geschäftsabschluß sich ergebende Gewinn ist, nachdem die Kapitale der drei Contrahenten mit vier vom Hundert verzinst worden sind und die geschäftsführenden Herren Stumpf und Mord im Voraus je eine Vergütung von sechshundert Thalern pro Jahr erhalten haben werden, nach dem vereinbarten Antheil dem Herrn Mayer spätestens vier Wochen nach Anerkennung des aufgestellten Status baar auszuzahlen.

10. Sollten die Herren Stumpf & Co. vor Ablauf der bedungenen vier Jahre ihre Handlung aufzulösen gesonnen sein, so haben sie dies dem Herrn Mayer drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen, und dadurch löst sich der gegenwärtige Vertrag mit dem Tage der Aufhebung des Geschäfts.

Dabei ist, nach erfolgter Liquidation, innerhalb zwei Monaten nach Auflösung der Handlung ein Status dem Herrn Mayer vorzulegen, den dieser zu prüfen und nach Richtigfinden mit seiner Unterschrift anzuerkennen hat.

Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn nach den ersten vier Jahren bei stillschweigender Verlängerung dieses Vertrags eine Auflösung des Geschäfts Seitens der Herren Stumpf & Co. beabsichtigt werden sollte.

11. Selbstverständlich steht dem Herrn Mayer keinerlei thätige Mitwirkung bei Führung und Leitung des Geschäfts zu, wie denn derselbe auch nicht befugt sein soll, für die Handlung zu firmiren. Sollte Herr Mayer demungeachtet im Namen der Handlung irgend ein Geschäft vornehmen und abschließen, so soll er bezüglich desselben persönlich zu haften haben und den Herren Stumpf & Co. das Recht zustehen, sich von diesem Geschäfte gänzlich loszusagen und eventuell ihren Regreß an Herrn Mayer zu nehmen.

Sämmtliche Herren Contrahenten sind mit vorstehenden Bestimmungen allenthalben einverstanden, entsagen allen ihnen dagegen etwa zustehenden Einreden und Ausflüchten, sie mögen heißen und Namen haben, wie sie wollen, und haben gegenwärtigen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten

Societätsvertrag eigenhändig unterschrieben und besiegelt, werden sich auch vor Gericht hierzu allenthalben bekennen.

So geschehen Braunschweig, den 10. Mai 1860.

Conrad Stumpf.
(L. S.) Andreas Mord.
Beide als Inhaber der Handlung
Stumpf & Co.
(L. S.) Philipp Mayer.

17. Statuten einer Actiengesellschaft.

(Zu §. 62.)

Statuten-Entwurf für den Zwickau-Leipziger Steinkohlenbau-Actien-Verein.

(Auszug.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Natur und Zweck. — Der Zwickau=Leipziger Actien=Verein ist eine anonyme Gesellschaft, um auf dem in Reinsdorfer Flur bei Zwickau von den Unternehmern acquirirten und von denselben an den Verein cedirten Revier den Steinkohlenbergbau für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben, und besteht aus 15,000 Antheilen, unter welche Gewinn und Verlust zu theilen ist.

§. 2. Actien. — Für diese 15,000 Antheile besteht eine gleiche Anzahl von Actiendocumenten.

§. 3. Betrag des Stammkapitals und der Actien. — Zur Erreichung des Zwecks des Vereins ist ein Kapital von 600,000 Thlr. im 14 Thalerfuß festgesetzt, und von jeder Actie mit 40 Thlr. einzuzahlen.

II. Rechtsverhältnisse der Actieninhaber.

§. 4. Wesen und Wirkung der Actien. — Die Actien lauten auf deren jedesmaligen körperlichen Inhaber ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel, gehen ohne alle rechtliche Formalitäten auf die Nachbesitzer durch factische Uebergabe über, können nicht vindicirt werden und der factische Besitz derselben giebt allein das Antheilrecht an dem Vereine.

§. 5. Actien. — Die Actiendocumente sind nach einem vereinbarten Schema ausgefertigt. Sie werden erst nach vollständiger Einzahlung des gesammten Stammkapitals ausgegeben, und haftet das Vereins=Directorium für richtige Ausgabe der im §. 2 festgesetzten Anzahl und deren Form.

§. 6. Interimsscheine. — Bis zur künftigen Ausgabe der Actiendocumente vertreten Interimsscheine von der in dem angebogenen Schema ersichtlichen Maße die Stelle der Actien, sind aber bei Leistung der Einzahlungen an die Vereinskasse gegen Empfang neuer Scheine jedesmal umzutauschen.

§. 7. Gemeinschaftliche Formvorschrift für Actien und Interimsscheine. — Auf den Actien und Interimsscheinen sind die Vorschriften §. 4, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18 dieser Statuten abzudrucken.

§. 8. Rechte und Pflichten der Actionäre. — Jeder factische Inhaber einer Vereinsactie oder eines Interimsscheines ist verpflichtet, bis zu deren statutenmäßigem Belauf (§. 3.) zu den Anlagekosten und Schulden des Vereins beizutragen, hat dagegen aber auch den verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume und Gewinne des Vereins und genießt vermöge dieses seines Besitzes die §. 14 und §. 29 dieser Statuten bezeichneten Rechte.

§. 9. Einzahlungen. — Die von den Besitzern von Actien oder Interimsscheinen behufs der Aufbringung des Actienkapitals zu leistenden Einzahlungen sind nach Maßgabe des Bedürfnisses in Raten von 1 Thlr. bis 5 Thlr. baar und kostenfrei an die Vereins-Kasse an dem anberaumten Termine bei einer Conventionalstrafe von 10 Procent zu leisten und können von den Actionären nicht zurückgefordert werden.

§. 10. Einzahlungstermin. — Jeder Einzahlungstermin ist dergestalt anzuberaumen, daß zwischen der ersten Insertion in den §. 13 genannten Blättern und dem Termine selbst eine Frist von wenigstens 4 Wochen inneliegt.

§. 11. Verfahren bei unterlassener Einzahlung. — Die Inhaber der an dem anberaumten Einzahlungstermine nicht berichtigten Interimsscheine sind von dem Directorium unter Angabe der Nummern der rückständigen Actien oder Interimsscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 13) anderweit zur Leistung der rückständigen Einzahlung und Abführung der verwirkten Conventionalstrafe bis zu einer gewissen Frist mit der Androhung, daß außerdem die restirenden Inhaber ihrer Antheilsrechte an dem Vereine werden für verlustig erachtet und die unberichtigt gelassenen Interimsscheine für die Vereinskasse verkauft oder öffentlich versteigert werden, aufzufordern.

§. 12. Verlusterklärung und Versteigerung. — Erfolgt in diesem anderweit anberaumten Einzahlungstermine die Berichtigung der unterlassenen Einzahlung nicht, so sind die Inhaber der betreffenden Interimsscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Directorium derselben für verlustig zu erklären und die betreffenden Nummern zum Besten der Vereinskasse öffentlich zu versteigern oder durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 13. Bekanntmachungen. — Alle an die Actionäre von dem Directorium oder Vereins-Ausschusse zu erlassenden Aufforderungen und Mittheilungen sind durch zweimaliges Einrücken in die von der constituirenden General-Versammlung ein für alle Mal zu bestimmenden Blätter öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionäre rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieser Statuten mit den Aufforderungen verbundenen Rechtsnachtheile.

§. 14. Dividende. — Der jährliche Reinertrag der Gruben des Vereins wird alljährlich nach Schluß der Jahresrechnung (§. 60), beziehentlich unter Rückhalt des zum Grubenbetrieb auf das 1. Quartal des folgenden Rechnungsjahres erforderlichen Betriebskapitals und des §. 17 bestimmten Abzugs, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des für jede Actie ausfallenden Betrags, unter die Actionäre vertheilt.

§. 15. Fortsetzung. — Die Auszahlung der ausfallenden Dividende erfolgt lediglich gegen Abgabe der nach dem beigefügten Schema sub C. auf die Dauer von 10 Jahren in fortlaufender Nummer ausgestellten Dividendenscheine.

§. 16. Verjährung unerhobener Dividenden. — Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftskasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungiltig. Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§. 18), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftskasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- resp. einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

§. 17. Reservefond. — Für die Zeit, bis zu welcher Gruben des Vereins angelegt und in Betrieb gesetzt sind, bildet ein Restbetrag von 46,000 Thlr. des Stammkapitals, welcher nur im Nothfalle durch Einzahlungen von Actionären erhoben werden kann, zu deren Ausschreibung jedoch die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist, den Reservefond des Vereins.

Nach erfolgter vollständiger Etablirung der Gruben ist behufs der Ausgabe der Actiendocumente an dem Actienkapitale so viel abzuschreiben, als von obiger Summe zur Grubenanlage nicht verwandt wurde, und anstatt obiger Summe durch einen jährlichen Abzug von 10 Procent von dem Reinertrage der Gruben ein Reservekapital von 46,000 Thlr. wiederum nach und nach zu bilden.

Diese Abzüge sind werbend anzulegen und die davon ausfallenden Zinsen zur Bildung dieses Reservekapitals so lange zu verwenden, bis dasselbe die normale Höhe erreicht haben wird, von da ab aber als Dividende unter die Actionäre mit zu vertheilen.

Bei Schwächungen oder einer auf Beschluß der General-Versammlung (§. 32) erfolgten Verwendung dieses Reservekapitals ist zur Restituirung des Ausfalls in gleicher Weise, wie bei dessen Bildung, zu verfahren.

§. 18. Mortificationsverfahren. — Wegen verlorener oder untergegangener Actien, Interims- oder Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictal-

verfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in dem Maße, wie es für königl. sächs. Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interimsscheine den Staatsschuldscheinen, Dividendenscheine und Leisten aber den Zinsscheinen und Zinsleisten der Staatspapiere gleich behandelt; es tritt jedoch hier, anstatt der für Staatspapiere im Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist, bei Vereinsactien und Interimsscheinen schon eine vierjährige ein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt. Die §. 21 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

III. Rechtsverhältnisse des Vereins.

§. 19. Eigenschaft desselben als juristische Person. — Der Zwickau-Leipziger Steinkohlenbau-Actien-Verein erhält durch die nachzusuchende Bestätigung der Staatsregierung die Eigenschaft und Rechte einer juristischen Person.

§. 20. Vertretung des Vereins. Der Verein wird in allen und jeden Beziehungen zu dritten Personen, insonderheit bei allen gerichtlichen Handlungen, durch das §. 48 bezeichnete Directorium in der §. 51 näher angegebenen Weise vertreten.

§. 21. Sitz und Gerichtsstand des Vereins. — Der Sitz des Vereins ist Zwickau und hat der Verein als juristische Person in rechtlicher und administrativer Beziehung vor dem Landgericht zu Zwickau Recht zu leiden.

§. 22. Sitz der Verwaltung. — Der Sitz der Verwaltung des Vereins ist vorläufig so lange zu Leipzig, bis die Gruben des Vereins in Betrieb gesetzt sind, worauf derselbe ebenfalls nach Zwickau zu verlegen ist. Der Sitz des Directoriums und die Haupt- und Depositen-Kasse befinden sich dagegen in Leipzig.

§. 23. Eigenthum des Vereins. — Eigenthum des Vereins ist Alles, was für das eingeschossene Actienkapital, oder durch den im Laufe der Verwaltung daraus gezogenen Gewinn oder sonst (wie durch Kohlenfeld-Accorde) von dem Vereine, als solchem, auf irgend eine Weise an beweglichem und unbeweglichem Vermögen und an Rechten irgend einer Art bereits erworben worden ist und noch erworben werden wird.

Eine Theilung des Gesellschafts-Vermögens ist lediglich unter den im VI. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen über die Auflösung des Vereins statthaft.

§. 24. Rechte und Pflichten. — Sowie der Verein aller auf Steinkohlenbau bezüglichen gesetzlichen Rechte und Begünstigungen theilhaftig ist, so hat er dagegen auch die in den Gesetzen und in den über Abtretung von Kohlengrundstücken geschlossenen Verträgen ausgedrückten Pflichten beziehentlich der Entschädigung der Grundeigenthümer, des abzugebenden Kohlenzehntens, zu erfüllen.

§. 25. Schiedsrichterliches Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten. — Die Streitigkeiten des Vereins, sowohl zwischen den Actionären, als solchen unter sich, als zwischen diesen und dem Directorium, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in nachstehender Weise durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, beim Directorium oder, wenn letzteres selbst Partei wäre, in diesem Falle bei der administrativen Aufsichtsbehörde auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens anzutragen. Die Behörde und resp. das Directorium fordert hierauf die Parteien unter Einräumung einer Präclusivfrist von 14 Tagen zur Ernennung von Schiedsrichtern auf, deren jede Partei einen ernennt; beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Unterläßt eine der Parteien binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Aufforderung diese ihr aufgegebene Ernennung eines Schiedsrichters, so wird dieser von der Behörde oder dem Directorium gewählt. Die Parteien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn nur von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Partei gegen deren Empfangsbekenntniß zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieses als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völligen Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem andern Theile ein Beweis aufgelegt, zu dessen Führung die Parteien unter Bestimmung des Beweisthema's und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das §. 21 bezeichnete Civilgericht verwiesen werden. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen das schiedsrichterliche Erkenntniß, sowie gegen den erwähnten Gerichtsbescheid oder das resp. einzuholende Beweis-Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter.

IV. Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten.

§. 26. Theilung der Geschäfte. — Die Geschäfte des Vereins werden besorgt 1. von der General-Versammlung (§. 27), 2. von dem Ausschusse (§. 47), 3. von dem Directorium (§. 50), 4. von den angestellten Beamten (§. 54).

A. Von den General-Versammlungen.

§. 27. Zeit der General-Versammlungen. — General-Versammlungen finden jährlich mit Ablauf des Rechnungsjahres und spätestens drei Monate nach dem Schlusse desselben in Leipzig statt;

sie können aber auch außer dieser Zeit vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses oder auf dessen Antrag veranstaltet werden, und müssen es, wenn wenigstens zwanzig Theilhaber, welche im Besitze von mindestens 2000 Actien sind, beim Ausschusse darauf antragen.

§. 28. Aufforderug. — Die Einberufung der General=Versammlung muß wenigstens vier Wochen vor dem Termine selbst in der §. 15 festgestellten Maße erfolgen und die hauptsächlichsten zur Berathung zu bringenden Gegenstände kurz andeuten.

§. 29. Theilnahme und Legitimation. — An der General=Versammlung ist jeder Actieninhaber Theil zu nehmen berechtigt, der sich bei der Anmeldung durch die Vorzeigung von Actien oder Interimsscheinen als Mitglied des Actienvereins ausweist.

§. 30. Beschlußfähigkeit der General=Versammlung. — Die General=Versammlungen können nur dann abgehalten und in ihnen giltige Beschlüsse gefaßt und vorgenommen werden, wenn wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Actien repräsentirt ist.

§. 31. Stimmberechtigung. — Jeder Actionär hat so viel Stimmen, als er Actien, beziehentlich Interimsscheine, laut Anmeldungsprotokoll vorgewiesen hat.

§. 32. Geschäftsbereich. — Der General=Versammlung, bei welcher der Vorstand des Directoriums oder dessen Stellvertreter den Vorsitz und die Geschäftsleitung führt, bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten: a) die Ergänzung und Abänderung der Statuten des Vereins bis auf die Genehmigung der Staatsregierung, b) die Wahl des Ausschusses unter der §. 38 gesetzten Beschränkung, c) die Prüfung des Geschäftsbetriebs und des Directoriums und des Rechnungsberichtes des Ausschusses, d) die Justificirung der Jahresrechnung und Dechargirung des Directoriums, e) die Erhöhung oder Minderung des Gesellschaftskapitals und des Reservefonds, f) die Beschlußnahme über die vom Ausschusse ausgesprochene Suspension oder Entfernung einzelner Mitglieder des Directoriums oder des Ausschusses, g) die Auflösung des Vereins, h) die Beschlußnahme über die sonst von Mitgliedern der Gesellschaft zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände.

§. 33. Protokolle. — Ueber die Anmeldung zur General=Versammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse ist von einem legitimirten Protokollanten ein Protokoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und zwei Actionären unterschriftlich zu vollziehen, eine beglaubigte Abschrift desselben aber jedesmal an die Kreisdirection zu Zwickau einzusenden.

§. 34. Beschlüsse. — Zu giltigen Beschlüssen und Wahlen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Anwesenden repräsentirten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschlusse, das Betriebskapital zu vermehren oder zu vermindern, oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrzahl von zwei Drittheilen der bei der Versammlung repräsentirten

Stimmen erforderlich und ein solcher Beschluß in der §. 13 vorgeschriebenen Maße bekannt zu machen.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmkarten, auf welcher die Zahl der von einem jeden Actionär präsentirten Actien vorgemerkt ist.

§. 35. Verbindlichkeit der Beschlüsse für abwesende Actionäre. — Abwesende Actionäre werden als der Mehrheit beitretend angesehen und sind an die giltig gefaßten Beschlüsse gebunden.

§. 36. Obrigkeitliche Aufsicht. — Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, die §. 21 bestimmte Behörde oder nach Befinden einen außerordentlichen Commissar dahin mit Auftrag zu versehen, daß dieselben den General=Versammlungen beiwohnen und, ohne im Mindesten mittelbar oder unmittelbar auf das Materielle der Verhandlungen einzuwirken, darauf Acht zu haben, daß der Legitimationspassus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderlaufe.

B. Ausschuß.

§. 37. Stellung und Zusammensetzung. — Die Actiengesellschaft wird in allen der General=Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten in ihren Verhältnissen zum Directorium durch den Ausschuß vertreten, welcher aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern besteht.

§. 38. Wahl. — Derselbe wird dergestalt gewählt, daß die General=Versammlung 6 Mitglieder nebst 2 Stellvertretern und der Ausschuß selbst die übrigen 3 Mitglieder nebst 1 Stellvertreter wählt.

§. 39. Dauer der Function. — Jeder zum Ausschußmitgliede oder Stellvertreter gewählte Actionär ist auf ein Jahr zur Annahme und Verwaltung dieser Function verbunden, kann aber seine neue Wahl für das nächste Jahr ablehnen.

§. 40. Fortsetzung. — Die Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, mit einjähriger partieller Erneuerung, so daß jährlich ein Drittheil derselben ausscheidet. Bei der ersten Wahlerneuerung ist aber durch das Loos zu entscheiden, welche Mitglieder im ersten und welche im zweiten Jahre auszuscheiden haben. Bei späteren Wahlen gilt die Ordnung des Eintritts; es steht jedoch jedem das Recht zu, nach einem Jahre freiwillig auszutreten, er hat aber solches vor der General=Versammlung zu erklären.

Austretende sind sofort wieder wählbar. Etwaige in der Zwischenzeit von einer General=Versammlung zur andern bei den von dieser gewählten Ausschußmitgliedern eintretende Vakanzen werden durch die Stellvertreter, und bei deren Ermangelung vom Ausschusse aus denen, welche nach dem letzten Wahlprotokolle nach den Stellvertretern zunächst die meisten Stimmen hatten, ergänzt.

§. 41. Caution. — Jedes Ausschußmitglied hat auf die Dauer seiner Function 10 Actien oder Interimsscheine, erstere jedoch ohne dazu gehörige Dividendenscheine, bei der Gesellschafts=Hauptkasse niederzulegen, und kann über die Actien und Interimsscheine bei Verlust

seiner Mitgliedschaft im Ausschusse während solcher Zeit nicht verfügen.

§. 42. Vorsitzender. — Der Ausschuß wählt nach jeder einjährigen Neuwahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 43. Sitzungen. — Der Ausschuß hat nach Bedürfniß oder auf den Antrag von wenigstens 4 Ausschußmitgliedern Sitzungen zu halten. Die Stellvertreter können den Versammlungen, wiewohl ohne Stimmberechtigung, beiwohnen.

§. 44. Beschlußnahme und deren Erfordernisse. — Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Zur Fassung giltiger Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Ausschußmitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind nicht zwei Drittheile erschienen und zur Erfüllung dieser Mindestzahl weder ordentliche Mitglieder noch Stellvertreter annoch beizurufen und zu erlangen, so können, dafern die Berathungsgegenstände keinen Aufschub leiden, noch so viel bekannte Actionäre, ohne Rücksicht auf ihre Actienzahl, zugezogen werden, als zur Ergänzung der zwei Drittheile noch erforderlich sind, welche sodann als stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses fungiren.

§. 45. Protokolle. — Ueber die Verhandlungen des Ausschusses sind Protokolle aufzunehmen, nach der Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden zu vollziehen und behufs der etwa erforderlichen Vorlegung bei der General-Versammlung aufzubewahren.

§. 46. Vergütung der Auslagen. — Die baaren Auslagen, welche Ausschußmitgliedern durch im Auftrage der Gesellschaft auszuführende Geschäfte und Reisen erwachsen, sind denselben zu vergüten, andere Remunerationen aber finden nicht statt.

§. 47. Geschäftskreis. — Die Befugnisse der Geschäfte des Ausschusses begreifen: a) die Wahl und Anstellung der Directoren, deren Aufkündigung und Entlassung, auch sofortige Suspension bei Gefährdung des Gesellschaftsinteresses, b) die Bestimmung ihrer Besoldung, c) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben, d) die Prüfung der vom Directorium abzulegenden Gesellschaftsrechnung und gutachtliche Berichterstattung hierüber an die General-Versammlung, e) die Controllirung und Revision des Baubetriebs, sowie der Bücher und Kassenbestände, f) die Begutachtung von Anträgen des Directoriums und die Stellung von dergleichen bei demselben im Gesellschafsinteresse, g) die Einberufung der General-Versammlung zu beantragen und bei deren Verweigerung oder Verzögerung Seitens des Directoriums solche selbst zu bewirken.

Soweit der Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen und zur Untersuchung der Kohlenbaue, Maschinen und Beurtheilung rechtlicher Angelegenheiten besondere Sachverständige braucht, steht ihm die Annahme und zugleich die Vereinbarung mit denselben über ihre Remuneration definitiv zu.

C. Directorium.

§. 48. Zusammensetzung und Sitz. — Das Directorium der Gesellschaft hat aus drei wirklichen Mitgliedern und einem Stellvertreter zu bestehen. Ihre Ernennung kann nach vorgängiger, beiden Theilen freistehender Kündigung wieder aufgehoben werden. Die wirklichen Directorialmitglieder sind zu honoriren, und haben ein Jeder 30 Stück Vereinsactien, jedoch ohne Dividendenscheine, oder Interimsscheine als Caution bei der Hauptkasse zu deponiren. Das Directorium hat seinen Sitz in Leipzig. Die Directoren wählen unter sich einen Vorsitzenden. Die Wahlen sind nach §. 13 öffentlich bekannt zu machen.

§. 49. Sitzungen. — Das Directorium hält, so oft es nöthig ist, Sitzungen in Leipzig oder Zwickau. Es beschließt nach Stimmenmehrheit.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlauf gefaßt werden.

Der Vorsitzende hat auch, so oft es erforderlich ist, den Stellvertreter einzuberufen.

Zu giltigen Beschlüssen ist die Theilnahme der sämmtlichen wirklichen Mitglieder erforderlich. In Behinderungsfällen eines Directorialmitgliedes tritt der von dem Ausschusse zu erwählende Stellvertreter der Directoren ein.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unter seiner Verantwortlichkeit bis zur nächsten Directorial-Versammlung Entschließung fassen.

§. 50. Geschäftskreis. — Das Directorium hat als vollziehender und ausführender Gesellschaftsvorstand die oberste Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, der Kassengeschäfte und des Kohlenbaues und Verkaufsbetriebs zu besorgen. Es gehören daher zu seinem Geschäftskreise: a) die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, §. 20, b) die obere Leitung aller durch den Zweck des Vereins bedingten Geschäfte, insbesondere die Abschließung desfallsiger Verträge mit dritten Personen, bei wichtigen Angelegenheiten jedoch nur nach Befragung und Zustimmung des Ausschusses, c) die Beaufsichtigung und Leitung des Kassen- und Rechnungswesens, die Aufbewahrung und Verausgabung der Gelder, d) die Ablegung der Jahresrechnung, e) die Veranstaltung der General-Versammlung, f) die Anstellung, Remuneration und Instruction der Vereinsbeamten, namentlich des Bergverwalters und Kassirers, der Diener und Arbeiter — übersteigt die, Einzelnen zu gewährende Remuneration die Höhe von 500 Thalern, so ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich —, g) die Bestellung der Lehnträger für die im Eigenthume des Vereins befindlichen Grundstücke, h) die Aufrechthaltung der Gesellschaftsordnung, i) die Wahrung aller das Beste des Vereins angehenden Interessen.

§. 51. Rechtliche Vertretung. — Dem Directorium liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereins ob. Einer besonderen Legitimation bedarf es außer den §. 48 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Namen nicht.

Die Mitglieder des Directoriums haben auch, wenn der Verein Processe führt, die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten.

§. 52. Beschlüsse und verbindliche Kraft der Handlungen. — Was das Directorium den Statuten gemäß im Namen des Vereins beschließt oder handelt, ist für denselben schlechterdings verbindlich.

§. 53. Verantwortlichkeit. — Die Directoren haften dem Vereine für alle demselben aus den collegialischen Beschlüssen und Handlungen des Directoriums erwachsende Schäden und Nachtheile solidarisch. Insbesondere sind aber die Mitglieder des Directoriums solidarisch zur vollen Bezahlung der Schulden des Vereins gehalten, wenn sie unterlassen sollten, die von der General-Versammlung nach §. 32 e und g beschlossene Mehrung oder Minderung des Actienkapitals oder Auflösung des Vereins in der §. 13 vorgeschriebenen Maße öffentlich bekannt zu machen, oder das §. 62 vorgeschriebene Verfahren bei Auflösung des Vereins nicht innehalten.

D. Beamte.

§. 54. Die Vereinsbeamten sind gegen vierteljährliche, beiden Theilen freistehende Kündigung von dem Directorium anzustellen. Abweichungen von diesem Grundsatze bei einem einzelnen Anstellungsfalle können nur stattfinden, wenn der Ausschuß dazu seine Genehmigung ertheilt.

Die Beamten sind von dem Directorium mit speciellen Geschäftsinstructionen zu versehen und letztere dem Ausschuß zur Kenntniß zu bringen.

Die mit einer Kassenverwaltung betrauten Vereinsbeamten haben eine dem Umfange derselben angemessene Caution zu bestellen.

Die jedesmaligen Anstellungen oder Entlassungen des Bergverwalters und des Kassirers sind vom Directorium, wie §. 13 vorgeschrieben, öffentlich bekannt zu machen.

Die vorgedachten Beamten sind nur dem Directorium verantwortlich, von diesem allein aber auch in allen Stücken gegen den Verein zu vertreten.

V. Regeln für die Geschäfts- und Kassenverwaltung.

§. 55. Haupt- und Depositen-Kasse. — Alle Einzahlungen, sowie die nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Gelder und Cautionen werden an die Haupt- und Depositen-Kasse eingeliefert. Ueber die Bestände der Hauptkasse ist ein besonderes Kassabuch zu führen, und sind dieselben von Zeit zu Zeit von dem Directorium zu revidiren.

§. 56. Rechnungsablegung. — Mit Schluß des Jahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen und die Jahresrechnung aufzumachen, diese aber nebst Belegen wenigstens 6 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dem Ausschusse zur Prüfung zu übergeben.

§. 57. Rechenschaftsbericht und Justification der Jahresrechnung. — Der Ausschuß hat die Jahresrechnung und Belege zu moniren, die zu ziehenden Erinnerungen dem Directorium zur Beantwortung zugehen zu lassen, sodann über die Resultate der Monitur der ordentlichen General=Versammlung Bericht zu erstatten und sich darinnen begutachtend auszusprechen, ob und aus welchen Gründen die abgelegte Jahresrechnung zu justificiren sei oder nicht. Macht sich eine weitere Erörterung der gegen die Jahresrechnung gezogenen Erinnerung erforderlich, so ist die Justification bis zur nächsten General=Versammlung auszusetzen und dieser das weitere Ergebniß sodann vorzutragen.

VI. Auflösung des Vereins.

§. 58. Beschlußnahme und Verfahren. — Die Auflösung des Vereins kann, außer dem Falle des erfolgten gänzlichen Abbaues der Kohlenflötze oder dem einer nothwendigen Liquidation, auch durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der General=Versammlung erfolgen (§. 32 g). In allen diesen Fällen wird nach vorgängiger, vom Directorium zu erlassender Bekanntmachung das Eigenthum des Vereins constatirt, soweit möglich veräußert, und der nach Berichtigung sämmtlicher Passiven verbleibende Baarbestand unter alle Actieninhaber pro rata vertheilt. Doch darf die Vertheilung jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist.

Die abzulegende Schlußberechnung wird von einer zu convocirenden General=Versammlung geprüft und beim Richtigbefinden die Liberirung des Directoriums und der sonstigen Interessenten ausgesprochen.

Zwickau und Leipzig, den 15. October 1855.

18. Schlußzettel.

(Zu §. 73.)

Kaufte dato für die Herren Hirsch & Co. von Herrn Julius Stauß auf Besicht, Ziel 3 Monat, in preuß. Courant oder Louisd'or nach Cours

10 Ball. Pfälzer Tabak à ca. 4 Ctr. à $13\frac{1}{2}$ Thlr.

bis morgen Abend abholen zu lassen.

Berlin, den 15. Febr. 1860.

Adolph Schmidt, Sensal.

oder

Geschlossen

von Herrn Julius Stauß an die Herren Hirsch & Co.

10 Ballen Pfälzer Tabak à ca. 4 Ctr. à $13\frac{1}{2}$ Thlr.

auf Besicht, Ziel 3 Monat, in preuß. Courant oder Louisd'or nach Cours, bis Morgen Abend abzuholen.

Berlin, den 15. Febr. 1860.

Adolph Schmidt, Sensal.

19. Tauschvertrag.

(Zu §. 97.)

Die Endesunterzeichneten, Herr Gottlieb Rabe und Herr Emil Fuchs, beide von hier, haben am heutigen Tage folgenden

Tauschvertrag

miteinander abgeschlossen:

1. Herr Rabe überläßt Herrn Fuchs aus seinem Waarenlager fünf Centner guten Pfälzer Tabak zur Verarbeitung in Cigarren.

2. Dagegen verspricht Her Fuchs, Herrn Rabe achttausend Stück Pfälzer Cigarren zu überliefern.

3. Die Ubergabe beider Waaren erfolgt Zug um Zug, und hat Herr Rabe den Tabak in das Waarenlager des Herrn Fuchs vor dem Halle'schen Thore schaffen zu lassen und dort dagegen die zu empfangenden Cigarren mitzunehmen.

4. Beide Theile gewährleisten sich gegenseitig das volle Eigenthum an den eingetauschten Waaren und halten sich Einer gegen den Andern aus diesem Geschäft für befriedigt.

5. Etwaige Mängel an den Waaren sind binnen 10 Tagen, von der Empfangnahme an gerechnet, geltend zu machen, widrigenfalls jeder Anspruch erlischt.

Also geschlossen und in doppelter Urschrift ausgefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet.

Leipzig, den 27. März 1860.

Gottlieb Rabe.
Emil Fuchs.

20. Lieferungsvertrag.

(Zu §. 114.)

Zwischen dem Herrn Max Göthe, Domainenpächter in M., und Herrn Friedrich Golle in L. ist heute nachstehender

Lieferungsvertrag

verabredet und abgeschlossen worden:

1. Herr Göthe verkauft an Herrn Golle fünfhundert Centner reines, klares Rüböl vom laufenden Jahre um und für den Preis von 11 Thalern per Centner.

2. Herr Göthe verspricht die Lieferung innerhalb drei Monaten von heute ab, also bis zum 15. September 1860, in starken, tüchtigen Fässern zu 2 bis 3 Centnern zu machen und frachtfrei bis Leipzig zu senden.

3. Die Fässer werden mit sechs Silbergroschen per Centner berechnet und Herrn Göthe vergütet.

4. Die Zahlung des Kaufpreises hat Herr Golle bei Empfang des Oels in preußisch Courant oder in Louisd'or zum Cours zu leisten.

5. Für den Fall, daß die Fässer auf der Route durch Leccage einen Gewichtsverlust erleiden, hat diesen Herr Göthe zu tragen und sich einen entsprechenden Abzug gefallen zu lassen.

6. Sollte die Lieferung nicht rechtzeitig oder innerhalb der bedungenen Zeit nicht vollständig erfolgen, so hat Herr Göthe sich pro Centner einen weiteren Abzug von funfzehn Silbergroschen gefallen zu lassen und behält sich Herr Golle das Recht vor, die nach dem 15. October 1860 gelieferten Centner zu refusiren, auch eine Entschädigung von funfzehn Silbergroschen für jeden fehlenden Centner nach jener Zeit zu beanspruchen.

7. Sollte endlich einer der beiden Contrahenten ganz von dem Contracte zurücktreten, was bis zum 15. Juli 1860 jedem Theile nachgelassen sein soll, so hat der Zurücktretende eine Entschädigung von funfzig Thalern zu leisten.

Gegenwärtiger Lieferungskauf ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

Berlin, den 1. Juni 1860.

Max Göthe aus M.

Friedrich Golle aus L.

21. Darlehnsschein.

(Zu §. 121.)

Nachdem mir Herr Professor Gustav Göhring hier zur Erweiterung meines Geschäfts ein baares Darlehn von dreitausend Thalern in preußischen Kassenanweisungen am heutigen Tage gegeben hat, so bekenne ich mich nicht nur für mich und meine Erben zum baaren und richtigen Empfang dieses Kapitals, sondern verspreche auch, dasselbe nach vorausgegangener, beiden Theilen freistehender einvierteljährlicher Kündigung in gleicher Münzsorte zurückzuzahlen und bis dahin mit fünf vom Hundert alljährlich zu verzinsen, entsage auch allen und jeden Rechtsbehelfen, insbesondere der Ausflucht des nicht oder nicht baar und richtig erhaltenen Geldes, sowie der nicht erfolgten Verwendung in mein Geschäft, und habe dem Herrn Darleiher mein Geschäft mit allen in demselben befindlichen Waaren, Utensilien und sonstigen Gegenständen dieserhalb verpfändet, dergestalt, daß der Herr Darleiher berechtigt sein soll, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Zinsen, wie versäumter dereinstiger Rückzahlung des ganzen Kapitals sofort mit der Beschlagnahme gegen mein Geschäft verfahren zu lassen.

Urkundlich dessen habe ich hierüber gegenwärtige

Schuld- und Pfandverschreibung

ausgefertigt, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt und werde mich vor Notar und Zeugen hierzu allenthalben bekennen.

Plauen, den 1. März 1860.

Erich Arm.

oder:

Hof, den 15. April 1860.

Die Unterzeichneten bekennen hierdurch, von Herrn Karl August Reich hierselbst zweitausend Gulden dargeliehen erhalten zu

haben, und versprechen solidarisch, diese Summe in zwei Terminen und zwar die eine Hälfte mit tausend Gulden am 15. Juli d. J. und die andere Hälfte mit ebenfalls tausend Gulden am 15. October l. J. an Herrn Reich oder dessen anderweite Verfügung nebst sechs Procent jährlicher Zinsen bis zum jedesmaligen Rückzahlungstermine zurückzuzahlen, verpflichten sich auch, falls der erste Termin nicht pünktlich von uns eingehalten werden sollte, uns die sofortige Einklagung der ganzen Summe gefallen zu lassen.

Franz Vater,
Carl Köppel.
Firma: Vater & Co.

22. Cession.

Vorstehende, mir an dem Herrn Erich Arm hier zustehende Forderung von dreitausend Thalern nebst Zinsen davon vom 1. März 1860 zu vier Procent pro anno cedire ich andurch mit allen mir aus der desfallsigen Schuldverschreibung vom 1. März a. c. zustehenden Ansprüchen und Rechten an Herrn Amandus Hiller in Asch und bekenne gleichzeitig, von dem Letzteren den vollen Gegenwerth empfangen zu haben.

Plauen, den 20. October 1860.

Prof. Gustav Göhring.

Agnition des Schuldners.

(Zu vorstehender Cession.)

Ich bin mit vorersichtlicher Cession einverstanden und erkenne Herrn Amandus Hiller in Asch als Eigenthümer der fraglichen dreitausend Thaler sammt Zinsen vom 1. März a. c. hiermit ausdrücklich an.

Plauen, den 22. October 1860. Erich Arm.

23. Festes Zeitgeschäft.

(Zu §. 130.)

(Berliner Formular.)

Berlin, den 10. Juni 1860.

Laut mündlicher Verabredung bekenne ich hiermit, Ihnen am 2. Juli a. c. zehn Stück Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Actien zum Course von à 49 gegen Empfang der baaren Valuta und der gehörigen Zinsen zu liefern. Uebrigens laut jetziger hiesiger Börsenordnung und nach den Bedingungen, wie solche in den Schlußzetteln der vereidigten Mäkler näher bestimmt sind.

Gustav Liebe.

Herrn A. F. Schwenk hier.

Die Antwort lautet gerade so, nur daß der Abnehmer bekennt „abzunehmen".

Die übrigen Zeitgeschäfte werden in ganz gleicher Weise mit Einschaltung der betreffenden Clauseln brieflich abgeschlossen und gehören mehr in die praktische Contorwissenschaft.

24. Versicherungs-Promesse.

(Zu §. 137.)

Unterzeichnete verpflichten sich hierdurch gegen den Inhaber Dieses, diejenigen Loose, welche in der bevorstehenden, im Monat Juli a. c. stattfindenden Verloosung der Badischen 35-Gulden-Loose von den nachstehend aufgeführten Nummern herauskommen, als (folgen die Nummern), gegen ebenso viel andere, noch nicht herausgekommene Loose derselben Anleihe umzutauschen und zwar bis längstens 1. August d. J., mit welchem Tage die Verbindlichkeit aus dieser Police erlischt.

Zugleich bekennen die Unterzeichneten den richtigen Empfang der bedungenen Prämie.

Frankfurt a/M., den 1. Juni 1860.

Meier Hirsch & Söhne.

25. Verlagscontract.

(Zu §. 152.)

Zwischen

dem Verlagsbuchhändler Herrn Karl Schneider in Leipzig

und

dem Professor Dr. Emil Schwalbe in Erlangen

ist endesgesetzten Tages und Jahres folgender

Verlagscontract

abgeschlossen worden:

1. Herr Dr. Schwalbe liefert dem Herrn Schneider bis Ende dieses Jahres ein 20 Druckbogen in Format und Druck des . . . (Name des betreffenden Probebuches) umfassendes Manuscript, enthaltend ein neues „Lehrbuch der Naturgeschichte für Realschulen“.

2. Das Manuscript muß Originalwerk und seinem Zweck entsprechend abgefaßt, sowie in druckfertigem Zustande (leserlich geschrieben) sein, und kann entweder vollständig auf einmal zu dem oben angegebenen Termine oder auch früher und nach und nach in einzelnen Abschnitten abgeliefert werden, damit einstweilen mit dem Satz und Druck begonnen werden könne.

3. Herr Schneider gewährt Herrn Dr. Schwalbe für dieses Manuscript ein Honorar von Thlr. 15. —. pro Druckbogen resp. eine Bausch-Summe von dreihundert Thalern im Ganzen, wenn das Werk den festgesetzten Umfang von 20 Bogen überschreiten sollte, zahlbar zur einen Hälfte bei Ablieferung des vollständigen Manuscriptes, zur andern Hälfte nach Vollendung des Druckes.

4. Die Bestimmung über die Höhe der ersten Auflage ist insofern dem Ermessen des Verlegers Herrn Schneider anheimgestellt, als derselbe zwischen 3000—5000 Exemplare abziehen lassen darf. Die

Festsetzung des Verkaufspreises bleibt dem Verleger überlassen, sowie auch derselbe befugt ist, das fragliche Werk in verschiedenen Ausgaben (heftweise oder bandweise oder mit neuem Titel) herauszugeben.

5. Eine zweite Auflage, d. h. der nochmalige Satz und resp. Druck des Werkes, sei es in veränderter oder unveränderter Form, steht dem Herrn Schneider nicht zu, ohne daß er sich deshalb zuvor mit Herrn Dr. Schwabe rücksichtlich des für diese Auflage zu gewährenden Honorars, sowie über die Höhe der Auflage und über ihm nöthig scheinende Aenderungen des Inhalts verständigt hat. Sollte hierüber eine Vereinigung nicht erzielt werden können, auch die Veranstaltung einer neuen Auflage unter denselben Bedingungen, wie solche bei der ersten Auflage stipulirt wurden, von dem einen oder andern der beiden Herren Contrahenten nicht genehmigt werden, so steht es dem Herrn Verfasser frei, das Verlagsrecht des in Rede stehenen Werkes einem andern Verleger zu übertragen.

6. Sollte Herr Dr. Schwalbe mit Ablieferung des Manuscripts drei Monate über die bestimmte Zeit (§. 1) in Rückstand bleiben, so steht dem Herrn Schneider das Recht zu, ohne Rücksicht auf den Grund der Säumniß, ganz von dem Contract sich loszusagen. Auch kann Herr Dr. Schwalbe, wenn der Druck inmittelst bereits begonnen hat, wegen säumiger Ablieferung des Manuscriptrestes über drei Monate nach der Lieferzeit, wenn nicht Krankheit ihn abgehalten haben sollte, zum Schadenersatz angehalten und ihm deshalb ein Abzug am Honorar gemacht werden, welcher für jeden folgenden Monat pro fehlenden Bogen auf zwei Thaler festgesetzt wird.

7. Herr Schneider sorgt für elegante und sorgfältige Drucklegung des fraglichen Manuscripts nach oben angegebener Musterform und wird sich die möglichste Verbeitung des Druckwerkes thunlichst angelegen seirt lassen.

8. Herr Dr. Schwalbe übernimmt die letzte Revision der Correcturbogen, welche ihm von der mit dem Drucke beauftragten Buchdruckerei franco zuzufertigen sind und welche der Herr Autor in gleicher Weise an die fragliche Offizin zurückzusenden hat. Veranlaßt der Herr Autor Correcturen und Abänderungen, welche durch ungewöhnlichen Zeitaufwand Kosten verursachen, so hat Herr Dr. Schwalbe für die entstandenen Mehrkosten aufzukommen.

9. Gleich nach vollendetem Drucke erhält Herr Dr. Schwalbe 6 freie Exemplare seines Werkes, brochirt, sowie zwei Exemplare auf Velinpapier gedruckt und in elegantem Einbande.

So geschehen, in duplo ausgefertigt und beiderseits eigenhändig unterschrieben.

Leipzig, den 1. Februar 1860.

Karl Schneider.

Erlangen, den 15. Februar 1860.

Dr. Emil Schwalbe.

26. Versicherungs-Police.

(Zu §. 156.)

Providentia,

Frankfurter Versicherungsgesellschaft.

Generalagentur Gera. Nr. 3415.	Police für Transportversicherung.	**Versicherte Summe 1500 Thlr. Prämie $2^1/_2$ %.**

Die obenbezeichnete Gesellschaft versichert hiermit Herrn Kaufmann Victor Pfeiffer hier für alle nachfolgend bemerkten Gefahren vor Verlust und Schaden auf die Dauer von einem halben Jahr eine Summe von Thaler Tausendfünfhundert preuß. Courant auf die hiernach bezeichneten Waaren, für die Fahrt von Gera nach Smyrna, per Eisenbahn über Wien nach Triest und von da per Schiff des Triester Lloyd. Der Name des Schiffes, sowie die Eigenschaft der Colli sind sobald als möglich aufzugeben.

Zehn Centner Thibet.

Werth Thlr. 1500. —

frei von Beschädigung — gegen eine Prämie von $2^1/_2$ %.

Gegenwärtige Versicherung ist giltig vom 1. Mai 1860 Mittags 12 Uhr bis 1. October 1860 Mittags 12 Uhr und geschieht unter nachfolgenden Bedingungen, denen sich beide Theile in allen Punkten unterwerfen, worüber diese Police ausgefertigt und unterzeichnet worden ist zu Gera am 1. Mai 1860.

Aus Vollmacht und im Auftrag der oben genannten Gesellschaft.

Die General-Agentur zu Gera.
Feodor Richter.

(Folgt Auszug aus den Statuten der Gesellschaft, als: Allgemeine Bedingungen der Police.)

27. Mählbrief.

(Zu §. 165.)

Zwischen dem Schiffer Herrn Walther Reymund hier, und dem Schiffsbaumeister Herrn Albert Shipman ist endesgesetzten Tages und Jahres folgender

Schiffsbau-Contract

abgeschlossen worden.

1. Obgedachter Meister Shipman verpflichtet sich, dem Herrn Reymund innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Contractsschlusses an gerechnet, eine Galliote zu erbauen.

2. Dieselbe muß von gesundem und reinen Eichenholz und Planken mit vollen Deckdiehlen aus gleichem Holze erbaut werden und Alles enthalten, was zur Vielfertigkeit des Schiffes gehört, es möge heißen oder Namen haben, wie es will.

3. Das Schiff soll im Kiel 20 Ellen lang sein, über den Balken 16 Fuß breit liegen, 12 Fuß Fläche halten und in dem Raum gerade nach der untersten Kante vom Balken 7 Fuß messen, die Planken müssen in- und auswendig $2^1/_4$ Zoll haben, alles nach preußischem Maße.

4. Dagegen macht sich Herr Reymund verbindlich, für das Schiff eine Summe von zweitausend Thalern preußisch Courant in gleichen Raten zu zahlen, und zwar die erste Rate, sobald der Kiel gestreckt ist, die zweite, wenn die Balken gelegt sind, die dritte, wenn das Schiff zu Wasser läuft, und die vierte, wenn das Rohr gehängt wird.

5. Dem Herrn Shipman wird von Herrn Reymund, so lange die Zahlung noch nicht vollständig geleistet ist, ein Pfandrecht an dem zu erbauenden Schiffe zugestanden.

Zu mehrer Bekräftigung alles dessen ist gegenwärtiger Contract in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Stettin, den 3. März 1860.

(L. S.) Walther Reymund.
(L. S.) Albert Shipman.

28. Bielbrief.

(Zu §. 165.)

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordnete Räthe des Handelsgerichts zu Stettin, thun kund und bezeugen hiermit, daß der hiesige Schiffsbaumeister Albert Shipman und dessen Gehilfen, Karl Große aus Neuruppin, Friedrich Klein ebendaher, Emil Stark aus Stettin, Gotthold Dicke aus Berlin und August Dedern aus Hamburg, heute vor uns persönlich erschienen sind und unter den vorgeschriebenen Solennitäten einen körperlichen Eid geleistet haben, daß sie mit anderen Schiffszimmerleuten während der Zeit vom 15. März bis 30. September 1860 die Galliote, „Reymund" genannt, für Rechnung des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Walther Reymund aus gutem und reinem eichenen Holze, vom Kiel auf neu erbaut, zur Seefahrt völlig gut und brauchbar eingerichtet, und selbiges bei der Vermessung ca. 30 Commerzlasten groß, im Kiel 20 Ellen lang, über den Balken 16 Fuß breit, flach 12 Fuß, tief in dem Raum gerade nach der untersten Kante des Balkens 7 Fuß preußischen Maßes befunden haben.

Nachdem nun Herr Reymund, obengenannt, um ein beglaubigtes Attest hierüber bei uns gebeten hat, so ist ihm solches unter unserer Namensunterschrift und Insiegel andurch ertheilt worden und ersuchen wir dabei Jeden, dem dieser Bielbrief vorgezeigt werden wird, demselben vollen Glauben beizumessen und obgenanntem Schiffe „Reymund" alle Rechte und Freiheiten, die den im Königreich Preußen für Rechnung preußischer Bürger und Einwohner erbauten Schiffen zustehen, angedeihen zu lassen.

Stettin, den 10. October 1860.

Das k. preuß. Handelsgericht daselbst.

(Unterschriften.)

29. Certepartie.

(Zu §. 169.)

Zwischen dem Herrn Gottlieb Staube, Bürger und Handelsmann allhier, an einem, und dem Schiffer Friedrich Simon, mit Zustimmung seiner Rheder, ebenfalls hier, am andern Theile, ist endesgesetzten Tages und Jahres Folgendes, unter Vermittelung des hiesigen vereideten Schiffsmäklers F. Selzer, verabredet und geschlossen worden:

1. Herr Simon verpflichtet sich, sein in gutem Stand befindliches, wohl kalfatertes, dichtes und festes, jetzt am hiesigen Hafen entlöscht liegendes Schiff „Friedrich Wilhelm", ca. funzig Lasten groß, welches mit allen zur Reise erforderlichen Bedürfnissen, namentlich auch mit der entsprechenden Mannschaft, und mit den gehörigen Schiffsdocumenten und Pässen wohl versehen ist — die Cajüte und den nöthigen Raum zur Aufbewahrung der Segel, Taue und Schiffsvictualien ausgenommen — zur freien und ausschließlichen Verfügung des Herrn Staube zu liefern, um damit nach Befrachtung nach London zu segeln, und darf Herr Simon weder für sich, noch für Andere bei Verlust der dafür zu machenden Fracht fremde Güter einnehmen.

2. Herr Staube verbindet sich, obgedachtes Schiff mit (Angabe der Quantität und Sorten) Holz zu laden, wogegen Herr Simon nach eingenommener Ladung darüber die Connossamente in gehöriger Form zu zeichnen und nach erhaltener Abfertigung mit erstem guten Wind in See zu gehen, auch seine Reise ohne Aufenthalt fortzusetzen hat, so jedoch, daß er weder für Seeschaden, noch sonstige Gefahr, welche der Ladung ohne sein Verschulden zustoßen könnte, er entstehe, wie er wolle, haftpflichtig sein soll.

3. Die Ladung wird dem Herrn Simon auf flottem Wasser frei an Bord gebracht und am Löschplatze in gleicher Weise frei vom Schiffe abgeholt. Zu dem Laden und Löschen sind fünfzig Tage festgesetzt, welche ihren Anfang nehmen, sobald der Schiffer gehörig angezeigt hat, daß er zu dem Einen, wie zu dem Andern bereit sei. Für jeden Ueberliegetag wird ihm von dem, der daran Schuld ist, ... Mark Banco vergütet werden. Doch hat der Schiffer das Schiff am behörigen Platze zu legen, wie die Tiefe des Wassers es erlaubt.

4. Das nöthige Garnier besorgt der Schiffer auf seine Kosten; die erforderlichen Garniermatten aber werden ihm durch Herrn Staube gegeben und von Herrn Simon am Löschplatze frei wieder abgeliefert.

5. An den Zollplätzen wird die Ladung durch Herrn Staube und das Schiff durch Herrn Simon clarirt.

6. Am Löschplatze angelangt, hat Herr Simon die eingenommene Ladung in Gemäßheit der Connossamente an die Ordre des in letzterem genannten Empfängers auszuantworten, deshalb diesen alsobald von seiner Ankunft in Kenntniß zu setzen und nach geschehener guter und getreuer Lieferung dafür die festgesetzte Fracht, als: (Specification derselben nebst Avarie ordinaire und Kaplaken) zu erhalten.

7. Im Falle einer außerordentlichen Havarie soll es nach Seerecht und Usance gehalten werden.

Zur getreuen Erfüllung dieser Bestimmungen verpflichten sich beide Contrahenten gegenseitig, Herr Simon mit dem Schiff nebst Zubehör und Herr Staube mit der Ladung und, falls solche noch nicht an Bord des Schiffes gebracht sein sollte, nach Höhe der festgesetzten Fracht.

Urkundlich dessen ist diese, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Certepartie von den Herren Contrahenten, nach Genehmigung des Inhalts, eigenhändig unterschrieben, auch von dem vermittelnden Schiffsmäkler mitunterzeichnet worden.

So geschehen und vollzogen, Bremen, den 1. März 1860.

Gottlieb Staube.
Friedrich Simon.
J. Selzer, Mäkler.

30. Connossament.

(Zu §. 169.)

Ich, Ottowerth Wolfram, Schiffer von dem preußischen Schiff, genannt „Victoria", welches jetzt in Hamburg ladet, um nach Stettin zu segeln, bekenne andurch, daß ich am Bord des genannten Schiffes von Herrn Bartholomäus Zitzmann:

B. Z. 3 Fässer Wein No. 6/8. Sporco *a.* 3010. Netto *a.* 2895. mit nurgedachten Zeichen und Nummern in gutem Zustande empfangen habe, um dieselben nach vollendeter glücklicher Reise in dem gleichen guten Zustande in Stettin an die Ordre des Herrn Veit Danneberg gegen Entrichtung der festgesetzten Fracht von Thalern ... per Last von ... *a* preuß. Gewicht, Zehn Procent Avarie ordinaire nebst Kaplaken und der Havarie nach der Seeordnung abzuliefern. Zur Erfüllung des Obigen verbinde ich mich mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör und habe zu Urkund dessen drei gleichlautende Connossamente unterschrieben, welche jedoch nur für eines gelten.

Hamburg, den 10. October 1860.

Inhalt und Gewicht unbekannt.
Ottowerth Wolfram.

31. Bodmereibrief.

(Zu §. 174.)

Ich, Gottlob Krabbe, Schiffer von meinem Briggschiff „Elisabeth", von ungefähr 300 Tonnen, jetzt in Triest vor Anker liegend, um mit erstem guten Winde nach Cadix zu segeln, bekenne andurch, von den Herren Fernando Gabrielo & Co. hier die Summe von Tausend Lire auf mein obengedachtes Schiff als Bodmerei gegen fünfzehn Procent erhalten zu haben; wogegen letztgedachte Herren sich verbinden, die Gefahren der See während meiner Reise von hier nach Cadix zu laufen, bis ich mit meinem Schiffe in besagtem Hafen ange-

langt sein und 24 Stunden daselbst vor Anker gelegen haben werde, wo das Risico aufhören soll. Drei Tage nach meiner Ankunft will ich für mich, meine Erben und Bevollmächtigten gehalten sein, obige Summe nebst den aufgelaufenen Zinsen an die Ordre des Herrn Philipp Carrontez in Cadix in guter, gangbarer Münze zu bezahlen.

Zur getreuen Erfüllung dieser Bedingung verpfände ich mein obengenanntes Schiff sammt allem Zubehör und Frachtgeldern, auch meine Person, jetziges und künftiges Eigenthum, nichts ausgenommen, und unterwerfe mich jedwedem Gesetz und Gericht, wie ich mich auch jeder Einrede und Ausflucht begebe.

Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtigen in drei gleichlautenden, aber zusammen nur einmal geltenden Exemplaren ausgefertigten

Bodmereibrief

eigenhändig unterschrieben und bestimme, daß, wenn dem einen derselben Genüge geschehen, die anderen keine Giltigkeit mehr haben sollen.

Triest, den 11. Juni 1860.

Gottlob Krabbe,
Schiffer des Schiffes „Elisabeth".

32. Hamburger Seeversicherungs-Police auf Güter.

(Zu §. 177.)

Wir unterschriebene Assecurateurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein Jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Herrn Julius Brigge, für Rechnung wen es angeht, auf

△ No. 156—160 5 Ballen Tabak, taxirt 570 Bco. Mark incl. 10 % imag. Gewinn,

welche (mit unserem, der Assecurateurs, Consens, obschon dieselben mehr oder weniger gekostet haben oder werth sein mögen, und ohne inskünftige des Werthes halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police zu erfordern) auf Banco Mark wie oben taxirt und verladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das preußische Schiff Alexandria, welches Schiffer Jürgen Kobes oder ein Anderer gegenwärtig führt und von Hamburg, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Petersburg, wo diese Güter zu entladen sind, gehen soll.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von 6 Procent Prämie in Banco von den Herren Versicherten das Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung alles Schadens und Unglücks, welches denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könne, gestalt wir gehalten sein wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Brandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Zünften und anderen Mächten, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spoliirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Gefahren, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten, es geschehe solches durch Versehen,

Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolks oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagter Herren Versicherten, um dieselben von allem solchen Schaden zu befreien. Dieses Risico beginnt von dem Moment an, wo diese Güter vom Lande geschieden sind, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben in Petersburg frei und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht sein. Gott geleite es in Salvo!

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, es sich zutragen sollte, daß auf vorhingedachte oder sonst auf einige Art und Weise diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verderbt oder beschädigt würden: so geloben wir und verpflichten uns, sowohl der erste, als der letzte, ein Jeder für die von ihm hierunten gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust nebst allen extraordinären Unkosten, zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein Jeder solche gezeichnete Summe oder soviel davon zu des Versicherten völliger Schadloshaltung erforderlich wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir in allen, sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz und Havarie-Ordnung uns unterwerfen: Alles bei Verpfändung unserer Hab' und Güter, ohne List und Gefährde, geschlossen durch den vereideten Mäkler Robert Mohl.

Hamburg, den 10. Juli 1860.

Bco. M. 285. — Für Zweihundertfünfundachtzig Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans und in Vollmacht der Neuen Assecuranz-Compagnie.

August Götze.

Bco. M. 285. — Für Zweihundertfünfundachtzig Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans.

Friedrich Grethen,
in Vollmacht der Versicherungs-Gesellschaft Fortuna.

33. Nachlaßvergleich.

(Zu §. 179.)

Nachdem die unterzeichneten Gläubiger des Herrn Kaufmann Louis Strom in Weida behufs einer Verhandlung über außergerichtliche Beilegung des dermaligen insolventen Zustands des Herrn Strom mit diesem und seinen mitunterzeichneten Bürgen zusammengekommen sind, so ist nach genauer Prüfung der einschlagenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf die den Herrn Strom getroffenen unverschuldeten Unglücksfälle, zu Abschneidung eines gerichtlichen Concursverfahrens, folgender

Nachlaß- und Bürgschaftsvertrag

sofort vereinbart worden:

1. Herr Strom verbindet sich, seinen unterzeichneten, in dem beigefügten Anhange nach dem Betrage ihrer von Ersterem als richtig anerkannten Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten aufgeführten Gläubigern zu Siebenzig und Fünf Procent der fraglichen Forderungen in folgenden zinsfreien Terminen baar auszuzahlen, nämlich: 25 % binnen sechs, 25 % binnen zwölf und 25 % binnen achtzehn Monaten von heute an gerechnet.

2. Herr Strom verspricht zwar, nach Abtragung dieser fünfundsiebenzig Procent wegen der noch restirenden fünfundzwanzig Procent seine gedachten Gläubiger, soweit es in seinen ferneren Kräften liegen sollte, zu entschädigen; dagegen

3. willigen die unterschriebenen Gläubiger in den Nachlaß von fünfundzwanzig Procent ihrer Forderungen dergestalt, daß sie sich mit den vereinbarten fünfundsiebenzig Procent vollkommen zufriedenstellen, auch Herrn Strom in der freien Verwaltung seines Vermögens und Geschäfts belassen und keinerlei Klage oder Antrag auf Concurseröffnung erheben.

4. Die mitunterzeichneten Herren Ernst Kohn und Edmund Walther von hier leisten für die richtige Erfüllung dieses Vertrags unter Verzicht auf die Vorausklage und jede andere Einrede als Selbstschuldner Bürgschaft und gestatten, daß die nachbenannten Gläubiger sich bei säumiger oder unterbleibender Zahlung Seitens des Herrn Strom sofort und direct an sie wenden und mit den ihnen zu Gebote stehenden gerichtlichen Mitteln vorgehen können.

Dieser in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Vertrag ist von uns Allen in seinen vorstehenden Punkten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden. Wir werden uns vor Notar und Zeugen zu demselben bekennen und soll sodann ein Exemplar dem Herrn Ottowart Tamm in Glauchau, das zweite Exemplar dem Herrn Strom und das dritte Exemplar den Herren Bürgen ausgeantwortet werden.

So geschehen, Weida, den 1. Juni 1860.

(Unterschriften des Strom, des Kohn und des Walther, wie sämmtlicher Gläubiger.)

Einige andere juristische Aufsätze.

34. Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Kaufmann Karl Kohlmann hier und dem Fuhrmann August Oehler hier kam am heutigen Tage folgender Vertrag zu Stande:

1. Der Fuhrmann Oehler macht sich auf vorläufig ein Jahr, von heute an gerechnet, verbindlich, die in der chemischen Fabrik des Herrn Kohlmann unweit hiesiger Stadt sich anhäufenden Abfälle von Zeit zu Zeit in den bei dem Dorfe Racknitz gelegenen, abgebauten Steinbruch zu fahren.

2. Der Fuhrmann Oehler kann zwar, da dergleichen Abfälle fortwährend vorhanden sind, je nachdem es ihm mit seinen übrigen Fuhren convenirt, abfahren; doch darf er die Abfälle nie über acht Tage liegen lassen, widrigenfalls auf seine Kosten, nachdem er, binnen 24 Stunden den Platz zu räumen, aufgefordert worden sein wird, die Abfuhr der angehäuften Abfälle erfolgen wird.

3. Herr Kohlmann verspricht dagegen, dem Fuhrmann Oehler für jede Fuhre zehn Silbergroschen zu bezahlen und diese Zahlung wenigstens wöchentlich zu leisten.

4. Sollte vor Ablauf des Vertragsjahres der Fuhrmann Oehler sein Geschirr abschaffen oder Herr Kohlmann seine chemische Fabrik aufgeben, so löst sich gegenwärtiger Contract und übernimmt letzterer keinerlei Verbindlichkeiten seinem etwaigen Nachfolger gegenüber.

Vorstehender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von den Contrahenten genehmigt und unterschrieben worden.

Merseburg, den 1. Mai 1860.

Karl Kohlmann.
August Oehler.

35. Bauvertrag.

Nachdem ich beschlossen habe, an mein vor hiesiger Stadt gelegenes Fabrikgebäude einen Seitenflügel nach einem obrigkeitlich bereits approbirten Baurisse anbauen zu lassen, habe ich am heutigen Tage wegen der Ausführung dieses Anbaues mit dem hiesigen Baumeister Herrn Felix Schnacke folgenden Vertrag abgeschlossen:

1. Herr Schnacke verspricht, den obgedachten Anbau nach dem ihm übergebenen, approbirten Riß und gegen Zahlung der in dem dem Risse beigegebenen Anschlage enthaltenen Summe von Dreitausend Thalern zu übernehmen, auch von heute ab binnen fünf Monaten auszuführen und vollständig herzustellen.

2. Herr Schnacke verbindet sich, zu dem Baue nur neue gute Materialien an Holz, Steinen, Ziegeln und Schiefer rc., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden und von letzterem in keiner Weise abzuweichen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute auszuführen.

3. Selbstverständlich steht Herr Schnacke für alle zu dem Bau gehörigen Arbeiten der verschiedensten Handwerker, als Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Tischler u. s. w. und kann sich wegen Säumnisse dieser Leute in keinem Falle bei verspäteter Vollendung des Baues entschuldigen.

4. Dagegen verspreche ich, Herrn Schnacke die anschlagsmäßige Summe von Dreitausend Thalern in der Weise auszuzahlen, daß davon Tausend Thaler am 15. Mai d. J., Tausend Thaler am 15. Juli d. J., der Rest aber nach Vollendung des Baues, nachdem derselbe von dem königlichen Baumeister, Albert Gut von hier, als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden sein wird, fällig sein soll.

5. Sollte Herr Schnacke mit der Vollendung des Baues über den festgesetzten Endtermin in Verzug kommen, so hat er für jeden Monat einen Abzug an der letzten Ratenzahlung von Fünfzig Thalern sich gefallen zu lassen und ist überdies mir, als dem Bauherrn, allen durch diese Verspätung entstehenden erweislichen Schaden zu ersetzen verbunden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Bauvertrag, nebst dem beiliegenden Bauanschlag und Bauriß, in zwei Exemplaren ausgefertigt und von mir und Herrn Schnacke eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Altenburg, den 1. Mai 1860.

Felix Schnacke.
Karl Vogel.

36. Specialvollmachten.

Der Unterzeichnete bezeugt hiermit, daß er Herrn Eugen Rothwein in Wien den Auftrag ertheilt hat, seine an Herrn David Crun daselbst zu machende, von diesem als richtig anerkannte Waarenforderung vom 5. Februar 1860 im Betrage von 265 Gulden, schreibe Gulden Zweihundertfünfundsechzig österr. Währung, von diesem nebst 5 % Zinsen vom 5. Februar 1860 ab einzuziehen und giltig darüber zu quittiren, auch im Falle verweigerter Zahlung sofort gerichtlich einziehen zu lassen und dieserhalb, da nöthig, einen Sachwalter zu bestellen und mit Blanquet zu versehen.

Ich werde Alles, was Herr Rothwein in dieser Angelegenheit für mich thut und unternimmt, als von mir selbst gethan betrachten und anerkennen, auch denselben für alle dabei gehabten Auslagen nach Berechnung entschädigen.

Prag, den 13. März 1860.

Posanner von Marchthal.

Da ich entschlossen bin, mein in Leipzig befindliches Tuchwaarenlager zur bevorstehenden Jubilatemesse zu verkaufen, so ertheile ich dem Herrn Philipp Werthmann aus Reichenbach andurch Vollmacht, die Veräußerung dieses meines Waarenlagers, auf welche Weise es sei, im Ganzen oder im Einzelnen oder mittelst öffentlicher Versteigerung, in meinem Namen und wie es ihm für mich am zweckmäßigsten erscheinen sollte, vorzunehmen.

Alles, was er in dieser Sache thun wird, werde ich gut heißen und habe zu seiner Legitimation gegenwärtige

Vollmacht

eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Grimma, den 1. April 1860.

Gotthold Plaren.

Blanquet zur Vollmacht

für Herrn Advocat Julius Streit in Berlin, in Sachen meiner

gegen die Herren Gräwell & Co. daselbst, eine Forderung von Thlr. 320 — — betreffend, in Allem, wie oben steht, zu gebrauchen.

Magdeburg, den 10. April 1860.

Richard Fest.

37. Bürgschaftsschein.

Ich Unterschriebener erkläre andurch, daß ich nicht nur für die Zweitausend Thaler, welche dem Herrn Joseph Höflich hier von Herrn Gustav Wild hier laut (vorstehender) Schuldurkunde vom 15. December d. J. auf ein Jahr gegen $5^0/_0$ige Verzinsung baar dargeliehen worden sind, sondern auch für die daraus erwachsenden Zinsen unter Verpfändung meines ganzen Vermögens als Bürge selbstschuldnerisch einstehe.

Zu Bekräftigung dessen habe ich unter ausdrücklicher Begebung aller Einreden und Ausflüchte, sowie der Wohlthat der Vorausklage, gegenwärtigen

Bürgschaftsschein

eigenhändig unterschrieben.

Plauen, den 17. December 1859.

Alfred Jahn.

38. Pfandschein.

Nachdem mir Herr Elisa Wechsler zur Sicherung für die ihm von mir laut Schuld- und Pfandverschreibung vom heutigen Tage baar dargeliehenen Tausendfünfhundert Gulden neun Stück Geraer Bankactien à 200 Thaler Lit. A Nr. 560—568 zum Unterpfand gegeben hat mit der Ermächtigung, dieselben, sofern das Darlehen nicht zur festgesetzten Zeit, als am 31. October l. J., vollständig zurückgezahlt sein sollte, so viel davon vonnöthen, nach dem Tagescurs zu verkaufen und mich von dem Erlös in Bezug auf Kapital und Zinsen bezahlt zu machen: so bekenne ich mich nicht nur zu dem Empfang obiger Wechselpapiere, sondern verspreche auch, dieselben, gleich meinen eigenen Sachen, aufs sorgfältigste aufzubewahren, und nach richtiger, vollständiger Befriedigung wegen mehrgedachter Forderung an Kapital und Zinsen dem Herrn Wechsler wieder zurückzugeben, bei eintretender Säumniß oder Zahlungsunfähigkeit aber nach cursmäßigem Verkauf derselben und meiner Befriedigung den Ueberschuß dem Herrn Pfandgeber auszukehren.

Bamberg, den 1. Oktober 1859.

Louis Winter.

39. Quittung und Tilgungsschein.

Da die von Herrn Simon Albrecht hier über von mir demselben dargeliehene Hundert Thaler am 5. Mai 1860 ausgestellte Schuldverschreibung von mir nicht wieder aufzufinden gewesen und aller Wahrscheinlichkeit nach gänzlich verloren gegangen ist, Herr Al-

brecht aber mir obige Hundert Thaler sammt fälligen Zinsen zu 5 % bis dato zurückgezahlt hat, so bekenne ich mich zum baaren und richtigen Rückempfang jenes Darlehns und der aus demselben erwachsenen Zinsen und erkläre obgedachtes Document dergestalt für ungiltig, daß solches, wenn es etwa wieder aufgefunden werden sollte, keinerlei Geltung und Verbindlichkeit haben, vielmehr als mortificirt erklärte Schuldurkunde zur Cassation an Herrn Albrecht zurückgegeben werden soll.

Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtigen

Quittungs- und Mortificationsschein

eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Weißenfels, den 10. September 1860.

(L. S.) Heinrich Kasser.

40. Gegenquittung.

Nachdem wir, Endesunterschriebene, uns heute mit einander wegen sämmtlicher uns aus unserem zeitherigen Geschäftsverkehr zustehenden gegenseitigen Forderungen berechnet und ausgeglichen und alle auf diese Geschäftsverbindung bezüglichen Wechsel, Schuldscheine, Rechnungen und Papiere, so wir haben vorfinden können, vernichtet haben, so daß keiner von uns beiden an den Andern bis dato etwas mehr zu fordern hat, so erklären wir uns gegenseitig für vollständig befriedigt und jedes auf obige Forderungen Bezug habende, später etwa noch vorzufindende Document, welcher Art es auch sei, für vernichtet und ungiltig, haben auch zu diesem Ende gegenwärtige in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Quittung und Gegenquittung beiderseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Brünn, den 5. August 1860.

(L. S.) Leo Ziegler.
(L. S.) Wilhelm Tafel.

41. Depositenschein.

Daß mir heute Herr Ephraim Lessing hier ein in meiner Gegenwart versiegeltes, vier Stück Thüringer Eisenbahnactien III. Emission enthaltendes, mit seiner Adresse versehenes Packet zur Verwahrung während seiner Abwesenheit von hier übergeben hat, bekenne ich andurch und mache mich gleichzeitig verbindlich, gedachtem Herrn Lessing oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten dieses Packet auf Verlangen unversehrt wieder zurückzugeben.

Dresden, den 4. Mai 1860.

Theodor Kurze.

42. Compromiß.

Da zwischen uns, den Endesunterschriebenen, in Betreff der uns aus dem von uns gemeinschaftlich betriebenen Geschäft zustehenden Forderungen die in nachfolgender Darstellung des Gegenstands entwickelte Differenz entstanden ist, so haben wir uns zum schiedsrichterlichen Aus-

trag derselben geeinigt und folgende Punkte wegen Ausführung desselben festgestellt:

1. Ich, Friedrich Meisel, ernenne Herrn Kaufmann Otto Hebenstreit, und ich, Georg Kühn, Herrn Advocat Wilhelm Sturm, beide hier, als Schiedsrichter und erklären, daß diese Herren sich der Beurtheilung unserer Differenz unterziehen wollen.

2. Denselben soll binnen drei Tagen von heute ab durch mich, Friedrich Meisel, die nachfolgend von uns beiden aufgestellte Geschichtserzählung, sowie die nothwendigen Unterlagen an Documenten und beweisenden Schriftstücken ausgeantwortet werden.

3. Jedem von uns steht es frei, binnen acht Tagen von heute ab, den gedachten Herren Schiedsrichtern eine specielle Darstellung seiner individuellen Ansicht in der streitigen Sache nebst Darlegung der Gründe dafür zu übergeben.

4. Sollten die gedachten Herren Schiedsrichter in ihren Ansichten von einander abweichen, so soll Herr Professor Dr. Wille hier als Obmann den Ausschlag geben.

5. Den Herren Schiedsrichtern wird zur Abgabe ihrer Entscheidung eine Frist von vier Wochen gestellt werden. Sollten dieselben innerhalb dieses Zeitraums ihre Entschließung nicht kundgeben oder dieselbe refusiren, so werden von uns neue dergleichen erwählt und soll dabei, wie oben, verfahren werden.

6. Den Ausspruch der Herren Schiedsrichter versprechen wir als für uns bindend und die Streitsache für alle Zeiten erledigend anzuerkennen und verzichten hiermit ausdrücklich auf jedes weitere Rechtsmittel, namentlich auf die Richtigkeitsklage und alle uns etwa zustehenden Einreden und Ausflüchte, sie mögen heißen und Namen haben, wie sie wollen.

7. Die in Folge dieses schiedsrichterlichen Verfahrens erwachsenden Unkosten tragen wir beide zu gleichen Theilen.

Zu mehrer Bekräftigung dessen ist gegenwärtiges

Compromiß

deshalb ausgefertigt und von uns eigenhändig unterschrieben worden, wollen uns auch vor Gericht hierzu allenthalben handgebend bekennen.

Weimar, den 21. April 1860.

Leopold Körner.
N. Netzold.

A. Deutsche Formulare.

II. Formulare aus dem Wechselrecht.

1. Wechsel zu Gunsten einer Person, für welche eine andere den Werth an den Aussteller vergütet hat.

ALTENBURG, den 28. März 1860. *Per* ₰. 1000 Pr. Ct.

Dreissig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn *Johann Hall* die Summe von **Tausend Thaler Preuss. Cour.** Den Werth baar empfangen von Herrn *Adolph Reissig*, und stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht. ————————

Ernst Wildmann.

Herrn Simon Hirsch.
Grimma.

Präsentirt 5. *April* 1860.
Simon Hirsch.

2. Commissionstratte.

Augsburg, den 1. Februar 1860. *Per* fl. 527. 10. im 24 fl Fuss.

Am ersten Mai l. J. zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an Herrn *Joh. Balthasar Freigang Sohn* oder Ordre die Summe von *Fünf Hundert sieben und zwanzig Gulden* 10 *Kreuzer* im 24 Guldenfuss. Werth in Rechnung und bringen Sie solchen in Rechnung P. & Z. in K. laut Bericht von denselben. ————————

Gut für Gulden Fünf Hundert sieben und zwanzig 10 *Kr.*

Herrn **Jacob Schäffer** **Carl Hänel.**
in Ansbach, wobei nöthigenfalls.

Angenommen für die Summe von Fünf Hundert sieben und zwanzig Gulden 10 *Kr. nach erhobenem Proteste zu Ehren des Giro des Herrn Joh. Mich. Bub.*

Ansbach, den 20. Febr. 1860. Jacob Schäffer.

Carl Hænel.

3. Copie von der Commissionstratte Nr. 2.

COPIA. **Augsburg**, den 1. Febr. 1860. Per fl. 527. 10. — im 24 fl. Fuss.

Am ersten Mai l. J. zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an Herrn *Joh. Balthasar Freigang Sohn* oder Ordre die Summe von **Fünf Hundert sieben und zwanzig Gulden 10 Kreuzer** im 24Guldenfuss, Werth in Rechnung und bringen Sie solchen in Rechnung P. & Z. in K. laut Bericht von denselben.

Gut für Gulden Fünf Hundert sieben und zwanzig 10 Kr.

Herrn **Jacob Schäffer**
in
Ansbach, wobei nöthigenfalls.

Carl Hänel.

Das Original zum Accept bei Herrn Salomon Baruch.

Indossamente.

Für mich an Herrn Joh. Mich. Bub, Werth erhalten.
Nürnberg, den 10. Februar 1860.
Joh. Balth. Freigang Sohn.

Für mich Ordre Herrn Salomon Baruch; Werth gewechselt.
Regensburg, den 15. Februar 1860.
Joh. Mich. Bub.

Bis hierher Copie.

Für mich nach Verfügung des Herrn Gottlob Enderlein.
Prag, den 15. März 1860.
Salomon Baruch.

Herrn Jacob Schäffer.
Gottlob Enderlein.

Für mich nach Willen des Herrn A. Heilmann. Werth erhalten.
Ansbach, den 3. April 1860.
Jacob Schäffer.

(Heilmann an A. Hofmann.)
A. Heilmann.

Zum Incasso an Herrn S. Wenglein.
Bayreuth, den 20. April 1860.
A. Hofmann.

Empfangen von Herrn Jacob Schäffer zu Ehren des Giro des Herrn Joh. Mich. Bub unter Auslieferung des acceptirten Originals und des Protestes Mangels Zahlung. Ansbach, den 2. Mai 1860.
S. Wenglein.

4. Domicilirter Prima-Wechsel an eigene Ordre.

PRIMA.

J. Christ. Hohmann.

Petersburg, den $^{1}/_{12}$ März 1860. *Für* R^{0} 300. -- à $32\frac{1}{2}$ Sch.

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von **Drei Hundert Rubel à $32\frac{1}{2}$ Schill. Bco.** Werth in mir selbst, und stellen Sie solchen in Rechnung laut Bericht. ——

Herrn J. Hörnel
in
Hamburg,
zahlbar
in Lübeck.

Joh. Christ. Hohmann.

Angenommen, zahlbar im Domicil der Herren Seidel & Ringel.

J. Hörnel.

5. Secunda-Wechsel zu Nr. 4.

SECUNDA

J. Christ. Hohmann.

Petersburg, den $^{1}/_{12}$ März 1860. *Für* R^{0} 300. — à $32\frac{1}{2}$ Sch.

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (wenn Prima noch unbezahlt) an die Ordre von mir selbst die Summe von **Drei Hundert Rubel à $32\frac{1}{2}$ Schill. Bco.** Werth in mir selbst, und stellen Sie solchen in Rechnung laut Bericht. ——

Herrn J. Hörnel
in
Hamburg,
zahlbar
in Lübeck.

Joh. Christ. Hohmann.

Prima zum Accept bei Herren Joseph Schweiger & Co., wobei nöthigenfalls pr. F. W.

6. Indossament zu Secunda Nr. 5.

Für mich an die Ordre des Herrn J. Scheuer. Werth empfangen.
Petersburg, den $^{3}/_{15}$. März 1860.
Joh. Christ. Hohmann.

Für mich zur Verfügung an Herrn Anton Müller.
Riga, den $^{10}/_{22}$. März 1860.
J. Scheuer.

Ant. Jos. Klein.

Jonas Hirsch Uhlfelder.

An Herrn Friedrich Winter, ohne Obligo.
Stettin, den 15. April 1860.
Adam Schaufuss.

Für mich an Ordre Friedrich Becher.
Friedrich Winter.

7. Tertia-Wechsel zu Nr. 4.

Petersburg, den $^{1}/_{12}$. März 1860. Für R⁰ 300. — à $32\frac{1}{2}$ Sch.

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel (wenn Secunda und Prima unbezahlt) an die Ordre von mir selbst die Summe von Drei Hundert Rubel à $32\frac{1}{2}$ Schill. Bco. Werth in mir selbst, und stellen Sie solche in Rechnung laut oder ohne Bericht.

Herrn J. Hörnel
in Hamburg,
zahlbar in Lübeck.

Joh. Christ. Hohmann.

(Prima zur Annahme bei Herren Joseph Schweiger & Co.,)
wobei nöthigen Falls pr. F. W.

Im Falle bei Hrn. Gebr. Behr für F. B.

Prima geliefert an Herrn Wilhelm Mengel.

TERTIA.

J. Christ. Hohmann.

8. Indossamente zu dem Tertia-Wechsel Nr. 7.

Für mich an die Ordre des Herrn J. Scheuer. Werth empfangen.
Petersburg, den $^{3}/_{15}$. März 1860.
Joh. Christ. Hohmann.

Für mich zur Verfügung an Herrn Anton Müller.
Riga, den $^{10}/_{22}$. März 1860.
J. Scheuer.

Ant. Jos. Klei .

Jonas Hirsch Uhlfelder.

An Herrn Friedrich Winter, ohne Obligo.
Stettin, den 15. April 1860.
Adam Schaufuss.

Für mich an Ordre Friedrich Becher.
Friedrich Winter.

Für mich nach Willen der Herren Förster & Co. Werth verstanden.
Altona, den 20. Mai 1860.
Friedrich Becher.

Per Procura an Herrn Wilhelm Mengel. Berlin, den 28. Mai 1860.
Förster & C.

9. Recta-Wechsel, effectiver.

Leipzig, den 15. April 1860. *Pr. ℛ* 400. — Pr. Ct. in Thalerstücken effectiv.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an Herrn *Peter Huber*, nicht an Ordre, die Summe von **Vier Hundert Thalern** in effectiven Thalerstücken. Werth per cassa, und stellen Sie solchen in Rechnung laut Bericht.

Herrn **Anton Jantsch** in **Dresden.**

p. p. **E. Wiener.**
Emil Sachse.

Zwei Hundert Thaler unter Protest empfangen von Herrn Anton Jantsch.
Dresden, den 10. Octbr. 1860.
Peter Huber.

E. Wiener.

10. Quittung über die Theilzahlung auf den Rectawechsel Nr. 9 für den Zahler.

COPIA.

Leipzig, den 15. April 1860. *Pr. Rt.* 400. — in Thalerstücken effectiv.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an Herrn Peter Huber, nicht an Ordre, die Summe von *Vier Hundert Thalern* in effectiven Thalerstücken. Werth per cassa, und stellen Sie solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Anton Jantsch
in
Dresden.

E. Wiener.

Rückseite:

Bis hierher Copie.

Zwei Hundert Thaler unter Protest von Hrn. Anton Jantsch empfangen.
Dresden, den 10. Octbr. 1860.

Peter Huber.

11. Sichtwechsel mit facultativen Fristen.

PRIMA.

Christoph Schaus.

Berlin, den 10. Mai 1860. *Für* 2000 *Rt.* — Pr. Ct.

Drei Wochen nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Herren F. M. Thum sel. Erben, welche wir innerhalb acht Monaten dato zur Acceptation zu präsentiren verpflichten, die Summe von **Zwei Tausend Thalern Preuss. Courant.**

Herrn Friedrich Russ
in
Berlin.

Christoph Schaus.

Präsentirt den 1. *November* 1860.
Friedrich Russ.

12. Indossamente zum Sichtwechsel Nr. 11.

Für uns an Herrn J. C. Danieli oder dessen Verfügung. Werth per Saldo.

Braunschweig, den 20. Mai 1860.

J. M. Thum sel. **Erben.**

Statt meiner an Ordre Herrn Georg Wolfsheimer, den ich verpflichte, den Wechsel binnen vier Monaten bei den Herren Bezogenen zu präsentiren. Werth gewechselt.

Frankfurt a/O., den 5. Juli 1860.

J. C. Danieli.

Zahlen Sie für mich an Herrn Conrad Kirchoffer.

Georg Wolfsheimer.

(An Herrn Gottlieb Regen.)

Conrad Kirchoffer.

13. Prolongirte Tratte.

PRIMA.

München, den 15. Mai 1860. *Für fl.* 1000. — im $24\frac{1}{2}$ Gulden Fuss.

Ein Vierteljahr nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn **Franz Evers** die Summe von T a u s e n d G u l d e n im $24\frac{1}{2}$ Gulden Fuss. Den Werth habe ich empfangen und bringen Sie ihn auf Rechnung ohne weiteren Bericht.

Herrn T h e o d o r K o c h

in *Passau*.

Joseph Vollbrecht.

Jos. Vollbrecht.

Prolongirt auf drei Monate. München, d. 15. Aug. 1860.

Theodor Koch. Franz Evers. Joseph Vollbrecht.

Prolongirt, München, d. 15. November 1860.

Theodor Koch. Franz Evers. Joseph Vollbrecht.

14. Tratte mit mehrern Trassaten als verdeckten Bürgen.

Wien, am 1. August 1860. Per fl. 3000. — Ö. W.

Am ersten December d. J. zahlen Sie gegen diesen meinen Sola-Wechsel in solidum an mich selbst die Summe von *Drei Tausend Gulden* Oesterreichischer Währung. ——

Herren H. Eisenlohr, J. P. Stiel und N. Hecher
sämmtlich in
Prag.

Christoph Le Pair.

H. Eisenlohr. *acc.* **J. P. Stiel.** *Angenommen* **N. Hecher.**

Le Pair.

15. Trassirt eigener Wechsel.

Hamburg, den 15. Januar 1861. Per Bco ℳ︁ 300. —

A vista zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn **Joh. Heinzmann** die Summe von **Drei Hundert Mark Bco.** ——

Herrn Johann Breisky
in
Lübeck.

Johann Breisky.

Breisky.

16. Unbestimmt domicilirter eigener Meßwechsel.

SOLA.

R. Haupt.

Fürth, den 3. Januar 1860. Per 536 ℛ𝓉 — Pr. Ct.

Zur heurigen Leipziger Jubilatemesse zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn **Otto Schleicher** die Summe von *Fünf Hundert sechs und Dreissig Thaler* Preussisch Courant. Den Werth habe ich in Waaren erhalten.

Auf mich selbst,
zahlbar in
Leipzig.

R. Haupt.

17. Eigener Meßwechsel mit bestimmtem Domicil.

SOLA.

Gottlieb Schubert.

Mainz, den 5. December 1860. Für 600 fl. — im $24\frac{1}{2}$ Gulden Fuss.

In nächster Frankfurter Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen Solawechsel an die Ordre des Herrn *Carl Fichthorn* die Summe von **Sechs Hundert Gulden** im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Auf mich selbst,
zahlbar bei Herren **Köppel & Sohn**
in
Frankfurt a/M.

Gottlieb Schubert.

18. Ein solidarischer eigener Wechsel.

Sola.

Altenburg, den 5. April 1860. Für ℛℓ. 150. — Pr. Ct.

Am zehnten August zahlen wir gegen diesen Sola-Wechselbrief Einer für Beide und Beide für Einen an Herrn **Adolph Grimmer** oder Ordre die Summe von *Hundert Fünfzig Thaler* Preussisch Courant. Den Werth haben wir in Waaren empfangen.

Emil Richter.
Alfred Dietz.

19. Anweisung.

Ernst Feller.

Weimar, den 9. März 1860. Pr. ℛℓ. 200. — Pr. Ct.

Acht Tage nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre der Herren **Pochhammer & C^o^. Zwei Hundert Thaler Preussisch Courant.** Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung ohne weiteren Bericht.

Herren *Appenzeller* & *Wetter*
in
Naumburg.

Ernst Feller.

20. Andere Form der Anweisung.

Herr Joseph Lindauer in Brünn beliebe gegen diese Anweisung an Herrn C. F. Löscher *Achtzig Gulden Oesterreichische Währung* auszuzahlen und mir laut nächstem Bericht in Rechnung zu bringen.

Wien, den 11. Juni 1860.

Wilhelm Schnatter.

Gut für fl. 80. — Ö. W.

21. Stellzettel.

Herren Frege & Co. hier.

Leipzig, den 30. Mai 1860.

Wir ersuchen Sie, bei hiesigen Herren *Küstner & Sohn* für unsere Rechnung **Zwei Hundert sechszehn Thaler** am heutigen Tage in Empfang zu nehmen und dagegen Gegenwärtiges als Quittung von uns auszuhändigen. Im Falle der Nichtzahlung genehmigen wir Ihren Regress an uns nur für heute.

G. S. Kretschmeyer.

Rb. 216. —.—.

22. Platzanweisung.

A vista zahlen Herr Ludwig Böhler hier: *Hundert Mark Hamburger Courant* an Herrn Andreas Löwel oder Ordre. Giltig für einen Tag.

Wilh. Häntschel.

Hamburg, den 6. October 1859.

Hmbr. Courant ℳ 100.

23. Anweisung auf die Hamburger Bank.

Die **Herren** und **Bürger** der **BANK** gelieben zu zahlen an Andreas Herzog: **Fünf Hundert Mark** und mir solche ℳ 500. — von meinem Conto fol. 5723 abschreiben zu lassen: Solches soll mir gute Zahlung sein.

Theodor Fleischhauer.

Hamburg, den 3. Jan. 1860.

B. Französische Formulare.

24. Lettre de change par première.

PREMIÈRE.

Louis Montfert.

Paris, le 10. Janvier 1860. Bon pour fr. 20000.

A deux mois de date payez par cette première de change à l'ordre de Mr. **Firmin Didot** la somme de **vingt mille francs**, valeur reçue et que vous passerez au compte de B. C. suivant l'avis de

Louis Montfert.

A Mr. V. Fenrobert
à *Liège*,
payable chez M. E. Grand
à *Anvers*.

Acceptée sous protêt par intervention pour la somme de vingt mille francs, pour l'honneur de la signature de Mr. L.-D.

Gasparin.

Au besoin chez Mr. Gasparin, pour L.-D.

Endossements de la lettre de change précédente.

Payez à Mr. Langrand-Dumonceau ou à son ordre, valeur en compte.
Bordeaux, le 30. janvier 1860.

Firmin Didot.

Pour moi à l'ordre de Messieurs Molé & Co., valeur reçue en espèces.
Toulon, le 5. febrier 1860.

Langrand-Dumonceau.

Payez à M. Boniface, valeur reçue en marchandises. Sans frais.

Molé & Co.

25. Lettre de change Nr. 24. tirée par seconde.

Paris, le 10. janvier 1860. Bon pour fr. 20000. —

A deux mois de date payez par cette seconde de change (la première ne l'étant pas) à l'ordre de Mr. **Firmin Didot** la somme de **vingt mille francs**, valeur reçue et que vous passerez au compte de B. C. suivant l'avis de

Louis Montfert.

A Mr. V. Fenrobert
à *Liège*,

payable chez M. E. Grand
à *Anvers*.

Au besoin chez Mr. Gasparin.

(La première à l'acceptation chez Mr. Jérôme à Liège.)

(La première se trouve acceptée chez Mr. O. Dubois à Anvers.)

La première acceptée rendue à Mr. Boniface.

26. Billet à ordre solidaire.

Bordeaux, le 4. Juin 1860. B. p. fr. 2000. —

A présentation nous, soussignés, payerons solidairement l'un pour l'autre, un seul pour tous, à l'ordre de M. Mirabeau la somme de *deux mille francs*, valeur reçue comptant.

M. Gobelin.
E. Girard.
F. Gontard.

C. Englische Formulare.

27. First of exchange.

For 250. Stg. *Liverpool*, April 2. 1860.

Two months after sight of this my first of exchange (second and third unpaid) pay to Mr. James Pitt, or order, *two hundred and fifty pounds sterling*, value received and place the same to account of

To Mssrs. *Davison & Co.*, Birmingham. **Isaac Pittmann.**

In case of need with Mr. John Lyne. *Accepted per intervention for the sum of two hundred and fifty pounds sterl. upon the honour of the signature of Mr. J. P.*

John Lyne.

28. A promissory note.

76. Stg. *London*, January 5, 1860.

Thirty days after date, I promise to pay to Mr. *Henry Taylor*, or order, the sum of seventy-six pounds sterling, for value received of him in cash.

Adam Smith.

29. Bank cheques.

a.

G./v. — 14903.

Bank of England.

London, the 30th. Oct. 1859.

To the cashiers of the Bank of England

Pay to . . . . or Bearer.

. . . .

. . . .

£ . . . . .

b.

Edinburgh, 21st. Oct. 1853.

№ 47. The manager for

21st. Oct. 1860 The commercial *Bank of Scotland*.

James Cooper. **Pay** to *James Cooper*, or Bearer, the

£ 59. 10 s. sum of **fifty-nine pounds, ten shillings**

stg. which charge to

Bruce & Bain.

D. Italienische Formulare.

30. Lettera di cambio, prima.

Per Fr. 6000. —

Venezia, il 2. Marzo 1860.

Nel giorno 20 marzo p. v. pagate per questa mia Prima di cambio all' ordine dei Signori Cavalli la somma di **sei mila Franchi**, valuta ricevuta in contanti, che ponete in conto del Signore R. F. giusta l'avviso. Addio.

Borelli.

Al Signore
Leono Pona
a *Roma*.

Accettato sotto protesto per intervenzione per la somma di sei mila Franchi per l'onore della signatura del Sign. Borelli.

G. Pollini.

Al bisogno dal Sre. **G. Pollini.**

31. Seconda di cambio.

Venezia, il 2. Marzo 1860. Per Fr. 6000. —

Nel giorno 20 Marzo p. v. pagate per questo Secondo di cambio (il primo non l'essendo) all' ordine dei Signori Cavalli la somma di **sei mila Franchi,** valuta ricevuta in contanti, che ponete in conto del Signore R. F. giusta l'avviso. Addio.

Borelli.

Al Signore
Leono Pona
a Roma.

(Il primo al accettazione dal Sign. Gabrielo.)
L'accettato primo reso al Sign. Tasso.

Al bisogno dal Sr. G. Pollini.

32. Biglietto d'obbligo. (Eigener Wechsel.)

Roma, il 2. Gennajo 1859. Per " £ 1000. —

Sei mesi a dato pagherò all' ordine del Signore Carolo B. la somma di **lire mile austriache** in danaro sonante d'oro o d'argento, valuta ricevuta in contanti.

F. Rovoredo.

Buono per avallo. F. Filippi.

E. Andere wechselgeschäftliche Formulare.

33. Protest Mangels Annahme, über Form. 2.

Im Jahre 1860 am 20. Februar habe ich Endesunterschriebener auf Requisition des Herrn Georg Cauze, Kaufmann hier, um 3 Uhr Nachmittags folgenden Originalwechsel:

(folgt Abschrift des Wechsels bis zum Indossament des Joh. Mich. Bub)

dem Herrn Jacob Schäfer, Kaufmann hier, in dessen Geschäftslokal zur Annahme präsentirt und zur Antwort erhalten, daß er, Mangels Avis von den mit den Anfangsbuchstaben P. & Z. in K. bezeichneten Herren Pauli & Zangenberg in Kamburg, den Wechsel nicht acceptiren könne, aber gegen Protest und zu Ehren, sowie für Rechnung des Herrn Joh. Mich. Bub sich erbiete, zu interveniren und den Wechsel zu acceptiren.

So geschehen und zum Beweis urkundlich aufgenommen von

(L. S.) Dr. Richard Lind,
k. bayerschem Notar in Ansbach.

Ansbach, den 20. Februar 1860.

34. Windprotest, zu Form. 4.

Im Jahre Eintausendachthundertundsechzig am dreizehnten Mai Nachmittags fünf Uhr habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen des Herrn Wilhelm Mengel in Lübeck die nachstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Prima- und Tertia-Wechsel den Domiciliaten, Herren Seidel und Ringel in Lübeck, mit dem Begehr der Zahlung vorlegen wollen. Da ich indessen das Geschäftslokal ebensowenig, als die Wohnung der gedachten Herren Seidel und Ringel erfahren konnte, dieselben vielmehr hier gänzlich unbekannt sind, auch weitere Erkundigungen bei hiesiger Polizeibehörde ohne allen Erfolg geblieben sind, so habe ich, da sonach zu Zahlung des Wechsels in Lübeck nicht zu gelangen war, im Namen und Auftrag meines Herrn Requirenten nach Wechselrecht protestirt, darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Lübeck, am 13. Mai 1860.

Eduard Groß, Notar.

(Folgt wörtliche Abschrift der beiden Wechsel.)

An obenbemerktem Tage erklärten die Herren Schweiger & Co. hier auf Vorlegen der vorstehend in Abschrift befindlichen und des folgenden Secunda-Wechsels:

(folgt wörtliche Abschrift desselben)

sowie auf Benachrichtigung von deren erfolgter Protestation, daß er zu Ehren und für Rechnung des Herrn Friedrich Winter nicht intervenire.

Solches bezeugt nachrichtlich wie oben

Eduard Groß, Notar.

35. Retourrechnung

über M. Z. protestirte Thlr. 1000 — Courant, Tratte von Christoph Schaus in Berlin, 2 Monat dato vom 10. Mai 1860, auf Friedrich Ruß in Breslau, Ordre J. M. Thum's sel. Erben, indossirt an J. C. Danieli, Georg Wolfsheimer und von diesem an mich,

Capital	Thlr.	1000	—	—
Protestkosten	"	2	5	—
Provision $1/3$ %	"	3	30	—
Sensarie 1 ‰	"	1	—	—
Briefporto und Wechselstempel	"	—	28	—
Summa	Thlr.	1007	13	—

wofür ich mich dato auf Herrn J. C. Danieli in Frankfurt a/O. zum Cours von $99^3/_4$ in meiner Ritratte von Tausend Neun Thalern 3 Sgr. Preuß. Cour. auf Sicht, Ordre Fiedler & Co. erhole.

Breslau, den 12. Juli 1860.

Gottlieb Regen.

Die Ritratte zu dieser Retourrechnung würde lauten:

Breslau, den 12. Juli 1860. Pr. Thlr. 1009. 3 Sgr. — Pf.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn Fiedler & Co. die Summe von Thaler Tausend Neun 3 Sgr. — Pf. Pr. Cour. Werth in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn J. C. Danieli
Frankfurt a/O. Gottlieb Regen.

Nachtrag.

Das Wichtigste
aus der
Neuen Oesterreichischen Gewerbeordnung.

Nachdem der erste Theil des vorliegenden Werkes bereits im Druck sich befand, erschien unter dem 20. December 1859 die für den ganzen Umfang des österreichischen Staats, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebiets und der Militärgrenze, mit dem 1. Mai 1860 in Kraft getretene „Gewerbeordnung". Dieselbe hat eine Menge der, auch im vorliegenden Werke über das Handelsrecht in Geltung gewesenen Bestimmungen, namentlich über die Erlangung von Fabriks- und Handelsberechtigungen, außer Wirksamkeit gesetzt und neue Vorschriften hierüber gegeben, die wir, soweit sie unseren Zweck berühren, wenigstens in dem gegenwärtigen Nachtrag unseren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen geglaubt haben.

1. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Fabriks- und Handelsbefugnisse bleiben aufrecht und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das neue Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet (des Einführungsgesetzes).

2. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert; neue Real- und Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden (VII. des E. G.).

3. Durch das neue Gesetz werden u. A. nicht berührt das Selbstverlagsrecht der Autoren, die Geschäfte der Handelsmäkler, die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen 2c., die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, der den Seegesetzen unterliegende Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere (V. des E. G.).

4. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe) (§. 1). Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe (§. 3).

5. Als concessionirte Gewerbe sind — als hierher zu rechnen — erklärt: der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, das Schiffergewerbe, die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen, sowie von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern (§. 16).

6. Zum selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei; für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der competenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter betrieben werden. Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung von Gewerben keinen Unterschied (§. 4).

7. Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen, wie einzelne Individuen, Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen (§. 5).

8. Inwiefern Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, Beamte, oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- und Dienstesvorschriften (§. 6).

9. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretungen oder wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, sind vom Antritt eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht Statt zu geben ist (§. 7).

10. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesbehörde die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung, ausgesprochen werden (§. 8).

11. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert Nichts an der Gemeindezuständigkeit (§. 9).

12. Die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betrieb einer Gewerbeübernehmung in Oesterreich bleibt, insofern nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten. Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt (§. 10).

13. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet (§. 11).

14. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft (§. 12).

15. Der Unternehmer eines freien Gewerbes ist verpflichtet, vor

Antritt desselben davon der Behörde Meldung zu machen (§. 13). In dieser Meldung ist der Name, das Alter, die Wohnung und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde darzuthun. Mehrere Gewerbe dürfen nicht in Eine Anmeldung zusammengefaßt werden (§. 14).

16. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetz begründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbeschein aus (§. 15).

17. Wer ein concessionirtes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession nachzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht angefangen werden (§. 17).

18. Bewerber um ein mit Preßerzeugnissen sich befassendes Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden (§. 19).

19. Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession beurtheilt (§. 42).

20. Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standorts mehrere Verkaufslokale halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen (§. 45).

21. Zweig-Etablissements müssen der Gewerbsbehörde, in deren Bezirk sie errichtet werden, und derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, angemeldet, auch muß bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirkt werden (§. 47).

22. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstigen Mittel der Bekanntmachung zu bedienen (§. 49).

23. Das Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt (§. 54).

24. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden (§. 58).

25. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden; dasselbe ist der Fall, wenn ein Gewerbs-Etablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Andern übertragen wird. Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden

Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden (§. 59).

26. Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwickelung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte betheilt werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte" in der Firma zu führen (§. 61).

27. Ueber den Marktverkehr enthalten die Art. 62—71 besondere polizeiliche Vorschriften.

28. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs (§. 72).

29. Die Handlungsdiener müssen sich durch behördlich vidirte Zeugnisse ihrer früheren Dienstgeber ausweisen; die Annahme eines solchen ohne dergleichen Zeugnisse wird bestraft (§. 74).

30. In Ermangelung besondern Uebereinkommens wird bei Handlungsgehilfen die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt und in andern Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen (§. 75).

31. Die gesetzlichen Gründe zu Aufhebung des Dienstvertrags ohne Aufkündigung sind in §. 78 festgesetzt.

32. Für die Arbeiter in Fabriken enthalten die §§. 82—87 besondere polizeiliche Bestimmungen.

33. Zur Haltung von Lehrlingen wird das 24. Lebensjahr abseiten des Lehrherrn erfordert. Verbrechen und schwere Vergehen entziehen das Recht zur Haltung von Lehrlingen (§. 89). Der Lehrvertrag ist vor der Genossenschaft, sonst vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren (§. 90). Die Probezeit darf 2 Monate nicht übersteigen (§. 91). Es darf keine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche Dauer der Lehrzeit stipulirt werden (§. 92). Die sonstigen Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling regeln die §§. 93—103, und §. 101 sagt, daß auf die Handelslehrlinge und Gehilfen die Bestimmungen des Gesetzes nur insofern Anwendung leiden, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist.

34. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten (Gewerbsbehörde) (§. 141). Die politischen Landesstellen bilden die zweite Instanz (§. 142). Die oberste Instanz ist das Ministerium des Innern (§. 143).

Sachregister.

T.

Zusammenstellung

der Artikel d. A. D. W.=O. und der correspondirenden Nummern des Buchs.

A.D.W.=O.	Nr. d. B.	A.D.W.=O.	Nr. d. B.	A.D.W.=O.	Nr. d. B.
1.	— 16.	35.	— 40. 134.	69.	— 241.
2.	— 20. 21.	36.	— 84. 141.	70.	— 245. 248.
3.	— 19.	37.	— 30. 146.	71.	— 249.
4.	— 25. 60.	38.	— 153.	72.	— 249.
5.	— 63.	39.	— 157. 158.	73.	— 253.
6.	— 33. 49.	40.	— 128. 152.	74.	— 255
7.	— 16. 23. 31.	41.	— 138. 187.	75.	— 267.
8.	— 66.	42.	— 171.	76.	— 268.
9.	— 73. 89.	43.	— 128.	77.	— 275.
10.	— 88. 89.	44.	— 128.	78.	— 276. 279.
11.	— 77.	45.	— 190. 192. 194. 196.	79.	— 277. 279.
12.	— 80.	46.	— 195.	80.	— 280.
13.	— 81.	47.	— 191.	81.	— 283.
14.	— 94. 96.	48.	— 205.	82.	— 286.
15.	— 91.	49.	— 174. 206.	83.	— 282.
16.	— 92. 93.	50.	— 197. 198. 209.	84.	— 293.
17.	— 98.	51.	— 199.	85.	— 294.
18.	— 100. 104. 107. 113.	52.	— 201. 294.	86.	— 295.
19.	— 38.101.109.110.111.	53.	— 203. 228.	87.	— 166.
20.	— 121. 164.	54.	— 204.	88.	— 169.
21.	— 118. 122. 124.	55.	— 204.	89.	— 170.
22.	— 122.	56.	— 211.	90.	— 168.
23.	— 122.	57.	— 208.	91.	— 114. 163.
24.	— 116.	58.	— 216.	92.	— 106. 139. 164. 194.
25.	— 162. 176. 178. 179.	59.	— 215.	93.	— 154.
26.	— 174. 177.	60.	— 218.	94.	— 45.
27.	— 180.	61.	— 219.	95.	— 71.
28.	— 117. 181.	62.	— 208. 223.	96.	— 300.
29.	— 162. 183. 185.	63.	— 225.	97.	— 301.
30.	— 36. 131.	64.	— 222. 226.	98.	— 305.
31.	— 37. 132.	65.	— 227.	99.	— 303.
32.	— 133.	66.	— 234.	100.	— 306.
33.	— 137.	67.	— 242. 243. 244.		
34.	— 134.	68.	— 239. 240.		

Druck von Otto Hendel in Halle.